

3891
893


£10



Staatsrechtliche Bemerkungen

über

den Königlich

Dänischen offenen Brief

vom 8. Juli 1846,

die

Erbfolge in den Herzogthümern

betreffend.

Von

C. A. von Kamptz.





Audiatur et altera pars.

Berlin.

Verlag von E. H. Schroeder.

1847.



JX
4053
K35

Vorwort.

Die seit einem Jahre lebhaft fortgsetzten Erörterungen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg waren in vielfachen Beziehungen wohl geignet, die allgemeine Aufmerksamkeit in Ansprnch zu nehmen. Sie waren dazu geignet, sowohl in Ansehung ihrer Behandlung überhaupt [1]) und deren Haltung [2]), sowie der Frage: ob

1) Der Professor, Geheime Justizrath Michelsen in Jena äußert sehr wahr in der polemischen Erörterung über die Schleswig-Holsteinische Succession (Leipzig 1844) S. 1: „Dies Thema, „welches selbst in einzelnen Momenten seiner Natur nach umfassendere „Erörterungen erheischt, wird in Wochenblättern leichtfertig zerhackt und „zerfetzt, es wird in flüchtigen Zeitungs-Artikeln von dieser und jener „Seite dem Winde der Tagesmeinung preisgegeben und als politi„sches Reizmittel gemißbraucht."

2) So legt z. B. Sammer, in der, unter dem Titel: das Kommissions-Bedenken über die Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig mit Anmerkungen von Sammer. (Hamburg, 1847), herausgegebenen Beurtheilung des, von der von seinem Landesherrn, dem Könige von Dänemark, aus den höchsten Staatsbeamten niedergesetzten Kommission abgefaßten, dem Könige erstatteten und in dem Königlichen offenen Briefe angeführten und gebilligten Gutachtens,

diese Diskussionen in den Grenzen der völkerrechtlichen Verhältnisse und der Bundes-Verfassung sich hielten? als wegen des vielseitigen Interesses des Gegenstandes selbst. In dieser Beziehung ergab sich zunächst die Frage: ob der Königliche offene Brief vom 8. Juli 1846 irgend geeignet gewesen sei, diese öffentliche Diskussionen

---

wissend, daß „das Gutachten die amtliche Arbeit einer vom Staatsüberhaupt niedergesetzten Kommission sei," dieser Kommission wörtlich zur Last: Verkehrtheit — 9 mal — Erfindung von Thatsachen — bittere Selbstironie, Häufung von Unrecht und Unwahrheit, Massen von thatsächlichen und rechtlichen Irrthümern, Absurdität ihrer Consequenzen, Menge von Unrichtigkeiten, Unfähigkeit und Leichtferigkeit, Induciren, Umkehrung und Rechtsunwissenheit, (Verscherzung der Glaubwürdigkeit, S. 16. u. 80). Partheilichkeit, Entbehrung jedes Sinnes, Verwirrung, rein erfundene Thatsachen, thatsächliche und rechtliche Bodenlosigkeit, inhaltloses Gerede, Bestreben sich auf Kosten der Wissenschaft und Wahrheit mit unrichtiger That-Erfindung zu setzen. Hat der Verfasser hierdurch die Beschwerden über Censur und Preßdruck begründen oder sie widerlegen wollen? oder hat er der materiellen Kritik ein derselben entsprechendes Gewand geben wollen? Auf diese Art hat also der Verfasser im Dezbr. 1846 den bereits im Oktober in seiner Schrift: Die Vorgänge des Jahres 1721 (Hamburg 1846) dem Publikum angekündigten Beweis: daß es der Kommission entweder an der Fähigkeit oder an dem Willen fehlie, auf Wahrheit und Recht gerichtete Forderungen zu erfüllen" nunmehr gründlich geführt, hat sich indessen doch Ein großes Verdienst erworben, indem er dadurch eine gediegene, gründliche, gehaltvolle Widerlegung seiner Behauptungen und Ausführungen veranlaßt hat; wir meinen das Kommissionsbedenken über die Successions-Verhältnisse des Herzogthums Schleswigs die Kieler Kritik derselben und Sammers Untersuchung der Vorgänge des Jahrs 1721. (Altona 1847), eine Schrift, in welcher gründliche historische Kenntnisse, mit Rechtsgrundsätzen, historischer Treue und Klarheit der Ansichten, Tüchtigkeit der Gesinnung mit Achtung für Anstand in einem höchst schätzbaren Grade vereinigt sind, und deren Verfasser selbst einem anderen Publikum angehört und für ein anderes Publikum schreibt, als Herr Sammer.

in Deutschland hervorzurufen? Dies würde allerdings, freilich in ganz anderer Art, der Fall gewesen sein, wenn dieser offene Brief mit einem, zum Deutschen Bunde gehörigen Staate, aus dem Bunde wider dessen Verfassung getreten wäre oder diese Absicht ausgesprochen hätte, weil dadurch diejenigen, welchen die Aufrechthaltung der Bundes-Integrität gesetzlich zusteht und die diesen Beruf in Ansehung Luxemburgs erfüllt haben, dazu auch hier die Veranlassung gehabt haben würden. Allein aus der bloßen Einsicht des Königlichen offenen Briefs ergiebt sich, daß auch nicht der entfernteste Grund zu dieser Auslegung vorhanden und daß dieselbe nur aus Mißverständniß der Verhältnisse und Vermischung ganz verschiedener Länder und Gegenstände entstanden sei. Die Ausführung dieser Ansicht war der Inhalt eines kleinen, für eine Zeitschrift bestimmten Aufsatzes, welchen ich aber, da der Gegenstand immittelst an die Bundes-Versammlung gediehen war, zurücklegte, jedoch, etwas erweitert, in die §§. 1—15. der vorliegenden Abhandlung aufgenommen habe. Die zur Diskussion gebrachten Verhältnisse selbst berühren aber so erhebliche Gegenstände der interessanten Geschichte und Verfassung Dänemarks, daß sie schon in wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Aufmerksamkeit besonders derjenigen erregen müßten, welche schon früher in der Geschichte des europäischen Nordens mit Interesse verweilt hatten. Diese Gründe bestimmten mich, nicht al=

lein der neuen Litteratur über die dermaleinstige Succession in den drei Dänischen Herzogthümern, ihres Umfangs ungeachtet, sorgfältig zu folgen, sondern auch meine erheblichen Bedenken und Zweifel über die in so vielen Erzeugnissen dieser Litteratur enthaltenen faktischen und rechtlichen Behauptungen und Ansichten wiederholter genauer Prüfung zu unterwerfen, deren Resultat jedoch übereinstimmend kein anderes, als die Bestätigung meiner früheren Bedenken war. Da ich meine Ansichten über die mehrsten dieser Abhandlungen und Flugschriften schriftlich abgefaßt hatte; so beabsichtigte ich, damit dem herrlichen Grundsatz: audiatur et altera pars, doch auch hier sein Recht widerfahre, alle diese einzelnen Beurtheilungen in eine Kollektiv-Rezension zusammenzufassen und dem Publikum vorzulegen. Mehrere Gründe haben mich aber bestimmt, diese Absicht aufzugeben. Eine solche Rezension würde, da die Behauptungen, die ich für nicht begründet halten kann, in den mehrsten dieser Schriften vorkommen, Wiederholungen nothwendig gemacht und keine vollständige Uebersicht gewährt und überdem einen überwiegend polemischen Anstrich erhalten haben, oder wohl gar, bei der Aufregung, welche, wie nicht tief genug bedauert werden muß, in so vielen dieser Schriften herrscht, als Befangenheit, oder gar Partheilichkeit angesehen werden können, welche, ohne alle Umstände jedem zur Last gelegt wird, der nicht das, was in ihnen behauptet wird, ohne weitere Prüfung für wahr annimmt Es schien mir rath-

samer, die Resultate, welche aus der wiederholten, ernst= lichen Prüfung dieser Angelegenheit als in der Geschichte und Verfassung gegründet, und daher als wahr sich mir dargestellt hatten, nicht als Antikritik, sondern nach dem hierbei eintretenden Hauptgegenständen in einer beson= deren und eigenen Abhandlung zu entwickeln. Die in derselben geäußerten Ansichten sind die wiederholentlich erwogenen Resultate einer sorgfältigen und mehrfachen Prüfung aller hierbei eintretenden, thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und legen daher meine bestimm= teste Ueberzeugung dar, die ich so ausführlich entwickelt und durch Geschichte, Urkunden und Gesetze unterstützt habe, daß mich anscheinend der Vorwurf zu großer Ausführlichkeit treffen könnte. Sie war indessen nicht zu vermeiden, theils weil ich erhebliche Quellen, die in den früheren Schriften nicht berücksichtigt sind, be= nutzen mußte, theils weil ich, um den Lesern die eigene Prüfung zu erleichtern, den Inhalt der erheblichern Quellen wörtlich ausgehoben habe, und theils endlich, weil ich, wenn gleich diese Schrift der Polemik fremd ist, nicht umhin konnte, die in andern Schriften auf= gestellten Behauptungen zu prüfen, und deshalb oft in ältere Verhältnisse dieser Länder näher eingehen mußte, weil sie die Grundlagen der gegenwärtigen sind. Die Bestimmung dieser Abhandlung ist überhaupt nicht so= wohl Kritik einzelner Schriften, als vielmehr die einer, streng auf dem geschichtlichen Boden und dem der be= stehenden Verfassung gehaltenen ausführlichen Darstel=

lung der Grundsätze, nach welchen die in Frage stehende Angelegenheit zu beurtheilen ist.

Gegründeter dürfte vielleicht der Vorwurf häufiger Wiederholungen sein. So oft sind meine Ansichten indessen nicht wiederholt als die entgegengesetzten. Sie berühren überdem meistens mehrere Gegenstände der Erörterung und schien es daher zweckmäßig, sie bei denselben wenigstens dem Gedächtniß der Leser zu erneuern.

Berlin, im März 1847.

von Kamptz.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Der Königliche offene Brief vom 28. Juli 1846.

Zweiter Abschnitt.

Erläuterungen einzelner Gegenstände der Schleswigischen und Holsteinischen Geschichte und Verfassung.

Anlagen.

Druckverbesserungen.

S. 26 Z. 9 v. o. fällt „als" weg.
— 27 — 8 v. u. statt Zöpel lies Zöpfel
— 49 — 22 bis 26 v. o. — Diese Zeilen und dieser ganze Satz fallen weg, da sie durch ein Versehen des Abschreibers hieher gesetzt.
— 55 — 10 v. o. statt 2. kommt B.
— 64 — 22 v. o. kommt experivi st. exprivi
— 89 — 2 v. o. kommt B. statt I.
— 99 — 5 v. u. ist „S. 214" hinzuzufügen.
— 227 — 5 v. u. statt entzogen lies entgegen.

Berlin, gedruckt bei J. F. Starcke.

Daß durch den Königlich Dänischen offenen Brief vom 28. Juli 1846 drei Herzogthümer von Deutschland und dem Deutschen Bunde einseitig losgerissen und einem fremden Reiche einverleibt und dadurch die Integrität Deutschlands und die Verfassung des Deutschen Bundes schwer verletzt worden, dies ist seit mehreren Monaten von mehreren Deutschen Kammern, von mehreren Universitäten und von einer zahllosen Menge von Privat-Associationen in Städten von Dinkelsbühl und Wassertrudingen ab bis zu Augsburg und Nürnberg in Petitionen und Adressen verkündigt.

Es ist dabei nicht blos so Vieles, sondern das Wesentliche, das Wahre und das Ganze übersehen. Ob diese Bundes-Verfassung durch jene Petitionen und Adressen verletzt sei? ob nach dieser Verfassung Gesammt-Angelegenheiten und auswärtige Verhältnisse des Bundes überhaupt Gegenstand der Berathungen und Einmischung der Stände, Kommunen und aller Unterthanen in den verschiedenen, besondern Bundesländer und ihrer Versammlungen sind? ob Stände und Unterthanen einzelner Bundesländer oder einzelne Associationen derselben sich mit Stände-Versammlungen anderer Staaten oder der Gesammtheit der Unterthanen durch Adressen in Kommunikation setzen und ob sie vollends dieselben zum beharrlichen Widerspruch gegen die Anordnungen ihres Landesherrn auffordern und, um auch das Unglaubliche anzuführen, hierzu

ohne Genehmigung ihres eigenen Landesherrn ihre Unterstützung mit Gut und Blut verheißen dürfen, ohne zu bedenken, ob alles dieses mit den Ansichten der Bundes-Versammlung und ihres eigenen Landesherrn nicht in gradem Widerspruch stehe, und daß überhaupt Privatkriege und insonderheit nach der Verfassung des Deutschen Bundes Kriege zwischen Bundes-Staaten unzulässig sind? Dies Alles und sogar die Frage, ob die wahren Verhältnisse jener Herzogthümer Allen, welche darüber geurtheilt haben, hinreichend und selbst nur oberflächlich bekannt sind, — das Alles bleibt hier völlig unerörtert.

Es ist aber bei jener Aufregung die Hauptsache ganz übersehen, nämlich die Frage:

> Sind durch den Königlichen offenen Brief die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg von Deutschland getrennt oder ist wenigstens ihre Trennung von Deutschland beabsichtigt, oder folgt sie aus dem Inhalt des offenen Briefes?

Ohne irgend eine Prüfung des Inhalts des letztern, oft wohl selbst ohne Kenntniß desselben ist diese Frage vorweg bejahet, diese Trennung als darin unzweifelhaft ausgesprochen angenommen und nur die Befugniß des Königs von Dänemark zu dieser Trennung untersucht. So ward mithin die Discussion auf einen ganz unrichtigen Gesichtspunkt gestellt und dem wahren ein unrichtiger untergeschoben.

Ist jene Trennung ausgesprochen oder angekündigt? mußte die erste Frage, und bei deren bejahenden Beantwortung die: ob der König von Dänemark zu dieser Trennung berechtigt sei? die zweite Frage sein. Alle, sammt und sonders, haben aber die zweite Frage nicht blos zur ersten, sondern auch zur einzigen gemacht und lediglich den Satz: daß der König nicht befugt sei-

jene Herzogthümer von Deutschland zu trennen, ausgeführt.

Diese Ansicht ist in Ansehung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg allerdings gegründet, in Beziehung auf das Herzogthum Schleswig aber durchaus unrichtig, da dasselbe nie und zu keiner Zeit weder überhaupt noch insonderheit in staatsrechtlicher Beziehung zu Deutschland gehört hat, sondern durch die Eider von demselben getrennt, erst als Königreich Süd-Jütland (Jutia australis, Jutia meridionalis) und nachher als Herzogthum Schleswig der Oberherrschaft und Lehnshoheit der Könige von Dänemark unterworfen und von jüngern Zweigen des Königshauses beherrscht und durch Anfall und Tausch als ein besonderes Land unter die Hoheit desselben gekommen ist. [1]) Das alles sind bekannte Thatsachen, welche durch jedes Handbuch der Erdkunde, der Geschichte und des Staatsrechts bestätigt und auch von den Gegnern des offenen Briefes anerkannt und nur durch eine Theorie widerlegt werden, deren Würdigung wir jedem anheimstellen.

Die Erörterung der Rechtmäßigkeit einer Trennung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg von Deutschland und der Einverleibung derselben in das Königreich Dänemark ist überhaupt durchaus überflüssig und ein Streit um des Kaisers Bart.

Niemand will sie, Niemand beabsichtigt sie und hat sie angedeutet, und am wenigsten der König und sein Königlicher offener Brief, welcher nicht allein diese Trennung nicht andeutet, sondern vielmehr klar und deutlich bestimmt, **daß sie nicht eintreten soll,** und welchem daher durch ein, wegen seiner Größe und seiner Verbreitung in der That merkwürdiges Mißverständniß und Unkenntniß jene nicht genug zu bedauernde durchaus irrthümliche Auslegung gegeben ist.

---

1) Einige Bemerkungen werden in dem Nachtrage folgen.

Aus einer einigermaßen aufmerksamen Prüfung des Königlichen offenen Briefes ergiebt sich auf das vollständigste:

I. daß derselbe lediglich die Erbfolge in jenen drei Herzogthümern und insonderheit die Erbfolge nach Erlöschung des Königlichen Mannsstammes betrifft, und

II. daß die Trennung dieser Länder von Deutschland **auch nicht mit einem einzigen Worte angedeutet,** sondern vielmehr bestimmt ist, daß sie in ihren gegenwärtigen Verhältnissen und Rechten verbleiben sollen.

Wir werden diese Sätze näher entwickeln und fügen zur geschwindern Uebersicht des Königlichen offenen Briefes denselben in dänischer und deutscher Sprache hier bei. (Anl. I.)

§. 1.

I. Veranlassung und Zweck des Königlichen offenen Briefes.

Die seltsame Erscheinung ist bekannt, daß bei dem noch blühenden Mannesstamm des Königlichen Hauses Diskussionen über die Erbfolge nach dessen dermaleinstiger Erlöschung angeregt und schon seit einigen Jahren in steigender Progression erhalten und angefacht worden, und daß Unterthanen mancher deutschen Länder die kostbare Zeit ihrer Landtags-Deputirten schmälerten und weit über die Schranken ihrer Befugniß weggerissen und dadurch über diese Successions-Verhältnisse die ungegründetsten Ansichten, selbst hin und wieder in diesen dänischen Landen — im Herzogthum Lauenburg scheinen sie jedoch keine Wirkung geäußert zu haben — verbreiteten. „Es ist „auf vielfältige Weise zu Unserer Kenntniß gekommen" — äußert daher der König in dem offenen Briefe — „daß bei vie„len Unserer Unterthanen unklare und unrichtige Vorstellungen „über die Successions-Verhältnisse obwalten und daß diese

„Vorstellungen benutzt werden, Unruhe und Bekümmer-
„niß des gemeinschaftlichen Vaterlandes, wenn einmal nach
„dem Willen der Vorsehung der Mannesstamm Unseres Kö-
„niglichen Hauses aussterben würde, hervorzurufen, wodurch
„zugleich eine bittere Stimmung unter den Bewohnern der
„verschiedenen Landestheile bewirkt wird. Wir haben es dem-
„nach als Unsere landesväterliche Pflicht gehalten, alle diese
„Erbverhältnisse betreffenden Akten und Verhältnisse" u. s. w. —
„den schädlichen Folgen der unrichtigen und falschen Ansichten,
„die in solchen Beziehungen innerhalb der Grenzen der Mo-
„narchie selbst beständig verbreitet werden, entgegen zu wirken,
„haben Uns bewogen" u. s. w. Diese unrichtigen Vorstellun-
gen waren daher die Veranlassung und der Zweck des König-
lichen offenen Briefes. Wie hätte dieser Zweck in der Trennung
dieser Länder von Deutschland bestehen können? Die Erbfolge
steht mit der Gehörigkeit oder Nichtgehörigkeit zu Deutschland
außer Verbindung, Schleswig gehörte nicht zu Deutschland,
Holstein hatte der König zwar nach Erlöschung einer Deutschen
Verfassung im Jahre 1806, so wie Schweden Vor-Pommern
von Deutschland getrennt und der Dänischen Monarchie einver-
leibt,[2]) hatte aber 1815 dieses Herzogthum in sein Verhält-
niß zu Deutschland zurückgegeben, nachdem Deutschland selbst
unter einer Bundes-Verfassung wieder hergestellt worden, und
trat 1815 dem deutschen Bunde wegen des Herzogthums Hol-
stein unwiderruflich bei. Welche Gründe hatten den König
bewegen können, gegenwärtig aus diesem Bunde wieder aus-
zutreten, da dies auf Successionsrecht des Weiberstammes kei-
nen Einfluß hatte? Eben dieses ist der Fall in Ansehung des
Herzogthums Lauenburg, mit welchem der König gleich nach
dessen Erwerbung dem Deutschen Bunde beitrat.

---

2) Politisches Journal 1806. Septbr. S. 931. Vergl. Klü-
ber öffentliches Recht des teutschen Bundes. (Ausgabe von 1840. §. 86.)
Hierdurch wird die in der Heidelberger Adresse entstellte Veranlassung
zu dieser Anordnung berichtigt.

§. 2.

II. Inhalt des Königlichen offenen Briefes. — **Derselbe betrifft lediglich die Erbfolge.**

Der Königliche offene Brief beschränkt sich strenge auf den im vorigen §. angegebenen Zweck der Bestimmung der Erbfolge. Der König verkündigt durch denselben, daß Er alle diese **Erbverhältnisse** und „sämmtliche dahin gehörigen Verhältnisse habe durchgehen und gründlich untersuchen lassen. „Nachdem diese Untersuchung beendigt, haben „Wir es vollkommen bestätiget gefunden, daß, gleichwie die „**Erbfolge** in dem für die Dänische Krone durch Traktate „erworbenen Herzogthum Lauenburg unzweifelhaft ist, so „auch dieselbe **Erbfolge des Königs-Gesetzes** für „das Herzogthum Schleswig in voller Kraft und Gültigkeit ist — und machen diese Unsere Vergewisserung von „dem **Erbrecht** sämmtlicher Unserer Königlichen „Erbsuccessoren an das Herzogthum Schleswig, das „Wir und Unsere Nachfolger auf dem Dänischen Throne aufrecht zu erhalten als Pflicht ansehen werden, kund. Dahingegen ist es aus der vorbenannten Untersuchung hervorgegangen, daß in Hinsicht einzelner Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse vorhanden sind, die Uns „hindern, mit derselben Bestimmtheit Uns über das **Erbrecht** „sämmtlicher Unserer Königlichen **Erbsuccessoren** „an dieses Herzogthum auszusprechen.

Die Erbfolge in diesen Herzogthümern, nicht die staatsrechtliche Nationalität derselben, ist also der Gegenstand und der Inhalt des Königlichen offenen Briefes.

Und auch über die Erbfolge enthält derselbe nur in Ansehung der Herzogthümer Schleswig und Lauenburg Bestimmungen, indem er dieselben rücksichtlich des Herzogthums Holstein, wegen der in Hinsicht einzelner Theile dieses Lan-

des vorhandenen Verhältnisse und Hindernisse, deren Beseitigung der König sich werde angelegen sein lassen, noch aussetzt.

Da das Herzogthum Schleswig kein deutsches Land ist; so würde die Erbfolge in dem Herzogthum Lauenburg allein ein Interesse für Deutschland haben können, wenn überhaupt die nähere Bestimmung der Successions-Ordnung in dem regierenden Hause Gegenstand der Einmischung anderer Deutscher Länder sein könnte. [3])

§. 3.

Obgleich es hiernach auf den Inhalt der Bestimmungen des öffentlichen Briefes über die Erbfolge in den verschiedenen Ländern des Dänischen Königshauses überall nicht ankommt, da es auf die Nationalität derselben und darauf, ob sie zu Deutschland oder Dänemark gehören, völlig ohne Einfluß ist, ob sie nach dem Aussterben desselben auf dessen weibliche Descendenten oder auf Agnaten verfallen, indem sie in dem erstern Falle eben so wenig ein Dänisches Land werden würden, als durch die Succession eines Abkömmlings des Weiberstamms des Hauses Romanow und Wasa auf die Throne von Rußland und Schweden diese Staaten Holsteinische und Pfalzische, mithin Deutsche Länder geworden sind. In Ansehung Holsteins und Schleswigs ist es übrigens bekannt, daß Abstammung vom Weiberstamm bei der Succession berücksichtigt worden; es bedarf indessen darüber einer nähern Ausführung nicht, weil Schleswig als ein nicht deutsches Land überall nicht hierher gehört und wegen Holstein der offene Brief noch überall keine definitive Bestimmung enthält, sondern dieselbe

3) Selbst in Beziehung auf den Bund bestimmt die Wiener Schluß-Akte von 1820 Art. 16. nur, daß, wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, es von der Gesammtheit des Bundes abhängt, ob und wiefern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen in Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

vorbehält. [4]) Wenn man aber auch der Geschichte und der Deutschen und Dänischen Verfassung gerade zu entgegen, Schleswig für ein Deutsches Land halten könnte; so würde doch die Souverainität über dasselbe auf der Dänischen Krone haften und mit derselben unzertrennlich verbunden sein, mithin nach eben den Gesetzen, wie diese, also nach dem Dänischen Königs-Gesetz, vererben. In Ansehung Lauenburgs ist die Successionsfähigkeit des Königlichen Weiberstammes einem Zweifel vollends nicht unterworfen. Durch den Kieler Friedensschluß vom 14. Januar 1814 trat der König von Dänemark für sich und seine Nachfolger dem Könige von Schweden das Königreich Norwegen ab und erhielt dagegen Schwedisch Pommern und die Insel Rügen, um dem Königreich Dänemark einverleibt zu werden: [5]) ces provinces avec tous leurs habitans villes, ports etc. etc., aussi que leurs dépendances, prérogatives, droits et émoluments appartiendront dorénavant comme pleine propriété à la couronne de Danemark et seront incorporés à ce royaume (Article VII). — S. M. le Roi de Danemark s'engage — à assurer aux habitans de la Pomeranie suedoise et de l'ile de Rugen leurs lois, droits, libertés et privilèges, tels qu'ils existent maintenant et ont été déterminés dans les années 1810 et 1811 (Art. VIII.) — S. M. le Roi de Danemark, souverain de la Pomeranie suedoise (Art. IX.) — S. M. le Roi de Danemark comme souverain de la Pomeranie (aux). Comme les pays qui par le présent traités sont réunis

---

4) Selbst die Heidelberger Adresse an die Schleswig-Holsteiner sagt S. 10: „Ist es doch nach dem Inhalte des Briefes „selbst noch nicht zum Aktenschlusse gekommen, vor dem kein Urtheil „reif sein und also auch kein Urtheil gesprochen werden kann." Und doch spricht die Adresse ein Urtheil!

5) de Martens et de Cussy, Recueil manuel et pratique de Traités et Conventions. (Leipzig 1846. T. II. S. 414, nicht vom 14. Januar 1815, wie der Auszug in Klüber Akten des Wiener Kongresses Bd. V. S. 513 hat.)

au royaume de Suède ou à celui de Danemark (Art. XXIII). — Nachdem Dänemark auf dem Wiener Kongresse im November 1814 die ihm verheißene weitere Entschädigung für diese Länder in Anspruch genommen [6]) und der König von Hannover dem Könige von Preußen gegen Abtretung von Hildesheim und anderen Landestheilen (Wiener Kongreß-Akte v. 9. Juni 1815 Art. 29.) den auf der rechten Seite der Elbe belegenen Theil des Herzogthums Sachsen-Lauenburg abgetreten hatte, überließ der König von Preußen denselben dem Könige von Dänemark gegen Schwedisch Pommern durch den Vertrag v. 4. Juni 1815 [7]): Art. 1. S. M. le Roi de Danemark renonce tant pour lui, que pour ses *descendans* en faveur de S. M. le Roi de Prusse et de ses descendans à tous les droits que le traité de paix conclu avec S. M. le Roi de Suède à Kiel le 14 Janvier 1814 lui a donnés sur la Pomeranie suedoise.[8]) Da hiernach das Herzogthum Pommern und später das an dessen Stelle getretene Lauenburg Entschädigung für das, mit der Dänischen Königskrone vereinigte Königreich

---

6) Klüber Akten des Wiener Kongresses Bd. V. S. 502.

7) Daselbst S. 505.

8) Was in mehreren Adressen und insonderheit in der Heidelberger S. 9 ff. „über Spiel mit Nationalitäten, Tausch und Handel „mit Menschen, kühne Würfelspiele mit Völkern und Stämmen, und daß „der Friedens-Kongreß in Wien einen Rest jener seltsamen Mischungen „glaubte beibehalten zu müssen," gesagt worden, und die Ansicht „was „solche ungewöhnliche und außerordentliche Zeiten und Verhältnisse zum „Schaden der Welt gestiftet haben, das im gewöhnlichen und ordentli- „chen Gange der Dinge ungenöthigt fortsetzen zu wollen, ist eben so „thöricht als frevelhaft" — lassen wir auf sich beruhen, sehr auffallend hat es uns aber sein müssen, solche Grundsätze in einer, mit so achtungswürdigen Namen unterzeichneten und überhaupt in einer Heidelberger Adresse zu finden „da bekanntlich die pfalzischen Aemter Ladenburg, „Bretten und Heidelberg mit der Stadt Heidelberg zu den alten „Bestandtheilen der Unterpfalz und den Chur-Pfalzischen Ländern gehörten „und von denselben erst durch den Hauptschluß der außerordentlichen „Reichsdeputation vom 25. Februar 1803 §. 5 gegen andre Landesbezirke „dem Großherzoglichen Hause Baden abgetreten sind.

Norwegen war; so ist dasselbe dem Könige von Dänemark, als solchem und nicht als Herzoge von Holstein und dem Herzoglichen Hause Holstein, sondern der Krone Dänemark abgetreten worden und hat mithin der Königlich Dänische Mannesstamm in Ansehung dieses Herzogthums keine Agnaten. Es folgt daher von selbst, daß nach den für die Krone selbst geltenden Successions-Gesetzen nur das im Königlichen Hause geltende Successions-Gesetz erfolgen kann, wie es denn überhaupt ein staatsrechtlicher Grundsatz ist, daß durch, besonders in Folge von Friedensschlüssen erfolgte gegenseitige Abtretungen und Umtauschungen von Ländern die Successions-Gesetze und darauf gegründeten Rechte der Agnaten nicht aufgehoben, sondern auf die dagegen erhaltenen Landestheile übertragen werden. Dieser Grundsatz ist sowohl durch den Reichs-Deputations-Abschied von 1803 [9]) als durch die Bundes-Akte [10]) und durch spätere Bundes-Beschlüsse und Verträge der größeren Europäischen Mächte [11]) und insonderheit von Rußland und

---

9) Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803 §. 45: „Obige Verfügungen vernichten alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Lüneville an die „französische Republik abgetretenen Länder; jedoch versteht sich „von selbst, daß Familien-Successionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf „die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte als „Surrogate übergehen.

10) Die Wiener Kongreßakte von 1815 erkannte diesen Grundsatz an, indem sie, als das Haus Oranien das Großherzogthum Luxemburg als compensation pour la principautés de Nassau-Dillenbourg, Siegen, Hademar et Dietz, welche es an Preußen abtrat (Art. 64.), erhielt, im Artikel 71. bestimmte: le droit et l'ordre de succession établi entre les deux branches de la maison de Nassau par l'acte de 1783, der Nassauische Erbverein, est maintenu et transféré des quatre principautés d'Orange Nassau au Grand-Duché de Luxembourg.

11) Als in Folge der 1830 erfolgten faktischen Trennung Belgiens von dem Königreich der Niederlande, ein Theil des Herzogthums Luxemburg an das Königreich Belgien abgetreten und dagegen das Herzogthum Limburg in den deutschen Bund aufgenommen worden, ward in dem Bundesbeschluß v. 11. Mai 1839, auch die Entschädigung der Wal-

Dänemark in Rücksicht auf Holstein und Oldenburg *) anerkannt.

§. 4.

III. **Durch den Königlichen offenen Brief** sind die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Sachsen-Lauenburg aber überall nicht von Deutschland getrennt und **aus dem deutschen Bunde geschieden.**

Es ist aber auch nicht der Umfang der Successionsfähigkeit der weiblichen Abkömmlinge des Dänischen Königshauses, welcher die Bewegungen veranlaßt hat, deren Zeugen wir seit Monaten haben sein müssen, es ist die Behauptung: der Königliche offene Brief reiße diese drei Herzogthümer aus Deutschland, von welchem sie einen Theil bildeten, er nimmt sie aus dem Deutschen Bunde heraus und einverleibt sie dem Königreich Dänemark, er verkleinert und verletzt die geographische und staatsrechtliche Integrität Deutschlands und des Deutschen Bundes, dies Alles, wird behauptet, stehe in dem offenen Briefe!

Diese Verletzungen der Deutschen Bundes-Verfassung

---

ramschen Linie des Hauses Nassau für die in Gemäßheit des Erbvereins von 1783 und der Wiener Schlußakte Art. 71 an jenem Theil des Großherzogthums Luxemburg ihr zustehenden Rechte des fideikommissarischen Gesammteigenthums und der Succession nach Erlöschung des Mannsstammes in der Ottonischen Linie vorbehalten und derselben durch den zwischen dem Könige der Niederlande und dem Herzoge Nassau unterm 27. Juni 1839 geschlossenen Vergleich, statt eines Territorien-Ersatzes, eine Geldentschädigung von 750,000 Gulden gezahlt, ihre Rechte auf das übrig bleibende Großherzogthum Luxemburg von neuem anerkannt und bestätigt. Klüber öffentliches Recht ꝛc. (Vierte Ausgabe von 1840) S. 927 ff. Martens Recueil Suppl. XIV. S. 61. XV. S. 209. XVI. S. 274. XVII. 15. 39. 57. 63. 103. Meiers Staatsakten, Fortsetzung der Quellensammlung II. Thl. S. 571.

*) Vertrag zwischen Rußland und Dänemark wegen des Tausches von Holstein v. 1767 Art. 28. (in Martens Recueil T. I. p. 200.)

würden allerdings materiell und formell vorhanden sein, wenn der offene Brief die behauptete Trennung jener Länder von Deutschland anordnete oder auch nur andeutete. Wäre dies der Fall; so würde die hohe Versammlung, welcher die Aufrechthaltung und Beschützung des Deutschen Bundes und seiner Verfassung zusteht, diese Verfassung auch hier eben so gewiß aufrecht erhalten, als letztere und die Verfassung der einzelnen Staaten dadurch verletzt wird, wenn die Rechte und Verhältnisse des Bundes nicht durch die verfassungsmäßigen Organe und auf verfassungsmäßigem Wege vertreten werden, sondern die, nur allein die Verfassung ihres Landes vertretenden Stände einzelner Bundesstaaten oder gar einzelne Korporationen, Associationen und Versammlungen jene Vertretung sich anmaßen und sie überdem auch auf verfassungs- und völkerrechtswidrigem Wege versuchen.[12]) Daher hat auch die Deutsche Geschichte keines Zeitalters ein Beispiel einer solchen Einmischung der Landstände und Korporationen einzelner Deutschen Länder in die Verhältnisse des Deutschen Gesammtstaats aufzuweisen; wir finden ein solches Beispiel weder in den Verhandlungen des Westphälischen Friedens, noch des Regensburger Kongresses von 1803, noch des Wiener Kongresses, und eben so wenig Einmischungen, Adressen und Fehdehandschuhe von Landständen, Universitäten, Kommunen und Individuen in Schwaben, Baiern, Sachsen und irgend einem einzelnen Lande in der Jülich-Bergischen, Oester-

---

12) Bundesakte Art. 4 und 11. Bundesbeschluß über die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes vom 12. Juni 1817. (Protokolle der deutschen Bundesversammlung Thl. V. S. 194.) Wiener Schlußakte von 1820 Art. 50. 53. 54. 61. 63. 96. Hannoversches Verfassungs-Gesetz von 1840 §. 11. der König vertritt das Königreich in allen Verhältnissen zu dem deutschen Bunde, den einzelnen Bundesstaaten und den auswärtigen Staaten. Würtembergsche Verfassungs-Urkunde von 1819 §. 85: der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen zu auswärtigen Staaten. Braunschweigsche Landschafts-Ordnung von 1832. §. 7. der Landesfürst vertritt den Staat in allen Verhältnissen zu dem deutschen Bunde und zu andern Staaten u. a. m.

reichischen und Baierschen Successions-Sache, noch als Pommern 1648 an Schweden und 1814 an Dänemark, oder als die Pfalzischen und die Brandenburg-Frankischen Länder an andere fürstliche Häuser abgetreten wurden.

Wir beschränken uns indessen auf den hier vorliegenden Gegenstand, nämlich auf die einfache Frage:

Bestimmt der offene Brief die Trennung dieser Herzogthümer von Deutschland und vom deutschen Bunde?

und beantworten sie dahin:

Keinesweges, nicht auf das entfernteste, der offene Brief sichert ihnen vielmehr die Fortdauer ihrer gegenwärtig bestehenden Verhältnisse zu Deutschland zu.

Eine aufmerksame Prüfung des offenen Briefes setzt dieses Resultat außer Zweifel.

§. 5.

Vorweg scheidet hierbei das Herzogthum Schleswig ganz aus dieser Prüfung aus, da es zu den unzweifelhaftesten geographischen, historischen und staatsrechtlichen Wahrheiten gehört, daß dasselbe nie und zu keiner Zeit in irgend einer Beziehung zu Deutschland, sondern stets zu den Ländern des Dänischen Reichs gehört hat, und, wenn es gleich im dreizehnten Jahrhundert ein besonderes Herzogthum ward, doch unter Dänischer Oberherrschaft und Lehnsherrlichkeit ein mit der Krone Dänemark unzertrennlich verbundenes Land blieb und daher in keiner Beziehung zu Deutschland stand und weder auf dem Reichstage vertreten ward, noch zu den Abgaben und anderen Lasten des Reichs beigetragen und an Reichskriegen Theil genommen hat. Dies alles sind so allgemein anerkannte Thatsachen, daß die darüber aus Unkunde früher hin und wieder erhobenen Zweifel als Irrthümer längst berichtigt und beseitigt sind. Es ist hier nicht der Ort, den Ungrund der-

selben von neuem darzuthun, da jene Behauptung, wenn sie, wie jedoch der Fall nicht ist, bewiesen werden könnte, doch ohne Einfluß auf diesen Gegenstand sein würde, indem es eine unzweifelhafte Thatsache ist, daß Dänemark wegen des Herzogthums Schleswig dem Deutschen Bunde nicht beigetreten ist, mithin, wenn es, wie manche andere Länder, z. B. Preußen, Liefland u. a. m. in früheren Jahrhunderten in einem ganz andern Sinne zu Deutschland gerechnet wäre, doch in staatsrechtlicher Beziehung nie gehört hat und weder von Kaiser und Reich, noch von dem Könige, noch von seinen Herzogen als Deutsches Land und Theil des Reichs angesehen worden ist. Schleswig und Holstein hatte besondere Stände; da aber diese Herzogthümer viele Jahrhunderte hindurch einen gemeinschaftlichen Landesherrn hatten; so versammelten sich diese Stände in früheren Zeiten für gemeinsame Gegenstände auf gemeinschaftlichen Landtagen. Es ist indessen ein offenbarer Fehlschluß, wenn hieraus gefolgert wird, daß Schleswig dadurch mit Holstein verbunden und folglich ein Theil von Deutschland geworden sei, da bekanntlich Landstände verschiedener Länder häufig gemeinschaftliche Landtage hatten, z. B. Jülich und Berg, die beiden Hessen, und noch jetzt die beiden Lausitzen, Brandenburg und Schlesien. In Beziehung auf vorliegende Frage ist dieses indessen eine sehr müßige Diskussion, da der offene Brief die bestehenden Verhältnisse Schleswigs ausdrücklich aufrecht erhält und deren Fortdauer zusichert, indem er die Versicherung ertheilt, „daß es mit diesem offenen Briefe in „keiner Weise darauf abgesehen sei, der Selbstständig„keit dieses Herzogthums, so wie diese bisher von „Uns anerkannt worden, zu nahe zu treten oder eine Aen„derung in den übrigen Verhältnissen, welche sel„bige zur Zeit mit dem Herzogthum Holstein verbinden, zu „machen, dem entgegen Wir um so mehr hiemit Unsere Zu„sage wiederholen, in Zukunft, wie bisher, Unser „Herzogthum Schleswig im Besitz der demselben, als einem

„zwar mit Unserer Monarchie unzertrennlich verbundenen, „aber zugleich selbstständigen Landestheile zuste„henden Rechte zu schützen.

§. 6.

Es kann daher nur von den Herzogthümern Holstein und Lauenburg die Rede sein, und auch in Ansehung derselben ist die Behauptung, daß der offene Brief sie von Deutschland trenne, völlig ungegründet.

Dänemark hat, soviel zunächst Holstein betrifft, während der Reichsverfassung fortdauernde Beweise seiner besondern Anhänglichkeit an Deutschland und an Deutsche Verfassung gegeben. Als Deutschland zersplittert und fremder Botmäßigkeit unterworfen und die Deutsche Verfassung erlosch, und eine fremdartige gemacht ward, an welcher der König von Dänemark nicht Theil nehmen konnte, und es daher kein Deutschland und keine Deutsche Verfassung mehr gab, in welcher Holstein hätte bleiben können, ward Holstein durch das Patent vom 9. September 1806 mit dem Dänischen Reich vereinigt.[13]) Als aber

---

13) Politisches Journal von 1806 Septemberheft S. 971. Klüber öffentliches Recht des teutschen Bundes §. 86. Erklärung des Holsteinschen Bundesgesandten in der Sizzung von 19. Juni 1823: „im Jahre 1806 erfolgte die Auflösung des „deutschen Reichsverbandes und in deren Folge die Einverleibung des „Herzogthums Holstein in die dänische Monarchie als eines integrirenden „Theils derselben durch ein Königliches Patent vom September desselben „Jahres." (Protokolle der Bundesversammlung Bd. XV. S. 299.) Pölitz europäische Staats-Konstitution Bd. I. S. 723. Diese, aus den ganz veränderten Verhältnissen der Zeit und der gänzlichen Zerstörung des Anhaltspunkts der Verbindung Holsteins mit Deutschland von selbst hervorgegangene Maßregel ist in der Heidelberger Adresse an die Schleswig-Holsteiner S. 9 durchaus entstellt, wenn dieselbe sagt: „Die „Zeiten der Napoleonischen Herrschaft, in denen von Dänemark 1806 ein „weterer Versuch gemacht wurde, auch (?) Holstein zu inkorporiren und „von dem deutschen Reiche im September 1806 ein deutsches Reich? — „loszureißen." Das bisher noch nicht gedruckte Patent ist in der Anlage II. enthalten.

in Folge der glorreichen Feldzüge von 1813 ff. die Deutschen Fürsten sich versammelten, um Deutschland wiederherzustellen und eine Verfassung zu geben, schloß der König sich diesen Fürsten an und trat mit seinem Holstein [14]) und, nachdem ihm zur Entschädigung für Norwegen das Herzogthum Lauenburg abgetreten war, auch mit diesem, obwohl Norwegen ein unabhängiges Reich war, dem Deutschen Bunde eben so freiwillig bei, wie dies in Ansehung Holsteins geschehen war [15]). Durch den Beitritt zum Deutschen Bunde

---

14) Protokoll der Wiener Konferenz vom 26. Mai 1815 Art. 1: „Die Fürsten und freien Städte Teutschlands mit Einschluß Ihrer „M. M. des Kaisers von Oesterreich, der Könige von Dänemark, Preu„ßen und der Niederlande für ihre teutschen Besitzungen, vereini„gen sich zu einem Bunde, welcher der teutsche heißen wird." (Klüber Akten des Wiener Kongresses Bd. II. S. 344.) Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 Art. 53: les Princes souverains et les villes libres en comprenant dans cette transacte L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche, les Rois de Prusse, de Danemark et des Pays-bas etomméemnt l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse pour toutes celles de leurs pessessions qui ont anciennement appartenu à l'Empire germanique, le Roi de Danemark pour *le Duché* de Holstein, le Roi des Pays-bas pour le Grand-Duché de Luxembourg. — Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 1: „Die souverainen „Fürsten Deutschlands mit Einschluß — J. M. der Könige von Preußen, „Dänemark — der König von Dänemark für Holstein." Da in den Kongreß-Verhandlungen in Anregung gekommen war, den Bundesverein auf die gesammten Staaten der Fürsten auszudehnen, so lehnte Dänemark dieses so lange ab, als nicht alle Fürsten diesem Vorschlag beitreten würden, und erklärte, daß seine Theilnahme an der bisherigen Berathung hinreichend an den Tag gelegt, „daß Se. K. M. von Dänemark, als „Herzog von Holstein, Ihre Bereitwilligkeit, einer Wieder„vereinigung der vormaligen teutschen Reichslande zu „einem verbündeten Staatskörper beizutreten, nicht „habe in Zweifel lassen wollen." (Klüber a. a. O. S. 549.) Der König ratifizirte die Deutsche Bundesakte unterm 14. Juli 1815.

15) Schon in der ersten Sitzung der Bundesversammlung, am 5. November 1815, erklärte der Königlich Dänische Gesandte für Holstein und Lauenburg schriftlich, „daß S. M. der König „von Dänemark, seitdem Sie für das Herzogthum Holstein „dem Deutschen Bunde beigetreten sind, den größten Theil des Her„zogthums Sachsen Lauenburg und dessen Herzoglichen Titel erwerben

übernahm der König von Dänemark in Ansehung dieser seiner beiden Deutschen Länder die Pflicht, die nach den Bundes-Gesetzen den Bundes-Mitgliedern obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dies war insonderheit der Fall in Ansehung der Bestimmung, daß in allen Bundesländern landständische Verfassungen stattfinden und die, bei Schließung des Deutschen Bundes in anerkannter Wirksamkeit befindlichen landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden sollen.[16]) Der König von Dänemark, der keinen Anstand genommen hatte, zur Entschädigung für Norwegen, in welchem es keine Stände gab und der König unumschränkt regierte, ein Land mit Ständen anzunehmen und die Aufrechthaltung der Rechte derselben zu versprechen,[17]) erkannte jene

„hätten, Allerhöchstdieselben betrachteten dieses seit den ältesten Zeiten „zu dem Rechtsverbande gehörende Land als ein eigenes Deutsches Herzogthum und hätten daher beschlossen, mit demselben „gleich ihrem Herzogthum Holstein dem Deutschen Bunde „sich anzuschließen, beide Herzogthümer mithin an allen Rechten und Vortheilen, so wie an allen Lasten „und Pflichten, die aus dieser Verbindung hervorgehen „können, gleichen Antheil nehmen zu lassen. Da nun „einer der ersten Vorzüge Deutscher Lande der sei, auf „dem Deutschen Bundestage repräsentirt zu werden; „so hätten Allerhöchstdieselben ihn auch für das Herzogthum Lauenburg zu bevollmächtigen geruhet und „ihm anbefohlen, eine hohe Bundesversammlung zu „ersuchen, ihn nicht allein auch in dieser Eigenschaft „anzuerkennen, sondern auch hinsichts der von ihm zu „führenden Stimme als für Holstein und Lauenburg „abgegeben und solche die Holsteinische und Sachsen-„Lauenburgische zu benennen.

16) Bundesakte Art. 13. Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1822 Art. 54 ff.

17) Friedensschluß zwischen Dänemark und Schweden vom 14. Januar 1814: d'assurer aux habitans de la Pomeranie suedoise et de l'île de Rugen le maintien de leurs lois, libertés et privilèges tel qu'ils ont été fixés dans les actes de 1810 et de 1811. Wiener Kongreßakte von 1815 Art. 29, durch welchen Hannover

bundesmäßige Verbindlichkeit nicht allein gegen die Holsteinischen und Lauenburgischen Stände [18]), sondern auch in der Bundes-Versammlung an. [19])

Als die Holsteinischen Stände die Wiederherstellung einer in früheren Jahrhunderten entstandenen und schon mit der spä-

---

an Preußen das Herzogthum Lauenburg abtrat: Les états du Duché conserveront leurs droits et privilèges nommement ceux fondés sur le reces provincial du 15 Sept. 1702 confirmé par S. M. le Roi de la Grande-Bretagne en date du Juin 1765. Vertrag zwischen Preußen und Dänemark vom Jahre 1815 §. 3: S. M. le Roi de Prusse cede à S. M. le Roi de Danemark le Duché de Lauenbourg de même que le dit Duché a été cedé à S. M. le Roi de Prusse par l'article 4 du traité conclu à Vienne le 29 Mai 1815 entre elle et S. M. le Roi de la Grande-Bretagne et d'Hannovre. Nach dem Artikel 4 hatte Hannover an Preußen abgetreten: la partie du Duché de Lauenbourg située sur la rive droite de l'Elbe. Les états — conserveront leurs droits et privilèges et nommement ceux fondés sur le reces provincial du 15 Sept. 1702 confirmé par S. M. le Roi de la Grande-Bretagne actuellement regnante en date du 21 Juin 1765.

18) Der König versicherte in dem Besitzergreifungs-Patent Lauenburgs vom 6. Dezember 1815 die wohlerworbenen und hergebrachten Rechte und Freiheiten und namentlich den Provinzial-Receß vom 15. September 1702, (in Klübers Staats-Archiv des teutschen Bundes Heft 8. S. 457). Königl. Reskript an die Holsteinschen Stände vom 28. Januar 1815 (in Klübers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses S. 222 ff.) die Verordnung wegen Einführung einer neuen landständischen Verfassung im Herzogthum Holstein vom 9. August 1816 (Klübers Staatsarchiv Heft 6 S. 276) und die Königl. Dekrete vom 27. und 28. Mai 1831 (Pölitz europäische Verfassungen Bd. I. S. 728 und 729.)

19) Nicht allein in der oben angeführten Anm. 18, sondern auch in der Erklärung in der Bundesversammlung vom 6. Februar 1818: „So wie sämmtliche Mitglieder des Bundes in dem Grundgesetzes ih-„res Vertrages sich gegenseitig das Versprechen gegeben „haben, in ihren zu dem Deutschen Bunde gehörigen Ländern eine „landständische Verfassung Statt finden zu lassen; so hat auch der König „durch seinen Beitritt zu diesem Staatenbunde sich gegen sämmt-„liche Bundesmitglieder anheischig gemacht, die zum Bunde „gehörigen Herzogthümer Holstein und Sachsen Lauenburg „Theil an der Bestimmung des 13. Artikel jenes Grundgesetzes nehmen „zu lassen."

ter weiter entwickelten Deutschen Reichs-Verfassung, noch mehr aber mit der Bundes-Verfassung unvereinbarlichen und daher schon unter der erstern außer Wirksamkeit gekommenen Verfassung [20]) verlangten und deshalb an die Bundes-Versammlung sich wandten, unterwarf der König diese Anforderung der Entscheidung der letztern, durch welche jener Anspruch der Stände für unbegründet erklärt ward und sie auf den Art. 13. der Bundes-Akte verwiesen wurden, [21]) in dessen Gemäßheit der König bekanntlich in seinen Deutschen Provinzen eine Landständische Verfassung einführte.

---

20) Die Stände trugen darauf an: Der in anerkannter Wirsamkeit bestehenden Holsteinischen Verfassung in ihrer ganzen, namentlich auch auf die Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig bezüglichen Ausdehnung in Gemäßheit des Art. 50 der Wiener Schlußakte ihre vermittelnde Fürsorge zu widmen, daß dieselbe, wie sie sich einer urkundlichen Anerkennung Sr. Königl Majestät bereits erfreue, so auch praktisch anerkannt und beachtet, dem Lande erhalten und vornämlich in Hinsicht des Steuerbewilligungsrechts ungekränkt verbleibe. (Protokolle der Deutschen Bundesversammlung Bd. XV. S. 291.)

21) Beschluß der Bundesversammlung vom 27. Novbr. 1823: „Da die hohe Bundesversammlung aus den bisherigen Verhand„lungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß die alte Verfassung „in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe; „so werden die reklamirenden Holsteinischen Prälaten und Ritterschafts„mitglieder mit ihrem Gesuche und ihrer Berufung auf den 56. Artikel „der Wiener Schlußakte, als unstatthaft, abgewiesen, den Re„klamanten wird jedoch zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß Se. Majestät „der König von Dänemark, nach der durch Allerhöchstihre Bundestags„Gesandtschaft wiederholten Erklärung dem Herzogthum Holstein eine „Verfassung zugesichert haben, welche nach dem Artikel 55 der Schluß„akte die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen „Zeitverhältnissen angepaßt werde. Die hohe Bundesversammlung wei„set zugleich die reklamirenden Prälaten und Ritterschaftsmitglieder an, „dieser Verfassung mit jenem Vertrauen entgegenzusehen, welches die „unumwundene Erklärung Sr. Majestät des Königs bei treu ergebenen „Unterthanen nothwendig erzeugen muß und ertheilt derselben die Ver„sicherung, daß sie innerhalb der Grenze ihres Wirkungskreises nach „dem 54. Artikel der Schlußakte über die Erfüllung jener Verbindlichkeit „zu wachen wissen werde. (Bundestags-Protokolle Bd. XV. S. 536.)

Wir führen diese Umstände an, um auf dieselben die Frage zu begründen: Hat Dänemark jemals die Absicht und den Wunsch, mit seinen Deutschen Provinzen aus Deutschland zu scheiden, zu erkennen und Veranlassung gegeben, ihm diese Absicht beizulegen?

§. 7.

Der König von Dänemark hat in dem Patent (offenen Briefe) vom 8. Julius 1846 keinen andern als den, schon in der landesväterlichen Liebe zu den Unterthanen beruhenden Wunsch jedes regierenden Hauses, daß die unter seinem gemeinschaftlichen Scepter vereinigten Länder nicht getrennt werden mögen, zu erkennen gegeben. Wie würde ein Land und ein Volk über einen Fürsten urtheilen, der sich gleichgültig von ihnen trennte? würde es nicht mit Recht darin ein Ueberbleibsel der, in der Heidelberger Adresse geschilderten willkührlichen Abtretung und Vertauschung von Land und Leuten finden? Oesterreich und Preußen haben auch jenen Wunsch, allein deshalb nicht das Bestreben, ihre Deutschen Provinzen von Deutschland zu trennen und Ungarn und dem Königreich Preußen einzuverleiben. Dänemark hatte, wie in den Gegenschriften selbst angeführt wird, vielfache Gelegenheit mit Holstein aus dem Reichs-Verbande zu treten, es war während der acht Jahre der Zertrümmerung dieses Verbandes und als die Mehrzahl der deutschen Fürsten aus demselben getreten war und die übrigen die Auflösung dieser ehrwürdigen Verfassung hatten anerkennen müssen, auch aus demselben geschieden (Anm. 13), trat aber, sobald Deutschland unter der Bundes-Verfassung sich wieder herstellte, nicht allein mit seinem Holstein, sondern auch mit einem andern Lande diesem, auf beständig geschlossenen Bunde bei, nach dessen Grundgesetzen keinem seiner Mitglieder gestattet ist, aus demselben auszutreten oder ein Land und, wie der oben angeführte Vorgang des Großherzogthums Luxemburg

beweiset, auch nur einen Theil desselben ohne Ersatz herauszunehmen.[22])

Der Herzog von Holstein und Lauenburg würde daher die, gegen jeden seiner Bundesmitfürsten und gegen die Gesammtheit derselben eingegangene Verpflichtung verletzen, wenn er mit diesen Herzogthümern aus dem Deutschen Bunde austräte und sie dem Königreich Dänemark einverleibte.

Der Vorwurf einer solchen Verletzung der Bundespflichten, des Abfalls vom Bunde, ist ein schwerer Vorwurf, ein ebenso schwerer, als früher der des Abfalls von Kaiser und Reich gewesen sein würde. Und dennoch ist dieser Vorwurf einem Königlichen Hause gemacht, welches stets an deutscher Verfassung so fest hielt, welchem selbst der Vorwurf gemacht wird, daß es die im Laufe des achzehnten Jahrhunderts ihm dargebotenen Gelegenheiten, mit seinen Deutschen Ländern aus dem Reichsverbande zu treten, versäumte, welches an Deutschland und Deutscher Verfassung bis zu ihrer gänzlichen Erlöschung fest und treu hielt und ihr bei ihrer Wiederherstellung wieder beitrat. Wer diesen lange vorbereiteten Vorwurf erhoben? wie viele unter ihnen die geschichtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Länder kennen, ja selbst den Königlichen offenen Brief gelesen haben? dies zu prüfen, ist nicht unseres Berufes; wohl aber haben wir die ganz bestimmte Ueberzeugung, daß sie den Königlichen offenen Brief durchaus mißverstanden haben, wenn wir ihre Behauptung mit dem Inhalt desselben vergleichen. Denn derselbe enthält auch nicht den entferntesten Grund, aus welchem die Absicht, die Deutschen Länder von Deutschland und dem Deutschen Bunde zu trennen und dem Kö-

---

22) Wiener Schlußakte von 1820 Art. V.: „der Bund ist „als ein unauflöslicher Verein gegründet und es kann der Austritt aus „diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen."

nigreich Dänemark einzuverleiben, gefolgert werden könnte.

Die Prüfung der für diese Absicht angeführten Gründe wird dies darlegen. Diese Gründe sind folgende:

§. 4.

I. Die Bestimmung, daß nach Erlöschung des Mannsstamms des Königl. Hauses der Weiberstamm in diesen Herzogthümern succediren soll.

a. Rechtlicher Unwerth dieses Grundes.

Dieses Argument ist, soviel den Rechtspunkt betrifft, ein von jeder rechtlichen Konsequenz und von rechtlichem Werth gänzlich entblößter, ganz unerheblicher Grund. Es ist bereits oben angeführt, daß die Veränderung in dem Successionsrecht und in der Successionsordnung in dem regierenden Hause überhaupt auf die Verfassung des Landes, insonderheit aber auf einen Staatenbund oder ein Staatenreich, in welchem der Fürst mit andern Fürsten sich befindet, ohne allen Einfluß ist, und daß daher das Land durch eine Veränderung des Successionsrechts überall nicht aus dem Bunde, zu welchem es bisher gehörte, ausscheidet. Die durch Erbfolge vermöge Abstammung aus weiblicher Deszendenz dem Königlichen Preußischen Hause zugefallenen Länder, sind eben so wenig, wie die Oesterreichischen Deutschen Staaten durch die Succession Maria Theresiens und des Hauses Lothringen oder wie Pommern durch die Herrschaft und die Successionsgesetze Schwedens vom Deutschen Reiche getrennt. Nach den Grundgesetzen des Deutschen Bundes wird ein Bundesland selbst nicht durch die Succession einer andern Dynastie vom Bunde getrennt (Anm. 3) und Holstein selbst ist dadurch, daß der Mannsstamm des Dänischen Königshauses auf den Grund der weiblichen Abstammung von den Schaumburgern in das Herzogthum succedirte und das-

selbe an das Haus Oldenburg brachte (§. 10), nicht von Deutschland getrennt, sondern bei demselben eben so verblieben, als ein Theil desselben bei Deutschland verblieb, als ein Herzog von Holstein vermöge weiblicher Abstammung vom Hause Romanow die Russische Kaiserkrone erhielt. Die Successionsfähigkeit der weiblichen Sprößlinge des Königlichen Hauses nach Erlöschung des Mannsstamms ist daher für die Integrität des Deutschen Bundes und seiner Verfassung durchaus gleichgültig, da die Deutschen Länder dadurch nicht vom Bunde getrennt worden, sondern die Königin von Dänemark und ihre Nachfolger wegen derselben in der Bundesversammlung ebensowohl Sitz und Stimme haben und die Bundespflichten erfüllen würden, wie Maria Theresia und die Schwedischen Königinnen Christine und Ulrike Eleonore sie in der Deutschen Reichs-Versammlung hatten und den Obliegenheiten der Deutschen Fürsten genügten. Aber eine abgesonderte Herrschaft über diese Herzogthümer soll für letztere ersprießlicher sein, als die Vereinigung mit der Dänischen, diese aber durch die Successionsfähigkeit der weiblichen Descendenz verlängert werden. Ist dies ein Grund in der Wageschale des Rechts? Augenblickliche Ansichten, vermeintliche Vortheile wären also ein Grund, bestehende Successions-Gesetze und Verfassungen umzustoßen! Wer bürgt dafür, daß nicht in einem Theil eines großen Staats die Ansicht aufkäme, daß ein kleineres Land Vorzüge vor einem größeren habe und daß diese Ansicht für einen gegründeten Anspruch auf Absonderung der Landestheile und Parzellirung des Staats oder auf Aufhebung der Promogenitur ausgegeben würde? wer dafür, daß dies nicht selbst auf republikanische Verfassung ausgedehnt würde? Welch' eine Unsicherheit und welch' ein Wechsel in den Grundfesten und in den wichtigsten Verhältnissen der Staaten daraus entstehen würden, beweiset Holstein selbst: Als 1460 der Stammvater des Hauses Holstein vermöge näherer Abstammung aus dem Weiberstamm Ansprüche

auf Holstein gegen einen entfernten Agnaten machte und nicht allein die Mehrheit der Stände, sondern auch die zu Schiedsrichtern erwählten Holsteinschen Ritter, so wie die Städte Hamburg und Lübeck sich für die Succession des Königs Christian I. erklärten, hoben sie dafür besonders die aus dieser Vereinigung für Holstein entstehenden Vortheile hervor. (Anm. 17 u. 18.)[23]) Merkwürdig ist es übrigens, hier und bei dieser Veranlassung die Trennung bisher verbundener Länder von eben der Seite verlangt zu sehen, welche bei andern Veranlassungen die Zusammenschmelzung der verschiedenartigsten Länder in eine Einheit verlangt, und daß dort Verhinderung einer Vereinigung, hier aber Bewirkung einer Vereinigung als Deutsche Nationalsache dargestellt wird.

Also nicht Verkleinerung des Deutschen Bundesgebiets, sondern lediglich Veränderung des Erbfolge-Rechts in dem regierenden Hause in Ansehung eines Landestheils ist der eigentliche Gegenstand der verfrüherten, aber langwährenden Diskussionen, also eine reine res domestica des Hauses und des Landestheils und, insofern die Interessen des Bundes dadurch berührt werden, der Gesammtheit der Bundesfürsten, für die einzelnen Bundes-Staaten und deren, nur die Interessen ihres Landes vertretenden Stände und die einzelnen Gauen derselben eine durchaus fremde Angelegenheit. Was würde Deutschland über die Stände und Kommunen einzelner deutschen Länder, Städte und Flecken geurtheilt haben, wenn sie an Veränderungen der Erbfolge in anderen deutschen Ländern, z. B. des wichtigen Haus-Gesetzes im Großherzogthum Baden von 1817, der Königl. Baierschen oder Würtembergischen Haus-Gesetze und überhaupt der Ausdehnung des Successionsrechts in den sou-

---

23) Vergl. de Westphalen Monumenta inedita rerum Germanicorum praecipue Cimbricarum T. 1. S. 1069 ff. Wenn damals dagegen angeführt ward, daß Holstein dadurch in die Dänischen Kriege mit Deutschland verwickelt werden würde, so fällt dieser Grund in Gemäßheit der Bundes-Verfassung weg.

verainen Häusern auf die neuerworbenen Länder, Petitionen, Adressen und Aufforderungen erlassen hätten.

§. 9.

b. Faktischer Ungrund desselben.

Dieses Argument ist aber auch faktisch durchaus ungegründet und tritt in keinem der Herzogthümer Dänemarks ein. Denn das Herzogthum Schleswig ist nie und in keiner Beziehung ein Deutsches, sondern stets ein Dänisches Land und ein, unter der Oberhoheit der Dänischen Krone stehendes, im Jahre 1459 der Krone anheim gefallenes Fahnenlehn derselben gewesen und hat weder unter der Reichs-Verfassung, noch unter der Bundes-Verfassung zu Deutschland gehört. (§. 16 ff.)

Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg ist seit den ältesten Zeiten ein Deutsches Land gewesen, ist es noch und bleibt es auch, nachdem es der Krone Dänemark abgetreten ist. (S. 9).

Von der Trennung dieser beiden Länder von Deutschland kann daher die Rede überall nicht sein, da das erstere zu demselben nie gehört hat, also auch davon nicht getrennt werden kann, das letztere aber fortwährend ungestört dazu gehört.

Das Herzogthum Holstein würde aber zu Deutschland verbleiben, auch wenn durch den offenen Brief das Dänische Königs-Gesetz in Ansehung der Erbfolge eingeführt wäre. Die behauptete Trennung dieses Landes von Deutschland und die dagegen veranlaßte Bewegung würde daher selbst in diesem Fall völlig ungegründet und eine querelle recherchée, so wie die Successionsfähigkeit des Weiberstammes in einem deutsch bleibenden Lande lediglich eine res domestica sein. Allein der offene Brief des Königs ordnet die Gültigkeit des Königl. Dänischen Successions-Gesetzes im Herzogthum Holstein überall nicht an, sondern anerkennt vielmehr, daß

derselben besonders in Ansehung einzelner Theile dieses Landes Hindernisse entgegenstehen und daher noch eine nähere Erörterung und Untersuchung erforderlich sei. Es ist also in Ansehung Holsteins über die Successionsfähigkeit des Königlichen Weiberstammes noch nichts entschieden, die Akten darüber sind noch nicht geschlossen, selbst die Adresse der Heidelberger Professoren (S. 8) erkennt sowohl dies an, als daß darüber noch nicht geurtheilt werden könne.

Es werden in den Adressen die Rechte der Agnaten als dem Dänischen Erbfolge-Gesetz entgegengesetzt. Es ist allerdings höchst erfreulich, in diesen Schriften neben dem Grundsatz, daß alle bisherigen positiven Rechte ihre Kraft verloren haben, diese Achtung für agnatische Rechte zu finden und ist daher die Anführung derselben beifallswürdig, wenn sie gleich überflüssig, verfrühet und unbefugt ist. Denn diese agnatischen Rechte sind die Hindernisse, deren der offene Brief erwähnt; agnatische Rechte sind zu unverletzbar, um irgendwo unberücksichtigt bleiben zu können; der König von Dänemark hat sie in dem offenen Briefe anerkannt, so wie, um nur aus der neuern Zeit Fälle anzuführen, Kaiser und Reich im Reichs-Deputations-Schluß (Anm. 9) und der Wiener Kongreß und die Bundes-Versammlung in Ansehung des Nassauischen Hauses (Anm. 11 u. 12) haben sie anerkannt, und werden daher die Rechte der Agnaten auch in diesem Falle nach Maßgabe der Resultate der nähern Prüfung derselben nicht unanerkannt bleiben. Die behauptete Successionsunfähigkeit des Weiberstammes in Holstein ist so unbedingt nicht gegründet. Abgesehen davon, daß dies Land dem Hause Oldenburg vermöge Abstammung aus demselben zu Theil geworden ist, gründete sie sich im Allgemeinen auf die Reichs-Lehnbarkeit der Länder, vermöge deren nur der Mannesstamm lehnsfähig war, nach dessen Erlöschung das Land als eröffnetes Lehn dem Kaiser anheimfiel. Da dieser Grund, nachdem mit der Kaiserkrone auch die Lehnsherrlichkeit des Kaisers erloschen und mit dem

nutzbaren Eigenthum konsolidirt ist, aufgehört hat und das Land nicht mehr ein lehnbares ist, unterliegt die Successionsfähigkeit der weiblichen Abkömmlinge, soweit dadurch die Rechte der Agnaten nicht verletzt werden, mithin die subsidiare, keinem Zweifel. [24])

§. 10.

c. Resultate.

Als Resultate ergeben sich

I. daß aus der Einführung des Dänischen Successions-Gesetzes die Trennung von Deutschland überall nicht folgt;

II. daß die Gültigkeit dieses Successions-Gesetzes für das Herzogthum Holstein in dem offenen Briefe keineswegs anerkannt, sondern noch zur weitern Prüfung ausgesetzt ist;

III. daß dagegen aber die Statthaftigkeit desselben für die Herzogthümer Schleswig und Lauenburg anerkannt worden ist und

IV. daß in diesen beiden Herzogthümern nach deren Verfassung nach keinem andern, als nach dem Dänischen Königs-Gesetze succedirt werden könne.

Da durch eine nähere Ausführung, insonderheit in Ansehung Schleswigs, die Prüfung des Königlichen offenen Briefes unterbrochen werden würde; so ist sie zu den Schlußbemerkungen verwiesen und beschränken wir uns hier, die Resultate derselben anzuführen. Diese sind in Beziehung auf das Herzogthum Schleswig:

---

24) Zöpel, (Professors der Rechte in Heidelberg), Grundsätze des Staatsrechts (3. Ausgabe, Heidelberg, 1846) §. 94: „Der „Weiberstamm muß heut zu Tage in den Deutschen Fürstenthümern für „successionsfähig nach dem Abgange des Mannsstammes geachtet werden, „da alle Kronen allodial sind, insofern er nicht durch ein Staats-Gesetz „besonders ausgeschlossen ist." Vergl. auch Klübers öffentliches Recht des Deutschen Bundes §. 242. und 244. und Zachariä (des Göttingenschen Professors) Deutsches Staatsrecht Thl. I. §. 54.

A. Nachdem das Haus Schaumburg, welches von der Krone Dänemark das Herzogthum Schleswig als Fahnenlehn besaß, erloschen war (1459), fiel das Land als erledigtes Lehn an die Krone Dänemark zurück.

B. Der König Christian I. erhielt daher das Herzogthum Schleswig nicht, wie die Grafschaft Holstein, als Erbe der Grafen von Holstein vom Schaumburgschen Stamme, sondern als König von Dänemark und Lehnsherr, wie ein erledigtes und der Krone anheimgefallenes, der Dänischen Oberherrschaft stets unterworfenes Lehn. Die Behauptung, daß der König Christian dies Land vermöge Wahl der Stände erhalten habe, beruht mithin, wie unten ausgeführt werden wird, auf einem offenbaren Mißverständnisse.

C. Das Herzogthum Schleswig war daher, wie die übrigen Dänischen Provinzen, welche zum Theil auch als Fahnenlehne verliehen waren, Theil des Dänischen Reichs, und die Souverainität über dasselbe mit der Dänischen Krone, und daher das Land mit dem Dänischen Reich unzertrennlich verbunden.

D. So wie das Lehns-Obereigenthum und der Rückfall Schleswigs mit der Dänischen Krone und nach dem Rückfall dies Land mit dem Reich verbunden ist; so kann die Succession in Schleswig keinem andern Gesetze unterworfen sein, als dem, für das Dänische Reich und die Dänische Krone geltenden Königs-Gesetz.

E. Ein Theil Schleswigs war zwar in der Folge einem jüngern Zweige des Königlichen Stammes abgetheilt, die Souverainität aber dem Könige und der Krone Dänemark vorbehalten und das Dänische Successions-Gesetz anerkannt, und endlich in Folge mehrerer Verträge dieser Herzogliche Antheil Schleswigs dem Königlichen Hause abgetreten.

F. Da die erbliche Succession nur auf die Nachkommen des Königs Friedrich III., mithin auf das jetzige König-

liche Haus beschränkt ist; so folgt von selbst, daß für dasselbe in Beziehung auf Schleswig keine Agnaten vorhanden sind.

So viel das Herzogthum Sachsen-Lauenburg betrifft, so treten folgende Grundsätze ein:

A. Dasselbe ist eine Entschädigung der Dänischen Krone für das Königreich Norwegen. (S. 9)

B. Diese Entschädigung konnte daher nur der König und die Krone Dänemark erhalten, und sollte daher das Herzogthum Pommern dieser Krone einverleibt werden (S. 8), und würde derselben, so wie das an dessen Stelle später getretene Lauenburg, einverleibt worden sein, wenn nicht inzwischen der Deutsche Bund errichtet worden und der König demselben beigetreten wäre.

C. Das Successionsrecht in Lauenburg ist mithin Entschädigung für den Verlust des Norwegischen Successionsrechts und kann daher nur denen zustehen, welche dieses verloren, also lediglich dem Mannsstamm und nach dessen Erlöschung dem Weiberstamme des Königlichen Hauses, da die Herzoglich Holsteinischen Häuser so wenig an Norwegen, wie an Dänemark ein Erbrecht hatten, und daher auch rücksichtlich Lauenburgs nicht Agnaten des Königlichen Hauses sind.

Die Absicht Dänemarks, Holstein von Deutschland zu trennen, wird demnächst

§. 11.

II. aus der Einführung des Dänischen Successions-Gesetzes im Herzogthum Schleswig

deshalb gefolgert, weil beide Länder vereinigt sind. Dieses Argument ist faktisch, logisch und rechtlich gleich ungegründet. Zuvörderst ist diese Vereinigung nicht gegründet, Schleswig ist ein Dänisches und mit der Dänischen Monarchie **unzertrennlich** verbundenes Land und beruhet die Souverainität des Königlichen Hauses auf der Dänischen Krone und ist in derselben mitbegriffen

Das Herzogthum Holstein ist aber ein Deutsches, zu Deutschland, und insonderheit zum Deutschen Bunde, nach dessen Grundgesetzen,[25]) **unzertrennlich** gehöriges Land, welches das Königliche Haus nicht vermöge der Dänischen Krone, sondern als Erbe des früheren Schaumburgischen-Holsteinischen Regentenhauses, unabhängig von Dänemark, und, als dieses noch ein Wahlreich war, bereits erblich besaß. Jenes beherrscht dasselbe unabhängig, dieses aber vermöge Kaiserlicher Belehnung und darauf gegründeten **Familien**-Rechts.[26])

Schleswig steht auch mit Dänemark nicht sowohl in einer eigentlichen Verbindung, sondern ist ein integrirender Theil desselben; es giebt kein einzelnes Land, welches Dänemark heißt, sondern Dänemark ist ein Komplexus einzelner Länder, zu welchem auch Schleswig gehört, wird unter diesem Namen — Land (Mark) der Dänen — begriffen; könnte man aber eine Verbindung annehmen, so würde sie eine dingliche, eine unzertrennliche Einverleibung sein, wogegen die Verbindung Holsteins mit Dänemark und mithin auch mit Schleswig auf der, aus verschiedenen Titeln entstandenen Unterwerfung beider Länder

---

25) Deutsche Bundesakte „zu einem beständigen Bunde" Wiener Schlußakte von 1820 „unauflöslich" Art. 5.: „Der Bund „ist ein unauflöslicher Verein, und kann daher der Austritt keinem „Mitgliede frei stehen."

26) Die Grafen von Holstein waren ursprünglich Lehnsleute Heinrichs des Löven und der nachmaligen Sächsischen Herzöge aus dem Askanischen Stamm und nahmen von denselben noch im Jahre 1380 die Belehnung. Da diese aber nach dem Absterben der letztern vernachlässigt wurde, ertheilte der Kaiser Sigismund 1414 die beständige Kommission, den Grafen von Holstein im Namen des Kaisers die Belehnung zu ertheilen, welche Kommission von Kaiser Karl V. auf die Könige von Dänemark übertragen wurde. Dieser Auftrag ist indessen nach und nach außer Uebung gekommen und Holstein unmittelbar vom Kaiser zu Lehn genommen. Die Könige Christian I., Johann I., Christian II. und Friedrich I. nahmen die Belehnung vom Bischofe. Chytraei Chronica Saxoniae Lib. 2. S. 66. und Westphalen monumenta inedita Thl. 1. S. 1105 und S. 1124 bes. 1127 ff.

unter demselben regierenden Hause beruhen, und daher eine blos persönliche sein. Bestände zwischen Schleswig und Holstein eine Verbindung, vermöge deren die Dänische Oberherrschaft und Successions-Ordnung in Schleswig auch deren Gültigkeit in Holstein bewirkte; so müßte letzteres schon seit Jahrhunderten ein integrirender Theil des Königreichs sein. Die Bestätigung der Landes-Privilegien von 1460 bestimmt überall nicht eine Vereinigung und Zusammenschmelzung beider Länder in Ein Land, und eben so wenig ihre Incorporation, sondern nur **„dat se bliven ewig tosamende ungedelt,** sie sollen also nicht Ein Land werden, sondern nur vereinigt sein, mithin zwar unter einem gemeinschaftlichen Regenten, aber dennoch, wie dies bei vereinigten Ländern überhaupt Rechtens ist, ein jedes von ihnen ein besonderes Land bleiben. Dies alles bestimmt jene Urkunde sowohl, wie die späteren Urkunden überhaupt auf das unzweideutigste [27]), insonderheit in Ansehung der Landstände, indem die „Manschopp uthe dem Lande tho Holstein in Born-„hovede" und „das Volk in dem Herrtogdohme to Urnehövede" versammelt werden soll. [28]) Eine Vereinigung so ganz verschiedenartiger Länder in Ein Land würde, wie sich von selbst versteht, auch rechtlich unmöglich gewesen sein. Diese beiden

---

27) Z. B. König Christians III. Union zwischen Schleswig-Holstein und der Krone Dänemark von 1533 (betrifft nur die gegenseitige Hülfsleistung) und Erbtheilungs-Rezeß zwischen König Christian III. und den Herzogen Johann und Adolph zu Schleswig-Holstein von 1544: „Scholl die „Stadt Hamburg uns sämmtlichen, als Fürsten tho Holstein „und Stormarn, in unser Eiden und Pflichten blieven, alsda des „Königs Majestät von unser allerwegen gedahn hebben. Und „schöle unser Stede und Kloster mit der Manschop und „vermöge ihrer Privilegien ungedehlet sin und ein jeder by „siner Gerechtigkeit bliven, hebben wy unse Tollen tho Gottorff und „Rendesburg ungedelt gelaten." (Vergl. Lünig Reichs-Archiv Pars specialis continuatio II. Abth. 2. S. 32 und 36.)

28) Lünig a. a. O. S. 15.

Länder liegen in verschiedenen Theilen Europas und gehörten zwei verschiedenen Reichen dieses Welttheils, zum Römischen und zum Dänischen Reich, sie waren verschiedenen Oberherren unterworfen, dem Römischen Kaiser und dem Könige von Dänemark; der Regent von Schleswig war unabhängiger Monarch, der von Holstein ein dem Kaiser untergeordneter Landesherr. Werden diejenigen, welche schon in der Gleichheit des Successions-Gesetzes eine Verletzung Deutschlands finden, einem Deutschen Grafen das Recht einräumen, sein Deutsches Land einem Dänischen Lande einzuverleiben, und beide in Ein Land, in Ein Deutsch-Dänisches Land zusammenzuschmelzen und dadurch in einem noch größeren Maaße von Deutschland zu entfremden? Veränderung der Succession hat auf die Verfassung und die Nationalität eines Staats ungleich weniger Einfluß als die Einverleibung desselben in einen fremden Staat, ja eigentlich hat es gar keinen Einfluß, ob Primogenitur die Successions-Ordnung bestimmt oder nicht, ob der Weiberstamm successionsfähig ist oder nicht.

Ferner sollen

§. 12.

III. durch die in dem offenen Brief ausgesprochene Absicht des Königs „eine vollständige Anerkennung der Integrität des gesammten Dänischen Staats zuwege zu bringen, so daß die unter „Unserem Scepter gesammelten Landestheile nicht „auf irgend eine Weise getrennt werden, sondern „in ihren gegenwärtigen Verhältnissen und mit „den jedem für sich zustehenden Rechten verbleiben" — Holstein und Lauenburg von Deutschland getrennt worden sein.

Wenn Deutsche Bundes-Länder „in ihren gegen„wärtigen Verhältnissen" — zu welchem doch auch

ihre Verhältnisse als Bundes-Länder gehören — „verbleiben „sollen," so heißt dies, sie sollen aus diesen Verhältnissen gerissen und in ganz andere versetzt werden? Wenn jedes Land in den, ihm besonders zustehenden Rechten bleiben soll; so ist damit gesagt, daß dasselbe mit seinen Bewohnern die durch die Bundes-Verfassung verliehenen Rechte verlieren soll?

Erhaltung der Integrität der verschiedenen, einen „Gesammt-Staat" bildenden Landestheile bedeutet daher die Veränderung ihrer Nationalität und Verfassung? Wem der Begriff der Integrität unklar ist, der hätte ihn in dem offenen Briefe finden können: „diese verschiedenen Landestheile sollen nicht auf „irgend eine Weise getrennt werden, sondern in „ihren gegenwärtigen Verhältnissen und mit den „jedem derselben für sich zustehenden Rechten ver-„bleiben."

Auch ohne diese nähere Bezeichnung würde dieser Sinn aus der Veranlassung dieser Erklärung sich vollständig ergeben; sie ist aus Veranlassung der, von der Entscheidung der Erbfolge-Ordnung in Holstein abhängenden Trennung dieses Landes von dem gesammten Dänischen Staat entstanden, und spricht die Hoffnung aus, daß die noch zur weiteren Erörterung ausgesetzten Hindernisse beseitigt werden und die Integrität des Dänischen Staats werde vollständig anerkannt werden. Oder mit andern Worten, daß Holstein in seinen gegenwärtigen Verhältnissen, also als Deutsches Bundesland auch auf den Weiberstamm des Königlichen Hauses übergehen werde.

So wie der gesammte Oesterreichische und der gesammte Preußische Staat, so besteht auch der gesammte Dänische Staat aus deutschen und nicht-deutschen Landestheilen, und eben so wenig wie Jemand die Anerkennung der Integrität der beiden ersten Gesammt-Staaten für eine Einverleibung der Königreiche Ungarn und Dalmatien in das Erzherzogthum Oester-

reich, oder der Preußischen Rhein-Provinzen in das Königreich Preußen hält, eben so fehlerhaft ist der Schluß von der Anerkennung der Integrität des gesammten Dänischen Staats auf die Einverleibung der Deutschen Provinzen in das Königreich Dänemark. Die Integrität hat nur den Sinn, daß die unter dem Königlichen Scepter den gesammten Staat bildenden Landestheile nicht getrennt, sondern mit Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Verhältnisse und der Rechte eines jeden derselben beisammen bleiben und diesen gesammten Staat ferner bilden sollen. Der König giebt in dem offenen Briefe darüber die bestimmteste Versicherung, und zugleich auch die: „daß es mit dem offenen „Briefe in keiner Weise darauf abgesehen sei, eine Aenderung „in den übrigen Verhältnissen zu machen."

Und doch ist dieser so bestimmt ausgesprochene Sinn von so vielen Seiten in einem gerade entgegengesetzten Sinne verdreht! Die Gehörigkeit eines Landes zum Deutschen Bunde und die darauf gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten gehören doch wohl zu den Verhältnissen eines Landes, deren Aufrechthaltung der König verheißen hat, und in welchen nach des Königs Zusicherung in keiner Weise eine Aenderung beabsichtigt wird? Aufhebung dieser Verhältnisse ist aber doch wohl eine Aenderung und nicht eine Aufrechthaltung derselben!

Und dennoch wird der Königlichen Urkunde, welche die Aufrechthaltung dieser Verhältnisse verheißen hat, die Aufhebung derselben beigemessen! Es wird darin die Trennung dieser beiden Bundesländer vom Deutschen Bunde gefunden, ohne zu erwägen, daß diese Trennung nach der Bundes-Verfassung unzuläßlich ist, und daß letztere dem Schutze der Gesammtheit der Bundes-Fürsten anvertraut ist. Das Königliche Patent (der offene Brief), weit entfernt, die beiden Deutschen Herzogthümer von Deutschland und dem Deutschen Bunde zu

trennen, anerkennt und bestätigt daher vielmehr ihre Theilnahme an demselben und ihre darauf gegründeten Verhältnisse.

§. 13.

Die vorliegende Darstellung, daß dem Königlichen offenen Briefe eine durchaus unrichtige Deutung gegeben werde, wenn in demselben die Absicht, die Herzogthümer Holstein und Lauenburg von Deutschland zu trennen, gefunden werde, war bereits vollendet und zum Theil schon unter der Presse, als diese Behauptung authentisch durch Königlichen Ausspruch und Bundes-Verhandlungen über jeden Zweifel erhoben ward. Beide Urkunden sind so entscheidend, daß wir sie den Lesern mitzutheilen uns verpflichtet halten müssen.

Der König erließ zur Berichtigung der durch Mißdeutung des offenen Briefes veranlaßten Aufregung unterm 8. September das in der Anlage abgedruckte Patent.

Da die Holsteinischen Stände über diese Angelegenheit bei der Bundes-Versammlung eine Vorstellung übergeben hatten; so gab der Königlich Dänische Bundestags-Gesandte wegen Holstein und Lauenburg darüber in der Bundes-Versammlung vom 7. Sept. 1846 folgende Erklärung ab:

„Nie ist es Sr. Majestät in den Sinn gekommen, das „Herzogthum Holstein in ein anderes Verhältniß zum König„reich Dänemark setzen, es näher mit demselben verbinden zu „wollen, als dies gegenwärtig Statt findet. Nur Mißverständ„nisse und Befangenheit haben dem offenen Briefe eine Deu„tung geben können, wonach der König die Stellung Holsteins „im Deutschen Bunde, als einem unauflöslichem Vereine selbst„ständiger unter sich unabhängiger Staaten, verkannt haben „sollte. So wenig solche Eigenschaft des Herzogthums Hol„stein mit der Gründung von Provinzialständen hat beeinträch„tigt werden wollen oder können, so wenig hat dies dadurch

„geschehen sollen oder können, daß nach dem offenen Briefe
„Sr. Majestät Bestrebungen auf die Anerkennung des Dänischen
„Gesammtstaats gerichtet sein werden. Selbstverständlich
„ist hiermit nichts anders gemeint, als das Zusammenbleiben
„der unter dem Königlichen Scepter vereinten Lande oder der
„Gesammt-Monarchie, insofern, was das Herzogthum Holstein
„betrifft, dies sich begründeten Agnatischen Ansprüchen gegen-
„über, unter Zugrundlegung urkundlicher und wohlerworbener
„Rechte würde erreichen lassen. Schon die Ausdrücke: „Ge-
„sammt-Staat," „Gesammt-Monarchie" beweisen, daß hier von
„keinem Staate die Rede sein solle, in welchem ein Theil dem
„andern untergeordnet, oder ein Land dem andern als Haupt-
„land einverleibt würde. Vielmehr ist die Monarchie aus
„Ländern zusammengesetzt, die unabhängig von einander und
„jedes in gedeihlichem Besitz einer selbstständigen Verfassung,
„Gesetzgebung und Verwaltung, gleichwohl mehr oder weniger
„durch gemeinsame, in der geschichtlichen Entwickelung und der
„Zweckmäßigkeit begründete Verhältnisse verbunden sind. So
„sind in diesem Gesammtstaate im bezeichneten Sinne schon von
„Altersher die höchsten Staatsbehörden, Heer, Flotte, Finanz-
„Verwaltung gemeinschaftlich gewesen. Auch ließe sich leicht
„nachweisen, wie wenig Grund die deutschen Unterthanen Sr.
„Majestät haben, über ungenügende Vertretung oder Beachtung
„ihrer Interessen Klage zu führen. Der König hat die auf
„Seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein (und Lauenburg)
„beruhenden Rechte und Pflichten nie verkannt, aber Er glaubt
„Sich in dieser Beziehung in keiner andern Lage zu befinden,
„als die Souveräne, welche Kronen außer dem Bunde tragen,
„ohne deshalb ihren zum Bunde gehörigen Besitzungen die in
„der äußersten Konsequenz verfolgte Stellung eines mit keinem
„andern Staate verbundenen oder keinem Gesammtstaate ange-
„hörigen eigenen Staats zu gewähren."

„Von einer andern Seite haben Seine Majestät eben so
„wenig daran gedacht, irgend eine Veränderung in den Ver-

„hältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein „mit dem Herzogthum Schleswig verbinden; vielmehr findet „die Fortdauer dieser Verbindung im offenen Briefe mit den „nämlichen Worten ihre Anerkennung, welche deshalb im all= „gemeinen Gesetze v. 28. Mai 1831 gebraucht sind. Sie be= „steht ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer, bis „auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat und die abgeson= „derte Stände=Versammlung, neben dem Social=Nexus der „Schleswig=Holsteinschen Ritterschaft, bei gemeinsamer oder „gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, so weit Ver= „fassungs=Eigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzog= „thümer hierin keine Ausnahme begründen (wie solcher auch „durch den §. 4. des allgemeinen Gesetzes vorgesehen sind) [30]), „alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben."

Auf diese Erklärung wies die Bundes=Versammlung durch den Beschluß vom 17. Septbr. 1846 (Anlage IV.) die Holsteinschen Provinzialstände mit ihren Anträgen ab.

Wenn endlich sogar

§. 14.

IV. die sogenannte Waldemarsche Konstitution und das Privilegium des Wahlrechts der Schleswigschen und Holsteinschen Stände

angeführt werden; so liegt von selbst vor, daß weder durch die eine, noch durch das andere bewiesen werden kann, daß Holstein 1846 von Deutschland getrennt sei, sondern nur zur Beurtheilung der Rechtmäßigkeit dieser Trennung, wäre sie erfolgt, dienen könnten. Diese Urkunden gehören mithin überall nicht hierher, wo nur erörtert wird, ob diese Trennung durch den offenen Brief herbeigeführt ist. Da aber auf Urkunden ein so großes Gewicht gelegt wird; so können sie hier nicht unerörtert bleiben und wird daher in den folgenden §§. ihre Ungültigkeit und Unerheblichkeit nachgewiesen werden.

---

30) Pölitz Europäische Staats=Konstitutionen Bd. I. S. 729.

§. 15.

Als Resultat der vorstehenden Ausführung dürfte sich herausstellen:

daß das Königliche Patent (der s. g. offene Brief) in den Verhältnissen der Deutschen Länder des Königs von Dänemark zu Deutschland überall nichts verändert.

Erläuterungen

einzelner Gegenstände der Schleswigschen und Holsteinschen Geschichte und Verfassung.

§. 16.

I. Schleswig unter den Dänischen Königen des alten Königsstammes bis 1385.

Es würde überflüssig sein, hier auszuführen, daß Schleswig nie zu Deutschland gehörte und der Botmäßigkeit der Deutschen Könige unterworfen war. Es ist historische Wahrheit, daß von den ältern nordischen und besonders cimbrischen Völkern, die Jüten die cimbrische Halbinsel bewohnten und unter besondern Königen den nördlichen Theil derselben, Nord-Jütland (das jetzige Jütland) und Süd-Jütland, Süder-Jütland[31]), Jutia australis, Jutia meridionalis, (das jetzige Schleswig) inne hatten und in den Fehden mit den seit dem achten Jahrhundert in dem südlichen Theil Cimbriens sich festsetzenden Sachsen und Wenden die Eyder als Grenze behaupteten.[32]) Die Könige dieser kleinen nordischen

---

31) Gebhardi Geschichte des Dänischen Reichs (in der Fortsetzung der Allgem. Welthistorie der neuern Zeit) Thl. XIV. S. 363 ff., 373 ff., 380 ff., 393 ff.

32) Toze Europäische Staatskunde (1798) Thl. II. S. 632 „unter „dem Namen Dänemark sind die Inseln Seeland, Falster, Bornholm,

Völker und auch die Jütischen standen unter der Oberherrschaft der Dänischen Könige, von welchen Gorme sie überwand und ihre Länder, insonderheit Jütland, mit der Krone vereinigte. Seit König Knut IV. (1080) wurden indessen einzelne Theile des Reichs nahgebornen Prinzen des Königlichen Hauses theils zur Vertheidigung, theils zum Unterhalt zwar zu Lehn, allein da Lehne damals nach Dänischem Recht nicht erblich waren, nur auf Lebenszeit übergeben.[33]) Dies war insonderheit in

„Moan nebst vielen kleinen Inseln, die Halbinsel Jütland und das Her-„zogthum Schleswig begriffen" S. 629 „Dänemark grenzt gegen Süden „an Deutschland und besonders an Holstein, wovon es durch die Levensau „und Eider geschieden wird." Krantzii Saxonicarum rerum Libri (Colon. 1596) Lib. IV. cap. 38 sq. Lib. V. c. 27 sq. Lib. VI c. 2 sq. Lib. VII. c. 18 sq. c. 36 sq. Martini Chemnitzii et Joh. Adolph Kielmanni a Kielmannseck (Cancellariorum Ducis Schlesw. et Holst.) argumenta historica de suprematu ducatus a Sleviculis ejusque ab imperio Germ. et Regno Daniae excentione (de Westphalen mon. ined. T. IV. p. 1671 sq.) Holbergs Dänische Reichshistorie Thl. I. S. 84 ff., 229, 237, 248. Gebhardi Geschichte des Dänischen Reichs. IV. S. 397 ff., 412 ff., 493 ff. Achenwell Europäische Staatsgeschichte S. 374: Die Römischen Kaiser selbst haben nie Schleswig als Deutsches Land angesehen, z. B. Friedrich II. in seinem Kaiserlichen Breve von 1214 „überlassen ihm (König Waldemar) und „seinem Reiche alle die Länder jenseits der Elbe und Eider. (Holberg S. 276.)

33) Gebhardi a. a. O. S.842: „König Christoph strebte alle hohe „Reichslehne mit der Krone zu vereinigen und nahm das Herzogthum Schles-„wig, um dessen Erblichkeit zu verhindern, (1252) in Besitz; denn die Dä-„nischen Lehnfürstenthümer waren bisher bloß auf Lebenslang, oder auf „so lange Zeit, wie es dem Könige gefiel, verliehen worden, dennoch hatte „Herzog Abel Schleswig für ein Lehn nach Deutscher Art ausgegeben und „es vom Dänischen Reiche zu trennen und auf seine Nachkommen als „ein unabhängiges Land zu bringen versucht." Daher antwortete König Christoph als nach des Königs Abel Tode die Grafen von Holstein für dessen Kinder Schleswig als Erblehn in Anspruch nahmen und sich auf Deutsche Lehnsgesetze beriefen, daß wenn die Dänischen Könige ihre Kinder mit einer Provinz belehnten, dies nur auf ihre Lebenszeit geschehe und dies kein Erbtheil wäre, und daß daher die Dänischen Lehne von anderer Beschaffenheit seien, als die Deutschen. (v. Holberg a. a. O. Thl. I. S. 324 ff., 343 und 395. Gebhardi a. a. O. S. 542. Daher verlangte der Herzog Friedrich in den Erbschafts-Zwistigkeiten

Ansehung Süder-Jütlands (Schleswigs) der Fall, da dasselbe eine stärkere Vertheidigung des Dänischen Kontinents gegen Deutschland erforderte. [34]) So übertrug Canut VI. seinem Bruder Olaus, König Erich I. (1105) seinem Sohn Canut, und Waldemar (1243) seinem Sohn Abel das Herzogthum Schleswig; dasselbe ward erst unter des letztern Nachkommen erblich. Der König versuchte zwar, dasselbe wieder mit dem Reiche zu vereinigen, ward aber durch den Vergleich von 1248 genöthigt, mit demselben Abels ältesten Sohn Waldemar als mit einem Fahnenlehn zu belehnen. [35]) Als der König Christoph nach dem Absterben des Herzogs Erich die Vormundschaft des minderjährigen Sohns desselben, des Herzogs Waldemar, übernehmen wollte und des letztern Mutter Bruder, der Graf Gerhard V. von Holstein, ebenfalls Ansprüche auf dieselbe machte, waren die innere Zerrüttung und Unruhen in Dänemark zu der Höhe gestiegen, daß der König aus dem Reiche entfloh und der Graf Gerhard der Herrschaft sich bemächtigen konnte und sich zum Reichs-Vorsteher und seinen Mündel, den zwölfjährigen Herzog Waldemar, 1326 auf dem

---

mit dem Könige Christian III. einen eben so großen Antheil an Schleswig und Holstein, als der König erhalten hatte: tum quia regis Danorum ac Norwegiae naturalis esset filius, permitti sibi juxta veterem regni morem Ducatum aliquem in regno Daniae *ad terminum vitae*; (de Westphalen T. I. p. 1861). Ueber die Belehnung des Herzogs Waldemar mit Schleswig bemerkt der berühmte Dänische Geschichtsschreiber Huitfeld in der Dannemark Regis Kronike (Kiobenhagen 1656), daß dieses das erste Beispiel sei, daß das Herzogthum an einen andern als an des regierenden Königs Kinder mit einer Fahne als Lehn verliehen sei, wobei Holberg a. a. O. S. 324 bemerkt, daß hier auch nicht gesagt worden, daß das Lehn erblich sein solle. Die Schleswig-Holsteinschen Kanzler Chemnitz und Kielemann führen a. a. O. S. 1681 an: von uralten Jahren pflegten die Könige von Dänemark ihre Brüder und derselbigen oder auch wohl ihre eigenen Kinder mit selbigem Herzogthum abzufinden. Vergl. auch Holberg Thl. I. S. 191. Gebhardi S. 507 ff., 529, 532 ff.

34) Gebhardi a. a. O. S. 467, 506, 541.

35) Gebhardi a. a. O. S. 42.

Reichstage zu Nyburg [36]) zum Könige wählen ließ, besonders unter dem Vorwande, daß hierdurch das Herzogthum mit dem Reiche wieder vereinigt werden könne. [37]) Diese so wie die übrigen Erwartungen und Verheißungen Gerhards wurden indessen nicht erfüllt, denn schon am Tage seiner Huldigung belehnte der minderjährige Gegenkönig seinen Vormund, den Grafen Gerhard, obwohl er überall keinen Anspruch auf Schleswig hatte, mit diesem Herzogthum für sich und seine Erben, ohne ihn einmal zu den von diesem Lande der Krone zu leistenden Diensten zu verpflichten [38]), und belehnte auch andere Theilnehmer an dem Aufstande gegen den recht-

36) Krantz Saxonia Lib. IX. c. 10.: Daniae proceres, communicato cum Holsatis consilio, Waldemarum Slesvici ducem puerum duodennem regem creaverunt. Holberg Theil I. Gebhardi a. a. O. S. 584.

37) Diese Rücksicht war seit dem dreizehnten Jahrhundert eine feststehende. Schon 1250 wählten die Dänischen Stände von den beiden Prinzen den Herzog Abel, weil dadurch Schleswig wieder mit dem Reiche vereinigt werden, und er die ihm verschwägerten Grafen von Holstein zufrieden stellen würde (Holberg Thl. I. S. 316). Auch selbst bei der Wahl des Herzogs Waldemar (1326) auf dem Reichstage zu Nyburg ward die Hoffnung, dadurch das Herzogthum mit dem Reiche wieder zu vereinigen, von Gebhard und seinen Anhängern als Grund angegeben. (Holberg a. a. O. S. 400.)

38) Der Lehnbrief ist in Dänischer Sprache in Huitfeld a. a. O. S. 433, und in seiner Grundsprache in Jargow Einleitung zur Lehre von den Regalien, Appendix S. 179 und in Lünig Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. 2te Fortf. IV. Abth. S. 1 abgedruckt. Krantz Saxonia Lib. IX. Cap. 10. Daniae proceres communicato cum Holsatis consilio, Waldemarum Sleswici ducem, puerum duodennem regem creaverunt; is novus rex habito in Finnia regni conventu, Gerhardum comitem avunculum suum creavit pro se ducem Sleswici, Johanni Comiti permisit Lalandiam, Falstram et Cimbriam insulas minores in regno tres — Cap. 11 — et Waldemarus voluntate Gerhardi, ex cujus arbitrio adolescens totus, perpenderet Krantz Daniae Chronica Lib. VII. cap. 30: Waldemarus procerum voluntate curiam celebrans avunculos suos, qui eum regem fecerunt, remunerabit. Nam Gerardo concessit ducatum Jutiae, quem Sleswicensem dicimus, Joanni Lalandiam, Cimbriam et quaedam alia. — v. Holberg Thl. I. S. 400 ff. Gebhardi a. a. O. S. 585.

mäßigen König mit Besitzungen [39]). Dieses und die harte und eigennützige Verwaltung des Reichsvorstehers machte dieselbe bald so verhaßt, daß König Christoph wieder in sein Reich berufen wurde, der jedoch im Jahre 1330 zu Riepen dem bisherigen Könige und dem Grafen Gerhard einen Vergleich bewilligte, vermöge dessen

1) der Herzog Waldemar, der hier nicht mehr König gegenannt ward, dem Königlichen Titel entsagte und sich mit dem eines Herzogs von Schleswig begnügte;
2) der König den Grafen Gerhard und dessen Erben mit Fühnen belehnte, wogegen dieser sich verpflichtete, dem Könige mit 50 Mann wider alle seine Feinde, ausgenommen gegen den Grafen Johann von Holstein und gegen Schleswig zu dienen, und
3) der König dem Grafen Gerhard verhieß, wenn der Herzog Waldemar ohne Leibeserben versterben sollte, ihm für sich und seine Erben mit Schleswig zu belehnen, wogegen er Fühnen dem Reich zurückgeben solle, der König demselben aber verhieß, ihm, wenn ihn jemand in der Belehnung mit Schleswig hindern sollte, beizustehen. [40])

Der König Waldemar war zwar als König gehuldigt, wird aber unter den Dänischen Königen nicht mitgezählt. [41]) Mit Waldemars einzigem Sohne Heinrich erlosch im Jahre 1385 der Schleswigsche Zweig des alten Dänischen Königsstammes.

Das Herzogthum Schleswig blieb, dieser Herzoglichen Unterhoheit ungeachtet ein Bestandtheil des Dänischen Reichs

---

39) Hvitfeld in der Dannemarks Regis Kronik S. 433 bemerkt hierbei mit Recht: Ranae loco trabis petunt ciconiam a Jove pro rege, qui eas devoraret.

40) Hvitfeld Danemarks Rigis Kronike p. 451. Vergl. Holberg a. a. O. Thl. I. Gebhardi a. a. O. S. 591.

41) Holberg S. 412.

und die Herzöge der Oberherrschaft und Lehnsherrlichkeit der Dänischen Könige und der Dänischen Krone unterworfen, welche selbst in dem, dem Grafen Gerhard V. 1326 ertheilten Lehnbriefe, obgleich der König auf quidquid juris habuimus verzichtete, vorbehalten wurden: „jure superioris dominii vel infeudationis nobis et nostris duntaxat reservato". [42])

§. 17.

II. Schleswig unter dem Holstein-Schauenburgischen Hause (1385—1459).

Obgleich die Dänischen Könige nach dem Aussterben des Dänisch-Schleswigschen Mannsstammes Schleswig als ein der Krone eröffnetes Lehn ansahen und darin durch Kaiser Sigismunds schiedsrichterlichen Ausspruch unterstützt wurden, und daher den Holsteinischen Grafen die Belehnung versag-

---

42) Goldast Memoranda vetera holsatica (de Westphalen mon. ined. T. I. p. 962.) Pontanus res Danicae: Slesvica feudi beneficia unde et Daniae regno obnoxia (de Westphalen T. II. p. 840). Gebhardi a. a. O. S. 542 — der König gab 1148 dem Herzog von Schleswig Sitz und Stimme im Dänischen Reichsrath. So hieß es z. B. in dem Vergleich zwischen dem Könige Erich und dem Herzog von 1308: „der Herzog soll unsern Bauern im Fürstenthum kein Unrecht thun, sondern was recht ist; will er dies nicht thun, „so soll er Uns und Dänemarks Rathe im Parlament und Dannenhof „Rede und Antwort geben" (Holberg Thl. I. S. 370) — so vertheidigte sich Herzog Canut auf dem Dänischen Reichstage (das. S. 207). Zu Canuts VI. großen Ausrüstungen stellte Schleswig 130, das Stift Riepen 120, Wensyßel 50, Fühnen 100, Seeland 120 und Schonen 150 Schiffe (Holberg Thl. I. S. 278). Henr. Rantzow (Statthalter von Schleswig und Holstein unter König Christian IV.) descriptio Cimbricae chersonensis coguntur: Holsatae Principes Romano imperio 40 equites et 80 pedites et ex Ducatu Slesvicensi Daniae regno, cujus feudum est, tempore necessitatis totidem pedites equitesque secundam transactionem Ottonicam 1580 initam praestare (de Westphalen m. i. T. I. p. 4).

ten;[43]) so gelang es doch Gerhards V. Enkel, dem Grafen Gerhard VI., im Jahre 1387 die Belehnung mit diesem Lande, als einem Dänischen Fahnenlehn, zu erhalten.[44])

---

43) Krantzii Saxonica Lib. 8. c. 23. sq. et Wandalia Lib. 7. c. 23. Lamb. Aland res Nordalbingicae (de Westphalen m. i. T. I. p. 1795 sq.) Holberg a. a. O. Thl. I. S. 812 ff. Jacobi Ulefeldt (Dänischer Reichsrath) Historia Danica (de Westphalen mon. ined. T. III. p. 489) Margaretha et rex Ericus, cum Gerardo fatali casu occumberent, existimarunt Ducatum Slesvicensem jure, tamquam regni feudum, Daniae dominio subjici. Unde ipsi Ducati praeesse satagerunt — tandem eo res deducta est, ut Caesari Sigismundo potestas controversiam dirimendi sit ab utrisque concessa. Is postquam éx documentis utriusque adductis edoctus esset, regnum Daniae suis legibus vivere et neutiquam imperio romano subjectum esse, lata sententia regi et regno omnem ejus Ducatus praerogativam concessit, ut quoties principe suo privaretur esset Regi Daniae integrum, ad personam sibi placentem tanquam regium feudum devolverit qui homagium ipsi regnoque prout feudatarium decet, praestare obligaretur. Confr. Holsteinische Kronike ibid. p. 168 sq.

44) Krantz Saxonia Lib. X. c. 9. Comites Holsatiae Nicclaus, Ådolphus et Gerhardus etc. cum Margaretha regina convenerunt, totius Daniae procerum voluntate, ut Ducatus Slesvicensis uni eorum, quem ipsi deligant, jure feudi permittatur ad successionem legitimem utque comites perpetuo foedere juncti maneant in fide coronae Danicàe, nec par ullam occasionem ad bella quisquam prodiat, sed cum aliquod invicem natum fuerit quaestionis Dani ex Holsatis et vicissim illi ex Danis binos eligant, qui rem in controversam positam diriment. Ventum est ad Gerhardum quum solenni jure Regina investivit. Lambertus Aland (de Westphàlen l. c. p. 1819): Anno 1388 Gerhardus Dux Slesvicensis cum patruelis interfueruut comitiis Danorum in Neuburg, ubi feudi Slesvicensis traditio renovata et confirmata est in haec formam, ut comites Holsatiae cum successoribus suis legitimis et honestis Ducatum Slesvicensem a corona Daniae juxta vetustum regni morem in feudum accipientes atque debita obsequia promittentes haereditario jure possideant. Gebhardi Dänische Geschichte S. 630. Holberg Thl. I. S. 512 ff., 532 ff. auch dem letzten Herzoge Adolph VIII. ward die Belehnung 1440 ertheilt. Crusii historia Danica Lib. I. cap. 22. Holberg a. a. O. S. 613.

§. 18.

III. Successions-Verhältnisse nach Erlöschung des Schleswig-Holsteinischen Mannsstammes.

A. In Ansehung Schleswigs.

Mit dem Herzog Adolph VIII. erlosch 1459 der, von Gerhard V. (§. 16.) entsprossene Mannesstamm des Rendsburger Zweiges der Grafen von Holstein-Schaumburg, welcher auch mit dem Herzogthum Schleswig belehnt war. Die Succession in Adolphs Antheil an der Grafschaft Holstein nahmen der Graf Otto III. von Schaumburg-Pinneberg, als, zwar im sechsten Grade entfernter, aber unstreitig nächster Agnat des Herzogs Adolph, und der König Christian von Dänemark, als Sohn der, mit dem Grafen Theodorich von Oldenburg verheirathet gewesenen Schwester des Herzogs Adolph und daher als im Grade nächster Verwandter desselben in Anspruch. Der Ausgang dieses Successionsstreits wird im folgendrn §. angeführt werden.

So viel aber die Succession im Herzogthum Schleswig betrifft; so hatte keiner von beiden ein Successionsrecht in demselben; der Graf Otto nicht, weil er nicht von dem Grafen Gerhard V., ja nicht einmal von Gerhard VI. abstammte, und der König Christian I. nicht, vermöge seiner Abstammung aus dem Schleswig-Holsteinschen Weiberstamm, weil Schleswig ein Mannlehn war und daher nach dessen Erlöschung an die Krone Dänemark zurückgefallen war.

Dagegen war das Herzogthum Schleswig nach Erlöschung des belehnten Mannsstammes als eröffnetes Dänisches Kronlehn der Krone und dem König Christian, als König von Dänemark als Oberlehnsherrn, anheimgefallen und von ihm in Besitz genommen. Die Wiedervereinigung dieses Kronlehns und selbst die Vereinigung Holsteins unter einem gemeinschaftlichen Herrscher mit Dänemark war lange als das Mittel, den innern und äußern Frieden zu erhalten, von allen Seiten ange-

sehen, der Grund, aus welchem die Dänischen Stände die Dänische Krone dem Grafen Adolph und, da er sie ablehnte, auf seine Empfehlung dem Grafen Christian, als dessen muthmaßlichen Erben in Holstein, antrugen,[45]) und der Grund, aus welchem der Graf Adolph und ein Theil der Holsteinschen Stände sich bemühten, dem Könige, welchem künftig auch Schleswig anheimfallen werde, schon bei des Grafen Adolph Leben die Succession in Holstein zu sichern.[46]). Denn, daß Schleswig als ein erledigtes Dänisches Kronenlehn dem Grafen Oldenburg anheimfallen werde[47]) und ihm nach des Grafen Adolphs Ableben anheimgefallen sei,[48]) war eben so

45) Holberg Dänische Reichsgeschichte Thl. I. S. 628.

46) Chytraei Saxonia Lib. II. p. 67. Adolphus Dux Slesvicensis postremus saepe cum nobilitate et caeteris ordinibus Holsatiae egit, ut se vivo Christianum Daniae Regem, ad quem Ducatus Slesvicensis, veluti ad Dominum feudi, alioquin perventurus erat, Holsatiae etiam dominum reciperent, idque se facturos esse, literis se vivo testificerentur. Discedebat autem nobilitas in duas destracta factiones — von einer Seite erklärte man sich dagegen, von einer andern aber dafür — cum enim Ducatus Schlesvicensis alioquin ad Regem recideret et Christianus, nisi sponte assentirent Holsati, haud dubie petitionem suam persecuturus esset, — considerabant etiam perpetua superioribus annis inter Daniae Reges et Holsatiae Comites bella potissimum orta fuisse, quod non ab uno principe et domino regentur, quare ut pacem firmam ac salutarem utrique provinciae stabilerent, omniumque ordinum ac totius patriae incolumitati commodis ac incrementis consulerent, rectissimum et ad pacem inter Holsatos et regnum Daniae tuendam utilissimum fore, ut ambo Ducatus Slesvicensis et Holsatiae unum Principem, sicut Dania et Norwegia, haberent. Deliberationibus pendentibus Adolphus decedit.

47) Chytraeus Chronica Saxon. Lib. II. p. 67: tandem Arnoldus episcopus Lubecensis, litem dirimit ut Otto cum viderat, alioquin Regi Slesvicensem ut feudum Danicum. Hamelmann Oldenburgische Chronik Thl. III. Cap. 2. (Ges. Otto gesehen) „daß das „Herzogthum Schleswig ans Reich Dänemark gefallen."

48) Albert Krantz Daniae Chronica Lib. 8. cap. 28: Cum Adolphus Dux Slesvicii et Comes Holsatiae in fata concederet non erat dubium, statim ducatum coronae consolidari a qua exiit beneficium, quum ille prolem nullam reliquerat, und

allgemein anerkannt, als daß dies Land dem Könige nicht als Schaumburgischen Erben, sondern nur als Oberlehnsherrn mithin als Könige anheimfallen könne und anheimgefallen sei.[49])

Des Königs Anspruch auf Schleswig war sowohl im Titel, als im Gegenstande von dem auf Holstein durchaus verschieden. Er erhob ihn nicht vermöge Erbrechts, sondern vermöge der mit seiner Krone verbundenen Oberlehnsherrlichkeit, und würde ihn, wäre er nicht König

---

in der Wandalia Lib. 11. cap. 22.: vacante feudo ducatus regi Danorum ut vel Coronae adunaret vel alium de illo ducem investiret. Holsatiae autem comitatus suos habere videbatur haeredes. Auch in der Saxonia Lib 11. cap. 37: pervenit Comitatus ad regem: ducatus autem cum corona consolidatur. Dav. Chytraei Saxonia Lib. 11 p. 67. Rex Christianus, ad quem ducatus Slevicensis, veluti ad dominum feudi, perventurus erat. Continuatio Chronici Holsatiae: dieweil desser Linien de leste ohne menlike Erven afgegahn, is dadt Hertochdom Sleiswick wedder an de Krone Dennemarken gefallen, daher es an de Graven tho Holstene vorlehnet wass, Holsten averst als ein Lehn des Römischen Riks etc. (de Westphalen m. i. T. III. p. 182.) Lamb. Alard res Nordalbingica: Adolphus obiit — Ducatus Slesvicensis recedit sub coronam Daniae (de Westphalen m. i. T. III. p. 1845.) Ulefeld Historia Danica: Extincto absque harede Adolpho ducatus Slesvicensis jure legitimo ad regnum Daniae devolvitur (l. c. T. III. p. 492.) Petersen Holsteinische Chronik Th. III. S. 139 — „ist das Herzog„thum Schleswig wiederum an die Krone Dänemarken gefallen, daher „es an die Fürsten zu Holstein gekommen. Aber der Grafschaft Holstein „halber ist eine große Frage gewesen."

49) Der gleichzeitige Authior Chronicae Slevicae: dicebat enim rex Christianus: merito quidem mihi illa patria debetur, quia ego cum fratribus meis sumus filii sororis domini Adolphi defuncti at infeudatio Ducatus spectat ad me *tanquam ac Regem Daniae* (de Westphalen mon. ined. T. I. p. 1077.) David Chytraei Saxon. Lib. II. c. 67. Ducatus Slesvicensis, veluti ad Dominum feudi perventurus erat — Johann Petersen Holsteinische Chronik Th. 3. Kap. 39. „die Mannschaft „des Fürstenthums Holstein hat dem Könige Christian gehuldigt und ge„schworen nicht als einem Könige zu Dänemarken, son„dern als einem Grafen zu Holstein".

geworden, nicht haben erheben können; er nahm nicht ein, auf ihn verstammtes (nutzbares) Lehnrecht des Schaumburgischen Hauses, sondern das Lehns-Obereigenthum des Lehnsherrn und das darin enthaltene Heimfallsrecht in Anspruch.

Der Successionsstreit zwischen dem Könige und dem Grafen Otto konnte mithin Schleswig überall nicht betreffen und betraf daher nur allein Holstein[50]), und bemerkten deshalb der Bischof von Lübeck und die Holsteinschen Ritter mit Recht, daß von dessen Ausgang des Königs Recht auf Schleswig keinesweges abhange.

Daher beschäftigte auch der Holsteinische Successionsstreit fast ausschließlich die Holsteinschen Stände und ward von dem stellvertretenden Holsteinischen Oberlehnsherrn, dem Bischofe von Lübeck, und Holsteinschen Rittern beigelegt, und ist schwerlich anzunehmen, daß der Dänische König dies gestattet und seine Ansprüche einem Holsteinschen schiedsrichterlichen Ausspruche unterworfen haben würde, wenn zu denselben auch die Hoheits-Rechte der Dänischen Krone, oder die Succession in ein Dänisches Kronlehn gehört hätte. Dieser Successionsstreit berührte nur die Holsteinischen Stände, da es sich um eine neue Dynastie und um die nach dem Kieler Vertrag von 1390

---

50) Krantzii Daniae Chr. Lib. 8. cap. 28. Non erat dubium statim ducatum coronae consolidari — de comitatu autem Holsatiae magna fuit quaestio, nam feudum videtur imperii, quod ad masculam lineam crederetur pertinere. Pontanus historia rerum danicarum (de Westphalen m. i. T. II. p. 775). Quum Dux et comes Adolphus improbis defungeretur — de comitatibus Holsatiae et Stormariae controversia nata est, und S. 779 ita finita super Holsatiae comitatu controversia. Lamb. Alard Adolphus obiit — Ducatus Slesvicensis recedit sub coronam Daniae unde ad comites venerat — gravis contentio orta est de successione in comitatu Holsatiae inter regem et comitem (de Westphalen m. i. T. I. p. 1845). Ulefeld hist. Danica: Adolpho extincto ducatus Slesvicensis jure legitimo ad regnum Daniae devolvitur — de ducatu autem Holsatiae lis et controversia incidit (de Westphalen m. i. T. III. p. 492.)

eintretende Vereinigung von ganz Holstein handelte, dagegen aber in Schleswig die Oberherrschaft unverändert blieb und nur die Afterbelehnung mit einer untergeordneten Dynastie erloschen und das Lehn an den Lehnsherrn zurückgefallen war, die Wiedervereinigung des Lehns mit dem dominium directum aber kein Gegenstand der ständischen Mitwirkung sein kann.

Wenn der Graf Otto in dem Oldesloher Vertrag (§. 19.) neben seinen Ansprüchen auf Holstein auch den auf Schleswig gemachten entsagte; so ist dieser Verzicht ohne Zweifel darin mit aufgenommen, weil diese Ansprüche zugleich mit den Holsteinischen erhoben waren und daher, wie völlig unbegründet sie auch waren, einer Entsagung nicht bedurften, um eine dermaleinstige Erneuerung derselben zu verhüten, und daher eben so rathsam erschien, als der gleichfalls ganz unnöthige Verzicht der Brüder des Königs auf Schleswig.[51])

Wenn der König Christian in der Bestätigung der Privilegien der Schleswigschen und Holsteinischen Landschaft von 1460[51]) sagt: „hebben uns gekoren tho einem Herthogen tho „Schleßwig, Graven tho Hollsten und Stormarn und hebben „uns ock annohmen und huldiget vor eren Heren nicht als „einen König tho Dennemarken, men als einen „Heren disser vorgeschrevenen Landen," so ist dies ein unrichtiger Einschiebsel und das grade Gegentheil in der Uebersetzung der Urkunden ausgeschoben (§. 21.) und würde, wenn er ächt wäre, der Behauptung, daß Schleswig dem Könige Christian als Könige von Dänemark anheimgefallen sei, nicht entgegen stehen, da er keinen andern, als den Sinn ha-

---

51) welche daher auch die ihnen bestimmte Abfindung nur von den Holsteinischen Ständen forderten (Krantzii Wandalia Lib. 8. cap. 32.

52) in Hvitfeld S. 885, in Pontanus historia rerum danicarum (in de Westphalen mon. ined. T. II. p. 775), in Holberg S. 663 im Auszuge, und in Lünig Reichs-Archiv a. a. O. S. 10 und aus demselben vielfach in fehlerhafter deutscher Uebersetzung abgedruckt. (vergl. §. 21.)

ben könnte, daß in Schleswig, in welchem mehr, wie in den übrigen ehemaligen Dänischen Lehnsherzogthümern [53]) unter der langen Herrschaft eigener Herzöge eine besondere innere Landes-Verfassung auch in den Verhältnissen zu den Herzögen sich gebildet hatte, diese mit der Erlöschung der letztern nicht erlöschen, sondern erhalten werden solle und der König daher das Land nach derselben und den ihm ertheilten Privilegien und als Herzog beherrschen wolle. Obgleich die Dänischen Könige in ihren Wappen und Titeln die der einzelnen Provinzen des Dänischen Reichs nicht führen; so nahm König Christian doch die Schleswigschen in die seinigen auf, um auch dadurch dies besondere Verhältniß Schleswigs zu erkennen zu geben. [54]) Dies alles bezieht sich aber nur auf die unter der Herzoglichen Regierung entstandene innere Verfassung. Schleswig und die herzogliche Regierung war aber stets der Dänischen Oberhoheit unterworfen geblieben, so wie das Land stets zum Dänischen Reiche gehörte und dies durch die Errichtung des untergeordneten Herzogthums überall nicht verändert ward. Noch weniger kann gegenwärtig, nachdem das Land unmittelbar unter dieselbe zurückkehrte und die Herzogswürde in die Königliche übergegangen ist und auch, wenn sie besonders erhalten wäre, dennoch der Königlichen Oberherrschaft unterworfen sein würde, mithin der Herzog von Schleswig wesentlich und unzertrennbar in dem Könige von Dänemark ruhet, der Ausdruck: „nicht als einen König tho Dennemarken“ den

---

53) z. B. Laland, Falster, Fühnen, Halland, vergl. Holberg Th. I. S. 299, 301, 383 u. 393. Gebhardi S. 557, 572, 583 u. 616.

54) So nahm Christian I. den Titel eines Herzogs von Schleswig und Holstein an und das Königliche Wappen enthält in dem großen Hauptschilde oben die Wappen von Dänemark und Norwegen und unten die des scandinavischen Reichs und Schleswigs, und in einem andern Hauptfelde die der holsteinischen Provinzen, Holstein, Stormarn und Dithmarschen. Gebhardi a. a. O. S. 296. Toze europäische Staatskunde S. 662.

Sinn haben, daß der König Christian das Herzoghtum Schleswig überall nicht als König, sondern ohne Rücksicht auf seine Königliche Krone und unabhängig von derselben, für seine Person erworben habe, noch weit weniger aber den Sinn, daß dadurch das Herzogthum Schleswig aus dem bisherigen, wenn gleich untergeordneten mittelbaren Verhältnisse zur Krone in die unmittelbare Verbindung mit derselben zurückfiel, von der Krone völlig getrennt und die Oberherrschaft derselben erloschen und Schleswig ein von ihr unabhängiges, selbstständiges Land geworden sei. Es würde diese Auslegung mit des Königs Christian eigener Erklärung und mit dem Titel, vermöge dessen er dies Land in Besitz nahm, im Widerspruch stehen und der König das, vermöge des in der Oberlehnsherrlichkeit der Dänischen Krone enthaltenen Rückfallsrechts derselben zustehende Land dem Reiche entzogen und zu seinem Familienlande gemacht haben. Oder sollte der König mit dem erledigten Lehns-Herzogthum sich selbst und sein Geschlecht belehnt und sich selbst den Eid der Treue geschworen haben? Dazu war er so wenig berechtigt, als darüber die Geschichte die geringste Spur enthält. Die angeführte, von Riepen am Mittwochen nach Invocavit 1460 datirte Bestätigung der Privilegien dieser Länder ist nicht allein in den mehrsten Abdrücken, besonders in der angeführten Stelle unrichtig, sondern überhaupt ein bloßer, in Voraussetzung ganz anderer Verhältnisse abgefaßter und auf sie berechneter Entwurf, der mithin, da diese nicht eintraten, nicht zur Reife kam (§. 21.), weshalb auch die Bestätigung der Privilegien später in einer andern Fassung und *insonderheit mit Weglassung der oben bemerkten Stelle* am Freitage nach Palmarum eben des Jahrs in Kiel „*als verbesserte Privilegien und Freiheiten*"[56]) *vollzogen ward.*[57])

---

55) *Holberg* a. a. O. Th. I. S. 660.
56) *Lünig* Reichs-Archiv a. a. O. S. 13.
57) *Spangenberg* Holst. Adels-Spiegel Th. I. Buch 7. Kap. 18.

Wir werden indessen hierauf wieder zurückkommen (§§. 21. und 22.) und bemerken hier nur, daß Schleswig als erledigtes Dänisches Lehn der Krone und dem Dänischen Könige, als solchem, anheimfiel und daher zu seinem Dänischen Reich, nicht aber zu seinen Erblanden des Königlichen Hauses gehört.[58])

Das Verhältniß zwischen Dänemark und Schleswig ist daher in neueren Schriften, und insonderheit in der Heidelberger Adresse S. 2, wie wir, unbeschadet der Achtung für die unter derselben befindlichen Namen, bemerken müssen, nicht richtig angegeben. „Nach derselben sind „jene Länder (Schleswig und Holstein) im Anfang ihrer „Geschichte zwar von Dänemark unterjocht, es hat sich aber „dann zuerst Holstein[a]) und später Schleswig seine Selbst„ständigkeit[b]) und Abtrennung von Dänemark in der soge„nannten Waldemarschen Konstitution 1326 dermaßen festge„stellt, daß Schleswig und Dänemark nicht verbunden und ein„verleibt werden sollte, auch nicht so, daß ein Herr, wenn „auch bei getrennter Verfassung, über beide regiere.[c]) Wir „wissen nicht anders, als daß Schleswig und Holstein von

---

und dessen Schaumburgische Chronik Buch IV. Kap. 23. Enewald Schleswig-Holsteinsche Ritter-Chronik (de Westphalen T. IV. p. 1653.)

58) So bemerkte Ulefeld a. a. O. S. 494 bei der Theilung der Länder zwischen Christians Söhnen: partita sunt fratres bona hereditaria non solum Holsatiae ducatus, verum et Slesvicensis, qui hactenus regni feudatarius exstitit.

a) ging aus der dänischen unter die deutsche Oberhoheit über.

b) Schleswig ist seit seiner ersten Eroberung durch Dänemark fortwährend unter dänischer Oberherrschaft gewesen.

c) Schleswig ist nie von Dänemark getrennt gewesen, da seine Herzöge Anfangs in Amtsverhältnissen und später erblich der Oberherrschaft und Lehnsherrlichkeit der dänischen Könige unterworfen und also Schleswig eben so wenig von Dänemark getrennt ward, als ein deutsches Land durch die Einsetzung besonderer Herzöge von Deutschland getrennt sein würde. Ueber die Waldemarsche Konstitution weiter unten.

„1375—1460 mit einander unter Einem Fürstenhause verbun=
„den waren, Schleswig als ein Dänisches, Holstein als ein
„Deutsches Lehn [d]). Wir wissen nicht anders, als daß im
„Jahre 1460 Politik des ersten Oldenburgers auf dem Däni=
„schen Throne es dahin brachte, daß man sich der kostbaren
„Unabhängigkeit unter eigenen Herren begab, daß man in ge=
„meinsamer Landes=Vertretung beider Herzogthümer nach Dä=
„nischem Vorbilde ein Wahlrecht des Volks an die Stelle des
„Lehnerbrechts setzte und den König von Dänemark zum Herrn
„beider Länder wählte, [e]) aber nach ausdrücklicher Bestimmung
„nicht als König."

Das Verhältniß ist vielmehr geschichtsmäßig folgendes:

I. Schon im grauen Alterthum ward Jütland, mithin auch Schleswig, wie die Heidelberger Adresse zugiebt, mit den andern Dänischen Ländern unter die Herrschaft der Dänischen Könige vereinigt.

II. Schleswig hat sich nie von dieser Vereinigung getrennt, sondern ist fortwährend ein integrirender Theil des Dänischen Reichs geblieben und hat dasselbe nicht minder wie die übrigen Länder gebildet.

III. So wie die Deutschen Könige die Vertheidigung und Verwaltung einzelner Theile ihres Reichs Herzogen ꝛc. übertrugen, so geschahe dies auch von den Dänischen Königen

---

d) Auch Dänemark und Holstein sind seit 1460 unter einem Fürstenhause verbunden, Schleswig und Holstein sind es ebenfalls! Dies Argument möchte wohl nicht beweisen, was die Verfasser wollen.

e) Ein Lehnerbrecht in Schleswig war aber 1459 erloschen und trat mithin nach Lehnrecht des Lehnrückfallsrechts des Lehnsherrn ein. In Holstein hatten die Agnaten zum Vortheil des Weiberstammes mit Genehmigung des Lehnsherrn auf die Succession verzichtet und war daher nach Lehnrechtsgesetzen die cognatische Erbfolge, das hier gedachte: Lehnerbrecht, an dessen Stelle, es mithin eines, nach dem dänischen Vorbilde geschaffenen Wahlrechts des Volkes eben so wenig bedurfte, als zum Nachtheil des Lehnsherrn gebildet werden konnte und gebildet ward.

in Ansehung einzelner Theile ihres Reichs und insonderheit Schleswigs.

IV. Die Herzöge in Schleswig wurden erst im dreizehnten und eigentlich erst im folgenden Jahrhundert erblich, aber unter der Oberherrschaft und Lehnsherrlichkeit der Dänischen Könige, welchen sie zu Treue, Gehorsam und Diensten verpflichtet und Stände des Dänischen Reichs waren.

V. Dadurch, daß ein Zweig des Schaumburg-Holsteinschen Grafenhauses von einem unter der Vormundschaft und Gewalt eines Grafen von Holstein stehenden und von diesem selbst durch eine Revolution auf den Thron erhobenen, minderjährigen, bald wieder entsetzten Könige 1326 mit dem Herzogthum Holstein belehnt ward, ward dies Verhältniß um so weniger verändert, als er selbst und seine Nachkommen die Dänische Oberlehnsherrlichkeit und Oberhoheit anerkannten und dem Könige den Eid der Unterwürfigkeit und Treue leisteten. Die Oberherrschaft über Schleswig blieb daher unverändert bei der Krone Dänemark und äußerte sich durch diese Belehnung selbst am deutlichsten.

VI. Schleswig und Holstein wurden dadurch, daß die Schaumburger mit ihnen von verschiedenen Lehnsherrn und unter verschiedenen Oberherrn belehnt waren, überall nicht verbunden, sondern blieben von einander getrennte Länder, ersteres ein Theil und ein Lehn des Dänischen, letzteres des Deutschen Reichs, eben so getrennt, als die Mark Brandenburg unter Kaiserlicher und das Herzogthum Preußen unter Polnischer Lehnshoheit verschiedene Länder blieben, obwohl die Markgrafen von Brandenburg mit beiden belehnt waren.

VII. Nach dem Aussterben des mit Schleswig belehnten Zweiges des Hauses Holstein erlosch daher die Belehnung und das Lehn fiel also an den Lehnsherrn zurück, und Christian I. vereinigte mithin vermöge dieses Lehnrückfallsrechts, keinesweges aber vermöge einer Wahl der Stände, und noch weniger als Erbe des letzten Herzogs, das Herzogthum Schleswig

mit der Krone Dänemark, bei welcher die Oberherrlichkeit über dasselbe stets geblieben war.

Daher hat weder damals, noch später Jemand bezweifelt, daß das Lehn des Herzogthums Schleswig im Jahre 1460 als erledigtes Lehn an die Krone Dänemark zurückgefallen sei,[59]) und erst in neueren Zeiten ist die Behauptung aufgestellt, daß der König Christian beide Herzogthümer vermöge der Wahl der Stände oder kognatischer Erbfolge erhalten habe.

§. 19.

A. In Ansehung Holsteins.

Schon aus dem vorherigen §. geht hervor, daß der vom Grafen Adolph VIII. besessene Theil der Grafschaft Holstein sowohl vom Könige Christian I., als Schwestersohn und im Grade nächsten Verwandten desselben, wie vom Grafen Otto III. von Schaumburg-Pinneberg, als, wenn gleich im sechsten Grade entfernten, doch nächsten Agnaten desselben in Anspruch genommen ward. Da der Graf Otto nicht zu dem auch mit Schleswig belehnten, jetzt erloschenen Ast des Hauses Holstein gehörte; so betraf der Successionsstreit zwischen beiden lediglich Holstein. Die Succession konnte aus dem Standpunkte des Rechts nicht zweifelhaft sein, allein sie war aus Gründen des öffentlichen Wohls dadurch zweifelhaft geworden, daß schon der Graf Adolph die Nachfolge Christians in Holstein unterstützt hatte und letzterer die Dänische Krone und mit derselben das Heimfallsrecht auf Schleswig, auf welches Otto keinen Anspruch hatte, und die Macht, seine Ansprüche auf Holstein geltend zu machen, erhalten hatte, und sowohl Dänemark, als der in dem ausgezeichnetsten Ansehn stehende letzte Regent beider Herzogthümer und ein großer Theil

---

59) Vergl. die oben angeführten Zeugnisse, und aus neuern Schriftstellern führen wir nur einige an: Holberg Th. 1. S. 659. Achenvell Geschichte der europäischen Staaten S. 397: „Mit dem Absterben „Adolphs fällt das Herzogthum Schleswig an die Krone zurück."

der Stände derselben die Vereinigung aller drei Länder unter einen Herrn als das einzige Mittel, in diesem Theil des Nordens den Frieden zu erhalten, gehalten hatten, und die Kräfte des Holsteinischen Regenten, der nicht zugleich Herzog von Schleswig ist, zu schwach zum Widerstande gegen jene Ansprüche waren. Der König, der von Schleswig bereits Besitz genommen hatte, suchte zwar für seinen Anspruch auf Holstein die Stände zu gewinnen, und eben dies geschah auch von des Grafen Otto Seite, von beiden Seiten jedoch ohne Erfolg, indem die Stände zwischen dem Recht und der Rathsamkeit schwankten und hiernach in zwei Partheien sich theilten, mit welcher Seite sie es halten und welche sie unterstützen sollten, obgleich die Rücksicht auf die, aus der Vereinigung Holsteins mit Dänemark und Schleswig entstehenden Vortheile mehr und die überwiegende ward. Da dieser Erbfolgestreit nur von dem Römischen Kaiser, als obersten Richter und Lehnsherrn, entschieden werden konnte, der Bischof von Lübeck aber vermöge eines Kaiserlichen Privilegiums für die Holsteinischen Reichs-Lehnsverhältnisse beständiger Kaiserlicher Kommissarius war (Anm. 26); so vermochte derselbe sowohl den König, als den Grafen Otto, von jeder Seite Schiedsrichter zu ernennen, um unter seinem Vorsitz diesen Successionsstreit zu schlichten. Diese schiedsrichterliche Entscheidung sprach dem Könige die Grafschaft Holstein, dem Grafen Otto und seinen Nachkommen aber für ihren Verzicht auf die Grafschaft und die Abtretung ihrer Rechte an den König außer einer Landentschädigung eine Entschädigung von 43000 Rheinischen Gulden zu. Der zu Oldesloh 1460 erlassene schiedsrichterliche Ausspruch lautet wörtlich[60]): „Na der „des Gebohrt Christi dusend veerhundert in dem seßigsten Jahre „Sonntags, als man singet Cantate, in deme Wichbilde Oldes- „loh Lupekes Stiftes sind gewesen de Erwürdige Herr Arndt Bi- „schop tho Lüpke (Lübeck) und de düchtigen Knapen von Alevelde,

60) de Westphalen mon. inedita. T. I. p. 1069.

„Kantzow (Rantzov?), v. d. Wisch — Alevelde und Bockevolde Kna-
„pen, up einer von wegen des Durchlüchtigen Fürsten
„und Herrn Herrn Christian tho Dännemark ꝛc. Kö-
„nig, und de werdige Herr Eggerd von Wenden, Doem-Provest zu
„Hildeßen und de Knapen Klencke, Welthen und von Landes-
„bergen, von wegen des Edlen und Wolgeboren
„Junkern Otten Greven tho Schomborg up ander
„syden, alle mit vuller Macht von byden syden,
„und hebben gedinget und gewißlichen tho einem
„ende beschloten, thogelaten und belevet von der
„vorgeschreven beider Heren wegen, dieße hierna
„geschreven Stücke und Articelle."

„In dat erste dat boven schreven Her Christian König
„von Dennemarken scholl geven und betholen vertig dusend
„gude Rinsche gülden in whyse offte Terminen hernach be-
„schreven; vorder ist bedinget, beschloten und be-
„levet, dat de vorbenamte Junker Otto Greve tho
„Schomborg scholl geven dem upgenanten Könige tho
„Dennemarken einen Bref versegelt mit dessülven Junker Ot-
„ten, des Herrn Ernstes, Bischoppes tho Hildessen, Alves und
„Junkern Eriks vor syk und alle öhre Brödere und Erven
„tho ewigen tyden, dar inne se verlatinge doen
„schollen in einer redeliken Formen und Wyse
„alle Rechtigkeit und thosprake de se menen to
„hebbende von Dodeswegen Hertogen Alefes seh-
„liger Dechtnuß vnd Veddern, tho dem Hertog-
„dome tho Schleßewig und Gravesthopp tho Hol-
„sten und Stormarn, dar nunmer in thokommen-
„den tyden noch see edder öhre Erven von erffals
„halven uptoseggende. Düßen Breef scholl hee von sick
„geven und antworten demsülven Herrn Könige, wen er öhne
„de Breef der versickerunge vp de betalinge der vorgeschreven
„Summen geantwordet werde und sodann der drei und veertig

„dusend schall geschehen. Vorder ist besprocken und „bedinget, dat desülve Herr König den Junkern Otten „synen Söhnen und öhren Erven schöle by öhrer Herrlig„keit, öhren Landen und Luden up dysse syden der Elve be„legen redeliken laten. — Tho mehrern tügnisse der Warheit, „dat alle düsse Articel also gehandelt, thogelaten und belevet „syn und so fülekomen scholen geholden werden hebben de „vorgeschreve Herr Christian und de Edel-Junker Otto von „Schomborg Insegeln witliken loten hangen under an düssen „Breef und wy Arnd Bischopp, — von Alevelde u. s. w. „up eine und wy Eggert von Wede u. s. w. up de ander „syden, wente wy von der genandten Hern wege „up beeden syden de sake also gehandelt hebben, „hebbe wy alle unse Insegeln hangen laten under an düssen „Breef, de gegeven und geschreven ist u. s. w."

In Gemäßheit dieses Ausspruchs leisteten der Graf Gerhard und seine Söhne auf ihre agnatischen Rechte zu Gunsten König Christians Verzicht[61]), und ward dieser von dem Bischofe von Lübeck im Namen des Kaisers mit Holstein auf öffentlichem Markte in Lübeck belehnt und von den Ständen gehuldigt und erwirkte bald nachher vom Kaiser die Erhebung der Grafschaft Holstein zum Herzogthum. Des Königs Christian und seines Stammes Succession in Holstein beruht daher auf dem, vom Lehnsherrn genehmigten schiedsrichterlichen Aus-

---

61) „Bekinnen dat wy mit beedem sinne und goten fraen Wille — vor unse Kinder, Erven und Nakommlinge alle unse rechtigkeiten und Ansprake de uns an dem na dode des Hertoge Aleff tho dem Hertogthom tho Schleswigk, Graveschoppen tho Holsten und Stormarn und alle ihre thoberungen — dem Könige Christian, sinen Erven und Nakommlingen tho benannten Landern gantze Dinge upgeladen und overgeben hebben, up laten und overgeben ihn in Kraft dises Revers. (de Westphalen T. 1 p. 1071), vergl. auch Lünig Reichs-Archiv a. a. O. S. 12, 13, 17, 19 ff.

spruche und dem in Gemäßheit desselben erfolgten Verzicht der Agnaten und der Abtretung ihrer Rechte an den König Christian. Ist es gleich möglich, daß bei diesem Ausspruch die oben angeführten politischen Gründe die richterlichen überwogen haben; so ist doch nicht zu verkennen, daß die Beseitigung der Ansprüche des Hauses Schaumburg-Pinneberg auf Holstein für das Wohl des Landes nothwendig war, welches allerdings unter der Regierung des Pinnebergschen Zweiges, der weder in Schleswig herrschen, noch die bedeutenden Allodialgüter des Grafen Adolph erben würde, dagegen aber überschuldet war und seine mehrsten Besitzungen verpfändet, und dessen Haupt bereits acht Söhne hatte, einem verderblichen Zustande nicht entgehen konnte. Wenn daher der schiedsrichterliche Ausspruch auf der einen Seite diese Verhältnisse berücksichtigte; so anerkannte er doch auf der andern die Rechtmäßigkeit der Ansprüche des Grafen Otto und sprach ihm daher eine nach damaligen Verhältnissen bedeutende Entschädigung für deren Aufopferung zu. Dieser Ausspruch ist zwar sowohl der Veranlassung, als seinem Inhalt und seiner Fassung nach ein schiedsrichterlicher und kein Vertrag, er kann indessen als solcher nicht blos deshalb, weil ein schiedsrichterlicher Ausspruch überhaupt auf einem Uebereinkommen beruht, sondern auch weil die Schiedsrichter vor dem Ausspruch durch ihre Vermittelung die Partheien zum Einverständniß mit demselben gestimmt haben, angesehen werden. In der Sache selbst ist es völlig unerheblich, ob der Ausspruch für einen schiedsrichterlichen oder für einen durch die Schiedsrichter vermittelten Vertrag gehalten wird, indem Entsagung und Abtretung der Rechte und Anerkennung des kognatischen Successionsrechts durch letztere eben so gültig, als durch erstern erfolgt, in beiden Fällen feststeht, daß Christian I. das Herzogthum Holstein auf gesetzmäßigem Wege und nicht durch eine verfassungswidrige Wahl erworben habe. Wir wollen diesen wahren Hergang der Sache durch das Zeugniß bewährter Schriftsteller näher darstellen. Die erste Stelle

nimmt unter ihnen der gleichzeitige Doktor der Rechte, Albert Krantz in seinen verschiedenen klassischen Schriften ein. Derselbe sagt:[62]) „Lubicae, quum ad annum LIX debitum comes soluisset Adolphus sine prole, conventum egere Holsati super deligendo (ut ipsi vocabant) principe. Nec tamen electioni eorum locus erat, vacante feudo ducatus regi Danorum, ut vel coronae adunaret (quod diu reges contendebant) vel alium de illo ducem investiret. Holsatiae autem comitatus suos habere videbatur heredes, quod comites de Scowenborg ex mascula linea. Sed tum Holsati militares suum esse arbitrium rati delegere quem vellent, super ea re consultavere. Sed is tractatus tum sine fine fuit. Deinde super eadem re in Todeslo non longe post convenerunt ibique tum praesente Arnoldo Lubicensi episcopo, qui feudi dominus esset, ad Holsatiae comitatum consensere, comites memorati, quando aliud non sperebatur, ut accepta pecunia — juri suo cederent, in personam domini regis transfuso. Erat ea res paci accomodanda, videbatur enim non quieturus rex, sed armis suis prosecuturus, praesertim renovato bello de ducatu. Item est per compendia, quum rex jam prole beatus, speraretur e filiis unum ducatui praefecisse. Sed aliter id evenit." Und in einer andern Schrift:[63]) „Sed tum proceres Holsatorum sui fecerunt arbitrii, quem vellent dominum elegeruntque regem Daniae, ut fieret comes Holsatiae data ingenti pecunia Ottoni, qui juri suo renunciaret, praesertim assentiente feudi domino, Episcopo Labecensi, qui comitatum illum imperiali dono solet concedere ut verus et directus feudi Dominus. Pervenit ergo comitatus ad regem, Ducatus autem cum corona consolidatur. Conventum egere Holsati." und endlich in der Historia Daniae Lib. 8. c. 28.:

62) In der Wandalia Lib. XII. cap. 22.
63) Saxonia Lib. II. cap. 32.

de comitatu Holsatiae magno fuit quaestio. Nam feudum videbatur imperii, quod ad masculam lineam credebatur pertinere cap. 29.: Nobilitas omnis diu varie mutabat: aliquot vicibus in eam — tranctantes convenierunt et abierunt sine fructu. — Novissime vero in Todeslohe coetum facientes interveniente Arnoldo Lubecensi Episcopo, qui imperiali vice ejus feudi dominus censeretur, Christianus Rex comitatu donatur, quietatis grandi aere comitibus, ut juri suo renunciarent, fratribus deinde suis Rex non minorem pecuniae summam persolveret, ut omne jus in suam coemeret personam. Ita factum est, ut nobilis ille comitatus, qui infinitum sanguinem dedit, quo a corona Daniae segregatur, nunc voluntate procerum illi conjunxerit." Der Autor der Chronicae Slavicae: „concordia fuit celebrata in Odeslo per Episcopum Lubicensem et consulatum Lubicensem atque per consiliarios Holsatiae [64]). Hamelmann [65]): „Darauf hat König Christian das Herzogthum Schleswig und die Grafschaft Holstein alsobald eingenommen und mit dem Grafen von Schaumburg durch Bischof Arnold zu Lübeck, item die Städte Lübeck und Hamburg zu Oldesloh handeln lassen, daß Graf Otto, da das Herzogthum Schleswig ans Reich Dännemark gefallen und die meisten von Adel in Holstein nach Vorgeben und Rath seligen Herzogs Adolfs König Christian zum Erben begehrten. Spangenberg [66]): — und Ritter und Landschaft sich getrennt, indem etliche an den König gehangen, andre aber dem Grafen Otten anhängig geblieben, so sind wohl etliche Tageleistungen hierüber gehalten, aber nichts ausgerichtet — und ist, alldieweil Graf Otto gesehen, daß Gewalt vor Recht den Vorzug, die Sache endlich dahin gerathen,

64) de Westphalen mon. ined. T. I. p. 1077.

65) Oldenburgische Chronik Thl. III. Cap. 2.

66) Schaumburgische Chronik Buch IV. Cap. 13. Buch V. Cap. 24.

daß beide Partheyen, König Christian und Graf Otto, anno 1460 ihre Verordneten, nämlich der König an seiner Seiten — und Graf Otto seines Theils — nach Odesloh zusammen geschickt, die alda über diese Gebrechen gethedingt und endlich einen solchen Vertrag begriffen und aufgerichtet." David Chrytaeus [67]): „Tandem Arnoldus Episcopus Lubecensis, subdelegatus feudi Holsatiae Dominus convocatis in oppidum Odesloam partibus et adjunctis vicinarum urbium Lubicae et Hamburgi legatis ita litem diremit, ut Otto, cum videret, alioquin Regi Sleswigium ut feudum Danicum et ratione hereditentis etc. — Continuatio Chronicae Holsatiae: „Denna anno 1460 hefft Bischop Arndt van Lübeck van wegen des Römischen Riks Lehnher die Grafschaff Holstein den twistigen Handel dissen Affscheid geben tho Oldesloh, dadurch graff Otto mit dree und vierzig dusend Gulden schulde tho freden sin und sik aller ansprak up Holsten ganz begeven." (de Westphalen m. i. T. III. p. 182). Lamb. Aland [68]): „Proceres Holsatorum diu conventibus habitis in Nyenmunster et Lubecae dissidentes tandem elegerunt in comitem Holsatiae regem Christianum. Quia vero Otto comes Holsatiae jus masculini generis praetendebat, nec facile illi cedebat, convenerunt in Oldeslo dissidentium partium commissarii compositionem contentionis pacificam facturi. A parte regis fuit Arnoldus Episcopus Lubecensis, Gotschalcus ab Alefeld et alii nobiles Holsati, Ottonis vero Engerdus praepositus Hildesheim etc. Ludovicus Veltheim etc. ubi tandem in haec cupita consensum fuit: Rex Christianus dat Ottoni 43000 floren. Rhen., comes Otto contra omni jure cedit, quod se habere putat in dictos comitatus Holsatiae et Stor-

---

67) Chronicon Saxoniae Lib. IV. p. 67.

68) Res Nordalbingicae (de Westphalen mon. ined. T. I. p. 1815).

mariae idque litteris suo et filiorum suorum sigillo munitis testatur. Elegerunt ergo proceres Holsatiae regem in successorem comitatus dicti facientes ipsi solemni jure homagium, non regi, sed comiti suo, Ottonique dedit 43000 florenos." Enewald[69]): „Nach dem Tode Herzogs Adolphs wollte der König die Grafschaften Holstein, Stormarn und Wagrim sich unterwürfig machen und an das Reich Dennemarken ziehen. Immittelst so setzte es demnach anfänglich nicht geringe Schwierigkeit unter der Ritterschaft (indem ein Theil die Rechte des Grafen Otto vertheidigte, andern aber „es dem gemeinen Wesen weit zuträglicher zu sein bedünke, „wenn sie sich an den König von Dennemarken ergeben, im„maaßen sie sich zu Gemüthe führten die großen Unruhen und „Kriegs-Beschwerden, welche vor Alters aus dergleichen Ab„sonderung entstanden, dahingegen sie nun in Ruhe, Frieden „und Sicherheit an beyden Seiten würden leben können, wenn „sie unter einem Haupt und Herrn stünden"). Endlich ist dieser weit aussehenden Sache wegen ein Landtag zu Oldeslohe gehalten, da von des Königs wegen zugegen gewesen Arnd Bischof zu Lübeck, v. Aleveld, Rantzow, v. d. Wisch, v. Alefeld und v. Bockwolde, abseiten des Grafen Otto III. aber Eggert von Wenden, Thum-Probst zu Hildessen, Klenke, v. Veltheim und v. Landesbergen, und ist daselbst durch Vermittelung des Bischofs von Lübeck und der Städte Lübeck und Hamburg es dahin gekommen, daß Graf Otto sich freiwillig aller Rechte und Ansprüche an diese Grafschaften für sich und die Seinigen begebe, ausgenommen was derselbe in Stormarn annoch inne hatte, dahingegen König Christian sich ihm verbrieffet 41500 Gulden zu erlegen. Nachdem nun dieser gütliche Vergleich getroffen war, haben die Schleswiger und

69) Schleswig-Holsteinische Ritter-Chronik (de Westphalen m. i. T. I. p. 1652).

Holsteiner dem Könige gehuldiget und den Eyd der Treue ihm als einen Graffen zu Holstein und Hertzogen zu Schleswig geleistet, am Mittwochen nach Invocavit. Er hingegen hat ihnen ihre alte Rechte brieflichen bestettiget." Der Däniche Reichshistoriograph Pontanus [70]): „Quum Dux et comes Adolphus improlis defungeretur inter — de comitatibus Holsatiae et Stormariae controversa nata est — utriusque principatus nobilitas proceresque in unum coiere ac Hamburgum legatos misere, qui Hamburgenses de obitu sui Ducis certiores redderent ac simul de novo principe assumendo consilium exquirant, cum Hamburgum veluti metropolis esset Stormariae. Inde conventus aliquot habiti nomine Ottonis comites, qui sibi ditionis universae arces, oppidaque deposcebat, sed ei haec abjudicata, quod et alii superessent dynastae, qui sibi in eadem jus competere haud minus demonstrarent. Unde haud multo post dies comitialis Randesburgi statutus. Eodem fratrem suum Christianus ablegavit, ut et Regni Daniae marschallum petereque suo nomine jussit, ut proceres plebesque tota provincia ipsum et proximum Ducis Adolphi agnatum in dominum suum adsciscerent — velle se amice cum Ottone convenire omniaque pacifice transigere, et si quid obtinere haud posset, id jure cum eo exprivi coram praelatis et caeteroque totius ditionis equestri ordine, se paratum futurum. Postremo evocari Rex Christ. praelatos ordinemque equestrem universum Holsatiae Stormariaeque Ripam mandavit, cui conventui non interfuere Hamburgenses. Decreto omnium statutum, Regem se Christianum in Ducem Slevicensium comitemque Holsatiae ac Stormariae recipere. Eamque sententiam decretumque suum Slevici pro curia publice promulgari curarunt. Acta haec anno 1460 die mercurii post invocavit." (de Westphalen m. i. T. II. p. 775.)

---

70) Historia rerum danicarum (de Westphalen l. c. T. II. pag. 774. sqq.)

§. 20.

IV. Die Succession des Hauses Oldenburg beruhet weder in Schleswig, noch in Holstein auf Wahl der Stände.

A. Nicht in Schleswig.

Es giebt in der Geschichte Thatsachen, die, wenn nicht besondere Verhältnisse ihre nähere Prüfung veranlassen, in derselben feststehen, bei solchen Veranlassungen aber oft durch gleich unrichtige Thatsachen erklärt werden. In dieser Lage befindet sich auch die Behauptung, daß das Haus Oldenburg die Herzogthümer Schleswig und Holstein durch Wahl der Stände erhalten habe, obgleich diese eine Thatsache sein würde, die weder vorhanden war, noch rechtlich vorhanden sein konnte.

So viel das Herzogthum Schleswig betrifft; so verkennen zwar ausgezeichnete Geschichtschreiber nicht, daß dasselbe im Jahre 1460 der Dänischen Krone als eröffnetes Lehen anheimgefallen sei, behaupten aber dennoch, daß die Stände dieses einzelnen Landes in deren Rechte eingegriffen und ihren Landesherrn erwählt haben.[71] Andere fühlten die Unmöglichkeit und Kraftlosigkeit dieses Unternehmens und rechtfertigten dasselbe durch die kognatische Erbfolge, welche im Herzogthum Schleswig Statt gefunden haben solle und vermöge deren der gewählte Herzog schon zum Herzogthum berechtigt gewesen wäre.[72] Diese kognatische Nachfolge in diesem Fahnenlehn widerspricht zwar geradezu den Lehnsgesetzen und der Geschichte, und würde, wäre sie begründet gewesen, es der Wahl der Stände nicht noch erst bedurft haben. Allein diese Behauptung ist auf die, von einigen Töchtern der Herzöge von Holstein, von welchen einige

---

71) selbst Achenwall, Geschichte der Europäischen Staaten S. 397.

72) Dahlmann in der Geschichte von Dänemark Bd. III. S. 199 ff. und Michelsen in der polemischen Erörterung über die Schleswigische Succession. (Leipzig 1844) S. 37 ff.

auch Herzöge von Schleswig waren, bei ihren Vermählungen geleisteten Verzichte auf die Erbfolge in Schleswig gegründet, es ist aber bekannt, daß solche Verzichte in älteren Zeiten und zum Theil noch heute der Sicherheit halber auch bei unzweifelhafter Successionsunfähigkeit des Weiberstamms ausgestellt werden und überall keinen Beweis der Successionsfähigkeit enthalten. Wenn sie aber als Beweise derselben angesehen werden könnten; so würden wir doch die Behauptung in der Schrift des rc. Michelsen (S. 39), daß König Christian I. als erster Erwerber anzusehen und daher die kognatische Erbfolge in seiner Descendenz nicht bestehe (das. S. 38), keinesweges für gegründet halten. Wenn Christian I. vermöge kognatischer Abstammung succedirt wäre; so würde er vom ersten Erwerber abstammen und daher Erbfolger, also nicht erster Erwerber gewesen sein und die kognatische Erbfolge, wenn sie in dem Hause Schleswig-Schaumburg überhaupt Statt gefunden hätte, einmal auf Kognaten gefallen, in deren Nachkommen, mit Vorbehalt des Vorzugs des Mannesstamms, fortbestehen.[73]) Es haben daher auch nicht blos weibliche Nachkommen der Schaumburger, sondern auch die des Königs Christian I., von welchen wir hier nur die Enkelin und die Urenkelin desselben, die Churfürstinnen von Brandenburg und Sachsen, anführen, solche Verzichte auf Schleswig und Holstein ausgestellt, und ist der Verzicht der Churfürstin von Brandenburg um so merkwürdiger, als zwei Kaiser ihn als unnachtheilig für die Nachkommen derselben erklärt haben.[74]) Wenn zugleich für die Statthaftigkeit der

---

73) Paetz Lehrbuch des Lehnrechts §. 113.

74) Der Verzicht der Prinzessin Elisabeth von 1502 ist mit dem Ehevertrage und des Königs Johann Erklärung in des wirkl. Geh. Ober-Regierungsraths G. W. v. Raumer Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus (Berlin 1833) T. II. p. 202—208, und des Kaisers Maximilian Urkunde über das Successionsrecht der Churfürstin und ihrer Nachkommen in Schleswig und Holstein von 1517, welche vom Kaiser Karl V. im Jahre 1530 bestätigt ward, daselbst S. 247 abgedruckt. Auch des Königs Christian I. Urenkelin, die Prinzessin Anna (starb 1585), Toch-

kognatischen Succession in Dänischen Lehnen angeführt ist, daß nach Dänischem Lehnrecht unter dem Ausdruck haeres auch der Weiberstamm begriffen gewesen sei; so verstößt diese, mit nichts belegte Behauptung auf das allerbestimmteste gegen das Dänische Lehnrecht und der dafür (S. 51) angeführte Lehnbrief über Femern mit der Belehnung für omnes heredes tam masculini quam feminini generis hätte als Ausnahme und nicht als Grundsatz angesehen werden sollen. Von noch andern wird zwar anerkannt, daß ein Wahlrecht der Stände nicht bekannt gewesen sei, aber behauptet, daß Christian dasselbe, um den rechtmäßigen Nachfolger auszuschließen und durch Wahl zum Besitz des Landes zu gelangen, eingeführt habe. [75]) Dieser Grund aber, wenn er auch faktisch richtig und Christian überhaupt durch Wahl zur Regierung gekommen wäre, und er, nachdem

---

ter des Königs Christian III., verzichtete bei ihrer Vermählung mit dem Churfürsten August von Sachsen, auf ihr väter=, mütter= und brüderlich Angefall und Erbe, so lange männliche Erben vom Königlichen Hause Dänemark vorhanden sein würden, mit Vorbehalt ihrer Gerechtigkeit des Erbes und fahrender Habe, so ihr als einem Fräulein von Dänemark, Norwegen und Holstein auf den Fall gänzlichen Absterbens ihres Hauses gebühren möchte. Moser Teutsches Staatsrecht Thl. XVI. S. 524 und Familien=Staatsrecht Deutscher Reichsstände Thl. I. S. 860 ff., vergl. auch die daselbst S. 842 angeführten Deduktionen über die Ansprüche der Schleswig=Holsteinischen und S. 864 die der Sachsen=Lauenburgischen Erbtöchter.

75) Heidelberger Adresse: „Wir wissen nicht anders, als „daß im Jahre 1460 die Politik und Schlauheit des ersten Oldenburgers „auf dem Dänischen Throne es dahin brachte, daß man sich in dem Her= „zogthume der kostbaren Unabhängigkeit unter eigene Herren begab, „daß man in Holstein die rechtmäßigen Erben ausschloß und abfand, „daß man in gemeinsamer Landes=Vertretung beider Herzogthümer nach „Dänischem Vorbilde ein Wahlrecht des Volkes an die Stelle des Lehn= „erbrechts setzte und den König von Dänemark zum Herrn beider Lande „wählte, aber nach ausdrücklicher Bestimmung nicht als König von „Dänemark. Man setzte damals — heißt es weiter — die in beiden „Ländern ungleiche Erbfolge bei Seite, um ein gleiches und gemein= „sames Wahlrecht an deren Stelle zu setzen. Ein Wahlrecht zu Gunsten „des Dänischen Königshauses, das damals in Folge seiner Erbansprüche „das Dänische Lehn Schleswig an sich ziehen konnte u. s. w."

er schon zu derselben gelangt war, den Ständen eine Art von Wahlrecht bewilligt hätte, würde auf Schleswig, zu welchem kein Erbe vorhanden war, nicht nur gänzlich unanwendbar, sondern auch unerklärlich sein, da das Land als eröffnetes Lehn der Dänischen Krone schon angefallen war und der König zu deren Wiederverleihung weder der Wahl der Schleswigschen Landstände bedurfte und noch weniger nöthig gehabt hätte, dazu dies bisher unbekannte Recht [76]) erst einzuführen.

Das Herzogthum Schleswig war gesetzlich ein der Krone angefallenes Lehn und der König nach seiner Kapitulation nicht berechtigt, dasselbe dem Reich zu entziehen, in Ansehung Schleswigs aber über den Heimfall überall kein, sondern nur allein in Hinsicht auf die Succession in Holstein ein Zweifel. (Anm. 50.) Obgleich daher diese Successionswirren nur Holstein, aber nicht das Herzogthum Schleswig berührten und um so weniger berühren konnten, als die Schleswigschen Stände bereits dem Herzog Adolph ihre Bereitwilligkeit, dem Könige zu huldigen, vergewissert hatten und der König gleich nach des Herzogs Adolph am 4. Dezember 1459 erfolgten Ableben erklärt hatte, daß Schleswig als ein eröffnetes Lehn der Dänischen Krone anheimgefallen sei und dies überall allgemein anerkannt war. (§§. 18. u. 19.) Wenn der Herzog Adolph mit den Schleswigschen Ständen wegen ihrer nach seinem Ableben dem Könige Christian zu leistenden Huldigung unterhandelte; so läßt sich weder von ihm, noch von den Ständen voraussetzen, daß er den kognatischen Sprößling

---

76) Vultejus führt daher in dem unten bemerkten Gutachten in Sachen der Herzoge von Holstein wider die Stände an, daß letztre selbst gestehen, daß ihnen das behauptete Wahlrecht vor dem Könige Christian I. nicht zugestanden habe: quod ipsi negare non possunt et vero etiam aperte fatentur, auch giebt Samwer in der Abhandlung: die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig und Holstein (Hamburg 1844) §. IV. zu, daß das Wahlrecht den Ständen erst neu gegeben sei. Daher findet sich früher und insonderheit bei den Belehnungen von 1326 und 1385, weder eine Spur, noch eine Erwähnung desselben.

seines Hauses für lehns-successionsfähig und überhaupt die Wiederverleihung und Fortdauer des mit ihm erlöschenden besondern Lehns-Herzogthums Schleswig für möglich gehalten habe. Er war die Seele der Dänischen Verwaltung, hatte die ihm angetragene Dänische Königskrone abgelehnt und sie seinem Neffen, dem Könige Christian, zugewandt und mit dreizehn seiner Räthe und Stände für denselben bei dem Reichsrath 1448 sich verbürgt, daß sein Neffe alle Artikel seiner Wahl-Kapitulation erfüllen werde und von ihm darüber eine Versicherungs-Akte erhalten.[77]) Unter diesen Artikeln befinden sich auch die: „keinem Ausländer Schlösser, Länder oder Lehne in „Dänemark zu geben, keine Ausländer im Reichsrathe zu ha-„ben, item nicht von der Hand bringhen des Rykes „Slöte, **Leen** edder rente ane dat god vorbede, „dat dat Ryke sodann eine anval kreghe, dat dat „nöt behoff wäre, so schole wy dat don na unses Rykes „Rades rade.[78]) Item alle de Breue de Könighe Christoffer „vthgaff des Rykes tho Dennemarken ingheborneu manne vpp „Slote, Leen, Renthe, Privilegia edder frigheit vnde de „vorbenannt Leen edder Renthe in eren hebbendem weren „kreghen vor sinem Dode de Breue schole wy holden myt vul-„ler macht en erem lude, man de Breue de he gaff upp Slote, „leene edder renthe na jenighes mannes de do leuedem, edder „renthe na jenighes mannes tod de nicht was vmme kommen, „de scholen blyuen dot vnde machtloos."

Es ist daher nicht anzunehmen, daß der Herzog Adolph habe bewirken wollen, daß der König seine Wahl-Kapitulation

---

77) Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft von J. C. Jensen und D. H. Hegewisch. Kiel 1797. 4. N. 4. Die Kapitulation ist in Hvitfeld S. 843 und auszugsweise in Holberg Thl. 1. S. 626 abgedruckt.

78) Diese Stelle kann nur dahin erklärt werden, daß das Reich solche Anfälle erhalten solle, wenn die größte Noth nicht eine andere Bestimmung über dieselben erfordere.

auf das allerauffallendste dadurch verletze, daß er dem Reiche das größte Lehn entziehe und sich selbst und seinem Hause verleihe. Da der Anfall desselben dem Reiche nicht entgehen konnte; so ist es wahrscheinlicher, daß die Unterhandlungen des Herzogs mit den Ständen mehr die Erhaltung ihrer Privilegien betroffen haben, über welche der König bald nach des Herzogs Ableben mit den Ständen unterhandeln und selbst der Reichs-Marschall eine Versammlung der Schleswigschen Stände halten ließ. Demungeachtet ward aber die Schleswigsche Angelegenheit durch Verhältnisse aufgehalten. Besonders gehörten dahin die Verhältnisse, welche während der Schaumburgischen Regierung zwischen den Schleswigschen und den Holsteinischen Ständen sich gebildet hatten und welche beide Stände, besonders aber die letztren, zu erhalten wünschten. Da der Anfall Schleswigs an die Krone Dänemark nach Reichs- und Lehnsgesetzen feststand; so war des Königs Christians Erbfolge in Holstein eine nothwendige Bedingung der Festhaltung dieser gemeinschaftlichen Verhältnisse. Allein zur Erbfolge in Holstein war nicht Christian, sondern der Graf Otto von Schaumburg-Pinneberg mit seinen zahlreichen Söhnen und den dem Lande eröffneten unerfreulichen Aussichten (S. 59) berechtigt und dadurch in den Holsteinern das immer dringender werdende Bestreben entstanden, den König Christian durch Wahl zum Landesherrn zu erhalten, welches dadurch noch erhöhet ward, daß alsdann auch Christians Bruders Ansprüche auf die Theilnahme an der Erbfolge beseitigt wurden. Der König selbst ging auf diese Wahl nicht ein, hat aber seine kognatischen Ansprüche auf Holstein bei den dortigen Ständen und bei dem Bevollmächtigten des Römischen Kaisers, als Lehnsherrn, lebhaft unterstützt und auch mit dem Grafen Otto wegen Anerkennung derselben, so wie mit demselben und seinen Schleswigschen Ständen über die Verhältnisse verhandelt, in welchen sie gegenseitig zu bleiben wünschten. Denn in Beziehung auf Schleswig war und konnte von einer Wahl überall

keine Rede sein und war dazu weder Recht, noch Veranlassung, noch Kraft, noch einmal ein Nebenbuhler vorhanden. Ein anderer Grund der Verzögerung dieser Angelegenheit war der Anspruch, welchen die Brüder des Königs, die Grafen Moritz und Gebhard von Oldenburg, auf die Theilnahme an der Succession sowohl in Holstein, als in Schleswig machten, in Holstein, weil auch der König seinen Anspruch auf das kognatische Verhältniß gegründet hatte, und in Schleswig, weil sie dasselbe auch auf dieses Land erstreckten.

Um diese Verhältnisse zu berathen, wurden besonders von den Holsteinischen Ständen (von den Schleswigschen sind sie nicht bekannt) mehrere Versammlungen gehalten. Wenn behauptet wird, daß die Schleswigschen und Holsteinischen Stände 1460 auf einem Landtage zu Riepen sich versammelt haben; so beruhet dies offenbar auf einem Irrthum, wie schon aus der Unterschrift der unten erwähnten Urkunde vom 6. März 1460 sich ergiebt. Es war vielmehr nur der Holsteinische Landrath, der engere Ausschuß der Holsteinischen Stände, welcher außerhalb den Landtagen die Angelegenheiten derselben besorgte und vom Könige nach Riepen beschieden war, um mit des Königs Räthen und einzelnen Schleswigschen Ständen über jene gemeinschaftliche Angelegenheiten zu berathen.[79]). Die Sicherung der beiderseitigen Freiheiten

---

79) Dahlmann Bd. III. S. 207 führt an, daß der König die Holsteinischen Landstände auf den 3. März 1460 zu sich in das Königreich nach Riepen geladen und ihnen eröffnet habe, „daß, wenn man dessen (des „Königs) Begehren vernommen, solle 14 Tage nach Ostern zu Lübeck ein „Tag gehalten werden, auf diesem würden auch der König und der „Graf von Schaumburg und die Räthe beider Länder erscheinen, von „beiden Seiten solle man da sein Recht darlegen und wer das beste „Recht habe, solle bei den Landen bleiben. Allein diese Zusage ward „übel erfüllt. Denn, als man nun am festgesetzten Tage sich mit dem „Könige in Riepen zusammenfand, waren dies bloß die Landräthe „und nicht der Landtag, und es galten die königlichen Zusagen so „viel, daß man, der übernommenen Verpflichtung rein vergessend, die „Wahl gleich anstellte; stattliche Summen werden genannt, die den ein=

und gegenseitigen Verhältnisse war der erheblichste Gegenstand dieser Berathungen. Sowohl die bestehenden, als die neuen Freiheiten der Stände wurden in der Form einer landesherrlichen Bestätigung derselben zusammengefaßt und ein Entwurf dieser Bestätigungs-Urkunde von den dort versammelten Ständen abgefaßt und von ihnen am Mittwochen nach dem Sonntage Invocavit (am 6. März) 1460 besiegelt.[80] Die Verhandlungen dieser Versammlung sind nicht näher bekannt und die Urkunde selbst ist oft dunkel. Sie ist im Namen des Königs abgefaßt, zugleich aber auch in der damals schon üblichen Form eines zwischen dem Landesherrn und seinen Ständen geschlossenen Rezesses, weshalb letztre in derselben anführen: „Vnde to merer witlicheid hebben wy unse Insegeln „hangen laten an düssen Brief" und sich „Rede unsers allergnädigsten Herrn" nennen; auch ist diese Urkunde nur von vier Schleswigschen Bischöfen und von dreizehn Rittern vollzogen. Auch der Inhalt dieser Urkunde giebt zu manchen Bemerkungen Veranlassung. Sie ist offenbar hauptsächlich auf die Holsteinischen Successions-Verhältnisse und auf eine sogenannte Wahl des Königs zum Grafen von Holstein berechnet, welche von einem Theil der Holsteinischen Ritterschaft, an deren Spitze die Rantzow standen, gewünscht war, welches auch wohl der Grund sein mag, warum Johann Rantzow, überhaupt einer der ausgezeichnetsten Holsteinischen Ritter, die Urkunde vollzogen hat. Da aber der König Christian seine Ansprüche auf Holstein als Erbe des letzten Grafen erhoben hatte und die Wahl der Stände ihm in diesem Reichslande keine Sicherheit des Besitzes gewähren würde; so konnte in der Urkunde nicht diese Wahl, sondern nur das Erbrecht als Grund

---

„zelnen Wählern verheißen wurden." Die Urkunde erhielt, bemerkt Dahlmann S. 214, freilich die Form, als sei es (die Wahl) von den Landständen selbst geschehen.

80) Vergl. Dahlmann Dänische Geschichte Bd. III. S. 208.

seiner Succession, wohl aber angeführt werden, daß die Holsteinischen Stände aus den Erben ihn aus persönlichen Rücksichten zum Grafen erwählt haben. Hierdurch ward der bei der Wahl überhaupt beabsichtigte Zweck erreicht und doch einem mit derselben verbundenen Bedenken vorgebeugt. Daher enthält die Urkunde des Königs die Aeußerung: „daß wir sammt „unsern Brüdern Mauritus und Gebhard von Geburts wegen „der nächste Erbe nach dem Tode unsers Ohms Adolph zu „desselben Ländern sind, daß wir aber zu einem Herrn derselben „Lande gewählt sind nicht als ein König zu Dänemark, „sondern aus Gunst, die die Einwohner dieser Lande zu unserer „Person haben u. s. w." Diese und so viele andre Bestimmungen, z. B. die der Kaiserlichen Belehnungen und die Bemerkung, daß der König nicht als König von Dänemark zum Grafen von Holstein gewählt sei, beweisen unverkennbar, daß diese Urkunde, so viel das Successions-Verhältniß betrifft, nur in Beziehung auf Holstein abgefaßt worden, da alle diese Bestimmungen auf Schleswig unanwendbar waren. Insonderheit bestätigt dies aber die Zusicherung, welche in dieser Urkunde vom Mittwochen nach Invocavit enthalten ist, „diesen vorgenannten Ländern „(Holstein und Stormarn) insgesammt, oder besonders (Holstein „oder Stormarn) ertheilt wird, sie wegen des Anspruchs unserer lieben „Brüder und der Grafen von Schaumburg oder eines Lehnsherrn „oder wegen einer Belehnung aus Kaiserlicher Macht schadlos „zu halten" [81]), da diese Ansprüche auf Schleswig überall nicht eintreten konnten und die in Riepen anwesenden Brüder des Königs ihren Ansprüchen auf Schleswig bereits entsagt und darüber schon am Donnerstag nach Invocavit eine förmliche Verzichts-Urkunde ausgestellt und die Schleswigschen Stände aufgefordert hatten, dem Könige zu huldigen, die Ur-

---

81) Laue wy en vnd ere nakommlinge se alle toholdende de scha- „de schadelos von aller manige ansprake veyde annechtige de schen moch- „ten offte etliche sik seide recht tohebbende to deße vorgenante Landen „samptliken edder besunderogen van ansprake wegen unser leuen brodern

kunde selbst aber unzweideutig erklärt, daß unter den vorbenannten Ländern nur Holstein und Stormarn verstanden seien. Vor Allem aber wird durch das, den Ständen bewilligte Recht, unter Christians Nachkommen ihren Landesherrn zu wählen, außer allem Zweifel gesetzt, daß die Urkunde, ihrem Hauptzweck und eigentlichen Gegenstande nach, nur die Erbfolge in Holstein betreffe.

Eine nähere Uebersicht dieser Verhandlungen wird dieses noch mehr bestätigen; wir folgen in derselben Dahlmanns Dänischer Geschichte Bd. III. und werden derselben unsre Bemerkungen anreihen.

Wenn der Verfasser (S. 201) anführt, daß der König Christian in Ansehung Schleswigs dadurch, daß er dem Herzog Adolph 1455 das Herzogthum Schleswig als Erblehn bestätigte, den doppelten Vortheil erhalten hatte, daß er nach seines Oheims Tode den Landständen von Schleswig als Lehnsherr des eröffneten Herzogthums, seinen Brüdern aber als ältester Bruder und alleiniger Erbe des untheilbaren Herzogthums gegenüber zu stehen kam; so können wir diese letztre Ansicht nicht durchweg theilen, weil ein Erbrecht dieser Brüder an Schleswig und noch weniger darin das Recht der Erstgeburt stattfand, dagegen aber der König nur als Lehnsherr des erledigten Herzogthums zu demselben berechtigt war und seine Brüder auf das entschiedenste ausgeschlossen haben würde.

Der Verfasser fährt S. 207 fort: „Nach Herzog Adolphs „Ableben sprach der Graf Otto von Schaumburg als nächster „Lehnsvetter nicht minder Schleswig, als Holstein an; ein „Gleiches thaten die Oldenburgischen Brüder, sie wollten als „Erben ihres Mutterbruders auch in Holstein gelten und das

---

„und der hern van schowenborch ock oft jemand sik mende lovesend eyn „lehen der lande Holsten und Stormarn sampliken edder bezunderen „offte ock nu we sik vorlinige mende tohebbende eppe etlike dißer land „von macht des keysers edde vor id aff wem gestlik edder verlik.“ Privilegien S. 53.

„Näherrecht der Agnaten nicht beachten. Von seinen Brüdern „aber sonderte sich wieder, ohne ihnen zu widersprechen, der „erstgeborne ab. Der sprach in seiner Eigenschaft als König „von Dänemark: „Wäre ich nicht selber Erbe zum Herzog„thum, so ist es in Ermangelung eines rechten Erben mir als „dem Lehnsherrn verfallen", [82]) und diese Rede war für die „Landstände die bedrohlichste von allen. Der König konnte „irgend einen beliebigen Herrn sich durch die Belehnung ver„pflichten, er konnte allenfalls seiner Gemahlin das Lehn zu„wenden [83]) und die Waldemarsche Konstitution blieb doch „bei Ehren. [84]) Allein Holstein wäre dann vom Herzogthum „getrennt und zugleich abermals der Zerstückelung Preis ge„geben. Die Länder waren bereits zusammen eingewohnt und „Schleswig namentlich wollte mit Holstein, nicht mit Däne„mark sein." [In dieser letzten Behauptung können wir dem Verfasser keineswegs beitreten, sondern nur wünschen, daß derselbe eine Thatsache dafür angeführt hätte. Ungeachtet aller Achtung für den Verfasser, dürfte der Sinn dieser Behauptung schwer zu fassen sein. Was heißt das: Schleswig wollte mit Holstein, nicht mit Dänemark sein? Wollte Schleswig sich von Dänemark trennen und mit Holstein getrennt von Dänemark sein und mit demselben

---

82) Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar ere vnde sene Broder — (auch als Fortsetzung desselben nach der mit Ergänzungen aus andern Chroniken von Grautoff besorgten Ausgabe, Hamburg 1838 Thl. II. S. 221) „de Greve von Schovenborg lat sik dünken dat he „recht erve wäre to de herschop," doch villen em entghegen de königh Christiern. Ok sprak de königh dat hertogdom an von leenwer weghen unde sede, als were he neen erve darto; so weret doch eme vorvallen, wente id ghinghe van lene vnde wen dar neen recht erve to were, so villet up den leegern.

83) Dazu war der König vermöge seiner Wahlkapitulation überall nicht berechtigt.

84) Die war längst erloschen und würde auch durch Christians Wahlkapitulation selbst ungültig geworden sein.

ein gemeinschaftliches Reich oder einen Theil von Deutschland bilden? Wo ist dieser Gedanke je in Schleswig ausgesprochen? Wo haben die Schleswiger ihn an den Tag gelegt und die der Dänischen Krone gelobte und dem Könige Christian schon früher verheißene Treue so schwer verletzt? Neben Holstein mit Dänemark zu sein und bei Dänemark zu bleiben, das war ihr Wunsch, der aber ein ganz anderer, als der behauptete ist. Detmar a. a. O. S. 221 fährt vielmehr in der angeführten Stelle fort: „Aldus wart grot twedracht mank der manschop vnde den goden luden beyde in deme hertochdome vnde ock in der gresschop, wente itlike villen bi den königh vnde sene Broder, itlike bi den greven von schowenborgh: doch vp dat lateste sworen se sik tohope, dat se eyndrachtliken kesen volden enen heren vnde wollen keene twydracht vnder sik hebben" und S. 222 „dat meste part der guden luden, de in deme hertichdom waneden, wolden hebben koning Christiern."] „Auf dem „Zusammenhange beider Länder beruhete, nach Dahlmann, die „politische Stellung, welche sie seit Gerhard dem Großen einnahmen", [welcher war denn dieser Zusammenhang und welche diese politische Stellung? Der Zusammenhang, d. h. die bloß zufällige, persönliche Vereinigung ihrer Herrschaft unter Gerhard fand nur vom Jahre 1326 bis 1330 und später unter andern Herzögen von 1386 bis 1459, mit mehreren Unterbrechungen, z. B. von 1410 bis 1420, der Schaumburgischen Herrschaft über Schleswig, Statt, und die politische Stellung Gerhards und Adolphs VIII. beruhete auf ihrer Persönlichkeit, die des Grafen Gerhard war lange ehe er Schleswig erhielt, vorhanden und sie war der Grund seiner Erwerbung dieses Landes, letzteres aber nicht der seiner politischen Stellung.] „Soweit „die Meinungen der Einzelnen auch auseinander gingen, über „diesen Hauptpunkt war man doch klar; man beschloß, sich „über einen gemeinsamen Herrn auf einem gemeinsamen Land„tage, dergleichen bisher nicht vorgekommen, zu verständigen." [Dieser Hauptpunkt war aber nicht der, nicht mit Däne-

mark zu sein und betraf überhaupt nicht sowohl Schleswig, als vielmehr Holstein, die Abrede war keinesweges zwischen den Ständen von Schleswig und Holstein, sondern, wie wir gleich sehen werden, zwischen denen von Holstein und Stormarn eingegangen und auch hier war jene Uebereinstimmung nicht vorhanden, sondern ein Theil für die Anerkennung des Königs und ein anderer für die des Grafen Otto.] [85]) „Da die Verfassungen beider Länder in Hinsicht auf die Erb„folge in der Regierung bedenklich auseinander gingen," [diese Behauptung beruht darauf, daß der Verfasser unter beiden Ländern: Schleswig und Holstein versteht, obwohl diese Annahme nicht gegründet ist, sondern, wie wir gleich sehen werden, unter denselben Holstein und Stormarn verstanden waren; die Erbfolge in diesen beiden Ländern aber auf den nämlichen Grundsätzen beruhe], „so führte der erste Vorschlag nothwendig „auf einen zweiten, sich ein Wahlrecht beizulegen." [„Sie nahmen sich vor, sagt die gleichzeitige Lübecker Chronik, einträchtiglich einen Herrn sich zu wählen."] „Ueber die Vorberei„tungen waren seit des Herzogs Tode sieben Wochen vergan„gen. Am 22. Januar, bemerkt Dahlmann in der Anmer„kung, traten die Stände beider Lande zu Neumünster zusam„men [86]) und gingen wegen der Wahl eines Landesherrn zu „Rathe. Der Fortsetzer Detmar sagt: „die guten lüde uth „dem Lande to Holsten," er meint die Schleswig-Holsteiner, „wie der Zusammenhang seiner Rede beweiset (am Schluß von

85) König Christian hätte also das Wahlrecht nicht eingeführt um das Erbrecht zu unterdrücken und zur Regierung zu gelangen, wie die Heidelberger Adresse behauptet (vergl. Anm. 75), sondern dies wäre von den Ständen geschehen.

86) Detmar Lübecker Chronik II. S. 211 (Ausgabe von Grautoff Thl. II. S. 21). anno Domini an sante Vincentius Daghe halden die guden Lüde uth dem Lande tho Holsten einen Dach tho Nijenmünster, vnde ghingen tho rade, wen se wolden kiesen to erem herren (von den beiden vorher angeführten Prätendenten), doch konten de Holsten sik nicht vergen up den Dag.

„1459) und später (S. 222) deutlich zeigt. Dazu kommt „Trazigers Zeugniß in der Hamburger Chronik (de West-„phalen IV. p. 1385.)" [Allein die Chronik von Detmar nennt bloß die guden Lüde uth dem Lande to Holsten, die sich in Neumünster versammelt haben, keineswegs aber auch die Schleswiger. Zwar führt die Chronik in einem andern Abschnitt an, „daß grote twedracht mank der manschop vnde den guden luden, beyde in deme hertichdome vnde ok in der greveschop war, wente ittlike willen bi den koningh bleven, ittlike bi den greven von schovenborch", allein in dem jetzt in Frage stehenden Abschnitt ist nicht von jener Verschiedenheit der Ansicht, sondern allein von der Zusammenkunft in Neumünster die Rede und da führt die Chronik sowohl hier, als im Fortgang ausdrücklich nur die Holsteiner als diejenigen an, welche sie gehalten, und erwähnt von den vorher angeführten beiden Ländern nur die guden des einen, welche sich hier versammelt haben und kann mithin dies nicht auch auf die des andern Landes ausgedehnt werden. Der Verfasser beruft sich zwar auf Trazigers Hamburgische Chronik, allein diese spricht auf das bestimmteste wider ihn: „Nach Abgang Herzogs Adolfs — führt sie an — erhob sich ein Zank zwischen König Christian und Graf Otto wegen der Grafschaften Holstein und Stormarn. Demnach kamen zusammen die Ritterschaft beider Länder zu Holstein und Stormarn, berathschlagten sich aus den Sachen und schickten an den Rath zu Hamburg — ließen ihnen den Todt Hertzogen Adolfs ankündigen und vermelden, daß sie ihres Raths dazu gebrauchen wollten, wen sie für ihren Herrn annehmen wollten, sintemal Hamburg war ein fürnehmes Glied des Landes Stormarn." Hiermit stimmt auch der Dänische Reichshistoriograph Pontanus (in dem Anm. 70. angeführten Werk): (defuncto Adolpho) nata est inter Christianum et comitem Othonem de comitatibus Holsatiae et Stormariae controversia — utriusque principatus nobilitas

proceresque in unum coiere — so wie die übrigen Holsteinischen Geschichtschreiber überein. Auch Krantz (Wandalia Lib. XII. Cap. 22.): „tum Holsati militares suum esse arbitrium rati eligere quem vellent (von den beiden vorher genannten Prätendenten Christian und Otto), super ea re consultavere. Sed is tractatus tum sine fine fuit. Deinde super eadem re Todeslo non longe post convenerunt ibique tum praesente Arnoldo Lubecensi episcopo ad Holsatiae comitatum consensere comites, ut accepta pecunia iuri suo cederent, ferunt ut nonnullis tum ex militaribus a rege muneratus, datis literis, quod inclinarent in eam partem" und in seiner Dänemarkschen Chronik Bd. VIII.: „der gantze Adel der Graffschaft hat lang geschwankt — sie haben sich etlich mal deshalb vertaget, aber nichts fruchtbares gehandelt, zu lest haben sye sich zu Todesloh versamlet — und die Graueschaft yetztzunder mit Bewilligung des Adels zu der Krone Dänemark gekommen." Auch andere Geschichtschreiber, z. B. Aland: „proceres Holsatorum diu conventibus habitis in Neyenmunster et Lubecae — convenerunt in Oldeslo." (Vergl. oben Anm. 68.) Der Gegenstand der Berathungen war überhaupt: ob Christian oder Otto in der Grafschaft Holstein succediren solle? also ein für Schleswig fremder Gegenstand, so wie die Schleswigsche Succession, wenn davon die Rede hätte sein können, ein fremder für Holstein. Dahlmann's und auch Hälschner's (in der Staats-Erbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, Bonn 1846 S. 26) Behauptung, daß die Stände, die in Neumünster sich versammelten, die von Schleswig und Holstein gewesen, ist daher dahin zu berichtigen, daß es die von Holstein und Stormarn waren.] „Hier (in Rendsburg) erschien der „Graf Otto, legte die Rechte seines Hauses dar. Aber man „kam nicht vorwärts an diesem Tage, denn die Mehrzahl der im

„Herzogthume[87]) ansäßigen Stände neigte sich zu Christiernen
„oder einem seiner Brüder, weil sie fürchteten, wenn sie sich für
„Schovenburg entschieden, werde der König ihr Land verhee-
„ren; die Stände der Grafschaft aber neigten sich zu dem
„Grafen von Schaumburg hin, wieder aus Besorgniß, daß
„wenn sie den König oder einen seiner Brüder erwählten, der
„Graf mit Hülfe der Städte Lübeck und Hamburg ihre Graf-
„schaft überziehe. Zuletzt ward man eins, einen andern Tag
„anzusetzen und dazu den Rath der Städte Lübeck und Ham-
„burg einzuladen, damit beide ihre Meinung in Absicht der
„Wahl abgeben. Diese ließen es auch an nichts fehlen, erschie-
„nen am 11. Februar, wie ihnen angesagt war, zu Rends-
„burg, fanden aber nicht die Aufnahme, der sie sich versehen
„hatten, denn während die Landstände auf dem Rathhause tag-
„ten, ließ man sie nicht zu, obwohl, wie sie recht gut wußten,
„die Dänischen Reichsräthe darinnen waren. Denn so sehr
„der König sich persönlich fernhielt, bloß den Bruder Gerhard
„gehen ließ, der denn vor dem Landtage die Rechte der Brüder
„von Oldenburg entfaltete, gleichwie von der andern Seite der
„Junker Erich von Schaumburg die seines abwesenden Vaters,
„so thätig war der König durch seine Abgeordneten; die Ham-
„burger und Lübecker ließ man erst vor, um in ihrer Gegen-
„wart den Schaumburgern den landständischen Bescheid zu er-
„theilen: man wolle einen Herren weder wählen, noch zu-
„lassen, bevor man mit dem Könige von Dänemark gesprochen,
„der sie, die Landstände, auf den ersten Sonntag der Fasten
„(3. März) zu sich in das Königreich nach Riepen geladen[88]),

---

87) Detmar bemerkt: die Holsten konden sik nicht vergan up dem Daghe (zu Neumünster) wente dat meste part der guden lüde, de in dem hertogdohme waneten, wolden hebben König Christian edder einen von synen brodern. Hierunter können nur Holsteinische gude Lüde verstanden sein, die im Schleswigschen wohnen, aber als Holsteiner in Neumünster waren.

88) Traziger (Syndikus der Stadt Hamburg) Chronica Hamb. 1557. S. 1358: nicht lange darnach wurde der Landschaft ein Tag zu

„und wenn man dessen Begehren vernommen, solle 14 Tage „nach Ostern zu Lübeck ein Tag gehalten werden, auf diesem „werden auch der König und der Graf von Schaumburg und „die Räthe beider Länder erscheinen, von beiden Seiten „solle man da sein Recht darlegen, und wer das beste Recht „habe, solle bei den Landen bleiben. Das war des Land= „tags Abschied." [Hier ist ebenfalls nicht von dem Rathe beider Länder, sondern nur von dem Holsteinischen, von dem Schleswigschen aber überall nicht die Rede, und ist daher diese Versammlung ganz mit Unrecht als eine zwischen diesen beiden Ländern gemeinschaftliche dargestellt. Weder in Rendsburg haben Schleswigsche und Holsteinische Stände zusammen berathen, noch sind sie

---

Rendsburg angesetzt, dazu auch die von Lübeck und Hamburg gefordert wurden. Zu demselbigen Tage schickte König Christian seinen Bruder Gerhard und Ronnoven, des Reiches Dennemarken Marschall, und ließ begehren, daß die Landschaft ihn, als den nächsten von dem Geblüt Herzogs Adolph zu ihrem Herrn wollten erwählen und annehmen, so wolle er sich mit seinen Brüdern freundlich vertragen, daß sie mit ihm in gutem Frieden sein sollten, mit Graff Otten zu Schaumburg und ob die Güte nicht werde statt haben, wolle er ihnen für den Prälaten und Manschaft der Lande Rechtens pflegen; was aber für Antwort darauf fiel, blieb denen von Lübeck und Hamburg verborgen. Holberg Th. 1. S. 660: gleich darauf ward zu Rendsburg eine Versammlung gehalten, allwo sich auch die Gesandten von Lübeck und Hamburg einfanden, weil ihnen daran gelegen war, solches zu wissen, die erste nämlich, wen sie zum Nachbar, und die andere, wen sie zum Oberherrn haben sollte. Auf diesem Landtage schickte König Christian seinen Bruder, Graf Gerhard und Claus Ronnow, den Marschall des Reichs Dänemark, ab mit dem Begehren, daß ihm das Land mögte eingeräumt werden, und er erklärte aber, daß er mit dem Grafen Otto einen freundschaftlichen Vergleich treffen wolle, und wenn solches nicht geschehe; so wolle er die Sache dem Urtheile der Stände überlassen. Daher ließen sich die Adelichen in Holstein, insonderheit die Ranzaue durch diese Herablassung des Königs einnehmen, und beschlossen, ihn zum Herrn zu erwählen. Und da der König unter der Hand von ihrem guten Willen versichert worden, verschrieb er die Holsteinischen Stände nach Rieven, allwo nach einiger Unterredung beschlossen wurde, König Christian zum Herzoge von Schleswig und Holstein anzunehmen.

dort mit dem Bescheide entlassen, daß die Räthe beider Länder in Lübeck zusammenkommen sollten. Die Lübecksche Chronik, aus welcher der Verfasser die oben ausgehobene Stelle fast wörtlich vorträgt, meldet dies auf das bestimmteste, indem sie S. 223 wörtlich sagt: „bynnen lubeke vnde dar scholde komen „de konyng myt den synen vnde derghelyk de grave von scouwenborch vnde ock **de rad van holsten** *) vnde dar „scholden u. s. w." Aber nicht blos hier, sondern auch in einer andern Beziehung hat der Verfasser diesen Verhandlungen einen zu weiten Umfang gegeben und sie mit Unrecht auch auf die Verhältnisse Schleswigs ausgedehnt. Denn, obgleich der Verfasser selbst die Bestimmung der Zusammenkunft in Lübeck dahin angiebt, daß sowohl der König, als der Graf Otto ihr Recht darlegen und daß, wer das beste Recht habe, bei den Landen bleiben solle, und daher der Gegenstand des Streits die vom Herzog Adolph nachgelassene Grafschaft Holstein und die Succession in derselben war und es sich daher lediglich um eine Holsteinische Angelegenheit handelte, und von selbst vorliegt, daß die Schleswigschen Stände darüber zu urtheilen um so weniger berechtigt gewesen sein würden, als sie nicht einmal Stände eines Deutschen Landes, sondern eines Dänischen, unter Christians Herrschaft stehenden Landes waren und daher schwerlich weder der Kaiser und Lehnsherr und dessen am Versammlungsorte selbst, in Lübeck, befindlicher Bevollmächtigter ihr Urtheil über die Succession in ein Land und Lehn des Reichs gestattet, noch der Graf Otto ihrem Urtheil sein Recht unterworfen haben würde; so hat doch der Verfasser, wie wir eben gesehen haben, mit Unrecht angeführt, daß auch der Schleswigsche Rath bestimmt worden sei, an dieser Entscheidung Theil zu nehmen. Der Verfasser geht aber in der Ansicht, daß die Succession in Schleswig und Holstein eine ge-

---

*) Also von den oben angeführten Räthen beider Länder **kein Wort**, auch **kein Wort!**

meinschaftliche Sache beider Länder gewesen sei, noch weiter, indem er S. 207 den Beschluß der ständischen Versammlung in Rendsburg oder, wie derselbe ihn nennt, den Landtags-Abschied dahin anführt, daß derjenige, der in Lübeck das beste Recht ausführen werde, „bei den Landen verbleiben solle." Allein von Landen, und also von Schleswig und Holstein, ist in diesem Beschluß gar keine Rede und konnte keine Rede sein, sondern nur von Holstein, soweit Herzog Adolph es besessen hatte, und ist daher der Verfasser auch hier von Detmars Chronik, welcher er übrigens auch hier so genau folgt, ohne Anführung irgend einer Quelle, oder auch nur eines Grundes, in einem für diese Angelegenheit so wichtigen Gegenstande abgewichen. Denn diese Chronik führt den Rendsburger Beschluß S. 223 sehr bestimmt dahin an:

unde we dat beste recht hadde, de scholden bliven by **deme Lande.**

Wie hätte auch der König Christian, der tamquam Rex Daniae und vermöge des Rechts der Dänischen Krone Schleswig besaß und auch schon unter der Schaumburgischen herzoglichen Regierung dessen Oberherr gewesen war und dem seine eigene Kapitulation die Trennung des Landes von der Krone untersagte, die Rechte der Dänischen Krone und die Entscheidung über dieselben, und Ansprüche und Zweifel gegen dieselben, wenn sie vorhanden gewesen wären, dem Dänischen Reichstage entziehen und der Entscheidung der Räthe der Lande Schleswig und Holstein und vollends dem der letztern allein überlassen und vor denselben in Lübeck die Rechte der Dänischen Krone darlegen dürfen? Und für wen und gegen wen hätte er sie darlegen können, als allenfalls für sich selbst, als kognatischen Lehns-Erben oder gar Allodial-Erben des Herzogs Adolph gegen sich selbst als König von Dänemark und Ober-Lehnsherrn, also das erstre in einer Eigenschaft, in welcher er selbst nur Holstein in Anspruch genommen, und das letztre in der Eigenschaft, welche er selbst gleich nach Adolphs Ableben gel-

6 *

tend gemacht hatte und gegen seine Brüder noch jetzt behauptete? Die Inkonsequenzen und Widersprüche der Behauptung, daß die Rechte der Krone Dänemark auf Schleswig, über welche überdem keine Zweifel erregt waren, vor den Konvent in Lübeck verwiesen worden, springen indessen zu sehr in die Augen, um einer weitern Ausführung zu bedürfen. Detmar in der Chronik berichtet darüber S. 222: „doch konden de Holsten sik nicht vorgan up deme daghe (zu Neumünster) — Hyrumme rameden se eines anderen dagheś, des mondaghs vor sunte Valentinus daghe, unde laden se to Rensborch. Unde up dem sülven dagh sande de koningh sinen broder juncher Gherde unde sprecken dat Land (also nur Holstein, keineswegs auch Schleswig) an alse de neghesten Erven und derghelyk junher Erich von schovenborch sprak det Land ok an von sines vaders weghen[89]), wente de

89) Detmar Chronik S. 224: in deßeme yare verteyn daghe na paschen quam Greve Otto to Lubeke und brochte myd sik Bischof ernst von Hildensen und Juncher erik, sinen sone und viele ander gude lüde. Unde al wisse he wol, dat de Holsten toghelaten hadde den koningh und ghiekorn to eneme hern und wolden den greven nicht hebben, doch to quam he dar umme des dagheś willen, de dar gelecht wart to Rensborg mit Vulbord byder Partijn und wolde vorclarven unde vorluden laten syn recht, dat he hadde tho deme lande to holsten, ock wolde he horen umme wat sake willen de holsten em nicht hebben wollen to eneme hern. Ock quemen ittlike ut dem Rade to holsten, da dartho ghevoget waren, doch de konyngh quam dar nicht, mer he sande dar enen Ritter ghenomet here Clavs Ronnow. Vor deßen vnde ock vor den stiden sprack de greve dat land an vvn erffales wegen. — To dissen reden antwerden de holsten, dat konyngh Christian und sine broder van erffales weghen neger weren wan he, wente se weren süsterkynder hertighen Alves unde de spillesyde mochte erven in ereme lande so wol, alse de swertsyde, ock von verbundes (Kieler Erbvertrag von 1390) weghen hadde he nen recht to deme Lande, wente de rad des Landes hatte dat nicht belevet und bevelbordet. Aldus villen dar veler quader worde unterlank, also dat se sik myt unwillen schededen und de greve unde syne sones de reden von hamborch unde de holsten reden hen tho hus. (Also auch in Rendsburg nur der Holsteinische Rath und **nur vom Lande to Holsten.**)

was de neghesste erve darto gheboren von der swerdsyden, ok was he de neghesste von verbundes (des Kieler Erbvertrages von 1390) wegen." Es geht hieraus auf das unverkennbarste hervor, daß auch hier, so wie auf der Versammlung zu Neumünster lediglich von der Succession in Holstein und überall nicht von der in Schleswig die Rede war. „Up demsülven dagh — fährt Detmar S. 222 fort — waren geladen de rad van Lübeke unde von Hamborch, doch worden se neghen toghetogen, mer de Holsten myd des koninghes rade waren allenen tohope vp deme rathuse vnde wat se dar beschloten, dat blef hemelik. Doch vp det lateste worden de stede vorbadet vnde in jeghenwordicheyt der stede antworden de Holsten dem vorbenomden greven von schouwenborch dat se nenen hern kesen edder toladen wolden iten were dat se ersten ghesproken hadden myt dem koninghe von Dannemarken, wente de wolde holden enen dagh to Ripen den ersten sondaghes in der vasten vnde up den dagh hadde se de koningh gheladen vnde dar wolden se wesen vnde hören, wat syn begher were. Aldus wart dar besloten dat alle ding scholde stan in guden puncten ane versäumnisse, wente verrteyen daghe na paschen, vnde vp de tyd scholden se holden enen dagh bynnen lubeke vnde dar scholde kommen de koningh myt den synen vnde derghelyke de grave von scouwenborch vnde ok de rad von holsten vnde dar scholden se van beyden syden vorclaren ere recht vnde we dat beste recht hadde, de scholden bliven by deme Lande vnde darmede wart de dagh geschloten."] „Allein — um Dahl- „mann zu folgen — diese Zusage ward übel erfüllt. Denn „als man nun am festgesetzten ersten Sonntag der Fasten sich „mit dem Könige in Riepen zusammenfand (3. März), waren „das bloß die Landräthe und nicht der Landtag, und es gal- „ten die Königlichen Zusagen so viel, daß man, die übernom- „mene Verpflichtung rein vergessend, wider Redlichkeit und „Treue die Wahl gleich anstellte. Stattliche Summen werden genannt, die den einzelnen Wählern verheißen wurden."

[Detmar in der Chronik a. a. O. sagt dies mit folgenden Worten: „doch worden de vorworde nicht gheholden, wente up deme daghe to ripen des ersten sondaghes in der vasten koren de Holsten koning Cristiern to eneme herrn teghen alle vorword de se ghelovet". Der Worte „wider Treue und Redlichkeit" enthält sich der fromme Franziskaner und trifft ihn daher nicht der Tadel wegen derselben. Nach den Verhandlungen sollten allerdings beide Theile ihre Rechte in Rendsburg vor dem Rath von Holstein auseinandersetzen, dieser wollte aber, da der König dort nicht gegenwärtig war, vorher, „was derselbe begehre", vernehmen, und darauf solle vierzehn Tage nach Ostern ein abermaliger Tag in Lübeck gehalten und auf demselben von beiden Theilen ihre Ansprüche näher ausgeführt werden. Daß das Beste des Landes Christians Herrschaft erfordere und daß Holstein sie erhalten müsse, darüber herrschte eine allgemeine Stimme und nur die Rücksicht auf des Grafen Otto agnatische Rechte beschränkte die Aeußerung derselben, obgleich schon in Rendsburg das Vorrecht des nähern Spielmagens vor dem des entferntern Schwerdtmagens behauptet worden war (Anm. 89). Die Stimme für die Anerkennung des Königs ward aber vollends allgemein, als derselbe versprach, den Grafen Otto und dessen Haus und seine beiden Brüder wegen ihrer Ansprüche zu entschädigen und gleich nach den Verhandlungen in Rendsburg durch den Bischof von Lübeck und den Rath von Holstein dem Grafen Otto Vergleichs-Vorschläge machen und ihn zu näheren Berathungen derselben zur schiedsrichterlichen oder gütlichen Verhandlung nach Oldesloh einladen ließ, woselbst der Vergleich auch am Sonntage Cantate zu Stande kam. Da die beschlossene Tagesfahrt in Lübeck vierzehn Tage nach Ostern Statt finden sollte, der Sonntag Cantate aber vier Wochen nach Ostern eintritt; so liegt, auch abgesehen davon, daß überhaupt Vergleichs-Verhandlungen den Rechtsweg unterbrechen, von selbst vor, daß die Lübecker Tagesfahrt während der letztern

und also um die bestimmte Zeit nicht Statt finden konnte. Wenn der Gesichtspunkt angedeutet wird, daß dadurch den Ständen, oder wenig'tens dem Holsteinischen Rath das Wahlrecht, was sie in Lübeck gehabt haben würden, entzogen worden; so ist das eine durch und durch unrichtige Behauptung, da, abgesehen von der Unstatthaftigkeit des Wahlrechts überhaupt, in Lübeck überall nicht gewählt, sondern die Rechte beider Theile erörtert werden und, wer das beste Recht hat, bei dem Lande bleiben solle. Wenn aber auch in Lübeck ein Wahlrecht hätte ausgeübt werden sollen; so würde doch die Beschuldigung, daß dasselbe den Landständen entzogen sei, ungegründet sein, da die dortige Versammlung nicht aus den Landständen, sondern nur aus dem Rath des Landes bestehen sollte. Eben so ungegründet endlich ist die Beschuldigung, daß in Riepen nicht der Landtag, sondern nur der Landrath versammelt gewesen, da dorthin die Versammlung von Rendsburg entboten war, diese aber nur aus dem Landrath von Holstein bestand. Ueberdem war aber während der Versammlung in Riepen der Gegenstand, der in Lübeck erörtert werden sollte, theils erledigt, theils durch die Verhandlungen mit dem Grafen Otto der Erledigung nahe und daher die Tagefahrt in Lübeck überflüssig geworden. Die harte Beschuldigung, Redlichkeit und Treue verletzt zu haben, beruht daher offenbar auf einem Mißverständniß.[91])

§. 21.

Diese Uebersicht der Verhandlungen über die Nachfolge in die vom Herzoge Adolph VIII. nachgelassenen Länder, das Dänische Mediat-Lehns-Herzogthum Schleswig und die Deutsche Reichs-Grafschaft Holstein,

---

90) Detmar S. 222.

91) wie auch die Aeußerungen in Häußer's Abhandl. Schleswig-Holstein rc. S. 16 ff.

war erforderlich, um die behauptete Entscheidung dieser Succession durch die Wahl der Landstände vollständig beurtheilen zu können.

Als unzweifelhaftes Resultat stellt sich dar, daß eine solche Wahl überhaupt nicht, weder in dem einen, noch in dem andern Lande Statt gehabt hat.

Es geht nämlich aus diesen Verhandlungen hervor:

I. daß in denselben von der Nachfolge in Schleswig überall nicht die Rede war, sondern der Heimfall dieses Landes an die Krone Dänemark als eine entschiedene Sache angesehen worden;

II. daß Schleswig an den Verhandlungen über die Succession in Holstein überall keinen Theil genommen hat und daß Alles, was an gemeinsamer und einheitlicher Behandlung, von gemeinschaftlichen Versammlungen oder Räthen beider Länder in Neumünster, Lübeck und Rendsburg angeführt ist, auf einem Mißverständnisse beruht;

III. daß die Holsteinischen Stände oder eigentlich ihre Räthe die Streitigkeiten über die Erbfolge in ihrem Lande vermittelt oder, in so fern beide Successions-Prätendenten dazu ihre Einwilligung geben würden, schiedsrichterlich beizulegen sich bemühet, keinesweges aber ein Wahlrecht sich haben anmaßen wollen;

IV. daß der König Christian die vermittelnde und gütliche Beilegung dieser Streitigkeiten, selbst der völlig unbegründeten auf Schleswig vorgezogen und dieselbe durch Vergleiche und Entschädigung mittelst Land und Leute und Geldsummen (80,000 und 43,000 Goldgulden) beigelegt hat, und

V. daß mithin eine Wahl überall nicht Statt gefunden hat.

Die Geschichte der nähern Verhältnisse in beiden Ländern stellt dies außer Zweifel.

§. 22.

I. Das Herzogthum Holstein.

Hier stellt die Behauptung einer Wahl sich sofort als völlig unbegründet dar, weil das Haus Oldenburg dies Herzogthum durch den mit den Agnaten am Sonntag Cantate 1460 geschlossenen Vertrag, oder, wenn man ihn so nennen will, den Oldesloher schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 19.) und dessen darauf erfolgte Kaiserliche Bestätigung und Belehnung das Land erworben hat. Es bedurfte daher überall nicht erst irgend eines andern Erwerbtitels und vollends nicht eines, in jeder Richtung nicht blos unkräftigen, sondern auch gesetzwidrigen Titels (§. 19.),[92]) dessen die Holsteinischen Stände sich nicht schuldig gemacht haben würden und sich auch nicht theilhaftig gemacht haben. Wir haben gesehen, daß zu Holstein zwei Successions-Prätendenten waren, deren Vorrecht zweifelhaft war, und von welchen jeder um die Anerkennung des seinigen und um die Einräumung der Veste und Schlösser sich bemühete und seine Rechte in einer Versammlung des Holsteinischen Landraths ausführen und derjenige, der das **beste Recht** habe, das Land erhalten solle (S. 85). Also keineswegs von einer Wahl, sondern von einem **Ausspruch des Holsteinischen Raths über das beste Recht** war die Rede. Und wenn gleich in den Berathungen der Holsteinischen Stände die Mehrsten Christians Herrschaft für des Landes Wohl ersprieß-

---

92) Was Dahlmann Bd. III. S. 209 größtentheils in Beziehung auf das den Ständen in der Urkunde von 1460 eingeräumte Wahlrecht bemerkt, könnte mit Recht auch hier eintreten. Und was gewann man? Ein durchaus anomales Wahlrecht in beiden Ländern ihren beiden Lehnsherren gegenüber, ein Wahlrecht, wie es ohne alle Rücksicht auf bestehendes Recht wohl einmal durchgehen, allein unmöglich auf die Dauer geübt werden kann. Denn ließe sich auch der Lehnsherr des Herzogthums binden, wird sich der Kaiser seinen Vasallen für Holstein und Stormarn grundsätzlich aufnöthigen lassen?

licher, als die seines Mitbewerbers hielten und wünschten; [93]) so waren sie doch nicht gemeint, ihn aus eigener Macht und im eigentlichen Sinn zu wählen, sondern gaben nur die von den Ständen zu befolgende Ansicht und Richtung an. Diesem Wunsch stand nur das Vorrecht des andern Zweiges des Schaumburgischen Hauses entgegen und war daher Christian sehr entfernt, eine Wahl zu wünschen und zu befördern, sondern bemüht, „zu „verhindern, daß die Streitigkeit vor das Kaiserliche Gericht „käme, welches dem Grafen das Land ohne Zweifel nach den „allgemeinen Deutschen Lehnrechten zuerkannt hätte." [94]) Ohne allen Ausspruch, ohne alle Wahl der **Stände**, aber in Uebereinstimmung mit deren immer lauter ausgesprochenen Wünschen bewirkte daher Christian, daß sämmtliche Holsteinische Agnaten gegen eine Abfindung ihren Ansprüchen auf Holstein entsagten und sie ihm unter Anerkennung der seinigen abtraten.

---

93) Holberg Thl. I. S. 660.

94) „E contra Rantzovii cum suis, Christiani Regis partes secuti sunt: cum enim Ducatus Slesvicensis alioquin ad Regem recideret et Christianus, nisi sponte assentirentur Holsati, bello haud dubie petitionem suam persecuturus esset, imbicilliores se judicabunt, quum ut belli illius molem soli sustinere possint. Considerabant etiam perpetua superioribus annis inter Daniae Reges et Holsatiae Comites bella, amborum ditionibus et subditis exitosa, inde potissimum orta fuisse, quod non ab uno principe ac Domino regerentur. Quare ut pacem firmam ac salutarem utrique provinciae recuperarent et stabiirent, omniumque ordinum ac totius patriae incolumitati, comodis ac incrimentis consulerent, rectissimum et ad pacem inter Holsatos et Regnum Daniae tuendam utilissimum fore judicarunt, ut ambo Ducatus Slesvicensis et Holsatiae unum Principem sicut Dania et Norwegia haberent. Chytraeus Saxonia Lib. II. pag. 67 et Goldast memoranda vetera Holsatica (de Westphalen m. i. T. I. p. 1083). (vgl. oben S. 63.) Wogegen nach andern einheimischen Geschichtsschreibern die entgegengesetzte Parthei die Agnatischen Rechte des Grafen Otto nur zum Vorwande gebraucht hat, um den Regenten eines kleinen Landes, wie das isolirte Holstein gewesen sein würde, in desto größerer Abhängigkeit halten zu können.

Eine Wahl der Stände ist mithin nie vorgeschlagen und hat nie Statt gehabt. Sie ist daher so wenig in facto der Titel der Herrschaft des Hauses Oldenburg, als sie ein staatsrechtlich gültiger gewesen sein würde. Wir glauben diesen §. mit dem Gutachten eines ausgezeichneten Rechtsgelehrten und Staatsmannes des siebzehnten Jahrhunderts [95]) schließen zu dürfen: „Ratio sive causa, sagt derselbe nach diesem Gutachten n. 187, cur hoc Privilegium (vermöge dessen die Stände ihren Fürsten zu wählen berechtigt) a Christiano concessum esse dicitur, haec ex tenore Privilegii colligitur, quod Christianus ex gratia et favore ordinum Holsatiae electus fuerit Comes Holsatiae, in cujus gratiae compensationem illud vicissem ipsis datum sit. *At causa illa falsa est et erronea:* si quidem Christianus comitatum, non ex electione praetensa, sed ex cessione avunculi sui et ex transactione habita cum comitibus Schawenburgensibus, quorum jus in successione ex agnatione fuit potius, atque iterum non ex cessione duntaxat et transactione, sed etiam a caesareae majestatis approbatione eamque secuta investitura. Nam etiamsi ordines Christianum ex favore quodam praetenso sibi elegissent Comitem, nullus tamen ejus electionis effectus erat futurus, nisi Comites Schawenburgenses jure suo cessissent et caesarea majestas cessionem istam approbasset; n. 200: At in facto Christianum errasse [96])

---

95) Herrman Veltejus in dem Gutachten über die Rechtsbeständigkeit des von den Holsteinischen Ständen behaupteten Privilegiums, ihren Herzog zu wählen, in den Consilia Marpurgensia Tom. V. (Marpurg 1631 fol.) consil. 35.

96) Der Verfasser scheint hier von der Ansicht auszugehen, daß diese Urkunde vom Könige Christian schon vollzogen und nicht vielmehr zum Voraus entworfen sei, um nach Vollendung der projektirten Wahl den Ständen eingehändigt zu werden.

vel ex hoc solo plus quam manifestum est, quod se Comitem Holsatiae factum esse existimavit ex electione atque adeo ex favore et benevolentia ordinum, qui tamen non ex hoc, sed et transactione et cessione facta a comitibus Schaw. eamque insecuta investitura caesarea, comes Holsatiae factus est. Da die Grafen von Schaumburg ein unstreitiges Successionsrecht, der König Christian aber keins hatte, und wenn jenes nicht gegründet gewesen wäre: comitatus Holsatiae ut feudum apertum ad imperium redisset — nullum, folgert Bultejus, fuit jus eligendi tum penes ordines Holsatiae, quod ipsi negare non possunt et vero etiam aperte fatentur. Unde igitur illis jus eligendi sibi comitem pro suo arbitrio? sane Christiani successio in comitatu, successio nullo jure erat debita et tamen successit, sed quo jure? jure electionis ordinum, inquiunt, conventi (die verklagten Stände), sed hoc aperte falsum est: quo modo eligerent, qui jus eligendi non habent? Et qui tum primum illud usurpabant, persuaso Christiano rerum Holsaticarum tum adhuc ignaro id ita esse et certe, si comites Schowenb. jure suo non cessissent, si Caesarea Majestas cessioni non consensisset, nec Christianum investire voluisset, quis non videret, electionis illius prorsus nullum esse effectum futurum fuisse? Sive igitur ex transactione et cessione Schaumburgica, sive ex investitura caesarea sive ex utraque conjuncta Christianus factus est Comes Holsatiae, erroneum utique est, quod in privilegio asserit, se ex favore et benevolentia ordinum provincialium electum atque ex ea electione Comitem Holsatiae factum esse. Comites Slaw jure successionis suo, non electionis successint, ita Christianus, qui ex transactione cum Sch. inita jus suum obtinuit et cui jus illud cessum est, tam non jure electionis

successurus fuerat, quam Sch. non fuerunt successuri jure electionis, sed jure proprio? Quocunque igitur hoc vertatur, semper res eo redibit, Christianum comitem Holsatiae esse factum non jure electionis, sed jure aliunde quaesito, ac proinde proprio, ut ordines Holsatiae etiam inviti ipsum pro suo Domino et Comite Holsatiae agnoscere necesse habuissent. Ex quo omnino constat, causam praetensi privilegii, ex favore et benevolentia ordinum Holsatiae atque exinde facta electione repetitam, prorsus esse falsam et erroneam n. 204. Huic accedit, quod Christianus eo tempore, quo assertum fuit privilegium concepisse dicitur, Comes Holsatiae nondum, multo minus de Comitatu investitus erat, ut aperto, constat ex dato privilegii collato ad tempus dati factae cessionis et hanc insecutae investiturae. Non enim electio praetensa, quae aliquot mensibus jam ante facta fuerat, sed cessio, imo investitura Caesarea ipsum Holsatiae Comitem fecit. — Unde igitur jus eligendi? Quid si Schaumb. jure suo cedere noluissent, quid electio praetensa comiti tribuisset? Quid si Imperator cessioni Sch. consentire noluisset, quid vel ipsa cessione dum electio Christiano profuisset? At cessio et investitura caesarea conjuncta omne jus eligendi removent? cum autem Comites successori fuissent ex pacto et providentia majorum — inde Christianus perinde ex cessione — ex investitura succedit. Atque absurdum est dicere, Christianum dedisse privilegium de comitatu eumque transferendi modo, qui Comes non erat et qui nil quidam juris in eo habebat, nedum et comitatus esset superior. (Vergl. auch Dahlmann in der Anm. 92.)

So viel

§. 23.

II. das Herzogthum Schleswig

betrifft; so ist zuvörderst zu untersuchen, was unter demselben verstanden wird? Denn darunter ist zu verstehen:

1) Süd-Jütland, nachher Schleswig genannt, in dem ganzen Umfang dieses Theils des Dänischen Königreichs (§. 16.) mit allen darin befindlichen Bisthümern, Städten, Gütern und dem Herzogthum Schleswig selbst mit der Oberhoheit der Krone über diesen ganzen Theil des Königreichs und auch über dies derselben unterworfene Herzogthum (zum Unterschiede vom folgenden mag es das souveraine Herzogthum Schleswig oder Süder-Jütland genannt werden.)

2) Das Herzogthum Schleswig, welches die Dänische Krone als Lehns-Herzogthum in Süd-Jütland errichtet, mit Kron-Gütern und unterhoheitlichen Rechten ausgesteuert und vor etwa achtzig Jahren dem 1459 mit dem Herzog Adolph erloschenen Stamm der Grafen von Schaumburg-Holstein zu Lehn verliehen hatte (das Lehnsherzogthum oder mittelbare Herzogthum Schleswig).

Es kann hier nur von diesem Dänischen Lehns-Herzogthum und den, demselben beigelegten Gerechtsamen und Gütern, nicht von der Oberhoheit und den Besitzungen der Krone, von den ihr unmittelbar gebliebenen Souverainitätsrechten, Bisthümern, Gütern rc., sondern nur von dem, was zum Herzogthum gehörte, — worüber einer der folgenden §. sich näher verbreiten wird — die Rede sein.

Mit dem Aussterben eines belehnten Geschlechts erlöscht zwar das Lehns-Verhältniß und daher auch das Lehns-Obereigenthum, indem dasselbe durch den Rückfall des davon getrennten nutzbaren Eigenthums wieder ein vollständiges Eigenthum wird. Eben so wenig erlöscht aber, wenn der Oberlehnsherr zugleich der Landesherr des Lehnsgegenstandes und

des Lehnsmannes war, dessen Souverainetät. Wer würde die Behauptung, daß mit der Erlöschung des belehnten Geschlechts die Souverainetät über das Lehn erlösche, nicht für eine klassische Absurdität halten? Wer dafür nicht die Behauptung daß in den Mediat-Herzogthümern in Böhmen und in Schlesien durch das Aussterben der, sie zu Lehn tragenden Häuser die Hoheitsrechte des Königs und des souverainen obersten Herzogs erloschen und die Mediat-Herzoghümer nunmehr eigene souveraine Herzogthümer geworden und bei ihrer Wiederverleihung geblieben seien? Wer nicht die Behauptung, daß, wenn unter der Reichs-Verfassung ein Reichslehn eröffnet und dem Kaiser anheimgefallen, nunmehr auch des Kaisers oberste Hoheit erloschen und das bisherige Lehn ein souveraines Land geworden sei? Die Oberhoheit über das Herzogthum Schleswig war daher weder durch die Belehnung, noch durch Erlöschung des Schaumburgischen Hauses berührt und noch weniger erloschen, König Christian hatte sie bereits mit der Königlichen Krone erworben.

Ueber das Schicksal des jetzt erledigten Lehnsherzogthums Schleswig konnte ebenfalls kein Zweifel obwalten: es war der Krone Dänemark, von welcher es zu Lehn ausgegangen, anheimgefallen (§. 18.) und mußte nach den Gesetzen des Reichs jetzt mit derselben vereinigt werden. König Christian hatte bereits während des Lebens des Herzogs Adolphs die Huldigung eingenommen und nahm gleich nach des Herzogs Tode das Herzogthum Schleswig als ein eröffnetes Lehn der Dänischen Krone für dieselbe ohne Widerrede in Besitz.[97] Ueber die Nachfolge in der Grafschaft Holstein waren dagegen zwischen dem Könige und seinen Brüdern auf der einen und den Holsteinischen Agnaten des Herzogs Adolph auf der andern Seite Streitigkeiten und über diese Verhandlungen mit den Holsteinischen Ständen ent-

97) Holberg a. a. O. S. 659.

standen. Allein die Schleswigschen Stände nahmen an Streitigkeiten über die Succession in einem Lande, mit welchem sie erst seit etwa achtzig Jahren in einer nun aufgelösten zufälligen persönlichen Regentengemeinschaft gestanden hatten, was einem ganz andern Oberherrn und Lehns-Oberherrn und andern Gesetzen unterworfen war, ja selbst in einem andern Theil von Europa lag, um so weniger Theil, als zwischen ihnen und den Holsteinern rc. bisher — also selbst unter dem bisherigen gemeinsamen Landesherrn — ein gemeinsamer Landtag nicht vorgekommen war.[98]) Es ist daher auch die Behauptung, „daß die Schleswiger und Holsteiner beschlos-„sen, über einen gemeinsamen Herrn auf einem gemeinsamen „Landtage sich zu verständigen und daß der Schleswigsche „Rath mit dem Holsteinischen darüber berathen," nicht allein mit nichts bewiesen, sondern es ist auch (S. 78 ff.) das Gegentheil dargethan und nachgewiesen, daß diese Behauptung offenbar auf einem Mißverständnisse der für dieselbe angeführten Quellen beruht. Wie hätten auch wohl die Schleswigschen Stände, die nach Reichs- und Lehnsgesetzen bereits ihren Landesherrn erhalten und ihm schon gehuldigt hatten, mit den Holsteinern noch über einen gemeinschaftlichen Landesherrn und vollends über die Wahl desselben sich berathen oder, was der Fall gewesen sein würde, gegen Christians auch in Schleswig geltende Wahlkapitulation sich auflehnen, wie überhaupt unter den Holsteinischen Ständen auftreten können, wie unter denselben, wenn sie für den König auftraten, vom Grafen Otto und seinem Anhange, und, wären sie gegen den König gewesen, von diesem geduldet worden sein? Wenn die, von den Holsteinern unternommene Wahl eines Grafen von Holstein, wenn gleich gesetzwidrig gewesen, doch wenigstens einen Sinn gehabt haben würde; so würde es der Wahl eines Herzogs von Schleswig an beiden ermangelt haben. Zu welchem Herzoge wollten sie ihn wählen?

---

98) Dahlmann Thl. III. S. 205.

zum obersten und souverainen Herzoge oder, da dieser der König von Dänemark ist, mit andern Worten zum Könige? Als solcher war er aber schon 1448 von den Dänischen Reichsständen, zu welchen auch der Schleswigsche Herzog, der Schleswigsche Bischof und Schleswigsche Ritter gehörten und zu der Wahl besonders mitgewirkt hatten, gewählt und hatte als solcher schon bei Lebzeiten des Herzogs Adolph die Huldigung in Schleswig eingenommen. Es ist daher die Behauptung nicht zu fassen, daß durch Erlöschung des vasallischen Hauses die Souverainetät über das zu Lehn gegebene Land erloschen und ein neuer Souverain zu wählen und zu huldigen sei, daß ein neuer Huldigungseid erfolgt und vom Könige angenommen, ja daß die Stände sich herausgenommen hätten, in Riepen unter den Augen des Königs, ihres verfassungsmäßigen Oberherrn, sich einen neuen Oberherrn zu wählen und daß der König dies und vollends gestattet habe, daß er, als dazu vom Rath von Holstein gewählt, proklamirt werde. Wer dies behauptet, der müßte auch behaupten, daß Deutsche Landstände berechtigt gewesen seien, nach dem Aussterben ihres landesherrlichen Hauses für ihr Land einen neuen und eigenen Römischen Kaiser zu wählen.

Aber auch einen neuen Mediat-Herzog des Herzogzogthums Schleswig konnten die Stände nicht wählen. Eines Theils stand ihnen dies Wahlrecht nicht zu, wie von den Gegnern des offenen Briefes selbst zugegeben wird (z. B. Anmerk. 75) und schon deshalb ungedenkbar ist, weil das Herzogthum ein Lehn der Dänischen Krone war und daher nur von derselben vergeben werden konnte. Andern Theils würde aber diese Wahl die Dänischen Reichsgesetze und insonderheit die Wahl-Kapitulation des Königs Christian, an welcher auch die Schleswigschen Reichsstände Theil genommen hatten und welche für Schleswig nicht minder, als für die übrigen Theile des Reichs Gesetz war, gradezu verletzt haben, da der König in derselben ausdrücklich gelobt hatte, eröffnete

Reichslehne nicht wieder zu Lehn zu geben, sondern zur Krone einzuziehen (S. 69),*) das Herzogthum Schleswig aber, wenn nicht das einzige, doch das wichtigste Reichslehn war. Es hatten überdem der Herzog Adolph von Schleswig, der Bischof von Schleswig und zwölf Schleswigsche weltliche Stände bei dem Dänischen Reichsrath für den König Christian für die treue Erfüllung dieser Kapitulation (Handfeste) die Bürgschaft übernommen und dagegen vom Könige an eben dem Tage, an welchem er die Kapitulation vollzog (am 1. Sept. 1448), eine Rückbürgschaft erhalten [99]), in welche die einzelnen Gegenstände der Bürgschaft und darunter auch folgende aufgenommen waren:

Item scholen wy nenen vthländischen don Slote, Land edder leen in Dennemarken.

Item schole wy nene merkliv werve (Geschäft) vornemen vnde vullenbringhen dat de Kronen anroret ane myd des mesten deeles Rykes Rades vulbord vnde tolant vnde nene Slote vorantworden ane na des Rykes Rades rade.

Item schole wy nicht vorpanden edder van der Hand bringhen des Rykes Slote, **Leen** edder renthe ane, dat Gott verbede, dat det Ryke sodane anval freghe dat des nöt vnd behoff wäre, So schole wy dat don na unses Rykes Rades rade. [100])

*) Wenn S. 69 in der Anmerk. 77. die Privilegien rc. angeführt sind, so bezieht sich dies nicht auf die Wahl-Kapitulation. Das Original derselben ist in Nye Danske Magazin Thl. II. S. 127 und ein Auszug in Dahlmann Thl. III. S. 181. enthalten.

99) Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft n. IV. Vergl. Holberg a. a. O. S. 629 und Dahlmann Thl. III. S. 183.

100) „Item sollen wir nicht verpfänden oder abhanden bringen des „Reichs Schlösser, Lehne oder Renten, außer, welches Gott verhüte, „daß das Reich so angegriffen werde, daß es nothwendig und nützlich „wäre, so sollen wir es thun nach Rath unsers Reichs-Rathes." (Jen„sen und Hegewisch.)

Nach dieser Bestimmung war daher der König nicht berechtigt, das der Krone angefallene Lehnsherzogthum anderweitig zu Lehn zu verleihen und würde am wenigsten sich selbst damit belehnt, den Ständen des Landes, selbst wenn ihnen überhaupt ein Wahlrecht zugestanden hätte, aber diese Wahl gestattet und sie angenommen, und dadurch eine Verletzung der Kapitulation und einen solchen Eingriff in die Rechte der Krone sich erlaubt haben.

Es liegt daher auch ohne weitere Ausführung vor, daß König Christian die Versammlung zu Riepen nicht zur Wahl eines Herzogs von Schleswig, sondern lediglich zur Berathung über die Bestätigung der Privilegien und über die, nachdem die besondere herzogliche Regierung aufgehört hatte und die unmittelbare königliche eingetreten war, nothwendig gewordenen näheren Bestimmungen angeordnet und zu dieser Versammlung auch den Holsteinischen Rath zu eben dem Zweck nur beschieden habe, da derselbe wegen der dortigen Verhältnisse „das Begehren des Königs" zu vernehmen gewünscht hatte. (S. 81.) Wie diese, zusammen aus vierzehn Schleswigschen und Holsteinischen Ständen und Räthen des Königs bestehende Versammlung die Versammlung der Landstände dieser Länder genannt und für berechtigt gehalten werden könne, Namens der Stände ihren Landesherrn zu wählen, ist eben so wenig einzusehen, als daß der König zu diesem „Wahltage", wie Dahlmann ihn nennt, nicht die Stände, sondern nur seine Räthe einberufen haben sollte. Dahlmann selbst gesteht auch,[101]) „daß der Rath „es war, der auf dem Wahltage zu Riepen als Repräsentanten des Landes[102]) den Oldenburger zum Landesherrn erkor, „was denn in der Urkunde freilich die Form er-

101) Dahlmann Thl. III.

102) Repräsentanten des Landes sind die Landstände, nicht die Räthe des Landesherrn, und die Wahl des Landesherrn ist doch wohl ein Gegenstand, den die Räthe des Landesherrn nicht als Repräsentanten des Landes oder auch nur der Landstände besorgen können.

hielt, als sei es von den Landständen selbst geschehen.[103]) Der Zweck dieser Versammlung liegt bei unbefangener Beurtheilung der Sache und ihrer Behandlung sehr konsequent und klar vor: dem König war Schleswig als eröffnetes Lehn anheim gefallen, darüber konnte kein Zweifel sein und war auch kein Zweifel vorhanden; der König machte auch auf Holstein Ansprüche, hatte hier aber besser- oder gleichberechtigte Nebenbuhler; der König hatte die gütliche Abfindung dieser Ansprüche eingeleitet und wollte in der sichern und auch gerechtfertigten Erwartung, daß dieselbe werde erreicht werden, über die künftigen nähern Verhältnisse beider Länder bestimmen und mit den Räthen derselben berathen.

Zur Wahl eines Herzogs von Schleswig war daher für Schleswig weder Veranlassung und Bedürfniß, noch Befugniß vorhanden und finden wir daher auch keine Spur der Bekümmernisse, Verhandlungen und Bewegungen, welche darüber in Holstein Statt gehabt hatten. Daher waren beide Länder in dieser Beziehung in einer sehr verschiedenen Lage. Schleswig hatte vermöge der Verfassung selbst bereits seinen Landesherrn in dem Könige, in demjenigen, der allein im Stande war, dem Lande im Innern und von Außen Ruhe, Frieden und Schutz zu gewähren, der schon seit zwölf Jahren Oberherr und als solcher gehuldigt war; es war derjenige, den das Land (angeblich) wählte, der in Schleswig keinen Nebenbuhler hatte, und in dessen Macht es stand, wenn Schleswig in Verkennung seines Heimfalls an die Krone, einen andern Herzog hätte wählen können, denselben zu verwerfen. Schleswig konnte daher kein anderes Interesse, als das ganz zufällige haben, daß Christian seinem Oheim auch in Holstein folgen möge. In einer ganz andern Lage befand sich dagegen Holstein. Nach der Reichs- und Haus-

---

103) allein doch auch mehr als die Form, denn der Rath besorgte auch die Handlung selbst und entzog den Ständen das Recht, selbst wenn es ihnen zustand.

Verfassung und nach den Gesetzen fiel es, wie bereits S. 55 und S. 90 angeführt ist, an einen Regenten, der ihm von Allem, was König Christian ihm gewähren würde, nichts und insonderheit weder den Schutz gegen Dänemark und Schleswig, noch die, aus der Verbindung mit denselben unter einem Herrn entspringenden Vortheile zu gewähren vermochte, und war daher das Bestreben der Holsteiner, den König Christian zum Landesherrn zu erhalten, um so mehr gerechtfertigt, als sie selbst dabei die Entschädigung des zur Succession berechtigten Agnaten voraussetzten. Die mehr wie unbegreifliche Behauptung, Schleswig habe nicht mit Dänemark, sondern mit Holstein sein wollen, ist bereits S. 75 geprüft und als von jedem historischen Fundament völlig entblößt dargestellt und eben so daselbst auch das Bestreben, die Verhandlungen der Holsteiner über die Succession in ihrem Lande als eine gemeinschaftliche Schleswigsche und Holsteinische Angelegenheit zu schildern, erörtert und nachgewiesen, daß sie auf Mißverständnissen und insonderheit darauf beruht, daß unter beiden Ländern irrthümlich Schleswig und Holstein und nicht Holstein und Stormarn verstanden werden. Dieses ist auch der Fall in Ansehung der Behauptung:[104]) „es war der Bischof Nikolaus von Schleswig, welcher von dem Rathhause zu „Riepen die getroffene Kör mit lauter Stimme menniglich „verkündigte und sprach: der Rath der Holsten (Dahlmann verändert diesen Ausdruck in: Schleswig-Holsteiner)[105]) hätte um das Beste des Landes[106]) willen zu „einem Herzog von Schleswig und einem Grafen von Hol-

104) Dahlmann Bd. III. S. 207.

105) Detmar in der Lübeckschen Chronik S. 223, welchem Dahlmann hier fast wörtlich folgt, sagt ausdrücklich: de rad von Holsten, nicht aber von Schleswig, so wie er einige Zeilen vorher anführt: „vp dem Dage to Ripen des ersten Daghes in der Vasten koren de Holsten koning Cristiern to eneme Heren — ende densülven „kor openbard luder stempne de Bischop van sleswyk u. s. w.

106) Detmar sagt: de Rad von Holsten umme des Besten willen eres Landes.

„stein ihren gnädigen Herrn den König Christiern von „Dännemark gewählt und hierauf kam der König in die „Lande,[107]) übernahm die Schlösser und ließ sich huldi„gen." Detmar, den Dahlmann anführt, sagt aber (S. 223) wörtlich: „vp deme Dage to Ripen des ersten „sonndags in der Vasten koren de Holsten Koning Chri„stiern to eneme Heren — vnde denselben kor openbard luder „stempne de Bischop van sleswyk van deme rathhuse to ripen „alleswеme vnde sede, dat de rad von holsten umme des „besten willen eres Landes (also Holsteins) hädden gheko„ren vor enen hertzoghen to sleswyk[108]) vnde enen graven „to holsten eren gnedighen herrn koningh Christiern, Darna „in derselben vasten quam de koningh in dat Land tho hol„sten vnde nam en stede vnde slote vnde lat syk huldighen „vnde sinen beyden Bröderen, de de ock wolden erven wesen to „deme Lande sede he to gevende achtig dusend rynische gulden „up dat se dat Land overgheven. Aldus wurden de Holsten „Denen vnde vorsmededen eren erfhern" (den Grafen Otto, auf „dessen Seite der Chroniker überhaupt neigt)." Auch andere Geschichtschreiber stimmen hiermit überein (S. 63 ff.), und erwähnen nur der in Riepen erfolgten Wahl[109]) des Kö-

---

107) Detmar hat: quam de konigh in dat **Land to Holsten,** nicht in dem Lande — vnde lat sik huldigen.

108) Dies steht im Widerspruch mit der von Dettmar selbst erwähnten Wahl des Rades von Holstein und mit Detmars Genauigkeit, und ist wohl nicht anzunehmen, daß der Bischof von Schleswig vom Rathhause daselbst unter den Augen des Königs werde proklamirt haben, daß derselbe vom Rath von Holstein zum Herzog von Schleswig erwählt sei, und dürften wohl frühere Ausgaben der Lübeckschen Chronik hierüber nähere Auskunft geben.

109) Vergl. S. 62 ff., auch Autoris incerti Chronicon Danicum (in Langebeck Scriptores rerum danicarum Tom. VI. p. 241): Obiit Adolphus Slesvicensis Dux et comes Holsatiae et ducatus coronae consolidatur, quod diu a regibus per multos labores erat quaesitum. De comitatu autem Holsatiae res pervenit in contentionem de jure succedendi inter

nigs Christian zum Grafen von Holstein und nur seiner Huldigung in Holstein, nicht aber der in Schleswig eingenommenen, da sie ihm schon früher geleistet war. Wenn von einem neuern Schriftsteller [110]) behauptet wird, daß Christian selbst Lehnherr und Vasall war, daß aber von einer feierlichen Belehnung, wie sie später der König von Dänemark als prodominus des Reichs sich selber als Herzog von Schleswig ertheilte, sich bei Christian keine Nachricht finde, jedoch ein Lehnbrief ausgestellt sei; so beruht diese Behauptung auf der Ansicht, daß Schleswig nicht vermöge Heimfallsrecht an die Krone zurückgefallen, sondern vom Könige vermöge besonderer Belehnung selbst erworben und er der Lehnsnachfolger des Herzogs Adolph gewesen sei. Diese Ansicht stimmt aber weder mit dem Dänischen Staatsrecht, noch mit der Geschichte überein und ist daher auch dem Könige Christian ein Lehnbrief weder ertheilt, noch hat er sich selbst und dem Reiche wegen Schleswig besonders Treue geschworen. Wenn in späterer Zeit bei dem gemeinschaftlichen Besitz eines Theils des Landes für den König ein provasallus imaginarius bestellt worden; so beruhet dies auf besonderen Verhältnissen.

Die Behauptung, daß der König Christian durch die Wahl der Stände das Herzogthum Schleswig erworben habe, beruht daher lediglich auf der zu Riepen 1460 über die Bestätigung der Privilegien ausgefertigten Urkunde, deren Fassung im §. 27. näher geprüft werden wird. Es ist schon in den vorhergehenden §§. darauf aufmerksam gemacht, daß diese Urkunde mit besonderer Rücksicht auf Holstein und wahrscheinlich von Holsteinern und vor

---

Christianum — et Othonem. Holsati vero militares suum tunc rati esse arbitrium eligere, quem vellent super ea re consultaverunt et eligerunt Ripis Christiernum regem 1460 ut esset Comes Holsatiae in hebdomada invocavit, data a rege ingenti pecunia Othoni, qui juri suo renunciaret. Alard res Nordalbingicae. (s. S. 12.)

110) K. Sammer, die Staats-Erbfolge des Herzogthums Schleswig-Holstein. Hamburg, 1844.

dem Vergleich des Königs mit seinen Brüdern und dem Grafen Otto abgefaßt, da der König in derselben dem Lande gegen deren Ansprüche Vertretung zusagte. In Ansehung Holsteins würde daher Christian damals keinen andern Titel, als seinen kognatischen Anspruch haben anführen können, der aber auf einer Seite seinen Brüdern ein gleiches Recht anerkannt, und auf der andern Seite durch das agnatische Recht des Grafen Otto beseitigt worden wäre. Daher ward für Holstein die gütliche Beilegung jener Ansprüche als gewiß vorausgesetzt, die Wahl als erfolgt angeführt und im Eingange der Bestätigungs-Urkunde, aber auch nur allein in dem Eingange, in einer, auch Schleswigs begreifenden Stellung (§. 27.) erwähnt, obgleich in Ansehung Schleswigs nach den Grundgesetzen des Dänischen Reichs und nach der Verfassung Schleswigs eine Wahl durchaus unzuläßig war und den Schleswigschen Ständen weder vom Könige, noch vom Reichsrath würde gestattet worden sein. Daher bemerkt schon der Dänische Reichshistograph Ponton: daß dasjenige, was in der Bestätigungs-Urkunde über die Wahl der Schleswigschen Ritterschaft eingeflossen ist, nicht auf Schleswig angewendet werden dürfe, da Schleswig ein Lehn der Dänischen Krone ist[111]) und bezeichnet dadurch diese Wahl zugleich als ein Non-Factum und als eine Verfassungswidrigkeit, so wie die Erwähnung derselben als einen Fehler der Abfassung der Urkunde.

Die Herrschaft der Krone Dänemark über Schleswig beruhet daher weder auf einer Succession in die Stelle des Hauses Schaumburg, noch auf einer Wahl der Schleswigschen Stände, und datirt

111) Rerum danicarum historia (de Westphalen mon. ined. T. II. p. 778: quod porro iisdem in literis injici videtur, quasi Rex Christianus ejusque senatores nobilitati slesvicensi permiserint, quem vellent elegere, largius accipi haud debet, cum ille ducatus feudum sit coronae Daniae.

nicht erst von dem Aussterben jenes Hauses, sondern ist so alt, wie diese Krone selbst, da Schleswig von Anfang des Dänischen Königreichs ein Theil desselben war und fortwährend geblieben und durch die Errichtung eines Mediat-Herzogthums in Schleswig davon eben so wenig getrennt worden ist, als ihre Oberherrschaft über Fühnen, Falster, Halland 2c. durch Errichtung solcher Herzogthümer, deren Oberherrn die Dänischen Könige nicht minder blieben, als über das Herzogthum Schleswig. Als das Geschlecht, dem dies Herzogthum verliehen war, erlosch, erlosch das Herzogthum, wie die eben erwähnten übrigen, von selbst und fiel dasjenige, was die Krone ihm beigelegt hatte, eben so, wie die Attributionen jener andern Herzogthümer ohne Verleihung oder Wahl, nach Verfassung und Lehnsgesetzen an die Krone zurück.

§. 24.

III. Resultate.

Aus vorstehender Ausführung (§. 22. u. 23.) ergiebt sich, daß die Herrschaft der Krone Dänemark weder über Schleswig, noch über Holstein auf Wahl der Stände beruhet, sondern die über jenes die ursprüngliche, alte Oberherrschaft über das ganze Reich der Dänen selbst ist, die über letzteres aber nicht sowohl der Dänischen Krone, als vielmehr der Oldenburgischen Dynastie vermöge ihres von den Agnaten und dem Lehnsherrn anerkannten Stammrechts zusteht. Die Oberherrschaft über Schleswig ist mithin so alt, wie das Reich der Dänen, das Haus Oldenburg besitzt sie mit und vermöge der Krone seit dem Jahre 1448 und das der Krone angefallene erledigte Herzogthum Schleswig seit dem Jahre 1459, die Landeshoheit über Holstein aber seit dem Jahre 1460. Die Wahl ist nicht allein nicht, sondern vielmehr ein andres Fundament nachgewiesen.

Eine Thatsache, welche nicht Statt gefunden hat und nach der Verfassung nicht hat erfolgen können, kann als erfolgt nicht

blos deshalb angenommen werden, weil sie in einer Urkunde als erfolgt angeführt worden ist. Dies ist um so weniger zuläſſig, wenn der Ausdruck, wodurch die Thatsache bezeichnet ist, einen so weiten Sinn hat, daß er verschiedenartige Thatsachen andeutet, wie dies in älteren Urkunden bei dem Ausdruck: „Köhr" oft der Fall ist und der daher in dem strengern Sinne nicht genommen werden darf, wenn aus den Verhältnissen hervorgeht, daß derselbe hier weder eingetreten ist, noch eintreten konnte. Daher nehmen nicht alle Geschichtsschreiber hier den Ausdruck im strengen, sondern in einem uneigentlichen Sinne [112]) und

112) Krantz Wandalia nec tamen electioni locus erat. Melchior Goldast Memoranda vetera holsatica (de Westphalen Thl. III. S. 1103 ff.) Vultejus S. 91. Sammer S. 39, einer bestimmten Aeußerung ausweichend, bemerkt: „Christian hatte damals weder die wirklichen Rechte des Schaumburgers, noch die angeblichen seiner Brüder beseitigt, noch hatte er den Bischof von Lübeck, „den Vertreter des Reichs zur Belehnung bewegen können, er verdankte „daher in der That nur dem guten Willen der Stände den Besitz des „Landes. Will man aber in einer juristischen Deduktion über die Erbfolge diese Wahl den Grund des Rechts der Oldenburger nennen, so „wird man auf gleiche Weise die Wünsche einer Provinz, Diesen oder „Jenen zum Statthalter zu bekommen und nicht dessen spätere Ernennung zum Rechtsgrunde seiner amtlichen Gewalt machen und man „wird obendrein eine größere Bestätigung darin finden, wenn der „Statthalter, um sich populär zu machen, dem Volke erklärt, ihm verdanke er sein Amt. (?) Und doch wird die Ernennung der Rechtsgrund bleiben, weil es keinen andern geben kann. Zufolge der Unterhandlung zwischen dem Grunde der Thatsache und dem Grunde „des Rechts wird man ersehen, daß für Christian I. letzrer einzig „und allein in der nachfolgenden Investitur zu suchen ist. „Wenn der Lehnsherr an Jemanden verleihet, der bis dahin kein Recht „am Lehn hatte, so ist es die erste Investitur und er verleihet das Recht auf „das Territor. Weder Vasall noch Unterthanen können das „Recht gewähren, sondern allein der Obereigenthümer „in diesem Falle das Reich Dänemark und der Deutsche „Kaiser, und viel weniger können jene das von ihnen „nicht verliehene Recht den Nachkommen nehmen." Biedermann selbst bemerkt, „daß die nicht als ein eigentliches Wahlrecht „angesehen, erhellet daraus, daß der Lehnsvertrag erst dann geschah, als „die andern Erbberechtigten in Folge einer Abfindung auf ihre Ansprüche

halten denselben im eigentlichen Sinne nicht für gültig [113]), wogegen andre denselben im engern, freilich durch nichts unterstützten Sinne nehmen [114]).

§. 25.

V. Die Waldemarsche Konstitution.

In Ansehung Schleswigs wird zwar zugestanden, daß dies Lehnsherzogthum erloschen und der Krone anheimgefallen

---

„verzichtet hatten. Wohl aber ließen sich die Lehnsoberherrn durch den „ausgesprochenen Willen der Stände bestimmen Herrn Christian mit „Schleswig und Holstein zu belehnen. (Wo haben die Stände ihn ausgesprochen und die Lehnsherrn ihn beachtet? wo der Dänische Lehnsherr, d. h. Christian selbst, überhaupt belehnt?) Daß man dies thut, erklärt sich „leicht daraus, daß der eine Lehnsherr Christian selbst als König von „Dänemark war, Holstein aber zum Deutschen Reich immer in einem „etwas lockern Verhältniß stand." Die Wahl soll aber nach der Urkunde von 1460 schon vor der Abfindung erfolgt sein und Christian I. war mit Schleswig belehnt? hatte sich selbst damit belehnt? Der Lehnsoberherr, der ein anheim gefallenes Lehn einzieht, belehnt sich also mit demselben? Hälschner, die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Bonn 1846. (S. 25.) Der Verfasser, der, Dahlmanns oben S. 80 bemerkten unrichtigen Erklärung der Lübeckschen Chronik folgend, die dort gedachten beiden Lande für Schleswig und Holstein und nicht vielmehr für Holstein und Stormarn hält, äußert über die daselbst angeführte Abrede der Stände „einträchtiglich einen Herrn sich zu erkiesen". „Es „ist hierbei zunächst durchaus nicht daran zu denken, daß die „Stände sich willkürlich ein formelles Recht der Wahl „des Landesherrn beigelegt hatten, sondern sie beabsichtigten „nur, wie dies in gleichem Falle unzählig oft von den Ständen der „Deutschen Territorien geschah, zum Besten des Landes den Streit verschiedener Kron-Prätendenten zu entscheiden."

113) Sammer a. a. O. S. 46: „die Schleswig-Holsteiner wählten „Christian zu ihrem Fürsten. — Wie unrechtmäßig dieser Erwerb war, so wurde er doch nachfolgend legitirt. Otto III. „übertrug Christian alle seine Rechte und demnach ertheilte Arnold von „Lübeck ihm die Investitur in den Grafschaften Holstein und Stormarn. „Für Schleswig waren die Dänischen Reichsräthe der „Wahlhandlung beigetreten.

114) Claußen in den Kieler Correspondenz-Blättern 1842 Nr. 33 und 35 (widerlegt in Sammer S. 37 ff.) Heidelberger Adresse: „Wir wissen nicht anders, als daß man —

sei, aber behauptet, daß dasselbe vermöge der Waldemarschen Konstitution von 1326 mit dem Reiche und der Krone nicht vereinigt werden dürfe, sondern von derselben getrennt und anderweitig zu Lehn vergeben werden müsse.[115]) Das Fragment einer, über ein halbes Jahrtausend alten und auch jetzt in ihrem Originale wie in ihrem ganzen Sinne noch eben so unbekannten Urkunde, die niemals publizirt, deren Existenz vielfach bezweifelt, die nie beachtet, mehrfach, existirte sie, aufgehoben und die frühern und spätern Reichs-Gesetze gradezu verletzt, wird aus ihrem Dunkel hervorgerufen, um die Staatshandlungen der letzten vier Jahrhunderte als gesetzwidrig darzustellen. Diese s. g. Konstitution bedarf um so mehr einer nähern Erörterung, als die Verhältnisse derselben großen Theils ganz unrichtig angedeutet werden.

Sie ist lediglich das Werk der, im §. 16. gedachten Faktion, an deren Spitze der unruhige Graf Gerhard V. von Schaumburg-Holstein sich stellte und mit derselben Namens des Herzogs Waldemar, zu dessen Vormund er sich aufgeworfen hatte, eine förmliche Verbindung schloß und diesen sei-

---

„im Jahre 1460 — in gemeinsamer (?) Landesvertretung — den König von „Dänemark zum Herrn beider Länder wählte" (s. oben Anm. 75 S. 67). Hausser a. a. O. S. 17. Dahlmann a. a. O. Bd. III. S. 202: „Die „Acte der Bestätigung Christians I. von 1448 begründete keine neue Verhältnisse, sondern enthielt lediglich die Anerkennung eines längst bestehenden Staatsvertrages und bedurfte es für ihre Gültigkeit „weder der Zustimmung des Dänischen Reichstags, noch des Landraths „oder der Landstände von Schleswig. Mithin stand fest, so weit Gelöbnisse" (auch die, durch welche ein pflichtvergessener und gewissenloser Vormund seinem Mündel — Dahlmann bezeichnet ihn Knaben — dessen Rechte er schützen soll, eins der wichtigsten dieser Rechte sich abtreten läßt und dadurch sich selbst aus einem Beschützer in einen Räuber verwandelt?) „Festigkeit verleihen und Schriften davon Zeugniß geben, „daß die Herzogthümer nie (dies „nie" steht nicht in der Urkunde) „wieder an die Krone gezogen werden dürften."

115) Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bd. II. S. 398 ff. Holberg Th. I. S. 397 ff.

nen Mündel durch den aus seinem Anhang zu Nyburg zusammengesetzten Reichstag am 15. August 1326 zum Könige von Dänemark ausrufen und sich als Reichs-Vorsteher anerkennen und von diesem zwölfjährigen Könige mit dem Herzogthum Schleswig belehnen ließ.[116]) Da diese Entfremdung dieses Kronlehns gegen die Gesetze des Reichs war, nach welchen dasselbe der Krone hätte anheimfallen müssen; so mußte dieser neue Schleswigsche Herzog fürchten, daß die Gesetzwidrigkeit dieser Veräußerung und dieser Heimfall, wenn nicht noch von Waldemar selbst, doch nach seinem Ableben, welches, da er der letzte des herzoglichen Stammes war, nahe bevorstehen konnte, um so wahrscheinlicher würde geltend gemacht werden, als die Wiedervereinigung Schleswigs mit dem Reich von Seiten des letztern seit langer Zeit erstrebt ward. Um seine Beute gegen dieses Recht seines Mündels und des Reichs zu sichern, ließ Gerhard, den Dahlmann mit Recht die Geißel Dänemarks nennt und der mit unumschränkter Macht und ungemessener Willkühr über Dänemark herrschte,[117]) gleichzeitig mit seiner Belehnung nicht allein einem Theil der

---

116) Christiani Thl. I. S. 401: „es scheint vorher ausgemacht gewesen zu sein, daß dem Grafen Gerhard das Herzogthum als Lehn zufallen solle, sobald Waldemar zur Krone kommen werde.

117) Vergl. darüber die Aeußerungen und Schilderungen Dänischer Geschichtsschreiber z. B. Incerti Autoris Chronicon Daniae (in Langebeck scriptores rerum Danicarum T. VI. S. 224 ff.) Annales Danicae (T. VI. p. 532). Holsati intrantes Duciam cum comite Gerhard ibidem inhumaniter regnaverunt. Nicolai Archiepiscopi Lundensis Chronica Episcopatus Lundensis (T. VI. S. 629) et regnabant pro eo (Rege Christophoro) crudelissime Domini Comites de Holstein, videlicet Johannes in Scania, Hollandia et Lalandia, Gerhardus in Femen et Nordjutia et toto ducatu jutia, qui quidem comites omnem substantiam omnia clenodia et omne pulchrum visu erat in regno ad partes externus abduxerunt. E. v. Wimpfen Geschichte und Zustände des Herzogthums Schleswig und Südjütland (Flensberg 1839) S. 144. Holberg a. a. O. S. 406. Christiani S. 405 ff.

Reichsstände eine Genehmigung seiner Belehnung mit Schleswig ausstellen, [118]) sondern auch der König und seine Mitgenossen im Reichsrath in Umkehrung der Reichs-Verfassung den Grundsatz aussprachen: „daß Dänemark und Schleswig nicht unter Einem Herrn vereinigt werden sollten. Diese Bestimmung ist diejenige, welche Constitutio Waldemariana genannt wird.

Was von dieser s. g. Konstitution bekannt geworden und vorhanden ist, ist die Bestimmung:

> Item Ducatus Suder-Jutiae regno et Coronae Daniae non unietur nec annectatur ita quod unus sit dominus utriusque.

Was constitutio genannt wird, ist daher nicht die Konstitution selbst, sondern, wie aus dem item hervorgeht, nur ein Artikel, ein Fragment derselben, und würden daher, wenn jedes item eine constitutio Waldemariana bilden sollte, viele constitutiones Waldemarianae vorhanden sein. Aber auch dieses Fragment ist nicht vollständig, wenigstens läßt sich der Sinn nicht vollständig beurtheilen, weil ungewiß ist, ob es mit dem: utriusque abschließt oder was noch nachfolgt. Dasselbe ist zwar nicht als Gesetz publizirt, aber doch aus einer authentischen Quelle zur öffentlichen Kenntniß gekommen, nämlich durch die Erklärung, welche der König Christian I. am St. Peters- und Pauls-Tage 1448 vor seiner Erwählung zum Könige von Dänemark dem Herzog Adolph VIII. von Schleswig gegeben hat [119]) und in welcher derselbe anführt: „So sin „vns dallinge (heute) uorgebracht vnd openbared besegelde „breue ok olde scrifte vnd handuestinge van Koningk Wolmar

118) Christiani a. a. O. S. 404, daß ihm das Herzogthum erblich und fahnenweise von der Krone ertheilet und er zum Reichsfürsten und Lehnsmann des Königs angenommen sei; die Urkunde ist in Huitfeld S. 433.

119) Privilegien der Schleswig-Holsteinschen Ritterschaft von Jansen und Hagewisch Nr. V. auch in Lünig Reichsarchiv a. a. O. S. 8.

„vnd des Rikes Raade tho Dennemarken ghenen vnd beſcreuen
„alſʒ man ſcreff na godesbort Duſend drehundert in dem ſoße
„vnde twintigeſten jare ꝛc. de mankt anderen worden inneheb-
„ben enen Artikel in latine, den wii vns bedudet laten hebben
„vnd ludet von worden to worden alſʒ naſcreuen is: Item Du-
„catus etc." Es iſt hierin zwar nicht angegeben, in welcher
der angeführten breue vnd olde ſcriften und handueſtinge die-
ſer Artikel befindlich iſt, ſo viel ſteht indeſſen feſt, daß er in latei-
niſcher Sprache abgefaßt iſt, mithin nicht in der Handfeſte, die
in däniſcher Sprache abgefaßt wurde, ſondern in den Belehnungs-
Verhandlungen, für welche die lateiniſche gebraucht wurde, wie auch
bei Gerhards Lehnbrief der Fall iſt, ſteht. Die Urkunde ſelbſt, in
welcher jene Worte enthalten ſind, iſt dagegen durchaus unbekannt,
kein Menſch hat ſie oder eine Abſchrift derſelben geſehen, ſelbſt
die Exiſtenz dieſer Urkunde und der Handlung, über welche ſie
aufgenommen worden, iſt von 1326 bis 1448 völlig unbekannt
geblieben, weder der Lehnbrief, welchen Waldemar dem Gra-
fen Gerhard ertheilte und deſſen Separat-Artikel dieſe Urkunde
iſt, noch die, in der Anm. 118. gedachte Urkunde erwähnen der-
ſelben, eben ſo wenig erwähnt mit einem Worte irgend ein
älterer Geſchichtſchreiber derſelben und des für die nordiſche
Geſchichte und Verfaſſung ſo merkwürdigen Ereigniſſes der Un-
vereinbarlichkeit der Herrſchaft über Schleswig mit der Dä-
niſchen Krone, und dies ganze Ereigniß iſt erſt durch die
Urkunde des Königs Chriſtian fragmentariſch und ohne
deutliche klare Ueberſicht zwar nicht an das Tageslicht,
aber doch an die Tagesdämmerung gekommen. Wenn dieſes
bei der Gründlichkeit der Däniſchen Geſchichtſchreiber ſchon
auffallend iſt; ſo iſt es noch auffallender, daß der Graf
Gerhard ſelbſt, als er, nachdem er Schleswig wieder heraus-
geben mußte, wiederholentlich gegen Dänemark auftrat und daß
ſogar ſeine Söhne und Enkel, als nach Erlöſchung des Abel-
ſchen Stammes die Krone Dänemark die dem Grafen Gebhard
ertheilte Expektanz auf Schleswig nicht anerkannte und das

Land in Besitz nahm und als eben dieses auch noch später erfolgte, die Waldemarsche Konstitution der Vereinigung Schleswigs mit der Krone nicht entgegensetzten, und daß auch des Königs Christians Brüder, nachdem diese Konstitution schon bekannt geworden war, bei ihren 1460 auf Schleswig gemachten Ansprüchen, auf dieselbe gegen ihren Bruder, den König, sich nicht beriefen. Die, von Waldemar vorgenommene wichtige Veränderung der Dänischen Staats-Verfassung und die Urkunde über dieselbe ist erst durch Christians eben angeführte Akte von 1448 (Anm. 110) bekannt geworden! Wenn er darin erwähnt, daß ihm die Urschriften selbst vom Herzog Adolph vorgelegt worden; so befanden sie sich in des Herzogs Adolph Verwahrsam und sind von demselben zurückgenommen, da sie weder in dem Reichs-Archiv in Kopenhagen, noch in dem Archiv zu Gottorp vorhanden sind, sondern in dem Archiv der Schaumburger zu Seegeberg gewesen[120]) und verloren sein sollen. Aber auch von ihrem Inhalte ist weiter nichts, als das, in jener Akte enthaltene, eine gründliche Uebersicht überall nicht gewährende spärliche Segment bekannt, und war bis dahin selbst dem Grafen Christian so unbekannt, daß es ihm erst jetzt „openbared" ward und er sich dessen Sinn erst näher auseinander setzen lassen mußte. Es ist bekannt, daß unter besonderer Mitwirkung der Schleswigschen Stände (S. 98) durch des Königs Christians Wahlkapitulation (S. 69) die Vereinigung erloschener Reichslehne mit der Krone vorgeschrieben und Schleswig sogleich mit Dänemark wieder vereinigt ward, und daß diese merkwürdige Konstitution auch noch nachher zwei Jahrhunderte von den Geschichtschreibern unbeachtet blieb. Auch als sie in den Streitigkeiten zwischen der Krone

---

120) C. v. Wimpfen Geschichte und Zustände des Herzogthums Schleswig oder Südjütland. Flensberg 1839 S. 144. Sammer S. IV. welcher vermuthet, daß sie aus diesem Archiv verloren gegangen, als König Christian II. einen Theil desselben nach Kopenhagen bringen ließ.

und dem Holstein-Gottorpschen Hause im sieben- und achtzehnten Jahrhundert von einigen rabulistischen Deduzenten [121]) zwar angeführt und mit der Benennung der Constitutio Waldemariana belegt ward, kam sie zwar wieder in Andenken, [122]) allein auch zugleich ihr gänzlicher Mangel an innerm Werth und ihre offenbare Gesetzwidrigkeit dergestalt zur allgemeinen Ueberzeugung, daß sie sogar für nicht vorhanden und untergeschoben gehalten ward. Wenn daher in neuern Zeiten behauptet worden ist, daß bis zum Jahre 1815 die Dänischen Schriftsteller die Aechtheit und Gültigkeit dieser Urkunde nicht bezweifelt hatten; [123]) so ist diese Behauptung völlig ungegründet, indem sie theils die Existenz derselben geleugnet oder wenigstens bezweifelt [124]), theils aber sie für gesetzwidrig und erloschen,

---

121) Die beiden Holsteinischen Kanzler (Anm. 32.) nehmen jedoch eben so sehr Anstand, ihrer zu erwähnen, wie wichtig sie auch für sie gewesen sein würde, als Gerhards Nachkommen über sich hatten gewinnen können, sie anzuführen.

122) Vergl. Kurz gefaßte Geschichte der Streitigkeiten der Herzöge von Holstein-Gottorp mit der Krone Dänemark. 1762. Geschichtliche Darstellung der Streitigkeiten zwischen Dänemark und Holstein-Gottorp bis zum Jahre 1714 von A. C. C. in S. H. 1833. Holberg a. a. O. S. 402. Christiani a. a. O. Thl. II. S. 454.

123) Sammer a. a. O. S. IV. „diese Constitution hat das Schicksal fast aller Landesrechte getheilt. Früher war sie unbestritten (wann? ist dies jemals der Fall gewesen?); Dänische Historiker und Rechtsgelehrte haben ihre Aechtheit bis 1815 nie bezweifelt, nun soll sie unächt oder ungültig sein." Gebhardi in der Dänischen Geschichte (Allgemeine Weltgeschichte Thl. XIV. S. 536) und andere vermutheten, die s. g. Waldemariana sei in einigen Abschriften des Lehnbriefes selbst enthalten, welchem indessen die zuverlässigen Abschriften entgegenstehen. Mügge Streifzüge in Schleswig-Holstein. Th. I. S. 350.

124) Selbst Christiani bemerkt Thl. II. S. 454: „nach einer fast ohne alle Widerrede angenommenen Behauptung soll Herzog Waldemar V., als man ihn auf den Thron gesetzt hatte, dem Grafen Gerhard, als er ihn mit dem Herzogthum Schleswig belehnte, 1326 eine Versicherung ausgestellt haben, daß das Herzogthum niemals wieder an die Krone fallen solle. Eine Verordnung, die unter dem Namen der Const. Waldemariana bekannt, in spätern Zeiten oft von Seiten des Got-

für verfälscht und untergeschoben [125]) oder für eine Charteke gehalten haben. [126]) In späteren Zeiten haben zwar einige

---

toryschen Hauses in seinen Streitigkeiten mit der Krone angeführt ist. Indessen befremdet es, daß so wenig in der Belehnungsurkunde, als in der Acte, worin die Reichsstände die ganze Handlung feierlichst genehmigten, dieser Verfügung auch nur mit einem Worte gedacht ist. Dieses hat einige veranlaßt, zu behaupten oder doch zu vermuthen, daß die ganze Verordnung untergeschoben und erdichtet sein möge. Andere meinen, daß von der Belehnungs-Akte verschiedene Abschriften anzutreffen wären, deren einige gedachte Formel enthielten. Dennoch hat man für das Dasein der Verfügung ein zwar später abgelegtes, aber dennoch überwiegendes Zeugniß in dem Revers des Grafen Christian von Oldenburg vom Jahre 1448."

125) Holberg Th. I. S. 403. Jahn a. a. O. S. 275. Anm. 2.

126) Holberg S. 661: „eine ganz unnütze Chateke, gesetzt, sie wäre eine rechtmäßige Urkunde, so mußte doch das Lehn nach des letztern Herzogs Tode wieder an das Reich zurückfallen. Christiani fährt a. a. O. fort: „Wie dem auch sein möge, so ist und bleibt diese Verordnung eine solche, die von einem Könige herrührt, der minderjährig war und unter der Gewalt eben desjenigen Vormundes stand, dessen Bestes die Verfügung weit mehr, als die Wohlfahrt des Reichs zum Gegenstande hatte. Auch ist sie in den unruhigen Zeiten — eines Aufstandes — ergangen. Folglich ist nicht zu bewundern, daß, als man sich in spätern Zeiten darauf zu berufen anfing, man manchem Widerspruch ausgesetzt gewesen ist." (Amthor.) Historischer Bericht von dem vormaligen und gegenwärtigen Zustande der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft (1719. 4.) §. 27: Ob aber gedachte Konstitution jemahlen rechtsgültig gewesen und ob sie unter die damahligen Grundgesetze des Dänischen Reichs, wie einige Ausländer uns einbilden wollen, zu zählen sei, ist eine andere Frage, die doch kein unpassionirter und nur einigermaßen in historicis bewanderter Mensch wird bejahen können. Denn wäre es nicht wider alle Vernunft, dasjenige pro lege regni fundamentali passiren zu machen, welches in der That nichts als ein widerrechtliches pactum war, so ein Vasall, der gegen seinen rechtmäßigen König und Lehnsherrn aufgestanden, bloß um die Rebellion desto besser zu unterstützen und seine fremden Alliirten durch des Vaterlandes äußersten Schaden zu obligiren in tumultu gemacht hatte. Es braucht aber dieses vollkommen darzuthun, keines andern Beweises, als daß nur des Pacti Waldemariani datum ansehe, welches in das Jahr 1326 und folglich just auf die Zeit einfällt, da die Empörung wider Christophorum II. völlig ausbrach und Herzog Waldemar von einigen Meutemachern gegen ihn als Anti-Rex berufen wurde. Gleichwie denn

Schriftsteller einem Fragment aus dieser Konstitution einen Werth beigelegt, aber dafür überall keine Gründe zu bestätigen vermocht und nehmen sie daher ohne nähere Prüfung für das an, wofür die ihr gegebene Ueberschrift. Wenn dies „Waldemarsche Konstitution" genannte Fragment in jener noch heute unbekannten Urkunde, nachdem es durch den Revers des Königs Christian von 1448 an das Tageslicht gekommen war, ein solches Mißfallen in Dänemark und Schleswig erregte, daß die Dänischen Reichsstände den Inhalt desselben durch die Wahlkapitulation vernichteten und der Herzog, der Bischof und zwölf Mitglieder der Ritterschaft von Schleswig bei dem Dänischen Reichstage die Bürgschaft für den König wegen Erfüllung der Wahlkapitulation übernahmen; so geschah dieses wohl nur um den Mißbrauch, welcher mit dieser Urkunde möglicher Weise getrieben werden könnte und bei bei der nahe bevorstehenden Erlöschung des Lehnsherzogthums von den Brüdern des Königs Christian, wegen ihrer vorgeblichen Ansprüche auf die Schleswigsche Erbfolge zu befürchten sein würde, und der Entfremdung einer Provinz des Reichs vorzubeugen. Die Urkunde selbst ward aber für so recht- und werthlos gehalten, daß weder Christians Brüder, noch der Graf Otto sich darauf beriefen und daß, obgleich dies Fragment seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts bekannt war, dennoch kein Geschichtschreiber sie der Erwähnung werth hielt und ihrer erst gedacht wurde, als sie von Seiten der Gottorpschen Deducenten wider die Krone angeführt ward.

Was ist sie aber, was soll sie sein, diese Constitutio Waldemariana? fragt sich zunächst. Ein Staats-Grundge-

---

auch endlich noch ferner die Ungültigkeit dieser Verordnung dadurch außer Zweifel gesetzt wird, daß Waldemar nach vierjähriger Usurpation den Thron seinem alten rechtmäßigen Besitzer einräumen mußte. §. 28 der Waldemaria-Vergleich war an sich so gar nichts werth und §. 30 ein illegales pactum."

setz, eine Konstitution, wie behauptet wird,[127]) würde sie wohl dem Inhalt nach sein, kann aber dafür nicht gelten, weil sie die Voraussetzung, unter welcher Waldemar von den Reichsständen gewählt worden, dadurch das Herzogthum mit dem Reiche wieder zu vereinigen,[128]) verletzt und Gerhard die Reichsstände gröblich hintergangen hätte, weil sie die Reichs-Verfassung und insonderheit das am nämlichen Tage vollzogene Grundgesetz (Waldemars Kapitulation) verletzte und nicht publizirt worden. Ein Staats-Vertrag, wie sie auch genannt wird?[129]) mit wem sollte das Reich ihn geschlossen haben? mit dem Herzoge von Schleswig selbst, der zugleich Diktator des Reichs und

---

127) Privilegien der Schleswig-Holsteinschen Ritterschaft Nr. IV. Heidelberger Adresse: Wir wissen nicht anders, als daß Schleswig seine Selbstständigkeit und Abtrennung von Dänemark in der sogenannten Waldemarschen Konstitution von 1326 dermaßen feststellte, daß Schleswig mit Dänemark nicht verbunden und einverleibt werden sollte, auch nicht so, daß Ein Herr, wenn auch in getrennter Verfassung über beide regiere. Mügge Streifzüge in Schleswig-Holstein (1846) S. 350 dieser König Waldemar, diese Belehnung (vom 15. August 1326) ist das erste historische Denkmahl, durch welches ausgesprochen ist, daß Schleswig und Dänemark niemals wieder vereinigt werden sollen. Häußer Schleswig und Holstein S. 8. Biedermann S. 8. Hälscher a. a. O. S. 8.

128) Holberg Thl. 1. S. 400.

129) Häußer Schleswig-Holstein S. 8: „Man mußte dem Gra-„fen Gerhard dafür, daß er den jungen König auf den Thron erheben „half, belohnen und auch Schleswig von Dänischer Herrschaft be-„freien. (!!) Am 15. August 1326 ward dem Grafen Gerhard Schleswig „als Lehn ertheilt und durch eine Urkunde festgesetzt: es solle Schleswig „nie wieder mit der Krone Dänemark so vereinigt werden, daß Ein „Herr über beide sei; die Räthe und die Großen des Reichs stimmten „dem Allen schriftlich bei," (diese letztere Behauptung ist wegen der schriftlichen Beistimmung überhaupt unrichtig und in Ansehung der Waldemariana mit nichts bestätigt) — „so bestimmte es der durch die „Krone Dänemark und ihre Rathgeber feierlich besie-„gelte (verheimlichte?) Vertrag S. 11." Die zwei feierlichen Verträge von 1326 und 1440 erkannten an, daß Holstein und Schleswig deutsche Herzogthümer, daß sie nie mit Dänemark eins werden sollen. Vergl. auch S. 96: „Wer erbt Holstein und Schleswig?" eine Rechtsfrage. Karlsruhe 1846. S. 50.

Tutor regis war? Wo war hier ein Grund zur Veräuße=
rung des wichtigen Heimfallsrechts und Wiedervereinigungs=
rechts der Krone? Wenn man ihn aber für einen Vergleich
zwischen dem Lehnsherrn und dem Lehnmann von Schleswig
halten wollte; so würde er eine strafbare und nichtige Dila=
pidation des Reichsguts durch einen pflichtvergessenen Vor=
mund des Königs sein. Gerhards eigene Enkel haben sie da=
für gehalten (§. 29.) und wir wollten dieses Mißbrauchs der
Königlichen Gewalt Rechtfertigung und Anwendung überneh=
men und gar für Gebot konstitutioneller Grundsätze halten!

Bei näherer Erwägung der damaligen Verhältnisse dürfte
indessen über die Natur des, mit dem Namen einer Konstitution
versehenen Fragments einer unbekannten Urkunde kein Zweifel
übrig bleiben. Der Graf Gerhard wollte freilich aus dem von ihm
unterstützten Aufstande das Herzogthum Schleswig als Beute
davon tragen, allein die bloße Belehnung befriedigte weder sei=
nen Ehrgeiz, noch gewährte sie ihm volle Sicherheit. Da der
vertriebene König noch viele Anhänger hatte, auf Gerhard aber
ein großer Theil der Nation, weil er das Reich durch die
Hoffnung der Vereinigung Schleswigs getäuscht und letztres an
sich gebracht, so wie überhaupt über seine allerdings unbegrenzte
Ehr= und Habsucht und Verachtung der Verfassung, welche ihn
auch nach einigen Jahren stürzte, erbittert war; so mußte er
zwar erstere noch zügeln und auf einen einfachen, jedoch nach
deutschen Mustern und mit vielen den Dänischen Rechten frem=
den Ausdrücken und Einreden ausgefüllten Lehnbrief nach Art
des vorigen Herzogs und auf die in der Anm. 118 gedachte
Versicherung des Reichsraths, welche indessen nur von einem
Theil der Mitglieder desselben unterschrieben ward, sich be=
schränken. Aber das, durch das Rückfallsrecht der Krone ver=
stärkte Interesse derselben an der Lehnsoberherrschaft über
Schleswig stand der Ausführung Gerhards Absicht, unter dem
Schein der Lehnstreue festen Fuß in Schleswig zu fassen, um
dasselbe, so wie das wegen der sogenannten Kriegskosten in

Pfand genommene Nord-Jütland der, durch ihn bis auf einige Aemter reducirten Krone zu entziehen und mit Holstein zu einem unabhängigen Reiche zu vereinigen, entgegen. Um diesen Zweck desto leichter zu erreichen, beraubte Gerhard seinen Mündel und dessen Krone des Rückfallsrechts und ließ den, von dem an ihm begangenen Raub eines der wichtigsten Kronrechte nicht ahnenden, zwölfjährigen König, sich das Versprechen ertheilen, daß Schleswig niemals mit der Krone wieder vereinigt werden solle. Den Unwillen, welchen Gerhard schon dadurch gegen sich erregt hatte, daß er das Reich getäuscht hatte, indem er die Provinz, deren Vereinigung mit demselben er selbst als Grund der Erhebung seines Mündels auf den Thron vorgespiegelt hatte, sich zu Lehn geben ließ, konnte er für das erste wenigstens durch seine Macht unterdrücken und durch ähnliche Verschwendungen der Reichsprovinzen an die übrigen Häupter des Aufstandes beschwichtigen; er ließ daher seinen Lehnbrief, in welchem die Lehns-Oberhoheit der Krone, also auch das Rückfallsrecht der Krone aufrecht erhalten war, öffentlich bekannt machen. Durch die s. g. Waldemariana ward aber diese Belehnung wesentlich vernichtet und in einen mit der Lehns-Verfassung unvereinbarlichen, dauernden Besitz verwandelt, und daher ein wichtiger Theil der Rechte der Krone veräußert. Eine solche Verrätherei des Vormundes des Königs und des Reichsvorstehers an dem Könige und an dem Reich, ein am Tage des abgeleisteten Lehneides begangener, so hoher Grad der Felonie konnte freilich nicht die Oeffentlichkeit vertragen, sondern mußte im Dunkel verborgen werden, aus welchem dieselbe nie herausgekommen ist, und daher das Geheimniß, welches diese Urkunde stets umhüllte, erklärbar.

Es bedarf nicht erst einer Ausführung der Richtigkeit dieses, dem Grafen Gerhard auf Kosten des Reichs ertheilten Privilegiums; als Veräußerung eines Lehns und Rechts der Krone, als Verletzung des Rechts des Königs und der in allen Handfesten der Könige ihnen vorgeschriebenen

Pflicht, als Verletzung der Lehnstreue des Vasallen, der Umstand, daß das Privilegium von einem zwölfjährigen Könige[130]) ertheilt war, der unter der Gewalt desjenigen Vormundes stand, zu dessen Vortheil allein das Privilegium, dagegen aber zum offenbaren Nachtheil und Schaden des Reichs gereichte, die Ertheilung dieses Privilegiums in Folge und zur Belohnung eines Aufstandes von dem in demselben gewählten Gegenkönig, der schon nach wenigen Jahren die Krone ablegen mußte, an den Führer des Aufstandes, welcher in zweifacher Eigenschaft der Ausübung der Königlichen Macht sich bemächtigt hatte, der über den Reichsrath unbeschränkt herrschte und daher dieses Privilegium sich selbst ertheilt hatte: dies alles sind vollgiltige Gründe der Nichtigkeit eines in Mißbrauch der Königlichen Gewalt ertheilten Privilegiums. Selbst schon in dem, dem Grafen Gerhard ertheilten Lehnbriefe waren die Gerechtsame der Krone so verletzt und die der bisherigen Schleswigschen Herzöge aus dem Königlichen Stamme so auffallend überschritten, daß, nachdem Gerhard 1330 Schleswig wieder abtreten mußte und seine Enkel, in Folge der seinen Nachkommen ertheilten Anwartschaft, damit belehnt wurden, Gerhards Belehnung für eine persönliche und für erloschen erklärt und ein, von den Eingriffen in die Rechte der Krone gereinigter Lehnbrief ertheilt ward. Da die s. g. Constitutio Waldemariana eine Erweiterung und ein Separat-Artikel des Gerhardschen Lehnbriefs von 1326 und mit dem neuen unvereinbar war; so folgt von selbst, daß sie mit dem erstern erloschen und untergegangen war und ist es daher auch erklärbar, warum seine Nachkommen in den Fällen, in welchen we-

---

130) Dahlmann Bd. III. S. 464: „De Grafen von Holsten „geleitete nun „„den Knaben, welcher König geworden war““ nach „Fuhnen“ zu dem dort in Nyburg gehaltenen Landtag, auf welchem Gerhard den jungen König zu der Gesetzlosigkeit seiner Belehnung und der Waldemariana verleitete.“

gen ihrer Felonie die Könige von Dänemark das Lehn einzogen, auf dieses Privilegium sich nicht beriefen. (§. 29.)

Da diese s. g. Waldemariana, selbst wenn sie gesetzmäßig wäre überhaupt nur eine besondere Begünstigung des Grafen Gerhard und Nachkommen war [131]); so liegt es jedenfalls in ihrer Natur, daß sie mit der Erlöschung dieses Geschlechts von selbst erlosch und daß sie diesem Geschlecht selbst nicht entgegen gestanden haben würde, wenn dasselbe auf den Dänischen Thron gelangt wäre, weshalb, als Gerhards letzter Sprößling, der Herzog Adolph, auf denselben berufen ward, die dadurch bewirkte Wiedervereinigung Schleswigs mit der Krone einer der Bewegungsgründe seiner Berufung war. Da die dem Grafen Gerhard ertheilte Begünstigung, selbst wenn er im ruhigen Besitz Schleswigs geblieben und das ertheilte Privilegium rechtmäßig gewesen und öffentlich bekannt gemacht wäre, nach dem Aussterben seines Hauses gegen die Krone geltend gemacht oder auf ein anderes lehnsherzogliches Haus übergehen konnte; so war von demselben überall nicht die Rede, als das Haus Schaumburg 1459 erlosch und daher Schleswig an die Krone fiel. Wenn je in Dänemark und in Schleswig ein Grundsatz aufgestellt ist, der mit der allgemeinen Stimme und Denkungsart, mit den allgemeinen Richtungen und Wünschen in gradem Widerspruch gestanden; so ist es die Waldemariana. Seit dem dreizehnten Jahrhundert ist kein Blatt in der Dänischen Geschichte zu finden, welches diese Behauptung nicht auf das Bestimmteste bestätigte; die Wiedervereinigung Schleswigs mit Dänemark war, so lange Dänemark ein Wahlreich war, die Hauptrichtung der Wahl und der Gegenstand des Bestrebens der Könige und der Reichsstände; Gleichheit der Nationalität, der Verhältnisse und der Bedürfnisse, Ge-

---

131) C. v. Wimpfen Geschichte und Zustände des Herzogthums Schleswig und Süd-Jütland S. 145: Diese Anordnung war nur ein Privilegium für Gerhard, um seinem Hause dadurch den dauernden Besitz des Herzogthums zu suchen.

genseitigkeit des Schutzes und Erfahrung der gegenseitigen Nachtheile, welche aus der Störung dieser Einigkeit durch Abel und andre ehrsüchtige Lehnsherzöge entstanden; Gefahr für die übrigen Theile des Dänischen Reichs aus der Lage zwischen Schweden und Norwegen auf der einen und dem von ihm getrennten Schleswig auf der andern Seite, Schutzlosigkeit für das, von Dänemark getrennte Schleswig gegen Schweden und Norwegen, gegen Dänemark selbst und gegen Deutschland und das mit Deutschland und insonderheit das mit der Hanse verbundene Holstein, Verwickelung in alle Kriege und Verhältnisse des entfernten Deutschlands, dies alles sind Gründe und Grundsätze, welche seit Jahrhunderten aus den Dänischen Jahrbüchern eben so ausführlich hervorgehen, als die besondere Rücksicht, welche die Dänischen Könige seit den ältesten Zeiten auf die Individualitäten und eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Theile ihres Reichs, besonders aber Schleswigs genommen haben [132]). Wenn der Grundsatz der Waldemarschen Constitution dem Geiste und der Richtung der Nation irgend entsprochen hätte; so würde er ungeachtet der Verborgenheit, in welcher diese Urkunde gehalten ward, durch sich selbst irgendwo sich geäußert und nicht vielmehr durch Jahrhunderte der Haß der Nord- und Jütländer gegen fremde Herrschaft sich so bestimmt kund gethan und festgehalten haben und nicht der Waldemarsche Grundsatz, als er aus Schloß und Riegel zum Vorschein kam, sofort, wie in Verfolg näher angeführt ist, in Dänemark, insonderheit aber in Jütland eine so große Aufregung erweckt und durch Gesetz und That vernichtet worden sein.

Durch diesen letzten Umstand allein würde die Behauptung, daß die Waldemarsche Constitution eine, vom Könige Waldemar den Schleswigschen Ständen ertheilte Zusicherung sei, völlig

---

132) Die Herrschaft der Holsteinschen Grafen, besonders Gerhards, ist von Dahlmann (Bd. I. S. 460 ff.) lebhaft geschildert und als sie wieder aufzuleben schien, hatten „alle Bessern den Wunsch nach „einem König in der That und Wahrheit. (das. S. 483).

widerlegt sein, wenn sie nicht an sich durchaus ungegründet wäre und aller historischen Wahrheit entbehrte. Sie ist vor den Schleswigschen Ständen eben sowohl, als vor dem übrigen Dänemark strenge verborgen geblieben und nicht weniger hinter dem Rücken der Schleswiger, als dem der übrigen Dänen geschmiedet. Wäre diese Versicherung aber auch den Schleswigschen Landständen gegeben; so würde sie eben so gesetzwidrig, als jetzt sein, weil der König zu dieser Beraubung der Krone eines ihrer wichtigsten Rechte eben so wenig berechtigt war, als die Stände eines, der Krone unterworfenen, Mediatherzogthums zu Verhandlungen über die Rechte der Krone, sie würde aber auch alsdann durch die vorher angeführten Verhältnisse, durch die Erlöschung des Herzogshauses und durch die Wahlkapitulation und übrigen Reichsgesetze längst erloschen und aufgehoben sein. Wer könnte aber die Waldemariana selbst betreffend, sie dahin mißdeuten, daß er das non unus sit dominus utriusque auch auf den höchsten Oberherrn und auf den Oberlehnsherrn anwendete, und daraus folgerte, daß Dänemark und Schleswig keinen gemeinschaftlichen Oberherrn und der König von Dänemark weder Souverain, noch Lehnsherr von Schleswig sein könne. In der Belehnung des Grafen Gerhard von 1326 trat der König demselben alle bisher an Schleswig gehabten Rechte, also die, welche er als bisheriger Herzog besessen, ab, behielt aber als nunmehriger König sich das dominium superius und das jus infeudationis, die Oberhoheit und Lehnsherrlichkeit über das Herzogthum, vor und verblieb daher der König sowohl der dominus superior, als der dominus directus, und der Herzog konnte folglich weder jener, noch dieser sein, ohne daß er ein souverainer Herzog geworden wäre und Schleswig aufgehört hätte, ein Dänisches Kronlehn zu sein. Es liegt daher vor, daß unter dem Ausdruck: dominus weder der dominus superior, noch der dominus directus, sondern lediglich der Herzog von Schleswig verstanden sei und daß daher der ganze, freilich schon hinreichend

rechtswidrige Sinn der s. g. Konstitution nur der sei, daß der König von Dänemark nicht zugleich Herzog von Süd-Jütland sein solle.

§. 26.

Wenn behauptet wird, daß die Waldemarische Constitution im Jahre 1448 von dem ersten Könige aus dem Hause Oldenburg bestätigt worden; so bedarf diese Behauptung um so mehr einer nähern Beleuchtung, als bei derselben verschwiegen wird, daß diese Constitution und ihre Existenz nach zwei hundert Jahren erst dadurch an das Tageslicht kam, aber auch sogleich durch ein feierliches Reichs-Gesetz von denjenigen, welche sie betroffen haben würde, vernichtet ward.

So wie bei den mehrsten Königswahlen [133]), so war auch bei der im Jahre 1448 „die Hauptsache, das „Herzogthum Schleswig, wegen des, für das schon hin- „hinfällige Gebäude der Union bezahlten Preises [134]) auf „gradem Wege ohne Blutvergießen, mit der Krone wieder „zu vereinigen" [135]). Um diese Wiedervereinigung zu bewirken, hatte der Dänische Reichstag die Krone dem kinderlosen letzten schleswigischen Herzoge aus dem schaumburgischen Hause angetragen [136]), und aus eben dem Grunde brachte dieser,

---

133) Krantz historia Danica lib. 8. cap. 26. Holberg Thl. I. S. 316. 628. Christiani Thl. IV. S. 188.

134) Die Befestigung der Union bewog die Königin Margarethe das wieder zur Krone eingezogene Herzogthum Schleswig den Nachkommen des Grafen Gerhard zu Lehn zu geben. Holberg Thl. I. S. 511.

135) Dahlmann Thl. III. S. 179. Mit Recht wird daher der Heimfall als grader Weg anerkannt.

136) Gegen alle Geschichte behauptet Dahlmann a. a. O. S. 180, Adolph habe die Krone abgelehnt, um das Verdienst seiner Vorfahren und die mit der ersten Belehnung seines Hauses mit dem Herzogthum gleichzeitige Festsetzung, daß niemals (?) das Herzogthum unmittelbar mit der Krone verbunden sein solle, zu ehren. Warum hatten seine nächsten Vorfahren und er selbst — doch wohl nur, um die Ehre

als er die Krone ablehnte, zu derselben seinen Neffen, den Grafen Christian von Oldenburg, in Vorschlag, welchen er entweder aus dem Grunde der kognatischen Abstammung oder neuen Belehnung zu seinem Nachfolger in Schleswig und Holstein zu erhalten wünschte und um dies desto sicherer zu erreichen, dessen Huldigung besonders in Schleswig bereits bewirkt hatte[137]). Als der Herzog Adolph die Dänische Krone abgelehnt und seinen Neffen für dieselbe vorgeschlagen und mit demselben zur Unterstützung dieses Vorschlags sich nach Kopenhagen begab, war in einem eingebornen Dänen, Canut Gyldenstiern, ein einflußreicher Kronmitbewerber des unbekannten jungen Grafen von Oldenburg aufgetreten, für welchen unter mehreren Gründen, insonderheit die Aussicht auf seine Vermählung mit der verwittweten Königin und die Ersparung des bedeutenden Witthums der letztern sprachen[138]), und die Rücksicht auf die Wiedervereinigung Schleswigs um so mehr überwog, als das lehnrechtswidrige kognatische Erbrecht keine Rücksicht verdiente und die Verleihung des Lehns an den Grafen von Oldenburg von dem Willen des Königs abhangen würde, und durch die bevorstehende Wahlkapitulation hätte untersagt werden können, mithin die Wiedervereinigung Schleswigs mit der Krone jedenfalls, auch wenn Christian nicht zum Könige gewählt werden würde, nach dem Ableben des Herzogs Adolph bevorstand. Der Graf Christian beseitigte den ersten Grund dadurch, daß er zur Vermählung mit der verwittweten Königin sich bereit erklärte, der Herzog Adolph glaubte dage-

---

Gerhards zu schonen, oder weil sie den Unwerth der Waldemariana einsahen — dieselbe nicht der Krone vorgehalten, als diese, die ganze Belehnung Gerhards nur für eine persönliche erklärte und wegen Felonie eingezogen hatte? Warum bereitete Herzog Adolph seinem Neffen eine Laufbahn, auf welcher er jenes Werk seines Vorfahren nicht ehren konnte? warum bereitete und bewirkte er die Vernichtung jenes Werks seines Vorfahren.

137) Dahlmann Thl. III. S. 201.

138) Holberg Thl. I. S. 662. Dahlmann Thl. III. S. 181.

gen das zweite Hinderniß, die Ansicht, daß das Herzogthum, auch wenn Christian nicht zum Könige gewählt würde, an die Krone zurückfallen werde, beseitigen und dagegen dessen Wahl als das einzige Mittel diese Wiedervereinigung zu bewirken, geltend machen zu müssen. Denn die Ansicht von der Wiedervereinigung Schleswigs mit der Krone nach Adolphs Ableben war nach den Gesetzen allerdings gegründet, würde aber durch die Waldemarsche Konstitution, wenn sie rechtsbeständig wäre, widerlegt werden und dieser Wiedervereinigung entgegenstehen und für dieselbe ein Hinderniß sein, welches nur der, bereits in Schleswig gehuldigte Graf Christian zu beseitigen vermochte. Dies Hinderniß war aber bisher nicht bekannt, nicht geahnet. Dies Motiv schien daher dem Herzog Adolph allerdings erheblich genug, das verrostete alte Hausgeheimniß der Waldemarschen Constitution wenigstens quoad passum concernentem zu lüften. Wenn dasselbe aber die beabsichtigte Wirkung machen sollte; so war auch des Grafen Christians Anerkennung dieser Constitution und Erklärung, daß er sie, wenn er zum König erwählt werden sollte, aufrecht halten werde, erforderlich. Der Reichsrath ersah hieraus, daß Christian, sollte er nicht erwählt werden, sie desto stärker festhalten werde, daß aber auf der andern Seite er auch der Einzige sei, welcher dieser Concession entsagen oder sie aufheben könne und daß die Krone ihn dazu um so mehr bewegen werde, als er mit derselben auch Schleserhalten werde. Diese Gründe, schwerlich aber diejenigen, welche gewöhnlich dafür angeführt werden,[139]) bewogen den Herzog, am Peter-Paulus-Tage 1460 seinem Neffen „die Waldemarsche Constitution" zu „offenbaren" und von ihm die Erklärung zu verlangen, daß, wenn er zum Könige erwählt werden würde, er und seine Leibeserben dieselbe unverletzt erhalten werde. (Anm. 147.) Eine größere Inkonsequenz wäre wohl nicht gedenkbar, als die, daß der Herzog, der mit dem größten

139) z. B. Dahlmann Thl. III. S. 178 ff. S. 202 ff.

Eifer sich bemüht hatte, seinem Neffen die Dänische Krone und das Herzogthum Schleswig zu verschaffen und der wußte, daß die Wiedervereinigung des letztern entscheidend für die Wahl zur erstern war, eine unbekannte, längst verschollene, gesetzwidrige und nichtige, jedenfalls mit seinem Leben erlöschende Urkunde in der ernsten Absicht, sie aufrecht zu erhalten, gerade jetzt veroffenbart haben sollte, durch deren Inhalt jene beabsichtigte Wiedervereinigung unmöglich gemacht und alle Erfolge seiner Bemühungen vernichtet worden sein würden. Der Herzog hätte, wenn er die Waldemarsche Constitution als gültig angesehen und ihre Aufrechthaltung beabsichtigt hätte, sie seinem Neffen nicht vor dessen Bewerbung um die Königskrone und vor seiner eigenen Unterstützung derselben eröffnet? Der Herzog hätte bei der nahe bevorstehenden Erlöschung der Urkunde derselben einen Werth, welchen seine Vorfahren ihr um das Herzogthum wieder zu erlangen versagten, so ernsthaft beigelegt, daß er von seinem Neffen den Verzicht auf ein Königreich oder auf ein Herzogthum, welche derselbe beide erhalten konnte, gefordert hätte? Wie wenig die Bestätigung des Waldemarschen Privilegiums des Herzogs Absicht und Ernst gewesen, sondern er vielmehr durch die Bekanntmachung desselben nur das Gewicht der Gründe für Christians Wahl habe verstärken wollen, geht aber auch daraus auf das bestimmteste hervor, daß er nicht allein die Aufhebung desselben durch die in Christians Wahlkapitulation gebotene Einziehung der eröffneten Lehne bewirkte, sondern auch für den König wegen Erfüllung dieses Gebots bei den Reichsständen gegen Rückbürgschaft desselben die Bürgschaft übernahm. (S. 69).[140])

Es wird aber sogar behauptet, daß im Jahre 1448 die Waldemarsche Constitution auf Verlangen des Herzogs Adolph und **des Schleswig-Holstein-**

---

140) Privilegien der Schleswig-Holsteinschen Ritterschaft Nr. IV.

schen Adels erneuert und bestätigt sei[141]. Die Schleswiger, unter welchen nach Dahlmann, alle Bessern schon vor kaum hundert Jahren anstatt der herzoglichen Regierung **„einen König in der That und Wahrheit"** gewünscht hatten (vergl. Anm. 132), sollen nach Dahlmann Thl. III. S. 179), jetzt weniger, als jemals gewünscht haben, unter die Unmittelbarkeit der Krone zurückzutreten, eine Behauptung, die eben so wenig gegründet ist, wie die frühere, daß sie nicht länger mit Dänemark sein wollten (vergl. S. 75). Daß die sogenannte Bestätigung der Waldemariana von 1448 auf Verlangen der schleswigschen Stände erfolgt sei, ist nicht allein durchaus unerwiesen, sondern vielmehr das Gegentheil bewiesen. (S. 69). So auffallende Thatsachen sollten nicht auf eigene Phantasien, sondern auf historische Beweise, jedenfalls aber nicht gegen bewiesene Thatsachen vorbracht werden. Die Dänischen Reichsstände und also auch die Schleswigschen Mitglieder hatten die Wiedervereinigung Schleswigs mit der Krone seit Jahrhunderten und auch jetzt als Motiv zur Königswahl angeführt, welches eben so wenig ein Beweis ist, daß sie die Bestätigung des Verbots dieser Wiedervereinigung wünschten, als ihre im Jahre 1460 erfolgte einmüthige (sogenannte) Wahl Christians dies beweiset, und ein Beweis ist, „daß sie nicht mit „Dänemark sein wollten." Wer könnte auch den Schleswigern so wenig Kenntniß der Geschichte und Verfassung ihres Landes zutrauen, daß ihnen nicht bekannt gewesen sein sollte, daß dasselbe kein Nebenland, sondern ein Theil des Königreichs Dänemark sei. Der Waldemarsche Machtspruch Gerhards war ihnen eben so unbekannt, als der ganzen Welt und selbst dem bereits gehuldigten Erben des Herzogthums und ahneten sie einen solchen Mißbrauch der Gewalt, wohl so wenig, wie dieser. So wie er aber durch Christians Acte von 1448 bekannt geworden war, vereinigten sie sich mit ihrem Her-

---

141) Samver a. a. O. S. 46.

zoge nicht für die Bestätigung, sondern vielmehr für die Vernichtung desselben durch die Feststellung des Gegentheils in der Wahlkapitulation und verbürgten die Schleswigschen Reichsstände, der Herzog von Schleswig, der Schleswigsche Bischof und zwölf Schleswigsche Ritter sich bei den Reichsständen, daß der König jene Vorschrift der Wahlkapitulation erfüllen, also Schleswig von der Krone nicht trennen werde und ließen sich dafür vom Könige eine Versicherung und Rückbürgschaft ertheilen. (S. 69). [142]) Was haben also die Schleswigschen Stände verlangt? Die Bestätigung oder die Vernichtung der Waldemarschen Constitution? Die Trennung Schleswigs von der Krone oder den den Rückfall an dieselbe? Eben das, was sie im Jahre 1460 an Tag legten? Warum wird dieser offenkundigen Thatsache in den im Jahre 1846 erschienenen Druckschriften nicht erwähnt? Vollends auffallend ist es aber, wenn auch der Holsteinische Adel hier unter den Theilnehmern an einer Dänischen Königswahl und an dem Verlangen nach Bestätigung einer lediglich Schleswig betreffenden Verordnung, die ihrer Natur nach Holstein möglicherweise nie betreffen kann, angeführt wird. Wie früher unrichtig Schleswiger unter Holsteinern aufgeführt worden (vergl. oben S. 72 ff.), so werden jetzt letztere unter erstere gebracht. Dieser Irrthum ist wahrscheinlich durch Dahlmanns Behauptung veranlaßt, der in seiner Dänischen Geschichte (Thl. III. S. 202) anführt:

„Während das Wahlgeschäft noch im Werk, auf welches „der Einfluß des Oheims entscheidend war, leistete „Christian auf den Fall, daß ihm die Dänische Krone zu „Theil werde, für sich und die Kinder, die ihm künftig „geboren werden mögten, auf beide Lande, Herzogthum und Grafschaft, Verzicht. Um aber „für alle Zukunft eine Scheidewand zwischen dem Herzogthum (Schleswig) und der Krone zu ziehen, bewog

142) Privilegien rc. Nr. IV.

„Adolph ihn zu gleicher Zeit *noch außerdem* zur Aus-
„stellung einer Acte in der Form, daß er die Verpflichtung
„bestätigte, welche schon König Waldemar III. 1326 mit
„Einwilligung seines Reichsrathes an Gerhard ausgestellt
„hat, daß nämlich niemals wieder das Herzogthum Schles-
„wig mit der Krone so vereinigt werden solle, daß ein Herr
„über beide sei.“

Es wird also behauptet, daß der Graf Christian in den Wahl-
verhandlungen zwei Verzichte oder wenigstens zwei Acte gleich-
zeitig habe ausstellen müssen, von welchen die eine ein Verzicht
auf *Schleswig und Holstein* war, die andere aber die Wal-
demarsche Constitution bestätigte. Die *letzte* dieser Urkunden ist
bekannt [143]) und wird von *Dahlmann* selbst nicht auf Holstein
bezogen, sondern mit Recht lediglich auf Schleswig beschränkt, da
die Urkunde sich nur auf die Aufrechthaltung der Waldemariana
bezieht und nicht allein den behaupteten, sogar auf Kinder sich er-
streckenden Verzicht auf Schleswig, sondern auch den Verzicht auf
Holstein nicht mit einem Worte enthält. Mit Recht findet
Dahlmann in dieser Urkunde nicht einmal einen Verzicht des
Königshauses auf Schleswig, da er S. 203 zugiebt, „daß
„einem spätern Könige es allenfalls unbenommen sein mögte,
„wenn das Lehn sich eröffnete, einen seiner nachgebornen Söhne
„damit zu begaben“. Wenn er aber hinzufügt, Christian hatte
diesem Rechte für seine Leibeserben (Kindeserven), nicht blos

143) Die Urkunde lautet wörtlich: Iff god alweldich vorseen hebbe
det wü to enem Heren vnd Koninge to Dennemarken koren mechtighed vnd
kroned werden So scholen und *willen* wy *vnd unse kindeserven
deßen norbenanten Artikel* in *seiner* macht *vnvorbrocken
holden*, upp det io twischen deme Rike to Dennemarken vnd dem
Hertochdome to Sleßwick vnd der Greveschop to Holsten ꝛc. ewig frede
vnd bestantlicheit moghe bliuen alß dat de Hern Köninge vnd Redere
des Rükes to Dennemarken in voretüden begrepen hebben*). (*Pri-
vilegien* ꝛc. Nr. V.)

*) in der Belehnung von 1392: ewiger Frieden zwischen dem
Reich und dem Holsteinschen Grafen und die Bedingung, daß ꝛc.

für den Thronfolger entsagt; so können wir ihm darin nicht beitreten, da in dieser Acte überhaupt nicht von einer Entsagung die Rede ist, sondern Christian in derselben nur verspricht „vnd willen wy vnd unse kindeserven diesen vorbeschreben „Artikel in seiner Macht holden", mithin nur, daß auch sie darauf halten werden, daß Dänemark und Schleswig nicht unter einem Herrn stehen, daraus aber eine Unfähigkeit mit Schleswig belehnt zu werden, für Christians nachgeborene Kinder grade eben so wenig, als für die der spätern Könige folgt. Daß aber diese Acte schlechthin nicht auf Holstein erstreckt werden könne, liegt auf flacher Hand und würde eine grelle Entstellung derselben sein, da sowohl sie, als die Waldemariana ganz bestimmt auf Schleswig beschränkt ist und daher nicht auf alle Lande, welche Dänische Könige aus den mannigfaltigsten Titeln, selbst vermöge Stammrechte und außerhalb dem Dänischen Reiche jemals erwerben können, ausgedehnt werden kann. Der Zweck der Waldemarschen Konstitution war keinesweges die Erwerbsunfähigkeit, selbst die Erbesunfähigkeit der Dänischen Könige in Ansehung andrer Lande, sondern die Begünstigung der schleswigschen Lehnsherzöge aus Gerhards Stamm und würde daher auch, wenn sie rechtmäßig gewesen wäre, mit dessen Erlöschung erloschen sein. Wem ist es je eingefallen, wem hätte es vernünftigerweise einfallen können, daß die Waldemariana auch eintrete, als Dänische Könige die Kronen von Schweden und Norwegen, die Herrschaft über mehrere Länder an der Ostsee-Küste, das Land Dithmarschen, selbst St. Croix und St. Thomas, und sogar vermöge Geblütsrechte Holstein erwarben und ihnen ihre Stammländer Oldenburg und Delmenhorst wieder zufielen?

W a s a b e r d i e **erste** d e r, v o n D a h l m a n n a n g e f ü h r t e n A c t e n C h r i s t i a n s, d e n „v o n i h m z u g l e i c h e r „Z e i t a u ß e r d e m g e l e i s t e t e n V e r z i c h t a u f S c h l e s w i g „u n d H o l s t e i n" betrifft; so wird derselben zum ersten Mal in der Geschichte als Thatsache erwähnt, die Thatsache so genau

und bestimmt dahin bezeichnet, daß diese Akte gleichzeitig mit der andern ertheilt worden und daß, wenn auch der Punkt wegen der Kindeserben eine Reminiscenz aus der ersten sein dürfte, Christian in derselben nicht blos auf Schleswig, **sondern auch auf Holstein Verzicht geleistet habe,** weil der Besitz der Dänischen Krone mit der Herrschaft über Holstein nicht vereinbarlich sei. Dieser merkwürdige, bis jetzt unbekannte, Verzicht Christians erscheint hier zum ersten Male nicht durch die Urkunde desselben, nicht einmal durch glaubhafte Zeugnisse unterstützt, anstatt derselben ist nur ein Fragment einer Chronik angeführt. Dieser Verzicht von 1448 würde freilich, auch wenn er vollständig bewiesen wäre, schon nach zwölf Jahren seit 1460 allen staatsrechtlichen Werth verloren haben, und erloschen sein, und, hätte er auf Verlangen der Stände ausgestellt sein können, von denselben durch die Wahl des Königs von Dänemark zu ihrem Grafen bereut worden sein. Dennoch erfordert dieser angebliche Verzicht auf Holstein eine nähere Prüfung. Eine historische Quelle ist für ihn überall nicht vorhanden; diese Thatsache ist mit gar nichts belegt und widerspricht gradezu der Geschichte der folgenden zwölf Jahre und insonderheit der des Jahres 1460. Auch erwähnt seit vier Jahrhunderten dieser Thatsache keiner der vielen gründlichen Dänischen Geschichtsschreiber früherer Zeiten, welche aus Dänischen und Holsteinschen Archiven schöpften, Großkanzler, Reichsräthe, Kanzler, Reichshistoriographen und andre Staatsbeamte; die andre nur Schleswig betreffende Akte befindet sich im Landes-Archive in Kiel, — aber diese, für Holstein weit wichtigere ist in demselben nicht vorhanden. Wenn dies alles diesen Verzicht durchaus unwahrscheinlich macht; so ist man wohl um so mehr berechtigt ihn gradezu zu bestreiten, als, wie Christian zwölf Jahre, nachdem er denselben ausgestellt haben soll, seine Ansprüche auf Holstein gegen die unstreitig zur Erbfolge näher berechtigten Agnaten und gegen seine Brüder geltend machte,

sowohl diese, als auch der Theil der Landstände, welcher für die ersten sich erklärte, diesen Verzicht nicht entgegengesetzt und angeführt haben, und von demselben nicht mit einem Worte die Rede war. Dahlmann behauptet zwar, daß König Christian durch Geld und andre Belohnungen die Stände für sich gewonnen habe, allein es werden, von dem Werthe solcher Behauptungen überhaupt ganz abgesehen, doch wohl nicht alle Holsteinschen Stände, nicht der Bischof von Lübeck und vollends nicht die Agnaten selbst und ihre Räthe auf diesem Wege gegen sich selbst gewonnen gewesen sein. Auch der von Dahlmann, als Gewährsmann für den behaupteten Verzicht, allein angeführte Fortsetzer der Lübeckschen Chronik erwähnt keineswegs eines solchen Verzichts. Derselbe führt nur an[144]: „dem Konynghe kersten hadden tovoren (vor seiner Königswahl) „gehuldeghet de manschop des hertichdomes van slesvyk, also „dat he hertighe wesen scholde na hertich Alves dode weret „dat hertich Alff storve ane erven, ok hadden em ghehul„deghet vele ut de greveschop van holsten in dersulven wyse. „Ok weren etlyk gude Lüde (Landstände), de em nicht huldi„ghen wolden, de wyle dat de hertighe levede, vente en düchte, „al storve de hertighe ane erven, so were de greve van scho„venborch erve to der greveschop van oldes vorbündes weghen, „dat twischen deme greven van holsten unde deme greven van „schovenborch langhe tyd hadde ghastan also: wan en lant er„velos wode, so scholde yd erven up den anderen. Doch „desse beyde land, alse dat hertichdom unde de „greveschop, moste konyngh kersten overgheven, „do he konyngh wart, also dat he edder syne erven „weret dat he kyndere kreghe, dar nicht upsaken „scholde edder mochte."

Der Chroniker behauptet daher keineswegs, daß Christian eine oder gar zwei Verzichts-Urkunden ausgestellt habe, sondern führt

144) Detmar Chronik Fortsetzung Bd. II. 119.

nur die Folgen an, die nach seiner Ansicht Christians Erwerbung der Königskrone für denselben gehabt habe. Wenn er daher behauptet, Christian habe die beiden Länder übergeben; so ergiebt sich von selbst, daß er die Uebergabe derselben im eigentlichen Sinne nicht verstanden haben kann, weil er keines derselben in Besitz hatte, sondern beide von Herzog Adolph besessen und regiert wurden. Der Verfasser muß daher damit einen andern Sinn verbunden haben, der allerdings so unklar ausgedrückt ist, daß, soviel Schleswig betrifft, darunter kein andrer zu verstehen sein mögte, als daß er nun aufgeben müßte, es wie Adolphs Erbe als Herzog zu besitzen, da es, wie er selbst (S. 75) bemerkt, ihm als Könige anheimfalle. Wegen Holstein ist der Sinn noch unklarer, am unklarsten aber der der Uebergabe, jedenfalls führt aber der Chroniker nicht die Thatsache des von Christian geleisteten Verzichts auf Schleswig und auf Holstein an, sondern äußert nur seine Ansicht über die Folge der Erwerbung der Krone, die aber so dunkel und mit den oben angeführten spätern Thatsachen und Verhältnissen dermaßen in Widerspruch steht, daß diese Aeußerung nicht einmal auf eine bestimmte Ansicht, noch weit weniger aber auf historische Wahrheit für die behauptete Verzichtleistung Christians auf Schleswig und Holstein einen Anspruch machen kann. Es kommt indessen auf diese Behauptung nicht weiter an, da dieser Verzicht von 1448, wenn er wirklich geleistet wäre, durch die im Jahre 1460 von allen Seiten erfolgte Anerkennung der Rechte Christians vernichtet worden wäre. Es bedarf daher auch nicht der Prüfung des Raisonnements, durch welches Dahlmann den angeblich auf Verlangen des Holsteinschen Adels erfolgten Verzicht auf Holstein zu begründen sich bemüht. Nur einige Worte erlauben wir uns darüber. Seit Menschenalter sollen die Holsteiner gegen die Dänen wegen des Bluts der Holsteiner, mit welchem die Fluren von Schleswig gedünget worden, aufgebracht gewesen sein: sollte es aber denn den Holsteinern unbekannt gewesen sein, daß es ihr eigener Graf Gerhard war, der zur Befriedigung

seines unbegrenzten Ehrgeizes sie über die Eider und selbst über den Belt führte? Die Holsteiner konnten ferner, wird behauptet, 1448 den Fürsten, der die Dänische Krone annahm, nicht für ihren Freund halten: und doch erkannten sie ihn schon 1460 für ihren Retter und Wohlthäter und seine Herrschaft für ihr einziges Heil?

Zum Schlusse der Bemerkungen über die Paar Zeilen, welche mit dem Namen der Waldemarischen Konstitution belegt werden, dürfte wohl die Frage entstehen, ob Jemand sie in ihrem ganzen und wahren Sinn zu verstehen, wirklich behaupten mögte? Sie ist ein Fragment einer größern Urkunde und nur ein einziger abgerissener Satz aus derselben vorhanden, ein Satz, der so allein und einzeln der vielseitigsten Bedeutung fähig, und doch in jeder derselben einer nähern Bestimmung bedarf. In welcher Verbindung diese Bestimmung steht, wie die vorhergehenden oder wie die nachfolgenden lauten, welche nähere Erklärungen und Modalitäten sie dem ausgesprochenen Grundsatz hinzufügen, ist nicht zu ersehen. Schleswig kann nach derselben mit der Krone vereinigt werden, nur nicht unter Einem Herrn, der Herren giebt es aber mehrere Gattungen, einen Ober-Landesherrn, einen Lehnsherrn und einen untergeordneten Landesherrn, die beiden erstern würde doch jedenfalls der König bleiben müssen, weil sonst der Herzog von Schleswig ein unabhängiger Souverain, eine europäische Macht geworden wäre und aufgehört hätte, Lehnmann zu sein; Waldemar hatte in dem Lehnbrief alle seine Rechte mit Ausnahme des dominium superius und des jus infeudationis dem Herzog übertragen. Ueber alle diese Verhältnisse müßte die Urkunde nähere Bestimmungen enthalten, weil der Ausspruch: beide Länder sollen nicht Einen Herrn haben, in Ansehung des Souverains und des Lehnsherrn sich ganz von selbst verstand. In welchem Verhältnisse steht dies abgerissene Fragment zu der ganzen Urkunde und deren übrigen Artikeln? wie bedingen und beschränken sie sich gegenseitig? aber auch, was ist die ganze Urkunde? welche

Stelle nimmt sie in der Dänischen Gesetzgebung ein? stellt sie einen Grundsatz des **Dänischen Staatsrechts,** den Grundsatz der Unabhängigkeit des Herzogthums Schleswig von der bisherigen Oberherrschaft des Königs von Dänemark oder ist sie eine Urkunde über ein dem Grafen Gerhard und seinen Erben als Mediatherzöge zugestandenes **Privilegium?** Das auf uns gekommene item dieser Urkunde läßt in seiner nakten Fassung die eine und die andere Erklärung zu und hat sie auch erhalten, und dennoch liegt offenbar vor, daß es den ersten Sinn schlechthin nicht haben könne. Abgesehen davon, daß die Vereinigung eines Theils des Dänischen Reichs mit demselben und der Dänischen Krone, die überhaupt als zuläßig in der Waldemariana angenommen wird, ohne Unterwerfung unter derselben nicht gedenkbar, und daher die Aufhebung dieser letztren eine Verletzung der Verfassung gewesen sein würde, würden dadurch die Dänische Oberherrschaft über die Einwohner des Herzogthums und ihre Verhältnisse zu Dänemark, ihre Berufung auf den Dannenhof, ihre Stelle unter den Dänischen Reichsständen u. s. w. (Anm. 42) aufgehoben, und ihre Rechte auf sie und sie selbst aufgehört haben, Dänen zu sein und kann es daher wohl keines Worts des Widerspruchs fähig sein, daß, wenn die s. g. Konstitution diesen Sinn gehabt hätte, wenigstens den Einwohnern des Herzogthums Schleswig hätte publizirt und bekannt gemacht werden müssen, daß die Königliche Oberherrschaft über sie nunmehr aufgehört habe, und daß überhaupt jene Konstitution nicht das Werk der Finsterniß habe bleiben können, sie würde, hätte sie diesen Sinn gehabt, um so mehr publizirt worden sein, als sie mit dem öffentlich bekannt gemachten Lehnbrief des Grafen Gerhard in gradem Widerspruch steht. Sie ist aber nie verkündigt und selbst unser abgerissenes Fragment derselben, ist erst nach länger als zwei Jahrhunderten und auch nur gelegentlich an das Tageslicht gekommen. Da das Fragment diesen Sinn nicht haben kann; so

bleibt nur der Zweck der Privilegien übrig, mit welchen der Graf Gerhard und seine Nachkommen als Vasallen ausgestattet werden sollten, über welche aber das Fragment keine Uebersicht giebt. Aber auch in formeller Hinsicht nennt Holberg das Fragment mit Recht eine Charteke. Niemand kennt die Urkunde, aus welcher sie abgerissen ist, Niemand weis ob sie ein Entwurf oder eine vollzogene Urschrift und mit den nothwendigen Erfordernissen versehen ist. So viel ist gewiß außer Zweifel, daß kein Richter die unerheblichste Forderung auf ein materialiter und formaliter so unvollständiges Fragment einer gänzlich unbelegten Urkunde für gegründet halten würde.

Und dieses zweideutige Fragment, dessen eigentlicher Sinn ohne Kenntniß der ganzen Urkunde gründlich zu ermitteln unmöglich ist, wird, mit dem Namen der Constitutio Waldemariana ausgerüstet, ungeachtet Niemand die Urkunde, deren Fragment es ist, gelesen, oder sie gesehen hat, ungeachtet das Fragment selbst nicht publizirt ist, ungeachtet es in dem Zeitraum von mehr als fünfhundert Jahren nicht angewandt, vielmehr fortgesetzt unbekannt geblieben und seitdem es bekannt geworden für unterschoben oder verfälscht oder für ein rechtloses Produkt und „eine nichtswürdige Schrift"*) eines anarchischen Zustandes gehalten ward, ungeachtet es seinem Inhalte nach eine schwere Verletzung der Reichsverfassung und aller Pflichten und daher nichtig ist und auch, wenn sie ursprünglich rechtsbeständig gewesen wäre, längst erloschen und endlich zusammt ihrer behaupteten Bestätigung schon seit 1448 durch eine Folge von Reichsgesetzen und seit 1460 durch die schleswigschen Landesverträge aufgehoben und vernichtet sein würde. — Dieses Fragment könnte für ein Reichsgesetz, dazu für ein heute gültiges Reichs-

---

*) Holberg Thl. I. S. 531: „auf diese Verordnung haben sich „hernach die Schleswigschen Herzöge berufen: die Dänen hingegen „haben solche für eine nichtswürdige Schrift gehal„ten, weil sie nicht von einem rechtmäßigen Könige gemacht worden.

gesetz ausgegeben und ihm die, ihm staatsrechtlich fehlende, vom Könige und Reich versagte Eigenschaft eines Reichsgesetzes schriftstellerisch beigelegt werden?

Eine Bemerkung gegen den, der Waldemarschen Konstitution beigelegten Sinn der Trennung Jütlands von Dänemark können wir nicht unterdrücken. Ist bei dem Grafen Gerhard „dem Höchstverdienten" (wie Dahlmann Thl. I. S. 464 ihn nennt) „und dem schon mit dem Herzogthum, so herrlich für sein „ganzes Geschlecht ohne eine Gegenbedingung Belehnten" (das. S. 465) ein solcher Verrath am König und am Reiche, wie jene Konstitution sein würde, vorauszusetzen?

Schon bei dem, auf das Lehnsverhältniß beschränkten Sinn derselben gereicht sie dem Grafen Gerhard zu einem so erheblichen Vorwurf, daß die vom Reichsrath erlassene Proklamation schwerlich vermogt haben würde, den gewissenlosen Vormund und Reichsvorsteher überhaupt und nach des Königs Volljährigkeit vor den Schranken des Parlaments von Dänemark zu rechtfertigen.

Aber welch ein Urtheil würde ihn treffen, wenn der Sinn der Waldemariana der wäre, welcher ihr von denjenigen, welche den Grafen Gerhard den Großen und den Hochverdienten nennen, beigelegt wird, die gänzliche Trennung Schleswigs von Dänemark, die Schenkung Schleswigs an Gerhard und sein Haus?

Gerhard hätte seinen Neffen, seinen Mündel und seinen König, den zwölfjährigen Knaben Waldemar, wie Dahlmann ihn nennt, vor den Reichstag geführt und vor demselben auf die Beobachtung seiner Wahlhandfeste und der Reichsverfassung einen Eid schwören lassen, denselben aber wenige Tage nachher, vielleicht schon am nämlichen Tage durch die Veräußerung einer Provinz des Reichs aus Eigennutz zu einem so ausgezeichneten, mit seinem eigenen doppelten Eidesbruch verbundenen, Eidesbruch verführt! Gerhard selbst hätte den als Vormund und Reichsvorsteher geschwornen eignen Eid,

das Wohl seines Mündels und des Reichs zu befördern und die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten, durch Veräußerung einer Provinz des Reichs an ihn selbst so schwer gebrochen und er hätte zugleich auch den als Vasall des Königs und des Reichs geschwornen Eid der Treue nicht minder schwer verletzt! Alles schwerer Verrath, schwere Verbrechen, die Gerhard am Könige und am Reiche begangen haben würde!

Sollte die Waldemarsche Konstitution den ihr beigelegten Sinn der Trennung Schleswigs von Dänemark wirklich so entschieden ausgesprochen, daß Gerhard dieses Verraths schuldig erklärt werden muß? wir sind nicht dieser Meinung. Wer aber derselben ist, wird auch die Folgen eines Verraths kennen und wissen, daß er dem Verräther den beabsichtigten Gewinn nicht gewähren kann und daher weder der Verrath, noch die Wirkungen desselben und die dadurch beabsichtigte Beute gerechtfertigt werden darf.

Wenn Gerhards Nachkommen diese Waldemarsche Konstitution so sorgfältig verborgen hielten und lieber das Herzogthum entbehrten, als sie bekannt werden zu lassen; so wurden sie zu dieser sonst nicht erklärbaren Enthaltsamkeit wohl allein durch Achtung und Fürsorge für die Ehre ihres Ahnherrn und für die Unbeflecktheit seines Namens bestimmt.

§. 27.

VI. Ueber die Klausel: nicht als einen König von Dänemark in der Bestätigung der Privilegien vom Jahre 1460.

In der Bestätigung der Landes-Privilegien von 1460 wird an zwei Stellen angeführt, daß der König Christian vom Lande Holstein zum Grafen von Holstein mit der Klausel: nicht als König von Dänemark erwählt sei. So viel Holstein betrifft; so liegt die Veranlassung dieser Klausel sehr nahe in den Verhältnissen Holsteins als Deutsches Reichsland und als Deutsches Reichslehn, welches daher nicht berechtigt war, einem

fremden Könige sich zu unterwerfen. Es ist bereits mehrmals erwähnt, daß die Urkunde von 1460 entworfen war, ehe der König Christian die Agnaten und seine Brüder abgefunden hatte und daher in der sichern Voraussetzung dieser Abfindung die, in eben dieser Voraussetzung erfolgte Wahl des Raths von Holstein als Grund seiner Herrschaft angesehen und angeführt ward, da derselbe durch die nachfolgende Vereinbarung mit den Agnaten und Brüdern durch einen rechtsbeständigen ersetzt und das Verhältniß zu Kaiser und Reich durch jene Erklärung gewahrt ward. Eine gleich dringende Veranlassung lag aber auch in Holsteins eigenen Verhältnissen zu Dänemark, um dadurch zu erklären, daß es durch diese Wahl dem Dänischen Könige als solchem sich nicht unterwerfe, so wie auch in jenem Artikel der Urkunde zugleich angedeutet ward, daß der König und seine Brüder zwar des Herzogs Adolph (Privat-) Erben, der König aber allein aus besonderer Achtung für seine Person zum Landesfolger gewählt sei. In dem Text der Urkunde kommt die Klausel, daß der König nicht als König von Dänemark gewählt sei, nur in einem einzigen Artikel vor und zwar in einem, der ganz offenbar nur Holstein und Stormarn allein, überall aber nicht Schleswig betrifft, wie aus dem ganzen Inhalt desselben und aus einem spätern Artikel hervorgeht, in welchem Christian die Gewähr gegen einen Lehnherrn der Lande Holstein und Stormarn und gegen Belehnungen aus Kaiserlicher Macht verheißt. Dieser Artikel: Ferner bekennen und gestehen zu, findet sich daher auch in allen Ausgaben dieser Urkunde, selbst in den von Huitfeld und Pontan, da in der des letztern das Wort: nos, offenbar ein Druckfehler ist und: non heißen muß.

Auffallend ist es daher, wenn der König im Eingange dieser Bestätigung der Privilegien äußert:

> Bekennen und betügen openbar med deßeme — Breue — dat de Prälaten, Ritterschop, Stade vnde Inwahnerh des Hertogdoms to Sleßwick, der Lande Holsten vnd

Stormarn vns hebben gekoren to enem Hertoge to Sleßwick, Greuen to Holsten vnd to Stormarn vnd vorbenante hebben vns annemet vnd huldiget vor eren Heren, nicht alse enen konigen to Dennemarken, men alse Hern dessen vorschrenen Lande[145]).

Da hier nur von den, durch das Aussterben des Hauses Schaumburg erledigten Herzoglichen Verhältnissen Schleswigs die Rede sein kann; so kann diese Klausel auf keinen Fall auf die, durch jenes Aussterben überall nicht betroffene Königliche Oberhoheit über Schleswig sich beziehen und jedenfalls nur das Mediatherzogthum Schleswig betreffen. Da dasselbe als eröffnetes Lehn der Krone Dänemark anheimgefallen war und vom Könige vermöge derselben tamquam Rex Daniae gleich nach Adolphs Ableben in Besitz genommen war (§§. 18 u. 23); so würde die Behauptung, daß der König das Herzogthum nicht als König von Dänemark erhalten, der grellste Widerspruch, ja weit mehr als dieser sein und jedes vernünftigen Sinnes und Begriffes entbehren. Das Herzogthum, das erledigte Eigenthum der Krone, würde entzogen und des Königs Wahlkapitulation verletzt sein und die Schleswigschen Stände selbst hätten dasjenige verletzt, wofür sie beim Reichsrath sich für den König verbürgt (S. 98). Den König von Dänemark hätten sie als solchen zum Herzog nicht haben wollen, um den König nicht zum Herzog zu haben; und doch verblieb er ihr und ihres Herzogs König und der Lehnsherr des letzteren so, als er beides bisher war, und doch sollen sie ihn auch zum Herzog gewählt haben? Es wird der Wahl der Schleswiger erwähnt, von derselben kommt aber in der Geschichte von dem Jahre 1448 kein Wort vor (S. 69).[146])

---

145) Privilegien ꝛc. Nr. IX. auch in Lünig Collectio nova vom mittelbaren oder landsässigen Ritterschaft Th. II. S. 847.

146) Mit Unrecht nimmt der Professor Waitz in den Nordalbingischen Studien, Neues Archiv Bd. III. Heft 1. S. 71, mit Dahlmann an: „daß bei Detmar Holstein fast immer Schles„wig und Holstein bedeute und meint, daß dies einem fleißigen Leser

Allerdings hatten die Schleswiger schon bei Herzogs Adolphs Leben zu dessen Nachfolger den damaligen Grafen Christian gewünscht und ihm die eventuelle Huldigung geleistet, allein hier war nicht von dieser eventuellen Succession die Rede und konnte von derselben nicht mehr die Rede sein, da in Gemäßheit der Wahlkapitulation von 1448 die Wiederverleihung Schleswigs nicht mehr zulässig war [147]). Von allen Gründen, welche in Ansehung Holsteins diese Klausel an die Hand gaben, trat daher in Beziehung auf Schleswig auch nicht einer ein und stellt sich daher der angeführte ganze Eingang in Rücksicht auf Schleswig als gar nicht zutreffend dar und fehlt daher auch in den Ausgaben von Huitfeld und Pontan in derselben die Klausel: nicht alse enen Koningh. In Rücksicht auf Schleswig war daher weder Veranlassung, noch Befugniß, man kann sagen kein

---

„desselben nicht unbekannt sein sollte. Wenn der Professor Waitz doch „nur einen einzigen Beweis dieser dem Detmar zur Last ge„legten Unkenntniß angeführt hätte! Auch der so sorgfältige Holsteinsche „Kanzler Tratzier kommt eben so übel weg und soll „„„unter Holstein „„„und Stormarn: Holstein und Schleswig"'" verstanden haben" wir beziehen uns auf die Ausführung S. 69 ff.

147) Wenn die in der vorigen Anmerkung gedachten beiden Kanzler in ihren Aeußerungen fortfahren: „Wie wohl bessere und umständlichere Nach„achtung vorhanden, daß nemlich das Herzogthum der Crone Dänne„marck nicht eben konsolidirt oder unirt worden, sonder daß König Chri„stianus I. von seinem Avunculo Adolpho, sowol der Ritter- und Land„schaft selbigen Herzogthums, wie er auff Herzogen Adolphs Commen„dation für den Grafen zu Schaumburg zum Landesfürsten aufgenom„men, stattliche Briefe und Siegel herausgeben müssen, daß er das „Herzogthum Schleßwig der Crone Dännemarck nicht incorporiren, auch „den Unterthanen nicht als ein König zu Dännemarck, sondern als ein „Herzog zu Schleswig Huldigung und Pflicht fordern und nehmen „wolle," dessen auch Chytraeus erwähnt in Chron. Saxon. Lib. 24. fol. 718. (de Westphalen m. i. T. IV. S. 1688); so bezieht sich dies offenbar auf Christians Versicherung von 1448, welche durch dessen Wahlkapitulation außer Kraft gesetzt worden und auf die Zeit und Verhältnisse vor seiner Wahl zum König, in welchen von Christians Succession als Herzog von Schleswig die Rede war, diese über sich durch seine Thronbesteigung verändert hatten.

Sinn für diese Klausel vorhanden, wogegen sie den Verhältnissen Holsteins angemessen war.

Nur in dem S. 139 gedachten Umstand dürfte die Veranlassung der Aufnahme dieser Klausel in dem Eingange der Urkunde zu suchen sein. Es ergiebt sich aus den ganzen Verhandlungen über Adolphs Succession, daß die Holsteiner an denselben lebhafteren Theil nahmen, als die Schleswiger; beide wünschten zwar gleich eifrig den König Christian zum Regenten, allein die Schleswiger hatten ihn bereits durch die Verfassung selbst, die Holsteiner bewarben sich erst um ihn und um die nähere Feststellung der Verhältnisse in ihrem Lande und zwischen demselben und Schleswig, wenn er auch ihr Landesherr werden würde. Den Entwurf der darüber zu erlassenden Urkunde hatten sie wahrscheinlich abgefaßt und mit nach Riepen gebracht (S. 81.). Holstein stand auf der Basis der Wahl und der Abgeschiedenheit und Trennung von Dänemark und auf dieser Basis konnte daher auch der Entwurf, so weit er Holstein betrifft, nur beruhen. In Schleswig verhielt es sich in beiden Beziehungen anders, eine Wahl war gesetzlich unzulässig und hat auch nicht Statt gehabt, und verkündigte daher nur der Bischof von Schleswig, daß der Rath von Holstein gewählt habe (S. 101). Schleswigs Oberherr war als König von Dänemark Oberherr und König Christian hatte in Beziehung auf Schleswig keine andre Eigenschaft, als die des Königs, wogegen er zu Holstein auch die des Erben des Herzog Adolph und des von Lehnherren und Agnaten anerkannten Kognaten hatte. Es ist daher wahrscheinlich, daß, wie am Schlusse der Berathungen der Eingang der Urkunde abgefaßt ward, der Holsteinische Rath in denselben diese Klausel aufgenommen, der Eingang aber eine so allgemeine und unangemessene Fassung erhalten hat, daß auch das Dänische Kronlehn Schleswig unter dem Buchstaben einer nur für ein Deutsches Land entworfenen Fassung zugestellt werden

konnte,[148]) und dies eben wegen des Unbegreiflichen und Unmöglichen des Inhalts unbeachtet blieb. „König Christian erklärte „darin (Urkunde von 1460), daß Prälaten ꝛc. Schleswigs und „Holsteins" — bemerkt auch mit Recht, ein sachkundiger Schriftsteller[149]) — „ihn zu ihrem Herrn angenommen und „gehuldigt haben, nicht als einen König von Däne„mark, sondern als einen Herrn dieser Lande. Diese Be„schränkung scheint ursprünglich in Rücksicht „auf Holstein hinzugefügt zu sein, um das Selbst„ständigkeitsgefühl der Holsteiner zu schonen, denn in Hinsicht „Schleswigs, welches ein Dänisches Reichslehn und dem „Rechte nach der Krone anheimgefallen war, **war kein Grund dazu.**" Das Gewicht, welches auf diese Beschränkung gelegt wird, ist in Ansehung Schleswigs nicht einzusehen, denn es würde nach derselben zwar König Christian und sein Haus in die Stelle des ausgestorbenen Herzoglichen Hauses getreten und Herzog von Schleswig gewesen sein, aber, da die Könige oberste und unabhängige Fürsten über Schleswig waren, dies Land deren Oberherrschaft in eben dem Umfange unterworfen geblieben sein, und wäre daher der Satz, daß der König von Dänemark nicht als solcher, sondern nur in der Eigenschaft eines Herzogs über Schleswig herrschen soll, jedenfalls unrichtig, da die Oberherrschaft wesentlich mit der Dänischen Krone verbunden und daher der König souverainer Herzog sein würde. Diese Klausel ist indessen bald als unangemessen erkannt und nur in den beiden nächsten nach

---

148) Mit Recht warnt daher Pontan: quod iisdem in literis injici videtur, quasi Rex Christianus ejusque senatores nobilitati Slesvicensi permiserint, quam vellent, eligere, largius accipi haud debet, cum ille ducatus feudum sit feudum coronae Danicae. (Pontan historiarum Danicarum in de Westphalen mon inedit T. II. p. 179.)

149) C. v. Wimpfen, (Hardersvoigt in Wiesharde in Südjütland) Geschichte und Zustände des Herzogthums Schleswig oder Südjütland (Flensberg 1839) S. 198.

Maaßgabe derersten abgefaßten Bestätigungs-Urkunde beibehalten.[150])

§. 28.

VII. Verfassung Südjütlands (Schleswigs) unter besondern Herzögen.

A. Jütland überhaupt.

Das Dänische Reich ist, wie alle Reiche germanischer, fränkischer, celtischer, skandinavischer und sclavischer Bevölkerung, wie Deutschland, Frankreich, England, Rußland, Polen ꝛc. aus der Vereinigung verschiedener Zweige eines Volksstammes unter Ein Oberhaupt und zu Einem Reich hervorgegangen. So ließen im grauen Alterthum die Dänen, Zweige des großen skandinavischen Volksstammes, unter einzelnen Häuptlingen (Königen), aber unter der Oberherrschaft eines Ober-Königs, auf den Inseln des Beltischen Meeres und auf einem Theil der Cimbrischen Halbinsel sich nieder. Wie in jenen Reichen die Macht eines dieser Beherrscher die der übrigen beschränkte oder unterdrückte und über deren Gebiete seine Herrschaft erstreckte und hierdurch nach und nach die verschiedenen Völkerschaften und deren Gebiete in ein Volk und Reich vereinigt wurden, so wurden auch im

150) In der von Christians Söhnen 1482 ertheilten Bestätigung der Privilegien kommt noch vor: „nachdem sie beide zu Herzogen zu „Schleswig, Holstein und Stormarn aufgenommen und als ihre Herrn, „nicht als Könige der obgedachten Reiche (Dänemark, Schweden „und Norwegen), sondern als Herzöge der vorbeschriebenen Lande ge„huldigt," (in Privilegien Nr. XIV.) und zuletzt in des Königs Christian II. und des Herzogs Friedrich 1513 ertheilten Bestätigung der ständischen Privilegien: „nachdem die Fürstenthümer Schleswig, Hol„stein und Stormarn durch den Tod unsers seligen Herrn Vaters an „uns vererbt und gefallen und die Prälaten, Ritterschaft ꝛc. uns ange„nommen und gehuldigt haben als Herzog zu Schleswig, Holstein und „Stormarn, nicht als König zu Dänemark, sondern als Herrn der „vorbeschriebenen Lande" (daselbst Nr. XIX.)

neunten und zehnten Jahrhundert die verschiedenen Stämme der Dänischen Skandinavier, also alle Dänen auf Seeland, Laland, Jütland, Falster rc. (Anm. 32), nachdem ihre Unterkönige unterdrückt waren[151]), unter der unmittelbaren Botmäßigkeit des Oberkönigs vereinigt.[152]) So wie es in Deutschland keinen Landstrich, der ausschließlich Deutschland, und in Frankreich keinen giebt, der ausschließlich Frankreich heißt und daher diese Reiche nicht nach ihrem Gebiete, sondern nach dem Namen der Völker das Land oder das Reich derselben genannt wurden, dieses Gesammtnamens ungeachtet, aber jedes früher besonders bestandene Land und Volk seinen eigenthümlichen Landes- oder Volksnamen beibehielt; so ward auch das aus der Vereinigung der einzelnen Dänischen Völkerschaften hervorgegangene Reich nach dem gemeinschaftlichen Stammnamen des Volks, das Reich der Dänen, (regnum Danorum), die Mark (das Land) der Dänen, Dänemark (bis in das siebenzehnte Jahrhundert Dennemarken), Dacia oder Dania genannt. So wie in dem Lande der Deutschen und der Franken behielten auch in Dänemark die einzelnen Völkerschaften neben dem Gesammt-Volksnamen den ursprünglichen besondern Namen ihrer Sitze bei, Jütland und Seeland, wie dort Baiern und Sachsen, wie die Provence und Anjou.

Es ergiebt sich hiernach von selbst das Verhältniß dieser einzelnen Völkerschaften und Bestandtheile des Reichs Dänemark zu diesem Reiche; sie alle bilden dasselbe, das Dänische Reich besteht aus allen diesen Theilen, das Dänische Volk aus allen diesen Völkerschaften, ein jedes dieser Lande und eine jede dieser Völkerschaft, einer nicht mehr und nicht weniger, wie der andere

---

151) Der letzte König in Jütland war Frotho, der im Jahre 948 gestorben. Christiani a. a. O. Thl. I. S. 78.

152) Vergl. Holberg Thl. I. S. 5. ff. 38. ff. 105. ff. Suhm Geschichte Dänemarks, Noras, Schleswigs und Holsteins (Flensberg 1794) S. 7. ff. Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein Thl. I. S. 67. ff. Dahlmann Th. I. S. 68. 110. ff.

bildet das Dänische Reich und das Dänische Volk, Jütland und Schleswig bildet nicht weniger Dänemark und der Jütländer und Schleswiger ist eben so wenig, wie der Seeländer und Laländer Däne, als Baiern weniger Deutschland bildet, und der Baier weniger zu den Deutschen gehört als Sachsen und Schwaben und der Sachse und der Schwabe. Daher kann auch nicht gesagt werden, daß eines dieser Länder dem Dänischen Reich einverleibt oder im eigentlichen Sinne des Worts eine Provinz desselben wäre. Dies Reich besteht aus ihnen allen, sie alle, sie alle gleich und gemeinschaftlich, bilden dieses Reich und den Körper desselben, sie würden also selbst sich selbst inkorporirt haben. Wer würde sagen, Baiern und Sachsen sind Deutschland inkorporirt und Provinzen desselben?

Die anerkannte Thatsache, daß, nachdem Deutsche und Wenden und von der andern Seite [153]) Dänen durch Eroberungssucht über die Elbe geführt worden, der Eyderstrom die Grenze zwischen ihnen ward und noch jetzt die altbestehende, vielleicht die älteste und treuest beobachtete Völkergränze in Europa ist, und über welche hinaus, wenn nach der S. 52 angeführten Adresse Abtretungen von Ländern, Spiel mit Nationalitäten und Handel und Tausch mit Menschen sind, ein solches Spiel und ein solcher Handel und Wandel weder von Deutscher, noch von Dänischer Seite Statt gefunden hat. Daß die Eyder die Gränze zwischen Deutschland und Dänemark bildet, ist eine so feststehende Thatsache, daß sie eben so wenig eines Beweises bedarf [154]), als daß, sie zugleich die Gränze zwischen Holstein und Schles-

---

153) Es hat freilich auf beiden Seiten an Aufregung durch Verbreitung ungegründeter Gränz-Verletzungen nicht gefehlt, schon vor Tausend Jahren (829) ließ sich der Kaiser Ludwig durch die übereilte Nachricht, daß König Harald einen Einfall beabsichtige, zu Gegenwehr und Rüstungen verleiten, die er, nachdem er erfuhr, daß das Gerücht falsch sei, eiligst einstellte; vergl. Annales regum Francorum anno 828 und Christiani Thl. 1. S. 116, 316. ff.

154) Vergl. Christiani a. a. O. Thl. 1. S. 69, 80, 111, 115.

wig ist; es werden darüber indessen unten noch einige Beläge vorkommen. Vorübergehende Veränderungen jener Grenze, welche in ältern Zeiten das wechselnde Kriegsglück auf beiden Seiten herbeigeführt hat, Deutsche Lehns- und Tributs-Verhältnisse in Dänemark und Dänische Lehns-Oberherrschaften und Eroberungen in Deutschen und andern Ländern an der Ostseeküste sind vorübergehende, auf beiden Seiten seit Jahrhunderten verschwundene Erscheinungen; der Eyderstrom ist immer wieder die natürliche und völkerrechtliche, alte ehrwürdige Grenze zwischen Deutschland und Dänemark geworden und geblieben. Da Jütland, der nördliche Theil, sowie Holstein der südliche Theil der Cimbrischen Halbinsel, der südlichste Theil des Dänischen Reichs, Holstein der nördlichste Theil Deutschlands, unmittelbar durch die Eyder getrennt werden; so folgt aus Begriffen, daß Jütland zu Dänemark gehöre und also unmöglich zu Deutschland gehören könne. Die Geschichte und Verfassung Jütlands erhebt dies aber auch so sehr über jeden Zweifel, daß bis jetzt noch Niemand behauptet hat, daß Jütland jemals zu Deutschland gehört habe, oder geläugnet, daß die Jüten zu dem alten Dänischen Volksstamm gehört hätten, welche wir seit den ältesten Zeiten im Besitz dieses Landes vorfinden, und welche seit fast einem Jahrtausend mit den andern Dänischen Volksstämmen unter der gemeinschaftlichen Herrschaft der Dänischen Könige das Dänische Reich gebildet haben.[155]) Selbst nach der S. 52 angeführten Addresse ist „Jütland und Holstein

---

155) Wenn Dahlmann (Thl. I. S. 128.) anführt: „Wäre Karl dem „Großen ein gleich kriegerischer Sohn gefolgt; so gehörte seit neun „Hundert Jahren die Cimbrische Halbinsel zu Deutschland;" so würde, wenn es keine: wenn und keine: wäre: gebe, vielleicht dieses und wer weiß was sonst Anders sein, als es jetzt ist. Da hier aber ein „wäre" vorliegt und Karl dem Großen ein solcher Sohn nicht gefolgt ist; so gehört in der Wahrheit und Wirklichkeit, also auf dem Gebiet der Geschichte, die ganze Cimbrische Halbinsel nicht zu Deutschland, sondern von der Eider nördlich mit eben dem Recht zu Dänemark, als südlich zu Deutschland.

„zwar in Anfang ihrer Geschichte von Dänemark unterjocht, es „hat sich aber dann zuerst Holstein und später Schleswig seine „Abtrennung von Dänemark festgestellt.“

Wenn es in eben dieser Adresse heißt: „Wir wissen „nicht anders, als daß die Deutschen Einwohner jener Lande „(Schleswig und Holstein) im Anfange ihrer Geschichte zwar „von Dänemark mit Waffengewalt unterjocht waren, daß „sich aber dann zuerst Holstein und später Schleswig durch „Waffengewalt wieder losgerungen haben, und daß Schleswig seine „Selbstständigkeit und Abtrennung von Dänemark in der s. g. „Waldemarschen Konstitution von 1326 dermaßen feststellte, „daß Schleswig mit Dänemark nicht verbunden und einverleibt „werden solle, auch nicht so, daß Ein Herr, wenn auch bei ge- „trennter Verfassung, über beide Länder regiere;“ so ist überhaupt zu bedauern, daß durch die Fassung dieser Adresse die Ansicht ver- anlaßt werden könnte, daß eine hochachtungswürdige Korpora- tion ohne nähere Prüfung die Waldemarische Konstitution, welche die Dänischen Schriftsteller selbst für eine „Charteke und „nichtswürdige Schrift“ erklärten[156]), für eine gültige Verordnung ansieht. Es muß freilich einem Jeden überlassen wer- den, ob er keinen Anstand nimmt, auf die Waldemarische Konstitu- tion sich zu berufen, allein mit Recht kann doch gefordert werden, daß sie richtig und ohne Einschiebsel angeführt werde. Dies ist aber in vorgedachter Adresse nicht geschehen, indem

1) Die Vereinigung beider Länder nicht überhaupt, sondern nur die unter Einem Herrn untersagt ist, demnächst aber
2) die Worte „wenn auch bei getrennter Verfas- sung“ in der Waldemarschen Konstitution überall nicht enthalten sind und sich nur in dieser Adresse befinden.

Wie die Deutschen Einwohner in Schleswig und Holstein im Anfang ihrer Geschichte von dem Dänischen Joche sich haben durch Waffengewalt losreißen können, ist nicht einzusehen, denn

---

156) Holberg Thl. I. S. 531 und 661.

die frühesten Germanischen Einwohner Holsteins sind überall nicht durch Dänische Völker, sondern durch Sachsen und Wenden unterjocht und unter die Botmäßigkeit Deutscher Könige, Herzöge und Grafen gebracht. Werden unter den Deutschen Einwohnern Jütlands die Cimbern, Angeln und Teutonen verstanden, die einige Jahrhunderte nach Christi Geburt entweder ihre Sitze verließen oder von den skandinavischen Völkern aus denselben vertrieben worden oder sie mit ihnen theilten und mit denselben im Laufe als Tausend Jahren das Dänische Volk und das Dänische Reich bildeten; so gehören die Jüten mit zu den Völkern, welche das Festland des Dänischen Reichs einnahmen und den bedeutendsten Theil desselben bildeten. Wer vermag mit der Behauptung: „die „Jüten, selbst ein Dänischer Volksstamm, sind von den „Dänen unterjocht, sie selbst Dänen, haben sich vom Dä„nischen Joche befreiet und könnten sich davon befreien," einen Sinn zu verbinden? Die ältesten Holzaten sind von Sachsen und Wenden unterjocht, die alten Wendischen Bewohner der Mark Brandenburg von Deutschen, diese Deutschen und Sachsen sind seit fast Tausend Jahren die Bewohner dieser Länder, so wie jene Jüten die heutigen Bewohner Jütlands und Schleswigs und alle diese Völker sollten sagen können: jene Jüten haben unser Volk, diese Deutschen haben diese Länder durch Waffengewalt unterjocht, es ist an uns sie von diesem Joche zu befreien! wir Jüten von dem Jütischen, wir Deutschen von dem Deutschen? Wir sind zwar die Nachkommen dieser Jüten und Deutschen, und daher selbst Jüten und Deutsche, müssen uns aber doch von ihrem Joche befreien!

§. 29.

B. Das Herzogthum Süd-Jütland oder Schleswig.

1. Geschichte.

Sunderjütland, Südjütland (Jucia australis oder meridionalis) war der (südlich) zwischen dem Eyderstrom oder der Le-

vensaue und (nördlich) der Brücke bei Koldingen belegene Theil von Jütland[157]) und enthielt die Ysſel Barwedyſſel, Elloensyſſel, Iſſelthasyſſel. Bei dem Umfang Jütlands und den verſchiedenen Verhältniſſen des nördlichen und ſüdlichen Theils deſſelben zerfiel dieſer größte Theil des Däniſchen Reichs ſchon frühe in Nord= und in Süd=Jütland, von welcher letz=tes die Däniſche Gränzprovinz gegen Deutſchland war. Das Syſtem der Deutſchen Könige in den verſchiedenen Theilen des Reichs und inſonderheit an den Gränzen zur Verwaltung und zum Schutz derſelben erſt in amtlichen und nachher in Lehns=Verhältniſſen eigene Beamte anzuſtellen, war in dem Umfang und

157) Johann Friedr. Hanſen (Advokaten zu Sonderburg) Staatsbeſchreibung des Herzogthums Schleswig (nach erfolgter Prüfung und Genehmigung des Staatsminiſters und Chefs der Deutſchen Kanzlei Johann Hartwig Ernſt von Bernſtorff), herausgegeben von A. F. Büſching (Hamburg 1758. 4.) S. 2: Es iſt ein Irrthum, wenn es von einigen für ein Stück von Deutſchland angeſehen und wohl gar zu Holſtein gerechnet wird. — Von dem Herzogthum Holſtein und folglich von dem römiſchen Reiche wird es gegen Mittag durch die Levensaue und den Eyderſtrom abgeſondert, welcher letztrer von uralten Zeiten her als die Gränze zwiſchen Dänemark und Deutſchland bekannt geweſen, daher man auch zu Rendsburg am Holſteiner Thore den Pentameter eingehauen findet: Eydora Romani terminus imperii — und gegen Mittag die Koldinger und die Schoffburger Aue, die es von Jütland ſcheiden. Doch liegen zwiſchen Tondern und der Schoffburger Aue, alſo im Bezirk des Herzogthums, die Grafſchaft Schackenburg und das adliche Gut Troyburg, ja die Stadt Ripen ſelbſt, welche ohnſtreitig alle zu Jütland gehören, wohin denn auch die Inſel Amröme, der Weſtertheil der Inſel För, nebſt dem ſüdlichen Theile der Inſel Röm und der nördlichen Ecke der Inſel Sylt gerechnet werden muß. Die Länge dieſes Herzogthums von Süden nach Norden erſtreckt ſich von Rendsburg bis Koldingen auf 18, von Friedrichsſtadt aber bis an die Schoffburgſche Aue, faſt eine Meile nordwärts Ripen, auf 15 deutſche Meilen — S. 115. Im Däniſchen Walde ſind die Beſitzer der adlichen Güter Patronen über die darin liegenden drei Kirchen. Der Däniſche Wald iſt ein Land, welches zwiſchen dem Eckernföhrder und Kieler Hafen lieget und ſüdwärts aber an die Levensau und den Eyder gränzet. Durch dieſe Flüſſe und durch die Landſcheide, die von dem Elemhader See bis an die Lavensau gezogen iſt, wird es von Holſtein geſchieden, vergl. §. 32.

besonders in Ansehung der Lehnsverhältnisse in Dänemark unbekannt, wenn gleich schon frühe an der Deutschen Grenze Veste, königliche Schlösser und insonderheit das Dannenwerk und das Königliche Schloß Schleswig angelegt wurden. Dagegen ward es schon im zwölften Jahrhundert üblich, daß den nachgebornen Söhnen oder den Brüdern des Königs Besitzungen in den Provinzen auf bestimmte oder auf Lebenszeit zu ihrer Unterhaltung angewiesen und zugleich die Verwaltung eines Theils der Königlichen Gerechtsame übertragen ward. Da Prinzen des Königlichen Hauses den Herzoglichen Titel führten; so ward demselben der Name des ihnen angewiesenen Landes z. B. Hertog to Jütland, to Halland, Fühnen u. s. w. hinzugefügt. Wenn ein Land lange Zeit hindurch solche Herzoge hatte; so ging dieser Titel nach und nach wohl auf das Land selbst über und ward dasselbe Herzogthum genannt. Dies war insonderheit und mehr als bei den andern Herzogthümern, Halland, Blekingen und Laland, die zu denen, welche Königlichen Prinzen eingeräumt zu werden pflegten, gehörten, der Fall bei Süd-Jütland, indem in demselben, seitdem Kanut der Heilige seinem Bruder Olaus im Jahr 1158 Süd-Jütland anwies, fast ununterbrochen Herzoge waren. Ueberlassungen dieser Art waren jedoch überall nicht erblich, obwohl dieselben, wie alle und selbst Dienstverleihungen damals mittelst feierlichen Akts und Ueberreichung eines Symbols oder einer Investitur und gegen Eidesleistung erfolgten, sondern geschahen nach Gutbefinden des Königs. Erst nachdem in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der König Waldemar II. seinen drei nachgebornen Söhnen die Herzogthümer Süd-Jütland, Laland und Bleckingen in seinem letzten Willen angewiesen hatte, nahmen sie dieselben als väterliche Erbtheile in Anspruch und verweigerten die Investitur vom Könige zu nehmen und ihm den Eid der Treue zu leisten, und wollten sich höchstens zum Empfang als Erblehn verstehen, wurden aber vom Könige beschieden, daß die Belehnungen nach Dänischer Verfassung nur

auf Lebenszeit erfolgen (Anm. 33). Der von ihnen noch übrig gebliebene Herzog Abel mußte sich indessen bequemen im Jahr 1254 das Herzogthum von dem Könige gegen Dienste und andre Pflichten, ohne Erwähnung der Erblichkeit in Empfang zu nehmen und auch Abels Nachkommen ward das Herzogthum ohne Erwähnung der Erblichkeit verliehen.[158]) Alle diese Verleihungen werden mit Unrecht als Belehnungen im Sinne des eigentlichen Lehnrechts und als Mittel zur Uebertragung des Erbrechts und eines nutzbaren dinglichen Rechts an dem Lehne angesehen, weder Verleihung, noch Akt der Belehnung hatten diese Wirkung, und die Investitur, war bekanntlich im Mittelalter, insonderheit in den nördlichen Ländern, eine ganz gewöhnliche Feierlichkeit bei Uebertragung aller Rechte und überall kein Beweis der Lehnseigenschaft. Erst die Verleihung Schleswigs an den Grafen Gerhard V. von Holstein, (1326) war nach Form und Wesen eine Belehnung nach gemeinem Lehnrecht, zerfiel aber schon 1330, und, wenn sie gleich zum Theil unter seinen Nachkommen 1440 wieder hergestellt ward, so erhielten diese doch erst kurz vor Erlöschung ihres Hauses (1459), nach welcher das Herzogthum als ein eröffnetes Lehn wieder an die Krone zurückfiel, die Erblichkeit des Lehns.

Das Herzogthum hat aber keinesweges ganz Süd-Jütland begriffen, sondern nur diejenigen Theile und Rechte, welche die Könige demselben beigelegt hatten. Es gehörten mithin zu demselben nur diejenigen Krongüter, welche die Könige den Herzögen zum Unterhalt angewiesen hatten, folglich nicht die vom

---

158) Holberg Thl. I. S. 324. Christiani Thl. II. S. 333. Huitfeld führt an, daß die Belehnung von 1254 der erste Fall gewesen, daß das Herzogthum an andre, als des regierenden Königs Sohne mit einer Fahne zu Lehn verliehen sei, Holbein bemerkt aber mit Recht daß nicht angeführt sei, daß es erblich sein solle und führt aus einer handschriftlichen Geschichte des Königs Christophs die Klausel an: doch nicht als Erbtheil am Reiche.

Könige sich vorbehaltenen bona regalia; auch die Herzoglichen Gerechtsame waren sehr beschränkt, indem sie nicht allein überhaupt auf Dominial- und unterhoheitliche Rechte beschränkt waren, sondern auch die beiden Bischöfe, der Adel und die Städte, Riepen und Rendsburg und drei Theile der Stadt Schleswig von der Herzoglichen Obrigkeit ganz ausgenommen waren. Die Herzoge haben indessen, besonders in den letzten Zeiten, durch Gewalt, Pfand- und andere Verträge zwar nicht den Umfang ihrer Gerechtsame, aber desto mehr ihres Besitzthums erweitert und insonderheit durch die Verträge zu Horsens von 1313, zu Nienburg von 1317 und zu Nebbe von 1343 einen bedeutenden Theil des Kronguts (Konusgleb) an sich gebracht.[159]) Die in den, im fol-

---

159) Dahlmann Thl. I. S. 464. v. Wimpfen S. 126, 127, 129, 130, 143, 150. Die Dänischen Reichsstände entscheiden 1241 in Absicht der Insel Alsen so wie der in Süder-Jütland belegenen Königlichen Güter und der Stadt Flensburg: Cum inter magnificum principem dominum nostrum Ericum Regem nomine coronae regni et domicellum Waldemarum Ducem Jucie ex parte Ducatus sui super terra Alsen et super bonis regalibus in praedicto ducatu sitis, videlicet (es folgen nun die Namen einer Menge einzelner Güter) item de tribus partibus civitatis slesvicensis cum tribus fundis regalibus — diu fuisset materia questionis tandem ex provisione et consilio meliorum regni Dacie in Consilio Nyborg — ordinatum, quod juramento duodecem virorum discretorum de Regno Dacie decerneretur ad quem ipsorum dicta terra et bona deberent de jure pertinere. Sed quia ex depositione decem virorum illorum, qui ex melioribus regni nominati fuerunt, constabat, quod dominium dicte terre Alsie videlicet, homines homagio adstricti coronae — ad dominum Regem nomine coronae pertinebant. De bonis etiam supra dictis nobis etiam plene constabat, quod ad praedictum Dominum Regem nomine coronae regni pertinere pleno jure. Scire volumus universis, quod nos autoritate omnipotentis Dei et regni Dacie, dominium terrae Alsie et bona supra scripta in Ducatu sita una cum denariis de moneta et pro redemptione expeditionis debitis in Suderjucia supraedicto Domino Regi in eodem consilio adjudivicamus et adjudicamus nomine coronae regni perpetuum possidenda (in Michelsen Urkunden-Sammlung S. 121.)

genden §. gedachten Acta processus enthaltenen Aussagen der Zeugen beurkunden die auffallenden Beispiele, wie die Grafen von Holstein die Schwäche der damaligen Dänischen Regierung beharrlich benutzt haben, um Krongüter an sich zu bringen.

Da der Graf Gerhard 1326 auch Rechte über die Rittergüter und die Güter des Schleswigschen Bischofssprengels sich hatte zu Lehn übertragen lassen; so ist dies wohl der Grund seiner Belehnung mit der tota Jutia, falls seine ehrsüchtigen Pläne nicht schon auch auf Nordjütland, in welchem er fast alle Krongüter wegen sogenannter Kriegskosten zum Unterpfand sich hatte geben lassen, also auf ein Jütisches Gesammt-Herzogthum, gerichtet waren. [160])

Die Zeit der Veränderung des Namens Süd-Jütland in Schleswig ist eben so wenig bestimmt anzugeben, als die Veranlassung derselben. Ob der Name der Hauptstadt nach und nach auf das Land übergegangen [161]) oder ob der

---

160) Hansen a. a. O. S. 2. Dahlmann Thl. I. S. 253.

161) Dahlmann Thl. I. S. 486. Wimpfen S. 169. Wenn Wimpfen a. a. O. S. 198 anführt, daß die Benennung: Schleswig-Holstein seit der Vereinigung dieser Länder entstand, um, wie Pfalz-Baiern und Cleve-Berg, die Vereinigung zweier Länder unter einem Regenten, zu bezeichnen; so ist jene Bezeichnung erst in spätern Zeiten entstanden und unrichtig, indem von vereinigten Ländern jedes für sich ein besondres und eigenes Land bleibt und beide nicht, wie inkorporirte Länder, in Ein Land zusammen geschmolzen werden, welches den, aus dem Namen beider zusammen gesetzten Namen annimmt, dieses aber unter allen Ländern am wenigsten bei Schleswig und Holstein der Fall sein kann, weil sie in verschiedenen Theilen von Europa liegen und Theile verschiedener Staaten sind, mithin jedes einen besondern Volksstamm und eine besondre Verfassung und haben Gesetze und bis 1806 sogar einen besondern Oberstenherrn hatten, überhaupt seit Anfang ihrer Geschichte verschiedene Länder sind,, und, wie v. Wimpfen bemerkt, man daher nicht sagen kann: ein Schleswig-Holsteiner, weil ein Einzelner entweder ein Schleswiger oder ein Holsteiner ist. Der Ausdruck Cleve-Berg ist in diesem Sinn nie üblich gewesen und die Chur Pfalz-Baiern, gegen welchen Ausdruck übrigens auf dem Reichstage protestirt worden, war eine, aus zwei Churen in eine vereinigte, Chur.

Graf Gerhard, nachdem er Süd-Jütland hatte wieder herausgeben müssen, um wegen der Nord-Jütländischen Besitzungen den Jütischen Herzogs-Titel allein zu führen, den noch unter seiner Vormundschaft stehenden Herzog Waldemar zur Ablegung desselben vermocht habe[162]) steht dahin. Mit der Regierung der Holsteinischen Grafen hat die Benennung Süd-Jütland aufgehört[163]).

Das Jütische Wappen besteht aus zwei übereinander im Laufe begriffenen blauen Löwen im goldenen Felde und war ehedem in dem Mittelschilde des Königlichen Dänischen Wappens neben dem Holsteinischen Nesselblatt (Anm. 54), ward aber, nachdem ganz Schleswig wieder an die Krone gekommen war, 1721 in das fünfte Quartier des Hauptschildes versetzt.

Dieses Wappen ist aber keinesweges ein besondres Wappen des Herzogthums Schleswig, sondern das ursprüngliche und bis ins funfzehnte Jahrhundert das alleinige Wappen des ganzen Dänischen Reichs, mithin ein Beweis, daß Schleswig, der darin eingesetzten Herzöge ungeachtet, ein Theil desselben geblieben war und daher von den letztren 1424 ganz mit Unrecht als Beweis eines ducatus specialis angeführt ward. Das Schaumburgische Wappen war ein Nesselblatt. (§. 37.)

§. 30.

Die Geschichte Schleswigs unter den Herzögen aus dem Hause Schaumburg-Holstein ist für die Verfassung des Landes so interessant, daß sie einer nähern Darstellung bedarf.

Als der Graf Gerhard 1336 das Herzogthum Schleswig dem Herzog Waldemar wieder herausgeben mußte, war ihm und seinen Erben die Belehnung mit demselben auf den Fall, daß der Herzog Waldemar[164]) ohne Leibes-

---

162) Hansen a. a. O. S. 25.

163) Holberg Thl. 1. S. 607.

164) Auf den Fall des Absterbens des Herzogs Waldemar ohne Leibes-Nachkommen war diese Expektanz gestellt,

erben versterben würde, zugesagt worden (S. 42). Dieser Fall war aber nicht eingetreten, indem der Herzog Waldemar 1364 mit Hinterlassung eines Sohnes, des Herzogs Heinrich, starb. Als dieser 1376 ohne Nachkommen verstarb, zog der König Waldemar das Herzogthum Schleswig zur Krone ein, starb aber bald darauf. Gerhards Enkel benutzten dies Interregnum, um die lange genährte, auf Schleswig gerichtete Habsucht und Ehrsucht ihres Hauses zu befriedigen, machten aus dem Grunde der eben angeführten Zusicherung, obgleich der darin bestimmte Fall des unbeerbten Ablebens des Herzogs Waldemar überall nicht eingetreten war, auf das Herzogthum Schleswig Anspruch und nahmen nicht allein den Titel: Erben des Herzogthums Schleswig an, sondern fielen auch mit gewaffneter Hand in dasselbe ein.[165]) Dies ist der ungerechte Anfang des Besitzes des Herzogthums Schleswig[166]), welchen die Schaumburg-Holsteinischen Grafen

---

keineswegs, wie Dahlmann Bd. II. S. 48 anführt: „für den Fall, daß das Herzogliche Haus im Mannsstamm ausginge" diese Ungenauigkeit oder dieser Irrthum oder Versehen ist hier von entschiedenem Einfluß.

165) Holberg Thl. I. S. 468 u. 511. Christiani Thl. II. S. 448. Thl. III. S. 285 ff. Thl. IV. S. 4 ff. Dahlmann Thl. II. S. 48 ff.

166) Unbefangene Holsteinische Schriftsteller selbst erkennen die Ungerechtigkeit des Anspruchs der Grafen an. „Aber", sagt mit Recht Heinze in der Diplomatischen Geschichte des Dänischen Königs Waldemar Thl. III. (Leipzig 1781) S. 231 „man sieht leicht, was der „König ihnen (den Holsteinischen Grafen) entgegen setzen konnte und „vermuthlich auch entgegen gesetzt hat, nämlich dies, daß Herzog Waldemar einen Sohn hinterlassen habe und folglich der Fall, auf welchen „ihnen das Herzogthum versprochen worden, gar nicht eingetreten sei, „denn des Falles, daß Herzog Waldemars Erben ohne Erben abgingen, war in dem obigen Vergleich gar nicht erwähnt worden. Hätte „König Waldemar länger gelebt, so würden sie wahrscheinlich ihren Zweck „nicht erreicht haben." Wenn dagegen Dahlmann, der, wie eben angeführt, die Bedingung des Vergleichs von 1330 unrichtig angegeben hatte, (Thl. II. S. 58) die Gerechtigkeit des Anspruchs der Holsteinischen Grafen behauptet, so erfahren wir darüber weiter nichts, als die

durch List und offene Gewalt erlangten und dieses Land fast ein halbes Jahrhundert verwüsteten und dessen die Krone Dänemark, Verträgen und gerichtlichen Erkenntnissen zuwider, beraubten.

Die Grafen von Holstein benutzten die Verlegenheiten worin Dänemark wegen der Königswahl und gegen Schweden sich befand, um durch das gleichzeitige Erlöschen der beiden Zweige des Estrichsonschen Königsstammes, in ihren gewaltsamen Vorschritten dergestalt fortzufahren, daß die Königin Magaretha, besorgt, daß sie, wie früher schon geschehen, durch fremde, besonders schwedische Hülfe unterstützt werden mögten, sich entschloß 1386 auf dem Reichstage zu Nyburg den Grafen Gerhard zum Herzoge zu erklären und ihm das Herzogthum Schleswig zu verleihen.[167]) Ob diese Verleihung eine eigentliche Lehnsbeleihung gewesen und ob sie blos persönlich gewesen oder auch auf Erben gegangen sei? ist unter den Schriftstellern streitig, da über diese Verleihung keine Urkunde vorhanden ist, es dürfte aber nicht zweifelhaft sein, daß sie auf keinen Fall erstere war. Da indessen hierdurch die Zwistigkeiten zwischen Dänemark und den Holsteinischen Grafen nicht beendigt waren; so ward 1392 zwischen ihnen zu Wordingburg ein Vergleich und Bündniß über mehrere Gegenstände geschlossen und unter andern von Seiten der Königin deren Nachkommen und allen Bewohnern der Reiche Dänemark, Norwegen und Schweden versprochen, sämmtliche Grafen von Holstein in ewigen Tagen nicht zu hindern oder zu stören in dem Besitz des Herzogthums Schleswig, des Landes Holstein und aller Lande und Schlösser, die eben damals in ihrer Gewalt waren,

---

kurze Aeußerung: „der Anspruch der Holsteinischen Grafen der Rendsburger Linie auf das Herzogthum war wirklich rechtmäßig."

167) Christiani Thl. III. S. 285. Thl. IV. S. 4 ff. Holberg Thl. I. S. 512. Dahlmann Thl. II. S. 58 ff. Der in Christiani Geschichte a. a. O. S. 9. gedachte Vergleich von 1388 ist kein anderer als der oben erwähnte von 1386.

wogegen die Holsteinischen Herren eben dieses der Königin in Absicht auf die drei nordischen Reiche und alle damals in den Händen der Königin befindlichen Schlösser und Länder versprachen. Da dieser Vertrag ein Bündniß zwischen gleich stehenden Fürsten war, so ward in demselben festgesetzt, daß derselbe dem Eid der Huldigung und den Pflichten, womit die Holsteinischen Herren der Krone verwandt sind, nicht nachtheilig sein solle.[168])

Die Holsteinischen Grafen waren indessen noch nicht befriedigt; ungeachtet nur allein der Graf Gerhard mit Schleswig belehnt war und zu Diensten sich ausdrücklich verpflichtet hatte, gingen sie doch mit der Theilung des Landes um und schlossen darüber 1397 einen Vergleich, und erschienen zwar als sie im Jahre 1396 zur Huldigung des König Erich nach Assens entboten waren und verlangten für sie alle den Empfang des Lehns, versagten jedoch die Anerkennung der, im Jahre 1388 ausdrücklich übernommenen Lehns-Dienstpflicht, zu deren Erfüllung sie sich nur gegen Bezahlung erboten. Sie glaubten hierdurch auf der einen Seite ihren Besitz gegen die Krone zu sichern, auf der andern Seite aber die in den Plänen dieses Hauses feststehende Unabhängigkeit von derselben zu befördern. Der König setzte die weitern Verhandlungen und die Belehnung aus und beschränkte sich darauf, von den Grafen den Huldigungseid zu empfangen und mit ihnen wegen der gegen Entgeld zu leistenden Dienste einen besondern Vertrag zu schließen.[169]) Wir können hier nicht unbemerkt lassen, daß dieser Vorgang in Dahlmanns Dänische Geschichte (Thl. III. S. 88) nicht richtig angeführt und eine erfolgte Belehnung mit Unrecht behauptet worden, indem hier keineswegs eine Belehnung der Grafen mit Land und Lehn erfolgte, sondern nur der Huldi-

---

168) Christiani Thl. IV. S. 19. Holberg Thl. I. S. 52.

169) Christiani a. a. O. S. 20. Gebhardi Dänische Geschichte S. 638. Holberg a. a. O.

gungseid geleistet und ein Dienstvertrag geschlossen worden ist. „Dänische Augenzeugen" heißt es in Dahlmanns Geschichte, „erklärten und brachten es (daß keine Belehnung erfolgt sei) sofort in Schrift. „— Allein eben „so angesehene Holsteiner sagten noch nach 28 Jahren" — dieser Zeitablauf würde an sich die Aussagen der Augenzeugen grade nicht überwiegen — „ihnen sei durch die öffentliche „Meinung genugsam bekannt" — also testes de auditu — also holsteinische testes de auditu überwiegen dänische Augenzeugen!! — „daß eine förmliche Belehnung „mit dem „„Herzogthum Schleswig oder Jütland"" „damals Statt gefunden und vier Ritter und eben so „viele Knappen gaben die Erklärung ab: wir sind ja damals „selbst dabei gewesen, haben die ganze Feierlichkeit, das mit Tuch bedeckte Gerüste auf dem Markte zu Assens mit angesehen" und bezieht Dahlmann sich deshalb auf das in Langebeck Thl. VII. S. 350 abgedruckte Zeugniß der in dem schiedsrichterlichen Prozeß vernommenen acht ritterlichen Zeugen. Allein diese Zeugen bezeugen das, was als ihre Aussage angeführt wird, überall nicht und hat Dahlmann die denselben vorgelegte Frage mit der darauf gegebenen Antwort vermengt, indem die letzte nur auf die „praestatio homagii", Unterthanen-Eid, sich beschränkt, der Belehnung, dazu der förmlichen Belehnung, aber überall nicht gedenkt, derselben aber doch eben so wohl, als des bedeckten Gerüstes erwähnt haben würde, wenn sie erfolgt wäre. Warum beschränkt aber Dahlmann sich auf diese acht Zeugen, welche über diesen Punkt und über Belehnung und Lehnsverhältnisse sich gar nicht verbreiten, und macht seine Leser nicht mit den, diese Gegenstände ganz eigentlich betreffenden, eben daselbst abgedruckten, sehr ausführlichen Aussagen der übrigen funfzehn Zeugen bekannt? warum nur die Aussagen des dritten Theils der Zeugen und grade der darüber nichts sagenden Zeugen und schließt die zwei Drittheile der, die darüber bestimmte

Kenntnisse haben und sich ausführlich äußern, aus? Wir müssen daher einige derselben anführen. So erklären eidlich unter andern der Erzbischof von Lünd, die Bischöfe von Roschild — dieser verneinte es bestimmt, „weil er Kanzler des Reichs sei und „damals des Königs gewesen und daher die Belehnung, wäre sie „geschehen, ihm bekannt sein müsse, da alle Schriften durch seine „Hände gegangen"; — von Ottense — dieser verneinte sie bestimmt, weil sie ihm als Reichsrath wohl bekannt sein würde; — von Ripen — mit der Erklärung, daß sie niemals geschehen sei, und, wenn sie zu irgend einer Zeit geschehen wäre, er von derselben gehört haben und sie ihm genau bekannt sein müßte, da er Sekretair und Rath des Königs gewesen und noch sei; — der Ritter Magnus — mit der Erklärung, daß, wenn eine Belehnung erfolgt sei, sie ihm als Reichsrath bekannt sein müßte; — der Abt von Rudhe Kloster — wohl aber habe er gehört, daß die gegenwärtigen (1424) Grafen das Herzogthum Schleswig zu Lehn hätten haben wollen, der König dies aber noch niemals zugestanden habe; außerdem erklären noch neun Reichsstände eidlich theils bestimmt, daß in Assen die Belehnung nicht erfolgt sei, theils, daß sie weder selber nie ein Wort gehört haben, und daß sie als den Reichsgesetzen entgegen nicht habe geschehen können. Warum erfahren Dahlmanns Leser dies alles nicht? Von Königen wird das: audiatur et altera pars mit vollem Recht verlangt haben sie denn ihrer Seits keinen Anspruch auf dasselbe? Sind denn Huitfeld, Suhm, Holberg, Gebhardi, Christiani und die übrigen Geschichtsschreiber, welche anführen, daß die Belehnung unterblieben sei, nicht auch glaubwürdige Gewährsmänner?[170]) Aber

---

170) z. B. Gebhardi S. 638 der neue König forderte die Grafen nach Assens, um sie mit dem Herzogthum Schleswig zu belehnen, allein da diese Herren sich weigerten, ihm für dieses Lehn zu dienen, so wird ihnen dies Herzogthum nicht gereicht, sondern nur eine bestimmte Besoldung an Gelde für ihre Reichsdienste ausgesetzt. Christiani S. 20 die Grafen wollten sich durchaus zu keinen mit dem Besitz des

der Professor Dahlmann selbst führt auch den stärksten Beweis gegen sich und die von ihm behauptete Belehnung, indem er mit Recht anführt, daß die Ueberreichung der Fahne ein wesentliches Erforderniß der Belehnung, aber nicht erfolgt sei, daraus aber folgt, daß eine, dazu eine förmliche, Belehnung nicht Statt gehabt habe und daher die Dänischen Zeugen doch Recht haben. Gegen alle Zeugen, selbst gegen die von ihm selbst angeführten Zeugen, behauptet aber dennoch der Professor Dahlmann, so viel wir haben ermitteln können, derselbe allein, daß die Belehnung erfolgt und der Lehnseid geleistet, der König aber durch Versagung der Fahne den Grafen ihr Recht versagt habe. Wir haben diesen Gegenstand näher erörtert, theils weil wir uns nicht überzeugen können, daß es erlaubt sei, einem Könige das Recht zu versagen, theils weil die Frage: ob der König Erich die Grafen von Holstein mit Schleswig erblich belehnt, ihnen aber dabei die Fahnenlehne versagt habe, auf die Beurtheilung der ganzen Sache von Einfluß ist. Wäre in Alsen die Belehnung der Grafen von Holstein mit Schleswig wirklich erfolgt; so würden die alten Holsteinischen Chroniken derselben ohne Zweifel erwähnt haben. Schließlich bemerken wir nur noch, daß die Deduktion in Dahlmanns Geschichte, daß Lehnsdienste nicht außerhalb Landes geleistet zu werden brauchen, hier völlig überflüssig ist, da in Alsen hiervon überall nicht, sondern lediglich und allein von der Dienstpflicht überhaupt die Rede war, und die Grafen von Holstein sie überhaupt versagten.

§. 31.

Es würde zu weit führen, die Umgriffe anzuführen, welche die Holsteinischen Grafen, der 1410 erfolgten Berufung auf

---

Herzogthums Schleswig verknüpften Lehndiensten verstehen. Die Belehnung unterblieb und die Holsteinschen Herren machten sich anheischig, dem Könige gegen einen gewissen Gehalt Kriegsdienste zu leisten.

schiedsrichterliche Entscheidung ungeachtet, sich in Schleswig fortwährend erlaubten und welche den König Erich im Jahre 1412 bewogen, dem höchsten Gerichtshofe des Reichs, dem Reichs-Kanzler und dem Rath von Dänemark, die Entscheidung zu überlassen, ob das Herzogthum Schleswig nicht ein bloßes **Personallehen nach Dänischem Lehnrecht** und wie die Belehnung von 1386 zu verstehen, so wie ob die Holsteinischen Grafen durch unterlassene Lehnsmuthung und durch gegen ihren Lehnsherrn geführten Krieg sich desselben verlustig gemacht hatten?[171]) Nachdem alle Theile, die Grafen von Holstein unter Zuziehung des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, ihre Rechte vorgetragen hatten, erkannte der Gerichtshof durch das Urtheil von 1413, daß, nach „Inhalt des Dänischen Gesetzes und nach andrem Dänischen Recht „und Gebrauch, den Grafen von Holstein nicht geziemt, den „König, welchem das Herzogthum vermöge mütterlichen Erbes „zugehort, anzufallen und zu bekriegen, und wiewohl dasselbe „vom König und dem Reiche zu Lehn gegeben wird, dennoch „ihm, ihrem Lehnsherrn, Dienst und Pflicht zu entziehn, ja „ihm Verdruß, Haß und Feindschaft wider ihren Eid der Treue „zu beweisen, und dieses ein Laster der verletzten Majestät ist; „sie, wenn sie auch gleich ein einiges Recht zum Fürstenthum „gehabt, doch dessen verlustig geworden und sie die Schlösser „und Länder, so sie im Fürstenthum haben mit Unrecht besessen, „weil sie ohne rechtmäßige Belehnung und ohne rechten Titel, „solches mit Gewalt im Besitz behalten haben und daher das „Herzogthum nach Lehnrecht wegen obbemeldeter Mißhandlun„gen, sowohl nach Dänischem, als nach andern Gesetzen an „den rechten Lehnsherrn und an das Reich Dännemark verfallen „sei, ja daß solches dem Könige Erich und dem Reiche Dän„nemark und keinem andern zugehöre, welches wir auch durch

---

171) Holberg Thl. I. S. 528.

„diesen Brief ihm und dem Reiche zuerkennen und entsetzen „Frau Elisabet und ihre Kinder (die Grafen von Holstein) von „obbemeldetem Fürstenthum und verurtheilen sie, als unrechte „und unrechtmäßige Besitzer, alle Einkünfte, so sie gehoben „haben, dem Könige und Reich wieder zu geben, zur Wieder= „ersetzung alles Schadens, den der König, sein Reich Dänne= „mark, und seine Angehörigen zu erstatten." [172] *) Der Graf Heinrich, der älteste, bis jetzt der widersetzlichste unter den Brü= dern, nahm nunmehr zwar eine andre Sprache an, bat den König knieend um Verzeihung und um die Belehnung und ver= sprach die gewöhnlichen Dienste zu leisten, ging aber, nachdem der König verlangte, daß er vorgängig dem Urtheil Folge zu leisten und hernach gewärtigen solle, was ihm der König für Gnade beweisen werde [173]), ins Ausland um Unterstützung zur ge= waltsamen Ausführung seiner Ansprüche zu gewinnen. Nachdem in dem, daraus entstandenen, mit abwechselndem Glücke geführten Kriege 1419 auf päbstliche Veranlassung und auch 1420 Versuche zu schiedsrichterlicher Beilegung vergeblich gemacht waren, legte der König dem Pabst, dem Kaiser, den Hansestädten und mehre= ren Fürsten die Unrechtmäßigkeit der Holsteinischen Ansprüche auf Schleswig vor, welches die Wirkung hatte, daß die Fürsten und die Städte den Holsteinern die bisherige Unterstützung versagten und sie aufforderten Schleswig zurückzugeben, und der Pabst wiederholentlich eine Vermittelung, der Römische Kaiser aber beiden Theilen vorschlug, ihre Streitigkeiten durch seinen

---

172) Wenn in der Kirchen=Versammlung zu Constanz 1413 der Kaiser dies Urtheil bestätigte (Holberg S. 533) so geschah dies offen= bar um dadurch die Grafen von Holstein von gewaltsamen Vorschriften abzuhalten.

*) Wenn kürzlich dieses Urtheil getadelt, weil noch nicht erwie= sen gewesen sei, daß die Grafen mit Schleswig belehnt gewesen; so ist dabei nicht erwogen, daß sie dann auch kein Recht auf dasselbe er= worben hätten und es daher herausgeben müßten.

173) Holberg a. a. O. S. 532.

schiedsrichterlichen Ausspruch entscheiden zu lassen. Da beide Theile diesem Ausspruch sich unterwarfen; so schickte der Kaiser Sigismund den Herzog Rumbold von Schlesien nach Dänemark, um beider Partheien Ansprüche und Beweise zu hören, ladete den König und den ältesten der Holsteinischen Grafen zur weitern Erörterung der Sache vor sich selbst und sprach am 28. Juni 1424 das schiedsrichterliche Urtheil dahin aus:

> erkennen Wir mit unsrer Prälaten, Barone, Edelleute, Doktoren und Rechtsgelehrten Rath für Recht und sprechen dem Könige schriftlich zu ganz Süd-Jütland, worin Schleswig, Gottorp und andere Städte liegen, welche Jütlands rechte Pertinenzien sind, nebst dem Dänischem Walde rc. mit allen Rechten und Zubehör, daß es hinführo ewiglich dem Könige von Dännemark und dem Reiche Dännemark gehört habe und gehöre, imgleichen zugehören solle, und dem Könige obbemeldetes Fürstenthum mit den zugehörigen Städten solle eingeräumt werden. Die Brüder Heinrich, Adolph und Gora haben niemals einiges Recht im Fürstenthum wegen des Lehns[174]) und sollen es auch hinführo nicht haben, welches wir mit dieser unserer ausgesprochenen Sentenz nach angeführten Beweisen für Recht erkennen.[175])

Auch dieses schiedsrichterliche Verfahren ist nach dem Urtheil einiger neuerer Schriftsteller durch und durch ungesetzmäßig und unrichtig. Eine ausführliche Kritik derselben ist in Dahlmanns Dänischer Geschichte (Thl. III. S. 117 ff.) enthalten, sie ist aber bei näherer Prüfung in der That eine

---

175) Holberg a. a. O. S. 545. Dahlmann Thl. III. S. 118. Ausführlich in Langebeck Scriptores rerum Danic. T. VII. p. 397 seq.

Rechtfertigung des Verfahrens, indem sie entweder durchaus unwesentliche Punkte betrifft oder ungegründet ist, wie z. B. die Bemerkung, daß die Zeugen nicht vereidigt worden, da dies allerdings auf das vollständigste der Fall war. In der Sache selbst kam es darauf an, ob Krongüter zu eigentlichen Lehnen und zu Erblehnen verliehen werden dürfen und ob dazu den Grafen von Holstein das Herzogthum Schleswig verliehen sei? Beides hatten 15 vereidete, ausgezeichnet kundige Zeugen schlechthin verneint und durchaus gegen die Reichs-Verfassung erklärt, womit auch die drei Dänischen Landesgerichte von Seeland, Schonen und Jütland in ihrem Gutachten übereinstimmten.*) „Wie leicht wäre", bemerkt Dahlmann, „von einem Kundigen für die Vergangenheit schon „mit den Steuermannslehen im Jütischen Low Buch" — von diesen Gütern ein Schluß auf ein Herzogthum![176]) — man traut seinen Augen nicht! die Steuermannsgüter wären wirkliche Lehne gewesen! — „für die neuere Zeit aus der erbli„chen Verleihung mehrerer fürstlichen Lehne" — und die wären? — „der Gegenbeweis zu führen gewesen." Waren oder hatten die Grafen keine Rechts- oder Geschichtskundige? warum führten sie diesen leichten Gegenbeweis nicht? Der Verfasser giebt indessen zugleich ein Beispiel, daß ein Gegenbeweis noch leichter und kürzer geführt werden könne, nämlich durch die Behauptung, daß alle Königlichen Zeugen (15 an der Zahl) — Erzbischof, Bischöfe, Reichs-Kanzler, Reichsräthe, Reichsstände, Ritter, Prokonsuln — alle diese Männer sammt und sonders „durch Leidenschaft zu den, mit aller Wahr„heit streitenden, aber von der historischen Unwissen-

---

*) Dahlmann Thl. III. S. 168.

176) Dahlmann selbst (Thl. III. S. 65) gesteht, daß sie nicht einmal das Adelsgepräge tragen und mit der Größe der ersten Würdenträger, also auch eines Fürsten des Reichs dahinschwanden und anerkennt S. 66. ihre Unanwendbarkeit auf ritterschaftliche Lehns-Verhältnisse.

„heit jener Zeiten unterstützten Aussagen gebracht sind, die „im Zeugenverhör aller Welt beschworen, vor Augen „liegen." (Thl. III. S. 121.) So urtheilt ein Geschichtsforscher. Alle diese Zeugen — ein Erzbischof, vier Bischöfe, einige Pröbste, der Reichs-Kanzler u. s. w. haben aus Leidenschaft abgelegte Zeugnisse beschworen — alle sind leidenschaftlich und überdem, so wie auch die drei Obergerichte des Reichs, unwissend gewesen, haben nicht einmal die Verfassung ihres Landes und die Geschichte ihrer Zeit gekannt und nicht gewußt, daß nach Dänischem Rechte Lehne, besonders Kronlehne, nicht erblich waren, das haben sie aus Leidenschaft behauptet, sie, die größtentheils selbst sogenannte Lehne von der Krone besaßen, hätten die Unerblichkeit der Lehne nach Dänischem Recht nicht gekannt oder aus Leidenschaft die Erblichkeit ihrer Lehne mit Beschwerung ihrens Gewissens geläugnet und durch diesen Meineid an Seele und Gut zugleich Schaden gelitten? Eine harte Beschuldigung gegen diese Männer, selbst wenn sie nicht gegen alles, was in der Dänischen Geschichte Wahrheit ist, verstieße und wenn nicht der Professor Dahlmann selbst einen sehr gründlichen Gegenbeweis gegen sich selbst geführt hätte, indem derselbe einige Blätter vorher (S. 93) behauptet: daß das Dänische Recht in seinen allgemeinen Aussprüchen **der Erblichkeit der Lehne nicht günstig war** (und dies in den einleitenden Abhandlungen zu seiner Geschichte näher entwickelt) und zugleich, was sich von selbst versteht, auch nach ausdrücklichem Vertrage zwischen dem Könige und den Grafen, Streitigkeiten zwischen ihnen über Schleswig nach Dänischem Recht entschieden werden sollten. Der Verfasser will aber doch auch jenes hart absprechende Urtheil über die Unwissenheit jener ersten Männer des Reichs, wenigstens durch ein Beispiel rechtfertigen und führt daher die Aeußerung eines Zeugen an, daß Jütland schon vor Christi Geburt zu Dänemark gehört habe. Sollten aber

einem Geschichtsforscher, wie Dahlmann, nicht hunderte schätzbare Chroniker und Geschichtsschreiber vorgekommen sein, die bis zu Adam und Noah gehen und auf deren Zeugniß er dennoch, außer den Erzählungen von diesen Erzvätern, einen Werth legt und sie anführt, z. B. das Chronicon Holsatiae (de Westphalen m. i. tom. III.). Schwerlich hat man wohl aus Dahlmanns Feder einen solchen Grund erwartet, um das Zeugniß eines alten Jütischen Ritters über die Erblichkeit Jütländischer Lehne seiner Zeit zu verwerfen Hätte Dahlmann die unten gedachte Acta processus nicht angeführt; so würden wir annehmen, daß sie seiner Aufmerksamkeit entgangen. Wir werden im Verfolg auf diese wichtigen historischen und rechtswissenschaftlichen Materialien zurückkommen.

Wenn ein anderer Schriftsteller der letzten Tage behauptet „Dännemark hat hierdurch — dadurch, daß es gegen die Forderungen der Grafen von Holstein auf den Spruch Rechtens sich berief — „das offene Recht gebeugt und dem klaren „Wortlaut der Waldemarschen Konstitution zuwider gehandelt," so erfahren wir, daß Berufung auf das Recht Beugung desselben ist. Die Grafen von Holstein hätten ihr **offenes** Recht ausführen oder wenigstens anführen sollen und die Waldemarsche Konstitution aus dem Dunkel des Archives hervorholen und deren Wortlaut klar machen sollen; der eine von ihnen, der Graf Adolph, hat ja diese s. g. Konstitution 24 Jahre später produzirt (S. 123 ff.), warum haben die Grafen von Holstein, obgleich sie die übrigen gleichzeitigen Urkunden, den Lehnbrief von 1326 u. s. w. dem Schiedsgericht vorlegten, dieser mit keiner Silbe erwähnt und erwähnen lassen? Existirt wird sie doch wohl schon 1424 haben, untergeschoben doch später nicht sein, Mittel ihr Recht offen und klar darzulegen, haben die Schaumburger sonst doch grade nicht versäumt, man darf wohl sagen, nicht verschmähet, warum hielten sie diese vermeintlich entscheidende, unüberwindliche Beweis-Urkunde unter Riegel und Schloß, als

man ihr „offenes Recht" zum ersten Mal und auch nun als Dänemark es „zum zweiten Male beugen wollte?"? Klar scheint ihnen daher dieser Wortlaut doch wohl nicht gewesen zu sein, offen hielten sie daher die Waldemariana wohl nicht in Rücksicht auf Recht und Redlichkeit, offen aber wohl der aus dieser Urkunde auf die Ehre ihres Ahnherrn fallende Schatten. Außerdem lesen wir auch noch in neuern Schriften den Vorwurf: „daß Dänemark sogar wußte, den Kaiser Sigismund „dahin zu bringen, auf unrühmliche Weise eine vermit-„telnde und schiedsrichterliche Rolle zu Gunsten der Dä-„nischen Krone zu übernehmen." Diese Probe ist hinreichend Belag der Unbefangenheit und Unpartheilichkeit und selbst der Besonnenheit solcher Schriftsteller.

Es dürfte zur Festhaltung dieser Verhältnisse und des Verfahrens beider Theile ein kurzer Rückblick auf letztres nicht überflüssig sein; die wesentlichen Punkte desselben sind folgende:

1) Der Graf Gerhard drängte sich mit gewaffneter Hand unberufen in die Angelegenheiten Dänemarks und des Königlichen Hauses, stellte sich an die Spitze eines Aufruhrs, der dem rechtmäßigen König den Gehorsam aufkündigte und ein Kind von 12 Jahren auf den Thron setzte und ließ sich zum Lohn von demselben sich mit einer Provinz des Reichs, auf welche er auch nicht den mindesten Anspruch hatte, für sich und seine Erben belehnen.

2) Ungerechtes Gut gedeihte zwar auch hier nicht und Gerhard mußte daher Schleswig fahren lassen, und dem rechtmäßigen Herzoge zurückgeben, seinen Erben ward aber für den Fall, daß der letztere ohne Leibeserben versterben sollte, die Belehnung mit Schleswig verheißen.

3) Dieser Fall trat aber nicht ein, da der letztere mit Hinterlassung eines Leibeserben, dieser aber ohne sie verstarb.

4) Die Erben des Grafen Gerhard machten aber dennoch Ansprüche auf diese Belehnung, der König, Ober-Lehnsherr, ertheilte ihnen zwar nicht die Belehnung, gestand

ihnen jedoch einen bedingten Besitz Schleswigs gegen Pflicht der Treue und der Dienstleistung zu.

5) Diese sowohl, wie deren Nachkommen haben aber beide Pflichten wiederholentlich verletzt und dadurch nach den Gesetzen des Reichs selbst diesen Besitz verwirkt, erhielten sich aber nicht allein mit Gewalt in demselben, sondern machten auch Ansprüche auf erbliche Lehnrechte und gaben ihrem Rechte eine den Landesgesetzen widersprechende Deutung.

6) Der König verstellte die Ansprüche der Grafen von Holstein zum rechtlichen Erkenntnisse des obersten Gerichthofes des Reichs.

7) Dieser Gerichtshof erklärte durch das Urtheil von 1413 diese Ansprüche der Grafen von Holstein für ungegründet und verurtheilte sie das Herzogthum Schleswig dem Könige heraus zu geben.

8) Die Grafen leisteten dem rechtskräftigen Urtheil nicht allein keine Folge, sondern setzten demselben offnen Widerstand und Gewalt und in Verbindung mit von ihnen aufgereitzten auswärtigen Fürsten einen eilfjährigen Krieg gegen den König und das Reich entgegen, um Schleswig mit gewaffneter Hand zu behaupten.

9) Der König war dennoch abermals zum Rechtswege bereit, und schlug daher vor, diese Ansprüche deutscher Grafen gegen den unabhängigen Dänischen König auf ein Dänisches Land zum schiedsrichterlichen Urtheile Deutscher Standesgenossen der Grafen und, da dieses Anstand fand, des Deutschen Kaisers Sigismund selbst, des Ober-, Schutz- und Lehnsherrn der Grafen, zu verstellen und dessen Ausspruch sich beiderseits zu unterwerfen.[177]) Die Grafen nahmen dies Kompromis an.

10) Beide Theile vertheidigten vor dem erwählten Schieds-

177) Dahlmann Thl. III. S. 110, „beide Theile wollten aber „vor Allem sich dem Spruche gänzlich unterwerfen."

richter ihre Rechte in ausführlichen Verhandlungen und durch Vernehmung einer großen Anzahl von Zeugen und zuletzt persönlich vor dem Kaiser, der Graf von Holstein begleitet von dem Stellvertreter des Kaisers als Holsteinischen Lehnsherrn, des Bischofs von Lübeck.

11) Auf diese ausführlichen Verhandlungen erklärte der Kaiser nach dem Erachten rechtgelehrter weltlicher und geistlicher Räthe durch den schiedsrichterlichen Ausspruch, die Ansprüche der Grafen von Holstein für ungegründet und wies sie mit denselben ab und zur Ruhe.

12) Zwei richterliche Aussprüche haben also die Ansprüche der Grafen von Holstein verworfen, der höchste Gerichtshof in Dänemark und der höchste Richter in Deutschland, der Lehnsherr der Grafen hat ihre Ansprüche mit derjenigen Deutschen Unpartheilichkeit verworfen, zu welcher ein unabhängiger König von drei Königreichen das feste Vertrauen hatte, als er seiner Entscheidung ein wichtiges Recht seiner einen Krone in der Ueberzeugung unterwarf, daß deutsche Nationalität grade in dieser unpartheiischen und unbefangenen Gerechtigkeit bestehend vom Deutschen Kaiser werde bethätigt werden. Wenn daher nach vierhundert Jahren Deutsche Schriftsteller behaupten, „der Kaiser Sigismund sei dahin gebracht, auf **unrühmliche** Weise eine vermittelnde „und schiedsrichterliche Rolle zu Gunsten der Dänischen „Krone zu übernehmen;" (S. 167) so dürfen wir sie wohl fragen: ob mit der Kaiser-Krone auch Deutsche Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit, also auch Deutsche Nationalität ihre Krone abgelegt haben?

13) Die Grafen von Holstein legten nicht allein aus Gründen des kanonischen Rechts eine erfolglose Appellation an den Pabst ein, sondern widersetzten sich auch diesem schiedsrichterlichen Urtheil; verbanden sich mit den Hanse- und andern Städten und bekriegten eilf Jahre hintereinander Dänemark, ungeachtet aller vom Pabst und vom Kaiser und andern

Fürsten und zuletzt selbst von den Städten an sie erlassenen Anweisungen und Abmahnungen und bewirkten, da sie dadurch im Besitz eines Theiles von Schleswig sich gesetzt hatten, den Vertrag von Wordingburg von 1435, vermöge dessen der Graf Adolph das Herzogthum auf Lebenszeit und seine Erben noch zwei Jahre nach seinem Tode behalten, nach deren Ableben aber beiden Theilen ihre Rechte vorbehalten sein sollten, womit das Dänische Reich so unzufrieden war, daß die Anweisung des Königs an die Schleswiger, den Holsteinischen Grafen sich zu unterwerfen, einer der Gründe war, aus welchem ihm das Reich 1439 den Gehorsam aufkündigte.

14) Der neu erwählte König fand indessen aus Liebe zum Frieden und da die Grafen von Holstein so bedeutende Besitzungen in Schleswig durch Kauf und Pfandschaft erworben hatten und der unbeerbte Graf Adolph sich unterwürfig bezeigte, sich bewogen, demselben 1440 „mit Rede vnd Volbort „unser Ricks tho Dannemarken vollmächtigten Rade dat Hertogdom Schleswich tho en recht Arflehn[178]) zu verleihen, welche diese Belehnung sein Nachfolger Christian I. im Jahre 1448 bestätigt. Nach Erlöschung des Holsteinschen Hauses 1459 indessen fiel das Herzogthum Schleswig als erledigtes Lehn an die Krone zurück.

Wo ist in einer dieser verschiedenen Stadien die Härte, die Gewaltthätigkeit, Ungerechtigkeit und die List zu finden, durch welche die Könige von Dänemark im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert die Rechte der Grafen von Schaumburg-Holstein an Schleswig wider Recht und Gerechtigkeit gekränkt haben sollen?[179]) Wo ist historische Treue in all den Flug-

---

178) in Huitfeld S. 825. vergl. Holberg S. 613. Krantz Hist. Dan. Lib. VIII. c. 22.

179) Samwer (Einleitung S. I. und V.) nennt des Königs Erichs Verfahren, sogar „die Thorheit eines Erichs von Pommern" und „Erichs von Pommern Verkehrtheit!!"

schriften und Werken, die mit diesen Anschuldigungen erfüllt sind? Wogegen wir wegen der Grundlosigkeit der Schaumburgschen Ansprüche auf die beiden Urtheile und auf den §. 37 und wegen ihrer hartnäckigen Widersetzlichkeit auf diese kurze Uebersicht verweisen.

Es ist oben des schiedsrichterlichen Verfahrens vor dem Kaiser Sigismund und des darin aufgenommenen Beweises gedacht und wir müssen auf dasselbe um so mehr zurückkommen, als keine der, über die Schleswig-Holsteinische Sache erschienenen Schriften desselben erwähnt. In diesem Verfahren, dessen Resultat, das mehrmals erwähnte, die Ansprüche der Grafen von Holstein verwerfende schiedsrichterliche Urtheil war, sind 1424 von funfzehn Zeugen, Dänische Erz- und Bischöfe, Reichsräthe, Reichsstände und Ritter und andere ausgezeichnete Männer über die hier zur Frage stehenden faktischen und rechtlichen Verhältnisse eidlich vernommen. Die, von ihnen mit der größten Bestimmtheit und Uebereinstimmung abgegebenen Zeugnisse sind in den Akten jenes schiedsrichterlichen Verfahrens enthalten, welche unter dem Titel: Acta processus inter Ericum Regem Daniae ab una et Ducem Slesvicensem et Comites Holsatiae ab altera parte de Ducatu Slesvicensi 1424, im Königlichen Archive zu Copenhagen befindlich und in den, von Suhm 1792 herausgegebenen vom Geheimen Archiv-Direktor Langebeck gesammelten Scriptores rerum danicarum medii aevi Tom. VII. (Havniae 1792) p. 263—456 abgedruckt sind.

Wir haben diese höchst wichtigen und interessanten Aktenstücke in diesen Bogen um so mehr ausführlich benutzt, als die Langebeckʼsche Sammlung wegen der großen Anzahl ihrer Bände nicht allen zugänglich sein möchte und daher der besondre Abdruck dieser Acta processus sehr wünschenswerth sein würde.

§. 32.

2. Süd-Jütland ist, seitdem es ein Dänisches Reich und ein Dänisches Volk giebt, Theil desselben gewesen.

Süd-Jütland, hat seitdem es ein Dänisches Reich giebt, dasselbe mitgebildet, einen wesentlichen geographischen und politischen Bestandtheil desselben ausgemacht und zu demselben, in eben dem Maaße und nicht weniger, als Fühnen und Seeland, und diese nicht mehr, wie Süd-Jütland gehört und ist mit diesen und den andern Dänischen Provinzen in gleichem Maaße dem nämlichen Könige unterworfen gewesen. Alle diese Provinzen bilden gemeinschaftlich das Reich der Dänen. Die Volksstämme dieser Provinzen haben jenes Reich gestiftet, alle diese Stämme, einer nicht mehr oder weniger, wie der andre, bilden das Dänische Volk und sind die Bewohner der einen Provinz, die Jütländer nicht minder, als die Fühnen und Seeländer, Dänen. Dänemark ist unter allen europäischen Königreichen, wenn vielleicht nicht das einzige, doch dasjenige, welches nicht aus der Eroberung mehrerer besonderer Königreiche und aus einer Konglomoration verschiedenartiger Völkerschaften und Nationalitäten unter Ebbe und Flut seiner Gränzen nach und nach entstanden ist; die Dänisch-Deutsche Gränze ist seit dem grauesten Alterthum fest und unveränderlich gewesen: die Eyder und die Lewensau.[180]) Mit Recht äußerte daher der König Erich, als er durch die gewaltsamen Vorschriften der Grafen von Holstein 1423 zu der Berufung auf den schiedsrichterlichen Ausspruch des Kaisers genöthigt war, in der Klage: „daß die Krone Dänemark über Suder-Jütland mit dem Dänischen Walde, über Alsen und ein Theil von Friesland nebst mehreren „Inseln und Zubehörungen die oberste Herrschaft (Dei justiciam)

---

180) Ad. Bremensis de situ Daniae cap. 1. Daniam a nostris Nordalbingensis Eydora divimit. Jucerti. autoris Chronicon Daniae: limis ducatus ab antiquitus pons Coldingensis.

„und ein gutes und wahres Recht theils vermöge Erbrechts, „theils vermöge des Reichs und der Krone Dänemark habe, und „dieselbe von Rechtswegen von der Zeit ab, seit welcher das „Reich von Menschen bewohnt gewesen ist, (ab illo tempore, „quo regnum cum hominibus fuit inhabitatum) setze, „wie der König sowohl durch das Zeugniß der Einwohner „dieses Landes, als durch die Reichs-Verfassung beweisen „könne."[181]) Die Grafen von Holstein behaupteten dagegen, daß sie und ihre Vorfahren Süd-Jütland bis zur Regierung des Königs Erich als besondres Herzogthum Jütland, als altväterliches Lehn besessen hätten.[182])

Der König schlug zum Beweise der Dänischen Oberherrschaft funfzehn der sachkundigsten Staats- und Geschäftsmänner des Reichs, größtentheils Mitglieder der Reichsstände und des Reichsraths und ehemalige oder gegenwärtige Reichskanzler und Ritter und die Prokonsuln der Jütländischen Städte Riepen und Flensburg, zu Zeugen vor.[183]) Die gerichtlichen Erklärungen dieser Zeugen verbreiten über diesen Gegenstand so viel Licht und sind dennoch so wenig allgemein bekannt, daß sie den Lesern nicht unwillkommen sein dürften.[184])

---

181) Langebeck Scriptores rerum Danicarum T. VII. p. 266.

182) Langebeck a. a. O.

183) z. B. den Erzbischof von Lund, den Bischof von Wiburg — in Jütland, den Bischof von Roschild — „Reichs-Kanzler „— sämmtlich Reichsstände — theils Kanzler des Königs, durch dessen Hände „alle Verhandlungen gehen und der die Gesetze kenne et ipsemet „practicavit tamquam Cancellarius regni," den Bischof von Odensee — Reichsrath — Bischof von Ripen — ehemals Sekretair und Rath des Königs — Probst von Burglum, — aus Jütland, — der Ritter Nicolai — Reichsrath — Ritter Johannis — Befehlshaber in Flensberg — Ritter Magni — Reichsrath — Abt des Klosters Rudhe a. a. m.

184) Aeußerungen der 1424 vernommenen Zeugen: der Erzbischof von Lund: Terra Sunderjutland, que alias latine dicitur Jucia australis et omnes civitates, ville et alia loca omnia, Sleswik, Gottorp, Flensburg, silva Danica et alia in dicta terra contenta sub regno et domi-

Es bedarf indessen nicht erst dieser Zeugnisse um das, was die ganze Dänische Geschichte lehrt, daß Süd-Jütland ein

---

nio regis Daniae et ad ipsius coronam spectant et pertinent et spectarunt et pertinuerunt de jure ad tempus, quo Dacia nominabatur regnum, Frisia que est contigua Jucie australi, est pars regni Dacie et ad illud et spectat sicuti alia predicta loca et Sunderjutland. Australis Jucia extenditur ad flumen Eydera et Lewingesvouw et ad fossatum Denawerk ulterioris Jutie. Der Bischof von **Wiburg**: Jucia australis, Alsen et Frisia omnia et singula et pertinuerunt ab antiquo tempore, maxime a tempore, cujus contrarii memoria hominum non existit, ac etiam hodie spectant et pertinent ad regnum et coronam Dacie de jure et sunt de regno Dacie cum castris, terris contentis in ea usque ad fluvium Eydera Lewensouw et ad fossatum Denawerk et similiter insula Alsen — et Frisia pestinent ad dictum regnum. Der Bischof von **Roschild**: castrum Gottorp et quacumque alia que comites de Holsatia detinent in Australi Jucia, ab antiquo tempore et maxime a tempore cujus memoria (wie der vorige) omnia et singula fuerunt de regno Dacie et adhuc sunt et semper pertinuerunt, spectarunt ac hodie spectant et pertinent ad regnum et coronam Dacie et Jucia australis fuit et est pars regni Dacie — cum omnibus in contentis in eadem usque ad fluvium Eydoram, Lewingesowe et fossatum Denewerk, quod factum est de uno fluvio ad aliam, similiter Frisia, que est dicta Norfrisia et similiter silva Danica, omnes supradicte spectant et subsunt regno Dacie, Jucia et Alsia ab antiquissimis temporibus fuerunt sub regno Dacie et quod Rege Dacie ipsis donati fuerunt et similiter Frisia. Der Bischof von **Odensee**: Jucia australis, silva Danica, insula Alsen et Frisia borealis sunt et semper fuerunt sub regno Dacie et pars corone dicti regni et pertinuerunt et pertinent ad Regem et regnum usque ad terminos Holsacie, videlicet usque ad fluvios Eydera et Lewensowe cum fossato Denwerk ulteriori. Der Bischof von **Ripen**: insula Alsen et tota Jutia australis cum silva danica et cum omnibus et singulis suis et terris usque ad confinia Holsacie, videlicet usque ad flumen Eydora et Lewensowe et terra Friesia semper et maxime a tempore, cujus contrariia memoria etc. pertinuerunt et spectaverunt ad regnum et regem Dacie et de presenti de jure spectant et pertinent et sunt partes ipsius regni. Der Probst von **Burglum**: — sunt partes ipsius regni — ultra tricentos annos spectaverunt regno Dacie etiam tempore Paganismi ipsorum Danorum. Der Ritter **Lugen**: Tota australis Jucia et quidquid in ea situm est citra fossatum Denewerk ulterius, quod vulgarites vocatur Suderdenewerk, quia est situm prope civitatem Rensborg, ubi a parte regni est jus danicum et ab alia jus Holstennae, pertinuerunt sem-

Theil des Königreichs Dänemark und mit den übrigen Theilen desselben dieses Königreich bildet. Süd-Jütland hatte mit den übrigen Provinzen gemeinschaftlich Einen König, wählte denselben gemeinschaftlich und ließ gemeinschaftlich mit ihm durch Gerhard von Holstein sich verleiten, ihm den Gehorsam aufzukündi-

---

per ad regem et regnum et coronam Dacie et adhuc pertinent de jure et sunt partes dicti regni. Der Ritter Nicolai (aus Nord-Jütland): Alsen et Jucia australis, videlicet Gottorp et omnes aliae terrae et pertinentiae suae usque ad fines suos, qui sunt usque ad fluvios Eydora, Lewensowe et ad fossatum Denewerk, ubi sunt confines inter Daciam et Almaniam, intra quos fines sunt predicta insula tota, per antiquissima tempora retroacta a paganismo citra, pertinuerunt et de praesenti pertinent ad regnum et coronam Dacie jure Dominii et etiam Frisia. Der Ritter Johannes (Hauptmann in Flensburg): Jucia australis et omnia quae in Jucia australis continentur usque ad limites Almanie, qui vocantur Eydora, Lewensowe et fossatum detentum Denewerk, quibus praedicta continentur, spectaverunt — spectant et pertinent regno Dacie a tempore paganismi citra et sunt partes dicti regni jure recti dominii et sicut verissima pars dicti regni et similites etiam Frisia et Alsen perdicta tempora pertinuerunt et de presenti pertinent ad regem et coronam jure predicto. Der Ritter Magni: Australis Jucia et Frisia contigua et Alsen ab antiquis temporibus etiam ante Christi nativitatem spectarunt. Der Ritter Lücke (aus Nord-Jütland): Jucia australis et Alsen pertinent jure domini ad coronam regni Dacie et antiquitus spectaverunt et pertinerunt ad eandem a tempore paganismi citra et sunt Partes regni ejusdem usque ad fines regni, qui sunt flumen Lewensowe et Eydera in quorum medio est fossatum Danewerk, cujus fossati fines tangunt ab utraque parte fluminos ipsos. Der Prokonsul der Stadt Flensberg: Tota Jucia australis et tota Frisia, que est a Eydora versus Daciam, spectarunt et pertinuerunt et spectant et pertinent ad coronam et regnum Dacie jam longissimo tempore et a tempore quo regnum Dacie fuit regnum et predicta sunt partes regni Dacie et de ipsius dominio usque ad confinia ipsius, que confinia dividunt regnum Dacie et Holsatiam, que confinia fuerint per fluvium Eydram et Lewensowe. Der Prokonsul von Ripen: Jucia australis et quidquid in ea situm est, Alsen etc. omnia et singula spectaverunt a tanto tempore, quod non est memoria hominem in contrario, ad regnum et coronam Dacie et hodie spectant et pertinent jure dominii sunt partes ipsius regni usque ad fines et limites, qui sunt, flumina Lewensowe et Eydra et similiter fossatum Denewerghe quod dicta flumina dividit et distinguit.

gen; Jütland diente nicht mehr, wie die übrigen Provinzen, ja vorzugsweise zum Unterhalt der nachgebornen Söhne der Könige, der König war nicht minder der Gesetzgeber für Jütland als für jede andre Provinz und die Gesetze des Reichs galten nicht minder in Süd-Jütland als in jedem andern Theil des Reichs [185]) und hatten eben den obersten Gerichtshof; die

---

185) Von den in der vorhergehenden Anmerkung gedachten Zeugen äußern sich hierüber: der Erzbischof von Lund: Regnum Dacie habet sua jura et consuetudines et constitutiones per ipsos regnicalas facta et facte, quibus incolae et habitantes terre Sunderjutland utuntur, sicut in Nordjutland. Der Bischof von Roschild: Omnes terre contente in Jucia australi utuntur eiisdem legibus, quibus utuntur borealis Jucia et reliqua pars Dacie et placita eisdem statutis et juribus municipalibus utuntur — predicta Jucia et Alsia ab antiquissimis temporibus fuerunt sub regno Dacie et Reges Dacie ipsis donati, welcher Zeuge zugleich hinzufügt: (daß er) leges vidit et legit et ipsimet practicavit tamquam Cancellarius regni et hec sunt publica et notaria in ipso regno et de his est publica vox et fama. Der Bischof von Ottensee: Jucia australis regitur eisdem legibus quibus Jucia borealis et totum regnum et eisdem libris statutorum utuntur et ydomatie quibus ipsum regnum. Der Bischof von Riepen: Jucia australis utitur hujusmodi legibus et statutis, quibus utitur Jucia borealis, que est principalis pars regni. Der Probst von Burglum: Tota Jucia australis et Alsen reguntur legibus et statutis, quibus ceteri Dani. Der Ritter Lugen: olim Reges Dacie sunt leges indivise. Der Ritter Nicolai (aus Nord-Jütland): Incediderunt leges, practicabantur et judicabantur secundum eas et colae Juciae australi habent easdem leges, quas Dani et illis utuntur et secundum illas se regunt et habent — et habet Jucia tota et Alsen privilegia sua (a Rege). Der Ritter Johannis (Befehlshaber von Flensburg): Omnes civitates et terre ac terra Jucia australis et incolae ipsorum utuntur eidem legibus et constitutionibus, quibus Jucia borealis et secundam illas se regunt in placitis, litibus et alio. Der Ritter Magni: Eidem sunt leges et Jucie australis sicut Jucie borealis. Der Ritter Nicolai: In australi Jucia et in alio toto regno habent similes libros jurium. Der Prokonsul von Flensburg: Incolae Jucie australis vivunt eisdem legibus quibus incole Jucie borealis. Der Prokonsul in Riepen: habent Jucia australis et Alsen eadem jura et leges scriptas, quas Jucia borealis — quas leges et jura condiderunt Reges Dacie, praelatis regni et nobilibus et aliis illa et illas acceptantibus, etiam Episcopo Sleswicensi

Reichsstände und der Reichsrath bestand nicht minder aus den Jütländischen Prälaten und Rittern. Gemeinschaftlich mit allen übrigen Provinzen trug Jütland die Staatslasten und stellte das Heer und die Flotte und war gemeinschaftlich mit ihnen im Innern, wie in den Verhältnissen zum Auslande und insonderheit in der Calmarischen Union das einige, untheilbare Königreich Dänemark.

Süd-Jütland, sagt man, hatte aber seit alten Zeiten besondre Herzöge und besondre Landtage; aber andre Theile Dänemarks, Laland, Halland und Schonen, so wie überhaupt die größern Landestheile hatten ebenfalls eine untergeordnete Provinzial-Verfassung. Aber welche Herzogthümer und welche Herzöge? Nutznießer der ihnen ad bene placitum des Königs angewiesenen Besitzungen ohne alle hoheitlichen Rechte, wie wir unten insonderheit auch in Ansehung der Herzöge von Schleswig sehen werden.

§. 33.

3. Schleswig war nie ein, vom Königreich Dänemark abgesondertes, der Oberherrschaft der Krone nicht unterworfenes, **besondres** Herzogthum.

Des Grafen Gerhards Richtung, das von der Krone Dänemark zu Lehn erhaltene Herzogthum Schleswig von Dänemark zu trennen, ging, wie die Geschichte bestätigt, ungeschwächt auf seine Nachkommen über. Das schiedsrichterliche Verfahren vor dem Kaiser, auf welches beide Theile sich berufen hatten, veranlaßte sie, auch in demselben diese Richtung durch die kühnsten Behauptungen offen auszusprechen. In ihrem, in demselben 1423 übergebenen Antrage umgehen die

---

acceptante illa et illas et utuntur eodem ydiomate in australi Jucia sicut in boreali Jucia, sed tota Frisia in modico discrepat etc.

Grafen sorgsam alle geschichtlichen und staatsrechtlichen Momente und stellen die Behauptung auf, daß sie das Herzogthum Schleswig als altväterliches Lehn (?) bisher ruhig besessen und darin nur vom König Erich gestört worden: totus Ducatus Slesvicensis alio nomine Ducatus in Jutland, behaupteten sie[186], in omnibus suis finibus, in quibus Gottorp situm est cum terris, insulis, civitatibus etc. cum omni suo jure fuit et est nostrum antiquum verum et paternum feudum, quod ante nos nostri parentes et avi et nos post eorum obitum in vera frulibili et possessionaria possessione possidemus, ut habent ultra annum et diem et annum sine aliqua vera contradictione[187]) et ante tempus, quod noster Domines Rex Ericus ad regnum Dacie devouit, exceptis impedimentis contrarietatibus et violenciis que Rex Ericus in eodem ducatu multipliciter usque nostra (tempora?) nobis fecit et nos volumus nostrum verum et paternum feudum et nostram veram defensionem ostendere et probare; sie behaupteten später: quod parentes nostri et nos Ducatum Slesvicensem alio nomine Ducatum in Jutlandia, in qua Gottorp et Slesvik — cum omnibus — in eodem ducatu sitis — cum toto jure — quae habuerunt[188]) und trugen darauf an, daß der König angehalten werde, sie mit dem Herzogthum zu belehnen. Endlich gaben die Herzöge ihre bestimmte Erklärung dahin ab:[189])

I. A. X—LX. et centum annis et supra ac a tanto tempore et prius tempus inicii seu communi memoria hominum non existit, in Almania et in confinibus Dacie fuit esseque consuevit et hodie est quidem Ducatus

---

186) in Langebeck a. a. O. S. 273.

187) nicht einmal das rechtskräftige Urtheil des Dannenhofes von 1413 war ein Widerspruch?

188) Langebeck a. a. O. S. 286.

189) daselbst S. 341.

Jucie australis incipiens a flumine, Lewensowe et extendens se usque ad pontem castri, Koldinghe, ubi regnum Dacie incipit, habens arma specialia, videlicet duos Leopardos blaueos in campo glauco, et contineus in se inter cetera castra Gottorp, civitatem Slesvicensem etc. et alia in Jucia australi, a dicto tempore consuletus est a Rege Danorum pro tempore existente in feudum perpetuum ac paternum et hereditarium donari et concedi ac pro tali habitum, tentum et reputatum et habitur, tenetur et reputatur publice et palam et notorium et ita fuit et est verum.

II. Quod quondam Dominus Waldemarus dudum ante tempus et tempore mortes sue*) et praefectum 1326 fuit verus et indubitatus Rex Danorum et quondam Dux Jucie.

Wir bemerken hierüber Folgendes:

I. Die Grafen von Holstein nahmen daher allerdings ein, zwischen der Lewensau und der Koldinger Brücke liegendes, Süd-Jütland genanntes Land an.

II. Da die südliche Gränze desselben die Lewensau ist, so ist nicht einzusehen, wie dasselbe in Deutschland liegen könne, zumal es von Dänemark zu Lehn geht.

III. Das Land soll aber nicht zu Dänemark gehören und weder ein geographischer, noch politischer Theil des Dänischen Reichs sein, sondern ist daher das Dänische Reich um dasselbe, also um Süd-Jütland, verkleinert. Noch hatte Niemand je daran gezweifelt, daß die Eyder und Lewensaue die südliche Gränze Dänemarks und Süd-Jütlands sei, eben diese drei Grafen

---

*) Schon 40 Jahre vor seinem Tode hatte er aufgehört König zu sein!

selbst hatten sie als solche noch vor einem Jahre in den, ihren Holsteinschen Landständen 1422 ertheilten Reversalien[190]) anerkannt, indem sie denselben das alte Herkommen bestätigten, nach welchem sie zur Heeresfolge nicht

vorder alse uppe de lantschede, sunderg les na Dannemarkes syden nicht vorder alse wete vp de Lewensow

zu leisten verpflichtet sein. Gegen Dänemark glaubten sie indessen die Gränze bis zur Koldinger Brücke „ubi regnum Dacie incipit" zurück rücken zu können.

IV. Süd-Jütland ward also durch diese neue Angabe von dem Dänischen Reiche und der Oberherrschaft des Königs getrennt und hörte auf, ein Theil des Reichs zu sein.

V. Es ward Schleswig als ein besonderes, von Dänemark getrenntes Herzogthum, ein Ducatus specialis dargestellt. Da auch ein Mediatherzogthum und selbst ein zum Herzogthum erhobenes Rittergut ein besondres Herzogthum ist, ja ein Rittergut ein spezielles Gut; so kann hier der Ausdruck specialis, da die Verhandlungen in deutscher Sprache geführt und nur ins Lateinische übersetzt worden, besondres Herzogthum, nur als ein eigenes, abgesondertes, selbstständiges, nicht zu dem Gebiet der Hoheit eines andern Fürsten liegendes, sondern aus einem eigenen unabhängigen Gebiet bestehendes Herzogthum verstanden sein und ist, um Land für dasselbe zu gewinnen, die Dänische Gränze zurückgestellt.

VI. Wenngleich die Grafen von Holstein behaupteten, daß sie das besondre Herzogthum von der Krone Dänemark zu Lehn erhalten und die Belehnung mit demselben verlangten; so war doch diese Thatsache ungegründet und nur angeführt, um

---

190) Schleswig-Holsteinsche Privilegien von Jansen und Hegewisch Nr. 1. auch in de Westphalen m. i. T. IV. praefatio p. 68.

ihrem Besitz einen Titel zu geben, dessen Umfang und Wirkung zu erweitern, ihnen die Gelegenheit noch immer vorbehalten bleiben würde, wie sie dazu schon den Anfang gemacht hatten, als sie zu Alsen die Anerkennung der Dienstpflicht versagt; Lehnsabhängigkeit stand überhaupt der Unabhängigkeit so wenig entgegen, daß mehrere selbstständige Könige ihre Reiche zu Lehn trugen.

VII. Die Grafen von Holstein gaben diese Absicht auch deutlich genug dadurch zu erkennen, daß sie ihr Lehnsverhältniß zu Dänemark durchaus falsch und entstellt schilderten, indem sie nicht allein ihren Besitz des Herzogthums als unmittelbar vom Grafen Gerhard auf sie übergegangen und daher dasselbe als ein feudum paternum et hereditarium darstellten, dabei aber verschwiegen, daß der Graf Graf Gerhard es nur vier Jahre besessen und wieder heraus habe geben müssen und es seinen Nachkommen nur vermöge besonderer Bestimmung verheißen, aber ihnen bereits durch das Urtheil des Dannenhofes anerkannt worden.

Die Behauptung der Grafen ging daher wesentlich dahin, daß das Herzogthum ein *ducatus specialis et feudalis* sei.

Diese Behauptung ist in beiden Theilen keineswegs gegründet. Denn so viel der erste Theil derselben, *ducatum specialem*, betrifft; so beruht es so sehr in Geschichte und Verfassung, daß Süd-Jütland ein Theil des Dänischen Reichs ist und in demselben das Herzogthum Schleswig liegt und der Hoheit des Königs unterworfen ist, daß noch Niemand dies bezweifelt und selbst der Graf Gerhard, aus dessen Lehnbrief die Grafen ihre Rechte ableiteten, das „dominium superius" der Krone Dänemark in diesem Lehnbrief anerkannt hatte und eben so auch der Grafen nähere Vorfahren ihre Dienstpflichtigkeit für die Krone anerkannt und sowohl wie sie selbst ihr den Eid der Unterthänigkeit geleistet hatten. Daher

erklärten auch alle vernommenen Zeugen diese Behauptung der Grafen für durchaus ungegründet. [191])

Der Erzbischof von Lund bezeugte, daß das Herzogthum Schleswig esset subditus et sub dicionem Regis Dacie et quod numquam videt vel audivit, quod esset Ducatus specialis Sleswicensis et Juciae ab antiquo. Der Bischof von Wiburg, daß das Herzogthum Schleswig omnibus de regno et sub dicione Regis Dacie et numquam fuerunt Sleszwik et Jucia ducatus specialis. Der Bischof von Roschild, welcher anführte, daß er Cancellarius regni et tunc Regis sei und daher si (investitura) facta fuisset, bene scivisset, quia omnes scripturae ibant per manus suas, antwortete auf die Frage: si Sleszwik et Jucia australis sit Ducatus ab antiquo specialis, qui vocatur Ducatus Sleszwicensis? quod nec est, nec fuit antiquo Ducatus specialis per modum feudi, sed bene verum, quod appellabatur Ducatus isto modo, quia Reges Dacie, qui habebant plures filios, dabant uni ipsam Juciam, ut haberet, unde viveret et illum vocabat Ducem et quando talis moriebatur ipsa Jucia cum omnibus suis pertinenciis ad Regem et regnum. Hiermit stimmt der Bischof von Ottensee auf eben die Frage: si Sleswik sit specialis Ducatus ab antiquo? überein: quod retroactis temporibus Reges Dacie habuerunt plures filios, dabant uni ex eis Juciam australam, ut de ipsa viveret et faceret servicia regno et ille usitato vocabulo appellabatur Dux, quo mortuo, redit, quod idem Ducatus revertabatur ad Regem vel regnum, tamen tales Duces tenebant nec recognoscebant in feudum Juciam a regibus patribus eorum et sic dixit, etiam retroactis temporibus servabatur in Lalandia et Halandia, und der Bischof von Riepen: se scire, quod est Ducatus, qui sic (Ducatus Sleszwicensis) scribitur u. s. w., so wie der Probst von Burg-

---

191) Langebeck a. a. O. S. 399 und 425.

lum: et Jucia australis inproprie nominatur Ducatus et sunt Ducatus sic nominati quatuor in regno, videlicet Lalandia, Halandia et alius in Schonia, de cujus nocione est Bleyen et Ducatus australis Jucie et si contingebat vel contingit, Reges habere filium vel filios illos instituebant in illis Ducatibus autem aliquo eorum et illo vel illis mortuis, ipse Ducatus revertebatur ad regem vel in regnum, non tamen fuit aliquis in regno Dacie, qui fuerit investitus de aliquo feudo ab aliquo Rege Dacie. Uebereinstimmend bezeugt der Abt von Rudhekloster: In Jucia australi non est aliquis Ducatus specialis feudalis, quia nullum feudum, habetur in regno, sed bene vocatur Ducatus nomine, quia sic Reges ordinabant et sunt in regno alii plures Ducatus similes, sed non feudales, ut Lalandie et Alandie et alii. Hiermit stimmen auch die weltlichen Reichsstände überein: der Ritter Lugen: Sleswik et Gottorp non fuit Ducatus specialis et feudalis, sed Jucia australis dicitur Ducatus, quia Reges pro tempore existentes solent ponere unum de filiis aut fratibus suis, quando habent, in dicta Jucia et illi vocantur Duces, non tamen habent in feudum, ymmo dictus Rex potest removere ab eo ad suum placitum et sic est publica vox et fama et publicum et notorium in regno. Der Ritter und Hauptmann Johannis in Flensburg: Sleszwik et Jucia australis non sunt specialis Ducatus, qui vocatus Ducatus Sleszwicensis et est feudalis, sed Jucia australis solet Ducatus vocari, ut supra alii testes dixerunt. Der Ritter Magnus: Sleszwik et Jucia australis est Ducatus et sic nominatur, sed non est feudalis et sic sunt alii tres Ducatus in regno similes, Halandie, Blekunge et Lalandie. Der Ritter Lücke (aus Nord-Jütland): Jucia australis non est aliquis Ducatus specialis feudalis, qui Ducatus vocatus Sleswicensis, nec umquam fuit, sed tali modo est Ducatus, quod, cum contingit aliquem Regem Dacie hebere plures filios, ut aliquid habeant, de quo

vivant, concedatur uni ex eis Jucia australis et illum vocant Ducem et partem illam regni Ducatum et tales Ducatus similes sunt quotuor in Dacia, ut si plures sint filii, unus ponatur in uno et alius in alio, sed nullus istorum Ducatum in feudum. Der Prokonsul von Flensburg: numquam fuit in Jucia aliquis Ducatus feudalis nec aliquis Dux feudatarius regni, sed fuit Ducatus isto modo, quia Reges, habentes filios vel fratres plures, posuerunt, unum in ipsa Jucia et ille appellabatur Dux, sed tamen tali existante, in Jucia Rex semper erat Dominus dicte Jucie et in ea habebat omnem potestatem craendi nobiles et nobilitandi in ipso Ducatu et dabit immunitatem et libertates tam ecclesiasticis quam secularibus personis. Der Prokonsul Baken von Ripen versicherte eidlich, se numquam audivisse, quod in australi Jucia sit aliquis specialis Ducatus feudalis, qui nominatur Ducatus Sleswicensis. In Langebeck sript. rerum.

Die von den Grafen von Holstein beigebrachten Zeugnisse mehrerer Lübeckschen, Schleswigschen und Bremenschen von Adel[192]) hielten sich, ohne auf das Nähere sich einzulassen, strenge an die von den Grafen aufgestellte Behauptung und den faktischen Zustand und bezeugten, daß das Territorium zwischen dem Flusse Lewensowe und der Brücke Koldingen, ein Ducatus specialis, Ducatus vocatus **communiter** et appellatus Ducatus Slesvicensis sive Jucie australis — quod — per publicam vocem et famam omnium hominum istarum parcium verum communeque dictum sei, so wie die schriftlichen Zeugnisse mehrerer Schleswigschen und Holsteinschen Städte bezeugten, „daß das Herzog-„thum zu Schleswig anders geheten tho Jutland en sunderich Her-„schap und Hertochdom gewesen und noch also is van andern „Herschoppen dar vnmen laufbelegen openbare gescheden und „dat sulue Hertochdom gheyt an van der Lewengsowe und

192) Langebeck a. a. O. S. 349 ff. und 369.

„endigt sik vor dem Slote to Koldinge, da Rike to Dennemar-„ken angheyt." Der Rath der Stadt Alsen drückt sich aus, daß nach einem offenbaren Gerücht das Herzogthum zwischen der Grafschaft Holstein und dem Reiche Dänemark „sonder „myddel gheleghen hätte."

Diese letztgedachten Aussagen, welche lediglich auf die geographischen Verhältnisse Schleswigs sich beziehen, bezeugen, daß dasselbe den Grafen von Holstein von der Krone Dänemark zu Lehn ertheilt und das Lehn von den erstern gehörig gemuthet sei, ohne einer besondern Natur dieses Lehns oder besonderer und gar Hoheitsrechte der Herzöge zu erwähnen. Da durch die Verleihung zu Lehn nur die Nutznießung und Vasallenrechte, nicht aber die Landeshoheit übertragen wird, so liegt um so mehr vor, daß auch durch diese Zeugen die Unabhängigkeit des Herzogthums und des Herzogs von der Hoheit der Krone um so weniger irgend nachgewiesen ist, als einige der Zeugen als Augenzeugen bekunden, daß der Graf von Holstein in Alsen dem Könige den Eid der Unterthänigkeit geleistet habe. Der Ausdruck: besondres Herzogthum von ihnen ist also im oben angeführten, allgemeinen Sinne genommen.

§. 34.

4. Das Herzogthum Süd-Jütland oder Schleswig war stets ein wesentlicher Bestandtheil des Dänischen Reichs und ein der Botmäßigkeit des Königs unterworfenes **Dänisches Mediatherzogthum.**

Süd-Jütland und das, aus dem größten Theil desselben errichtete Herzogthum Schleswig war daher ein ursprünglicher Bestandtheil des Dänischen Reichsgebiets und der Dänischen Reichsverfassung. Wie es kaum ein Land giebt, in welchem nicht der Regent den Nießbrauch und selbst das beschränkte Eigenthum einzelner Besitzungen von Rittergütern ab bis zu Fürstenthümern

unter mannigfaltigen Rechtsverhältnissen Unterthanen verliehen hätte und wie dies insonderheit in Deutschland, Italien, Frankreich, Polen und in den nordischen Staaten der Fall war, so war dies auch in Ansehung des Herzogthums Schleswig der Fall. So wie aber in allen Ländern solche Besitzungen durch Verleihung dieser Art nicht von dem Staate getrennt und veräußert worden und der Regent seine Hoheit über sie nicht aufgiebt, und daher erstere nicht unabhängige Staaten und die Belehnten nicht unabhängige Regenten werden; so war dies auch der Fall in Ansehung Schleswigs und seiner Herzöge. Jenes und das darin errichtete Herzogthum blieb ein Theil des Reichs und seines Gebiets. Welche Bezeichnung giebt es für die Behauptung, daß dadurch, daß der König Kanut I. 1185 einen Theil der Provinz Süd-Jütland seinen Brüdern zum Unterhalt und zur Vertheidigung des Reichs anwies, dieser Theil aufgehört habe, ein Theil von Dänemark zu sein, zu dessen Schutz er in Jütland als Herzog angestellt war? Sinn ist, um nicht mehr zu sagen, weder in dieser, noch in der Behauptung, daß die Eyder seitdem aufgehört habe, Deutschland von Dänemark zu scheiden.

Süd-Jütland blieb vielmehr, mit seinen Herzögen, so lange es diese hatte, nach wie vor, seit dem ältesten Zeitpunkt der Dänischen Geschichte bis heute, der Oberhoheit und Botmäßigkeit des Königs unterworfen und der König der einzige Souverain und Herrscher dieses Landes. Die vom Könige nach Gutdünken ohne Erblichkeit angestellten Herzöge waren ohne alle Hoheits- und überhaupt selbstständige Rechte, Beamte des Königs oder nachgeborne Prinzen, welchen Güter in diesem Landestheil zum Unterhalt angewiesen waren. Der Herzog war überall nicht Landesherr, sondern nur als Prinz des Königlichen Hauses oder vermöge des ihm verliehenen herzoglichen Amts, Herzog mit den ihm vom Könige beigelegten Ge-

rechtsamen, das Herzogthum blieb daher nach wie vor ein integrirender Theil des Reichs und war ein, der Botmäßigkeit und Souverainetät des Königs unterworfenes, landsässiges **Mediat-Herzogthum und der Herzog** Unterthan des Reichs und des Königs. Dies ist ein ganz unwidersprechlicher Grundsatz der Schleswigschen Verfassung und hat daher selbst der herrschsüchtige Graf Gerhard, als er 1326 mit dem Herzogthum Schleswig belehnt ward, das dominium superius (die Oberhoheit) des Königs (S. 43) nicht minder anerkannt, als dies von seinen Nachfolgern geschehen (§. 38), und liegt dies so unverkennbar vor, daß selbst Schriftsteller, welche die Trennung Schleswigs von Dänemark und die Selbstständigkeit Schleswigs behaupten, die Dänische Oberherrschaft zugeben müssen. [193])

Auch die, in dem vorigen §. gedachten von der Kaiserlichen schiedsrichterlichen Kommission im Jahr 1424 vernommenen, der Dänischen Verfassung ohne Zweifel am kundigsten Stände des Reichs bestätigten dieses unumwunden.

So bezeugt unter andern der Erzbischof von Lund — Erzbischof des ganzen Reichs mit Einschluß Süd-Jütlands —: (Ducatus) est subditus et sub dicionem (sic) Regis Dacie et quod (testis) numquam videt vel audivit quod esset Ducatus specialis Sleswicensis et Jucie ab antiquo. Der Bischof von Wiburg (in Jütland): (Jutia australis) est in omnibus de regno et subdicione Regis Dacie et quod numquam Schleswik et Jucia est Ducatus specialis. Der Bischof von Roesscild: (Cancellarius regni et tunc regis) Jucia et Alsia ab antiquissimis temporibus fuerunt sub regno

193) z. B. Rühs Abhandlung, das Verhältniß Holsteins und Schleswigs zu Deutschland und Dänemark (Berlin 1817) S. 12 gesteht „das ganze Herzogthum war rechtlich „von Dänemark getrennt, jedoch behielt Dänemark sich die „höchste Oberherrschaft vor."

Dacie et similiter Frisia, Sleswik et Jucia australis nec est nec fuit antiquus Ducatus specialis per modum feudi, sed bene verum, quod appellabatur Ducatus isto modo, quia Reges Dacie, qui habebant plures filios dabant uni ipsam, ut haberet unde viveret, et illum vocabat Ducem et quando talis moriebatur, ipsa Jucia cum omnibus suis pertinentiis ad Regem et Regnum. Der Prokonsul von Flensburg: numquam fuit in Jucia aliquis Ducatus feudalis nec aliquis Dux feudatarius regni, sed fuit Ducatus illo modo, quia Reges habentes filios vel fratres plures posuerunt unum in ipsa Jucia et ille appellabatur Dux, sed tamen Duce existente in Jucia, Rex semper erat Dominus dicte Jucie et in ea habebat omnem potestatem creandi nobiles et dabat imunitates et libertates.

Das, einem Herzoge verliehene Herzogthum Süd-Jütland oder Schleswig war daher im Verhältniß zum Dänischen Reich überall kein eigenes und besondres Land, kein Ducatus specialis, sondern in geographischer Beziehung ein Theil Süd-Jütlands, nicht einmal ein geschlossener Bezirk, sondern mit seinen Gütern in allen Gegenden desselben belegen. So wie der König unmittelbarer und alleiniger Landesherr war und die Hoheitsrechte hatte, so waren unter den Dänischen Reichsständen auch Reichsstände aus dem Herzogthum Schleswig, da in demselben die Bischöfe und die höhere Geistlichkeit, der Adel, die größeren Städte und die Königlichen Bauern von der Herzoglichen Obrigkeit befreit waren. Eben so wenig fand in Beziehung auf die Hoheitsrechte für das Herzogthum eine besondre Verfassung, sondern die allgemeine Süd-Jütische Statt und hatte daher der König die Oberhoheit in eben dem Umfange im Herzogthum, wie im ganzen Süd-Jütland.

Die Benennung Süd-Jütland, nachher Schleswig, hat, nachdem in diesem Theile des Dänischen Reichs ein Herzogthum errichtet worden und dieses nicht einen besondern, sondern

den Namen des Landes erhielt, zwei verschiedene Bedeutungen erhalten und bezeichnete zwei verschiedene Bezirke, sowohl den Süd-Jütland genannten Bestandtheil des Dänischen Reichs, die Provinz Süd-Jütland, die terra Juciae, insofern der Ausdruck: Provinz auf die einzelnen Theile des Dänischen Gebiets anwendbar ist, als das, in derselben errichtete Mediat-Herzogthum (Ducatus). Dies Herzogthum bildete indessen ursprünglich keinen besondern abgegränzten Bezirk, sondern bestand hauptsächlich aus dem übertragenen Herzoglichen Amt mit den zur Belohnung für dessen Verwaltung demselben beigefügten Einkünften, welches Herzogs-Amt, officium Ducis, officium ducale genannt ward, weil es Söhnen oder Brüdern des Königs zu ihrem Unterhalt (Apanage) übertragen ward, weshalb die Herzogliche Eigenschaft daher ursprünglich nicht sowohl auf dem Amt, sondern auf dem Inhaber desselben haftete und nach und nach auf ersteres übertragen ward, obwohl der Ausdruck Ducatus noch bis in spätern Zeiten, nicht in geographischer, sondern in amtlicher Beziehung verstanden ward. Es darf wohl wiederholt werden, daß der dem Herzogthum in Süd-Jütland zugewiesene Sprengel weder in geographischer, noch in politischer Beziehung jemals und auch nicht in spätern Zeiten ein zusammenhängender und geschlossener gewesen ist. Dem Herzoge konnten von dem Könige nur Königliche Güter, bona regalia, zugewiesen werden, diese lagen aber zwischen Gütern der Geistlichkeit und des Adels, auch zwischen Städten und deren Besitzungen, welche der Herzoglichen Gewalt nicht unterworfen waren, selbst der Sitz des Herzogs, die Stadt Schleswig, war von derselben eben so ausgenommen, als der Adel, das Bisthum Schleswig mit seinem bedeutenden weltlichen Sprengel, auch waren dem Herzoge nicht alle Königsgüter überlassen, wie die in der Anm. 159 angeführten Erkenntnisse beweisen. Wenn gleich in den nachfolgenden Zeiten diese Dotation durch Königliche Freigebigkeit und durch eigenen Erwerb der Herzöge verstärkt worden; so

hat doch das Herzogthum nie einen geschlossenen Bezirk gebildet und haben daher die Herzöge selbst in den schiedsrichterlichen Verhandlungen von 1423 und 1424 die Städte, Schlösser und Castra, welche sie zum Herzogthum rechneten, stets namentlich bezeichnet.

Unter dem Ausdruck Süd-Jütland war daher sowohl die Provinz (terra), als das Herzogthum (Ducatus) Süd-Jütland (und nachdem in spätern Zeiten für beide der Namen Schleswig üblich ward), oder Schleswig begriffen, obwohl beide durchaus verschieden waren.

Das Land war, gleich jedem andern Theil des Dänischen Reichs, ein unmittelbarer Bestandtheil desselben und der Hoheit des Königs unterworfen. Das Herzogthum war ein von den Königen aus ihren Gütern und Gerechtsamen in diesem Lande gebildetes und bewidmetes Besitzthum, gleich den Bisthümern und andern geistlichen Stiftern und, nachdem erbliche Belehnung und Erbadel üblich geworden, Grafschaften, Baronien und Rittersitzen, welche von den Königen in den verschiedenen Theilen des Reichs auf gleiche Art gestiftet und mit Gütern und Gerechtsamen bewidmet wurden; das Herzogthum war ein Theil des Landes, das Ducatus war in jeder Beziehung in der terra enthalten und daher dem Oberherrn der letztren in eben dem Maaße, wie diese selbst, unterworfen, es stand mit dem Reich nur durch dieselbe, nicht unmittelbar und neben derselben in Verbindung und war daher abgesondert von der terra Jutia australi und unabhängig von derselben kein eigener Bestandtheil des Dänischen Reichs.

In Süd-Jütland gab es daher zwei Hoheiten, wenn die Obrigkeit des Herzogs überhaupt so genannt werden kann, die Königliche, die oberste, die Staatshoheit der Dänischen Krone, welche sich über ganz Jütland, über das Herzogthum nicht minder, als über die übrigen Theile erstreckte und die ganze Fülle der Souverainetät enthielt. Die andre war die Herzogliche Obrigkeit, die, selbst ohne hoheitliche Ele-

mente, der erstern untergeordnet war und lediglich auf das Herzogthum und selbst in demselben nur in einen begränzten Umfang sich beschränkte.

Hier liegen zwei offenbar durchaus verschiedene Gattungen von Süd-Jütlands oder Schleswigs vor, die nicht das mindeste gemein haben, als den Namen, sondern so verschieden sind, daß sie ohne zufällige Gleichheit des Namens schwerlich für gleichbedeutend jemals würden gehalten worden sein. Und doch ist, wie schon S. 94 bemerkt ist, Land und Herzogthum, Provinz und eine besondere Besitzung in derselben, Königliche höchste Oberhoheit und untergeordnete Herzogliche Obrigkeit so häufig mit einander vermengt. Als Beispiele mag der Fehlschluß von der Lehnsbarkeit des Herzogthums auf die Lehns-Abhängigkeit der Souverainetät, von dem Successions-Gesetz im Mediatherzoglichen Hause auf das in der Krone und der Fehlschluß dienen, daß mit der Erlöschung des Herzoglichen Rechts über das erloschene Mediatherzogthum auch die Oberhoheit der Krone erloschen sei. Alle diese Fehlschlüsse sind Folgen der Behauptung, daß die Schleswigschen Herzöge selbstständige, von Dänemark unabhängige Regenten gewesen und der Krone Dänemark über Schleswig keine Hoheit zugestanden habe. Wenn gleich die Irrthümer, auf welchen diese unrichtige Ansicht beruht, bereits angeführt sind; so ist doch dieser Gegenstand hier nach Geschichte und Verfassung näher zu erörtern.

§. 35.
A. Staatshoheit der Krone Dänemark über Schleswig.

Aus den vorstehenden Bemerkungen geht hervor, daß der Krone Dänemark die Oberherrschaft über ganz Süd-Jütland und daher auch über das Herzogthum Schleswig in gleichem Maaße, wie über jede andre Provinz des Reichs zustand und, da der Herzog keine Hoheit hatte, der König auch über das

Herzogthum der alleinige Souverain war. Da die Herzogliche Obrigkeit nicht auf das ganze Mediatherzogthum und die ganze Bevölkerung sich erstreckte[194]); so war der König in demselben auch unmittelbarer Landesherr. Da dem Herzog an der Ausübung der Königlichen Oberhoheitsrechte außer dem Antheil, welchen er, gleich den übrigen Reichsständen, als Reichsstand daran nahm, überall keine Mitwirkung zustand[195]); so war die Königliche Oberhoheit durch die Herzöge überall nicht beschränkt.[196]) Hiernach würde es allerdings überflüssig sein, noch nachzuweisen, daß den Königen die Oberhoheit über das Herzogthum und die Herzöge zustand, und daß sie dieselbe ausgeübt haben. Da aber die Unabhängigkeit der Schleswigschen Herzöge von dem Dänischen Reiche und ihre Hoheit über das Herzogthum seit einiger Zeit hin und wieder mit so großer Bestimmtheit behauptet wird; so sind wir genöthigt, unsre Behauptung, wenn auch nur durch einige Beläge, zu bestätigen.

Im Allgemeinen geht dies schon aus der Huldigung und dem Eid der Unterthänigkeit und des Gehorsams hervor, welchen nicht blos die Unterthanen, sondern auch die Herzöge den Königen leisteten[197]), und aus den Rücksichten, welche sie auf

---

194) Obgleich die Unterthanen und Hintersassen der Herzöge ihrer Obrigkeit unterworfen waren; so standen sie doch unter der Hoheit und unter dem Schutz der Könige, z. B. Verordnung des Königs Waldemar von 1360, daß die Herzöge den Bauern und Einwohnern ihrer Herrschaft (sui dominii) den ruhigen und vollen Genuß aller derjenigen Rechte erhalten sollen, welche deren Voreltern von altersher gehabt haben. (in de Westphalen T. IV. S. 1773.)

195) Christiani Thl. II. S. 338.

196) Daher äußerte 1424 der Prokonsul von Flensburg in dem §. 22 gedachten Zeugniß über die Landes-Verfassung: sed, tamen Duce existante, in Jucia, Rex semper erat Dominus dictae Juciae (in Langebeck T. VII. S. 424.)

197) Daher mußte der Herzog sowohl beim Empfang des Herzogthums, als bei dem Regierungsantritt eines Königs demselben den Huldigungseid leisten und ihm und dem Reiche Treue und Gehorsam ge-

auf ihre Pflichten gegen sie zu nehmen,[198]) verpflichtet waren.

Es giebt aber auch kein in der Souverainität enthaltenes Recht, welches nicht den Königen im Herzogthum Schleswig zugestanden und nicht von ihnen allein ausgeübt wäre.

Die gesetzgebende Gewalt ward, so wie im ganzen Reiche und in allen einzelnen Theilen desselben, so auch in Ansehung Süd-Jütlands von den Königen ausgeübt und gelten daher alle Dänischen Reichsgesetze eben so wohl im Herzogthum, als in allen übrigen Provinzen Dänemarks.[199])

---

loben, z. B. Herzog Waldemar im Jahr 1254 (Holberg Thl. I. S. 324), und auch der Herzog Waldemar 1345 (daselbst S. 428), so wie auch der 1396 zu Assens geleistete Huldigungseid (vergl. S. 158). Daher ward, als zwischen der Königin Margarethe und dem Herzoge Heinrich Werdinghoben 1392 ein Bündniß geschlossen ward, festgesetzt: daß dasselbe der Königin und ihren Nachfolgern, an dem Eide huldighinge ver louende, da desse Herren und ere erven to vorn sworen huldighet wes lovet hebben, nicht am schaden edder hindern sollte (Langebeck T. VII. S. 365. und oben S. 158.) Daher leisteten dem Könige den Huldigungseid und schworen dem Könige und dem Königreich unterthänig, treu und hold zu sein, 1345 der Herzog Waldemar (Christiani Thl. III. S. 434) und 1387 der Herzog Heinrich das Homagium (Langebeck T. VII. S. 350 und 370.)

198) z. B. Herzogs Waldemar Verord vom 31. März 1286 „keine Bündnisse zum Nachtheile des Königs und des Reichs einzugehen (v. Wimpfen S. 139).

199) v. Wimpfen a. a. O. S. 158 und 161: Gesetze gab nur der König und zwar auf Reichstagen, auf welchen auch die Herzöge von Süd-Jütland als Fürsten des Reichs an den Berathungen Theil nahmen. Selbst übten die Herzöge aber kein Gesetzgebungsrecht; z. B. Handfeste des Königs Christoph von 1320 Nr. 3: „ut „non inveniantur nivae leges, nisi consensu totius Regni in par„lamento generalii proxime celebrando, in quo videlicet placito „licet Regi etc. (de Westphalen T. IV. p. 1770.) Zeugniß des Bischofs von Wiburg von 1424: ab antiquo, videlicet per quadragintos annos et ultra fuerunt per Reges Dacie facte leges et constitutiones, secundum quas tam antiquo tempore quam moderno tota Jucia australis recta et gubernata fuit et hodie regitur tam in publicatis litibus, quam in aliis, utuntur.

Die höchste Gerichtsbarkeit stand theils dem Könige, theils den in den Provinzen vom Könige angeordneten Gerichtshöfen oder dem Parlamentum generale zu und waren die Herzöge vom Schleswig von Schleswig[200]) auch in Ansehung ihrer unterworfen.

Ritter Lügen (Reichsrath): Reges Dacie olim ediderunt leges et sunt leges indivise hinc et inde. Ritter Johannes, Befehlshaber in Flensburg: omnes civitates in terra Jucia australi et incolae ipsarum utuntur eisdem legibus et constitutionibus, quibus Jucia borealis, et secundum illas se regunt, quas leges condiderunt Reges Dacie cum suis baronibus et consilariis; der Proconsul von Flensburg: reguntur eisdem legibus et jure scripto, quibus incole Jucie borealis, quas leges Waldemarus et alii Reges Dacie constituerunt: der Proconsul von Ripen: Gottorp, Slefswick, Frisia et Alsen habent eadem jura et leges scriptas, quas Jucia borealis, quas leges et jura condiderunt Reges Dacie, praelatis regni et nobilibus aliis illa et illas acceptantibus, eciam Episcopo Sleswicensi acceptante illa et illas. (Langebeck, T. VII. pag. 402 ff.) So gab Waldemar im Jahr 1211 für Jütland das Kongs Waldemar Low, das Jütische Gesetzbuch, und bestätigte König Waldemar die in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts als Rechtssprüche des Landthings in Wiburg verfaßten Zusätze desselben, das Third Degus Low auf einem Reichstage zu Nyburg und so erließ König Erich 1269 für alle Städte die keine besonderen Stadtrechte hatten, das allgemeine Birkrecht (v. Wimpfen p. 162), die zum Theil in de Westphalen m. i. T. IV. p. 1767, abgeduckt sind, so auch andere Königliche Gesetze in Holberg Th. 1. S. 462, so wie auch auf dem Reichstage von 1320 (das. S. 1770). Die Gesetze wurden ut rata et firma permaneant, von den ersten Reichsständen mit ihren Siegeln versehen, z. B. das Gesetz von 1282: ut omnia ea singula rata et firma permaneant, reverendi patres Joh. Lundensis Archiepiscopus, Petrus Viburgensis, Episcopus, C. Arringensis, Episcopus, C. Ripensis, C. Rosidensis, item Slevicensis, Joh. Ottoniensis episcopus nec non comes I. de Ravensburg (eine Veste, die der Graf von Holstein auf Laland, was er als Pfand besaß, hatte bauen lassen, et Waldemar de Rostock, (Fürst von Meklenburg, welcher die Herrschaft Rostock von Dänemark zu Lehen trug) sua sigilla cum sigillo nostro praesentibus apponere curaverunt (de Westphalen T. IV. S. 1767).

200) Beschwerden über die Herzöge, daß sie den Königlichen Bauern nicht unparteiische Justiz verwalten, und Bestimmung, daß sie auf die Klagen darüber sich rechtfertigen sollten. Holberg Th. 1. S. 324,

Die Heeresfolge und das Aufgebot stand nur dem Könige zu und waren sowohl die Herzöge, als ihre Unterthanen demselben zu Kriegsdiensten zu Lande und zur See verpflichtet.[201]) und für jeden der Dänischen Landestheile ein verhältnißmäßiges Contingent bestimmt. (Anm. 42.)

---

350 und 372. ff. Christiani, Th. II. S. 353. Herzog Waldemars Revers v. 31. März 1286 Niemand zu behindern, ihn vor dem Könige zu belangen. (v. Wimpfen, S. 139.) Zeugniß des Bischofs von Wiburg, von 1424. Si quis in Jucia australi ab aliqua sentencia vel gravamine appellatur, appellatur ad placitum generale Wiburgense, quod est in Jucia boreali, vel ad placitum Regis Danorum, dicta Jucia est dicti Regni et pertinet ad illud Von den Gerichten des Landes und namentlich von dem Landsthing zu Urnehoved ward an den König und den königlichen Rath appellirt, v. Wimpfen S. 158 und 162. „Ein Urtheil eines Gerichts bildete eine neue Rechtsregel, die für künftige Fälle verbindlich ward. Doch hatten nicht die Urtheile eines jeden Gerichts eine solche verbindende Kraft, sondern nur die Urtheile des Landthings zu Viburg, welches ein Obergericht für ganz Jütland war. An dasselbe appellirte man, wie die Zeugnisse in der späteren Schleswigischen Lehnsperiode erwiesen in zweifelhaften Fällen auch aus Südjütland und Friesland. Das Andenken an diese höhere Autorität erhielt sich noch in späteren Zeiten, denn nach 1586 verlangte das Domkapitel zu Schleswig, daß ein Gutachten in einer Rechtssache ꝛc.

201) v. Wimpfen a. a. O. S. 158. bei einem allgemeinen Landesaufgebot mußten die Bewohner des Herzogthums, eben so wie die übrigen Dänen dem Könige Heerfolge leisten. Durch des Reichsgerichts Urtheil vom 28. Mai 1285. war es entschieden, daß der König das Aufgebot ergehen oder es mit Gelde lösen lassen konnte." Lehnbrief des Herzogs Waldemar von 1254: die Unterthanen des Fürstenthumes sind, wenn ein Aufgebot ergeht, dem Könige zur Heeresfolge schuldig (Christiani T. II. p. 733). Als Gerhard mit Schleswig belehnt werden sollte, weigerte er derselben, selbst gegen Vergütung sich zu unterwerfen, bequemte sich jedoch, als die Belehnung ihm verweigert wurde, und ward sie ihm daher 1386 ertheilt, jedoch unter der Bedingung: „daß er nach Brauch des Königreichs das Lehen empfangen und da„rumb seine gebührliche Denst thün" (Kranz, Denmarkische Chronik B. VII. Kap. 57) „De Holsten Heren scolden besitten das Herzogdom to Slesvik unde dar scoldense manscop. Unde denst von don dem rike. (Detmer Lübische Chronik B. I. S. 338) In dem zwischen der Krone und den Grafen von Holstein 1392 geschlossenen Vertrage ward fest-

Außerdem war der König berechtigt zu Diensten in Friedens-Zeiten aus dem ganzen Reich Heeresmänner auszuheben.[202])

Das Besteuerungsrecht konnte nur mit Bewilligung des Reichstages ausgeübt werden, und ergiebt sich daraus, wenn es nicht schon sonst aus der Geschichte hinreichend hervorginge, von selbst, daß dasselbe zu den Königlichen Hoheitsrechten gehörte,[203]) dem Herzoge aber überall nicht zustand.

Auch andere Hoheitsrechte, z. B. das Recht, Privilegien, Immunitäten[204]) und Standeserhöhungen[205]) zu ertheilen, das Münzrecht[206]), waren lediglich Rechte der

---

gesetzt, daß derselbe den Pflichten, mit welchen letztere der Krone verpflichtet sind, nicht nachtheilig sein solle. (S. oben S. 188)

202) Der König konnte aus allen Herzogthümern, die Herzöge und Bischöfe aber nur aus ihrem Bezirke Heermänner zu Hof-, Heer- und Orlogsdiensten nehmen. v. Wimpfen S. 109.

203) v. Wimpfen bemerkt S. 168: da das Recht zur Heeresfolge unbedingt war; so übte der König durch das Recht, es mit Gelde lösen zu lassen, ein wirkliches Besteuerungsrecht aus. Fälle der Besteuerung vergl. z. B. Holberg Th. I. S. 319. 394. 431.

204) So bezeugte 1424 der Erzbischof in Lund videt plura: privilegia immunitatum et aliorum data per Reges Dacie monasteriis et aliis in terra Sunda et Jutland. Ritter Lügen (Reichsrath): in monasteriis et aliis locis immunitates (sunt concesse per Reges et non per Comites, der Ritter Nikolai: habent Jucia, Frisia, Alsa tamen omnia sua privilegia a Regibus Dacie. Ritter Johannes: omnes civitates et terrae in Jucia australi et boreali utuntur privilegiis et immunitatibus concessis per Reges Dacie, tam secularibus quam ecclessiasticis. Auch der Abt des Klosters Rudhe (das. S. 417) und Ritter Lücke: utuntur privilegiis Regum Dacie ecclesiasticis et secularibus ab antiquis temporibus (Langebeck a. a. O. T. VII. p. 399) Dahin gehören insonderheit das Recht Stadtprivilegien zu verleihen u. s. w. vergl. Christiani Th. III. S. 504. Michelsen, Urkunden S. 46 de Westphalen m. i. T. IV. p. 1999.

205) Revers des Herzogs Waldemar auf dem Reichstage zu Nyburg vom 31. März 1286, Münzen nur im Namen und mit dem Bildniß des Königs zu schlagen. (v. Wimpfen S. 139.)

206) Zeugniß des Proconsuls von Flensburg von 1424: tamen tali duce existente in Jucia, Rex semper erat Dominus dicte

Krone. Eben dieses war der Fall in Ansehung der Kirchenhoheit.[207])

Es ist kein Fall bekannt, in welchem die Herzöge eines dieser Rechte, oder einer Mitwirkung an deren Ausübung sich angemaßt hätten.

§. 36.

B. Die Herzogliche Würde und Obrigkeit.

a. Verhältnisse der Schleswigischen Herzöge im Allgemeinen.

Als die Könige in Südjütland die Herzöge einsetzten und ihnen zu ihrem Unterhalt Krongüter anwiesen, übertrugen sie ihnen keinesweges die Oberherrschaft und die in derselben enthaltenen Rechte der Krone und blieben daher alleinige Oberherren und Landesherren Schleswigs, deren Hoheit der Herzog und das Herzogthum und die in demselben dem Herzog übertragene Unter-Obrigkeit unterworfen waren. Beide Autoritäten waren daher in jedweder Beziehung durchaus verschieden und von einander getrennt, der König der alleinige Landesherr und Regent (die corona Daniae), der Herzog (das Ducatus) Unterthan und Beamter des Königs und Reichsstand ohne allen Antheil an der Landeshoheit.

Die in neueren Schriften enthaltenen irrthümlichen Ansichten und Behauptungen sind, wie bereits S. 94. angedeutet ist, aus einer gänzlichen Vermengung der corona und des Ducatus, des Königs Souveränität und der Herzoglichen Rechte entstanden. Es ist übersehen, daß es mehrere Abstufungen von Hoheit über ein Land geben könne, die Oberhoheit des Staats und die Unterhoheit in Unterordnung unter der erstern, und

---

Jucie et circa habebit omnem potestatem creandi nobiles et nobilitandi eo ipso Ducibus (v. Langebeck T. VII. S. 424).

207) z. B. Holberg, S. 320. ff. 330 ff. Westphalen, m. i. T. IV. S. 1767 ff.

daß eine solche Abstufung den, von einem andern Staat abhängigen und meistens auch zu Lehn gehenden Ländern eigenthümlich war. Deutsche Schriftsteller hätten durch die Verhältnisse aller Länder im Römischen Reich, Holsteinische Schriftsteller insonderheit durch das eigene Beispiel Holsteins und alle, durch das Beispiel des Herzogthums Preußen, bevor die Krone Polen der Souveränität über dasselbe entsagte, und einer Reihe gleichartiger Länder sich hiervon überzeugen können. Sie würden dann schwerlich in Schleswig entweder gar keine Oberherrschaft der Krone gefunden, oder sie als mit der mediatherzoglichen Autorität vereinigt angesehen, und die auffallendsten Behauptungen aufgestellt haben, z. B. die, daß, als 1459 das Mediatherzogliche Haus erlosch, und die Stände einen neuen Herzog gewählt haben sollen, ihre Wahl nicht bloß die Herzogs-Rechte, sondern auch die Königliche Souveränität, da auch diese mit dem Aussterben des Herzoglichen Hauses erloschen sei, betroffen habe. Erlosch etwa mit dem Aussterben des Schaumburgischen Mannesstammes in Holstein oder des Sachsen-Lauenburgischen Mannsstammes die Kaiserliche Oberhoheit in diesen Ländern?

Die Oberhoheitlichen Gerechtsame der Krone (§. 36) sind auf den Herzog nie übergegangen.

Jene irrthümlichen Ansichten sind zum Theil auch aus dem unrichtigen Begriff von Belehnung und Lehen überhaupt und aus der Vermischung des Dänischen und des Deutschen Lehnrechts entstanden. Es ist dabei übersehen, daß Belehnung und Investitur besonders in älteren Zeiten keine Eigenthümlichkeit des Lehnsverhältnisses im eigentlichen Sinne war und bloß bei Lehnen im strengen Sinne stattfand, sondern überhaupt ein feierlicher Act der Uebertragung des Eigenthums und des Nießbrauchs war. Der Ausdruck Belehnung berechtigt daher keinesweges, auf Lehen im eigentlichen Sinne und auf deutsche Lehne zu schließen: denn die Verleihungen, welche bis in das fünfzehnte Jahrhundert mit dem Namen Lehne

bezeichnet wurden, z. B. S. 69 und 98, waren keinesweges Lehne im deutschen Sinne (S. 39). Insonderheit war nach Dänischer Reichsverfassung die erbliche Belehnung mit Gütern des Reichs und der Krone durchaus unzulässig und unbekannt, und so verfassungswidrig, daß jeder Nachfolger in der Krone, zu deren Widerruf berechtigt gewesen sein würde. Dies alles beruht notorisch auf dem Dänischen Staats- und Lehnsrecht, und ist selbst von neueren Schriftstellern, wie von Dahlmann anerkannt. Die erste[208]) erbliche Belehnung, die daher auch Erblehn genannt ward, war die dem erblosen und erbeshoffnungslosen, letzten Schaumburgischen Sprößling, dem Grafen Adolph VIII., nachdem er 1435 nur auf Lebenszeit belehnt worden, im Jahre 1440 mit Genehmigung des Reichsraths ertheilte Belehnung Schleswigs zu einem rechten Erblehn.[209]) Zur Bestätigung dieser Grundsätze heben wir die Resultate der, mit

---

208) Die 1326 dem Grafen Gerhard von dem Zwischen-Könige Waldemar, eigentlich von sich selbst ertheilte Belehnung mit Schleswig zu einem Erblehn kann hierher nicht gerechnet werden, da sie schon nach vier Jahren erlosch, wahrscheinlich ist dem vom Thron auf sein früheres Herzogthum, vom Lehnsherren auf den Vasallen reducirten Könige Waldemar, zumal er ein Sprößling des alten Königshauses war, die Erblichkeit des Lehns aus dem, von ihm dem Grafen von Holstein ertheilten Lehnbriefe gelassen, wie nicht allein aus dem Vertrage von 1330, sondern auch aus der Verordnung von 1360 erhellt: Dominus Waldemarus et filius Henricus Duces Juciae et eorum heredes omnibus juribus utiebant, prout aliqui Duces Juciae eis uti fuerunt ab antiquo. (de Westphalen T. IV. p. 1773.) Auf die Schaumburger ging dies wenigstens als förmliches Lehn nicht über, selbst 1435 ward der Graf Adolph nur noch für seine Person belehnt.

209) Der Ausdruck Erblehn ward daher offenbar im Gegensatz von persönlichem Lehn gebraucht, und ward daher dieser, ohnehin für Weiberlehn unrichtig gebrauchte Ausdruck Erblehn hier ganz irrthümlich von Weiberlehn verstanden. Wir haben oben (S. 67) gesehen, daß bei Lehen, welche auch auf den Weiberstamm übergehen, derselbe ausdrücklich genannt wird. Erblehn war daher nach Dänischem Recht Gegensatz von nicht auf Erben übergehendem Lehn, ein erbliches Mannlehn, keineswegs aber ein Weiberlehn.

den Urtheilen der drei Landes-Gerichte des Reichs und unter einander übereinstimmenden Zeugnisse der in der Anmerkung gedachten vollgültigsten Zeugen aus. Dieselben bezeugten eidlich vor der Kaiserlichen, schiedsrichterlichen Commission:

> In Dänemark sind Lehen und Lehensrecht, insonderheit aber Belehnungen mit Rechten und Gütern des Reichs oder der Krone gänzlich unbekannt und wider die Reichsgesetze. Der jedesmalige König muß bei seiner Thronbesteigung schwören diese Güter nicht zu vermindern und zu verringern, sondern vielmehr möglichst zu vermehren, und darf sie daher nicht zu Lehen verleihen, und würde, wenn ein König dies thun sollte, was aber bisher noch von keinem geschehen sei, dies gegen die Gesetze des Reichs und nicht gültig sein und von des Königs Nachfolger widerrufen werden können; nur zu frommen Zwecken könne der König Kron-Güter veräußern, sonst aber nur um den Staat verdienten Männern auf ihre Lebenszeit zum Genusse bewilligen, oder auch solche Güter verpfänden, allein dann müsse er sie einlösen.

So viel insonderheit die Herzogthümer betrifft; so waren sie ursprünglich ein Amt, das Fürstenthum ein munus, welches der König als ein beneficium verliehen, dessen Bestandtheil der Heeresbefehl und die Gerichtsbarkeit war, und welches die Könige häufig ihren nachgeborenen Söhnen und Brüdern, um ihnen Unterhalt zu gewähren, verliehen. Dieses bestätigen auch die obengedachten Zeugen, die darin übereinstimmen:

> daß die Könige einem ihrer nachgeborenen Söhne oder Brüder, ut habeat unde viveret, in einer der Provinzen ein Besitzthum einzuräumen pflegten, welches, weil der Inhaber zum Herzog ernannt wurde, Herzogthum genannt wurde, aber weder ein besonderes Herzogthum, noch ein feudum sei, sondern nach dem Tode des Inhabers an die Krone zurückfalle.

Soviel das Herzogthum Südjütland oder Schleswig betrifft: so

verhalte es sich mit demselben eben so, und sei dasselbe den Schaumburg-Holsteinischen Grafen und keinem derselben von irgend einem Könige zu Lehen, sondern nur den Herzögen des Abelschen Stammes zum Unterhalt nach des Königs Gutbefinden gegeben, und nach dem Aussterben desselben vom Könige Waldemar ganz Schleswig eingezogen. Die Grafen von Holstein haben sich aber desselben durch Gesetzwidrigkeiten aller Art oder durch Gewalt (injuste vel per vim) nach und nach bemächtigt, Gottorp und Schleswig mit Zubehörungen sei ihnen vom Herzog Abel verpfändet, sie hätten, obwohl die Könige Christoph und Erich ihnen das Pfandgeld wiederholentlich angeboten, das Pfand nie einlösen lassen wollen und die Rückgabe hartnäckig verweigert;[210]) die Insel Alsen und

---

210) Der Bischof von Wiburg bezeugt, daß es publica vox et fama im ganzen Reich sei, daß schon König Waldemar den Grafen das Pfandgeld angeboten, sie aber dasselbe niemals haben annehmen wollen, eben dies bezeugt der Reichskanzler Bischof von Roschild; der Reichs-Rath Lugen: er habe die Verpfändungs-Urkunde gesehen und verlesen hören, der König Waldemar und der jetzige König Erich hätten sie einlösen wollen und den Pfandschilling angeboten, aber die Rückgabe nicht erhalten können, dies habe er von dem vorigen und von dem jetzigen Könige gehört, und sei selbst unter den letzteren im Reichsrath gewesen, als dies beschlossen. (Langebeck VII. pag. XII.) Der Erzbischof von Lund: den Grafen von Holstein sei der Pfandschilling für Gottorp-Schleswig u. s. w. nach Waldemars Tode angeboten, sie hätten aber die Rückgabe stets verweigert, und verweigerten sie noch. Ritter Johannes: er selbst sei gegenwärtig gewesen, als die Königin Margaretha und der jetzt regierende König Erich das Geld zur Einlösung des Pfandes angeboten haben; eben so bekundet auch der Ritter Magni, daß die Königin Margaretha den Grafen von Holstein den Pfandschilling habe anbieten lassen, sie die Rückgabe aber verweigert hätten. Der Ritter Lücke (aus Nordjütland): Obgleich Margaretha und der jetzige König öfters versucht hatten, die verpfändeten Theile von Nordjütland einzulösen und der jetzige König in Zeugens Gegenwart den Pfandschilling angebothen,

Zubehör hätten sie nach des Königs Tode von dem verrätherischen Kommandanten gekauft, und auch deren Herausgabe verweigert, obwohl der König sich widerholentlich zur Erstattung des Kaufpreises bereit erklärt habe;[211]) Friesland hätten die Grafen während des

---

so hatten doch die Grafen die Einlösung stets verweigert; hierbei wären Ritter und Reichsräthe u. a. m. gegenwärtig gewesen.

211) Auf die Frage: ob ihm bekannt oder er gehört, daß der Vater der damals (1424) lebenden Grafen Holstein, Schleswig, Alsen Friesland oder irgend ein anderes Land oder Ort in Südjütland, Alsen oder Friesland von einem Könige von Dänemark zu Lehen gehabt habe? antwortete der Bischof von Roschild: daß ihm hievon nichts bekannt und er niemals gehört habe, daß die gegenwärtigen Grafen von Holstein oder einer ihrer Vorfahren diese Länder zu Lehen besessen haben, und daß wenn dies geschehen wäre, ihm dies bekannt sein müsse, da er Reichs-Kanzler und Kanzler des Königs sei, und alle Schriften durch seine Hände gingen. (Langebeck VII. pag. 405). Der Erzbischof von Lund: er wisse nicht und habe niemals gehört, daß der Vater, Großvater oder Eltervater des jetzt lebenden Grafen oder einer ihrer Vorfahren irgend einen Theil von Jütland, Alsen oder Friesland zu Lehen gehabt habe. (das. S. 400.) Der Bischof von Ottense: das sei niemals geschehen und habe er niemals gehört, und eine Belehnung, wenn sie erfolgt wäre, müsse ihm als Reichsrath bekannt sein, (u. s. w.) Der Bischof von Ripen: eine Belehnung sei niemals erfolgt, und habe er nie davon gehört und würde sie, wenn sie zu irgend einer Zeit geschehen wäre, ihm nothwendig bekannt sein, da er früher Secretair und jetzt Rath des Königs sei; der Reichsrath Ritter Lügen: weder der jetzige, noch ein früherer König habe die Grafen von Holstein oder ihre Vorfahren mit Schleswig belehnt, das sei wider die Reichsverfassung und gestatteten die Reichs-Gesetze nicht, und würde, wenn es dennoch geschehe, von nachfolgenden Königen aufgehoben, auch habe der jetzt regierende König weder den gegenwärtigen, noch andere Holsteinische Grafen über diese Lande Belehnungen ertheilt oder Privilegien bestätigt, wohl aber hätten die jetzigen Grafen den gegenwärtigen König (Erich) um Belehnung mit diesen Ländern und Orten Südjütlands gebeten, der König sie ihnen aber versagt „dicens se non posse hoc facere, cum sit contra jura Regni sui, dies sei vor drei Jahren in Flensburg in des Zeugen Gegenwart geschehen (Langebeck T. VII. p. 412). Der Ritter Magni: eine solche Belehnung sei weder an die gegenwärtigen, noch an frühere Grafen geschehen, das könne er mit Gewißheit behaupten, sie würde ihm bekannt sein, da er Reichsrath sei, u. a. m. Der Ritter Nicolai, (nobilis regni): Weder Vater, Groß-

Interregnums gewaltsam in Besitz genommen, und alle diese Besitzungen gesetzwidrig festgehalten, und gegen die Könige vertheidigt, um durch Gewalt sie zu behaupten oder die erbliche Belehnung mit denselben zu erzwingen, da der König sie nach der Verfassung des Reichs ihnen nicht habe ertheilen können, weshalb auch das Vorgeben, daß einer der Holsteinischen Grafen mit Schleswig oder einem Theil desselben jemals belehnt worden sei, durchaus ungegründet sei.

Die Zeugnisse der Stände des Reichs über dessen Verfassung sind so interessant, daß wir noch einige ausheben:

Der Bischof von Wiburg bestätig: In regno Dacie, nullumest jus feudale, nec unquam servatum est, quod aliquid concedatur in feudum, nec unquam vidi vel audivi, quod aliquid castrum, vel aliquod aliud datum fuerit alicui in feudum per aliquem Regem Dacie; et est aliquod jus vetans in feudare, quia Reges promittunt et jurant, non alienare, nec diminuere bona regni, sed illa augere quantum possent. Der Bischof von Roschild: nulla consuetudo est neque fuit, infeudandi, (aliquid castrum, villam vel aliud) nec unquam vidi vel dici audivi, qnod aliquid in reguo Dacie daretur in feudum a Rege, — Reges potuerunt et consueverunt pignorarie castra sive bona et ipsa redimere et eciam concedere — suis nobilibus et servitoribus ad certum tempus et etiam ad vitam, vel ad beneplacitum. Rex non posset in feudum aliquod castrum quia nihil consuevit dari in feudum per Regem Dacie et feuda ibidem sunt incognita et quando

---

vater oder einer der Vorfahren des jetzigen Grafen hätten jenes Schleswig, Gottorp oder irgend etwas anderes in Südjütland oder der Insel Alsen von einem Dänischen Könige zu Lehen gehabt, da Lehne im Reiche ganz unbekannt, und nie dies und etwas Aehnliches, und solche Handlung von den Königen geschehen, wohl aber wisse er, daß kein König, wenn er dies auch gewollt hätte, es nicht gekonnt habe, weil es nicht gesetzlich, sondern contra jus regni sei, und er als nobilis regni es hätte erfahren müssen. (S. 422)

assumitur in Regem promittit, non diminuere regnum nec ejus bona, possent inde de consuetudine Reges regni fundare ecclesias de bonis regni et coronae. Der Bischof von Ottensee: in regno Dacie non est consuetudo, vel jus infeudandi aliquod castrum, villam, vel aliud et in regno nulla sunt jura, nec bona feudalia, sed Reges possunt pro necessitate impignorare vel concedere ad vitam vel ad tempus certum pro serviciis factis et faciendis castra, villas, nec possunt alienare in feudum, quia nullum jus regni hoc patitur aut consuetudo, ymmo Reges, quando assumuntur in Regno promittunt et jurant, quod non debent alienare aliquid de regno. Der Bischof von Ripen: Rex Dacie potest concedere servitoribus suis et nobilibus ad certum temqus vel ad vitam de bonis regni et impignorare pro necessitate et utilitate regni de dictis bonis, sed non potest dare in feudum, quia nullum jus regni hoc patitur ymmo Reges Dacie, quando assumuntur ad regnum promittunt et jurant non minuere bona regni ipsius. Der Probst von Bürglem: non est consuetudo vel jus dari aliquod castrum, civitatem, villam aut aliqua bona regni in feudum nec Rex potest infeudare, per jura regni, sed bene potest pignorare de bonis regni et concedere nobilibus et servitoribus suis ad vitam Regis pro serviciis perceptis aut percipiendis. Der Ritter Lugen: nec est consuetudo regni Dacie aliqua bona concedere in feudum, nec leges regni permittunt et si aliquis Rex hoc faceret, Successor Rex hoc revocaret. Sed Reges possunt concedere ad tempus vel ad vitam aut impignorare aliqua castra locos vel bona regni et hoc ad tempus vitae ipsius Regis, sed successor potest ea approbare vel revocare et hoc est publicum et notorium et sic servatur in regno. Der Ritter von Flensburg: non est consuetudo nec jus in regno dare aliquid in feudum et quod nunquam fuit aliquid datum in feudum in regno per Reges, nec possent dare aliquid de bonis regni vetant et ipsi

Reges jurant alienare nihil a corona Dacie et ipse vidi jurare Regem Olaum et modernu Regem, quando fuerunt electi, potest tamen idem Rex concedere ad vitam castra pro serviciis. Der Ritter Johannes, Hauptmann in Flensburg: in regno Dacie non est jus nec consuetudo, quod Rex Dacie posset dare aliquod castrum, villam etc. in feudum, alicui proprie nec unquam fuit aliquid datum in feudum in regno Dacie alicui ab aliquo Rege nec ab aliquo Barone propter servicia futura bene ad placitum ipsorum regum nec potest Rex minuere aliquid de regno et hinc quando eliguntur in Reges, promittunt et jurant etc. et ita audivi a moderno Rege et aliis, etc. Reges possunt tamen pro necessitate et utilitate regni cum consilio tamen suorum consiliorum. Der Ritter Magni: nec est de jure regui Dacie concedere aliquid in feudum, ymmo consuetudo Dacie regni id vetat, sed bene potest concedere bona regni ad tempus vel ad vitam et etiam potest secundum consilia suorum consiliiorum castra regni, si necessitas vel utilitas regni fuerit, impignorare et redimere etc. Der Abt vom Kloster Rudhe: Reges Dacie secundum jura regni non possunt dare in feudum castrum, quia non possunt minuere, vel removere a regno de bonis regni, potest tamen ad tempus concedere et successor suus potest ea eciam revocare. Der Ritter Nicolai nec in regno Dacie servatur aliquod jus de feudis, nec servatum fuit unquam datum in feudum in regno per Reges, nec est mentio de ipso feudo etc. ibidem.

Noch andere irrthümliche Ansichten, von dem Herzogthume und dem Herzoge von Schleswig, mußten daraus entstehen, daß man das Herzogthum und die Herzöge aus einem durchaus unrichtigen und schiefen Standpuncte, das Herzogthum als ein besonderes, abgeschlossenes Land, und die Herzöge und ihr Haus als ein regierendes, ebenbürtiges, erlauchtes Haus betrachtete. Die Herzöge von Schleswig, als solche

gehörten überall nicht in diese Kategorie, und waren nichts weiter, als mit dem Herzoglichen Titel begnadigte, in der letzten Zeit erbliche Beamte des Königs, unterthänige Titular-Fürsten, Beamte, mit deren Stellen, wie unter Napoleon die qualité ducale oder princière verbunden war, oder die erblichen Starosteien oder Ordinate in Polen, und die zahllosen Herzoge in den mehresten andern Ländern, und in der ersten Klasse die homines und milites des Königs. (Anm. 217).

Ohne Hoheit über ein Land, welches nicht aus den Stammgütern ihres Hauses gebildet, in welchem dieses nicht die Städte gegründet, und den Adel belehnt, dem sie Verfassung und Gesetze gegeben hatten, auf Widerruf des Regenten von ihm als erste Diener, um das Gut und einige Rechte des Regenten zu verwalten, oder zum unde viverent angestellt, waren weder sie, noch ihr Haus ein regierendes und ein erlauchtes. Daher erhielt sich das Amt und der Charakter des Herzoglichen Amts fortwährend, ohne, wie in deutschen Fürstenhäusern der Ansicht des Gesammteigenthums an dem Lande und die Folgen dieser Ansicht in sich aufzunehmen, weil sie weder ein Stammgut und Gesammteigenthum besaßen, sondern nur Königsgut verwalteten oder benutzten, noch in ihrem Hause ein pactum et providentia majorum. sondern nur gratia regia Statt hatte. Daher fanden in dem Herzoglichen Hause keine Theilungen des Herzogthums Statt, und bestimmte die Königin Margaretha bei der ersten Ueberlassung eines Theiles von Schleswig an einen Grafen von Holstein 1386 „dat von der Holsten scolde man en regierender Herr häten und Hertoge to Sleswick[212])

---

212) vergl. hierüber die Bemerkungen Michelsen zwei polemische Erörterungen S. 94. ff. Lübeckische Chronik Thl. I. S. 338. Christiani, Thl. III. S. 444. Nach Kranz Dänemärkische Chronik Band VII. Kap. 57. war auf dem Landtage zu Nyborg 1589 festgesetzt, daß das Fürstenthum Schleswig nur den ältesten Grafen von Holstein der Rendlinger Linie zuständig sein solle Wenn die letzten

und behielten die übrigen den Titel der Grafen von Holstein, obgleich sie nach Margarethens Tode auch hierin über die Gesetze sich wegsetzten und alle den Herzoglichen Titel annahmen. Es ergiebt sich hieraus, daß die auf Stammgut und Gesammteigenthum gegründeten Verhältnisse der deutschen Fürstlichen Häuser bei den Herzogen von Schleswig nie eintreten konnten. Insonderheit war dies der Fall in Ansehung der Erbfolge und der Aussteuer der Töchter. In dieser Periode gab es weder Prinzen, noch Prinzessinnen von Schleswig, sondern nur von Dänemark, und später Grafen von Holstein, die weder in Beziehung auf Erbschaft, noch auf Aussteuer Ansprüche auf das Herzogthum Schleswig, sondern nur auf das väterliche Privatvermögen, und auf dasjenige, was ihnen als Prinzessinnen von Dänemark, oder als Gräfinnen von Holstein gebührte, haben konnten, weshalb in den oben gedachten Reversalien an die Holsteinischen Stände von 1422, der Fräulein-Steuer gedacht, von derselben im Herzogthume Schleswig aber keine Spur vorhanden ist und in demselben die Geistlichkeit und der Adel mit seinen Unterthanen dem Herzoge überall nicht unterworfen war. Daher betrafen, wie bereits angeführt ist, alle über diesen Gegenstand beigebrachten Urkunden bei näherer Prüfung keinesweges das Herzogthum Schleswig, sondern entweder das Privatvermögen, wohin insonderheit auch die bedeutenden Pfandschillinge für Güter gehörten, welche die Herren aus dem Hause Schomburg zu Pfand genommen hatten, oder den mütterlichen Anfall.

Die Herzoge von Schleswig, als solche, gehörten daher, selbst wenn sie das Herzogthum zu Erblehn besessen hätten, weder zu den erlauchten, noch zu den regierenden, selbst nicht zu

---

Herzöge aus dem Königl. Stamme, Waldemar und Heinrich gleichzeitig als Herzöge aufgeführt werden, so ist das so ungewöhnlich, daß Dänische Schriftsteller nur die Voraussetzung der Annahme Heinrichs zum Mitregenten annehmen können.

allen Mediatherzögen, eben so wenig, wie die Dänischen Lehnsgrafen zu den regierenden Deutschen Grafen. Wenn das Herzogthum Halland dem Grafen Gerhard bequemer für seine Pläne gelegen, und daher sein Genosse im Ausstande gegen den König 1326 der Dänische Edelmann Kund Porsen anstatt mit dem Herzogthume Halland, mit dem Herzogthum Schleswig belehnt worden wäre; so würde man schwerlich in ihm und seinem Hause einen erlauchten Herzog und ein erlauchtes, sondern einen, mit einem Herzogthume belehnten Edelmann und ein Adliches Geschlecht und weiter nichts gefunden haben.

Völlig unzulässig ist es aber, die Verhältnisse, in welchen ein solcher Herzog vermöge anderer Eigenschaften steht, also die eines regierenden, erlauchten Grafen von Holstein, auf ein landsäßiges Herzogthum, womit er sich hat belehnen lassen, und einen unterwürfigen Herzog zu übertragen.

Wir können daher hier nur die Verhältnisse der Herzöge von Schleswig als solcher erörtern.

§. 37.

bb. Einzelne Verhältnisse der Herzöge.

Es würde einer Darstellung dieser Verhältnisse nicht bedürfen, wenn nicht neuere, offenbar unrichtige Behauptungen eine Berichtigung erforderten. So behauptet z. B. Samwer in der Schrift: die Staats-Erbfolge 2c. in der Einleitung S. III.: die Absonderung Schleswigs von Dänemark sei dadurch bewirkt, „daß Schleswig schon im 12. Jahrhundert begonnen habe, von „Herzögen regiert zu werden," und S. IV.: „daß 1375 be„stimmt worden sei, daß das Reich über Schleswig keine Ho„heitsrechte mehr haben solle, nicht einmal ein Recht auf Lehns„Dienste, (als wenn diese Ausflüsse der Hoheit und Hoheits„rechte, und als wenn nicht die Herzöge dem Reiche Däne„mark zu Diensten verpflichtet gewesen wären!)," und sogar S. VI.: „Schleswig stand damals viel freier, als Holstein zum

„deutschen Reich; der Kaiser übte noch Regierungsrechte über „Holstein, die Gesetzgebung und die Gerichte des Reichs galten „auch für Holstein; dagegen hatten die Herzöge über Schleswig „nach Innen und Außen die ganze und volle Hoheit!! „denn eben die vollständige Landesregierung, nicht „wie bei Holstein das Land, war seit der ersten „schaumburgischen Belehnung das Objekt, welches „zu Lehnrecht übertragen war.[213]) Die ganze und volle Hoheit, Gesetzgebung, vollständige Landesregierung, dazu in einem höhern Grade, wie die der regierenden Grafen von Holstein, hätten die Herzoge von Schleswig gehabt! Wie könnte der Verfasser einen so grellen Irrthum rechtfertigen? Etwa durch das dominium superius der Dänischen Krone über die Schleswigschen Herzöge, welchem selbst Gerhard sich unterwarf, von welchem der Verfasser aber nicht allein seinen Lesern nicht ein einziges Wort sagt, sondern auch in der Aufstellung ihrer vollen Hoheit überall keine Kenntniß davon nimmt, oder etwa durch die Schranken des Gerichtshofes des Reichs, vor welchen die Herzöge stehen mußten, um wegen ihrer Amtsführung sich zu verantworten und ihrer Rechte verlustig erklärt wurden oder etwa durch die Akte voller Hoheit und vollständiger Landesregierung dieser landsäßigen und der Krone unterthänigen Herzöge? Hätte er doch nur einen einzigen solchen Act und, da er von Gesetzen spricht,

---

213) Wenn der Verfasser unmittelbar hinzufügt: „es existire nicht einmal ein Lehnsrecht für dieses Lehn;" so übersieht er, daß 1) Lehnbarkeit und Landeshoheit verschiedene Begriffe sind, 2) daß dieser Umstand die Behauptung, daß keine eigentliche Lehngerichtsbarkeit existirte, bestätigt, ferner, (wenigstens theilt er es seinen Lesern nicht mit) 3) daß die Herzöge, diese angeblich die ganze und volle Hoheit und Landes-Regierung besitzenden selbstständigen Regenten dem ordentlichen Gerichtshofe überhaupt unterworfen waren und 4) daß dieser Gerichtshof 1413 durch Urthel und Recht ihre Lehnsansprüche verwarf und puncto feloniae wider sie erkannte, also doch wohl auch Lehnsgericht war. Von allen diesen erfahren des Verfassers Leser durch ihn aber auch kein Wort. (vergl. auch Anm. 216.)

nur ein einziges von ihnen erlassenes Gesetz anführen können! Beruhete seine Behauptung auf Gründen, so hätte er einem neueren Schriftsteller, der das immer seltener werdende Verdienst, sich strenge an die wirkliche Verfassung zu halten, besitzt, die entgegengesetzte Ansicht und insonderheit den Jütischen Justizmann von Wimpfen[214]) widerlegen können. „Das Verhältniß „des Herzogs zum Dänischen Reich, behauptet derselbe, war bestimmt durch die Bedingungen der Lehnsertheilung (darunter auch das dominium superius), „durch Verträge zwischen dem „Könige und dem Herzoge, durch Urtheile über streitige Punkte „und zuletzt durch das gemeine Dänische Recht. Das „Herzogthum war ursprünglich ein Amt und wird daher von „Saxo das Lehn oder Amt des Schleswigschen Jarlthums „slevicensis praefectura, beneficium, munus, militia ge„nannt. Die Bestandtheile der Herzoglichen Gewalt waren „der Heeresbefehl und die Gerichtsherrlichkeit. (§§. 36. flg.) „Eine Landeshoheit im neueren Sinne lag nicht „darin, namentlich konnte der Herzog weder „allgemeine Gesetze erlassen, noch Steuern aus„schreiben. Nur Privilegien konnte er ertheilen, „doch bestand sein Recht in letzterer Beziehung, wie die süd„jütischen Stadtrechte zeigen, bloß in der aus der richterlichen „Gewalt fließenden Befugniß, Willküren und Statute (Skraa) „der Kommunen zu bestätigen[215]), eine solche Befugniß übten „auch die übrigen Dänischen Lehnsherzoge, so wie die Bischöfe. „Der Herzog genoß alle gesetzlichen und herkömmlichen Ein„künfte des Landes, soweit der König sich selbige vorbehalten „hatte, namentlich hatte er das Sachfallsrecht, d. h. das Recht „auf alle Gefälle der Gerichtsbarkeit, als Geldbußen, (die ganz

---

214) Geschichte und Zustände des Herzogthums Schleswig oder Südholland; vergl. v. Wimpfen, Hardersvogt in der Wiesharde. Flensburg 1839. S. 157.

215) Vergl. Michelsen Urkund. Samml. S. 88. und 120. de Westphalen T. IV. p. 1954. v. Wimpfen S. 163.

„gewöhnlichen Früchte der Gerichtsbarkeit), nur bei den Ver-
„brechen des Hochverraths gegen den König und das Dänische
„Reich fielen die Güter der Verurtheilten dem Könige zu.
„(Der Herzog hatte daher nicht das Konfiskationsrecht.) Kraft
„einer besonderen Begnadigung übte der Herzog das
„Münzrecht aus, doch durfte er nach dem Revers von
„1286 Münzen nur im Namen und mit dem Bildnisse des
„Königs schlagen. Der Herzog hatte **wie jeder Adliche**
„das Waffen- und Befestigungrecht; er konnte sich
„Heermänner aus dem Herzogthum wählen (wie auch jeder
„Bischof aus seinem Sprengel. Anm. 202 flg.) u. s. w.

Wir müssen über die Verhältnisse der, als vom Könige von Dänemark unabhängig geschilderten Herzöge von Schleswig noch einiges bemerken, über welches Herr Samwer ebenfalls nichts mittheilt. Sie waren, was ihre persönlichen Verhältnisse betrifft, Unterthanen des Königs, seinen Gesetzen und seiner Gerichtsbarkeit überhaupt und seiner Lehnsgerichtbarkeit insonderheit unterworfen, ihm und dem Reiche zur Treue und Gehorsam und zur Leistung des Unterthanen- und Huldigungs-Eides und zu Diensten, selbst zu Ehren- und Hofdiensten[216])

216) Vergl. S. 43. z. B. Herzogs Waldemar Versicherung vom 31. März 1286: nichts von allem demjenigen zu begehen, was ein Verbrechen der beleidigten Majestät genannt werden könnte, vielmehr dem Könige alle Ehre, Unterthänigkeit, Hochachtung und Treue zu erweisen; sollte er wißentlich dagegenhandeln oder er könnte nach den Gesetzen des Vaterlandes überwiesen werden, heimlich dagegen etwas vorgenommen zu haben, so solle alles ihm zuständige Lehn und Gut dadurch verwirkt und sein Herr und König berechtigt sein, es aus eigner Macht und von wegen der Krone einzuziehen, und darüber als über sein Eigenthum auf ewige Zeiten zu beschließen, was er gnädigst für gut finden wird; zugleich aber auch den Herzog nach dem Gesetz am Leben zu bestrafen oder, wenn seine Gnade es zulassen wird, zu begnadigen. (Christiani II., S. 364.) Vergleich zwischen König Ehrich und den Herzögen von Schleswig und Langeland von 1306: daß letzteren, wenn sie jemals wider das Leben oder die Freiheit des Königs oder

verpflichtet, sie waren Fürsten und Räthe des Dänischen Reichs und des Königs und neben den Behörden und dem Adel Reichsstände.[217])

Das Herzogthum war kein abgeschlossenes, besonderes Herzogthum, es war Sprengel des Herzoglichen Amts, welches nach der Eigenschaft des Amts-Inhabers Herzogthum genannt wird, und nach und nach diese Benennung erhielt. Die Herzöge hatten an den allgemeinen Angelegenheiten des Herzogthums außer dem Einfluß, welchen ihre Reichsstandschaft ihnen

---

zum Nachtheil seines Landes etwas vorgenommen, alle ihre Güter und Freiheiten verfallen und sie dem Bann der Bischöfe unterworfen sein sollten. (Daselbst S. 378.)

217) z. B. Christiani Thl. II. S. 338. und Thl. VI. S. 408. Herzogs Waldemar Lehnbrief v. 1254: er soll dem Dänischen Reiche stets hold, treu und zu Diensten verpflichtet sein, Sitz im Dänischen Reichshofrathe haben und auf den Reichstagen erscheinen. (Holberg I. S. 324. Christiani II. S. 333. Wimpfen S. 132.) Herzogs Waldemar Lehnbrief v. 1285, wodurch er sich verpflichtet, allen Herren Tagen, sobald solche zu des Reichs Besten ausgeschrieben werden oder der König ihn dazu berufen wird, beizuwohnen, es wäre denn, daß ihn eine gesetzmäßige Verhinderung abhalte. (Christiani a. a. O. S. 365.) Proclamation des Reichstags zu Nyburg v. 1376: daß der König den Grafen Gerhard von Holstein mit dem ducatu Juciae belehnt und in sui regni Principem fidelem erhoben habe (in Langebeck T. VII. p. 357. vergl. Christiani S. 404.). König Waldemar Handfeste v. 1360 — principes Duces Juciae (de Westphalen T. IV. p. 1775.). König Christian I. in der S. 126. gedachten Urkunde v. 1448 der Fürst Adolph aus Schlesien, „der ein Fürst und Rath des Reichs Dännemark ist" (in Privilegien von Jenßen und Hegewisch Nr. V.). Die Herzöge gehörten daher zu den hominibus des Königs, z. B. Königs Waldemar III. Handfeste v. 1360: cum dilectis hominibus et vasallis nostris militibus, principibus inclitis Dominis Waldemario et Henrico filio suo Ducibus Juciae, venerabilibus patribus ac Dominis Episcopis, militibus, militaribus caeterisque Regni nostri Dacie communitatis incolis — und nos Duces, episcopis milites totaque communitas regni Daciae (in de Westphalen m. i. T. IV. p, 1775.). Die Herzöge hatten auf dem Reichstage die erste Stelle, der König Kanut gab den Bischöfen die zweite; v. Wimpfen S. 83.

gab, keinen Antheil[218]) und der Süd-Jütische Landtag zu Urnevord war eben so wenig ein herzoglicher Landtag, als der Beweis eines besonderen, selbstständigen Herzogthumes, da in allen größeren Theilen des Reichs besondere Landtage waren, z. B. in Schonen zu Lund, in Seeland zu Rengstädt, in Fünen zu Odensee, in Nordjütland in Wiburg u. s. w., und das Herzogthum war mit dem Herzoge der Reichshoheit unterworfen. Daher galten alle Dänische Gesetze nicht minder in Südjütland, als in den übrigen Theilen des Reichs; von den Gerichten des Landes, namentlich von dem Landsthing zu Urnehoved, konnte an den König, an den Königlichen Rath und an den Dannenhof appellirt werden.

Das Land war, wie alle übrigen Dänischen Länder der Hoheit und den Hoheits-Rechten des Königs unterworfen §§. 35., 36, (S. 129)[219]); die Rechte des Herzogs waren also von Hoheits- und Regierungs-Rechten eben so entfernt, als ihr Stand von dem erlauchten und regierenden. Die Elemente ihrer Herzoglichen Rechte erhoben sich kaum über Dominial- und Jurisdictional-Rechte, alle waren auf die untersten Stufen beschränkt und der Königlichen Oberherrschaft untergeordnet. Aber auch dieses geringe Maaß von Rechten erstreckte sich nicht über den ganzen Herzogs-Sprengel, sondern nur über die kleineren Städte, und die Unterthanen auf den Herzoglichen Gütern[220]) und vermöge besonderer Königlicher

---

218) Christiani Thl. II. S. 338.

219) vergl. Dahlmann Thl. I. S. 169. und 169 ff.

220) Jedoch ebenfalls unter Königl. Hoheit. So verordnete der König Waldemar in der Konstitution v. 1360 in Fortsetzung der den Herzögen gegebenen Versicherung, ihre Rechte aufrecht zu erhalten, daß sie ihre Unterthanen und Hintersassen bei den ihrigen erhalten sollen: Regis Waid. Ducis permittent, homines suos ab incolas sui dominii universis libere omnibus suis juribus uti sicut antiquis progenitorum suorum hominibus suis et incolis uti promiserunt. (de Westphalen m. i. T. IV. p. 1773.)

Verleihung auch auf die in den Kron=Gütern, keineswegs aber auf die Geistlichkeit, den Adel und die größeren Städte und deren Güter und Hintersassen.[221])

Aber auch diese Gerechtsame standen den Herzogen nicht erblich, sondern nur vermöge Königlicher Verleihung auf ihre oder des Königs Lebenszeit oder nach dessen Gutfinden zu. Wir haben dies bereits an mehreren Stellen angeführt *), müssen aber diesen unbestrittenen Grundsatz des Dänischen Staatsrechts hier, wo selbstständige, unabhängige, Schleswigische Herzöge angeführt werden, um so mehr in Erinnerung bringen, als die, diese Erblichkeit geradezu widerlegende Thatsachen in den neueren Schriften und namentlich in der Samwerschen nicht angeführt sind. Es sind weder die so bestimmten Aussagen der S. 204 gedachten Zeugen, noch die vielfachen Erklärungen und Zugeständnisse der Herzöge angeführt, nicht die Erklärung des Königs Christoph (An. 33.) und der Königin Margaretha von 1260 „daß die Belehnung nur auf Lebenszeit oder auf „Königs Gnade erfolgen könne, weil dies die von älteren „Zeiten hergebrachte Dänische Lehensweise sei" (Christiani II. S. 345.), nicht endlich, daß selbst der Herzog Adolph 1435 nur auf Lebenszeit belehnt ward. Wenn zur Zeit der Herzöge aus Königlichem Stamme, welche das Herzogthum zum Unterhalt erhalten hatten, dasselbe in mehreren Fällen ihren Söhnen gelassen ward, so geschah dies nicht grundsätzlich, sondern aus gutem Willen der Könige, die ihnen eine anderweite Apanage hätten geben müssen, und ward daher die Erblichkeit nicht ausdrücklich ausgesprochen.

Dies wäre also die behauptete „ganze und volle Hoheit" und die „vollständige Landesregierung", die

---

221) v. Wimpfen S. 158. Herzogs Waldemar Lehnbrief auf dem Reichstage v. 1286: daß der Herzog keinen Eyd von den Bischöfen nehmen soll, welche der Krone zuständige Güter in dem Fürstenthum besitzen. (Christiani II. S. 365. v. Wimpfen S. 139.)

*) Vergl. Holberg, Th. I. S. 583.

Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Herzöge von Schleswig vor dem Jahre 1460! Freilich mußten sie damit ausgestattet und mit Herzoglicher Krone und Szepter geschmückt dargestellt werden, wie hätte sonst die Königliche Oberherrschaft bestritten und mit dem Herzoglichen Amte so wunderlich vermengt werden können. Freilich verhält alles dieses in der Wahrheit sich nicht so, sondern ganz anders, die Geschichte zeigt uns keine Schleswigischen Herzöge auf dem Herzoglichen Throne, sondern unter den hominibus vasallis et militibus des Königs (Anm. 217) und vor den Schranken seiner Gerichtshöfe, und Bürgerstatute einzelner Städte bestätigend, oder ihr Herzogthum vom Könige empfangend, ihm huldigend oder wegen Ungehorsam knieend um Verzeihung bittend, vor dem Throne ihres Königs, nicht einen eigenen Scepter in der Hand, sondern, noch 1440 im Ehrendienste ihrem Könige das Königliche Schwerdt vortragend, mit welchem er auch über sie und das ihnen verliehene Herzogthum herrschte.[222])

§. 38.

VIII. Das Herzogthum Schleswig ist bis zur Gelangung des Hauses Oldenburg auf den Dänischen Thron ein Theil des Königreichs Dänemark geblieben.

Daß Südjütland, als die Dänen in dem nördlichen Theil die Cimbrische Halbinsel und in den Beltischen Inseln das Reich der Dänen stifteten, ein Theil desselben ward, wird nicht bestritten, dagegen aber in neueren Zeiten hin und wieder behauptet, daß dasselbe von diesem Reiche wieder getrennt worden sei.

Diese Behauptung ist so unbestimmt und schwankend, so unsicher und verschieden in dem Zeitpunkte und in der Veranlassung und steht mit der Geschichte aller Jahrhunderte so in

---

222) vergl. Holberg Th. I. S. 616.

Widerspruch, selbst der Begriff und der Umfang der Trennung eines Theils des Staats von demselben ist so zweideutig und unklar aufgefaßt und beruhet auf so unbestimmten Gründen, daß er einer näheren Erörterung bedarf. **Wenn ein Staat überhaupt aus einem, unter einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft vereinigten Volke besteht; so setzt die Trennung eines Theils desselben von dem Staat den Austritt aus dieser Vereinigung und daher aus der Unterordnung unter deren Oberherrschaft (der Staatsgewalt) wesentlich voraus, und ist daher ein Theil des Staats, des Volks oder des Gebiets, von demselben nicht getrennt, so lange er dieser Oberherrschaft unterworfen ist. Diese Unterwerfung unter einer gemeinschaftlichen Staats-Hoheit ist mithin das wesentliche und entscheidende Merkmal der Staatshörigkeit, welche folglich so lange besteht, als jene Unterwürfigkeit dauert. Die Aufhebung dieser Unterordnung allein, keineswegs aber letztre nicht aufhebende Verhältnisse können daher eine Trennung vom Staate bewirken.**

Dahin gehören in Rücksicht auf das Volk unter andern Verschiedenheit der Konfession und, wie in spätern Zeiten sogar behauptet wird, der Sprache, nach welcher noch heute Völker und Staaten abgegrenzt, und die Grenzen derselben nach Maaßgabe der Fortschritte einer Sprache verändert werden sollen. In den Zeiten, welche man als den Gipfel der Kraft und Macht Deutschlands bezeichnet, war die flamännische, die slavische und die wallonische Sprache, neben der deutschen, die Sprache vieler deutschen Völker. Eben so wenig hängt das Wesen des Staats von der Form der Ausübung der Oberherrschaft ab, **insofern diese als Oberherrschaft aufrecht erhalten wird.** Nicht durchgehende Gleichheit in allen Verhältnissen des Staats gehört zum Wesen desselben,

der Osmannische würde dann der vollkommenste sein, und wird daher durch eine Verschiedenheit in denselben, insofern dadurch die Oberherrschaft nicht aufgehoben wird, nicht aufgelöst. Daher ist es für das Wesen des Staats völlig gleichgültig, ob das Staatsgebiet in mehrere untergeordnete Theile abgekreiset und jeder derselben besonders, oder der ganze Staat ungetheilt verwaltet wird, völlig gleichbedeutend, ob die Staatsgewalt einzelne Theile des Gebietes mit bestimmten, größeren oder geringeren Rechten, Privat-Personen, moralischen oder physischen, Stiftern, Städten oder Individuen, eigenthümlich oder lehensweise, und unter welchem Namen, ob als Herzogthum, Grafschaft, Rittergut u. s. w. zur Verwaltung verleihet. Alle diese Handlungen haben, insofern die Oberherrschaft des Staats, die Staatshoheit, aufrecht erhalten wird, auf das Wesen des Staats nicht den mindesten Einfluß; solche abgekreisete und verliehene Theile treten dadurch nicht aus dem Staate, und aus der Oberhoheit des Staats-Oberhaupts. Es ist daher ein Fehlschluß, solche Verleihungen als Trennung vom Staate anzusehen. Wäre diese Ansicht gegründet; so würden die mehresten Staaten in Europa in der Luft schweben, das deutsche Reich schon seit länger, als einem halben Jahrtausend auf einige Reichsdörfer beschränkt und alle deutschen Länder, Holstein eingeschlossen, von Deutschland getrennt gewesen sein, weil der Kaiser zwar die Oberhoheit über dieselbe beibehalten, sie aber als Fürstenthümer rc. verliehen hatte. Wo möglich ein noch ärgerer Fehlschluß würde es aber sein, Schleswig als von Dänemark getrennt anzusehen, weil die Könige in demselben ein Herzogthum gestiftet hatten, und die Herzöge in Deutschland ungleich größere Gerechtsame über ihr Land besaßen und die Kaiser nur in einem schwachen Umfange die Oberhoheit behielten, die Schleswigischen Herzöge aber überall keine Hoheit, sondern nur unterobrigkeitliche Gerechtsame besaßen, die Könige dagegen aber die ganzen Fülle der Oberherrschaft

hatten und unmittelbar ausübten. Die, unter Fortdauer der Oberhoheit des Staats erfolgte Ueberlassung einzelner Theile desselben, insonderheit die Belehnung mit denselben ist daher ein durchaus falscher Beweis der Trennung vom Staate. Da Südjütland seit der Entstehung des dänischen Reichs ein Theil desselben war und bis heute fortwährend Theil desselben und mit den übrigen Bestandtheilen dieses Reichs der gemeinschaftlichen Oberherrschaft der Könige unterworfen geblieben ist; so kann eine Trennung Schleswigs vom Dänischen Reiche nicht eingetreten und daher von ihr keine Rede sein. In Ansehung Deutschlands würden Unkundige für jenen Fehlschluß noch Entschuldigung verdienen, weil sie des Kaisers Lehnsfürsten im Besitz landeshoheitlicher Gerechtsame sahen, aber in Ansehung Schleswigs findet diese Entschuldigung überall nicht Statt, da ihnen schon aus der oberflächlichsten Kenntniß der Geschichte und des Rechts bekannt sein müßte, daß solche Rechte den Herzögen nicht verliehen, nicht von ihnen, sondern nur von den Königen, die fortwährend Könige und Oberherren Schleswigs blieben, ausgeübt wurden. Manche Verhältnisse haben sich zwar in Schleswig anders gestaltet, als in Seeland und Fühnen, ständische Verfassung, Gesetzbücher, Verwaltungsformen u. s. w., allein dies sind nur Abweichungen unter einzelnen Theilen des Reichs, keinesweges aber Aufhebungen der gemeinschaftlichen Oberherrschaft und Trennungen vom Reich. Auch die einzelnen Theile des deutschen Reichs waren sehr verschiedenartig geformt und eingerichtet, aber nichts desto weniger Theile eines Reichs. So unbestimmt der Begriff der Trennung Schleswigs von Dänemark in neueren Schriften ist; so unbestimmt ist auch der Begriff von dem Schleswig, welches durch die Verleihung zum Herzogthum vom Reich Dänemark getrennt sein soll. Schleswig hat daher

eine doppelte Bedeutung, es ist einmal das ganze Süd-jütland, die tota Jucia australis, die terra Jucia australis, und zweitens das in diesem Lande ehemals bestandene Herzogthum Schleswig, (ducatus Jutiae australis). Soll das ganze Südjutland, oder nur das Herzogthum von Dänemark getrennt oder, da es kein einzelnes Land Dänemark giebt, sondern Dänemark, das aus und durch Vereinigung aller Dänischen Länder, also auch Jütland, unter Eine Oberherrschaft begründete und bestehende Reich ist, aus dieser Vereinigung und deren gemeinschaftlichen Oberherrschaft geschieden sein? Das ganze Schleswig kann consequenterweise nicht gemeint sein, weil das Herzogthum sich auf dasselbe nicht erstreckte, und daher der angebliche Grund der Trennung hier gar nicht vorhanden war, und diese Oberherrschaft über dasselbe fortwährend eben so ungeschwächt, als über jeden anderen Theil Dänemarks fortbestand. Da aber das, für eine andere Region einzelner Verhältnisse gestiftete Herzogthum Schleswig der gemeinschaftlichen Oberherrschaft ebenfalls unterworfen blieb; so würde es die inkonsequenteste aller Inkonsequenzen und die dreisteste Verläugnung der Geschichte und Verfassung (§§. 35 — 37.) sein, wenn man behaupten wollte, dasselbe sei vom Dänischen Reiche getrennt worden.

§. 39.

Außer der Belehnung werden noch mannigfache andere, zum Theil wunderliche, Thatsachen als Beweise der Trennung Schleswigs von Dänemark angegeben. Wenn Samwer, (Einleitung S. III.) sehr allgemein behauptet, „daß die „Absonderung zuerst hervortrat in der abgesonderten Verwaltung des Landes[223]), es hatte seine eigenen Volksver-

---

223) Die Form der Verwaltung löset also den Staats-Verein! Wenn die einzelnen Theile eines Landes abgesondert verwaltet werden, so treten alle aus dem gemeinsamen Reiche und würde der Staat selbst eine

„sammlungen [224]) und sein eigenes Landgericht zu Urne-
„hoved [225]) und es begann zu derselben Zeit, als Holstein
„sich vom Herzogthum Sachsen sonderte [226]) und eigene Grafen
„erhielt, von Herzogen regiert zu werden [227]), der erste bedeu-
„tende Act der Absonderung sei in der Belehnung Abels mit
„Schleswig 1256 (vergl. Anmerkung 33) zu suchen" [228]); so
bedürfen Behauptungen solcher Art wohl schwerlich erst einer
Berichtigung.

Aus den ersten Begriffen des Staats-
rechts ergiebt sich daher von selbst, daß die

---

terra et populo in der Luft schwebend übrig bleiben. Auch Schleswig und Holstein haben eine abgesonderte Landesverwaltung, sogar eine abgesonderte Gesetzverfassung und sollen doch ewig verbunden sein!

224) Wenn in einem aus mehreren Ländern bestehenden Staat nicht allein allgemeine Reichsversammlungen (z. B. im Königreich Dännemark: „das Parlamentum generale," der Dannenhof, der Reichstag), sondern auch in jedem zu demselben gehörigen Lande für dessen besondere Angelegenheiten ein besonderer Landtag gehalten wird, so wird dadurch dieses Land von dem Gesammtreich getrennt! Halland, Schonen u. s. w., kurz die übrigen Dänischen Länder, die auch besondere Landtage hatten, wären also auch von Dännemark getrennt? Holstein wäre also auch vom Deutschen Reich getrennt, weil es besondere Landtage hatte? Ein eigner Landtag soll das Land von seinem bisherigen Gesammtstaat und seinen bisherigen Verhältnissen trennen und doch sollen die beiden ganz abgesonderten Länder, Schleswig und Holstein, mit der Bestimmung, daß jedes einen besondern Landtag haben soll, für ewig unzertrennlich, vereinigt worden sein?

225) Ein Staat vom Belte bis zur Eider muß also ein einziges Gericht haben, nicht jedes Land sein besonderes, sonst trennt es sich von dem Staat, auch wenn die Appellation an das Parlamentum generale geht, z. B. de Westphalen m. i. T. IV. p. 1770. Holstein wäre also auch von Deutschland getrennt, weil es ein eignes Gericht hatte?

226) sonderten, gerade nicht: aber von Deutschland sonderten sie sich auf keinen Fall; nicht einmal diese, mit ganz anderen Rechten, als die schleswigischen Herzoge versehenen deutschen Grafen, und doch hatten diese sich vom Dänischem Reiche abgesondert?

227) regiert? vergl. §§. 36.

228) Dann wäre ja Schleswig schon 1256 von Dänemark abgesondert, und hätte es aller angeführten, späteren Absonderungs-Acten, ja selbst der constitutio Waldemariana gar nicht weiter bedurft.

Acte, durch welche Südjütland von dem Dänischen Reiche getrennt sein soll, solche sein müssen, durch welche Südjütland aus dem Dänischen Reich und aus der Dänischen Oberherrschaft getreten und von der Unterordnung unter derselben entbunden worden ist. Es ist auffallende Unkenntniß oder Verdrehung, die Trennung aus Umständen zu folgern, welche weder diese Theilnahme an dem Gesammtstaat, noch diese gemeinschaftliche Oberherrschaft irgend berühren, und noch weit weniger sie aufheben. Die Herzöge waren Stände und Mitglieder der tota communitas des Dänischen Reichs, Fürsten und Räthe desselben, homines und Unterthanen des Königs und seiner Oberherrschaft unterworfen, und sollten, so wie ihr Mediatherzogthum, wegen dessen sie in diesen Verhältnissen waren, nicht zu diesem Reiche gehören, sondern von demselben getrennt gewesen sein?

Es hat aber auch nicht eine der angeführten Acte, durch welche Schleswig vom Dänischen Reich getrennt sein soll, diesen Character; sie stimmen vielmehr alle darin überein, daß sie entweder nicht historisch begründet oder nicht logisch und concludent sind.

I. Sie sind entweder so unklar, unvollständig und undeutlich, daß die behauptete Trennung schon aus dem Wortlaut überall nicht gefolgert werden kann.

II. daß um einigen derselben den gewünschten Sinn abzupressen, die fides diplomatica verletzt, oder in der Auslegung nicht beobachtet ist, (wie z. B. in der Waldemarischen das Wort ducatus.)

III. wo der Sinn deutlich ist, oder dafür ausgegeben wird, ist derselbe mit der Geschichte im Widerspruch und entweder nicht gegründet, oder entstellt, oder

IV. verletzt die Verfassung und die Gesetze und ist daher gesetzwidrig, und unkräftig oder,

V. wird durchaus unrichtig ausgelegt und gedeutet, und

auf ganz andre Gegenstände, unter der auffallendsten Vermischung und Unkenntniß der letzteren, angewandt. Als solche zeichnet sich vorzugsweise, man kann sagen durchweg, aus die schon so oft gedachte Vermischung des ganzen Süd-Jütlands mit dem Mediat-Herzogthum Schleswig und der Verhältnisse der Oberhoheit des Königs und der Obrigkeit des untergeordneten Herzogs. Diese durchgehende Vermengung der verschiedenartigsten Verhältnisse ist um so nachtheiliger, als dabei

VI. von der durchaus irrthümlichen, unrichtigen Ansicht ausgegangen wird, daß den Herzogen nicht bloß unterobrigkeitliche Gerechtsame, sondern auch die Oberherrschaft, Staatsgewalt und Staatshoheit selbst verliehen und diese daher von der Krone getrennt gewesen und auf die Herzöge übergegangen sei. Diese, mit der Verfassung ganz geradezu in dem schneidendsten Widerspruch stehende Ansicht (§§. 35 ff.) ist in zwiefacher Beziehung durchaus grundlos, indem sie nicht allein in Ansehung des Mediatherzogthums auf einem Irrthum beruhet, sondern sogar auf das zu demselben nicht gehörige ganze Südjütland ausgedehnt wird. Es konnte nicht fehlen, daß aus dieser Vermengung der Staatshoheit und der Herzoglichen Obrigkeit Fehlschlüsse, und die schroffsten Irrthümer und Widersprüche mit dem, was wirklich bestand, hervorgegangen sind. Es ist nicht eine Handlung, nicht eine Urkunde vorhanden, durch welche die Krone die Oberherrlichkeit und Staatsgewalt über Schleswig den Herzögen abgetreten hätte, kein Hoheitsrecht, welches nicht die Krone allein und ausschließlich fortwährend ausgeübt hätte, kein Beispiel, daß die Herzöge die Oberhoheit der Krone und ihre Unterwürfigkeit unter derselben nicht anerkannt, — selbst Gerhard anerkannte das dominium superius derselben und alle leisteten nicht bloß den Vasallen-, sondern auch den Huldigungs-Eid, — oder ihre Ansprüche, wie übertrieben

sie in Ansehung des Landbesitzes auch waren, bis auf Hoheitsrechte ausgedehnt hätten. Alle Handlungen, alle Urkunden betreffen lediglich das Mediatherzogthum Schleswig in dem Umfange und mit den obrigkeitlichen Gerechtsamen, welche nach der Verfassung zu demselben gehörten und die Verleihung desselben, überall aber nicht die Oberhoheit des Reichs und der Krone über dasselbe.

Diese Grundsätze und die, aus der Vermischung dieser ganz verschiedenartigen Verhältnisse entstandenen Widersprüche werden im Verfolg noch näher erörtert werden, vorläufig heben wir indessen hier einige Fälle derselben aus. Wenn z. B. in der Schrift des Dr. Hälschner S. 19 angeführt wird, daß der König im Jahr 1424 gegen die Schaumburger Grafen der Successionsfähigkeit des Weiberstammes widersprochen habe und in Rücksicht auf das Dänische Successions-Gesetz und den Königlichen offenen Brief die Bemerkung hinzufügt ist: „So hätten sich also offenbar die Ansichten umgekehrt, jetzt will der Lehnherr unmittelbar die „jütische[229]) allodiale Erbfolge-Ordnung angeordnet wissen, um seine cognatischen Erbansprüche zu rechtfertigen"; so beruhet diese Bemerkung offenbar auf jener Verwechslung und ist dabei übersehen, daß 1424 nur von der Succession in dem besondern Herzogthum Schleswig und dessen dominium utile, jetzt aber von der Succession in dem Königreich Dänemark und in sämmtlichen, zu demselben gehörigen Provinzen Seeland, Jütland, Schleswig, Fühnen u. s. w., also von der Succession in der Krone und in der Staatsmacht, nicht aber von der Succession in einzelnen Herzogthumern, Lehns-Grafschaften u. s. w., und daher auch nicht von der Succession nach jütischem Provinzial-Gesetzbuch und Lehnrecht, sondern von der nach dem Successions-

---

229) d. h. im Jütischem Gesetzbuch bestimmte.

Gesetz des Dänischen Reichs die Rede ist. Auf einer gleichen Vermischung beruht die in eben dieser Schrift S. 33. aufgestellte Behauptung, „daß seit 1460 Schleswig und Holstein zu ei-„nem vollkommenen untrennbaren und einheitlichen Staats-„körper mit einander verbunden worden, dagegen die Ver-„bindung dieser Länder mit Dänemark eine reine „Personal-Union gewesen sei". Wenn auch der Verfasser hätte annehmen können, daß König Christian für seine Person und nicht vermöge seiner Krone das von den Schaumburgern besessene Herzogthum Schleswig mit der Herzoglichen Obrigkeit erhalten habe, so würde doch daraus noch überall nicht folgen, daß dadurch die, mit dem Herzogthum überall nicht, sondern mit der Krone Dänemark verbundene und von den Schaumburgern gar nicht besessene Staatshoheit über das Land erloschen, nicht mehr in der Krone ruhe und nicht ein Theil der Dänischen Staatshoheit sei, sondern daß Schleswig aus dem Dänischen Staatskörper geschieden, und mit Holstein in einen eigenen, neuen Staat aus der Hoheit des Deutschen und des Dänischen Reichs über Holstein und Schleswig umgemodelt sei; es folgt daraus durchaus nicht, daß, weil der Lehnmann des Römischen Kaisers und des Dänischen Königs erblos verstorben, beide Monarchen die Souveränetät über ihre Länder und Lehne verloren und sie auf den neuen Lehnmann übergegangen sei, und Schleswig mit Dänemark nur durch die Einheit der Person des Königs, nicht aber durch die Einheit des Reichs verbunden geblieben sei.

Wir gehen jetzt zu den verschiedenen Gründen und Acten über, durch welche Schleswig vom Dänischem Reiche getrennt worden sein soll, und von welchen die späteren die Nichtigkeit des früheren Beweises darthun, weil sie nicht hätten vorhanden sein können, wenn die Trennung durch die früheren bereits bewirkt wäre.

Nach einer Ansicht soll Schleswig schon durch die 1157 erfolgte Theilung Dänemarks in drei Reiche getrennt sein.

Dahlmann widerlegt das Argument trefflich durch die Bemerkung: diese drei Königreiche haben nicht drei Tage bestanden.[230])

Nächstdem soll aber Südjütland durch die Verleihung des, der Krone unterworfenen Herzogthums Schleswig an den Herzog Waldemar (S. 152) von Dänemark getrennt sein.[231])

Die persönliche Belehnung mit einigen Besitzungen in einem Lande überträgt also dem Belehnten nicht blos das nutzbare Lehns-Eigenthum, sondern auch die Oberherrschaft des Landes, macht ihn nicht blos zum Lehnmann, sondern auch zum Landesherrn und beraubt den Lehnherrn des ganzen Landes und der Hoheit über dasselbe. Dies war jedoch etwas zu arg! es ward daher nach vielen Jahrhunderten von durch die auffallendesten Behauptungen bekannt genug gewordenen Deducenten die Zuflucht zu der constitutio Waldemariana von 1326 genommen. Wie über sie geurtheilt ward, ist oben angeführt (S. 136). Demungeachtet und obwohl später selbst vaterländische Rechtsgelehrte den eigentlichen Sinn des, auf uns gekommenen dürftigen Fragments dieser s. g. Constitution nicht haben ermitteln können und sie nicht für rechtmäßig halten, ist sie dennoch in der neuesten Zeit als ganz unzweifelhafter, souve-

230) Dahlmann, Thl. 1. S. 271 flg.

231) H. Falk giebt zu, daß der eigentliche Sinn der Constitution aus dem Fragment desselben nicht mit Sicherheit hervorgehe und ermittelt werden könne. (Holsteinisches Privatrecht Th. VI. S. 145, vergl. Kof. Anchers Dänisches Lehnrecht und seine gesammelten juristischen Schriften, Thl. III. S. 427.) Zu den in der Anmerkung 126. angeführten Schriften ist noch die Abhandlung des Conferenzraths von Schlegel: Verbindung des Herzogthums Schleswig und Holstein, (Kiel 1816) S. 16 hinzuzufügen, in welcher die Ungültigkeit der Waldemariana entwickelt wird, weil sie in Zeiten bürgerlicher Verwirrung von einem minderjährigen Fürsten gegeben und der Noth und Schwäche abgetrotzt ist. Wenn Rühs a. a. O. S. 13. dagegen bemerkt, daß Verhältnisse der Art in rechtlicher „Hinsicht gar keine Bedeutung haben", so ist der Codex, aus welchem dieser Grundsatz entlehnt ist, nicht bekannt.

rainer Beweis dieser Trennung von mehreren Seiten aufgestellt.[232]) Wenn dies bedauerlich auch auf einer ausgezeichneten, deutschen hohen Schule geschehen ist; so will es uns noch immer

232) Rühs, das Verhältniß Holsteins und Schleswigs zu Deutschland und Dänemark, (Berlin, 1817 S. 11.) Schleswig ist in den ältesten Zeiten der Dänischen Herrschaft unterworfen, oder vielmehr wirklich ein Theil Dänemarks gewesen, — das südliche Jütland ward nach der Weise des Mittelalters nachgeborenen Prinzen zur Abfindung gegeben. König Waldemar III. ertheilte im Jahr 1326 dem Grafen Gerhard den Besitz von Schleswig, er entsagte für sich und seine Nachkommen allen Rechten auf das Land, das ganze Herzogthum Jütland, und behielt sich nur die höchste Oberherrschaft vor. Durch diese Belehnung ward Schleswig rechtlich von Dänemark getrennt (!!), und erklärte der König sogar noch in einer besonderen Versicherung, daß das Herzogthum nicht mit dem Reiche und der Krone Dänemark verbunden werden sollte. Seitdem ist Schleswig beständig als ein völlig unabhängiges Land (?) den Grafen von Holstein verliehen." (Wie ein Geschichtschreiber eine solche Behauptung über sich gewinnen könne, ist nicht zu begreifen! Die Verleihungen von 1386, 1440 und 1455 hätten ein völlig unabhängiges Land übertragen!) „Schleswig ist also eben so vollkommen von Dänemark getrennt als Portugal von Spanien, die Schweiz oder die Niederlande von Deutschland"! (Welch eine schiefe und unpassende Parallele! in diesen drei Ländern trennte sich das Volk von Spanien und Deutschland und ward deren Unabhängigkeit von dem bisherigen Regenten anerkannt, und dadurch rechtmäßig, 1326 verlangten aber nicht die Südjüten die Unabhängigkeit von Dänemark, sondern ein treuloser Reichsvorsteher versuchte das Reich der Oberherrschaft zu berauben, um sich derselben zu bemächtigen. Hier erfolgte keine Anerkennung des rechtmäßigen Regenten, sondern die Wiederherstellung des früheren gesetzmäßigen Zustandes.) Samwer a. a. O. Einl. S. III. — das Herzogthum Schleswig ward (1231?) erblich, aber noch konnte das Lehn heimfallen; es war die Selbstständigkeit kein Grundgesetz. Das wurde sie indessen bald durch die constitutio Waldemariana. — Auf ihr allein beruht aber nicht die ewige Trennung Schleswigs; S. 13: Der Incorporations-Versuch (von 1721) würde unwirksam sein, weil er der Staats-Verfassung des Herzogthums Schleswigs entzogen wäre: 1) der constitutio Waldemariana 2) den Landes-Privilegien. (Heidelberger Adresse. Anm. 75. Abh.: Wer erbt in Schleswig? (Carlsruhe 1846. 8.) Schleswig war ein Dänisches Reichslehn und wurde seit 1253 von einer jüngeren Linie des älteren Dänischen Königshauses regiert. Die Selbstständigkeit dieses Herzog-

nicht einleuchten, daß dies ihr Ernst habe sein können, sondern scheinen, als wenn sie den Kandidaten nur quasi honoris

---

thums war durch die Waldemarische Constitution festgestellt. Häusser Schleswig Holstein S. 9: „So kamen (1326) die Länder Hol-„stein und Schleswig in ihr rechtmäßiges, (die von Kaisern und Königen „beschworenen und bestätigten Verträge begründen kein Recht?) und „volksthümliches Verhältniß zurück (Cimbern und Jüten auf einer und „Sachsen und Wenden auf der andern Seite?) und wurden wieder frei, ver-„möge rechtlicher Uebereinkunft. Sie sollten selbstständig und nicht mit Dä-„nemark vereinigt werden können (d. h. nicht mit einem Volke ihres Stammes „und unter einem Könige ebenfalls ihres Stammes, sondern mit einem „Volke und unter einem Herrscher sächsischen Stammes) so bestimmte „es der durch die Krone Dänemark und ihre Rathgeber feierlich (?) „(wohl gar durch feierliche Publikation?) besiegelte Vertrag (??) S. 11: „Zwei feierliche Verträge von 1326 und 1440 (der letztere nichts weiter als Adolphs Belehnung! die Waldemariana ein Vertrag, ein feierlicher? etwa vom Grafen Gerhard beschworen, etwa mit eben dem Eide, den er als Vormund des Königs und Reichsstatthalter geleistet hat?) erkannten (S. 14) rechtlich an, (rechtlich?) daß Holstein und „Schleswig deutsche (!!!) Herzogthümer seien (nun ward Schleswig sogar schon 1326 zu einem deutschen Herzogthum gemacht!) Hälscher Staats-Erbfolge S. 10. Was die Constitutio Waldemariana betrifft, so hat man zwar in neuer Zeit Dänischerseits eben so wohl ihre Aechtheit als ihre Rechtsbeständigkeit in Zweifel ziehen wollen, aber beides mit gleich unglücklichem Erfolge. Lassen sich gegen die Echtheit des Gesetzes kaum irgend begründete Zweifel erheben, so ist freilich andererseits nicht zu läugnen, daß es zu einer Zeit entstand, in welcher das Dänische Reich und seine Könige ohnmächtig unter der Macht und dem Einflusse desjenigen stand, in dessen Interesse die Belehnung und die Trennung des Herzogthums vom Königreich vorgenommen wurde. Dennoch kann dieser Umstand der formellen Gültigkeit des Gesetzes (die Befugniß, dasselbe zu erlassen und Publikation desselben wäre also nicht erforderlich?) eben so wenig Eintrag thun, als ein vorausgegangener Kriegszustand (doch wohl ein gesetzmäßiger und nicht ein Aufstand der Unterthanen?) der Rechtsbeständigkeit des mit den (gesetzmäßigen?) Waffen erfochtenen Friedens-Vertrages, in welcher der Regent in die Abtretung einer Provinz willigt (wenn der Vergleich von 1330 als ein Friedensschluß angesehen werden konnte; so ward durch denselben die Belehnung Gerhards aufgehoben und der C. W. überall nicht erwähnt) vorausgesetzt, daß nicht ein unmittelbar gegen die Person des einen Contrahenten gerichteter Zwang geübt wurde (der Verleiher war ein zwölfjähriger Knabe und Mündel des Empfängers!) und für einen solchen liegen in unserem Falle durchaus keine

causa, also sine praevio examine, zugelassen habe. Wir haben den materiellen und formellen Unwerth dieser s. g.

Beweise vor (jener zwölfjährige König wäre nicht willenlos in der Hand seines Vormundes gewesen, der an der Spitze eines Aufstandes stand?). Dr. Helberg: Das souveraine Herzogthum Schleswig in seiner staatsrechtlichen Verbindung mit Holstein und seinen völkerrechtlichen Garantien (Lübeck, 1846, S. 4. ff) Dr. Helvig: Die Erbansprüche des Königl. Preußischen Hauses an das Herzogthum Schleswig-Holstein S. 15. durch die bekannten pacta conventa, welche den Namen der Waldemarischen Constitution führen (wer hat sie pacta conventa genannt, wo sind die Contrahenten?) ward festgesetzt rc. Sehen wir auf die wesentlichen Resultate dieser beiden Acte (dieser und Gerhards Belehnung), so deuten sie den nahen Sieg der deutschen Elemente an (die S. 121 gedachten Umstände mochten darüber erhebliche Zweifel erwecken), „Schleswig, früher ein unmittelbarer Bestandtheil des Dänischen Reichs, „später ein an die jüngeren Söhne des Königlichen Hauses vergebenes „Lehen — wird durch die Belehnung Gerhards aus dem „**Verbande desselben Reichs entlassen**. (Tritt ein Land durch Belehnung aus dem bisherigen Staatsverbande und aus der bisherigen Staatshoheit? und ist Holstein durch die Belehnung der Schaumburger oder des Hauses Oldenburg aus dem Verbande des heiligen Römischen Reichs getreten?) Der Verfasser giebt indessen zu, daß Schleswig hierdurch rein persönlich mit Holstein verknüpft gewesen, und daß die Erlöschung des Hauses Schaumburg naturgemäß eine Wiedervereinigung mit Dänemark herbeigeführt haben würde. Aber darin, daß zugleich mit dieser Belehnung durch das kompetente Forum (?) die Unmöglichkeit einer künftigen realen Reunion Schleswigs mit dem Dänischem Reich, die Unmöglichkeit einer demnächstigen wirklichen Inkorporation des Herzogthums, als eines Bestandtheils Dänemarks, — was es ja wie Krohnlehn blieb — „lag die Anerkennung der völkerrechtlichen „Selbstständigkeit Schleswigs von Seiten der Krone, selbst wenn die „neue Vasallen-Familie später aussterben sollte. Es werde darauf an„kommen: ob die Krone Dänemark, wenn sie über die Bedeutung des „von ihr gemachten Zugeständnisses zur Besinnung gekommen, — (die konnte der zwölfjährige König nicht haben, sein Vormund und das „kompetente Forum" hatten sie aber haben wollen) — die Macht haben „würde, dieselbe rückgängig zu machen? Dazu fehlte es der Krone „aber leider nicht an den Willen, sondern das Uebergewicht, welches „alles daran setzte, einen so kostbaren, gesetzmäßigen Erwerb nicht fahren zu lassen. Wir haben gesehen, daß diese nichtige Urkunde, so wie sie an das Tageslicht kam, durch die Königliche Handveste von 1448 vernichtet ward.

Constitution bereits S. 107—143 so ausführlich geprüft, daß wir uns darauf hier beziehen, und sie gegen das Urtheil früherer Dänischer Schriftsteller (S. 136), daß sie eine nichtswürdige Schrift sei, um so weniger vertheidigen möchten, als Dänemark, und insonderheit Südjütland sie sofort, als sie bekannt ward, verworfen haben. Alle im Anfange dieses §. gedachten Mängel der für die Trennung Schleswigs von Dänemark angeführten Urkunde und ihrer Auslegung treten bei dieser const. Wald. vereinigt ein. Sie ist zugleich ein schlagender Beweis der Verwirrungen und Fehlschlüsse, die daraus entstehen, daß das ganze Südjütland, die ganze Provinz und das darin belegene Herzogthum nicht von einander gehalten, sondern für gleichbedeutend angesehen, und mit einander vermengt werden, aber auch zugleich der wenigen Sorgfalt in der Prüfung der Urkunde.[233]) Aus der Waldemariana wird das Verbot der Vereinigung Südjütlands mit Dänemark, also auch desjenigen Theils desselben, welcher nicht zum Herzogthum gehörte, so wie auch derjenigen Gerechtsame über das Herzogthum selbst, welche mit denselben nicht verbunden waren, sondern dem Könige zustanden, und insonderheit der Oberherrschaft und Staatshoheit über das Herzogthum gefolgert. Bestimmte die Waldemarische Constitution, daß Südjütland vom Reich getrennt sein sollte, so würde diese Auslegung dem Texte nach zu rechtfertigen und dies ganze Land und auch die Hoheit über dasselbe dem Dänischen Reiche entzogen, also von Dänemark getrennt sein. Davon sagt aber die Waldemariana kein Wort! Sie bestimmt keineswegs:

---

233) In Jucia australi non est aliquis Ducatus specialis feudalis qui Ducatus vocatur Slesvicensis, nec unquam fuit, sed tali modo est Ducatus, quod cum contingit aliquem Regem Dacie habere plures filios, ut aliquid habeant de quo vivant concedatur eis Jucia australis et illum vocant Ducem et illam partem regni partem Ducatum. Vergl. S. 184.

Suder-Jutia regno non unietur, (S. 110)
sondern

Ducatus Suder-Jutiae u. s. w.
also ist nicht das ganze **Land** Südjütland, sondern nur das **Herzogthum** Süder-Jütland, nur der *Ducatus* Suder-Jutiae der Gegenstand der Waldemariana und der Trennung vom Königreich, und hier weder die dazu nicht gehörigen Theile desselben, das Bisthum Schleswig, die eximirten Besitzungen und Städte (S. 214), sondern nur die jura ducalia, keineswegs aber die Oberherrschaft der Krone mit den darin enthaltenen Hoheitsrechten (§. 35), die Staatshoheit oder nach damaliger Sprache das, in dem Lehnbriefe von der nämlichen Zeit der Krone ausdrücklich vorbehaltene dominium superius, sowie die darin ebenfalls vorbehaltene Oberlehnsherrlichkeit (jus infeudationis) (S. 34 ff.) Daß dies die Absicht und der Sinn der Constitution sei, geht aus ihren Worten, wie karg sie auch sind, klar hervor, weil sonst nicht allein das Wort: Ducatus rein überflüssig, und bei der entgegengesetzten Absicht sowohl mit derselben, als mit dem Vorbehalt des dominium superius in Widerspruch gestanden haben würde. Warum wird aber bei der Auslegung und Anwendung der Waldemariana das Wort Ducatus nicht beachtet, nicht gelesen, sondern übersehen und unterdrückt und das, was für ein Mediatherzogthum in einer Provinz bestimmt ist, auf die ganze Provinz ausgedehnt? Nach den bekanntesten Regeln der Auslegekunst darf kein Wort unbeachtet bleiben, und muß die Auslegung in möglichster Uebereinstimmung mit dem Recht folgen. Das Herzogthum, dessen dominium superius die Krone bei der Belehnung sich vorbehalten hatte, das Herzogthum sollte nicht wieder mit der Krone vereinigt, das dominium superius aber — der Krone nicht entzogen werden. Wie kann daher ohne Verletzung der Logik und des

Rechts aus der Bestimmung, daß unterherrliche Rechte in einem Bezirk nicht mit den oberherrlichen, die Unterherrlichkeit nicht mit der Königlichen Krone vereinigt werden soll, gefolgert werden, daß die Krone ihrer Staatsgewalt, ihrer Hoheitsrechte beraubt, und diese mit der Unterherrlichkeit verbunden werden sollen? Nur in den früheren Gottorpischen Deducenten haben solche Ansichten aufkeimen können; bei Zeitgenossen hingegen, welche richtige Begriffe von schleswigischen Herzogen hatten,[234]) haben sie nie Eingang finden können. So unrechtmäßig Einschiebsel im Texte sind, eben so unrechtmäßig ist die Auslassung des Wortes ducatus und die daraus hervorgebrachte Entstellung ihres Sinnes in der Auslegung der Waldemariana. Wenn Sammer von denjenigen, welche die Aechtheit der Waldemariana bezweifeln, sagt: auf diese Weise kann man es weit bringen! so mögte man es durch Einschiebsel in den Text und Auslassungen aus demselben es noch viel weiter bringen können!

Das Herzogthum Lauenburg ward bekanntlich das Herzogthum Niedersachsen, Ducatus Saxoniae inferioris genannt. Wie würde man über denjenigen urtheilen, der die Bestimmung in einer Urkunde über das:

Ducatus Saxoniae inferioris auf die ganze:

Saxonie inferior

anwendete, und in der Urkunde das Wort: ducatus pro non scripto achtete?

Die Waldemariana treu gegeben und ausgelegt, gewährt daher nicht den entferntesten

---

234) Dalmer Lüb. Chronik S. 378 bemerkt bei Gelegenheit des Versammlung zu Oldensloh von der Erbfolge in Schleswig und Holstein: da die „Landesherren" sie nicht vereinigen konnten. So bezeugt der Prokonsul von Flensburg 1424: daß der König ungeachtet in Schleswig ein Herzog wäre, doch immer Landesherr sei. S. oben S. 189.

Grund für die Trennung Schleswigs vom Dänischen Reich und dessen Oberhoheit, selbst nicht einmal des Herzogthums, indem dasselbe, auch wenn es mit der Krone nicht verbunden worden, sondern stets einen besondern Herzog behalten sollte, dennoch der Oberrschaft der Krone unterworfen geblieben sein würde.

Die Waldemarische Constitution hat uns auch hier ausführlicher beschäftigt, als sie verdient und im Contrast mit den eigenen Nachkommen des Grafen Gerhard, welche sie so wenig achteten und für so gesetzwidrig und unerheblich hielten, daß sie lieber zweimal durch Urtel und Recht Schleswig verloren, als diese Urkunde bekannt zu machen und auf sie sich zu berufen. Wir haben auch gesehen, daß diese Constitution 1448, so wie sie zum ersten mal bekannt ward,[235]) auf besonderen Antrieb der jütischen Mitglieder der Reichsstände unterdrückt ward, und daß 1459, wie der erste Fall ihrer Anwendbarkeit eintrat, sie nicht allein unbeachtet, ja selbst unangeführt blieb, sondern mit allerseitiger Uebereinstimmung ihrer vermeintlichen Vorschrift geradezu entgegen verfahren ward und auch seitdem Schleswig fortwährend Theil des Dänischen Reichs blieb.

Dieses gesetzwidrige Denkmal einer vor Jahrhunderten über das Dänische Reich herrschenden und die Hoheit desselben herabwürdigenden fremden Willkühr und ihrer Absicht, dies Reich zu zerstückeln, ist aber in späteren Zeiten nicht allein wieder in's Gedächtniß gerufen, sondern auch als ein Grundgesetz des Dänischen Reichs angeführt; und es scheint selbst, als wäre es das Steckenpferd für Viele, und für sie, welche Verletzungen der Integrität des Staats finden, wo sie nicht vorhanden sind, recht eigentlich eine Gewissens- und Eh-

---

235) Dr. Wippermann: Kurze Staatsgeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein (Halle 1847) S. 105 und das ergiebt sich daraus „daß er (Herzog Adolph) die constitutio Waldemariana aus dem Salze hervorzog."

rensache geworden, der vor fünfhundert Jahren von einem Usurpator der Königlichen Gewalt projektirten ärgsten Verletzung der Integrität des Reichs noch jetzt eine Gültigkeit beizulegen, welche ihr zu geben selbst dieser Usurpator Anstand nahm.

Die jetzt bestehende Verfassung beruhet auf allen Seiten auf den heiligsten Titeln des Staats- und Völkerrechtes. Schleswig und die übrigen Bestandtheile des Dänischen Reichs sind, soweit die Geschichte reicht, unter der nämlichen Krone vereinigt gewesen, und, wenn Schleswig einige Jahrhunderte zu Lehen verliehen war; so blieb es dennoch Theil des Reichs und der Oberherrschaft der Krone unterworfen und fiel das Lehn auf dem Wege der Reichsverfassung und der Lehnsgesetze wieder an die Krone zurück. Diese Grundgesetze stehen unerschütterlich in der Verfassung fest, alle Reichsgesetze und Handfeste der Könige machen denselben die Wiedervereinigung eröffneter Reichslehne mit der Krone zur Pflicht und untersagen die Verleihung und vollends die Veräußerung der Krongüter. Die Dänische Geschichte hat daher allerdings einige Beispiele solcher Veräußerungen, ihnen folgte indessen die Einsetzung des Königs, aber so weit hat noch kein Dänischer König die Verfassung verletzt, als des minderjährigen Waldemars Vormund durch die Waldemariana beabsichtigte, die, wenn sie auch von einem rechtmäßigen Könige erlassen wäre, eine, seine Macht überschreitende, nichtige, für den Nachfolger und das Reich unverbindliche Handlung sein und beide zu deren Aufhebung berechtigt haben und durch die Reichsgesetze vernichtet sein würde. (S. 203.) Wie vielmehr also diese von einer anarchischen Faktion zum Vortheil ihres Oberhaupts ausgegangene? Jede Erörterung ihrer Rechtmäßigkeit ist daher eben so vergeblich, als die Berufung auf dieselbe thöricht und gesetzwidrig.*) Der König und das Reich haben 1448 den

---

*) Als dieser Bogen bereits im Abdruck befindlich war, kam die „Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das

Grundsatz der Verfassung aufrecht erhalten, und dessen treue Beobachtung in allen Generationen des Königshauses sich gegenseitig eidlich zugesagt, und ihn bei Eröffnung des Schleswigischen Lehns ausgeführt. Dies alles soll unrechtmäßig geschehen, und nicht gültig sein. Die von einem pflichtvergess-

---

Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben; herausgegeben von **N. N. Falk,** ordentlichem Professor der Rechte in Kiel (Kiel 1847 8.)" zu unserer Kenntniß und heben wir aus der Einleitung, S. VII. das Urtheil des Herausgebers über die s. g Constitutio Waldemariana wörtlich aus: „Was die Bedeutung derselben betrifft; so kann die Urkunde **schwerlich „als ein die staatsrechtlichen Verhältnisse Dänemarks „und Schleswigs bestimmender Vertrag angesehen** werden. Man möchte ohnehin geneigt sein, sie für eine Vereinbarung „zwischen den Familien Waldemars III. und des Grafen Gerhard zu „halten. Wegen einer solchen Beziehung zum Hause der Schaumburger mochte vielleicht die scheinbar verloren gegangene Urkunde noch in „dem Schaumburgischen Archiv zu finden sein. Auf allen Fall „kann diese const. Waldemariana nicht ein Staats-„Vertrag mit dem Königreich Dänemark gewesen sein. Dagegen streitet der merkwürdige Umstand, daß die Anerkennungs-Urkunde Christians I. über die Waldemarische Constitution zu einer Zeit „ausgestellt wurde, als er erst Aussicht hatte, die Dänische Krone zu erlangen, und ehe er noch wirklich König von Dänemark geworden war, „zu einer Zeit also, wo er auf eine verbindliche Weise für Dänemark „nicht handeln konnte. Die rechtliche Wirkung der Anerkennung konnte sich daher bloß auf das persönliche Verhältniß des nachherigen Königs, nicht aber auf das Königreich Dänemark beziehen und der Sinn konnte ohne „Zweifel kein anderer sein, als daß Christian I., wenn „er König von Dänemark wurde, auf die Erbfolge im „Herzogthume keinen Anspruch machen konnte." Wir bemerken indessen, daß er diesen überhaupt gar nicht hatte und jedenfalls dem Rückfallsrecht der Krone nicht würde haben entsagen können und Adolph, mit dem das Haus Schaumburg erlosch, kein Interesse hatte, einen unbegründeten Anspruch, welchen dasselbe verschwiegen hatte, wahrzunehmen, (vergl. oben S. 121). Die Anerkennung oder Nichtanerkennung von Seiten Christians war daher völlig gleichgültig, da die Anerkennung für das Reich null und für ihn pflichtwidrig, und er als König verbunden gewesen wäre, sich selbst als auf die Waldemariana sich berufenden, schaumburgischen Cognaten vor dem Dannenhof zu stellen und aus dem Herzogthume zu vertreiben.

senen Vormunde eines minderjährigen Königs, der vier Jahre Dänemarks Diktator war und sich selbst dominus regni nannte, beabsichtigte Verletzung der Verfassung und des Gebiets des Reichs, darf vom Könige und dem Reich nicht aufgegeben werden, jene Verletzung muß von ihnen ausgeführt und als bleibendes Denkmal jener für Dänemark so schmachvollen Zeit bis in die spätesten Jahrhunderte geachtet und fortgesetzt werden! Ein Entwurf, welchen Gerhard und sein Mündel, wenn sie den Fall erlebt hätten, nicht hätten ausführen dürfen, soll noch nach Jahrhunderten für alle Könige verbindende Kraft haben? Der König und die Reichsstände folgender Zeiten hätten, selbst wenn die Waldemarische Verordnung rechtsbeständig gewesen wäre, nicht das Recht gehabt, sie aufzuheben? Nur Gerhard wäre befugt gewesen, das Rückfallsrecht der Krone zu seinem Vortheil zu vernichten, König und Reich aber nicht berechtigt, dies im Wesen des Lehns liegende Recht wieder herzustellen? Von welcher Seite hören wir diese Forderung? von derjenigen, von welcher keine Trennung, sondern die Vereinigung verschiedener Länder gefordert wird, von derjenigen, welche zur Wiederherstellung der durch Theilungen und andere zufällige Verhältnisse gestörten Verfassung die Zustimmung des Volks erheischt?

Daß ferner Schleswig von Dänemark auf ewig getrennt sei, will Samwer aber auch noch durch andere Umstände beweisen: „Als ob auf dieser Waldemarschen Constitution die ewige „Trennung Schleswigs allein beruhete", sagt er S. IV der Einleitung seiner oft angeführten Schrift, „als ob sie nicht später, noch „ehe die Oldenburger die Landesherrschaft erhielten, vertrags„mäßig wäre festgestellt worden. Das geschah zunächst im „Jahre 1330 im Vertrage zu Riepen (vergl. S. 42), als „Graf Gerhard die erbliche Eventualbelehnung erhielt auf „den Fall, daß Abels Erben aussterben sollten" (keineswegen auf diesen Fall, sondern auf den Fall, daß Waldemar ohne Leibeserben sterben sollte). (vergl. S. 156). Also wird durch

Eventualbelehnung mit einem Lande und selbst schon mit einem Theile desselben, oder mit einem Bezirke in demselben das Land von dem Reiche, zu welchem es gehörte, auf ewig getrennt! Wenn schon die Eventualbelehnung diese Wirkung hat; so müßte die wirkliche Belehnung diese ewige Trennung noch weit mehr bewirken und dann wäre Holstein ja wohl durch die Belehnung des Grafen Adolph I. seit 1110, jedenfalls aber durch die Belehnung des Königs Christian 1464 „auf ewig" von Deutschland getrennt und also kein deutsches Herzogthum mehr? ja alle, vom Kaiser zu Lehn rührenden deutschen Staaten wären durch die Belehnung auf ewig von Deutschland getrennt gewesen!

Es wird aber noch weiter gegangen: „Die Grafen von „Holstein erhielten zu Nyburg 1386 von Dänemark Schleswig „zu Lehn. Hiermit wurde Schleswig noch weiter von Däne„mark getrennt. Das Lehen war nicht allein erblich und konnte „nie wieder mit dem Reiche consolidiren, (ein Lehn kann also nicht consolidiren! davon steht in dem Vertrage von Nyburg auch nicht ein einziges Wort! Schleswig ward, behauptet Sammer, ihnen verliehen: Kinderkind to erwende). „Das Reich sollte keine Hoheitsrechte mehr haben (auch davon nicht ein einziges Wort!) „nicht einmal das Recht auf Lehns„dienste." (Hiervon steht gerade das Gegentheil sehr bestimmt mit dürren Worten in dem Vertrage, der buchstäblich bestimmt: „De Holsten Herrn scolden besitten dat „Hertochdom to Slesvik kinderkint to erwende unde dar scol„den se manscop vnde Denst van don deme Rike[236])

236) Auch Detmer Lübeckische Chronik Thl. I. S. 338. Dahlmann II. S. 58 „Die Hollsteinischen Herren sollen das Herzogthum Schles„wig besitzen erblich bis auf Kindeskind und davon Heerfolge und Dienste dem Reich thun! Das gerade Gegentheil des Vertrags theilt Sammer seinen Lesern mit, der in der Schrift: das Commissions-Bedenken mit Anmerkungen von Sammer (Kiel 1847) „sich nicht scheuet, „einer vom Könige niedergesetzten Commission Unwahrheiten und „Erfindungen unwahrer Thatsachen vorzuwerfen und wegen

(vergl. S. 157.) „Es soll sogar, lesen wir, 1392 Dänemark sich „anheischig gemacht haben, daß es mit Schleswig und Holstein „nichts zu schaffen haben wolle (das. S. V). Aber auch das steht nirgend geschrieben, wie kann der Verfasser dieses behaupten? er übersieht, daß dieser Vertrag ein völkerrechtliches Bündniß war, wie aus dem Inhalt und daraus, daß er auch auf Holstein sich erstreckte, hervorgeht, aber warum verschweigt er seinen Lesern den dabei ausdrücklich gemachten Vorbehalt „*des Eides der Huldigung und der Pflichten,* „*womit die Holsteinischen Herren der Krone* „*verwandt sind?*" Freilich würde dies seine Behauptung ganz in den Schatten gestellt haben (vergl. oben S. 158, woselbst die angeführte Seitenzahl der Holbergschen Geschichte 512 ist), wie denn auch die Herzöge, wie dort angeführt ist, als sie zu Assens dem Könige den Huldigungseid leisteten und als sie 1413 vor den Dannenhof gestellt und von demselben, so wie 1424 ihrer Lehnsrechte an Schleswig verlustig erklärt wurden, doch wohl mit Dänemark und Dänemark mit ihnen etwas zu schaffen gehabt haben möchten. Erst 1440, fährt der Verfasser fort, „wurde durch die Belehnung des Grafen Adolph das Recht „wieder zweifellos hergestellt, der Reichsrath willigte in einem „eigenen Brief ein; die *staatsrechtliche Selbstständig*„*keit* des Herzogthums Schleswig, so oft durch Verträge und „Friedensschlüsse verbürgt (wo ist einer?), ist nach diesem letz„ten Schluß nie wieder angegriffen." *Staatsrechtliche Selbstständigkeit — eine so stattlich verbürgte, wie die Schleswigs unter den Mediat-Herzögen aus dem Schaumburgischen Stamm! — eines Landes wird also durch Lehnsabhängigkeit von einem andern Lande* **begründet** *und* **befestigt!**

„derselben *allen* ihren Behauptungen und Anführungen, wenn sie nicht anderweitig beglaubigt sind, den Glauben versagt (cfr. oben Vorwort Anm. 2.) Alles sollte doch Maaß und Ziel und Consequenz haben!

§. 40.

IX. Schleswig ist auch unter der Oberherrschaft des Hauses Oldenburg Theil des Königreichs Dänemark geblieben.

A. Verhältnisse des Herzogthums Schleswig im Jahre 1448.

Das Herzogthum Schleswig war daher ein wesentlicher Theil des Königreichs Dänemark, als im Jahre 1448 das Haus Oldenburg den Dänischen Thron bestieg. Christian I. hatte kurz vor seiner Wahl die wahren Worte gesprochen, „daß in vorigen Zeiten wegen Verleihung des Herzogthums „Schleswig großer jämmerlicher und verderblicher Mord, Raub, „Brand zu Wasser und zu Lande im offenen Kriege geschehen „sei[237]). Diese Zeiten waren nicht mehr. Das Geschlecht der Abels und in dem der Schaumburger Gerhards verderblicher Geist waren erloschen, die Ansprüche seines Stammes auf Schleswig waren zweimal durch Urtel und Recht abgewiesen und sein Stamm bis auf einen unbeerbten Sprößling erloschen, der so verschieden von seinem Ahnherrn war, daß er die ihm angetragene Krone ablehnte, welche Gerhard durch Krieg, Aufruhr und Ungerechtigkeiten zu erlangen sich fortgesetzt bemüht hatte. Was zwei richterliche Aussprüche dem Hause Schaumburg abgesprochen hatten, gewährte der König und das Reich dem Grafen Adolph und belehnte ihn erstlich 1435 für seine Person, demnächst aber 1440 erblich mit dem Herzogthum Schleswig. Die Bestrebungen der Abels und Gerhards waren daher unter diesen Verhältnissen längst verschwunden und schon Gerhards Enkel hatten 1392 der Krone den Eid der Unterthänigkeit geleistet. Niemand hielt dieses Mediatherzogthum für einen selbstständigen Staat[238]) und wünschte dessen

---

237) Privilegien von Jansen und Hegewisch S. 25.

238) So war in der erneuerten Colmarschen Union von 1436 Schleswig unter dem allgemeinen Namen Jütland und dieses unter

Trennung von Dänemark. Die Stände des Landes hatten dies unumwunden genug zu erkennen gegeben, indem sie bei der Wahl des Königs Christian I. für denselben die Bürgschaft übernahmen, daß er die Bedingung seiner Wahlkapitulation, eröffnete Reichslehen zur Krone einzuziehen, erfüllen werde (S. 98).

Das Herzogthum Schleswig war daher, als dessen letzter Herzog Adolph VIII. im Jahre 1459 erblos verstarb, wie seit den ältesten Zeiten, ein Theil des Königreichs Dänemark und der Hoheit der Krone unterworfen.

Es war ein eröffnetes Kron=Lehn, über welches die Lehnshoheit und die Staatshoheit dem Reich und der Krone zustand.

Die, bei der Erledigung des Herzogthums eintretenden Verhältnisse ergaben sich daher von selbst aus den einfachsten Rechtsgrundsätzen.

§. 41.

B. Verhältnisse beim Aussterben der Herzöge von Schleswig 1460.

1) Die Staatshoheit der Krone über Schleswig und die Zugehörigkeit Schleswigs zum Dänischen Reich ward dadurch überall nicht berührt.

Daß die Erlöschung des belehnten Geschlechts die, vom Lehnherrn über das Lehn sich vorbehaltene und daher dem Vasallen

---

Dänemark begriffen. Erneuerte Colmarsche Union von 1436 zwischen den drei Reichen: „das Recht, den König zu wählen, ward „einer, aus 120 Personen aus allen drei Reichen bestehenden Versamm= „lung übertragen, nämlich wegen des Königreichs Schweden u. s. w. — „von Dänemarks wegen erschien der Erzbischof von Lund, der Bi= „schof von Roschild und der Bischof von Ripen, der Drost und Mar= „schall mit allen Landrichtern von Jütland, Schonen, Seeland, „Fühnen und Laland, ferner an Rittern und Mitstockmännern zwei von „Jütland, zwei von Seeland 2c., aus den Handelsstädten die Bür= „germeister aus Ripen, aus Wiburg 2c., und zwei freie Bauern „von Jütland, zwei von Seeland 2c. — Wegen des Königreichs „Norwegen erschienen u. s. w. (Holberg Th. I. S. 583).

nicht verliehene Staatshoheit überall nicht berühren oder gar aufheben könne, ist ein Grundsatz, der eines Beweises nicht erst bedarf. Oder erlosch etwa die Kaiserliche Hoheit über Pommern, Lauenburg, Ostfriesland u. s. w. durch Erlöschung der dortigen fürstlichen Häuser? Sind dadurch diese Länder aus dem Römischen Reich getreten und selbstständige Staaten geworden? Wie könnte also gedenkbarerweise durch Erlöschung des mit dem Herzogthum Schleswig — dazu einem Mediat-Herzogthum — belehnten Schaumburgischen Hauses die Oberherrschaft der Krone über dasselbe erlöschen und auf das erloschene Herzogthum übergehen und wie dasselbe von dem Reiche Dänemark getrennt und ein selbstständiger Staat werden? Wenn die Pomeraner oder Ostfriesen sich hätten einen neuen Herrn (Herzog) wählen wollen; so würde das schon arg gewesen sein, aber doch noch weit ärger, wenn sie sich auch einen neuen Oberherrn (Kaiser, einen besondern Kaiser von Pommern 2c.) gewählt hätten. Diesem ganz ähnlich ist die Behauptung, daß Schleswig nach Absterben der Schaumburgischen Herzöge durch die ständische Wahl des Königs Christian I. zum Herzog von Dänemark getrennt und ein selbstständiger und unabhängiger Staat geworden sei. Diese Ansicht entsteht aus der, so oft gerügten irrthümlichen Vermengung der Oberhoheit über Schleswig und der Herzogsrechte in dem Herzogthum, des Königs und des Herzogs, einer Vermengung, die eben so durchgreifend verwirrend ist, als die Vermischung der Landeshoheit und der Kaiserlichen Hoheit in Pommern und in Lauenburg gewesen sein würde. Die Oberhoheit und Staatsgewalt im Herzogthum Schleswig war keine auf dasselbe beschränkte, besondre, eben so wenig eine besondre Schleswigsche, als es eine besondere Seeländische war, sondern die allgemeine über das ganze Dänische Reich, dessen Theil Schleswig ist, sie ruhete daher in der Dänischen Krone und in den Händen des Königs und war weder überhaupt, noch in einer ihrer Gerechtsame den Herzögen verliehen und von ihnen besessen. Sie konnte mithin durch ihr Aussterben

überall nicht berührt und vollends nicht erledigt werden. Daher der auffallende Irrthum, daß König Christian I. und das Haus Oldenburg die Hoheit über Schleswig erst durch die Wahl der dortigen Stände im Jahre 1460 erhalten habe. Der König Christian war bereits im Jahre 1448 durch die Wahl der Reichsstände zum Könige von Dänemark auch König und Oberherr über das Herzogthum Schleswig geworden, und als solcher am 28. September 1448 gehuldigt. Er hatte daher schon damals die Krone empfangen, mit welcher die Souverainetät über Schleswig nicht minder, als die über jedes andre Dänische Land verbunden ist, und vermöge deren er 1455 die von seinem Vorfahren dem Herzoge ertheilte Belehnung mit Schleswig bebestätigte und 1459 kraft des der Krone zustehenden Rückfallsrechts von dem erledigten Herzogthum Besitz nahm. Auf gleichem Irrthum beruhet die Behauptung, daß Christian von den Schleswigschen Provinzialständen gewählt, proklamirt und gehuldigt sei, da, insofern dies alles überhaupt gegründet sein sollte, Christian nicht zum Könige über Schleswig, was er schon seit zwölf Jahren war, sondern nur zum Herzog gewählt, proklamirt und gehuldigt sein würde.

Die Oberhoheit der Krone über das Herzogthum Schleswig war daher durch Erledigung desselben überall nicht berührt und vollends nicht erledigt und konnte daher kein Gegenstand irgend einer Berathung, Wahl oder andern Vorsehung werden.

§. 42.

2) Das Herzogthum Schleswig fiel als erledigtes Lehn der Krone anheim.

Dagegen erlosch mit dem Aussterben des Hauses Schaumburg-Holstein das Schleswigsche Herzogthums-Lehn und fiel mithin nach bekannten Lehnrechts-Grundsätzen an den Lehnherrn zurück. Es trat dasjenige Ereigniß ein, welches Dä-

nemark herbeizuführen seit Jahrhunderten gestrebt hatte. Der letzte Schaumburger hatte sich zwar bemüht, die Aufnahme seines Neffen Christian von Oldenburg in die Belehnung zu bewirken, und ein Theil der Stände hatte in der Voraussetzung, daß die Krone sie ihm zugestehen werde, ihm als ihrem künftigen Herzoge bereits gehuldigt; die Wiedereinziehung des Herzogthums Schleswig zur Krone war indessen ein so bestimmter Grundsatz in Dänemark, daß sie durch Christians Wahlkapitulation vorgeschrieben und daher das Herzogthum sogleich nach dessen Erledigung als eröffnetes Lehn von dem Könige in Besitz genommen ward.[239])

§. 43.

Dies war thatsächlich und verfassungsmäßig das Verhältniß Schleswigs nach dem Aussterben des Schaumburg-Holsteinischen Hauses.

Es sollen aber nach diesem Ereigniß von den Schleswigschen Ständen alle Verhandlungen auf dem Reichstage von 1448, die Wahl-Kapitulationen und Reichs-Gesetze, die von ihnen selbst verbürgte Wahl-Kapitulation König Christians vergessen sein, sie sollen vergessen haben, daß er bereits seit dem Jahre 1448 auch über Schleswig König und Oberherr und von ihnen als solcher gehuldigt war und in eben dem Jahre die Wiedereinziehung der erledigten Kronlehne unter ihrer Verbürgung dem Reiche und insonderheit den südjütischen Ständen eidlich gelobt hatte. Die Schleswigschen Stände sollen zwar auch 1460 den König Christian zu ihrem Landesherrn gewünscht, allein geglaubt haben, daß sie ihn, der schon zwölf Jahre ihr Oberherr war, erst zu ihrem Landesherrn

---

238) Holberg Th. I. S. 659: Nach des Herzog Adolphs Tode eignete der König das erledigte Herzogthum Schleswig sich ohne Widerrede zu, weil es ein Reichslehn war, welches Adolph noch kurz vor seinem Tode vom König Christian hatte erneuern lassen, und daher fiel es itzo wieder an das Reich.

wählen müßten, ja sie sollen, um ihn dazu zu wählen, erst mit den Landständen eines, zu Dänemark überall nicht, sondern zu einem andern Theile von Europa gehörigen Landes, Umtriebe und Convente und zuletzt einen Wahltag gehalten, und ihren vieljäherigen Landesherrn von neuem zwar wieder gewählt, ihm aber erklärt haben, daß dies nur aus persönlicher Zuneigung zu ihm geschehe, er aber sich nicht einbilden möge, daß es in Rücksicht auf die Eigenschaft geschehe, in welcher die Herrschaft über Schleswig ihm vermöge der Verfassung zustehe, und von ihm bisher ausgeübt worden, um alles mit einem Worte zu fassen, die Schleswigschen Stände sollten in Ansehung Schleswigs sich der Handlung schuldig gemacht haben, welche der Kaiser Rudolph II. und sein Reichshofrath in dem Mandat wider die Holsteiner vom 10. April 1589 für eine Rebellion gegen das römische Reich erklärten[240]. Sie hätten, wird nicht mit Unrecht daraus gefolgert, von Dänemark sich getrennt, mit einem fremden Lande sich zu einem, man sagt sogar, selbstständigen Lande vereinigt, und mit jenem sich einen neuen Herrn gewählt. Die Geschichte dieses unglaublichen Ereignisses wird uns umständlich erzählt, und dafür Gewährsmänner angeführt. Allein, wenn wir diese näher prüfen; so finden wir an der Geschichte nicht ein wahres Wort, sondern Mißverständnisse, Verwechselungen von Ländern, unrichtige Angaben, ja selbst Veränderungen der Worte und des Sinnes der Quellen, und Einschiebsel in dieselben; von den Wahlkonferenzen, dem Wahltage, und der Wahl, welche die Schleswigischen Stände gehalten haben sollen, auch nicht eine Spur; wir finden selbst am Schlusse der langen Geschichte dieser den Schleswigschen Ständen zur Last gelegten Umtriebe das Geständniß, daß doch eigentlich nicht diese, sondern nur Einzelne, die unter dem Namen des Raths von Schleswig be-

240) Molbech, das Herzogthum Schleswig S. 125.

griffenen Individuen es gewesen seien, und hier finden wir bei näherer Prüfung, daß es auch nicht diese, sondern des Dänischen Reichs und Königs eigene Reichsräthe waren, welchen dieses, an beiden begangene Spolium zur Last gelegt wird. Wir beziehen uns zur Begründung dieser unsrer Behauptung auf die näheren Ausführungen in den §§. 20. 23. und 27. und behaupten: daß die in Frage stehenden Verhandlungen des Jahres 1460 lediglich die sogenannte Wahl des Königs Christian I. zum Grafen von Holstein und das nähere Verhältniß zwischen Schleswig und Holstein, überall aber nicht eine angebliche **Wahl** dieses Königs zum **Landesherrn von Schleswig** betroffen haben, und daß von der letzteren die Rede gar nicht gewesen sei.

Aber, erwiedert man, der König selbst bekennt dies ja geradezu in der Bestätigung der Privilegien der Schleswig- und Holsteinischen Stände von Invocavit 1460 und die Dänischen Reichsräthe bezeugen dies in eben der Urkunde. Der König erklärt, daß er von den Ständen, ja von allen Einwohnern der Länder Schleswig, Holstein und Stormarn aus persönlicher Zuneigung „und Gunst und aus freiem Willen, und nicht als „König von Dänemark, zum Herrn dieser Länder gewählt und angenommen worden, und daß dies eine „Wohlthat und Gunst der Einwohner dieser Länder sei. (§. 27.) Dies äußert der König in jener Urkunde, zu deren Berathung er, von seinen Reichsräthen umgeben, nach Riepen sich begeben, und dahin die Holsteinischen Stände beschieden hatte, um mit ihnen über seine Succession in Holstein und die näheren Verhältnisse Holsteins zu Schleswig näher zu berathen und in einer Urkunde festzustellen, welche, wie der Augenschein lehrt und in den §§. 20. 23. u. 27. näher dargethan ist, die Bestimmungen wegen Schleswig und Holstein in flüchtiger Abfassung und ohne Ordnung durcheinander enthält, der er-

folgten Wahl aber nur beiläufig und historisch erwähnt. Christian stellte daher diese Urkunde in zweifacher Eigenschaft, als längst gewählter und gekrönter König über Schleswig und als anmaßlich gewählter und proklamirter Graf von Holstein und Stormarn aus, er stellte diese Urkunde an zwei in jeder Hinsicht ganz verschiedenartige Länder aus; in **Schleswig** konnte er nicht anders als: wie König von Dänemark herrschen, und regierte auch längst nur als solcher; in **Holstein**, dem Lande und Lehen des Deutschen Reichs, konnte er als König von Dänemark nicht gewählt werden und Herrscher sein. Jene Klausel, welche in Schleswig Unsinn, schroffe Verletzung der Verfassung, Auflehnung und Ungehorsam gegen den König und das Dänische Reich gewesen sein würde, war daher in Holstein Gebot der Reichsverfassung, Achtung für dieselbe und Kaiser und Reich und lag in den Verhältnissen des Landes, welche daher das Land durch diese Klausel ehrte und wahrte. Aber diese Klausel war in Rücksicht auf Holstein auch in der Wahrheit gegründet, weil Christian in Holstein als Abkömmling der Schaumburger, auf keinen Fall aber als König von Dänemark succedirte, die ausdrückliche Anführung derselben hatte auch den sehr erheblichen Grund, die Ansicht und die daraus folgenden Besorgnisse eines mit der Krone Dänemark verbundenen Erbrechts in Holstein zu beseitigen, weshalb diese Klausel, was sehr bemerkenswerth ist, auch nur in einem, Holstein betreffenden Artikel der Urkunde angeführt und in den Eingang nur erzählungsweise eingeflossen ist. (§. 27.) In Ansehung Schleswigs war dagegen für dieselbe weder Wahrheit, noch Motiv vorhanden. Einen Erbanspruch hatte Christian nicht; die Staatshoheit war nie Gegenstand der Schaumburgischen Belehnung gewesen, und würde daher, selbst wenn Christian vermöge Erbrechts im Herzogthum dem Herzog Adolph gefolgt wäre, nicht auf ihn übergegangen sein; die Erbansprüche seiner Brüder waren so ungegründet, daß sie nicht beachtet wurden, und würden ge-

rade durch die Erklärung, daß Schleswig auf den König als König verfallen sei, am vollständigsten beseitigt worden sein. Als König und nur als König hatte Christian die Oberhoheit über Schleswig, als König war das Herzogthum ihm anheimgefallen, nur als König und in keiner anderen Eigenschaft stand er zu Schleswig in einem Verhältnisse. Das: nicht als König beruht daher in Rücksicht auf Schleswig eben so auf Unwahrheit, als in Hinsicht Holsteins auf Wahrheit und entbehrt in eben dem Maaße jeden vernünftigen Sinnes, als es hier einen rechtmäßigen und vernünftigen Sinn hat.

Sollen wir erst auf die Gesetze einer vernünftigen Hermeneuthik aufmerksam machen?

Vollgültige Veranlassung dazu geben allerdings diejenigen, welche die oben angeführten Erklärungen des Königs, daß diese Lande ihn aus persönlicher Zuneigung zum Landesherrn erwählt und angenommen haben und daß „dies eine Wohlthat und Gunst sei," die sie ihm erwiesen haben, nicht auf Holstein und Stormarn beschränken, sondern auch auf Schleswig und Holstein ausdehnen und beziehen. Mag wohl in dem entscheidenden Augenblicke, in welchem es sich um die Erbfolge in zwei Ländern und um die Gewinnung der Stimmung der Einwohner derselben handelt, ein König im Uebermaaß der Höflichkeit es Wohlthat und Gunst nennen, wenn Stände ihm zwei Länder antragen, aber darauf sollte, wie uns scheint, doch schon das dürftigste Maaß des Nachdenkens aufmerksam machen, daß ein König seinen eigenen Unterthanen nicht erklären wird, daß er es als persönliche Zuneigung, Wohlthat und Gunst erkenne, daß sie ihm die Königliche Krone abgenommen und dafür einen Herzogs-Hut aufgesetzt haben. Daß die Holsteiner den König aus freiem Willen zu ihrem Landesherren gewählt hatten, war allerdings in der Wahrheit gegründet und konnte er ihnen dies daher mit vollem Rechte sagen, aber zu arg würde es doch sein, diese

Erklärung dem Könige auch seinen Schleswigischen Unterthanen gegenüber beizumessen. Der König der drei nordischen Königreiche hätte also anerkannt, daß es freier Wille seiner Unterthanen gewesen sei, daß sie ihm wenigstens den Herzogs-Hut gelassen, er hätte dadurch zugegeben, daß sie berechtigt gewesen seien, ihm auch diesen zu versagen und Schleswig ganz zu entziehen. Aus persönlicher Zuneigung haben die Einwohner dieser Länder ihn zum Herrn dieser Länder erwählt, äußert der König. Auch dieser Umstand der Wahl ist nicht auf die Schleswiger anwendbar, weil er schon seit zwölf Jahren Herr ihres Landes war. Alle diese Erklärungen und Aeußerungen sind in einer gemeinschaftlichen, für drei verschiedene Länder ohne scharfe Sonderung derselben abgefaßten Urkunde enthalten: Dieselben sind für zwei dieser Länder an sich wahr, angemessen, gesetzmäßig und zulässig, und daher auch nur in einem sie betreffenden Artikel enthalten, in Ansehung des dritten Landes aber war eine Wahl überhaupt nicht bekannt, und das, was darüber angeführt ist, in Beziehung auf dieses Land schlechthin unanwendbar und unmöglich, die Unterthanen würden durch diese Wahl und durch die angeführten, sie begleitenden Umstände, ihren Eid und ihre Pflichten gegen den König und das Reich eben so schwer, als der König und die ihn begleitenden Reichsräthe die ihrigen verletzt haben, wenn sie dies alles gestattet, bezeugt und genehmigt hätten. Dies alles und was der König darüber geäußert, war auf Schleswig völlig unanwendbar und widersinnig, und steht daher in der Urkunde selbst nur in dem Holstein und Stormarn betreffenden Artikel.

Die ersten Grundsätze der Interpretation gebieten aber aus einer, mehrere verschiedene Länder betreffenden Urkunde, auf jedes nur dasjenige anzuwenden, was auf dasselbe anwendbar, und daher auch nur für dasselbe in die Urkunde aufgenommen ist, dagegen aber diejenigen Bestimmungen, die nur auf die andren Länder anwendbar sind, von der Anwendung

auf jenes Land auszuschließen, nach dessen abweichenden Verhältnissen diese Bestimmungen durchaus unanwendbar sind. Bestimmungen, oder Erzählungen von der Wahl eines Regenten in einem erledigten Lande können nicht auf ein Land angewandt werden, in welchem eine Wahl überall nicht Statt finden konnte und in Ansehung dessen es sich nur um Feststellung näherer Verhältnisse zu jenem Lande handelte. Dies war aber hier der Fall. In Schleswig war der Fall, ja selbst die Möglichkeit einer Wahl nicht vorhanden, der König war längst gewählt und ein Herzog sollte und konnte nach den Reichsgesetzen nicht wieder bestellt, sondern das Herzogthum nur zur Krone eingezogen werden, und war bereits eingezogen. Ein Wahlrecht der Schleswigischen Stände bestand überall nicht und würde eine Verletzung der Rechte der Reichsstände, der Könige und der Reichsverfassung gewesen sein. Christian war wohl schwerlich mit den Reichsräthen wegen einer Wahl für Schleswig nach Jütland gekommen, sondern um mit den Holsteinischen Ständen, welche ihn zum Fürsten und eine Verbindung mit Schleswig wünschten, und welche der König deshalb nach Riepen beschieden hatte, das Nähere zu ordnen (S. 99). Deshalb allein hatte der König sich nach Riepen begeben, keinesweges, um dort seinen Königs-Eyd zu verletzen, eine Auflehnung gegen das Reich zu genehmigen, und jenen Demüthigungen sich zu unterwerfen. Daß die in der Urkunde angeführte Wahl für Schleswig unmöglich gewesen sei, und nicht habe Statt finden können, liegt von selbst eben so unverkennbar vor, als daß alles, was sonst angeführt ist, um eine Wahl für Schleswig zu behaupten, auf Mißverständnissen Entstellungen, Unrichtigkeiten und vorgefaßten Ansichten beruht. Daß, um nur einige Momente auszuheben, eine Wahl in der Verfassung nicht begründet war, wird von allen Seiten zugegeben, und wunderbarer Weise ihr Phantom als eigenes Werk der Politik des Königs ausgegeben (Anm. 75); daß die behauptete Wahl keine eigentliche Wahl gewesen sei, wird ebenfalls zuge-

standen[241]) und daß die Schleswigischen Stände mehrmals anstatt der Stormarischen angeführt (S. 81 ff.), und sogar der Anführung[242]), daß Christian von den Holsteinern gewählt worden, die Worte: „und die Schleswigischen" eigenmächtig zugefügt worden, ist bereits S. 101[243]) erwähnt.

Die behauptete Wahl des Königs Christian zum Herzoge von Schleswig ist daher eine Thatsache, welche eben so wenig historisch und faktisch erwiesen ist, als vernünftig zu erklären, und rechtlich zu rechtfertigen sein würde. Möge ihr eine recht scharfe, aber wahrhaft historische und unbefangene Kritik zu Theil werden! Diese angebliche Thatsache gehört zu den vielen Thatsachen, die nach dem trocknen Buchstaben der Quelle gerechtfertigt erscheinen, und, da zu einer näheren Prüfung derselben noch keine Veranlassung war, auf den Buchstaben hin fortwährend für gegründet gehalten, und von späteren Kritikern, Historikern, deren Richtungen sie zusagten, nicht allein in diesem Sinne vertheidigt, sondern auch durch kritische Umformung anderer Quellen unterstützt wurde. Wir mögten wohl berechtigt sein, alle diejenigen, welche diese Thatsache behaupten, zu fragen: ob sie im Ernst die Urkunde von 1460 nach ihrer buchstäblichen Fassung verstehen, und Christians Wahl, wie sie darin angegeben ist, für gedenkbar und für gegründet halten? Die Zeitgenossen, der König, die dänischen und die schleswigischen Stände, mit dem Gegenstand derselben näher bekannt, haben sie bestimmt nicht so verstanden und so verstehen können, weil sie, wenn sie dieselbe so ver-

---

241) Dahlmann, Th. III. S. 214. vergl. oben S. 99.

242) Vergl. auch die erst jetzt zu unserer Kenntniß gekommene Schrift: Molbech, das Herzogthum Schleswig S. 80 und 82.

243) Die Lübeckische Chronik sagt: der Rad von Holstein, wir haben es bereits gerügt, daß Dahlmann Th. III. S. 207. daraus Schleswig Holstein macht. Der Etatsrath Molbech bemerkt S. 82. „Dahlmann fügt auf eigene Hand hinzu: der Rath der Schleswig-Holsteiner".

standen hätten, ohne Pflichtverletzung dieselbe nicht hätten genehmigen dürfen. Auch das ganze Reich Dänemark und die Reichsstände haben jene Urkunde nicht so verstanden, weil sie dann schwerlich eine so grelle Verletzung der Reichsgesetze und der Königlichen Wahlkapitulation, der Rechte der Krone und des Reichs-Gebiets gestattet und ungerügt gelassen hätten. Eben so wenig hat die Nachwelt jenen Sinn in der Urkunde gefunden, und begriffen, daß Schleswig von Dänemark getrennt worden, der König von Dänemark, seit vielen Jahrhunderten König über Schleswig, nun Herzog dieses Landes geworden sei, dies um so weniger, als wir ihn nachher (1580), wie König von Dänemark auf dem Königlichen Thron und die Herzoge von Schleswig sehen, wie sie von ihm, zu den Füßen desselben, mit Schleswig belehnt werden, und der König und das Reich Dänemark später einem derselben (1658) die Souveränitat über seinen Antheil an Schleswig, die sie daher doch bis dahin besessen haben müssen, abtreten.

So locker sollten auch die Nationalität und das gemeinschaftliche Band, welches die verschiedenen Stämme eines Volks zu einem gemeinschaftlichen Staat und unter einer Krone vereinigt, sein, daß sie durch die fehlerhafte und sorglose Fassung einer Urkunde getrennt werden könnten! Was südlich der Eider vom Oberhaupt und höchsten Gerichtshofe des Römischen Reichs für Rebellion gegen das Deutsche Reich erklärt war, wäre nördlich in Ansehung des Dänischen Reichs gesetzmäßig!

Wenn aber die behauptete Trennung Schleswigs von Dänemark und der Dänischen Krone und die Wahl des Königs durch die Schleswigischen Stände faktisch gegründet wäre; so würde sie doch gesetzwidrig, kraftlos und nichtig und eine Handlung sein, zu welcher keiner der Theilnehmer ohne Verletzung beschworener Pflichten berechtigt gewesen wäre; der König nicht, ohne die Reichsgesetze und seine beschworene Kapitulation zu verletzen, nach welcher er ohne Zuziehung des Reichsraths und der Reichsstände zur Veräußerung einzelner Theile und selbst Lehne,

Schlösser und Güter des Reichs überall nicht berechtigt war. Dies wird auch anerkannt, und daher schleunigst ergänzt und behauptet, daß das „unter Zustimmung des Dänischen „Reichsraths" geschehen sei."[244]) Allein diese Behauptung ist keinesweges gegründet, denn, wenn gleich unter denjenigen, welche in der Urkunde von 1460 als Zeugen aufgeführt sind, auch einige Reichsräthe sich befinden; so verstößt es gegen die ersten Rechtsbegriffe, in diesen Individuen den Dänischen Reichsrath als Korporation und vollends in dem Zeugniß dieser Einzelnen die Genehmigung und Einwilligung jenes höchsten Reichskörpers zu finden[245]). Nach der Dänischen Verfassung vertraten die im

---

244) Samwer, Staats-Erbfolge Einleitung S. V. „unter Zu„stimmung des Dänischen Reichsraths."

245) Huitfeld a. a. O. Th. II. S. 888: „es ist wunderlich: „daß der Adel in Schleswig freie Wahl haben sollte, sich seinen Herrn „selbst zu wählen, indem Schleswig ein Lehn Dänemarks ist, welches die „Holsteinischen Herren selbst eingestehen, indem sie dieses Land vom „Reich Dänemark zu Lehn empfangen haben. Die Reichsräthe, eigent„lich nur ein Theil derselben, haben durch die Besiegelung nicht darin „gewilligt, sondern nur bezeugt, daß es also zugegangen sei. v. Wimpfen a. a. O. S. 199: Diese s. g. Landes-Privilegien litten indessen an zwei wesentlichen Mängeln. Zuvörderst fehlte nämlich die verfassungsmäßige Bestätigung des Dänischen Reichsraths mit Rücksicht auf Schleswig. Zwar hatten 4 jütische Bischöfe und 13 weltliche Reichsräthe das zu Ripen ausgestellte Königliche Privilegium unterschrieben, doch nur als Zeugen, nicht aber hatte der Reichsrath als Behörde, nach vorgängiger Berathung das Privilegium bestätigt; auch machten siebenzehn keineswegs die Mehrzahl der Reichsräthe, welche nach Christians Handfeste zu wichtigen Akten erforderlich war, denn damals zählte der Dänische Reichsrath ungefähr 40 Mitglieder. Die andre Verfassungswidrigkeit lag darin, daß der Bauernstand, welcher nach Dänischem Staatsrechte zu den Ständen gezählt ward, durch jenes s g. Landes-Privilegium von allen ständischen Gerechtsamen ausgeschlossen und dem willkührlichen Besteuerungsrecht des Landesherrn überlassen ward. Wegen dieser doppelten Ungesetzlichkeit konnten diese Privilegien aus rechtlichem Gesichtspunkte von keinem rechtlichem Bestande sein, und darin liegt der Keim ihrer späteren allmähligen Beseitigung. Etatsrath Estrup

Gefolge des Königs befindlichen einzelnen Reichsräthe, keineswegs den Reichsrath ohne dessen besondere Vollmacht und ohne die ausdrückliche Klausel: für und auf Befehl der Abwesenden und also im Namen des ganzen Reichsraths vollzogen. Ein Beispiel giebt der Odenser Vertrag wegen der Belehnung der Herzöge von Holstein mit Schleswig von 1579, in welchem die Clausel enthalten ist: „daß dieser Dänischer Seits von 7 Reichsräthen unterhandelte „Vergleich zu Uhrvend nicht allein von der Königlichen Ma„jestät und denen bei ihrer Majestät zu der Zeit „anwesenden Reichsräthen vor sich und auf Be„fehl der Abwesenden und also im Namen des „sämmtlichen Reichsraths unterschrieben und in voll„ständigster Form vollzogen (Lünich, Reichs-Archiv Jasp. const. „Fortſ. II. S. 49), sondern auch die den Vergleich vermittelnden „Chur- und deutschen Reichsfürsten und die Reichsräthe den„selben noch eigenhändig mit den Worten vollzogen: Wir der „König und die bei Uns anwesenden Reichsräthe „vor sich und auf Befehlung der Abwesenden und „also im Namen des sämmtlichen ganzen Reichs„rathes ꝛc." (Lünig a. a. O. und Falk Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben, Kiel 1847 S. 74.) Bei der Abtrennung Schleswigs wäre dies nicht nöthig erachtet, die Zeugen hatten sich nicht einmal als Reichsräthe unterschrieben? Ueberdem handelte es sich von einer Sache, nach welcher nach Dänischem Staatsrechte jener Zeit die Einwilli-

---

in der in der folgenden Anmerkung gedachten Schrift: „Da der Dä„nische Reichstag in den Verhandlungen von 1448, 1459 und 1460 „ganz und gar nicht befragt wurde, so ist die Akte vom „Jahr 1460 **als ungültig**, in ihren wichtigsten Punkten „als streitend gegen die Grundgesetze des Dänischen „Reichs und gegen die eingegangenen Verpflichtungen des „Königs zu betrachten. (vergl. Molberg, S. 86).

gung des Reichstages erforderlich gewesen wäre[246]) Kann daher wohl die Bestätigung der ständischen Privilegien von 1460 als eine Acte der Trennung Schleswigs von Dänemark angeführt worden sein?

Eben so gesetzwidrig und nichtig würde diese Handlung aber auch auf Seiten der Schleswigischen Stände gewesen sein.

Eines Theils ist sie, wie von der entgegengesetzten Seite selbst zugegeben wird, überall nicht von den Schleswigischen

---

246) Etatsrath Estrup: Sleswigs og Holstens Unabstittetighed efter Forstkkigs Arten af 1460 (Kopenhagen, 1832 S. 16.) Aber wenn auch der Dänische Reichsrath wirklich in die Akte eingewilligt hätte, so ist diese Einwilligung dennoch als ungültig zu betrachten, weil es sich von Sachen handelte, wozu nach dem Dänischen Staatsrechte jener Zeit die Einwilligung des Volks oder des Reichstages (des Danehofes) erforderlich war; von Molbech: das Herzogthum Schleswig, (Kopenhagen 1845, übersetzt von Schorn), S. 85. Daher antwortete der König Johann und der Reichsrath 1490 Christians I. Sohn Friedrich, als er verlangte, versorgt zu werden, und Laland und Falster zu Lehn zu erhalten: „daß dies eine Sache ist, welche das ganze „Reich betrifft, und es könne deshalb ohne mit der Ein„willigung sämmtlicher Bewohner des Landes keine „Antwort gegeben werden": es ward darauf 1494 ein vollständiger Reichstag zu Callundsberg zusammenberufen, der ganze Reichstag, Bischöfe, Prälaten, 4 Edelleute aus jedem Stifte, ein Bürgermeister und Rath aus jeder Handelsstadt, und Bevollmächtigte des Bauernstandes, der einstimmig die Antwort gab: „daß sie ihren Eid nicht genug„thun könnten, wenn sie darin willigten, daß das Reich in mehrerer „Herren Gewalt als Eines getheilt werde." (Huitfeld II. S. 1106. Molbech S. 86). — Die Frage, warum die neueren Schriftsteller, und selbst Michelsen und Sammer dieses merkwürdigen Reichstages gar nicht erwähnen, obwohl er der Erwähnung wohl werth gewesen wäre, indem er beweiset, daß es Fälle gab, wo sich der Reichsrath nicht erkühnte, ganz eigenmächtig zu handeln und dahin gehörten eben Huldigungen, Abtretungen und Ertheilungen von Reichslehen? hat bereits Schorn in der Uebersetzung der Mollbachischen Schrift S. 87. aufgeworfen. Auch andere Fälle erwähnt man nicht, wo die Belehnungen und Bestätigungen derselben mit dem Herzogthum Schleswig alle nicht anders, als mit Rath und Einwilligung des Reichstages, „mit Einstimmung aller des Reichs und „der Krone Dänemark Prälaten, Räthe und Männer" (Jahr 1440. 1455) erfolgten.

Ständen, sondern nur von dem Rath von Schleswig, wie aber auch dies ohne Beweis und selbst mit Verletzung der diplomatischen Treue behauptet wird, erfolgt, und hat insonderheit der Bauernstand daran nicht Theil genommen. Demnächst hatten die Schleswigischen Reichsstände nicht allein die Wiedervereinigung Schleswigs mit der Krone dem Reichstage von 1448 verbürgt, sondern Christian als König gewählt und gehuldigt.

Endlich aber hatten die Stände überall kein Wahlrecht, weder zum Herzog noch zum Könige, wie von allen Seiten zugestanden, ja dem Könige Christian sogar zur Last gelegt wird, es eingeführt zu haben, (Anl. 75 und 76.), um auf diesem Wege zu Schleswig zu gelangen, über welches er bereits seit zwölf Jahren als König herrschte und welches seiner Krone bereis anheimgefallen war.

Dies wären also, gemeinschaftlich mit dem Holsteinischen Rath, diejenigen, welche Theile von zwei verschiedenen europäischen Staaten in eine ewige Real-Union vereinigten, und aus denselben unter dem Namen Schleswig-Holstein einen neuen, selbstständigen und unabhängigen Staat durch den Ripenschen Grund- und Unions-Vertrag 1460 stifteten. Denn wir haben jetzt erfahren, daß die Urkunde von 1460, welche seit beinahe vier Jahrhunderten von den Königen und von den Ständen, selbst[247]) vor der ganzen Welt für: Privilegien des Landes gehalten und so genannt worden und ihrem Inhalte nach auch nichts anderes als dieses sein können; keine Pri„vilegien, sondern ein die Selbstständigkeit und Unabhängig-

247) Das in der sogenannten Privilegienlade der Stände befindliche Original hat die Aufschrift: „Dat sind der **Lande Privilegien** von Olde Koning Karsten vorsegelt" und das Original der zu Kiel in eben dem Jahre ertheilten ferneren Privilegien die Aufschrift: „Ene tappere Vorbetterunghe der Privilegien of von Olde Koningk Karsten statfasset unde bestadiget mit für (vier) güden Artikelen. (Jansen und Hegewisch Privilegien S. 58. und 63).

„keit beider Herzogthümer bewahrender **Grund-Vertrag** „war; ja wir ersehen sogar, daß derselbe erst später den Na- „men der Landes-Privilegien erhalten habe[248]). Also schon in diesem Zeitalter ein Grund-Vertrag! Worauf gründet der Verfasser diese letzte Behauptung, womit kann er sie, und daß die Acte die Benennung Privilegien erst später erhielten, ursprünglich aber Grundvertrag genannt worden, auch im mindesten beweisen? Es würde dies auch für die Dänische Geschichte überhaupt ein sehr interessanter Bei- trag sein. Das Privilegium selbst kann ihn zu dieser Be- hauptung nicht berechtigen, da es selbst seine Bestimmung dahin angiebt: „alle ihre Privilegien, Freiheiten, „Rechte und alle ehrliche Sitten und Gewohnheiten zu be- „siegeln, verbriefen und bestätigen, und alle in „Kraft dieses zugenehmigen, zu lassen und zube- „stätigen. Die Privilegien sind daher mit der Bezeichnung, Bestätigung der Privilegien auf die Wahl gekommen, und haben sie keinesweges erst später erhalten, und würde da- her, sollte der Verfasser das Verdienst sich erwerben, ein vor ihrer Ertheilung abgefaßtes Exemplar mit der Benennung: Grundvertrag beizubringen, bei reiferer Prüfung diese ganz un- angemessene Bezeichnung wohl ausgemerzt, und dafür die der Bestätigung der Privilegien aufgenommen sein. Da der Ver- fasser des Ausdrucks: Grund-Vertrag sich so häufig bedient; so werden die Leser unter demselben stets die Bestätigung der Privilegien zu verstehen haben.

---

248) Samver, die Staats-Erbfolge, Einleitung S. VIII: Im Jahre 1460 wählte der Landrath Schleswigs-Holsteins (?) den König von Dänemark zum Landesherrn. Es war nunmehr nothwendig, die Selbstständigkeit der Herzogthümer vor falscher Auslegung zu bewahren. Dies geschah auf das bündigste und klarste. In dem Grundvertrage, welcher später den Namen der Landes-Privilegien er- halten hat, erklärt Christian I. gleich zu Anfang u. s. w. und S. IX.: Das ist der **Grundvertrag,** auf welchen die Herzogthümer nur in ein näheres Verhältniß traten.

§. 43.

Wenn wir diejenigen Erfordernisse, welche zu einem Vertrage, durch welchen Schleswig vom Reiche und von der Krone Dänemark getrennt und in einen eigenen, selbstständigen Staat verwandelt werden sollte, rechtlich und verfassungsmäßig nothwendig erforderlich gewesen wären, zusammenfassen, so waren es folgende:

1) Ein gegründetes Motiv zu der Abtretung eines so wichtigen Bestandtheils des Reichs.

2) Ein König, der das Recht hat, Theile des Reichs von demselben zu veräußern.

3) Ein Reichsrath, der die nach der Verfassung, des Reichs, zu einer solchen Veräußerung nothwendige Einwilligung ertheilt.

4) Ein Reichstag, der dazu die ebenfalls verfassungsmäßige Genehmigung giebt.

5) Schleswigische Landstände, welche zur Abschließung eines solchen Abtrennungs-Vertrags berechtigt waren.

6) Ein den Landständen zuständiges Recht, ihren Landesherrn zu wählen.

7) Eine solche, wirklich erfolgte Wahl, und

8) ein Vertrag, in welchem die Trennung Schleswigs von Dänemark und der Dänischen Krone und sein Austritt aus der Dänischen Staatshoheit klar, deutlich und bestimmt ausgesprochen und festgesetzt ist, da diese Trennung nicht eine so unbedeutende Handlung ist, die nicht klar und unumwunden und für jedermann verständlich, sondern durch Ausdrücke ausgesprochen wird, welche der Wortklauberei und Sophisterei als Beute anheimfallen können.

Alles sehr billige und mäßige Forderungen, von welchen, wenn Handlung und Vertrag nicht null und nichtig sein sollen, auch nicht eine unerfüllt bleiben darf.

Und doch ist hier nicht eine einzige derselben vorhanden! Denn

ad 1. ist auch nicht die leiseste Spur eines Motivs angedeutet, welches Dänemark nicht allein zur Aufgebung des Lehns-Rückfallsrechts, sondern sogar zur Veräußerung eines so wichtigen Theils des Reichs und der Hoheit über denselben irgend hätte veranlassen können,

ad 2. sehen wir einen König, der dies Recht eben so wenig verfassungsmäßig wie einer seiner Vorfahren, und vollends nach seiner eigenen Handfeste (S. 102) gar nicht hatte, der gewissenhaft Theile des Reichs nicht veräußern konnte, weil er dem Reiche eidlich gelobt hatte, keine zu veräußern, der historisch wußte, daß das Reich seinem vornächsten Vorfahren, weil er Reichslehne veräußert hatte, im Jahr 1438 den Gehorsam aufgekündigt hatte *), einen König endlich, der, da er als Wohlthat es anerkannt haben soll, daß die Schleswiger ihn wenigstens als Herzog annahmen, schon politisch begreifen mußte, daß er durch die Verletzung seiner Pflichten, der Reichsverfassung und der auf derselben gegründeten Rechte des Reichs, das Dänische Reich, den Reichstag und Reichsrath gegen sich aufbringen würde und aus seiner eigenen Wahl wußte, daß das Reich die 1438 so bestimmt an den Tag gelegten Grundsätze in zwei und zwanzig Jahren nicht gänzlich aufgegeben habe.

---

*) Absage-Brief der Dänischen Reichs-Stände an König Erich von 1438: — erstlich habt Ihr alle Schlösser und Lehne des Reichs wider Eures Raths Einstimmung und Willen ausländischer Männer Hände übergeben, Ihr habt auch Lande und Reiche, als Schweden und Norwegen, von Dänemark getrennt und ausländischen Herren sieben Reichsschlösser mit allen zubehörigen Ländern und Lehnen überantwortet — wenn Ihr nicht gesucht hättet, Euren Vettern Reichsschlösser in die Hände zu spielen, so wären diese Reiche nicht so jämmerlich zertrennt worden. Diese fremden Herren achten wir mehr für Feinde als Freunde, weil sie sich die Länder, Schlösser, Städte und Gemeinden des Reichs mit Gewalt zueignen wollen — Ihr habt einen großen Theil des Jütländischen Pöbels angetrieben, sich den Holsteinischen Herren zu unterwerfen, wodurch Hadersberg und Arroe vom Reiche gekommen. (Holberg Th. I. S. 595). An diesem Absagebrief hatten auch Reichsstände aus Nord- und Südjütland Theil genommen.

ad 3. Von der Theilnahme und Einwilligung des Reichsraths ist überall nicht die Rede gewesen. Es ist nicht zu begreifen, wie Rechtsgelehrte und Kenner der Dänischen Geschichte und Verfassung einzelne, im Gefolge des Königs befindliche Reichsräthe für den Dänischen Reichsrath und überhaupt ihr Zeugniß über eine Thatsache, für die Einwilligung des Reichsrath halten und ausgeben und annehmen können, der König habe Reichsrathe von Kopenhagen nach Riepen mitgenommen, damit sie dort Zeugen seiner Illegallitäten und Herabwürdigung des Ansehens des Reichsraths sein. Diese Betrachtung allein sollte darauf aufmerksam machen, daß die Bestättigung der Privilegien von 1460 jenen unglaublichen und widerrechtlichen Sinn gar nicht haben könne. Was nun vollends

ad 4. den Reichstag, die Reichsstände und ihre Genehmigung betrifft; so ist von ihnen bei dieser Veräußerung eines Theils des Reichs ebenfalls überall nicht die Rede. Wo wäre denn das Dänische Reich recht zu finden, mit dessen voller Einwilligung nach Samwer und anderen Schriftstellern Schleswig von Dänemark getrennt sein soll? Diese angeblich bereits im Jahr 1460 erfolgte Einwilligung Dänemarks in die Trennung, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Schleswigs ist daher nicht allein völlig unerwiesen, sondern gehört auch zu den ungegründeten Behauptungen, Thatsachen und Dichtungen, welche für das Jahr 1460 gemacht sind.

Daher haben denn auch das Reich und die Krone Dänemark die Oberherrschaft und Souverainität über Schleswig fortwährend und auch als sie später wieder Herzoge damit belehnten, behalten, und erst im Jahre 1660, also zwei Jahrhunderte, nachdem sie die Souverainität von Schleswig aufgegeben haben sollen, einer derselben für sich und seine Nachkommen die Souverainität über seinen Antheil in Folge eines Friedensschlusses abgetreten (§. 43.), sie hätten also etwas abgetreten, was sie schon seit Jahrhunderten nicht mehr besaßen, und der Herzog

etwas empfangen, was er eben so lange schon besaß; der Herzog etwas zurückgeben und nachher wieder zurück erhalten, was auf der Welt schon seit Jahrhunderten nicht mehr existirte! In Ansehung

ad 5. der Schleswigischen Landstände bedarf es einer Nachforschung, die allerdings überflüssig sein dürfte, überall nicht mehr, weil zugegeben wird, daß es eigentlich mit denselben so genau nicht genommen, sondern auch sie nur eine Erdichtung sei, indem darunter gar nicht die Landstände, sondern nur der Rath von Schleswig gemeint sei[249]). Allein auch diese Behauptung schwebt lediglich in der Luft und ist durchaus unerwiesen und höchst unwahrscheinlich, sie beruht auf den Einschiebseln, welche Dahlmann in der Lübischen Chronik, wie ein ausgezeichneter Dänischen Publicist (S. 102) bemerkt, „auf seine eigene Hand" gemacht (Anm. 243) und in Samwers und andere Schriften ohne Prüfung aufgenommen ist. Auffallend würde es, wie wir hier nachträglich bemerken, sein, wenn der Bischof von Schleswig, der Lehnmann der Krone Dänemark und 1448 besonders thätig für die Feststellung der Unzertrennbarkeit Schleswigs von Dänemark war, 1460 den

---

249) Dahlmann, zu III. S. 207. „als man sich mit dem König „zusammen fand, waren dies bloß die Landräthe und nicht „der Landtag, — S. 214: die Urkunde erhielt freilich die „Form, als sei die Wahl durch die Landstände selbst ge„schehen (vergl. oben S. 72). Samwer, Staats-Erbfolge Einleitung S. VIII.: „Im Jahr 1460 wählte der Landrath Schleswigs (?) Hol„steins den König von Dänemark zum Landesherrn" Samwer, das Kommissions-Bedenken 2c. mit Anmerkungen (Kiel 1847) S. 4: „es ist theils unrichtig, theils sehr mangelhaft, wenn die Kom„mission der Ritter- und Landschaft und zwar Schleswigs, die Wahl zu„schreibt, während der König von dem Landrath und zwar „nicht Schleswigs, sondern beider vereinigter (!!) Her„zogthümer gewählt wurde." Samwer übersicht auch nicht allein jene Einschiebsel und die damit zusammenhängenden faktischen Irrthümer, sondern auch, daß es damals überhaupt vereinigte Herzogthümer Schleswig und Holstein gar nicht gab und möglicher Weise nicht geben konnte.

König von Dänemark in Riepen noch als Herzog proklamirt, (S. 101) ihn als solchen, aber „nicht als König" ausgerufen und dadurch Schleswig als von Dänemark getrennt, und überhaupt als Schleswigscher Bischof den Schleswigern bekannt gemacht hätte, daß ihr König vom Rath von Holstein auch zum Herzog von Schleswig gewählt sei. Da Proklamationen dieser Art durch Bischöfe zu geschehen pflegten, der Holsteinische Bischof aber nicht in Riepen war und im fremden Lande nicht proklamiren konnte, der von Schleswig aber der erste Schleswigsche Stand war; so ist es sehr erklärbar, daß er den Schleswigern verkündigte, der Rath von Holstein habe ihren Herrn zum Grafen von Holstein erwählt. Daß

ad 6. den Schleswigischen Ständen ein Wahlrecht zugestanden habe, ist noch von Niemand behauptet, sondern vielmehr anerkannt, daß ihnen dasselbe erst durch die Urkunde von 1460 beigelegt worden und auch nur als ein bedingtes Recht, unter Christians Nachkommen zu wählen. Da ihnen früher ein Wahlrecht überall nicht zustand; so würde ihre, noch mehr aber ihres Raths Wahl Christians völlig unrechtmäßig und eine grelle Verletzung der Rechte des Dänischen Reichs gewesen sein, weshalb auch

ad 7. die Schleswigischen Stände, oder ihr Rath, über welchen überhaupt nichts Bestimmtes vorliegt, eine solche Wahl überhaupt nicht vorgenommen haben, sondern sie nur vom Holsteinischen Rath in Ansehung Holsteins vorgenommen (S. 102) und erst in neueren Zeiten durch das oft gedachte Einschiebsel (S. 102) auf die Schleswigischen ausgedehnt ist. Wenn man endlich

ad 8. behaupten will, daß in der Urkunde von 1460 die Trennung Schleswigs von Dänemark und Selbstständigkeit Schleswigs festgestellt, und, wie Sammer sogar behauptet, „auf das „bündigste und klarste" bewahrt sei; so beweiset dies allerdings eine sehr große Genügsamkeit und selbst Unempfänglichkeit für Bündigkeit und Klarheit, da auch nicht die geringste und leiseste Spur dieser Klarheit in der ganzen Urkunde zu finden ist. Diese Trennung

Schleswigs vom Dänischen Reich und diese Ablösung Schleswigs aus der Dänischen Königs-Krone, diese Erschaffung eines ganz neuen, selbstständigen Staates, würde doch nicht eine so ganz unbedeutende Kleinigkeit gewesen sein, daß man ihrer gar nicht erwähnt, sondern den Lesern überlassen hätte, sie nach eines jeden Ansicht „in dem Grundvertrage" zu finden und zwischen den Zeilen desselben zu lesen, sie wäre ja Hauptgegenstand und die Basis des Grundvertrags, oder, wie sie gar auch genannt wird, der Magna charta gewesen, und beide pflegen doch in einem Vertrage, dazu in einer, an kleinlichen Bestimmungen so reichen Urkunde, wie die von 1460, so ganz unerwähnt nicht gelassen zu werden. Aber diese Urkunde enthält auch nicht ein einziges Wort, nicht die leiseste Andeutung über eine Trennung und Unabhängigkeit Schleswigs von Dänemark und die Aufhebung der Souverainität. Die Urkunde und deren einige Monate später ertheilte Verbesserung gewährt vielmehr den beiden Ländern, obgleich auch dies ganz unbefugt, nur die Erlaubniß, wenn ein König nur einen Sohn hinterlassen, und dieser König wäre, diese Privilegien aber nicht bestätigen wollte, den nächsten Erben Christians zum Herzoge zu wählen, eine Bestimmung, welche offenbar voraussetzt, daß Schleswig ferner zu Dänemark gehören und mit der Krone verbunden bleiben soll, da nur **in diesem Fall** ein andrer Erbe Christians zum Herzog gewählt werden könne. Es liegt aber von selbst vor, daß derselbe nur Herzog, wie die frühern Herzöge, also nicht von Dänemark unabhängig, sondern, wie jene, der Krone unterworfen sein würde, weil diese eventuelle Trennung Schleswigs eben so gesetzwidrig sein würde, wie die absolute, und es alle Begriffe verletzen würde, anzunehmen, daß die Trennung Schleswigs von Dänemark und die Erlöschung der Hoheit des Dänischen Reichs von der Bestimmung der Schleswigschen Stände abhängen sollte. Dies und die vorgebliche Klau-

sel der vorgeblichen Wahl „nicht als König von Dänemark" (§§. 27. u. 41.) bilden also: den bündigsten und klarsten Beweis der Trennung Schleswigs von Dänemark!!

Dies wäre der feierliche Grundvertrag, durch welchen Schleswig von Dänemark auf ewig so bestimmt und so klar getrennt ist, daß ein Zweifel über dessen Dasein und Rechtsbeständigkeit eben so unzulässig ist, als das audiatur et altera pars!

Da es hiernach der, durch die Bestätigung der Privilegien von 1460 angeblich verabredeten Trennung Schleswigs von Dänemark, auch wenn diese wirklich in derselben bestimmt sein sollte, nicht allein an allen gesetzlichen Erfordernissen schlechthin fehlt, sondern auch dies ein, die Verfassung des Reichs und des Landes Schleswig tiefverletzendes Unternehmen gewesen sein würde, dessen nicht die Schleswigischen Stände, sondern nur der Schleswigische Rath unter Vorschützung der Stände sich schuldig gemacht haben würde (Anm. 240); so kann schon deshalb die Gesetzwidrigkeit desselben, wenn es den obgedachten, irrthümlichen Sinn hätte, einem Zweifel nicht unterworfen sein und einer weiteren Ausführung nicht bedürfen.

Als Bestätigung der Landes-Privilegien hat die Urkunde von 1460, eben so redlich verstanden, wie sie ertheilt und bisher verstanden, und sie die Verfassung der beiden Reiche, zu welchem diese Herzogthümer gehören, des Deutschen und des Dänischen Reichs, nicht verletzen, ihren hohen Werth. So wenig die Holsteinischen Stände berechtigt gewesen sein würden, dem Römischen Kaiser als solchem den Gehorsam aufzukündigen, und ihn, jedoch nicht als solchen, zum Grafen von Holstein zu köhren und zu behalten, so wenig die Holsteinischen Stände berechtigt gewesen sein würden, Holstein von Deutschland zu trennen, und in eine ewige Realunion mit einem anderen Theile von Europa zu treten, eben so wenig waren die Schleswigischen Stände Dänemark gegenüber zu solchen Handlungen berechtigt, und um so gesetzwidriger und kraft-

loser würden letztere gewesen sein, und um so weniger ziemt es sich und ist mit der Achtung für das Schleswigische Volk und dessen Ständen vereinbarlich, in Handlungen, als deren Theilnehmer sie angeführt werden, einen Sinn zu legen, der ihnen durchaus fremd hat sein müssen.

So haben denn auch die Könige und das Reich und die Herzöge und Landstände das Privilegium betrachtet. Es ist bekannt, daß schon Christians Sohn, der König Johann, das ständische Wahlrecht nicht anerkannte, „weil das Privilegium „Christians nicht verfassungsmäßig vom Dänischen Reichsrath „bestätigt worden,"[250]) und daß überhaupt dasselbe im eigentlichen Sinne nicht ausgeübt worden, und eben so bekannt ist es, daß die Bestimmung der Unzertrennbarkeit der beiden Herzogthümer schon nach Christians Tode und überhaupt nie ausgeführt ist.

Warum durch Wortspielerei das erkünsteln wollen, was der gesunden Vernunft, den Gesetzen und der Wahrheit widerspricht? Samwer selbst muß als bekannt zugeben, daß bei dem, über die Erbfolge in den Herzogthümern im Jahre 1579 zu Odensee zwischen dem Könige und dem Reichsrathe und den übrigen sämmtlichen Zweigen der Nachkommen König Christians I. geschlossenen Vergleich officiell angenommen ward, „Christian habe Schleswig als eröffnetes „Lehn erhalten".[251]) Also doch **wie König!** Wie damit die Behauptung, daß er es nicht vermöge des mit der Krone verbundenen Apertur-Rechts, und nicht als König, sondern vermöge der Wahl der Schleswigischen Stände, erhalten habe, irgend zu vereinigen sei? ist ein Problem, zu dessen Lösung wir uns gern viel zu schwach bekennen.

---

250) Wimpfen, S. 202.

251) Samver, das Kommissionsbedenken, S. 3: „Uebrigens wurde „bekanntlich beim Odenser Vergleich officiel angenommen, Christian I. „habe Schleswig als eröffnetes Lehn erhalten und sei erster Erwerber „gewesen." Chytraeus, Chron. Sax. p. 637 u. 737)

§. 44.

D. Schleswig ist daher fortdauernd ein Bestandtheil des Dänischen Reichs geblieben.

Da Schleswig durch die Bestätigung der Privilegien von 1460 von Dänemark überall nicht getrennt worden ist, und schon aus dem einfachen Grunde nicht getrennt werden konnte, weil Niemand vorhanden war, der dies gewollt hatte und der dazu befugt war (§§. 42. u 43); so ist dasselbe nach wie vor fortwährend, wie jeder andere Theil des Dänischen Gebiets, ein Dänisches Land und ein Bestandtheil Dänemarks geblieben.

Daher hat die Oberherrschaft und Staatshoheit der Krone Dänemark ungeändert fortbestanden und beruht die Behauptung einer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Schleswigs auf Mißverständnissen und durchgehendem Irrthum.

Zuvörderst fragt es sich hierbei, was unter Schleswig, das von Dänemark getrennt worden sein soll, eigentlich verstanden wird?

1) ob das, von den Grafen von Schaumburg-Holstein bisher besessene, der Krone zu Lehn gehende Herzogthum Schleswig?

Das Recht der Schaumburger bestand aus dem dominium utile, und daß dieses mit ihnen selbst erlosch, lehren die ersten Grundsätze des Lehnrechts. Eben so ergiebt sich aus den ersten Begriffen, daß das Herzogthum dadurch kein herrenloses Gut ward, sondern an das dominium directum, die Krone Dänemark, zurückgefallen, mithin von ihr keinesweges getrennt, vielmehr, befreit von dem bisherigen, vasallischen Bande, also unmittelbarer verbunden ward. Die bisher lehnbare Trennung des dominii utilis könnte mithin weder stillschweigend, noch durch Bestätigung der Privilegien oder andere Akte des bisherigen Lehnsherrn fortgesetzt werden, da diese vielmehr die Absicht, das Lehn einzuziehen bekunden würden, sie würde vielmehr

eine neue Belehnung und einen neuen Vasallen voraussetzen. Durch die Bestätigung der Privilegien und vollends durch die angebliche Wahl der Stände, die nicht Oberlehnsherrn von Schleswig, sondern zum Theil Mitvasallen, zum Theil Afterlehnmänner der Kron-Vasallen waren, konnte daher das vormalige Schleswigische Herzogthums-Lehn nicht wieder hergestellt und verliehen werden. Die Geschichte lehrt, daß Hundert Jahre später Schleswig vom Könige und Reich als Dänisches Kronlehn wieder verliehen wurde. Demnächst fragt es sich:

2) Ob Schleswig **als integrirender Theil des Dänischen Reichs** und des Dänischen Staatsgebiets von demselben getrennt und aus der Dänischen Staatshoheit ausgeschieden sei?

Diese Trennung scheint gemeint zu sein, weil dem angeblich neu-gewählten „Herrn dieses Landes" nicht bloß unterhoheitliche Rechte, sondern dem Lande Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Reiche beigelegt sein sollen.

Dies würde allerdings ein sehr merkwürdiges Ereigniß sein, eben so merkwürdig, als wenn die Stände von Fühnen oder Seeland dem Dänischen Reiche und der Dänischen Krone ihren Aufsagebrief zugeschickt, sich aber den König aus besonderer Gunst zum speziellen Landesherrn erkieset hätten, und dieser diese Wahl angenommen und dadurch der Zerstückelung des Reichs die Hand geboten, und letzteres diesem in Ruhe und Geduld mit zugesehen hätte. Der König Christian, sagt man, war aber Erbe der Schaumburger und als solcher ihr Nachfolger in Schleswig. Dies ist eines Theiles völlig ungegründet, selbst bei der kognatischen Erbfolge ungegründet, weil der Herzog Adolph VIII. der erste Erwerber war, und Christians Mutter von ihm nicht abstammte, anderntheils standen aber Christians Königspflichten entgegen. Aber auch jenes alles als gegründet angenommen, würde Christian doch nur Nachfolger der Schaumburger in dem Herzogthums-Lehn (ad 1.),

allein nicht in der Staatshoheit, und als Vasall der Krone um so mehr verpflichtet gewesen sein, die Rechte derselben zu ehren und sie durch Anmaßung ihrer Rechte und Hoheit (dominium superius) nicht gleichzeitig mit seinen Vasallen- und seinen Königs-Pflichten zu verletzen.

Allein diese Verletzung und dies Alles ist auch nicht erfolgt und die Souverainität des Reichs und der Krone Dänemark überall nicht geschwächt, sondern fortwährend und auch als später Schleswig wieder als Dänisches Lehn verliehen ward, verblieben, anerkannt und ausgeübt worden.

Wenn die behauptete Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Schleswigs und seiner Herzöge gegründet wäre; so würde in so vielen Jahrhunderten sich wohl eine Spur derselben geäußert, und wir unter den europäischen Ländern und Mächten ein unabhängiges, selbstständiges Herzogthum und Herzog von Schleswig und in Schleswig selbst eine herzogliche Souverainität und einen souverainen Herzog gesehen haben. Allein dies ist überall nicht der Fall.

Außerhalb Landes ist dasselbe nicht als besondres Land und nicht anders, als wie Theil von Dänemark bekannt und im Lande kennt man keine andre Staatshoheit und Souveraine als die der Krone Dänemark und unter den souverainen Herzögen keinen souverainen, als denjenigen, welcher die Dänische Krone trug. Allerdings waren einzelne Zweige des Herzoglichen Hauses Holstein neben dem Königlichen, vom Reich und von der Krone mit einzelnen Theilen Schleswigs, selbst in Ansehung Landeshoheitlicher Gerechtsame in Gemeinschaft mit letzterem belehnt, wie dies seit dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts in dem Hause Holstein Gottorp der Fall war, allein nicht bloß die Oberlehnshoheit, sondern auch die Staats-Oberhoheit und Souverainität war auf sie nicht mit übergegangen, sondern auch über ihren Landes-Antheil ausschließlich und

ungetheilt der Krone Dänemark verblieben. Hätte der Herzog von Gottorp sie schon als Herzog von Schleswig besessen und sie nicht auf der Krone Dänemark geruhet, wie hätte das Haus Gottorp so lange nach derselben streben, und endlich Verhältnisse mit Feinden Dänemarks benutzen können, um durch einen Friedensschluß zwischen ihnen und der Krone von derselben die Abtretung ihrer Souverainität über seinen Antheil an Schleswig zu erhalten? Die näheren Verhältnisse dieser Abtretung der Dänischen Souveränität über den Gottorpischen Theil Schleswigs bestätigen dieselben so vollkommen, daß sie einer näheren Darstellung bedürfen.

Nachdem in dem zwischen dem Könige von Schweden und dem Könige und dem Reich Dänemark (Regem regnumque Daniae) unter Vermittelung des Königs von Frankreich und des damaligen Protektors von England im Jahr 1658 zu Roschild geschlossenen, und von dem Reichsrathe beider Reiche mit vollzogenen und vom Könige „für uns und „Unsere Nachfolger und nachkommende Könige „und die Krone Dänemark und Norwegen ratifizir-,ten Frieden"[252]), der König von Dänemark sich anheischig gemacht hatte, den Herzog Friedrich von Schleswig, Holstein und Gottorp zu entschädigen und darüber mit demselben zu verhandeln, ward zwischen denselben unter der obgedachten Vermittelung zu Kopenhagen am 12. Mai 1658 ein Vergleich geschlossen, vermöge dessen: „Ihro Königl. Majestät zu „Dänemark und Norwegen nebst Dero Hochansehnli-„chen Herren Reichsräthen Sr. Fürstlichen Durch-„laucht, Dero ehelichen Manns-Leibes-Erben „und Dero ehelichen Descendenten männlicher Linie[253]) die

252) In Du Mont corps diplomatique T. I. Partic. II. et III. Lünig Reichs-Archiv Pars sp. Abth. IV, Abschn. X. S. 119 und Schmaufs Corpus juris gentium. S. 667.

253) Du Mont a. a. O. S. 219. Lünig Pars sp. cont. II. Abth. IV. Absatz X. S. 137. Loudorp acta publ. T. VIII. p. 316.

„Lehen-Empfängnüß über das Herzogthum Schleswig, die In-
„sel Fühnen und alle deren Pertinenzien cediren, und überlassen
„im Gegentheil höchstgedachter Ihro Fürstl. Durchl. nebst obge-
„dachten Dero hohen angehörigen ehemännlichen Descendenten,
„so lange deren einiger im Leben sein wird [254]), die Souve-
„ränität und das *dominium supremum una cum directo*
„*et utili* über das Herzogthum Schleswig oder
„sonst Süderjütland genannt mit **allen von höchst**
„**gedachter Cron hierher gehörigen** und depen-
„direnden Insuln, Pertinentien [255]), inmaßen das
„hierüber aufgerichtete Diploma solches mit mehreren besaget."

2. „Treten J. K. Majestät zu Dänemark Herzog Frie-
„drichen und Fürstlichen Männlichen Erben männli-
„cher Linie [256]) ab den Halbscheid des Thum-Kapitals zu

Theatrum Europaeum, T. VIII. p. 714. Schmaus a. a. O. S. 672. Falk Samml. 164.

254) also ist die Dänische Lehnshoheit nur für die männlichen Descendenten des Herzogs Friedrich erlassen, keinesweges aber aufgehoben. Der Artikel 4. dieses Vertrages nennt diesen Erlaß: remittirtes vasallagium über Schleswig.

255) **Auch die Souverainetät der Krone Dänemark** über den Gottorpischen Antheil an Schleswig ist daher keineswegeß **aufgehoben, sondern nur während des Lebens der männlichen Deszendenz des Herzogs Friedrich suspendirt.** In der vom Könige Karl II. von England im Jahre 1666 auf Gesuch des Herzogs Christian Albrecht von Holstein Gottorp ertheilten Garantie wird gesagt: „daß der König Friedrich III. vermittelst „Traktats zu Kopenhagen 1658 dem Herzog zu Schleswig das Her-„zogthum Schleswig mit dessen höchsten und abso-„luten Herrschaft, welche insgemein souveraini-„tas genannt, cediret und übertragen hat — so ga-„rantiren wir — das Ober- und absolute Regiment „oder Souverainitas ungekränkt und ohngeschmä-„lert (in Lünig a. a. O. S. 139. ff.) und Schweden versprach dem Hause Gottorp in dem Allianz-Traktat von 1661 die Aufrechthaltung des jus souverainitatis (das. S. 164).

256) selbst diese bloße Territorial-Abtretung war nur auf Friedrichs männliche Nachkommen beschränkt.

„Schleswig 2c. wie nicht weniger das Amt Schwabstätten mit „seinen Pertinenzien und **begeben sich darneben** die „Herren Reichsräthe für sich und **anstatt des „Reichs Dänemark** aller darauf gemachten Prä„tensionen und absonderlichen Anspruchs.

Am nämlichen Tage erließ der König Friedrich III. das in dem Vergleich gedachte Souverainetäts-Diplom[257]) für den Herzog Friedrich III. von Holstein Gottorp, in welchem der König Friedrich „für Uns und alle nachkommenden Könige von Dänemark" gegen jedermänniglich erklärt:[258])

„Daß Wir mit Zuziehung Unserer geliebten Herren „Reichsräthe, alle sämmtlich, Sr. Liebden und Dero eheli„chen Manns-Leibes-Erben und Descendenten männlicher Linie „von mehrbesagter Rekognition und Lehns-Empfängniß dieser „Herzogthümer Schleswig, wie auch der Insel Fühnen hie„mit ohne einige Reservation und Vorbehalt liberiren, befreien „und lossprechen wollen, liberiren, befreien und lossprechen „auch mit dieser hochgedachtem Sr. Liebden und Dero obgedach„ten Ehemännlichen Descendenten von letztgedachter Uns und „hiesigem Reich nach Inhalt des Odenseschen Vergleichs „vorhin geleisteten Lehnspflicht und vasallagio allerdings und „vollgänzlich, aboliren dasselbe mit diesem also, daß hinführo „weder Wir, noch keiner von Uns und Unseren Nachkommen „im Reich, noch diese Krone, unter was praetext auch

---

257) Dumont a. a. O. S. 221. Lünig P. sp. cont. II. Abtheilung IV. p. 140. Londorp acta publ. T. XII. p. 318. Theatrum Europaeum T. VIII. p. 718. Schmaus a. a. O. S. 676. Falk a. a. O. S. 169: Der Kopenhagener Vertrag ward in allem und jedem Punkte durch den Art 27. des zwischen Dänemark und Schweden am 27. Mai 1660. (Lünig a. a. O. S. 145. und Schmaus S. 729) geschlossenen Friedens bestätigt.

258) Die Holstein Gottorpischen Bevollmächtigten wußten die von den dortigen Deducenten zur Rechtfertigung ihrer widerrechtlichen Forderungen an die Krone Dänemark aus der Waldemariana mit unerhörter Dreistigkeit abgeleiteten Argumente auch hier anzuführen.

„solches geschehen könnte, ferner so lange vor hochge=„dachten Herzogs Friedrichen Linie Ehemänn=„liches Geschlecht währt, auf angeregtes Herzogthum „Schleswig, so viel Sr. Liebden davon itzo oder künftig „besitzen, es sei bei Fried= oder Kriegszeiten, machen oder „führnehmen wollen."

„Cediren demnach und überlassen Hochgedachter Sr. „Liebden und mit Deroselben gesampten Herzogli=„chen Descendenten das Herzogthum Schleswig mit allen „seinen Entscheiden, Grenzen Linien ꝛc. in dem Stande, „wie sich itzo dasselbe befindet, von Ihro Liebden bis auf „diese Zeit ruhig besessen, mit allen Pertinenzien, Schlös=„sern, Prälaten, Adel und Lehnsleuten geist= und weltlichen „Ständen, — cum mari etc., allen Fürstlichen Regalien ꝛc., „wie selbiges alles für Jahre von Ihro Liebden und Dero „Vorfahren und bis auf diese Zeit jure infeudationis, wel=„ches jetzo erloschen, freiest besessen und regieret worden, cum „dominio directo et utili, wie auch sonderlich sublimi, „superioritatis plenissimo jure, die Souve=„rainität genannt, mit allen Ehren, Würden und Vorsitzen, „doch mit dem ausdrücklichem Beding, daß — des Reichs „Grenzen in ihren uralten limitibus bleiben und das Reich „in seinem Bezirke bei der geist= und weltlichen Ju=„risdiktion unperturbiret nach wie vor gelassen werde, maa=„ßen wir denn auch hierbei ausdrücklich bedingen, daß die=„ses Herzogthum Schleswig großen Theils „ganz Uns, der Kron und den Successoren „zum Nachtheil nicht zu veralieniren, sondern in seinem „jetzigen souverainen Stande und seiner Consistenze, so lange „Herzogs Friedrich Ehemännliche Linie am Leben sein wird, „zu lassen sei. Wir führen demnach Sr. Liebden ein in die „ruhige Posession gedachter Herzogthümer ꝛc., begeben Uns für „Uns und Unsere Nachfolger am Reich, Könige zu „Dänemark, wie auch Unsere gesammten Stände

„und alle Eingehörige dieser Cron Däne-
„mark bis daher auf angeregtes Herzogthum Fürstlich
„Gottorpischen Antheils diesfalls gehabten oder jemals
„zugestandenen An- und Zusprüche, bevorab des juris infeu-
„dationis et sublimis dominii, wie auch aller zur
„Lehnsgerechtigkeit gehörigen Sachen, gestalt Wir dann mit
„diesem die Lehnsmuthungen — gänzlich aboliren, auch so lange
„Herzog Friedrichs Linie männlichen Geschlechts sein, noch durch
„Uns, noch durch Unsere Nachfolger an der Regierung
„im Reiche darwieder handeln oder handeln lassen wollen.
„In Urkund haben wir — wie denn auch Unsre guten lieben
„Reichsräthe zu mehrer Bekräftigung diesen Ver-
„gleich nebst Uns zugleich unterschrieben. Und wir Nachbe-
„schriebene, des Reichs Dänemark und Norwegen
„Räthe (§. 38), haben zu mehrerer und vesterer Haltung
„alles dessen, so obstehet, für Uns und im Namen des
„ganzen Reichs und Unserer Nachkommen
„dieses unterschrieben und angeborenen, adelichen Petschaften
„besiegelt."

Wegen des Stiftes Schleswig und des Amts Schwab-
stadt ward ebenfalls unterm 12. Mai 1658 vom Könige ein
besonderes Diplom[259]) ertheilt:

daß Wir mit Einrath, Vorwissen und mit Bei-
treten Unserer gesampten Herren Reichs-
räthe — Herzogs Friedrichs Liebd. und Dero Fürstlichen
männlichen Erben, männlicher Linie — cediret und verspre-
chen für Uns, Unsere Erben Unser Reich Dänemark
und Nachfolger am Reich, auch nebst Unsern
Reichsräthen, bei Unsern Königl. Worten und Glauben
und gleichergestalt Wir Reichsräthe bei Unsrer
allerseits Ehre, bei Treu und Glauben — zu halten. — Und
Wir nachbeschriebenen, der Reiche Dänemark

---

259) Du Mont S. 221. Lünig S. 142. Falk a. a. O. S. 172.

und Norwegen Räthe haben zu mehrerer und vesterer Haltung für Uns und im Namen des ganzen Reichs und Unsere Nachkommen unterschrieben.

Aus diesen Urkunden ergiebt sich auf das vollgültigste und bestimmteste nachstehendes:

A. In Ansehung des Lehns-Obereigenthums:

I. Das Lehns-Obereigenthum über das Herzogthum Schleswig, das dominium directum, stand dem Königreich und der Krone Dänemark zu.

II. Das Reich und die Krone Dänemark entbanden aber im Jahre 1658 von dieser Lehnsabhängigkeit, Vasallenschaft und Lehnspflicht gegen das Reich und die Krone Dänemark den Herzog Friedrich III. und dessen ehelichen Manns-Leibes-Erben und Descendenten männlicher Linie wegen des Gottorpischen Antheils am Herzogthum Schleswig.

III. Es ward indessen dabei ausdrücklich bedungen, daß dieses Herzogthum ganz dem Könige, der Krone und den Successoren zum Nachtheil nicht veräußert, sondern im jetzigen souverainen Stande und in seiner Consistence, so lange Herzogs Friedrichs ehemännliche Linie im Leben sein wird, zu lassen sei.

IV. Die Lehnbarkeit des Gottorpischen Antheils an Schleswig von der Krone Dänemark ward daher eigentlich nicht aufgehoben, sondern nur für Herzog Friedrichs ehemännliche Descendenz suspendirt.

B. In Ansehung der Staatshoheit und Souverainität.

I. Die Staatshoheit, das dominium supremum, das dominium, das dominium sublime, das superioritatis plenissimum jus, die Souverainität über das Herzogthum Schleswig stand dem Reiche und der Krone Dänemark 1658 zu.

II. Der König, die Krone und das Reich überließen dieselbe aber im Jahre 1658 über den Gottorpischen Antheil an Schleswig dem Herzog Friedrich und seinen ehemännlichen

Nachkommen männlichen Stammes und traten ihm und ihnen diese Souverainität unter der Bedingung ab, diesen Antheil zum Nachtheil des Königs, der Krone und des Reichs nicht zu veräußern.

III. Die Souverainität Dänemarks über Schleswig ward daher hierdurch überall nicht aufgehoben, sondern nur dem Herzog Friedrich und seiner männlichen Descendenz abgetreten, und würde daher nach dessen Aussterben mit dem Lande an die Krone zurückfallen, weshalb das Land nicht veräußert, sondern in seinem jetzigen souverainen Stande und Konsistenz erhalten werden solle.

IV. Es ergiebt sich von selbst, daß die Krone Dänemark, wenn ihre Souverainität, welche sie seit dem grauesten Alterthum über Schleswig hatte, noch im Jahre 1658 vom Reich, von einem der ihr bisher untergeordneten Herzoge und den europäischen Mächten anerkannt ward und von ihr abgetreten werden konnte, diese Souverainität noch im Jahr 1658 besitzen mußte und daher nicht schon zweihundert Jahre vorher (1460), nach andern sogar schon früher, verloren haben konnte.

Diese und alle folgenden Friedens- und andere Verträge sind vielmehr mit den Behauptungen, daß Schleswig seit Jahrhunderten und insonderheit 1460 von Dänemark getrennt sei, schlechthin unvereinbarlich und in dem schroffsten Widerspruch: eine von ihnen muß ungegründet sein: Die Krone von Dänemark kann eine Souverainität, die sie nicht hatte, nicht abgetreten haben, der König kann, wenn er Schleswig **„nicht** als König von Dänemark" besessen, unmöglich **als** König von Dänemark für sich und **alle** folgenden **Könige** darüber verfügt haben! Eines von beiden kann nur wahr sein. Sind es diese Friedensschlüsse? Haben die Könige von Schweden und Dänemark und selbst ein Herzog von Schleswig so wenig die Verfassung gekannt und haben die Könige von Frankreich und England Garantien über ein Produkt der Phantasie und Unkenntniß ertheilt? oder wird die

unbewahrheitete und unerklärbare, durch Zusätze und Entstellungen, verkehrte Auslegung und Mißverständnisse gebildete Geschichte der Ablösung Schleswigs von Dänemark nicht vielmehr vollends als fabulos dargestellt?

Indessen es giebt gegen alles Mittel und so auch hier. Es ist hier von Einigen in der Behauptung gefunden, der Kopenhagener Vertrag sei überall nicht vom Reiche und von der Krone, auch nicht vom Könige von Dänemark als solchem, sondern als unabhängigen Herzog des einen Theils von Schleswig mit dem Herzoge des andern Theiles geschlossen und in dieser Eigenschaft habe ersterer dem letzteren seine Souverainität abgetreten. Woher hätte denn jener Souverainität über den Antheil des Letzteren erhalten? Der Roschilder Friedensschluß war kein Schwedisch-Schleswigischer, sondern Schwedisch-Dänischer und der Kopenhagener Vertrag in Gemäßheit desselben verhandelt und dazu ein Dänischer Reichsrath bevollmächtigt. Es würde Zeitverschwendung sein, die Sophistereien und Entstellungen der Verträge zu widerlegen, durch welche man sich bestrebt, darzuthun, daß die Souverainität dem Hause Gottorp nicht von Dänemark, oder vom König als König, sondern als Herzog abgetreten sei, weil sie der Krone nicht zugestanden habe. Wozu der Versuch, das Publikum zu täuschen, da wörtlich und ganz bestimmt und ausdrücklich nicht der König allein und noch weniger als Herzog, sondern für seine Krone und nachfolgende Könige, vielmehr auch der Dänische Reichsrath *für sich* und *seine Nachfolger* und **für das Reich** die Souverainität auf eine bestimmte Zeit dem Herzoge überlassen, und Alle anerkennen, daß sie *der Krone* und dem *Reich Dänemark zustehe*. Warum wird dies dem Publikum verschwiegen?

Diese Grundsätze wurden auch im ferneren Verlaufe der Verhandlungen wegen der Souverainität über den Gottorpischen Antheil an Schleswig anerkannt. Nachdem wegen der aus dem Kopenhagener Vertrage entstandenen Nach-

18 *

theile der König und des Herzogs Friedrich Nachfolger, der Herzog Christian Albrecht, über die Aufhebung desselben übereingekommen waren, ward in dem Rendsburger Vergleich vom 10. Juli 1675[260]), „damit alles so viel möglich wiederum in „den vorigen Stand und Observanz gebracht und „darin erhalten werden möge", bestimmt:

„daß der Herzog Christian Albrecht und seine Successoren der durch die Rohschildschen und Copenhagenschen Friedens-Traktate erlangten Souverainetät über das Herzogthum Schleswig und das Land Fehmern in totum zu ewigen Zeiten nicht anders, als wären sie ihm niemals eingeräumt worden, sich begeben und hingegen sowohl jetzt, als inskünftige allemal, so oft der casus vel morte Domini vel vasalli sich ereignen werde, die Investitur, gleich vor diesem Gebrauch gewesen, von dem Konigreich Dänemark gebührlich muthen und empfangen sollen, alles weiteren Inhalts der darüber abgefaßten und zu extradirenden Renunciationis notulae, Maaßen denn auch Ihro Fürstl. Durchl. sich verpflichtet, das von dem Könige und den damaligen **Reichsräthen** erhaltene Souverainitäts-Diplom, als welches hiermit gänzlich aufgehoben und annullirt wird, wiederum auszuantworten und Ihro Königl. Majestät einzuhändigen."

Hierdurch ward also sowohl die seit den ältesten Zeiten der Dänischen Krone über Schleswig zustehende Oberlehnsherrlichkeit, als die Souverainität auch in Ansehung des Gottorpischen Antheils, für welchen sie 1658 suspendirt gewesen war, wieder hergestellt. Bei der inzwischen in Dänemark eingetretenen Veränderung der Staats-Verfassung und Aufhebung des Reichs-

---

260) Lünig Reichs-Archiv l. c. S. 187. Falks Samml.

raths konnte hier von demselben nicht weiter die Rede sein; jedoch nahm der Reichskanzler daran Theil.

Da der Herzog die verheißene Lehnsmuthung nicht nachsuchte; so sequerstirte der König Christian V. 1676 dessen Antheil an Schleswig, „kraft Unseres über das Herzogthum habenden supremi dominii directi"[261]), der Herzog benutzte indessen auch hier wieder den zwischen Frankreich, Dänemark und Schweden ausgebrochenen Krieg und den 1679 zu Fontainebleau geschlossenen Frieden[262]), um durch einen Separatartikel mittelst Verwendung des Königs Ludwigs XIV. nicht nur die Wiedereinsetzung in sein Land, sondern auch die Wiederherstellung des Roschildischen und Kopenhagenschen Friedens und seine „ditiones et provincias uti et in souverainitatem" zu erlangen.

Der König von Dänemark ward jedoch durch das Verfahren des Herzogs schon im Jahr 1684 wieder genöthiget, „die „von demselben besessenen Antheile des Herzogthums Schleswig „einzuziehen, sich für den alleinigen souverainen Landes„herrn im Herzogthum zu erklären, und den bisherigen Gottorpischen Antheil des Herzogthums mit dem Königlichen zu vereinigen und von der Ritterschaft und den Städten als ihren souverainen König und Landesherrn sich huldigen zu lassen. Die beiderseitigen Gründe wurden in gegenseitigen Manifesten ausgeführt, in welchen der Herzog unter andern anführte: „daß er „keineswegs durch ohnverantwortliche Mitte „gegen die Pflicht eines Vasallen dem König„lichen Hause die Souverainität seines Herzog„thumes abgetrungen, sondern dieselbe durch einen förm„lichen Friedensschluß, nebst der Königl. Linie erhalten habe." Durch den Altonaer Vergleich vom 20. Juni 1689 ward in-

261) Lünig a. a. O. S. 190. Schmaus l. c. p. 1023. Falk a. a. O. p. LXVII.

262) in Falk Samml. p. ~~LXXI.~~

dessen der Friedensschluß von Fontainebleau und der Herzog in der Souverainität wiederhergestellt und dieses, unter näherer Bestimmung über mehrere einzelne Gegenstände, durch den Traventhaler Frieden vom 18. August 1700 bestätigt.

Die 1658 erworbene haltungslose Gottorpische Souverainität über einen Theil Schleswigs und die dadurch bewirkte Theilung dieses Landes in zwei von einander ganz getrennte Staaten und die Erschaffung eines selbstständigen kleinen Staates, man möchte sagen dieses Seitenstück der Gerhardischen Waldemariana, gedieh indessen so wenig, daß sie von selbst bald erlosch und in eben den Abwegen und unter eben den Garantien, unter welchen sie früher unter ganz eigenthümlichen Verhältnissen entstanden, zur Krone Dänemark zurückkehrte. Der Herzog von Schleswig-Gottorp mischte sich (1713) in den, zwischen Dänemark und Schweden von neuem ausgebrochenen Krieg in so entschieden feindseeliger und völkerrechtverletzender Absicht und Art, daß der König Friedrich IV. von Dänemark genöthigt ward, dessen Antheil an Schleswig in Besitz zu nehmen. Der Ausgang des Krieges war indessen für ihn so unglücklich, daß der Friede nur durch die Abtretung seines muthwilligerweise von ihm in denselben verflochtenen Herzogthumes Schleswig an Dänemark wieder hergestellt werden konnte. Mit Uebereinstimmung Schwedens ward der Frieden im Jahre 1720 zu Stockholm[263]) durch Vermittelung der Könige von

---

263) Friedensschluß zwischen der Krone Dänemark und Schweden. Stockholm v. 3. Juni 1720. Art. VI. Comme Son Altesse Serenissime le Duc de Slesvic-Holstein a été enveloppé dans la guerre du Nord et que l'étroite liaison dn sang qui est entre Sa dite Altesse et la couronne de Suède pourrait être considerée comme un obstacle à la décision de ce qui regarde le Duché de Slesvic, S. M. Suédoise pour Elle et la couronne de Suède, declare et promet par ces présentes de ne s'opposer directement ni indirectement à ce qui sera stipulé en faveur du Roi de Danemarc concernant le dit Duché de Slesvic par les deux Puissances media-

Frankreich und Großbrittanien geschlossen, und vermöge desselben der Krone Dänemark der bisherige Gottorpische Antheil am Herzogthum Schleswig abgetreten und durch besondere Akten der Könige von Frankreich[264]) und Großbrittanien[265]) garantirt.

---

trices et de ne donner aucune assistance de fait au dit Duc contre le Roi de Danemarc pour l'inquiéter au préjudice des surdites stipulations. (in Du Mont a. a. O T. VIII. Partie II. p. 30. Schmaus Corp. jur. gent. T. II. p. 183, und mit allen Nebenverträgen in Falks Sammlung LXII. — LXXIV.

Acte de Garantie du Roi de France en faveur du Roi de Danemarc pour le Duché de Slesvic conformément à l'article VI. du Traité de Paix entre les couronnes de Danemarc et de Suède, ebenfalls d. d. Stockholm vom 3. Juni und vom König v. Frankreich unterm 18. August 1720 ratifizirt: la tranquilité ayant été retablie dans la basse Allemagne par les bons offices et la mediation de Sa Majesté très chretienne, Elle les a continué de concert avec S. Majesté de la Grande Brétagne dans le désir de contribuer à rendre la paix générale dans le Nord et spécialement entre les couronnes de Danemarc et de Suède — mais ayant été informé des difficultés insurmontables qui se rencontrent pour la réstitution à la couronne de Suède de l'isie de Rugen et du reste de la Poméranie, occupées par la couronne de Danemarc, si elle n'était assurée de la possession de Slesvic, laquelle S. M. Brittanique lui a déjà garantie, le Roi de France a bien voulu pour toutes ces considérations et sur les instances des Rois de la Grande Bretagne et Danemarc, accorder à cette dernière couronne, comme il lui donne par ces présentes, la Garantie du Duché de Slesvic, promettant en considération des surdides restitutions stipulées dans le Traité signé ce aujourd'hui à Stockholm de maintenir le Roi de Danemarc dans la possession paisible de la partie ducale dudit Duché, bien entendu que cette garantie ne pourra avoir aucun lieu ni effet qu'après que le dit Traité de Stockholm aura été signé de la part du Roi de Danemarc (Du Mont a. a. O. S. 233. und Falk S. 271.)

265) Acte de Garantie et à l'égard du Duché de Sleswic donné par le Roi de la Grande Bretagne au Roi de Danemarc le 26 Juillet 1720 Après que S. M. le Roi de la Grande Bretagne eut conclu une convention avec le Roi de Danemarc, signée le 3 Octobre de l'année passée, dans la vue de rétablir le repos dans le nord, dans laquelle

Diese Garantie ward später durch die Traktate zwischen Dänemark, Großbrittanien und Frankreich vom 16. April 1727, welchen Preußen und Schweden beitraten, wiederholt. [266]).

Da der Herzog von Holstein Gottorp seinen Antheil an Schleswig mit völliger Unabhängigkeit besessen hatte; so würde die Krone Dänemark völkerrechtlich berechtigt gewesen sein, denselben als ein erobertes Land und als Nebenland und eine Provinz des Dänischen Reichs anzusehen, welches auch in Vorschlag gekommen zu sein scheint, aber vom Könige nicht angenommen ward, weil dadurch nicht allein Schleswig selbst noch weiter, als schon unter der Gottorpischen Spezial-Souverainität geschehen war, zerstückt, sondern auch das von den Schaumburgern verfolgte Bestreben der Trennung Schleswigs von Dänemark, diese Quelle so vieler blutiger, innerer und äußerer Kriege, mit allen seinen Nachtheilen, befördert worden wäre. Der König zog daher die Wiederherstellung des früheren Zustandes und die Wiedervereinigung des Gottorpischen Antheils mit dem Kö-

---

Elle avait promis la garantie du Duché de Slesvic tant que la suspension d'armes entre les deux couronnes de Danemarc et de Suède durerait avec la condition expresse, qu'en cas que la paix entre les dites couronnes encore avant l'expiration de l'armistique peut être conclue la garantie demeurerait ferme pour toujours. Mais à présent que cette négociation — que la paix sous la mediation de LL. MM. les Rois de la Grande Bretagne et de France était portée à une fin heureuse, (en vertu de cette paix la garantie du Duché de Sleswic, selon la contenue de la convention et la promesse faite par S. M. Brittanique du 30. Oct. de l'année passée sera et restera continuée) et Sa Majesté de Danemarc pour rendre cette convention plus parfaite, demande encore une plus ample elucidation: Ainsi S. M. Brittanique promet et s'oblige pour soi, ses héritiers et successeurs, de lui garantir et conserver dans une possesion continuelle et paisible la partie du Duché de Sleswic, laquelle S. M. Danoise a entre les mers et de la defendre le mieux possible contre tous et chacun etc. (Du Mont a. a. O. S. 33. Falk S. 272.

266) Du Mont, a. a. S. 141. Falk S. 274. Reetz, Repertoire des traités conclus par la couronne de Danemarc 1826. Materialien zur näheren Kenntniß der Geschichte und Staats-Verwaltung Nordischer Reiche (1778).

niglichen und die Restauration Schleswigs vor, und erklärte daher in dem Patent vom 22. August 1721: [267])

„daß Wir Uns (durch den Bruch der Neutralität und die „feindselige Kollission des Herzogs mit Unsern Feinden in „Traktaten wegen Theilung Unsrer Länder) bewogen gefun-„den, des Herzogs gehabten Antheil im Herzogthum Schles-„wig als eine in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßi-„gerweise von der Krone Dänemark abgerissene „Pertinenz wieder in Possession zu nehmen. Wann nun „durch den zwischen uns und der Krone Schweden 1720 ge-„schlossenen Frieden, so dann durch die darüber von den „Königen als gewesenen Mediatoren erfolgten formellen und „solennen Garantien für Uns und Unsere Königlichen Erb-„successoren an der Regierung die ewige und ruhige „Besitz- und Beherrschung des ganzen Herzog-„thums Schleswig und folglich auch des hiebevor ge-„wesenen Fürstlichen Antheils in jetzt besagtem Herzogthume „darin festgesetzt und versichert worden und wir dann solchem-„nach entschlossen: selbigen Antheil mit dem Unsrigen zu „vereinigen und Dero Lehne von gesammten Eingesessenen „Unseres Herzogthumes Schleswig und Unterthanen die allei-„nige Erbhuldigung annehmen zu lassen, und selbige kraft ob-„gemeldeten Friedensschlusses und Garantien unter unsere Kö-„nigliche souveraine und alleinige Erb- und Landesregierung „bringen und den Eid der Treue ablegen zu lassen."

In Gemäßheit dieses Patents leisteten die Stände und übrigen Unterthanen am 22. September 1721 [268]) den Eid:

daß, da der König von Dänemark und Norwegen den vorhin gewesenen Fürstlichen Antheil des Herzogthumes Schleswig mit dem Seinigen vereinigt und Dero Krone als ein al-

---

267) Falk a. a. O. S. LXXXV. v. Wimpfen a. a. O. S. 335.

268) Falk Nr. LXXXV. v. Wimpfen S. 338.

tes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu inkorporiren für gut befunden, sie für sich und ihre Erben Ihro Königliche Majestät in Dänemark und Norwegen als ihren alleinigen souverainen Landesherrn erkennen und halten, Deroselben wie auch Dero Königlichen Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae, treu, hold, gewärtig — wie getreue und gehorsame Landsassen und Erbunterthanen ihrem souverainen Könige auf das bestimmteste und deutlichste als Landesherrn zu thun und zu leisten schuldig.

Beide Urkunden, Patent und Eydes-Formular, sprechen daher auf das bestimmteste und deutlichste aus:

I. daß der bisher Gottorpische Antheil am Herzogthum bis zum Jahr 1658 eine Pertinenz[269]) der Krone Dänemark gewesen,

II. daß er aber in beschwerlichen Zeiten — injuria temporum von derselben abgerissen worden,

III. daß der König in Gemäßheit der angeführten völkerrechtlichen Titel für sich und seine Königlichen Erbsuccessoren diesen Antheil wieder in ewige und ruhige Besitzung nehme und mit seinem Antheil vereinige und dadurch das Herzogthum in seine Integrität wieder herstelle,

IV. und daher den, von der Krone Dänemark injuria temporum unrechtmäßig abgerissenen Antheil der Krone auf ewig wieder inkorporire — also wieder als Pertinenz derselben herstelle und

V. daß die Unterthanen dem König und des Königs Königlichen Erbsuccessoren nach Inhalt des Dänischen Königs Gesetzes als ihrem souverainen Könige und Landesherrn den Eid der Huldigung geleistet haben.

---

269) Dieses Wort ist, wie von selbst vorliegt, nicht in dem gewöhnlichen Sinne einer Nebensache genommen, sondern erklärt nur, daß dieser Antheil Schleswigs zu Dänemark gehört, Theil Dänemarks gewesen, aber später getrennt worden, und jetzt wieder inkorporirt werde.

Mit Bedauern kann man nur die Sophistereien lesen, welche in verschiedenen, über diesen Gegenstand in der letzten Zeit erschienenen Schriften, besonders in den Kritiken des Kommissionsberichts enthalten sind. Was soll man zu den Wortklaubereien über den Ausdruck und Begriff Krone sagen und daß die Krone Dänemarks nicht das Dänische Reich bedeute! was zu der rabulistischen Deduktion, Schleswig habe schon deshalb nicht zu Dänemark gehören können, weil der König Schleswig-Gottorp bekriegt habe, der Souverain aber nicht sein eigenes Volk bekriegen könne!! Als wenn Friedrich IV. das Land und nicht vielmehr den wortbrüchigen Herzog bekriegt habe? Was zu der merkwürdigen Deduktion über die Natur des Eides, daß er nur die Bestätigung der individuellen Ansicht der Schwörenden sei, als wenn der Huldigungs-Eid nicht die Annerkennung der Oberherrschaft und Angelobung der Unterwürfigkeit wäre?

§. 45.

Am ärgsten und stärksten ist aber in mehreren dieser Schriften die Wiedervereinigung des Gottorpischen Antheils an Schleswig mit dem Königlichen und mit Dänemark im Jahre 1720 faktisch und völkerrechtlich entstellt und sogar in eine von Dänischer Seite begangene Verletzung des Völkerrechts verdreht. Dies bedarf um so mehr einer Berichtigung, als die Veranlassung und nähern Umstände derselben den Lesern auf das sorgfältigste verschwiegen sind.

Holstein Gottorp hat lediglich durch eine der stärksten und entschiedensten Verletzungen des Völkerrechts und der zwischen ihm und Dänemark bestehenden und feierlich zugesicherten Neutralität und Verträge seinen Antheil an Schleswig verloren.

Als im achtzehnten Jahrhundert zwischen Dänemark mit seinen Aliirten Rußland und Sachsen auf der einen und Schweden auf der andern Seite ein neuer Krieg ausbrach, kamen der König von Dänemark und der Herzog von Holstein und Schleswig-Gottorp über die strengste Neutralität des Antheils

des Letzteren an Schleswig überein. Der in Stockholm sich aufhaltende, regierende Herzog Karl Friedrich, Neffe Karls XII., suchte indessen, wie sein Vater in einem frühern, durch diesen Krieg auf Kosten Dänemarks sich zu vergrößern, und unterstützte daher völkerrechtswidrig im Geheimen Schweden. Dem schwedischen Feldherrn Steenbock händigte er daher, um dessen Plan, durch Mecklenburg und Holstein in den Dänischen Kontinent einzufallen, zu unterstützen, schon am 23. Juli 1712 zum etwa erforderlichen Gebrauch einen eigenhändig vollzogenen Befehl an den Kommandanten seiner Festung Tönningen ein: „bei Verlust Ehre und Lebens dem General Steenbock, „wenn er von seinen Feinden gezwungen werden sollte, oder es „zur Konservation der schwedischen Armee nöthig finde, eine „sichere Retirade in der Vestung oder unter deren Kanonen zu „suchen, dies geschehen zu lassen, oder der angedroheten Strafe gewiß zu gewärtigen. [270]) Nachdem Steenbock auf seinem Feldzuge in die Dänischen Staaten siegreich bis in das neutrale Dänische Holstein gekommen und in demselben Altona eingeäschert hatte, ward er, als wenn Mars sein Gesicht von ihm in Altona abgewendet, von dem kombinirten Dänischen, Russischen und Sächsischen Heere verfolgt und genöthigt, zu dem, ihm vom Herzoge in Töningen bereiteten Schutz seine Zuflucht zu nehmen. Der vom Herzog zurückgelassene Administrator, Herzog Christian August, des Herzogs Oheim, schloß in Gemäßheit der oben angeführten Ordre des letztern mit Steenbock über die Einräumung der Festung und die dafür zu gewährende Entschädigung unterm 21. Januar 1713 einen nähern Vertrag, dessen Inhalt folgender ist: [271])

„Demnach der Schwedische General en chef Steenbock „vom Herzog verlangt, ihm und der Schwedischen Armee zu

270) Dumont corps dipl. Tom. VIII. P. 1. p. 321.

271) in Du Mont corps dipl. Tom. VIII. P. 1. p. 318. auch in Lamberti memoires T. VIII. p. 589.

„vergönnen, sich des Schutzes der Festung Tönningen zu be-
„dienen, weil das Fürstliche Haus bei der gegenwärtigen Con-
„junktur und Situation durch die verlangte Vergünstigung der
„Krone Schweden den allergrößesten und nimmer genug zu
„vergeltenden Dienst erzeigen werde, und bei der so gar nahe
„heranrückenden kombinirten, sehr überlegenen feindlichen Kriegs-
„macht die schwedische Armee der äußersten Gefahr exponirt stehe,
„konsentire der Herzog Administrator, um der Krone Schweden
„bei einer so importanten Gelegenheit des Fürstl. Hauses unver-
„brüchliches Attachement, einen guten Willen und treuen Dienst-
„eifer an den Tag zu legen, daß derselbe unter den Stücken
„und Schutz der Festung seine Magazine formire, und verheiße,
„daß diese gesammte schwedische Armee, falls dieselbe von ih-
„ren Feinden in die Enge getrieben, oder ein Treffen zu lie-
„fern genöthigt, dabei den kürzesten ziehen sollte, ebenfalls Schutz
„unter den Stücken der Festung zu gewärtigen, und zu genie-
ßen haben solle. Der General versprach dagegen im Namen
des Königs von Schweden: „da durch die Führung des Krie-
„ges hiesige Fürstliche Länder in totalen Ruin gesetzt wer-
„den, auch, wenn die schwedische Armee sich unter die Stücke
„von Tönningen setzte, und daselbst den versprochenen Schutz ge-
„nösse, leicht zu erachten, daß Königl. Dänischer Seits man
„solches für einen öffentlichen Friedensbruch nehmen und
„nicht nur die Fürstlichen Lande feindlich traktiren, sondern sel-
„bige gar unter seine Botmäßigkeit zu bringen und
„sie dem Herzog gänzlich zu entziehen bedacht sein
„würde, daß daher der König von Schweden keinen Frieden
„mit der Krone Dänemark eingehen solle, bevor das Fürstl. Haus
„nicht nur vollkommen restituiret, sondern auch wegen des er-
„littenen Schadens zulänglich indemnisiret und demselben des-
„falls wenigstens das Amt Segeberg zusambt der Grafschaft
„Pinneberg von der Krone Dänemark cediret worden — er
„versprach aber dem Herzog und dessen Familie noch außerdem
„reelle Proben aller ersinnlichen reconnaisance durch thätige

„Gegenbezeugungen zu geben. Auch, da es leicht dahin kommen dürfte, daß nicht nur die Fürstl. Lande ruiniret, sondern „auch weder der Herzog-Administrator, noch der regierende „Herzog die subsistance finden, auf diesen Erfolg dasjenige, „was zum benöthigten Unterhalt beider Hofstaaten wird erfordert werden, bis zu Ende des Krieges und erfolgter restitution auch indemnisation des Fürstlichen Hauses baar „zu fourniren." Dieser Traktat ward, da der König von Schweden in der Türkei focht, mit Steenbock auf dessen alleinige Verantwortung geschlossen und dabei die obgedachte, schon sechs Monate vorher vom regierenden Herzog erlassene, bis dahin sub juratoria fide silentii bewahrte Ordre an den Kommandanten von Tönningen, dem General Steenbock, „auf dessen „Verlangen die Festung bei Vermeidung von Verlust Ehre und Lebens einzuräumen," vorgezeigt. Am Schlusse des Vertrages verspricht der Graf Steenbock „auf gute Treu und Glauben „und bei allem, was einen ehrlichen Mann auf der „Welt verbinden mag, daß er den gegenwärtigen „Traktat niemals anderswo als einzig und allein „vor Sr. Königl. Majestät zu Schweden hohen „Person zum Vorschein bringen, noch dessen Inhalt seinerseits zu Jemandes Wissenschaft kommen lassen, auch wegen der Verwahrung solche „praecautiones nehmen wolle und solle, daß man „dießfalls außer aller Sorge sein könne".

Allerdings ein unverbrüchliches, großes attachment eines Fürsten an einen fremden Fürsten, wenn er „aus treuem Diensteifer für ihn" sein Fürstenwort verletzt und den leicht zu erachtenden totalen Ruin und die feindliche Behandlung seiner Länder und Verlust derselben zum Opfer bringt! Allerdings ein großes Vertrauen in des unlegitimirten Steenbocks Worte über die Zukunft des Fürstlichen Hauses! Die Altonaer hatten aber ein gleiches Vertrauen in sein Kriegs- und Völkerrecht!

Nachdem Steenbock in Tönningen belagert und gefan-

gen genommen und jener Vertrag unter seinen Papieren gefunden war, nahm der König von Dänemark wegen gebrochener Neutralität und wegen Unterstützung des Feindes den Gottorpischen Antheil des Herzogthums Schleswig in Besitz. Dies war nach der Ansicht unserer Tagesschriftsteller sehr Unrecht vom Könige, denn der Herzog war in Schleswig Souverain und konnte daher handeln wie er wollte. Auch Treue und Glauben und Neutralität brechen? der König war auch Souverain? Der Herzog selbst, ja sogar Steenbock, der doch in Altona ziemlich laxe Ansichten von Achtung der Neutraliät unzweideutig zu erkennen gegeben hatte, hatten sich gegenseitig gestanden, daß dies eine Feindseligkeit sei, die den Herzog wohl sein Land kosten werde. Man sieht hieraus, was in Flugschriften über diesen Gegenstand alles behauptet, alles vertheidigt wird!

Der Herzog hatte das Völkerrecht nicht bloß gegen Dänemark und dessen Aliirten, sondern gegen Europa verletzt. Die Vermittler des für Europa so wichtigen Friedens, Frankreich und Großbrittanien, waren verpflichtet, Dänemark Genugthuung und dem Norden von Europa Frieden zu verschaffen; alle Mächte Europas stimmten darin überein. Selbst des Herzogs Mutterschwester, die Königin von Schweden, unternahm nicht, die Wiederherstellung ihres Neffen zu befürworten. Als die vermittelnden Mächte ihr eröffneten, daß die Rücksicht auf ihre Verwandschaft mit dem Herzoge ein Hinderniß des Friedens sein dürfte, überließ sie in ihrem Frieden mit Dänemark ihn lediglich den Bestimmungen der vermittelnden Mächte, nach welchen der Frieden 1720 dahin geschlossen wurde: daß der Herzog seinen bisherigen Antheil an Schleswig abtreten müßte, und sie darüber dem Könige die obenangeführten Garantie-Akten ausstellten.

Sollte die unbefangene Welt es glauben, daß Männer, welche den Königl. Dänischen offenen Brief von 1846 als eine Verletzung des Völkerrechtes und Deutschlands darstellen, in des

Herzogs Bruch der feierlich angelobten Neutralität keine Verletzung des Völkerrechts, in dem dem Feinde Dänemarks gewährten Schutz und Obdach und in dem dafür als Lohn zugesicherten Theil der Staaten des Königs keine Feindseligkeit des Herzogs gegen Dänemark finden, diese verabredete, remuneratorische Zerstückelung des Königlichen Holsteins nicht für „Tausch und Handel „mit Menschen, für Spiel mit Nationalitäten, und Würfel„spiel mit Völkern und Stämmen" halten, dafür aber die Wiedervereinigung der beiden, nicht längst getrennten Theile Schleswigs erklären, und Wortbruch, Völkerrechts-Verletzung und Vergrößerungssucht als vollgültige Legitimation zu einem solchem Würfelspiel halten! dagegen aber Entschädigung und Genugthuung und Schutz gegen dasselbe als Friedensbruch und den durch Garantien gesicheren Friedenszustand als einen unrechtlichen und faktisch immer wieder angreifbaren, und jene Garantien „als leichtfertige" zu bezeichnen wagen! Wie soll die Welt über Geschichtsschreiber denken, welche des Herzogs Neutralitätsbruch, des Herzogs Aufnahme und Hegung des Feindes des Königs, der ihm in sein neutrales Land gefallen war, dasselbe verheert und ihm sein Altona abgebrannt hatte, des Herzogs Begünstigung des Vordringens des feindlichen Heeres in das Innere des Reichs, sowie die vom Herzoge dafür bedungene Vergrößerung aus des Königs Lande und des Königs zur Behauptung seiner Würde und seines Rechts ergriffenen Maaßregel nur mit den matten, unangemessenen Worten erwähnen: „König Friedrich IV. ergriff die Ge„legenheit, um einen feindlichen Schritt des damaligen „Herzogs von Gottorp zum Vorwand zu nehmen, Land „und Leute für einen Fehler des Fürsten zu strafen und ihm „seinen Antheil an Schleswig zu entziehen[272])." Also nicht die Ehre der Krone legte dem Könige die Pflicht auf, die Würde

---

272) Heidelberger Adresse an die Schleswig-Holsteiner. Heidelberg 1846. S. 6 u. 9.

und Sicherheit derselben aufrecht zu erhalten — er ergriff nur diese Gelegenheit? Des Herzogs Benehmen war kein völkerrechtliches — nicht der entschiedenste völkerrechtliche Grund für Dänemarks Verfahren, sondern nur ein genommener Vorwand! Auch um Land und Leute zu strafen hat, lesen wir, der König den Fehler des Herzogs zum Vorwande genommen. Allerdings ist es eine Strafe für ein jedes, besonders kleines Land, wenn es anhaltender Schauplatz des Krieges, der Belagerung und Verheerungen ist. Allein — und davon schweigt die Heidelberger Adresse gänzlich — wer hat den Feind in das Land gezogen, wer ihm in demselben Aufenthalt und Obdach gegeben und also das Land zu diesem Schauplatz eingeweiht, wer Land und Leute gestraft? wer anders, als ihr eigener Herzog? Hat er etwa diese Nachtheile nicht vorausgesehen? Allerdings hat er sie vorausgesehen, der Herzog hat in dem Traktat selbst dem feindlichen Feldherrn gestanden, „daß „leichtlich einzusehen, daß aus dem geheimen Geschäft, was sie „mit einander betrieben, der totale Ruin der Fürstlichen Lande „entstehen" und das Herzogliche Haus das Land verlieren könne; dieser Strafe unterwarf also der Herzog selbst Land und Leute, um nur seinem unverbrüchlichen attachement an der Krone Schweden einen Dienst zu erzeigen, — so hoch hielt er selbst ihre Opfer — oder wie die Heidelberger Adresse sie nennt, ihre Strafe für zuläßig und wahrscheinlich. Hätte doch der Verfasser der Adresse die Geschichte des nordischen Krieges und besonders des Gottorpischen Traktats in seinem Gedächtnisse erneuert, er würde sicherlich dies alles nicht behauptet haben.

Was in mehreren der übrigen Flugschriften über diesen Gegenstand gesagt ist, überlassen wir den Lesern, es sind Produkte, die Jeder mit Bedauern und Unwillen aus der Hand legt. Nur das, wenn wir nicht irren, das jüngste, erwähnen wir als Beispiel, in welcher niedrigen und unwürdigen Haltung und Richtung dieser Gegenstand schon behandelt ward. Es ist das

in der Anmerkung[273]) genannte Produkt, mit welchem das deutsche Volk von des Gegenstandes unkundigen Verfassern bedacht ist; wahrscheinlich Ausländer, und keine Deutsche, weil diese nicht nöthig gehabt hätten, zur auswärtigen Presse ihre Zuflucht zu nehmen, falls nicht etwa die in ihrem Manuskripte enthaltenen Grundsätze bekannt geworden und daher ihren weitern Reisen Hindernisse entgegengestellt hätten, wie schon wegen der am Schlusse der Einleitung befindlichen Aeußerung: „denn „als letztes Mittel, wie unser großer Dichter sagt, wenn kein „andres mehr verfangen will, ward den Schleswig-Holsteinern, „wie den übrigen Deutschen das Schwerdt gegeben und wegen „der Ankündigung, daß die Aufgabe dieses Pamphlets sei zu er- „weisen, daß wir es in einem solchem Falle für eine gute „Sache ziehen" — allerdings nothwendig geschehen müßte. Diese Aeußerungen beweisen indessen schon, daß, wer sie gemacht hat, nie in Deutschland gewesen oder in Handhabung des Landfriedens gegen Ruhestörer bald über die Gränze geschafft ist, indem er, wenn er das deutsche Volk kennte, wissen würde, daß es sich solcher Vertreter schämt. Verkehrte Richtungen und Eitelkeit belästigen ohnehin das deutsche Volk zum Ueberdruß durch ihre geistige Zügellosigkeiten und Täuschungen, bald bieten sie sich zu Deducenten der „guten Sache des Schwerdts" an, bald fordern sie das Volk auf, sich zum Richter über die Regenten zu erheben, und die von denselben getroffene Einrichtung, weil sie ihren verworrenen Ansichten nicht entspricht, für einen Stein zu erklären, und nicht anzunehmen, sondern abzulehnen. Für welche Volksklassen solche Schriften überhaupt bestimmt sind, ergiebt sich aus ihnen von selbst, wir geben aus der in Frage stehenden über Deutschland und Dänemark eine Probe (S. 42.): „Dänemark lauerte nur auf einen „günstigen Zeitpunkt, um seinen alten Plan gegen den Gottor-

---

273) Deutschland und Dänemark für das deutsche Volk von **F. Hecker** und **G. Lommel**. Schaffhausen 1847. 8.

„pischen Antheil an Schleswig zu verwirklichen — dazu sollte „die Gelegenheit im nordischen Kriege sich darbieten. Der Her- „zog Administrator hatte dem schwedischen General die Festung „Tönningen geöffnet, als dieser von der russischen und Däni- „schen Armee gedrängt war.“ Der Herzog-König (unter die- sem unlogischen und lächerlichen Ausdruck verstehen die Verfasser den König von Dänemark und wiederholen ihn mit wahrhaft kindi- scher Freude. Welcher vernünftige Mensch wird den König von Preußen, wegen seiner Grafschaften den Graf-König und den Kai- ser von Oesterreich wegen der seinigen den Graf-Kaiser nennen?) „Der Herzog-König — also — besetzte nun den Gottorpischen An- „theil an dem Herzogthum“ (alles übrige, was dazu gehört, der Friedensbruch, der Traktat 2c. wird dem deutschen Volk verschwiegen) „gab den Antheil an Holstein dem Herzoge zu- „rück, behielt dagegen den Gottorpischen Antheil von Schles- „wig, vereinigte denselben mit dem Herzoglich-Königlichen (??) „und muthete dem Herzog zu, in die Beraubung einzuwil- „ligen, was dieser aber verweigerte, weshalb der Herzog Kö- „nig sich diese Beraubung seines Verwandten“ (der doch wahrscheinlich auch seiner Seits Verwandter des Königs, des Herzogs-Königs wollten wir sagen, gewesen sein mögte, aber dennoch gegen ihn Wort und Treue brach, mit dessen Feinden konspirirte und mit denselben über dessen Länder den vom Ver- fasser verschwiegenen Theilungs - Vertrag abgeschlossen hatte) „von England und Frankreich garantiren ließ. So wenig aber „als ein Unrecht dadurch Recht wird, daß dem Raubenden zwei „starke Freunde das Geraubte sichern (die Könige von Frank- „reich und England und später Oesterreich, Rußland und Preu- „ßen wären also wohl die Mitgenossen und Gehülfen des Räu- „bers!!) eben so wenig würde durch diese Garantie der Besitz „des Herzogs etwas anders, als ein bloßes Faktum geblieben sein.“

Dies sind die Männer, die sich dem Deutschen Volke als Vertreter und als Advokaten der „guten Sache des Schwerd- tes“ ankündigen!

Der Herzog, ist von mehreren Seiten bemerkt, ist dem Friedens-Schlusse nicht beigetreten und hat in die Abtretung seines Landes nicht gewilligt und nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts ist diese Einwillung zur Rechtsbeständigkeit der Abtretung erforderlich. Der Herzog war aber nicht auf der Bahn des Völkerrechts, sondern hatte dasselbe gegen Dänemark und dessen Alliirte schwer verletzt, den Krieg nicht völkerrechtlich erklärt, sondern Frieden und Neutralität hinterlistig und feindlich verletzt, des Völkerrechts durch Treubruch sich verlustig gemacht. Daher würde es seiner Theilnahme an dem Friedens-Schlusse völkerrechtlich überall nicht bedurft haben. Allein er war dennoch in demselben durch das ihn vertretende Schweden einbegriffen. Einer besonderen Abtretungs-Urkunde über Schleswig bedurfte es eben so wenig, am wenigsten im Verhältniß zu Dänemark, als der Herzog schon in dem Traktat von 1713 gegen Entschädigung durch Schweden in dem Verlust seines Landes und dessen Uebergang unter Dänische Botmäßigkeit eventualiter gewilligt hatte und daher die Entschädigung nur von Schweden zu fordern hatte. Schweden hat, was es für diesen Fall dem Herzoge verheißen hatte, treulich und reichlich erfüllt, indem es bald nachher des inzwischen verstorbenen Herzogs einzigen Sohn, und, da dieser zum Russischen Thron berufen ward, dem nächsten Prinzen des Hauses Gottorp und seinem Stamm die schwedische Königskrone verlieh und sie dadurch für den verlorenen Theil von Schleswig entschädigte. Da die Herzöge dieses Hauses in Folge der im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts zwischen ihnen und dem Königlichen Hause geschlossenen Verträge den Ansprüchen auf Schleswig entsagten; so würde dadurch die Einwilligung des Herzogs Karl Friedrich in den Friedensschluß von 1732, falls es derselben bedurft haben sollte, ergänzt worden sein. Bei diesem Gegenstande wird überdem gänzlich übersehen, daß zu Abtren-

nungen einzelner Landestheile und Abtretungen der Länder durch Friedens-Schlüsse die Einwillung der Agnaten eben so wenig rechtlich erforderlich, als gedenkbar ist. Wenn der Regent durch das Schicksal des Kriegs in die Lage gesetzt ist, den Frieden nur durch Abtretung eines Landes zu erlangen und dazu der Einwilligung der Agnaten bedürfte und diese von ihnen verweigert würde; so würde das regierende Haus wahrscheinlich das Ganze verlieren. Will man Agnatische Rechte auf solche Fälle anwenden; so vergesse man nicht, daß es Fälle giebt, in welchen die Einwilligung der Agnaten nothwendig ertheilt werden muß, und daß dahin insonderheit die der Noth und der Erhaltung des Ganzen und des Staats gehört.

Daß das ehemalige Gottorpische Schleswig späterhin auch durch die beiden Kaiserlichen und mehrere Königliche Höfe garantirt worden sei, ist notorisch.

Diese Episode (§. 45.) schien rathsam, um die über die Abtretung von 1720 erhobenen Zweifel zu beseitigen und kehren wir daher zum §. 44. zurück.

§. 46.

Auch ist dargethan, daß sowohl durch völkerrechtliche Verträge, als durch das, den andern Theil Schleswigs besitzende Haus Gottorp, mithin durch Staats- und Völkerverträge anerkannt worden ist, daß Schleswig fortwährend nicht blos ein Lehn der Dänischen Krone, sondern auch ein Theil des Dänischen Reichs und der Hoheit desselben unterworfen geblieben sei.

Die Dänische Hoheit über Schleswig ist durch die ganze Geschichte des Landes, durch die dem Könige und der Krone Dänemark von den Landständen und dem ganzen Lande geleisteten Erbhuldigungen, durch die Urkunde, durch welche die Könige die besonderen Privilegien Schleswigs, nur so weit sie mit der Königlichen Souverainität vereinbarlich sind, bestätigten, (§. 47). und durch alle öffentliche Verhandlungen so unum-

wunden bestätigt, und so allgemein anerkannt, daß dies seit Gero's Zeiten und selbst von den Schaumburgern anerkannt ist. So wie seit den ältesten Zeiten Dänische Gesetze und Einrichtungen in Schleswig galten (§. 35.), so nahm Schleswig auch an der Dänischen Verfassung und Gesetzgebung Theil. Seit den ältesten bis zu den letzten Zeiten der Dänischen Reichsstände und Reichsräthe waren Schleswigische Mitglieder unter denselben [274]); alle Schleswig betreffenden Friedensschlüsse und anderen Verträge und öffentlichen Akte wurden nicht vom Könige allein, sondern in Gemäßheit der Dänischen Staatsverfassung mit Einwilligung oder Zuziehung der Dänischen Reichsräthe geschlossen und vollzogen; auch Schleswigische Reichsstände waren unter denen, welche 1660 die unbeschränkte Souverainität in die Hände des Königs niederlegten und mit dem übrigen Dänemark wurden auch für Schleswig an der Stelle des Reichsraths die neuen Staatsbehörden errichtet. Mangel an Kenntniß und Ueberlegung vereinigen sich daher sehr auffallend in der Behauptung, daß das Geheime Staatsministerium für das Dänische Reich und der höchste Rath des Königs nicht auch diese höchste Behörde für Schleswig sei; für Schleswig wäre diese Behauptung vollends arg, aber auch für Holstein, zumal die Behauptung, daß Männer aus diesen Herzogthümern nicht Sitz in dieser Behörde gehabt, zu allen Zeiten völlig unwahr ist. Wie viele Staatsministerien müßten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen haben, wenn für jeden Landestheil ein besonderes Geheimes Staatsministerium sein sollte und der König von Dänemark selbst müßte auch ein besonderes für Lauenberg, Pinneberg und Dittmarschen haben. Die Könige von Dänemark bestätigten die Primogenitur-Ordnungen und andere Haus-Verträge, so weit sie Schleswig be-

274) z. B. selbst auf dem zur Königswahl 1533 zu Kopenhagen gehaltenen Reichstage, wo es auffiel, daß der Her zog Christian, obwohl Dänischer Reichsfürst nicht erschienen war. Cragii annales rerum danicarum. S. 4. v. Wimpfen a. a. O. S. 211.

treffen[275]). So ward auch von dem Könige von Dänemark die Reformation gleichzeitig in Dänemark und in Schleswig, in Holstein aber besonders eingeführt[276]) und das Kirchenregiment eingerichtet und unter anderm das Bisthum Schleswig dem Dänischen Erzbisthum Lund untergeordnet[277]); und so trug Schleswig auch zu allgemeinen Dänischen Steuern bei[278]).

Die Dänischen Reichsgesetze galten unstreitig in Schleswig aus eben dem Grunde, aus welchem die Deutschen in Holstein und waren zum Gebrauch für den Holsteinischen Adel und Deutsche Beamte ins plattdeutsche übersetzt; dahin gehören das geistliche Recht von 1521, dessen Bestimmungen in Ansehung der Gerichtsbarkeit durch den Boedesholmer Vergleich von 1522 auf Schleswig nachher angewandt wurden, der Odenseer Rezeß von 1527 über die Religionsfreiheit, die Lehns-Ordnung von 1537, der Koldinger Rezeß vom 13. Dezember 1558 wegen Vererbung adeliger Güter und Untheilbarkeit der Bauerngüter, die Handfeste Friedrichs II. von 1589 wegen der Freiheiten des Adels, das Seerecht von 1561, das Hofrecht von 1562, die Verordnung Friedrichs II. wegen der Wittwen der Feste, die Eheordnung Friedrichs II. von 1582, die Revision des Jütischen Gesetzbuches, welche durch Christians IV. Verordnung von 1592 für Jütland, Fünen

---

275) Auch die übrigen Verhältnisse im Herzoglichen Hause wurden, nach Dänischem Rechte entschieden. Als die Regierungsräthe beider Herzogthümer zur Wahl eines Herzogs an den herkömmlichen Versammlungsorte zu Levens ausschrieben, und der minderjährige Christian IV. gewählt ward, „übernahm nach den Grundsätzen des alt-Dänischen „Staatsrechts dessen Mutter die Vormundschaft. (v. Wimpfen S. 223)

276) Holberg Dänische Geschichte Thl. II. S. 236 ff. v. Wimpfen, a. a. O. S. 228. ff.

277) v. Wimpfen, S. 230 z. B. Beschluß des Reichstages, die Abschaffung des katholischen Episkopats betreffend, von 1538 (von Wimpfen S. 212.) Kirchen Ordnung für ganz Dänemark mit Inbegriff von Schleswig vom König als Gesetz publizirt am 2. September 1537.

278) Cragii Annalos, S. 383. Holberg, a. a. O. Wimpfen l. c.

Langeland und Schleswig autorisirt ward, die Landgerichts-Ordnung von 1573, die Verordnungen der Fräulichen Gerechtigkeiten von 1604, die Femersche-Landgerichts-Ordnung von 1636, Polizei-Ordnung von 1636, Verordnung ecclesiastica et criminalia betreffend, Verordnung, das Repräsentationsrecht in den Seitenlinien betreff. von 1649, Dänische Medizinal- und Apotheker-Ordnung von 1682, Christians V. Danske Lov von 1683 u. s. w. [279]). Auch die Organisation der inneren Verwaltung Schleswigs war in eben der Art, wie die Dänische nach Stiftsämtern. Wir können derselben nicht erwähnen, ohne sie als einen Beweis der Unkenntniß der Verfasser einiger der über den Königlichen, offenen Brief erschienenen Pamphlets anzuführen. Sie legen es der Krone schwer zur Last, daß sie die in dem eigentlichen (?) Dänemark bestehende Einrichtung der Stiftsämter auch in Schleswig eingeführt haben und wissen nicht, worüber sie ihr unweises Urtheil fällen, daß nämlich Stiftamtmänner, Amtmänner über die bei der Reformation eingezogenen geistlichen Bisthümer sind und daher, da diese in Schleswig und in den übrigen Theilen Dänemarks gleichzeitig erfolgte, ebenfalls gleichzeitig eingeführt worden.

Die Gesetzgebung und Verwaltung ging daher fortdauernd von Dänemark und mit Rücksicht auf Einheit der Hoheit und Nationalität aus, weshalb auch König Friedrich durch den offenen Brief vom 8. Januar 1671 in Erinnerung brachte, daß die Schleswiger in Dänemark nicht als Fremde angesehen werden konnten [280]) und König Friedrich V. den 24. Oktober 1759 der theologischen Fakultät zu Kopenhagen befahl, „Slesvicenses „als rechte Dänen die Communität an der Universität zu „Kopenhagen genießen zu lassen, sofern sie nicht Holsteiner, son„dern geborne Schleswiger sind, welche in keiner Rücksicht

---

279) von Wimpfen S. 225 ff. S. 272 und S. 296. ff.
280) von Wimpfen S. 262.

„anders angesehen werden müssen, als was sie wirk-
„lich sind, nämlich Dänen, innerhalb des Reiches
„Dänemarks Grenzen geboren"[281]).

§. 47.

Wenn die Souverainität der Krone Dänemark über Schleswig nicht schon aus den angeführten Verhältnissen als seit Tausend Jahre bestehend vorläge; so würde sie schon aus der im Jahre 1658 von Seiten Dänemarks erfolgten Abtretung derselben über einen Theil Schleswigs an das Haus Gottorp unumstößlich hervorgehen, indem Dänemark, wenn es dieselbe nicht besessen hätte, sie nicht hätte abtreten können. Und doch wird diese Abtretung nicht allein als gesetzmäßig anerkannt, sondern der Krone zur Last gelegt, daß sie wegen Verletzung des Völkerrechtes dieselbe wieder zurückgenommen habe. Aber auch hier ist, wie bereits S. 275 bemerkt ist, ein Ausweg gefunden, indem diese Souverainität, wie man jetzt entdeckt hat, nur von dem Könige, als damaligen Herzoge von Schleswig-Glückstadt, überall und gar nicht aber vom Reich und der Krone Dänemark abgetreten ist. Dies ist ein so merkwürdiger Beweis, zu welchen Argumenten Zuflucht genommen wird in der Behauptung, daß Schleswig der Dänischen Hoheit nie unterworfen gewesen, und daß die Souverainität über den einen Theil Schleswigs dem Hause Gottorp vom Könige Friedrich III. keinesweges als Könige von Dänemark, sondern als Herzog des andren Theils dieses Landes abgetreten, und mithin nicht eine bisherige Dänische, sondern eine bisherige Glückstädtische Souveraineität abgetreten worden, daß wir diesen Gegenstand, obwohl er bereits S. 275 erörtert ist, hier wieder aufnehmen müssen. Woher wäre denn Schleswig-Glückstadt zu der Souverainität überhaupt und insonderheit auch über Schles-

---

281) Fogtmanns, Reskripten Samml. B. V. S. 245. Molbech das Herzogthum Schleswig S. 154.

wig=Gottorp gekommen; da beide Häuser die Landeshoheit gemeinschaftlich besaßen? Wie ist es möglich, dreist genug zu einer solcher Behauptung zu sein? Es bedarf nur eines Blickes in die Traktate und in das Souverainitäts=Diplom (S. 270), um sich zu überzeugen, daß der König in eben der Eigenschaft, in welcher er der Oberlehnsherrschaft über das Haus Gottorp entsagte, ihm auch die Souverainität überließ. Daß aber das Lehn=Obereigenthum dem Reich und der Krone Dänemark zustand, wird und kann, da es zu deutlich ausgesprochen ist, S. 269, nicht geläugnet werden. Eben so bestimmt und unwidersprechlich, geht dies auch in Ansehung der Souverainität hervor. Diese Flugschriften haben indessen ihren Lesern die Urkunden vorenthalten, und nur daraus referiret, was den Lesern bekannt zu sein, ihnen rathsam schien. Dazu gehörte aber nicht, daß Dänemark die Souverainität über Gottorp, über das Land selbst, überall nicht aufgegeben, sondern nur dem Herzog und seinem Mannsstamm abgetreten, nach dessen Aussterben aber den Rückfall „im „jetzigen souverainen Stande" Uns, der Kron und den Successoren vorbehalten hatte und zu deren Nachtheile die Veräußerung untersagt war. Wie wäre es aber zu erklären, daß eine Glückstädtische Souverainität an die Krone Dänemark zurückfallen und ihr aus der Veräußerung eines wildfremden Landes ein Nachtheil entstehen könne? In allen diesen Verhandlungen ist von dem Herzog von Glückstadt überall nicht, sondern lediglich von der Krone, von Dero Krone, (S. 264, 272) von der Krone Dänemark (S. 268, 270 271, und 272, „von dem Könige, dessen „Nachfolgern, Königen zu Dänemark, den ge„sammten Ständen und allen Eingehörigen dieser „Kron Dänemark, welche bisher das jus subli„mis dominii hatten — und vom Reichsrath des „Reichs Dänemarks und Norwegen, welche im „Namen des ganzen Reichs entsagten (S. 272), die Rede und dennoch ist nur vom Herzog von Glückstadt von Däne=

mark die Rede. Vernünftigerweise sollte man zwar, wenn der König von Dänemark, die Krone, seine Krone, ja sogar die Krone Dänemark angeführt wird, darunter die Dänische Krone, und weder die Herzogl. Krone von Schleswig, noch die Gräflich Pinnebergische verstehen, man sollte glauben, daß, auch wenn der König sie nicht ausdrücklich „das Reich „und die Krone Dänemark" bezeichnet hätte, Niemand fähig wäre, unter dem Ausdruck „Reich und Krone" nicht Dänemark, sondern ein, der Dänischen Hoheit unterworfenes, kleines Land, welches noch kein Mensch „ein Reich" und dessen Fürsten-Insignie noch Niemand „eine Krone", sondern höchstens einen Herzogs-Huth genannt hat, unter Krone, Unsre Krone, Krone von Dänemark, nicht die Dänische, sondern „die **schleswigische Krone**"[282]) zu verstehen. Für die „Schleswigische Krone" — eigentlich nur die Schleswig-Glückstädtische — denn Gottorp erhielt erst jetzt einen Theil desselben — wird also diejenige Krone ausgegeben, mit welcher „des Reichs Dänemark und Nor-„wegen Räthe, die Reichs-Räthe Dänemark, „welche für sich und im Namen des gantzen Reichs ver-„zeichneten," gemeinschaftlich den Vertrag schlossen, und welche also wohl „des Reichs Schleswig-Glückstadt Rä-„the" gewesen sein werden.

Solche Gründe werden nicht verschmäht, um die ungegründete Behauptung, Schleswig sei der Souverainität Dänemarks nicht unterworfen gewesen, zu unterstützen.

Die leichtfertigen Gründe, aus welchen dieser Grundsatz in offenbarer Verläugnung und Entstellung der Geschichte, Verfassung und Urkunden entwickelt ist, sind zwar bereits widerlegt, wir erlauben uns indessen noch einen Rückblick auf sie.

Schleswig als wesentlicher Theil des Dänischen Reichs hat, so lange beide existiren, begreiflich keiner anderen, als

---

282) Wippermann, a. a. O. S. 252. ff.

der Souverainität des Dänischen Reichs unterworfen sein können, welche über das ganze Reich herrschte, und in Ansehung Schleswigs nicht verändert ist. Denn, wenn gleich die Krone in Schleswig Herzöge einsetzte; so hat doch diese Einsetzung die Staatshoheit, wie §§. 35 ff. ausgeführt ist, überall nicht und eben so wenig berührt, als dies durch die andren Herzöge dieser vasallitischen Art geschehen konnte. Daher sind alle Veränderungen, welche die Dänische Staatshoheit und Staatsverfassung seit fast tausend Jahren erhalten hat, von Schleswig nicht minder, als von den übrigen Theilen Dänemarks mit bewirkt und mit empfangen; die Souverainität, wie sie in jedem Zeitabschnitt im ganzen Reich bestand, herrschte nicht minder über Südjütland, als über jeden anderen Theil des Reichs. In der ältesten Zeit der *absoluten Monarchie* war *Schleswig eine* Statthalterschaft derselben: in *dem folgenden Zeitabschnitt beschränkter Wahlmonarchie* war sie, so lange sie bestand, auch für Schleswig Staats-Verfassung, Schleswigische Stände bildeten, wie die der andren Provinzen das Dänische Parlament, den Reichstag und des Reichsrath, und waren Repräsentanten des Reichs und gemeinschaftlich mit dem Könige Inhaber der Souverainität des Reichs, wählten und entsetzten Könige und belehnten den Südjütischen Herzog, zogen ihn vor ihren Richterstuhl und erklärten ihn seines Lehns verlustig. Schleswig muß also doch wohl integrirender Theil des Dänischen Reichs, und wie dessen übriges Gebiet der Dänischen Oberhoheit — dem dominium superius — unterworfen gewesen sein. Diese Verfassung erhielt sich in den ersten Zweihundert Jahren der Herrschaft des Hauses Oldenburg, Schleswig nahm an der Ausübung der Dänischen Souverainität, an den Königs-Wahlen, an der Belehnung des Hauses Oldenburg mit Schleswig, an der Ueberlassung der Dänischen Souverainität über Gottorp, mit einem Worte an der Ausübung der Dänischen Souverainität gleich den übrigen Provinzen des Reichs Theil und

war, gleich diesen, derselben unterworfen, weshalb in den Staats-Akten Schleswig als der Souverainität des Reichs unterworfen angeführt wird. Nachdem aber im Jahr 1660 die Reichsstände aus allen Theilen des Reichs und auch aus Schleswig, unter Aufhebung der Reichsständischen Verfassung, der Reichsstände und des Reichsrathes, die Königliche Souverainität und die absolute Monarchie wiederherstellten, ward dieser neuen Verfassung der Dänischen Staatshoheit, so wie das ganze Reich, so auch Schleswig, mit Ausnahme des Gottorpischen Antheils, über welchen die Souverainität bereits abgetreten war, unterworfen. Die bisherige Souverainität des Reichs war daher auch über Schleswig erloschen und auf die Krone und den König übergegangen und derselbe mithin souverainer König und Landesherr geworden. Sowie in Schleswig für die speziellen und untergeordneten Verhältnisse des Landes unter der bisherigen Reichs-Souverainität und in Unterordnung unter derselben Landstände eben so wohl bestanden hatten, als sie in Holstein in Unterordnung unter Kaiser und Reich bestanden; so konnten sie auch unter der Königlichen noch fortbestehen. Allein die Veränderung der allgemeinen Staatsverfassung hatte dennoch bedeutenden Einfluß auf die Landes-Verfassung Schleswigs, da die oberste Hoheit über dasselbe nunmehr nicht mehr dem Könige und dem Reich, sondern dem ersteren allein zustand. Daher mußte bei den Huldigungen und den Bestätigungen der Landes-Privilegien auf diese Veränderung Rücksicht genommen werden.

Da die Souverainität über Schleswig-Gottorp bereits 1658 dem dortigen Herzog abgetreten war; so hatte derselbe diese bereits zwei Jahre vorher erhalten, und war daher dieser Landestheil unter dem Reichsgrundgesetz von 1660 nicht begriffen. Als aber der König Friedrich IV. durch den Frieden von 1720 den Gottorpischen Antheil von Schleswig erwarb, erwarb er ihn mit der dem bisherigen Landesherrn darüber längstens zustehenden Souverainität. Es ist daher eine völlig grundlose

Bemerkung, daß der König zur Erwerbung derselben der Zustimmung der Gottorpischen Stände bedurft hätte. Diese Bemerkung würde auf die Abtretung von 1658 anwendbar sein, wenn sie überhaupt gegen Friedensschlüsse zulässig wäre, und die Stände nicht schon nach demselben mehreren souverainen Herzögen gehuldigt hätten. Weil aber einmal Tadel die Aufgabe ist; so wird unter merkwürdiger Verdrehung des klaren Sinnes, des Königs Entschluß das ehemalige Gottorpische Schleswig mit dem Königl. „Antheil zu vereinigen und Dero Chrone als ein altes „injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu inkor„poriren," für eine Veränderung der Verfassung und der Rechte der Stände dargestellt und dabei sogar die berüchtigte Waldemariana aus dem Grabe zur Hülfe gerufen. Alles sollte billig doch Maaß und Ziel haben! Schleswig-Gottorp war, vor der Theilung mit Glückstadt vereinigt, mit demselben noch in Gemeinschaft landeshoheitlicher Rechte, und bis 1658 mit Glückstadt unter Dänischer Souverainität, und diese beiden Landestheile waren jetzt in der Hand des Königs wieder vereinigt. Der König, der den Gottorpischen Antheil, vermöge Eroberungs- und Friedensrechtes erhalten hatte, war, auch wenn er nicht unumschränkter Monarch gewesen wäre, berechtigt, die näheren Verhältnisse desselben zu bestimmen, denselben entweder wie Island und Grönland als eine besondere isolirte Provinz dem Dänischen Scepter zu unterwerfen, oder, als ein, von Dänemark und dem andern Theil von Schleswig ganz getrenntes Land, als selbstständigen, souverainen Staat, wie er seit 1658 bestand, bestehen zu lassen, oder ihn wieder mit seinem Antheil von Schleswig zu vereinigen, und dadurch den Zustand, in welchem Schleswig vor der Theilung gewesen war, wieder herzustellen. Der König verwarf die ihm vorgeschlagene erste Alternative, und stellte, dem Wunsch und Wohl des Landes und den bestehenden Gesetzen und Verfassungen gemäß, den früheren Zustand wieder her. Denn nach dem Aussterben des Hauses Gottorp würde nach den Haus-Gesetzen dessen Antheil an das Königliche Haus

Glückstadt gefallen sein, nach ausdrücklicher Bestimmung des Kopenhagener Vertrags und des Souverainitäts-Diploms von 1658 würde nach dem Aussterben des Hauses Gottorp die Souverainität über dessen Landestheil wieder an die Krone Dänemark zurückgefallen sein und war derselben auf diesen Fall vorbehalten. Die Krone Dänemark hatte die Souverainität über das Land keinesweges aufgegeben, sondern nur, dem Gottorpischen Mannsstamm, so lange er in demselben regierte, abgetreten. Dieser Fall war, so wie der erstere, gegenwärtig, nachdem das Haus Gottorp nicht mehr in diesem Lande regierte, eingetreten: dieser Landestheil war dem Regenten des anderen und die Souverainität über dasselbe der Krone anheimgefallen, die Vereinigung der beiden Landestheile und die Wiedereinverleibung (auf ewig wieder zu inkorporiren) und der Fall der Wiederauflebung der, von der Dänischen Krone auf die Zeit des Bestehens des Gottorpischen Mannesstammes demselben abgetretenen, partiellen Souverainität war ebenfalls jetzt eingetreten und folgte daher die Wiederherstellung der Dänischen in die Souverainität nach den bestehenden Gesetzen von selbst so bestimmt, daß ein anderes Verfahren eine Verletzung der Gesetze gewesen sein und der König, wenn er Gottorp der Krone Dänemark nicht wieder einverleibt hätte, die in dem Souverainitäts-Diplom dem Hause Gottorp von Seiten des Reichs gemachte Bedingung, das Land zum Nachtheil desselben und der Krone nicht zu veräußern, selbst verletzt haben würde. Dies alles folgte aus den zwischen dem Reich und dem Hause Gottorp selbst geschlossenen Verträgen und aus Rechts- und Verfassungs-Grundsätzen und ist es daher sehr „überraschend, wenn Garantien dieses gesetzlichen Zustandes „leichtfertige Garantien" genannt werden[283]). Eben

283) Heidelberger Adresse S. 9.

so auffallend sind, die in so vielen der in dieser Angelegenheit erschienenen Schriften enthaltenen Bemerkungen über den vom Könige, von den Unterthanen im Gottorpischen Antheile nach dessen Vereinigung mit dem Königlichen geforderten „gewöhnlichen Erbhuldigungs Eid" und den Zweck desselben, „diese ungewöhnliche Neuerung zu sank„tioniren". Ist es denn so schwer zu begreifen, daß der, einem neuen Regenten geleistete Huldigungs-Eid der gewöhnliche Huldigungs-Eid ist? Was heißt ungewöhnliche Neuerung, giebt es auch gewöhnliche? Der Eintritt des verfassungsmäßigen und vorbedungenen Ereignisses ist keine Neuerung der Verfassung, die Veranlassung dieses Eintritts mag eine gewöhnliche oder ungewöhnliche sein, der Huldigungs-Eid, welchen Schleswig-Gottorp dem König Friedrich IV. leistete, war daher nicht minder, als der, welchen es dem Könige Friedrich I. geleistet hatte, deshalb ein gewöhnlicher, weil des letzteren Vorfahren durch Entsetzung die Krone verloren hatte, und eben so auch der 1723 geleistete, nicht minder gewöhnlich, weil der Herzog durch Verletzung des Völkerrechts das Land verloren hatte. Ungewöhnlich ist freilich diese Art der Eröffnung der Nachfolge und des Rückfalls, aber nicht Nachfolge und Rückfall selbst. Besser als so grundlose Bemerkungen, wäre es gewesen, wenn diese Flugschriften den Lesern nicht verschwiegen hätten, daß die Dänische Souverainität über Schleswig-Gottorp überall nicht aufgehoben, sondern nur dem Gottorpischen Mannsstamm abgetreten, mithin mit dessen Ausscheiden eo ipso an die Krone zurückgefallen sei.

Die 1660 erfolgte Staatsveränderung mußte sich daher auch auf Schleswig erstrecken. Schon der König Christian V. bestätigte mithin nach seinem Regierungs-Antritt 1671 die Privilegien der Stände der Herzogthümer Holstein und Schleswig als Ihro Königl. Majestät Erstgeborener Sohn, Regie-

render Herr und in dem Fürstenthum Schleßwig, souverainer, wie auch in dem Fürstenthum Holstein rechtmäßiger Erblicher Successor — für Unsere im Herzogthum Schleswig souverainen, wie auch im Herzogthum Holstein rechtmäßigen Erblichen Successoren und Nachkommen — außer was in puncto electionis und im Herzogthume Schleswig „Uns zustehender „Souverainität, wie auch im Herzogthum Holstein „eingeführten Primogenitur-Rechts darin geändert[284])

und bestätigte, nachdem er den Gottorpischen Antheil von Schleswig eingezogen hatte und die Stände

„Uns als Ihrem souverainen König und alleinigen „Landesherrn den Eid der Treue abgeleistet hatten, die „Privilegien soweit solche Unserer souverainen al-„einigen Regierung in mehr besagten Herzogthum und dem „anjetzo an Uns erneuerten actui homagiali nicht entge-„gen sind.[285])

Auch der König Christian VI. bestätigte die Schleswigischen ständischen Privilegien 1731 mit der Klausel

„so weit solche Unserer souverainen, alleinigen Regierung „über besagtes Herzogthum nicht entgegen[286]),

die der Holsteinische Stände aber in einer besonderen Urkunde, ohne diese Klausel[287]), und in völlig gleicher Art bestätigte auch König Christian VII. im Jahr 1766 und die nachfolgenden Könige bei ihrer Thronbesteigung die Privilegien beider Herzogthümer in zwei besonderen Urkunden[288]). Der König Christian VI. bestätigte außerdem durch das Reskript an die Schleswigischen Stände vom 21. Juni 1732,

---

284) Jensen und Hegewisch Schleswigisch-Holsteinische Privilegien S. 221.

285) daselbst n. 39.

286) daselbst n. 40.

287) daselbst n. 41.

288) daselbst S. 266.

insonderheit deren nexus socialis mit den Holsteinischen mit der Klausel:

„soweit selbige Uns als Ihrem souverainen und „alleinigen Landesherren nicht praejudizirlich sein „kann.[289])

Diese Wiedervereinigung des Landes und der Souverainität ward auf die verfassungsmäßige Art durch die bei den Regierungswechseln herkömmliche Erbhuldigung bestärkt. Sie ward in Rücksicht auf Dänemark und die Souverainität um so mehr angeordnet, als die dem Hause Gottorp im Jahr 1658 abgetretene Souverainität nach dessen Abgang in Gemäßheit des Souverainitäts=Diploms wieder an die Krone zurückgefallen und mit derselben vereinigt, diese aber inzwischen durch das Grundgesetz von 1660 und durch das Successionsgesetz von 1665 verändert und in Ansehung Schleswigs aber der König nunmehr auch alleiniger Landesherr geworden war. Daher ward die Erbhuldigung sowohl dem Könige von Dänemark, als dem Souverain, wie dem Herzoge von Schleswig als Landesherrn geleistet, und sowohl auf die Souverainität und das Successionsgesetz des Königlichen Hauses „secundum tenorem legis regiae", als auf die nunmehrige, alleinige Landeshoheit des Königs, als Herzogs, gerichtet, — „den alleinigen „souverainen Landesherrn und des Königs Kö= „nigliche Erbsuccessoren secundum tenorem le- „gis regiae — Ihro Königliche Majestät und De= „ro Königliches Erbhaus, die Vereinigung die= „ses Theils des Herzogthums mit dem Königli= „chen und die Wiederinkorporation desselben in die „Krone, die ewige und unzertrennliche Vereini= „gung des Herzogthums Schleswig mit der Krone „Dänemark — alles zu thun, was treue Land= „sassen und Erbunterthanen ihrem **souverainen**

---

289) ebend. S. 42.

„**König und Landesherrn** zu leisten schuldig sind.“ Diese Erbhuldigung ward im September 1721 zu Gottorp von den Ständen beider Landestheile und überhaupt von den Unterthanen, so wie auch von den, im Herzogthum mit Gütern angesessenen Herzögen von Holstein geleistet.

Wie durchaus ungegründet der Zweifel ist, welcher in neueren Zeiten über die Gültigkeit des Dänischen Souverainitäts-Gesetzes in Schleswig erregt worden, liegt hiernach ohne weitere Ausführung vor. So viel den Königlichen Antheil von Schleswig betrifft; so haben nicht allein die Schleswigischen Mitglieder des Reichstages selbst das Souverainitäts-Gesetz mit beschlossen, sondern dasselbe ist schon 1660 im ganzen Reich publizirt und in Wirksamkeit getreten, und sind die Schleswigischen Privilegien seitdem nur unter Vorbehalt dieser Souverainität bestätigt (S. 304.) Die Dänische Souverainität über den Gottorpischen Theil von Schleswig war aber, nachdem der Hollstein-Gottorpische Mannsstamm dort nicht mehr regierte, in Gemäßheit des Souverainitäts-Diploms von selbst wieder eingetreten und bedurfte es daher einer besonderen Feststellung darüber nicht weiter, sondern genügte die Königliche Bekanntmachung im Patent vom 22. August 1721, daß dieser Landestheil wieder mit dem Königlichen unter der Königlichen Souverainität vereinigt sei. Es soll, wird behauptet, dies eine Neuerung der Verfassung und daher die Einwilligung der Landstände erforderlich gewesen sein. Diesen Grund können nur diejenigen anführen, die voraussetzen, daß ihre Leser die Verfassung nicht kennen, weil sie ihnen dieselbe verschwiegen haben. Denn dies war keinesweges eine Neuerung der Verfassung, sondern vielmehr strenge Befolgung derselben. Schleswig war seit der ältesten Zeit der Dänischen Souverainität unterworfen, Dänemark hatte sie über einen Theil des Landes dem Schleswig-Gottorpischen Mannsstamm abgetreten, nach dessen Erlöschung aber ihren Rückfall sich ausdrücklich vorbehalten, und der Fall dieses Vorbehalts war gegenwärtig durch die Erlöschung des Herzoglichen

Besitzes des Landes eingetreten. Der König verfuhr daher in strengster Befolgung der Verfassung, und das bis zu einem bestimmten Ereignisse aus der Dänischen Souverainität entlassene Schleswig trat, nachdem dies Ereigniß eingetreten war, unter diese Souverainität zurück, sowie Dänemark sie nach Ablauf der Zeit ihrer Abtretung völlig in Gemäßheit des Vertrags wieder zurücknahm. Die Krone Dänemark hatte die Souverainität über Schleswig überall nicht aufgegeben, das Land von derselben nicht entbunden, sondern sie nur dem damals über dasselbe regierenden Gottorpischen Mannsstamm, als ein besondres Vorrecht desselben abgetreten; an der Souverainität des Reichs Dänemark stand aber den Ständen eines einzelnen Landes keine Mitwirkung zu, und bedurfte es daher auch derselben überall nicht, als sie 1658 dem Gottorpischen Mannsstamm abgetreten ward. Es liegt hiernach unwidersprechlich vor, daß die Rückkehr des Gottorpischen Schleswigs unter die Dänische Souverainität den bestehenden Verträgen auf das vollständigste treu und gemäß war, und daß es dem Konige nicht einmal gestattet gewesen wäre, nachdem er als König von Dänemark mit Dänischen Waffen dieses Land erobert, dasselbe und die Souverainität darüber dem Dänischen Reich vorzuenthalten, und zu erwiedern: nicht wie König von Dänemark habe ich dies Land errobert, wie eine verkehrte Auslegung die Worte Christians I. auf Schleswig deutet (§. 43). Es müssen daher viele Seiten, welche in den mehrsten der neueren Flugschriften mit Zweifeln und Widersprüchen gegen diese Wiedervereinigung gefüllt sind, nur befremden und ein neuer Beweis sein, wie sehr diese Angelegenheit als ein Kampfplatz betrachtet wird, auf welchem man leichtfertig „mit „Reizmitteln, (s. Vorwort Anmk. 1.) statt mit Gründen kämpfen darf." Freilich machen die Verfasser einen solchen Kampf, wenigstens vor Lesern, welche sie nicht kontrolliren, sich dadurch sehr leicht, daß sie ihnen die Wahrheit verhehlen, und also hinter dem Licht kämpfen. So hat, so

viel diesen besonderen Gegenstand betrifft, kein Einziger jener vielen Verfasser angeführt, daß Dänemark, die Souverainität über Gottorp nur dem dortigen Mannsstamm abgetreten, und nach dessen Abgang den Rückfall sich vorbehalten hat. Hierüber ist nicht ein Wort bemerkt, selten einmal darüber, daß Dänemark sie überhaupt erst kürzlich an Gottorp abgetreten, sondern die Inkorporation in Dänemark und die Einführung der Dänischen Souverainität, als eine mit einem, dem Reiche Dänemark ganz fremden Lande dargestellt. Es wird sogar diese Wiederherstellung der Dänischen Souverainität als Gewaltthätigkeit und Unterdrückung der Unterthanen dargestellt und dabei verschwiegen, daß diese Souverainität seit ewigen Zeiten in Schleswig bestand und nur 1658 dem Gottorpischen Schleswig abgetreten und daher 1721 nicht erst eingeführt ward, sondern nur wieder an Dänemark zurückfiel. Die in den von Wahrheit entblößten Darstellungen aufgestellten Zweifel zerfallen daher nach wiederhergestellter Wahrheit von selbst und bedürfen nicht noch einer weitern Widerlegung. Bisher ist der Wiedereintritt der Dänischen Souverainität nur aus dem Standpunkt der zwischen Dänemark und Holstein bestehenden Staatsrechtlichen Verhältnisse und des Staatsrechts betrachtet, weil er schon völlig genügte, um die volle Gerechtigkeit — die Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit — des Verfahrens des Königs und die Bodenlosigkeit, es ist nicht zu viel gesagt, die Frivolität der darüber erhobenen Zweifel darzustellen, und es dazu nicht noch des völkerrechtlichen Standpunkts bedurfte. Welche Resultate ergeben sich aus dem letzteren? Schleswig Gottorp war von der Krone Dänemark vermöge Kriegsrechts errobert, und durch völkerrechtliche Verträge der Krone Dänemark abgetreten und garantirt und daher völkerechtlich erworben. Bedürften völkerrechtliche Verträge und Garantien der Zustimmung und Ratifikation der Landstände der, durch sie abgetretenen Länder; so sind der Roschilder Frieden, der Kopenhagener Vertrag

und die damaligen Französischen und Englischen Garantien von 1658 und 1660 von den Gottorpischen Ständen keinesweges genehmigt, wodurch wäre dies bei dem von 1720 erforderlich geworden? Sollten sie die Rechtmäßigkeit des Krieges oder des Friedensschlusses oder der Garantien untersuchen und darüber urtheilen, und zu so unangemessenen Urtheilen verleitet werden, wie z. B. die Heidelberger Adresse S. 9. die französische und die englische Garantien von 1721 „leichtfertige Garantien" nennt und durch ein solches Urtheil über eine Grundlage der Schleswigischen Verfassung das ächte National-Gefühl der Schleswiger ohne Zweifel verletzt haben wird. Hat denn, mögten wir fragen, der s. g. große Graf Gerhard zu seiner Waldemariana, die doch von diesen Schriftstellern noch jetzt als das bündigste Reichs-Grundgesetz für Schleswig aufgestellt wird, die Einwilligung der südjütländischen Stände und des Landthinges zu Urnehoved erfordert und sie nicht vielmehr Namens seines minderjährigen Königs mit den von ihm ernannten Reichsräthen, also vermöge der Souverainität beschlossen?

Wozu aber die ganze Diskussion über die Zustimmung der Landstände? Soll sie nach Michelsens trefflichen Ausdruck „ein Reizmittel" (Vorwort Anm. 1.) oder ein Beweis eigener Unkenntniß des Rechts und der Geschichte sein? Ueberflüssig ist sie jedenfalls, weil die Landstände falls es ihrer Anerkennung hätte bedürfen können, die Dänische Souverainität nicht allein, als der Herzog sie der Krone 1675 zurückgegeben hatte (S. 276), anerkannt, sondern auch durch die 1721 erfolgte und bei jeder Throns-Veränderung wiederholte Erbhuldigung, insonderheit durch die Unterwerfung unter die lex regia, sowie durch die Annahme der Bestätigung ihrer Privilegien (S. 305) auf das feierlichste anerkannt haben würden.

§. 48.

E. Schleswig ist aber, als es wie erledigtes Lehn der Krone anheimfiel, nicht Dänisches Lehn geblieben.

Es ist mehrmals gerügt worden, daß in den jetzigen Diskussionen über das Verhältniß Schleswigs zu Dänemark unter den Schaumburgischen Herzögen blos das Lehns-Verhältniß berücksichtigt, das Staatshoheitliche aber ganz übersehen und daher auch auf die Souverainität des ReichsDänemark überall keine Rücksicht genommen, und daher von dem durchaus unrichtigen Gesichtspunkt ausgegangen ward, daß König Christian I. dem Schaumburger Herzog in dem Lehn, dominium *utile*, gefolgt und wie er, mit demselben von der Krone Dänemark belehnt sei. Freilich eine merkwürdige Bestätigung der Unklarheit der Ansicht von den Verhältnissen. Denn, da das Herzogthum, die Herzogliche Würde, der Gegenstand des Lehns war: so ist es schon gänzlich unmöglich, daß Christian die Herzogliche Würde durch die Wahl des ständischen Raths von Schleswig und zugleich durch die Belehnung der Krone Dänemark erhalten habe und wird auch dadurch unsere Behauptung, daß die ganze Wahl Christians zum Herzoge von Schleswig durchweg auf einer fehlerhaften Auslegung und auf Mißverständnissen beruhe, bestätigt. Das eine, die Wahl, ist indessen eben so unrichtig, wie das andere, die Belehnung, und ohne geschichtlichen und gesetzlichen Grund. Das Verhältniß ist und war geschichtlich und rechtlich folgendes. Durch die Erlöschung des Hauses Schaumburg erlosch das Lehn (dominium utile) des Herzogthums Schleswig und fiel daher an das dominium directum (Reich und Krone Dänemark) zurück und erlosch mithin dieses gleich jenem und das, was die Herzöge bisher an dem Herzogthum von der Krone zu Lehn gehabt hatten, fiel wieder unmittelbar unter die letztre. Es ist daher eine durchaus unrichtige Behauptung, daß der König Christian I. das Herzogthum Schleswig, vermöge einer ihm darüber von

der Krone ertheilten Belehnung, und als das dominium und wie Vasall erhalten und Lehns-Nachfolger des Herzogs Adolphs geworden sei. Es ist über dieses merkwürdige Ereigniß nicht allein kein Lehnbrief, sondern auch nicht die entfernteste Spur vorhanden[291]) und bezeugen vielmehr alle Schriftsteller, daß Christian das Land als eröffnetes Lehn in Besitz genommen habe, und geht auch aus der Geschichte bestimmt hervor, wie im Hause Oldenburg die Lehnbarkeit Schleswigs in späteren Zeiten wieder entstanden und wieder erloschen ist. Auch ist schlechthin ungedenkbar, daß Christian gerade bei dieser wichtigsten Lehns-Apertur, welche herbeizuführen das Reich seit Jahrhunderten sich fortgesetzt bestrebt hatte, um sich und seinem Hause einen Vortheil zu verschaffen, seine Wahl-Kapitulation und seinen Königs-Eid verletzt haben sollte. Was würde es aber für eine Belehnung gewesen sein, in welcher der Lehnherr und Lehnmann in einer Person vereinigt wäre und diese sich selbst belehnt und Treue und Gehorsam gelobt. Man erwiedert, er habe, wie später geschehen, einen Provasallen bestellen können, allein später lagen ganz andere Verhältnisse vor und hier ist nicht die Rede von dem, was habe geschehen können, sondern von dem, was geschehen ist, und von dieser Belehnung enthält weder die Dänische noch irgend eine andre Geschichte ein Wort. Auch würde, wenn Christian mit Schleswig belehnt gewesen wäre, seine Succession nicht zweifelhaft gewesen, und Schleswig nicht getheilt worden sein. Die Geschichte lehrt aber, daß dies der Fall war, und daß insonderheit dadurch die Trennung von Schleswig und Holstein und die Theilung jedes dieser Länder in mehrere Theile herbeigeführt ward. Schon Christians zweiter Sohn und dessen Deszendenten nahmen Schleswig als ein zur Versorgung nachgeborner Königs-Söhne, wie ehemals unter dem estrichtsonschen

291) Chytraeus Chronicon Saxon. P. II. p. 304

Königstamm der Fall war, bestimmtes Land in Anspruch[292]) und erkannten, da sie dies auf dem Wege der Infeudation am leichtesten zu erreichen hofften, die Lehnsoberherrschaft Dänemarks an, weshalb selbst Christians zweiter Sohn Schleswig 1514 beim Könige und Reichsrath[293]) zu muthen versuchte. Da sie indessen zu keinen Diensten sich verstehen wollten, und mehre andere Forderungen machten, welche ihnen die Krone nicht zugestand und darüber umständliche Verhandlungen entstanden[294]); so ward diese Angelegenheit erst im Jahr 1579 durch den Vergleich zu Odensee*) beigelegt, nach welchem beide Herzogthümer zwischen

---

292) Christiani, Dänische Gesch. Thl. III. S. 40.

293) Urkunde über die, dem Herzoge Friedrich vom Könige Christian II. und dem Reichsrathe von Dänemark durch eine eigene Gesandtschaft nachgesuchte Investitur für seinen Antheil an Schleswig von 1514 — Coram Principe Dacie (hodierno Daniae Rege) reverendissimis Dominis Praelatis, strenuis nobilibus militibus et militaribus Regni consiliariis, viri illustris Principis Duci Friderici oratoris, in pleno mandato — Ducis Friderici — proposuerunt — scirent et intelligerent — veram et originariam Ducatus Slesvicensis infeudationem et investituram ad regem Dacie pertinuisse et perpetuo pertinere, quocirca ipsi ejusdem mandati vigore debita reverentia, primo, secundo et tertio instabant, quatenus Serenissimus Dominus Christianus Daciae Rex Principem Fridericum ad suam dismembratam partem ejusdem Ducatus Slesv. quam nunc in feudum a corona regni Dacie tenet et obtinet post mortem Johannis Daciae Regis infeudare et investire dignaretur Super quibus Chr. Daciae Rex cum Regni primoribus responderi fecit, quodetsi liquet et publice constet dominium et proprietatem Ducatus Slesv. ejus investituram et concessionem et infeudationem ad coronam et imperium regni Dacie perpetuo pertinuisse et pertinere, tamen quia Rex nuper coronam primus esset adeptus, literis regni in archivis occasione ejusdem Ducatus repositis, non lectis, quatenus eidem Duci sanguinis necessitudine esset conjunctus, tam celeriter investituram concedere non possit. (u. Michelsen zweite polemische Erörterung S. 116.)

294) Cragii annales rer. dan. p. 303 und 324. Dankwerth Beschreibung S. 64.

*) Auch in dem Lehnbriefe von 1581 ward „die von Uns und

der Königlichen und den anderen Linien der Nachkommen Königs Christian getheilt wurden, und insonderheit Schleswig als ein von der Krone und dem Reich Dänemark zu Lehn rührendes Dänisches Fahnenlehn getheilt ward. Die näheren Bestimmungen dieses Vertrages waren: §. 1. will die Königl. Majestät vor sich und wegen des Reichs Dänemarken die Hertzoge rc. mit dem Fürstenthum Schleswig als einem altväterlichen, vom Reiche Dänemark herrührenden, anererbten Fahnenlehn belehnen. §. 2. dergestalt, daß in solche Belehnung alle Herzöge zu Holsten die jetzo leben, begriffen sind. §. 3. Wie denn Ihro Königliche Majestät und Deroselben Successores am Reiche Dänemarken JJ. FF. GG. und Deroselben Lehns-Erben unweigerlich die renovationem investiturae oder Lehnerneuung an solchen Fürstlichen Lehnstücken thun wollen. §. 6. Wenn Ihro Majestät zur Beschützung der Land und Leute und zur Erhaltung ihrer Hoheit und Reputation sich in Kriegsrüstung begeben — so sollen und wollen Ihro Königl. Majestät und Deroselben Nachfolger am Reich Dänemark JJ.FF.GG. als getreue Lehnsfürsten und Dero Nachfolger am Herzogthum Schleswig Raths mit gebrauchen — dagegen sollen uff solche vorhergehende Berathschlagung und Schluß Ihro Majestät und dem Reiche Dänmarken uff vorgehendes Uffmahnen von Ihro Fürstl. Gnaden sowohl als auch von Ihro Majestät, als Herzogen zu Schleswig selbst, von solchem anererbten Fürstenthum und dem Lande Fehmern die Lehendienste uff ihre Kosten und Darlage — **jederzeit ins Reich Dänemarken**, wohin es die Nothdurft erfordert, geleistet werden. §. 7. Und dasselbe uff diese Maße, daß sie dem Reiche 40 Mann zu Roß, 80 Mann zu Fuße, dazu ausrufe, dieses

---

„Unserem Reich Dänemark angezogene Hoheit vorbehal-
„ten, und die Belehnung im Beisein unserer getreuen Liebden, Unser
„und des Reichs Dänemarken sämmtlichen Reichsräthe
„ertheilt." (Falk Samml. S. 78.)

Falls doch der Königl. Majestät und dem Reiche Dänemarken jederzeit frei stehen soll, dafür ein bestimmtes Geldquantum zu nehmen, oder auch, da es der Cron und des Reichs mehr Gelegenheit sein wollte, eitel Reuter — diesfalls von den Herzogen zu erfordern; §. 8. und solche Dienste und Kriegs-Hülfe sollen — Monat zu kontinuiren schuldig sein. §. 9. jedoch so sich begebe, daß in solcher Zeit die Expedition nicht könnte geendigt werden und die wohlgemelte Ritterschaft des Reichs noch nicht abgezogen, sondern die Gegenwehr wider den Feind nochmals verfolgt werden müsse, daß sich alsdann auch die Herzoge als die gemeinen Lehnsleute ferner erzeugen und verhalten sollen. §. 10. Und solche Lehndienste vom Herzogthum Schleswig und Fehmern sollen alle Herzoge zu Schleswig, die Antheil daran haben, jederzeit zugleich tragen und ein jeder pro rata dabei zu thun verpflichtet sein. Wie denn solches die Könige Majestät von demjenigen, so sie vor sich inne haben, das ihre zu konferiren gnädigst gewilligt. §. 4. und hier entgegen soll und will das Reich Dänemark J.J. FF. GG., wie sich zu Lehnrecht gebühret, bei gemelten Fürstenthum Schleswig — jederzeit — schützen. Dieser Vertrag ward vollzogen nicht allein „von der Königlichen Majestät und der bei Ihro „Majestät zu Dero Zeit anwesenden Reichsräthen „vor sich und auf Befehligung der abwesenden „Reichsräthe und also im Namen der sämmtlichen „Reichsräthen, auch JJ. FF, Gnaden als der allerseits „in dieser Sachen interessirenden Partheien, sondern auch von „der Unterhandlung Chur-Fürsten und haben denselben noch „außerdem ratifizirt: Wir der König und die bei Uns „anwesenden Reichsräthe, vor sich und uff Befeh„ligung der Abwesenden und also im Namen des „sämtlichen gantzen Reichsraths, auch wir die Her„zogen zu Schleswig Holstein."

Dieser Vertrag ward daher theils zwischen dem Lehnherrn

und dem belehnten Geschlecht, theils unter den Mitgliedern des letzteren geschlossen und bestätigt. Sowohl die Souverainität als die Lehns-Oberherrschaft der Krone Dänemark über Schleswig, widerlegt die bereits S. 259 näher geprüfte merkwürdige Behauptung, daß Schleswig 1460 mit Einwilligung des Dänischen Reichs von demselben getrennt worden, weil unter den in der Akte angeführten Zeugen einige Dänische Reichsräthe gewesen. Wenn außer den bereits früher angeführten Fällen (S. 268 ff.) auch der vorliegende Fall beweiset, wie nach damaliger Dänischer Verfassung die in des Königs Gefolge befindlichen Reichsräthe Namens des Reichsraths die Einwilligung ertheilten; so ist es entweder eine sehr große Unkenntniß dieser Verfassung oder ein sehr starkes Unternehmen, aus der Anführung einiger Reichsräthe, als Zeugen, die nicht einmal als solche und in dieser Eigenschaft angeführt sind, die völlige Einwilligung des Reichsraths, gegen alle Rechts-Begriffe, abzuleiten und anzunehmen, daß, wenn schon zu der näheren Modifikation der Lehnbarkeit Schleswigs von Dänemark die obgedachte Form zur Einwilligung des Reichsraths erforderlich war, zu der gänzlichen Trennung dieses Landes vom Reich es nicht einmahl der Erwähnung dieser Einwilligung, ja nicht der Erwähnung der Anwesenheit eines Reichsraths bedurft habe. Es dürfte schon dieser Umstand allein bei einigem Nachdenken auf die Betrachtung führen, daß die Urkunde von 1460 nicht einen Gegenstand, welcher der Zustimmung des Reichsraths bedurfte, also ganz unmöglich die Trennung Schleswigs vom Reich habe betroffen können? Da der König nach dem Odenseeschen Vergleich Oberlehnsherr über die Antheile aller Linien, zugleich aber auch Vasall in Ansehung seines eigenen Antheils war, und die Herzöge die gesammte Hand an dem Ganzen hatten, so ward diese Verschiedenheit, so wie die gesammte Hand, auch bei der Belehnung berücksichtigt und der König ertheilte „auf dem Königlichen Lehnsessel sitzend" die Belehnung nicht

allein den Herzögen, wegen deren Antheile, sondern neben denselben und gleichzeitig wegen seines Antheils einen von ihm zu dieser Handlung besonders bestellten „Vasallo imaginario et Provasallo, und zwar diesem auf dessen eigenen Namen[295]). Bei diesem, zwischen allen Nachkommen des Königs

295) König Friedrichs II. Lehn=Revers als Herzog von Schleswig vom 3. Mai 1580 — „ersuchten die Herzöge, welche vermöge „Theilungen und Erbschaften an Schleswig Theil hatten, den König „ihnen die Lehne des von Unseren löblichen Voreltern angeerbten Für= „stenthuns Schleswig und des Landes Fehmern, welche von Uns als „dem Könige und dem Reiche zu Lehn rühren, zu reichen „und zu verleihen, darüber aber zwischen Uns, als dem König „und Lehnsherrn und ihnen Mißverständniß erhalten und wir da= „her als ein Herzog zu Schleswig sowohl als sie mit solchen Fürsten= „thumen Lande auch bishero noch nicht seind investiret und beliehen wor= „den, und diese Irrungen nunmehr durch den Vertrag zu Odensee vom „25. März 1579 dahin beigelegt sind, daß wir sowohl als gedachte Her= „zoge alle als Herzoge zu Schleswig zu notturfft solche „Lehnsuchung ein Jeder eine fürnehme, also sembtlich vier rittermäßige „Adels=Personen verordnen sollten, die Lehne solches Herzogthumes Schles= „wig und des Landes Fehmern von Uns als dem König und Reiche zu „Dänemark vermittelst fürgehender, gebührlicher Solennitäten zu for= „dern und den dazumall verfaßten Lehns=Eid, in unser allerseits, als Herzog „zu Schleswigs und sembtlich Belehnten des Landes Fehmern Seelen „zu schweren.“ Die Belehnung erfolgte darauf am 3. Mai 1580 in Odensee. Die Abgeordneten und auch die Herzoge selbst erschienen vor dem „auf dem Königlichen Lehnstuhl sitzenden Könige“ und leisteten demselben „Uns, als dem Könige und Unserem Reich Dänemark „das juramentum fidelitatis auf die im Odenser Vertrage verabschiedeten „Form, in unser aller vier Herren, als Herzogen zu Schleswigs Seelen, „welches hernach also fort von den Herzogen, als von des Königs „bevollmächtigten, des Königs halben mit handegebenden, treuen bestä= „tigt ward.“

„Dem allen nach haben Wir neben den Herzogen Uns selbst als „einem Herzogen von Schleswig und Unsre Erben, obgedachte Unsre „Räthe, der soviel solcher Lehns=Empfängniß unsre Statt als ein Lehn= „träger repräsentire, das Herzogthum Schleswig samt dem so vor Alters „dazu gehört, Lande Fehmern zu einem rechten Fürstlichen alt= „väterlichen Fahnenlehen verliehen, reichen auch neben dem Her= „zogen erwändten Unserem Statthalter, tamquam imaginario vasallo „nostro, jedoch Uns, als einem Herzogen zu Schleswig, solch Für= „stenthum Schleswig, Süder=Jütland genannt u. s. w. (Jensen und Hegewisch Privilegien n. 33. auch Falk Samml. n. XXVIII.)

Christian I. geschlossenen Vergleich ist, wie selbst Sammer zugiebt, bekanntlich offiziell von der Ansicht ausgegangen, daß der König Christian Schleswig als ein eröffnetes Lehn erhalten habe (Anm. 251).

Das Lehns-Verhältniß zwischen Dänemark und Schleswig ward indessen in Ansehung des Gottorpischen Antheils durch den Kopenhagener Vertrag von 1658 für die Dauer des Holstein-Gottorpischen Mannsstammes suspendirt und würde, nachdem dieser Theil von Schleswig 1721 mit dem Glückstädtischen wieder vereinigt worden, wieder eingetreten sein, wenn nicht inmittelst in diesem selbst die dänische Lehnsoberherrschaft durch die Staats-Veränderung von 1660 und die dadurch bewirkte Consolidation des Lehns-Obereigenthums und des vasallitischen Eigenthums erloschen gewesen wäre. Ein Lehns-Verhältniß zwischen Dänemark und Schleswig besteht daher seit jener Staats-Veränderung nicht mehr.

Es liegt ohne weitere Ausführung vor, daß die von der Krone und dem Reiche Dänemark den Nachkommen Königs Christians des ersten ertheilte Belehnung mit Schleswig und des daraus entstandenen Lehn Schleswigs überall nicht die Fortsetzung der Belehnung der Schaumburger, sondern ein, von derselben ganz verschiedenes in der regierenden Dynastie selbst von der Krone und dem Reiche neu gegründetes Lehnsverhältniß war.

§. 49.

F. Schleswig ist nie ein Deutsches Land und Theil des deutschen Reichs gewesen.

Mit der Erlöschung der alten, ehrwürdigen Reichsverfassung schien auch die Erinnerung an dieselbe und selbst die Kenntniß des Gebiets des deutschen Reichs und dieser Grenzverträge erloschen zu sein, aber die Zahl derer war sehr groß, denen, wie sie sich selbst ausdrücken „es Noth thut" eine neue Verfassung Deutschlands herbeizuführen. So ent-

standen auch neue, „Allezeit Mehrerer des Reichs“, welche die wahren und eigentlichen Grenzen Deutschlands, so weit als die Deutsche Sprache geredet wird, steckten und daher alle Länder, in welchen sie geredet wird, für deutsche Länder und ihre Angehörigkeit zu einem anderen Staat für Verletzung der Rechte Deutschlands erklärten. Schleswig, Ost- und Westpreußen, Posen, Litthauen, Curland, Estland, Semgallen, Liefland, selbst ein Theil Frankreichs und Belgiens, der Niederlande, der Schweiz u. s. w. alles gehört zu Deutschland. Für jetzt kam nur Schleswig zur Sprache und soll in diesem Lande dadurch, daß dort durch die vielseitigen, näheren Verhältnisse Schleswigs mit Holstein der Gebrauch das Dänische Sprache immer allgemeiner geworden ist, die Dänische Nationalität in Deutsche, ein Dänisches Herzogthum in ein Deutsches, die Dänische Staatshoheit entweder erloschen, oder in eine Deutsche verwandelt, Schleswig aus dem Dänischen in das Deutsche Reich versetzt und, Dänische Städte in Deutsche verwandelt worden sein[296]). Ob die Deutsche Sprache denjenigen, welche sie zu solchen Phantasien mißbrauchen, sonderlich danken werde, steht sehr dahin, weil ihre Verbreitung bei so alles, selbst natürliche und völkerrechtliche, tausendjährige Grenzen und Verträge umkehrenden Ansprüchen schwerlich von Regierungen und Völkern würde begünstigt werden können.

Um indessen diesen Grundsatz nicht so grell darzustellen, wird gleichzeitig behauptet, daß Schleswig eigentlich stets, wenigstens seit uralten Zeiten, ein Theil von Deutschland gewesen, und nur in späteren durch offene Gewalt und List, Krieg und Verletzung der Verträge an Dänemark gebracht sei (S. 227.) Es ist zwar bereits der gänzliche Ungrund

296) Alles, was aus diesem Gesichtspunkt in neueren Zeiten angeführt worden, ist sowohl in der so oft in Bezug genommenen Schrift des verstorbenen von Wimpfen, als besonders in der Schrift von Molbech und den Zusätzen des Uebersetzers Schorn so gründlich und trefflich widerlegt, daß wir bedauern, daß die Gränzen dieser Bogen nicht eine Mittheilung ihres gehaltvollen Inhalts gestatten.

dieser Behauptung und bekannt, daß die Eider die älteste, völkerrechtliche Gränze in Europa und seit fast Tausend Jahren die von Deutschen Kaisern und Dänischen Königen beschworene, und von beiden treu und redlich beobachtete Gränze zwischen beiden Ländern ist, zwischen welchen so wenig Kriege, in deren Folge die Bothmäßigkeit dieses Landes hätte verändert werden können, Statt gehabt haben, als in ihnen innere Veränderungen dies hätten bewirken können. Die Waldemariana, die überhaupt für alle thörichten Behauptungen angeführt wird, erhält auch bei dieser Behauptung ihre Stelle, obwohl aus derselben, wenn sie rechtsbeständig wäre, nur folgen würde, daß Schleswig nicht mit Dänemark, keinesweges aber, daß es mit Deutschland verbunden werden solle. Solche ungegründete Behauptungen sind Folgen der Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit, indem diejenigen, welche sie aufgestellt haben, schon aus Holbergs Dänischer Geschichte hätten ersehen können, daß der Graf Gerhard im Jahr 1326 dem Kaiser, der des von Gerhard vertriebenen Königs sich annahm, erwiederte, daß diese Sache den Kaiser nichts angehe[297]), wohl dagegen aber in dem Lehnbriefe über Schleswig von 1326 das superius dominium der Dänischen Krone ausdrücklich anerkannte. Dagegen ist es bekannt, daß die Grafen von Schaumburg-Holstein, welche in ihrem Streben nach Unabhängigkeit von Dänemark keine Gränzen kannten, vom Kaiser Karl IV. 1375 bei dessen Anwesenheit in Wismar ein Privilegium über den Zoll bei Gottorp erschlichen, worin gesagt war, „daß Schleswig mit „Gottorp zum Deutschen Reiche gehöre," und daß sie von dem Herzog Albrecht von Mecklenburg als Vormund seines Enkels, des Thronfolgers in Schweden sich ganz Südjütland und Friesland versprechen ließen[298]). Auch die Streitigkeiten zwischen dem

297) Holbergs Dänische Geschichte Thl. I. S. 406.

298) von Wimpfen, a. a. O. S. 166. vergl. Dahlmann, Thl. III. S. 170 auch Chytraei Chron. Sax. Lib. 2. fol. 72. und Lib. 24. f. 717.

Königs Erich und den Grafen von Schaumburg über Schleswig wurden 1423 zum schiedsrichterlichen Erkenntnisse des Kaisers Sigismund, mit der ausdrücklichen Erklärung nicht als Kaiser, sondern nur als von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter, gebracht und auch nicht durch deutsche Fürsten entschieden (S. 161). Alles gedenkbare übertrifft aber die Behauptung, daß Schleswig dadurch ein Deutsches Land geworden sei, daß König Christian I. in der Bestätigung der Privilegien der Länder Schleswig und Holstein von 1460 versprochen habe, beide Länder nicht zu trennen. Daß daraus nicht folgt, daß sie unter der nämlichen Oberhoheit stehen, ergiebt sich daraus, daß sie über dreihundert Jahre unter verschiedener Oberhoheit standen. Und wo steht denn geschrieben, daß Schleswig der Holsteinischen und nicht Holstein der Schleswigischen Oberhoheit folgen müsse? Ist es schon unbegreiflich, daß Christian dem Reich einen Theil desselben entzogen habe; so ist es nicht minder unbegreiflich, daß der König der drei nordischen Kronen, der Holstein schon besaß, um es von Schleswig nicht zu trennen, was er auch ohnehin unterlassen konnte, sogar Schleswig von Dänemark getrennt und sich der Oberherrschaft des Kaisers unterworfen haben sollte? Aber der flüchtigste Blick in die Urkunde beweiset auch geradezu das Gegentheil und daß ihr auch in dieser Beziehung ein ganz entgegengesetzter Sinn unterschoben wird. Die die Belehnung und die Appellationen betreffenden Artikel setzen ein Dänisches und ein Deutsches Land voraus, und ist daher der König Christian auch nur mit Holstein und tamquam Dux Holsatiae, vom Kaiser belehnt und ihm und seinen Nachfolgern nur als Herzogen von Holstein und für das Herzogthum Holstein und dessen einverleibte Lande das Appellations-Privilegium und die Belehnung mit dem Lande Dithmarschen ertheilt. Daher ward, als im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts das Recht der Erstgeburt in dem Herzoglich Holsteinischen Hause eingeführt worden, dasselbe vom Römischen Kaiser nur in Ansehung des Herzogthums Holstein

und der inkorporirten Länder, vom Könige zu Dänemark aber wegen des von der Krone von Dänemark zu Lehn rührenden Herzogthumes Schleswig und Zubehörungen bestätigt, und so ward dem König Christian IV. vom Kaiser die Volljährigkeit nur in Ansehung des Herzogthums Holstein ertheilt und der Holstein-Sonderburgischen Linie die gesamte Hand des Fürstenthumes Holstein sambt demselben inkorporirten Ländern Störmarn und der Dithmarschen verliehen. So ward auch 1648 der Herzog von Holstein wegen seines Antheils an Holstein vom Römischen Kaiser, wegen des Antheils am Fürstenthum Schleswig aber auf dem Schlosse zu Kopenhagen „vom Könige und dem Reiche Dänemark, als dem Lehn-„herrn zu einem, Fürstlichen, altväterlichen anererbten Fahnen-„lehn belehnt." Eben so wurden, die Landstände, als sie ihr vermeintliches Wahlrecht gegen Ablauf des sechszehnten Jahrhunderts geltend machen wollten, mit demselben in Ansehung Schleswigs vom Könige Christian IV., nachdem er den Dänischen Reichsrath vernommen[299]), in Ansehung Holsteins aber durch die Kaiserlichen Entscheidungen von 1593, 1595 und 1590[300]) abgewiesen[301]). Aus den früheren §§. geht in-

299) Lünig, Reichs-Archiv, Pars specialis, cont. II. S. 101.

300) Molbech, a. a. O. S. 126.

301) Der Kaiser Rudolph II. beschied in der Entscheidung von 1590 die Holsteinischen Stände: Da sie unter dem Schein eines vom Könige Christian I. ausgegangenen Privilegii die Sachen dahin zu drehen sich unterstehen, als ob ihnen gebühren und zustehen sollte, ihres Gefallens einen regierenden Herrn zu erwählen, so könnte der Kaiser sich nicht vorstellen, daß solches ihrer aller Meinung sei, und sie alle gesinnet seien, dem Kaiser und dem heiligen Reich diesfalls fürzugreifen, noch auch von desselben und ihrer vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit unvermeidlichen Subjektion und Gehorsam also unbedächtlich und bisher im heiligen Römischen Reich unerhörter Weise auszuziehen, sondern vielmehr dafür halten, ihr werdet denen Sachen, in andern Wegen besser nachdenken, und euch und euren Kindern eine so schwere Verantwortung der Rebellion und Ungehorsams — nicht aufladen u. s. w. (in Falk Samml. n. XXXI.)

dessen die Souverainität und die Lehnshoheit der Krone Dänemark über Schleswig so genügend hervor, daß es einer näheren Ausführung nicht weiter bedarf, um die Behauptung, daß dasselbe jemals ein Deutsches Land gewesen sei, und zu Deutschland und zum Deutschen Reich gehört habe, als gänzlich ungegründet und unwahr zu verwerfen. Aus dem Laufe eines Jahrtausend ist auch nicht eine Spur irgend einer Aeußerung der Verbindung Schleswigs mit Deutschland und der Deutschen Hoheit über dasselbe aufzuweisen, wohl aber bezeugt die Geschichte aller Zeiten das Gegentheil, und daß Deutschland sowohl als Dänemark und Schleswig selbst darüber entstandene Mißgriffe und Irrthümer abgestellt haben.

Sollte Schleswig jemals zu Deutschland und zum Deutschen Reich gehört haben; so würde es nicht allein nicht stets Theil des Dänischen Reichs gewesen sein können, sondern auch eine Urkunde, eine Thatsache, ein Merkmal vorhanden sein müssen, daß Deutschland es als deutsches Land und Genosse seiner Verfassung betrachtet und daß Schleswig selbst sich dafür gehalten habe. Dieß ist aber nicht allein weder auf der einen, noch auf der andern Seite der Fall, sondern von allen Seiten ist dagegen, daß Schleswig zu Deutschland gehöre, auf das bestimmteste protestirt. Nicht eine Spur ist vorhanden, daß der deutsche Reichsadler jemals seine Flügel über den Eiderstrom ausgebreitet, vielmehr geht aus der Geschichte und schon aus den eben angeführten Beispielen hervor, daß er in dem halben Jahrtausend, seit welchem deutsche Fürsten auch in Schleswig regierten, diesen Unterschied ihrer Verhältnisse sorgfältig beobachtet habe.

Das deutsche Reich hat Schleswig nie als Theil und Genosse angesehen, dasselbe ist in keiner Matrikel seiner Mitglieder und Angehörigen ausgeführt und, als Deutschland in Kreise abgetheilt ward, ist Schleswig keinem derselben zugetheilt. Die Schleswigischen Landesherren waren nur wegen ihres Deutschen Holsteins in den Reichsmatrikeln und hatten

auch nur wegen dieses Landes, aber niemals wegen Schleswigs unter des deutschen Reichs- oder des Niedersächsischen Kreises-Ständen als deutsche Reichsfürsten Sitz und Stimme, sondern dieselbe auf dem Dänischen Reichstage als Dänische Reichsfürsten und waren wegen Holstein Unterthanen und Vasallen des Römischen Kaisers, als Herzöge von Schleswig aber des Königs und des Reichs Dänemark und haben daher in dieser Eigenschaft dem Kaiser und dem heiligen Römischen Reich nie Treue und Gehorsam geschworen.

Eben so wenig hat die Hoheit des Deutschen Reichs jemals über Schleswig sich geäußert. Dieses Land hat nie zur Vertheidigung, zu Reichs- oder Kreis-Heeren und andern Lasten des Deutschen Reichs beigetragen, und ist in den darüber aufgenommenen Matrikeln nicht verzeichnet, sondern die schleswigschen Stände haben, wenn ihnen eine Theilnahme zugemuthet ward oder sie wegen gemeinschaftlicher Gefahr dabei den Holsteinischen zur Hülfe kamen, widersprochen und sie abgelehnt, und ist dieser Widerspruch von Kaiser selbst als gegründet anerkannt[302]),

---

302) Daher ward, als in einem Prozesse beim Reichskammergerichte angeführt ward, daß in den Jahren 1619 ff. in der schleswigischen Stadt Tönningen Türkensteuer gefordert worden, dies in dem von der schleswigischen Regierung an den Herzog von Gottorp 1624 erstatteten Bericht in Abrede gestellt, und dabei geäußert: qua fronte macht der NN. das afferiren? verum profecto proverbium illud vetus: graviter opportere impudentem esse eum, qui semel verecundiae fines transgressus est. Es sind auch die Schleswigischen Land-Stände, zumahl die Eidesstädtischen Patrioten des humors nicht, daß sie mit frembden Bürden, als Türken- Reichs- oder Craysteuern, dazu sie sich nicht schuldig oder gehalten wissen, sich sollten beladen lassen, wie noch im frischen Gedächtniß sein wird, was verflossenen Jahres als die Holsteinische Landschaft die im Niedersächsischen Kreise triplizirte Tripel-Hülfe über sich nehmen müssen, fürgegangen (Westphalen m. i. T. IV. p. 1691). Vergl. auch den in der Anm. 305 gedachten beim Reichs-Kammergerichte von 1527 bis 1587 anhängigen Exemtions-Proceß. Als auf dem Landtage zu Flensburg 1652 und auf dem zu Kiel 1653 und 1655 den Schleswigischen Ständen zugemuthet ward, ja den von Holstein zu zahlenden deutschen Reichs- und Kreislasten Theil zu nehmen, erklärten sie so beharrlich, daß sie es vor ihren Nachkommen nicht verantworten könn-

Schleswig war dagegen dem Reiche Dänemark dienst- und steuerbar [303]). Eben so wenig war Schleswig der Gesetzgebung [304]), oder der Gerichtsbarkeit [305]) des Deutschen Reichs, sondern in

---

ten, eine Last zu übernehmen, zu welcher sie nicht pflichtig seien, daß man von diesem Antrage abstehen müßte. (von Wimpfen S. 255).

303) Odenseischer Vertrag von 1579. Und wenn Ihro Majestät zur Beschützung Dero Land und Leute, auch zur Erhaltung Deroselben Hoheit und reputation sich wider ihre Feinde nothwendig in Kriegsrüstung begeben müssen, so wollen Ihro Fürstl. Gnaden, wann solche mit Deroselben Rath und guten Bedenken (dadurch doch keine Neuerung noch Veränderung der im Reich Dänemark und Herzogthum Holstein unterschiedlichen Regierung gemeint sein solle) angefangen und geendet wird, nach vorgehender Berathung und Beschluß, auf geschehen aufmahnen Ihrer Majestät und dem Reich von mehr erwähntem Herzogthum Schleswig, und dem Lande zu Fehmern auf derselben J. F. G. Unkosten und Darlage 6 Monath lang 40 Mann zu Roß und 80 Mann zu Fuß zuschicken oder aber anstatt derselben auf einen Reisgen 12 Rthlr. und einen Fußknecht 4 Rthlr. monatlich entrichten, oder auch, da es des Reichs und der Krone von Dänemark beßere Gelegenheit wäre, eitel Reuter oder Knechte, so hoch sich jetzt benandter Anschlag erstreckte, besolden, wie denn auch, da in bestandener Zeit der 6 Monath solch Kriegsrüstung nicht konnte geendet und die Gegenwehr wider den Feind verfolget werden müßte rc.

304) So ward z. B. als die Reichs-Polizei-Ordnung wegen wucherlicher Kontrakte in der Eiderstädtischen Polizei-Ordnung publizirt ward, P. II. im Art. 6. angeführt: Obwohl Unsere Eiderstädtischen Lande, als ein Pertinenz des Fürstenthums Schleswig, den Kaiserlichen Rechten und der Reichs-Ordnung nicht unterworfen, haben Wir doch, weil solche Ordnung auß natürlicher Billigkeit herfleußt, solchen Titul der Kaiserlichen Polizei-Ordnung unser Eiderstädtischen Reformation und Polizei-Ordnung inseriren lassen. (Westphalen IV. p. 1694). in der Landgerichts-Ordnung P. II. Tit. 3. „jedoch soll diese Landgerichts-Ordnung Uns König Friedrich und dem Reiche Dänemark an der Hoheit und Lehnrecht des Fürstenthums Schleswigs ganz unverfänglich und unschädlich sein.“

305) Wie auch von Römischen Kaisern den Reichs-Fiskalen eröffnet ist, z. B. vom Kaiser Karl V. (in de Westphalen m. i. T. IV S. 1690) und daher sowohl das privilegium de non evocando von 1472 als das privilegium de non appellando von 1570 u. 1621, lediglich auf Holstein beschränkt sind (das. S. 1692). Daher wurde in den Bestätigungen der Privilegien von 1503 u. 1524 die Appellationen außerhalb Landes untersagt, und daher antworteten die jütischen Stände

beiden Beziehungen der Dänischen unterworfen. Wenn man

1522 dem Könige Christian II. auf dessen Anerbieten „sich mit denselben vor die Kurfürsten und das heilige römische Reich zu stellen: dieses Reich wisse von keinem Kaiser als Oberrichter, die Handfeste allein gebe die Entscheidung (Dahlmann Th. III. S. 370). Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung der Prozeß, welchen der Reichsfiskal im Jahr 1525 beim Reichskammergericht gegen den König von Dänemark wegen Beiträge des Stifts und der Stadt Schleswig zu Deutschen Reichs-Steuern erhob und behauptete, daß Schleswig zum Deutschen Reich gehöre. Das Reichs-Kammergericht veranlaßte eine gerichtliche Untersuchung darüber und im Jahre 1557 fand durch Römisch. Kaiserliche und Königl. Dänische Kommission eine Beziehung der Dänisch-Deutschen Grenze Statt, über welche in Kiel eine Urkunde aufgenommen ward, auf welche das Reichs-Kammergericht, durch das Erkenntniß vom 22. März 1587, welches mit der ausführlichen Relation in des Assessors Gylmann Decisionum sive rerum in Camera imperiali judicatarum libri (Francof. 1602 fol.) Lib. I. dec. XI. abgedruckt ist, den Reichs-Fiskal mit seiner Klage abwies und daher die Dänische Hoheit über Schleswig anerkannte. Von Königl. Seite ward in dem an das Reichs-Kammergericht in dem Prozeß der Holsteinischen Landstände wegen Wahlrecht erstatteten Bericht, auf die Klage des Reichsfiskals wegen Exemtion des Stiftes Schleswig angeführt: daß solch Stift von den Königen zu Dänemark anfänglich fundirt, daß es unter Episcopatus Daniae gerechnet, daß es sampt der Stadt Schleswig intra munitionem et vallum illum antiquitatis, das Dahnenwergk genannt, belegen und dadurch von dem deutschen Reichsboden kundbarlich abgeschieden. Es bedarf aber hierbei keiner besonderbaren Ausführung, sindemal an diesem Kaiserlichen Kammegericht notorie bekanndt, also der Kaiserliche Advocatus Fisci vor Jahren das Stift Schleswig unter die deutsche Reichs-Jurisdiktion und contribution tamquam membrum Imperii zuziehen, und deswegen einen exemtion-process wider weiland die Könige Christian III. und Friedrich II. zu erheben sich unterfangen, König Friedrich und das Stift Schleswig von des Fiscalis impetition absolviren, welches dann des Tete Segers Advokaten billig nicht unwissende seien solle, weil er solche Wissenschaft nicht ex antiquis historiarum scriptoribus vel regum et principum archivis, sondern ex libris decisionum sive rerum in camera imperiali ab Odo Gylmano collectis, so allen angehenden Practikanten wol bekannt, gar leichtsam finden können. Sed quid non audet ignorantia juncta impudentia? Und das sey auch vom Herzogthum Schleswig ingemein, verauß klar am Tage, wie dießelbig von dem Herzogthum Holstein ingemein richtig discriminirt (in Westphalen m. i. T. IV. p. 169). Als Zeugniß, daß Schleswig ein deutsches Land sei, wird auch wohl nicht angesehen werden können, daß Christian IV. den

um doch einen Beweis der staatsrechtlichen Verbindung Schleswigs mit Deutschland anzuführen, so weit geht, sich darauf zu berufen, daß König Christian IV. im dreißigjährigen Kriege an dem Niedersächsischen Kreis-Tagen Theil genommen und zu den, von demselben aufzubringenden Kriegskosten beigetragen habe; so würde dies nicht allein an sich unerheblich sein, da der König als Herzog von Holstein Niedersächsischer Kreisstand war, sondern rechtfertigt diese Behauptung auch unser so oft geäußertes Bedauern über die üble Gewohnheit der Verfasser so vieler Schriften in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit, dem Publikum nur das, was ihnen für ihre Absicht nützlich erscheint, mitzutheilen, das wahre aber sorgfältig zu verheimlichen. Denn es ist notorisch, daß der König als Herzog von Holstein an diesem Kriege Theil nahm und die auf ihn gefallene Wahl zum Kreis-Obersten gleich nach derselben dem Kaiser mit der Bemerkung anzeigte: daß solche Wahl auf ihn gefallen und zwar das „aus dem „Grunde, weil er in Ansehung des Herzog„thums Holstein eines der vornehmsten Glieder „des niedersächsischen Kreises wäre und daß es zu„gleich versicherte, daß er nichts vornehmen wolle, so den Reichs„gesetzen zuwider wäre." [306]) Als der Kaiser den König ermahnte, von diesem Amte abzustehen, erwiederte derselbe: „der Kaiser habe „gar nicht Ursache, sich darüber zu verwundern, daß er, als Kö„nig von Dänemark, ein solches Amt übernommen, weil ja Chri„stian III. nebst dem Herzog Adolph von Schleswig (und Hol„stein) selbiges geführt und dieses wäre ihm durch die römischen „Reichsgesetze eben so wenig verboten, als es den Markgrafen „von Brandenburg, welche wegen des Preußischen Lehns der „polnischen Krone verbindlich wären, verboten sei, Kreisämter

---

Landsitz eines Schleswigischen Gutbesitzers, weil er an das Reichs-Kammergericht appellirt hatte, durch Feuer vertilgen ließ. Holberg, Thl. III S. 34.

306) Holberg, Dänische Geschichte Thl. II. S. 727. ff.

„in dem fränkischen und obersächsischen Kreise zu verwalten.“ Erst als das Kriegsfeuer weiter nach Norden ausbrach und die feindlichen Truppen Schleswig und Jütland bedrohten, ward auch für deren Vertheidigung gesorgt und auch in Schleswig eine besondere Kriegssteuer ausgehoben — merkwürdig ist es, daß auch hier der Herzog von Gottorp in Folge geheimer Unterhandlungen, den Kaiserlichen Truppen bundwidrig, den Durchgang gestattete — trug auch Schleswig zu den Vertheidigungskosten bei[307]). Es ist aber in der That nicht bloß unbegreiflich, sondern auch weder vor dem eigenen Gewissen, noch vor der Welt und, wenn Schleswiger und Holsteiner dieses Arguments für die Behauptung, daß Schleswig zum vor Deutschen Reich habe, gehört sich bedienen, insondernheit ihrem Könige und ihren Mitbürgern nicht zu verantworten, wenn sie diesen Umstand, als Beweis, daß Schleswig zu Deutschland gehöre, anführen, da ihnen die näheren Verhältnisse desselben nicht unbekannt sein können, und sie dennoch ihren Lesern verschweigen. Wir führen sie daher nicht sowohl als Beweis der historischen Treue, mit welcher das Publikum belehrt wird, sondern als vollständigste Urkunde an, daß Schleswig weder zum Deutschen Reich gehört habe, noch dazu habe gehören wollen. Denn der König Christian IV. und der Herzog Friedrich III., als damalige Landesherren von Schleswig, ertheilten den Schleswigern unterm 16. September 1623 folgende Reversalien[308]);

---

307) Holberg a. a. O. S. 735.

308) Lünig Collectio nova von der mittelbaren, oder landsäßigen Ritterschaft in Teutschland II. Theil S. 926. In der daselbst S. 927 abgedruckten Landtags-Proposition ward die dem Niedersächsischen Kreise und benachbarten Ländern bevorstehende Kriegsgefahr ausführlich geschildert und Schleswig zur Theilnahme an der Defension aufgefordert „obwohl „es unzweifelhaftlich, daß das Herzogthum Schleswig mit des heiligen „Römischen Reichs und des Niedersächsischen Kreyses contributionibus „et oneribus nichts zu schaffen habe, sondern woll zu leisten und zu „tragen, dem Herzogthum Holstein und dessen inkorporirten Landen al-

„Nachdem bei diesen schwierigen und sorgsamen Zeiten die Stände des Niedersächsischen Kreises zu Abwendung feindlichen Ein- und Ueberfalles auch Versicherung des Kreises eine ansehnliche Defensions-Verfassung beschlossen, und weil diese Last unser Fürstenthum Schleswig, durch fleißige Gemüthführung, daß diese Gefahr beiden Fürstenthumben gemein, sie auch des fürgenommene Defensions-Werk neben und mit Prälaten, Ritter und Landschaft des Fürstenthumes Holsteins genießen, würden, auf jüngsten zu Rendsburg und jetzo in Kiel gehaltenen Landtage dahin gnädigst und gnädig bewogen und disponirt, daß sie bei dieser Defensions-Verfassung, die Hand mit angeschlagen, den Ständen des Fürstenthums Holsteins als ihren Mitgliedern beigesprungen und denselben die Bürde etwas erleichtern und übertragen helfen, und sie dann Uns ersucht

---

„lein, so sei die Gefahr doch jetzt so groß, daß in solchen Fällen auch „wohl fremder Potentaten und Herrschaften Hulff und Beistande ge„sucht und erlanget worden, und da daher der König dem N. Säch„sischen Kreis darumb eine ansehnliche Hülfe zugesandt und zu unter„halten gemeint sei, so erachten sie nicht für unbillig, daß in diesem „Fall das Herzogthum Schleswig dem H. Holstein unter die Arme greifen „und dessen unvermeidliche Bürde für diesmal ohne einige nachtheilige „Konsequence mit tragen helfen, bevor, weil bekannt, daß beide Fürstenthümer unter sich unirt und verbunden, also eins dem Andern zu Hülfe und Rettung zu kommen verpflichtet, mancher auch in beiden Fürstenthümern begütert und in dem andern seine nahen Anverwandten habe, welcher man sich vermöge der natürlichen und beschriebenen Rechte anzunehmen. Wenn gleich die Schleswigischen Stände auf dem Landtage zu Rendsburg von 10. Mai 1623 sich zu dieser Hülfe bereit erklärten, so fügten sie doch dieser Erklärung hinzu, daß „sie ausdrücklich vorbe„dingt haben wollten, daß diese nachbarliche Bewilligung „und Zustimmung allein vor diesmal semel pro semper geschehen, und „zu keiner praejudizirlichen Nachfolge gezogen werden, wie „denn die Ritter und Landschaft des Fürstenthums Holstein nicht allein „festiglich zugesaget, sondern auch Uns der Ritter- und Landschaft Schles„wigischen Fürstenthumbs zu mehrerer Assekuration einen Königl. und Fürstl. Schein darüber herausgeben soll. Lünig, nova collectio S. 939 und S. 901).

ihnen Versicherung zu thun, daß diese ihre Willfährigkeit ihnen zu keiner Einführung und praejudizirlicher Konsequenz gereichen solle, damit sie dadurch unter das Römische Reich und dessen sowohl, als des Kaisers Kontribution nicht gezogen werden möchten, und Wir dann solche ihre unterthänigste und unterthänige Bitte rechtmäßig und billig befunden, auch ohne das vor Uns selbst stets in guter Acht gehabt, auch hinfürterst zu thun gemeint sind, daß unser Fürstenthum Schleswig unter das Römische Reich oder andere frembde Hoheit nicht gezogen, auch mit ungehöriger Kontribution und Steuern nicht beschwert werden möge; so erklären Wir Uns Kraft dieses Unseres Reversal-Briefes dahin, daß durch Unsere diese von getreuen Unterthanen des Fürstenthums Schleswig auch diesmal dem Fürstenthum Holstein gethane gutwillige Hülfsleistung dem Fürstenthum Schleswig und desselben Prälaten, Ritterschaft, Städten und andere Eingessenen keine Praejudiz oder nachtheilige Konsequenz zugezogen, sie auch hinführo zur Erlegung einiger Reichs- oder Kreis-Steuern in specie, aber in dieser jetzigen oder andern vom Römischen Reich herrührenden Defension oder Kontribution-Werk nicht verbunden, noch damit beleget, viel minder dem Römischen unterwürfig gemacht, besonders bei ihrer alten Freiheit und Exemtionen ohne einige Neuerung gelassen werden sollen."

Wir sehen hieraus, daß, wie in allen früheren Jahrhunderten, so auch später Schleswig gegen jede staatsrechtliche Verhältnisse mit Deutschland sich auf das bestimmteste erklärt, verwahrt und gesichert und, daß es auch dieses Mal nicht dem Kreise gesteuert, sondern nur Holstein eine Beihülfe gegeben hat.

So faktisch und rechtlich unrichtig und irrthümlich sind die Gründe, mit welchen neuere Schriftsteller die Einverleibung Schleswigs und Holsteins vertheidigen, ihnen aber selbst so wenig trauen, daß sie auf die angebliche Allgemeinheit der deut-

schen Sprache in Schleswig sich zurückziehen. Freilich wer kann gegen einen solchen Grund aufkommen. Also würde, wenn die Dänische Sprache sich eben so in Holstein ausgebreitet hätte, Dänemark nach allen Gesetzbüchern berechtigt sein, Holstein als ein sprachverwandtes Land von Deutschland zu reklamiren?

§. 50.

G. Vereinigung der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Die Behauptung, daß durch des Königs Christians Bestätigung der Schleswigischen und Holsteinischen Landes-Privilegien von 1460 beide Herzogthümer zu Einem Staate und zu einer politischen und staatsrechtlichen Einheit vereinigt worden, ist mit allen daraus abgeleiteten Folgen faktisch und rechtlich eben so durchaus unbegründet, als sie, wäre sie unternommen worden, rechtlich kraftlos sein würde.

Wenn man diese Vereinigung in ihren allgemeineren Umrissen betrachtet; so stellt sie sich folgendergestalt dar:

1. Es waren zwei Bevölkerungen von ganz verschiedenen Volksstämmen und Nationalitäten, die seit ihrem ersten Auftreten in der Geschichte die feindliche Richtung, welche in ihrer beiderseitigen Bestimmung zu Vertheidigung ihrer Landesgränze liegt, beibehalten und festgehalten und zwischen welchen die Ereignisse der letzteren Jahrhunderte vor 1460 gerade keine Zuneigung gebildet hatten[309].

2. Es waren zwei Länder, welche in zwei ganz verschiedenen Theilen unseres Weltheils liegen, und von welchen jedes, so weit seine Geschichte reicht, Theil eines, in allen Beziehungen von den andern verschiedenen, fremdartigen und unabhängigen Reichs und der Oberherrschaft desselben unterworfen war.

309) vergl. die Aeußerungen des Hasses der Südjütländer wider die Holsteinischen Grafen aus dem Hause Schaumburg und deren Herrschaft in Langebeck Scriptores rerum danicarum, T. VI. p. 224. ff. 230., 233, 532, 629 ff. und Holberg Thl. I. S. 465, 477 und 481.

3. Der Oberherr des einen, des römischen Reichs, hatte ein Geschlecht mit Holstein und der Landeshoheit über dasselbe unter Pflichten der Unterwürfigkeit, Lehnstreue und Dienstbarkeit belehnt, der Oberherr des anderen, Dänemarks, war als König dieses Reichs unmittelbarer Regent Schleswigs und zur Trennung desselben von diesem Reiche weder nach dessen Verfassung, noch nach seiner beschwornen Kapitulation eben so wenig berechtigt, als des Kaisers Lehnmann in Holstein zur Vereinigung seines Reichs-Lehns mit einem andren, zumal außerhalb des Kaisers Reich und Hoheit liegenden Lande.

4. Allein diesem ungeachtet soll, wird behauptet, der König Christian, dazu noch ehe seine Erbansprüche auf Holstein von den Agnaten und dem Kaiser anerkannt waren, angeblich mit einigen Landständen, einen Vergleich geschlossen haben, welchen der Kaiser in Beziehung auf die Holsteinischen für eine Rebellion erklärte, sich von ihnen zum Herrn von Ländern, deren Herr er bereits war und zu werden im Begriff stand, haben wählen lassen und beide Länder von den Reichen, welchen sie angehörten, und deren Theile sie waren, losgerissen und zu einem eigenen, besonderen und selbstständigen Wahl-Staat vereinigt haben.

Dies ist unverkennbar der klare Inhalt des Uebereinkommens oder des sogenannten Staats-Grund-Vertrages, welches Christian mit den Ständen in Schleswig und Holstein u. s. w. abgeschlossen haben soll.

Welchen rechtlichen Unwerth ein solcher Vertrag haben würde, welche Maßregeln der Römische Kaiser und welche das Reich Dänemark gegen dies Unternehmen ergriffen haben werden? bedarf nicht erst einer Erörterung.

Diese denkwürdige, angeblich ewige Vereinigung dieser Länder zu einen einheitlichen, unabhängigen Staate, und diese Bildung eines Einigen Staats aus Bestandtheilen verschiedener Reiche Europas wird auf des Königs Christians in der Bestätigung der Privilegien von 1460 enthaltenen Versprechen:

Diese vorbenande Land (Schleswig, Holstein und Stormarn) lauen wy na alle unserem vermoge holden in gudeme vrede vnnd dat se bliuen ewich tosamende vngedelt, darumme schall Niemand veyden den andene men eyn islik schal sik mogen laten an recht vppe dat sodan vrede des tobet holden werde scholen unse Amptmanne u. s. w.

begründet. Diese Stelle ist die einzige in dieser Urkunde der Bestätigung der Privilegien, welche diesen Gegenstand betrifft und auf welchen die ewige Vereinigung dieser Länder zu einem eigenen einheitlichen Staat gegründet wird, In der Bestätigung der bisherigen Verfassung wird also die gänzliche Umwerfung derselben ausgesprochen[210])?!

Ein Landesherr, dem ein ganz anderes, fremdes Land aus einem persönlichen Rechtsgrunde zufällt, vereinigt daher beide Länder in Einen einzigen Staat und zu einer staatsrechtlichen Einheit, wenn er bei dem Anfall des anderen Landes beiden Ländern, seinem alten und seinem neuen Lande, die Fortdauer ihrer bisherigen Verfassung nicht allein im Allgemeinen[311]) zugesichert, sondern auch die einzelnen Gegenstände, in welchen ein jedes derselben sie behalten soll, noch besonders anführt, und dadurch ihnen die Sicherheit giebt, daß ungeachtet ihrer Vereinigung unter einem Landesherrn, dennoch ein jedes Land seine besondere Verfassung behalten soll und daher ihre Verfassungen

---

210) Jensen und Hegewisch Privilegien, Falk Samml. n. XIII.

311) will wi holten laten, beschirmen und nicht kranken, eine jegliken Invasion der mehrerwänden Lande geistlik und weltlik, Ritterschaft und Städte de vorbenannd Länder, ehre Inwohner — by eren Rechten und Freiheiten tho lathen und se darin beschirmen und alle ere Privilegien, Freiheit, Recht und Gerechtigkeit und alle erlike Sede und Gewonheit over aller Lande willen beseglen, verbreven und bestadigen — ewig tho blevende: Königs Christians Bestätigung der Privilegien von 1460.

nicht in eine gemeinschaftliche Verfassung vereinigt, und beide Länder nicht in Ein Land vereinigt werden sollen — ein solcher Landesherr — vereinigt also durch eine solche Versicherung beide Länder in Einen Staat und — er giebt ihnen Eine gemeinsame und einheitliche Verfassung — er inkorporirt das eine dem andern realiter und er vereinigt beide staatsrechtlich und realiter! ein jedes behält seine eigene Verfassung und dennoch haben sie eine gemeinschaftliche!

Wenn diesen Ländern verheißen ist, daß jedes derselben ewig bei ihren Privilegien und Rechten bleiben und beschützt werden soll und es wird ihnen zugleich verheißen, daß sie ewig zusammen bleiben sollen; so hebt nicht allein die letzte Versicherung die erstere auf, sondern bestimmt auch das Gegentheil? sollen sie, jedes in seiner gegenwärtigen Verfassung oder in einer gemeinschaftlichen Verfassung ewig zusammen bleiben? Wäre letzteres der Fall; so hätte diese gemeinschaftliche Verfassung bestimmt werden müssen. Heißt ewig zusammen bleiben, daß sie auf ewig in Einem Lande vereinigt werden sollen, oder nur, daß sie verschiedene Länder, aber ewig unter einem Regenten zusammen bleiben sollen? Es ist nur die Unzertrennbarkeit bestimmt. Allein aus der Unzertrennbarkeit mehrerer Länder folgt keinesweges die Einheit derselben und ihrer Verfassung; die Hausgesetze fast aller fürstlichen Häuser bestimmen die Unzertrennbarkeit ihrer verschiedenen Länder, aber darum noch nicht ihre Einheit; England und Schottland waren lange unter der Herrschaft eines Regentenhauses vereinigt, jedes blieb aber ein besonderes Königreich und diese persönliche Union ward erst späterhin eine reelle Vereinigung und zwei Königreiche in eins verwandelt. Auch Dänemark und Norwegen waren geraume Zeit unter einem Szepter verbunden, aber dennoch verschiedene Reiche, und hatten, wenn gleich in der nämlichen Person verschiedene Könige, jedes seine besonderen Reichsstände und Reichsräthe, wie heute Ungarn,

Böhmen und das Königreich Preußen und die Mark Brandenburg. Auch selbst dieses ewige Zusammenbleiben konnte nicht in dem buchstäblichen und selbst nicht einmal in dem urkundlichen Sinn der Ewigkeit, sondern nur in dem Sinn verstanden werden, welchen der König Christian selbst durch die vorausgesetzte Klausel: nach allem unserem Vermögen, treffend bezeichnet hat, weil es in einen anderen Sinn ein Versprechen sein würde, welches nicht erfüllet, also weder von Christian gegeben, noch von den Ständen angenommen werden konnte. Denn die Succession in jedem dieser Länder ward von ganz verschiedenen Gesetzen bestimmt und konnte daher die Successionsfähigkeit für ein Land vorhanden sein, für das andere aber fehlen, wie im Königl. Englischen Hause der Fall bevorstand, daß ein Prinz für die Großbrittannische Krone thronfähig, für den Braunschweigischen Churhut aber wegen standeswidriger, mütterlicher Abstammung successionsunfähig gewesen wäre. Auch die Zusicherung, daß diese Länder ungetheilt bleiben sollen, konnte keinen andern, als den Sinn haben, daß keines derselben getheilt werden und Erbtheilungen Statt haben sollen, eine Bestimmung, die ohne Zweifel auf Holstein sich bezog und, so wie die ganze Form der Wahl (§. 16 ff.), gegen die Ansprüche der Brüder Christians und deren Nachkommen gerichtet war.

Faßt man die Bestimmungen der beiden Konfirmations-Akten von 1460 zusammen; so ergiebt sich folgender, wesentlicher Inhalt derselben:

I. sie bestätigen die bisherige Verfassung eines jeden dieser Länder,

II. sie sichern einem jeden derselben zu, daß es, ungeachtet der Vereinigung mit einem anderen Lande unter demselben Fürsten, seine besondere eigenthümliche Verfassung unverändert, unvermischt, und getrennt von der des anderen behalten solle.

III. sie ertheilen beiden Ländern einige Begünstigungen

und unter denselben ein beschränktes, ungültiges, daher auch unhaltbares Wahlrecht, eigentlich eine Garantie dieser Bestätigung der Urkunden, mithin auch der besonderen Verfassungen dieser Länder.

Die Bestätigung der Aufrechthaltung und Fortdauer der bestehenden Verfassung eines jeden dieser Lande ist, wie aus der Analyse der Urkunden sich ergiebt, der eigentliche Zweck und der Haupt-Inhalt derselben und sind daher diese Urkunden nichts weiter als, das wofür sie sich selbst ausgeben, Bestätigungen der bestehenden Verfassung, welche neue Landesherrn ertheilen und auch dieses nur in Beziehung auf Holstein. Denn in Schleswig regierte der König längst als Landesherr und bedurfte, auch wenn man ihn nur als Herzog ansehen könnte, es seiner Konfirmation eben so wenig, als die früheren Herzoge jemals die Landes-Privilegien hätten bestätigen können und bestätigt haben. In Ansehung Schleswigs waren daher diese Urkunden lediglich Reversalen, daß ungeachtet der Vereinigung der Oberherrschaft beider Länder im Königlichen Stamme, die bisherige Verfassung Schleswigs unverändert bleiben solle. Wegen und in Rücksicht auf Holstein hatte diese Urkunde neben der Bestätigung der Privilegien ebenfalls den Zweck der Aufrechthaltung der bestehenden Verfassung und der Versicherung gegen ihre Zusammenschmelzung mit der schleswigischen. Es waren zwar die Grafen von Holstein geraume Zeit gleichzeitig Herzoge in Schleswig gewesen, allein die Besorgniß einer Veränderung der Verfassung in Schleswig und jener Verschmelzung konnte damals nicht eintreten, weil die Macht der Herzoge sich soweit nicht erstreckte, dagegen konnte sie gegenwärtig entstehen. Wie bedeutend diese Besorgniß sowohl auf Schleswigischer, als auf Holsteinischer Seite war, ergiebt sich aus der in die äußersten Details gehenden Sorgfalt, mit welcher die Urkunden die Fortdauer der bestehenden

Verfassung in allen ihren Zweigen in beiden Ländern bestimmen und sie dadurch sichern.

Sie enthalten, das s. g. Wahlrecht abgerechnet, überall keine neue Bestimmungen und können daher schon dem Inhalt nach nicht als Staats-Grund-Vertrag (S. 256) angesehen werden, zu welchem überdem die zu dieser Abschließung berechtigten Kontrahenten fehlen würden, wenn man nicht annimmt, daß jeder Regierungs-Nachfolger bei seinem Regierungs-Antritte einen frischen Grund-Vertrag mit der Nation schließt und dann würden nach Christian schon vierzehn Könige und eine große Menge von Herzögen Staats-Grund-Verträge geschlossen haben, von welchen die späteren die älteren aufheben. Selbst aus diesem Gesichtspunkte würde daher auf die Urkunde von 1460 nicht Bezug genommen werden können, sondern die späteren sogenannten Staats-Grund-Verträge gelten.

Allein keine dieser Urkunden enthält die Bestimmung, welche man in ihnen findet. So sollen beide Länder in Einen Staat, in einen von Dänemark und dem Römischen Reich unabhängigen Einen Staat zusammengeschmolzen und in eine Staatsrechtliche Einheit dinglich und auf ewige Zeiten in einander verbunden sein. Aber, davon steht in den beiden Urkunden nicht allein nicht ein einziges Wort, sondern sehr bestimmt das Gegentheil — Bestätigung der besonderen Verfassung eines jeden Landes und Getrenntheit der Verfassung des einen Landes von dem andern. Auch in der Geschichte und Verfassung dieser Länder in den fast vierhundert Jahren ihrer Vereinigung unter der Herrschaft des Hauses Oldenburg finden wir keine Spur des, den Urkunden untergelegten Inhalts und Einen aus zwei ehemals verschiedenen Ländern gebildeten, Einigen Staat, sondern zwei fortwährend besondere und verschiedene Länder. Ein kurzer Blick auf die öffentlichen Verhältnisse selbst wird dies bestätigen.

§. 51.

Eine wesentliche Bedingung der Einheit eines Staates ist

I. die Einheit der Staatshoheit.[312])

Schleswig und Holstein sind, so lange diese Länder bekannt sind, bis heute nicht der nämlichen und gemeinschaftlichen, sondern vielmehr einer verschiedenen höchsten Staatshoheit unterworfen gewesen, Schleswig der des Dänischen, Holstein der des römischen Kaisers und Reichs und seit Auflösung des letzteren, der seines, dadurch souverain gewordenen Herzogs. Diese Verschiedenheit der obersten Staatshoheit ist in den Urkunden von 1460 nicht aufgehoben, sondern anerkannt und besteht noch gegenwärtig. Sie hat sich fortdauernd auf das bestimmteste ausgegesprochen; wir erwähnen hier nur der Abtretung der Souverainität des Gottorpischen Antheils an Schleswig, theils weil dadurch für denselben auf kurze Zeit eine neue, von der Dänischen unabhängige Souverainität entstand, die sich aber nicht auf den Antheil des Herzogs an Holstein, in Ansehung dessen er Fürst und Unterthan des Kaisers und Reichs blieb, erstreckte und dessen Besitz daher durch Reichsgerichtliche Verfügung eben so wiederhergestellt ward, als der König von Dänemark, wie Herzog von Holstein dieser Verfügung sich unterwarf. Hiernach beruhete die Souverainität und Oberhoheit über die Reiche, zu welchen diese Herzogthümer gehörten auch auf:

II. ganz verschiedenen Grundgesetzen

über Schleswig, auf denen des Dänischen Reichs, die über Hol-

---

312) Der Ausdruck: Schleswig=Holstein, konnte, so lange Stormarn bestimmter von Holstein unterschieden ward und die Landesherren sich Herzoge von Schleswig, Holstein und Stormarn nannten, nicht entstehen. Später kam er, nach den Haupt=Theilungen, da durch dieselben die Herzöge Antheile an beiden Ländern erhielten und ihr Land daher sowohl aus einem Theil von Schleswig als von Holstein bestand und mithin weder nach dem einen, noch nach dem andern allein benannt werden konnte, der Kürze wegen, jedoch auch nicht in der öffentlichen Sprache auf und bezog sich daher nur auf die Besitzung dieser Herzöge, nicht aber auf die beiden Herzogthümer selbst.

stein auf den Grundgesetzen des römischen Reichs, der goldenen Bulle, des Westphälischen Friedens, der Kaiserlichen Wahlkapitulation und der Reichsschlüsse, und war nach Maßgabe dieser Grundgesetze nach den verschiedenen Zeiträumen, zwar nicht in sich selbst, wohl aber in Ansehung des Kaisers und des Königs beschränkt oder unbeschränkt, je nachdem die Stände beider Reiche an derselben Theil hatten. Jahrhunderte hindurch ward der Oberherr sowohl des einen, als des andern Landes von den Ständen eines jeden Reichs gewählt und ist daher die Souverainität über Schleswig und die über Holstein, so lange diese Länder bestehen, bis zum Jahre 1806 nicht in einer Hand vereinigt gewesen und diese Verschiedenheit derselben auch in den Urkunden von 1460 eben so bestimmt ausgesprochen, als es von selbst einleuchtet, daß ein Theil eines fremden Reichs, dieser Theil sei Schleswig oder Wales, nicht zugleich Theil eines andern Staats, dieser sei ein Staatenreich oder Staaten-Bund, sein könne. Auch in Beziehung auf

III. die Landeshoheit

waren beide Länder völlig von einander getrennt. Eine Landeshoheit im Deutschen Sinne hat in Schleswig nie (§. 36 ff.), in Holstein aber seit Entstehung der Landeshoheit überhaupt stets Statt gefunden. Schleswig war zwar unter den Herzögen aus dem Abelschen und dem Schaumburgischen Stamm ein Mediatherzogthum, allein ohne landeshoheitliche Rechte (§. 36). Wenn auch nach Erlöschung desselben Könige in Schleswig regierten; so übten sie nicht Hoheitsrechte, welche die Herzöge früher besessen hatten, sondern diejenige Hoheit aus, welche sie stets als Könige in Schleswig, wie in allen Dänischen Provinzen ausgeübt hatten. Es ist daher ein unrichtiger Gesichtspunkt, wenn man annimmt, Christian I. habe über Schleswig neben der Königlichen Souverainität eine besondere Landeshoheit gehabt, und vermöge der letzteren regiert, wie dies in Ansehung Holsteins der Fall war, und bei den

Schaumburgischen Herzögen, wenn sie überhaupt Landeshoheit gehabt hätten, der Fall gewesen sein würde. Die Landeshoheit über Holstein war, wie in allen Deutschen Ländern, ein, vom Deutschen Könige, einem ihm untergeordneten Fürsten übertragener Theil der königlichen Hoheit über ein bestimmtes Land, in welchem es daher eine zwiefache Hoheit, die des damit belehnten Fürsten und die dem Könige verbliebene, oberste Hoheit gab, und hiernach also zwei Herrscher, wovon jener unterer und dieser oberster war, und wesentlich sein mußte; so wie es dagegen ohne eine solche Uebertragung eine Unterhoheit im Gegensatz der Oberhoheit nicht geben konnte. Der oberste Herrscher, welcher einen Theil seiner Hoheit nicht abgetreten hatte, übte daher die in der letzteren enthaltenen hoheitlichen Rechte vermöge seiner Oberhoheit und als Souverain, keinesweges aber vermöge einer davon getrennten Landeshoheit und als besonderer Landesherr aus. Dies ward dadurch für einen Theil des Reichs nicht verändert, der die Benennung nach einer besonderen Gattung von Ländern erhalten hatte, insofern nicht in derselben eine besondere eigene Landeshoheit sich gebildet hatte. Wenn ein Theil des Landes zu einem Herzogthum erklärt und zwar einem Hause zu Lehn, jedoch ohne landesherrliche Rechte wieder verliehen wird; so werden diese Rechte nicht von der Souverainität getrennt, sondern bleiben nach wie vor in derselben enthalten und werden von ihr ausgeübt und daher das Land wie bisher von dem Oberherrn unmittelbar regiert. Dies war der Fall in Schleswig, da in dem, den Herzögen verliehenen Lehnrecht eine Landeshoheit nicht begriffen, sondern von der Krone vorbehalten war. Der König konnte daher, selbst, wenn er vermöge Successionsrechts den Herzögen in der Herzoglichen Würde gefolgt wäre, vermöge derselben die Hoheit nicht erhalten haben, weil sie in derselben nicht enthalten war, sondern der König sie fortwährend behalten hatte. Aber auch hiervon abgesehen, liegt die bedeutende Verschiedenheit der Länder in dieser Beziehung von selbst vor. Wenn ein Fürst vermöge eines persönlichen

Rechts ein, seinem Lande durchaus fremdes Land erwirbt; so folgt er dem bisherigen regierenden Hause in der Hoheit und in den Rechten desselben, die Verhältnisse des Landes werden aber durch diese Veränderung nicht geändert. Als der Churfürst von Brandenburg vermöge Erbfolgerechts in Jülich und Berg folgte; so succedirte er weder als Churfürst, noch in Churhüte und Churfürstenthümer, als ob die Herzogthümer dadurch in Churfürstenthümer verwandelt worden, sondern lediglich, als vermöge Erbrechts succedirender Herzog, und herrschte daher auch als solcher über das Land und erklärte auch wohl in besonders erheblichen Urkunden, daß er sie als Herzog ausgestellt habe. Daher erwarb König Christian vermöge Erbrechts als Sprößling der Schaumburger die Grafschaft Holstein und regierte sie als Graf — später als Herzog und bezeichneten seine Nachfolger dies auch in den, Holstein besonders betreffenden Urkunden, indem sie dem Titel König hinzufügten: als Herzog zu Holstein.

Ganz anders ist das Verhältniß Schleswigs. Wenn der Churfürst einen Theil der Mark Brandenburg, die Churfürsten von Sachsen einzelne Theile ihres Landes — Neumark, Zeiz, Weißenfels, jüngeren Prinzen und deren Nachkommen verliehen hatten und nach deren Aussterben wieder diese Landestheile an die Churfürsten zurückfielen; so betrachteten letztere diese Landestheile nicht als neue Erwerbungen und sich als Nachfolger der Markgrafen in der Neumark und der Herzöge in Zeiz rc. und regierten in denselben nicht als Herzöge rc. sondern als Churfürsten. In diesem Falle befindet sich auch Schleswig. Die Gründe, aus welchen Christian I. den Titel eines Herzogs annahm, sind nicht bekannt, so viel steht aber unzweifelhaft fest, daß er vermöge desselben die Landeshoheit über Schleswig aus dem sehr einfachen Grunde nicht erhalten konnte, weil die Herzöge selbst sie nicht besessen hatten und daher die Könige als ihre Nachfolger, sie nie hätten erhalten können und daher auch unmöglich als Herzöge

von Schleswig, sondern nur in der Eigenschaft, in welcher ihre Vorfahren sie hatten, also als Könige von Dänemark regieren konnten, in welcher Eigenschaft sie auch den höchsten Akt der Regierungsmacht (S. 298 ff.) ausgeübt haben.

Jedenfalls liegt der bedeutende Unterschied zwischen dem Herzoge von Schleswig und dem von Holstein vor, daß jene Dänische Mediatherzoge und Dänische Reichsstände, diese aber Herzöge und Stände des Römischen Reichs waren.

IV. Gegenseitiges Verhältniß der beiden Herzogthümer.

Beide Herzogthümer bilden nicht ein Land, nicht ein Gebiet, nicht einen Staat, nicht einmal Theile Eines, des nämlichen Staats, sondern jedes ist Theil eines anderen Staates. Schleswig ist so wenig jemals Theil des Deutschen Reichs, als Holstein jemals Theil des Dänischen Reichs gewesen; sie hatten keinen anderen Vereinigungspunkt als in dem zufälligen Umstand, daß dem Dänischen Monarchen vermöge seiner Familienrechte Holstein zugefallen war, so wie das Churhaus Hannover in Großbrittannien succedirte, ohne daß dadurch beide Staaten in Einen vereinigt worden, oder einen gemeinschaftlichen Regenten hatten, indem jeder seinen besonderen, aber in einer Person vereinigten Regenten besaß. So wie der König von Großbrittannien nicht als solcher dem Churfürsten von Hannover und dem Churfürstenthum Newfoundland, und der Churfürst dem Könige und dem Königreiche nicht Osnabrück und Hildesheim erwarb; so erwarb auch Christian, König von Dänemark, Schweden und Norwegen und Herzog von Schleswig das Land der Dittmarschen nicht als König jener Königreiche und des Herzogthumes Schleswig und dieser Länder, sondern nur als Herzog von Holstein und diesem Herzogthum [313]) und war weder Dithmarschen, dem Her-

313) Des Kaisers Friedrich III. Diplom über die Erhebung Holsteins zum Herzogthum und Belehnung mit dem Lande Dithmarschen

zogthume Schleswig, noch Fehmern dem Herzogthume Holstein einverleibt, sondern jedes dieser Herzogthümer bildete mit seinen inkorporirten Ländern ein besonderes Herzogthum [314]) und konnten daher beide Herzogthümer nicht einander inkorporirt sein. So wie sie in territorialer Beziehung durchaus von einander abgesondert waren, so waren sie es auch in aller und jeder Beziehung der Staatshoheit der Reiche, deren Theile sie waren, der Abhängung von denselben, der Landeshoheit, mit einem Worte aller und jeder Momente und Verhältnisse der Staats-Verfassung und des Staatsrechts.

Zwei, aus ganz verschiedenen Titeln unter Einem Regenten vereinigte, unter einander in so mannichfachen, Staatsho-

---

von 1474: titulos comitatuum Holsatiae et Stormariae extinctimus et cessavimus eorundemque comitatuum terras et univimus eique districtum Dithmarsiae incorporavimus hujusmodique terras districtus et dominia unita et incorporata in Ducatum ereximus, eidem imponentes titulum Ducatum de Holsatia (Lünig, Reichs-Archiv Pars spec. Cont. II. Fortsetzung II. S. 24.) Der Ditmarschen (vom Kaiser bestätigter) Revers von 1559: Ihrer Königl. Majestät, als einem Herzoge zu Holstein samt dem Herzogen Johansen und Ihro Königl. Majestät und Fürstl. Gnaden Erben und Nachkommen am Herzogthum Holstein — schwören als Unterthanen und sollen alle Hoheit 2c. Ihro Königl. Majestät und Fürstl. Gnaden zustehen und aller Gerichtszwang durch Ihro Königl. Majestät und F. G. Erben und Nachkommen am Herzogthum Holstein und die Appellation an J. K. M. und F. G. als Herzogen zu Holstein gehen. (Lünig, Reichs-Archiv, Pars sp. cont. II. Forts. II. S. 41).

314) z. B. Kaiserl. Appellations-Privilegien von 1570, den Königen von Dänemark als Herzogen zu Holstein und dem Herzogthum Holstein einverleibten Ländern. Herzogs Johann Adolph Primogenitur-Ordnung von 1608, das Fürstenthum Holstein nebst denen inkorporirten Ländern — die Fürstenthümer Schleswig und Holstein samt denselben inkorporirten Ländern und was denenselben inskünftige zuwachsen oder angeleibet werden kann. Kaiserliche Bestätigung derselben von 1608: Fürstenth. Holstein mit inkorporirten Ländern — Revers des Herzogs von 1624, Fürstenthümer Schleswig-Holstein 2c. deren inkorporirten Länder was denen accesciren mögte. Union von 1637 Unsers Herzogthums Schleswig-Holstein 2c. und der inkorporirten Länder Kaiserl. Lehnbrief von 1640., Herzogthum Holstein sambt denselben inkorporirten Ländern Stormern und Dithmarschen.

heit und Staats-Verfassung näher berührenden Verhältnissen stehende Länder haben wohl Gründe, diese gemeinschaftliche Regierung zu behalten und die Versicherung des Landesherrn, sie nicht zu theilen und von einander zu trennen, zu erbitten, ohne deshalb die Aufhebung ihrer Verfassung und ihre Inkorporation und Verschmelzung in Ein Land zu wünschen.

Daß dies in Ansehung des Verhältnisses beider Herzogthümer zu den beiden Reichen, zu welchen sie gehörten, nicht geschehen konnte und nicht erfolgte, ist bisher nachgewiesen.

Aber auch in den inneren, öffentlichen Verhältnissen ist die bisherige Verfassung eines jeden derselben aufrecht erhalten, und deren Aufrechthaltung vom Landesherrn beiden Ländern, als sie unter seinem Scepter vereinigt wurden, zugesichert worden.

V. Landständische Verfassung.

Es gehört zu den ganz vorzüglich ungegründeten Behauptungen, daß beide Herzogthümer schon in alten Zeiten eine gemeinschaftliche, landständische Verfassung, oder, wie sie genannt wird, eine einheitliche Landes-Vertretung gehabt haben.

Daß die Behauptung, daß sie nach dem Aussterben des Schaumburgischen Hauses (1459) und „in gemeinsamer Landes-Vertretung" sich einen Landesherrn gewählt haben, ist als auf einer Verwechslung beruhend (S. 78 ff.) nachgewiesen, und auch von denen, welche dies behaupteten, wird zugestanden, daß sie eigentlich auch nicht Stände, sondern nur Räthe gemeint hätten.

Daß aber die Landstände beider Herzogthümer nach jener Behauptung eine einheitliche Landes-Vertretung eingegangen haben sollen, und schon im März 1460 sich vom Landesherrn die Versicherung erbeten und erhalten — oder nach der Ansicht derjenigen, welche die Bestätigung der Privilegien für einen zwischen König Christian und dem Volke von Schleswig und Holstein geschlossenen Staats-Grund-Vertrag ansehen — die constitutionelle Bedingung gemacht haben — daß jedes Land seine bisherigen Stände, und seinen bishe-

rigen Landtag, mithin durch die Succession Christians in Holstein weder in Schleswig noch in Holstein „einheitliche und gemeinsame," Landständische Verfassung eingeführt worden, sondern jedes Land seine besondere, ständische Verfassung behalten solle — dies beruhet nicht auf bloßer Behauptung, sondern auf Urkunden und Geschichte und auf der bekanntesten Verfassung.

Schon in den, den Ständen beider Herzogthümer am Donnerstage nach Invocavit 1460 ertheilten Privilegien und Freiheiten hielt der König Christian die Verfassung beider Länder aus einander und in ihrem bisherigen Zustande. In Schleswig war ein Drost und in Holstein ein Marschall an der Spitze der ständischen Verhältnisse gewesen und versicherte daher der König „Wy lauen na rade, wille und volbord unser Reden, „an deme Hertogdom Schleswigk stede hebben einen landbornen man ut düssen landen to enem drosten ouer dat Herzogthum de alle sackenschal verschieden de eine na utweisunge „des rechts horet to schedede. Deßglike to hebbende ouer dat „Land to Holsten und Stormarn enen Marschalk de ok sein „obacht do sik bort". Da damals auf den Landtagen auch die Rechts-Sachen vom Fürsten oder seinem Stellvertreter mit Ziehung ständischer Räthe[315]) entschieden wurden; so wurden diese Versammlungen Landting oder Landrecht genannt, und war die Benennung Landtag in der damaligen Zeit nicht üblich. Daher versprach der König „dat derseluen Drost und Marschalk „scholen ok der Jaers vaken dengk holden und recht an denje-

315) Die in Holstein und in Schleswig vorkommenden Räthe sind die in Ländern, in welchen die Urkunden in lateinischer Sprache abgefaßt wurden, erwähnten „consiliarii nostri", also diejenigen von den Ständen, welche die Fürsten in den Zeiten, in welchen sie noch nicht eigene, besondere Räthe hatten, bei einzelnen Handlungen zu Rathe zogen und daher selbst in der Urkunde von 1460 die unterschriebene Rittersach „Raden unsers allergnädigsten Herren" nennen. Hier dürfte daher von einer ständischen Repräsentation überhaupt nicht die Rede sein.

„nigen des Landes da ic meſt behoff deit". Der König verhieß aber auch zugleich, daß er ſelbſt in jedem Lande jährlich ein Landrecht halten wolle: Wy willen und ſcholen „ok alle „Jahre ſüluen eens landrecht holden in **iſlikeme** landewan„ner wy ſunder hinder ſind und horen denne alle merkliche clage und de verſchedene na rade unſer Redern". Daher iſt in der Urkunde ſtets die Rede von dieſen Landen und Räthen dieſer Länder und von „jeglichem" Lande. Noch beſtimmter verſprach der König in der, im Auguſt eben dieſes Jahres den Ständen beider Länder auf deren Antrag ertheilten Verbeſſerung der Privilegien in jedem Lande jährlich an den bisher üblichen Orten jährlich beſonderen Landtag zu halten: Willen wy unde unſe nakommlingen alle Jar de manſchup uthe deme Lande to Holſten uppe dat vyrte „to Bornehovede[316]) vorboden, wen das nod is „vnde deſpgelikes an dem Hertochdome to Urne„hovede, ſo wy ſunder hinder ſind und alſo wy „denne ſodans hinders anoch weren, ſcholen wy „denne eyn ſodant vullenbringen, alſo wy erſten „können, dar denne to vorſchedende ſtücke vnd ſacke de de „ridderſchupp und mannſchup denne tovorſchedende hefft Willen." Der König Friedrich I. verhieß in der Beſtätigung der Privi=

---

316) Die Däniſchen Reichstage wurden in den älteſten Zeiten in Iſore und ſpäter in Roſkild oder Kopenhagen gehalten; außer denſelben hielten indeſſen die Könige bei ihrer Anweſenheit in den Provinzen für dieſelben beſondere Ting, z. B. für Seeland in Ringſtadt, für Schöningen bei Lund und für den Jütland=Fühnenſchen Theil des Reichs zu Wiburg und unter denſelben ſchon 1076 (v. Wimpfen S. 82), für Südjütland den Landting zu Urnehoved (ein Landrücken des Kirchdorfs Uck) bei Apenrode. Der letztere ſcheint indeſſen ſich mehr als Landgericht erhalten zu haben und kommt daher in der politiſchen Geſchichte Südjütlands wenig vor, Holberg Thl. 1. S. 91, Chriſtiani, Thl. 1. S. 312: Dahlmann, Thl. 1. S. 169, 194 ff. 214, obgleich auf demſelben 1521 über die Königswahl verhandelt ward, welches die Veranlaſſung gab, daß er ſeitdem zu Flensburg gehalten ward, Wimpfen, S. 208.

legien beider Herzogthümer von 1524[317]) „twye des Jahrs „gemeyne Landtage verschriven achte Dage na Paschen in dem „in Person in dem Fürstendohm Schleswigk bynnen Flens- „borg und achte tage na Michaelis in deme forstenthome tho „Holsten bynnen dem Kyle und alßdar alle und islike sacke „vorhoren und mit recht scheiden." Auch die Geschäftsführung in Abwesenheit des Königs erfolgte nach den Ländern, indem sie einer gleichen Anzahl von Ständen aus beiden Ländern, also nach deren Verschiedenheit übertragen ward: „wy schoo- „len ock vermoge de Erwürdige Herr Bischoppe to Schleswigk „vnd Lubecke dar to viff gude mann an dem Hertogdome vnd „ock vyf guder mann Inwaner unser Lande Holsten offte „Stormern, de dee alle sacke an unserm affweese scholen rechten „vnd vorscheden." Daher nahmen an dem Vergleich mit dem Dänischen Reichsrathe 1566 die Stände beider Länder Theil, nämlich der Bischof von Schleswig und außerdem „11 Redern von Vulmektige Sendebaden des Hertogdomes, so wie an dem Vertrage zwischen König Christian und den Bischöfen von Schles- wig und Lübeck und den Städten Lübeck und Hamburg von 1470[318]) die NN. (7) und „andere Redderen im Hert- „zogdom beseten — und isset in der Graeschuppe „de ergenante Bischop duchteren Knappen NN. und andern „Reden in den Grafschoppen Holstein und Stor- „marn wohnhaft, so wie dies und in allen andern Ver- „anlassuugen geschehe".

Wenn hiernach schon nach den Privilegien von 1460 die Landstände der beiden Herzogthümer und ihre Landtäge getrennt waren; so konnten sie, nachdem beide Länder gegen die Bestimmung jener Privilegien von einander getrennt waren, um so weniger gemeinschaftlich sein, als sie aus verschiedenartigen Elemen- ten bestanden, indem z. B. in Schleswig bis 1521 der Bau-

---

317) Falk Samml. S. 42. Lünig collectio nova, T. II. p. 870 ist hinter Schleswig durch einen Druckfehler: Holstein hinzugefügt.

318) Lünig, collectio nova, T. II. p. 855.

ernstand zu ihnen gehörte[319]). Daher wurden in jedem Herzogthum besondere Landtage gehalten und wenn gleich im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert die Stände beider Länder, wegen gemeinschaftlicher Gegenstände versammelt wurden; so hatten doch die Landesherren Mühe, sie zu Stande zu bringen[320]). Nachdem beide Herzogthümer unter mehrere regierende Linien getheilt waren, verschwand vollends das Fundament des Scheins einer Verbindung der Stände beider Länder, die Unzertrennlichkeit unter einem Landesherrn und ihre eigene Untheilbarkeit, und trat der Standpunkt der getrennten Landeshoheit und des abgesonderten Landes immer entschiedener und vollends hervor, nachdem Holstein-Gottorp die Souverainität über einen Theil von Schleswig erlangt hatte. Die zwischen den Herzögen unter einander und zwischen ihnen und den Ständen geschlossenen Verträge vermogten nicht gemeinschaftliche, materielle Interessen zu schaffen, wo sie nicht vorhanden sein konnten, und so wenig vorhanden waren, daß die, damals theoretischen Tagsideen das Wohl des Landes nicht Preis gebenden Stände von den gemeinschaftlichen Landtagen sich gänzlich zurückzogen, und daher der letzte, gemeinschaftliche Landtag im Jahr 1675, gehalten ward[321]) und im Jahre 1685 auch die Schleswigische Ritterschaft sich von der Holsteinischen trennte und sich für ein zum Dänischen Reich gehöriges Korps erklärte[322]). Nachdem das Haus Gottorp faktisch 1714 und rechtlich 1720 seinen Antheil an Schleswig verloren hatte, war Schleswig ausschließlich unter die Hoheit der Königlichen Linie vereinigt, während jenem Hause sein Antheil an Holstein und also dieses Land zwischen

---

319) v. Wimpfen, a. a. O. S. 208.

320) Hegewisch Fortsetzung der Geschichte von Christiani, Thl. III. S. 301. ff. Th. VI. S. 36. ff.

321) Gebhardi, Allg. Weltgeschichte, B. 33. S. 316., Hegewisch, Neue Holst. Geschichte B. IV. S. 299.

322) Vorstellung der Schleswigischen Prälaten und Ritterschaft v. 1. September und Königl. Resolution vom 17. Sept. 1721 in Lorensens Unions-Verfassung und Falk Samml. S. 281. ff.

beiden Häusern getheilt blieb. Da das nun unter der Königlichen Hoheit vereinigte ganze Schleswig der Krone Dänemark wieder inkorporirt (S. 281) und von Holstein getrennt war; so ward jede Gemeinschaft der ständischen Verhältnisse beider Länder völlig aufgelöset und von den Ständen derselben auch als aufgelöset angesehen und von denen eines jeden Landes nur darauf angetragen, hinführo für ein jedes Landtage auszuschreiben, so wie auch seitdem die Privilegien der beiden Länder nicht mehr in einer gemeinschaftlichen Urkunde, sondern für jedes Herzogthum in einer besonderen Urkunde bestätigt worden sind. Es ist indessen seit dem Jahre 1712 auch in keinem derselben ein besonderer Landtag gehalten worden.

Es ist mithin eine völlig ungegründete Behauptung, daß die alte ständische Verfassung sich fortwährend erhalten habe, und hat daher die Bundes-Versammlung diese Behauptung durch den Beschluß vom 24. November 1823 mit dem evidentesten Recht abgewiesen.

Gemeinschaftliche Landständische Verfassung und gemeinschaftliche Landtage beider Herzogthümer im eigentlichen Sinne haben daher in denselben nie Statt gehabt [323]), sondern hatte jedes derselben seine besonderen Landstände, die in Angelegenheiten, welche beide Länder betrafen, zu einem gemeinschaftlichen Landtage versammelt wurden. Es liegt aber auch am Tage, daß die Verhältnisse und die Verfassung beider Herzogthümer nicht allein wenige Gegenstände der gemeinschaftlichen Verhandlung darboten, sondern auch für dieselben sehr wenig geeignet waren. Eine gemeinschaftliche landständische Verfassung setzt eine gemeinschaftliche, übereinstimmende Landes-Verfassung voraus, und kann daher in Ländern von so durchaus verschiedener Verfassung, wie Schleswig und Holstein hatten, nicht gedeihen, da in den-

---

323) Daß vor 1460 keine gemeinschaftliche Landtage Statt gefunden haben, giebt Dahlmann Thl. III. S. 405. zu.

selben alle Verhältnisse der Verfassung und insonderheit die Momente derselben, welche die landständische Thätigkeit vorzugsweise beschäftigen, Steuern, Landes-Vertheidigung und Gesetzgebung auf ganz verschiedenen Gesetzen und Grundsätzen beruheten und auch der Umfang der Rechte sowohl der Landeshoheit, als der Landstände in beiden Ländern verschieden war. In Schleswig war der Landesherr bis zum Jahr 1660 sehr beschränkt oder vielmehr nicht allein, sondern nur gemeinschaftlich mit dem Reich Landesherr und war daher der Dänische Reichstag auch für Schleswig die gesetzgebende Behörde — nach dem Jahr 1660 aber völlig unumschränkt, in Holstein dagegen war weder jene Beschränkung für den Landesherrn, für die Landstände und später auch nicht diese Unbeschränktheit vorhanden. Eben so verschieden waren in beiden Ländern die höhern Rücksichten, welche Regierungen und Landstände aller Länder, welche nicht selbstständig, sondern untergeordnete Theile eines Gesammtstaats sind, auf dessen Interesse nahmen und ihm ihr besonderes unterordnen mußten, indem dieser Staat für Schleswig Dänemark, für Holstein aber Deutschland war und noch heute ist, und daher diese Rücksicht nicht allein ein verschiedenes ist, sondern auch ein entgegengesetztes, ja selbst feindliches sein kann, wie in jedem andern deutschen Lande, dessen Regent außerhalb Deutschland zugleich ein Land besitzt, und eben so jedes Land aus der Verbindung mit dem Reiche, dessen Theil es ist, besondere, nur ihn angehende Verhältnisse, die nicht zur Theilnahme des andern Landes und daher nicht für einen gemeinschaftlichen Landtag geeignet sind, wie die S. 327 erwähnte Niedersächsische Kreis-Defension beweiset. Diese in der Verfassung selbst liegenden Hindernisse gemeinschaftlicher Landtage wurden dadurch bedeutend verstärkt, daß jedes der beiden Herzogthümer zwischen zwei Herzoglichen Häusern in zwei Länder getheilt ward, von welchen jedes aus einem Theil von Schleswig und einem Theil von Holstein bestand und jeder Herzog die Landeshoheit über denselben erhielt. Hierdurch ward nicht allein die

in der Bestätigung der Privilegien von 1460 festgesetzte Unzertrennbarkeit beider Länder, sondern auch die Untheilbarkeit eines jeden derselben aufgehoben. Beide Herzogliche Häuser waren zwar in Ansehung einzelner Hoheitsrechte und insonderheit der Verhältnisse der Landstände in gemeinschaftlicher Landeshoheit geblieben, allein diese konnten großtentheils nur die obengedachten Gegenstände betreffen, welche nach ihrer verschiedenen Natur nicht zur gemeinschaftlichen Verhandlung geeignet waren. Es lag daher in der Sache selbst, daß besonders nach der weiteren Ausbildung der Landeshoheit durch den westphälischen Frieden und die nachfolgende Deutsche Reichsgesetzgebung auf der einen und nach der 1660 veränderten Dänischen Reichs-Verfassung und der vom Hause Gottorp erlangten Souverainität auf der andern Seite die gemeinschaftlichen Landtage von selbst alle Gegenstände der Beschäftigung verloren, und nach und nach eingingen. Bei den näheren Verhältnissen, in welchen Schleswig und Holstein in den letzten Jahrhunderten, besonders in dem für die Entwickelung der Landes-Verfassung so wichtigen sechszehnten Jahrhunderte und während der Kirchenreformation, der Prälaten und der Ritterschaft in beiden Ländern gestanden, hatten sich besonders zwischen ihnen über mehrere Gegenstände ihrer Korporation und die Theilnahme an den ihnen an den Klöstern verfassungsmäßig zustehenden Gerechtsamen und deren Ausübung Verhältnisse gebildet. Als die ständischen Verhältnisse anfingen lockerer zu werden, sicherten und befestigten die Prälaten und die Ritterschaft beider Herzogthümer diese korporativen Rechte durch die im Jahr 1656 geschlossene Union, welche sowohl von dem Könige Friedrich III. als vom Herzog Friedrich III. in Holstein-Gottorp bestätigt ward. [324]) Dieselbe hat sich un-

---

324) Rühs, das Verhältniß Holsteins und Schleswigs zu Deutschland und Dänemark S. 20.

ter dem Namen nexus socialis bis jetzt erhalten, nachdem der König Christian VI. auf das Gesuch der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig vom 7. Juli 1731 „daß „der unter ihm und der Holsteinischen Ritterschaft obhandene „nexus socialis immerhin bei völligen Kräften beibehalten wer„den möge," durch das Reskript vom 27. Juni 1732 [325]) bewilligt hatte „daß sothaner nexus socialis, soweit selbiger Uns, „als dem souverainen und alleinigen Landesherrn an Unsern „hohen juribus und Gerechtsamen nicht präjudizirlich sein kann, „fernerhin beibehalten werden möge." Für die Führung der Angelegenheiten dieses nexus socialis ward 1752 und 1775 eine besondere Deputation errichtet [326]) und die Fortdauer dieses nexus socialis, wie sie 1732 genehmigt worden, durch das Königl. Reskript vom 22. August 1815 und durch das Königliche Dekret vom 28. Mai 1831 [327]), sowie auch durch den Königlichen offenen Brief vom 8. Juli 1846 bestätigt.

Dieser nexus socialis betrifft indessen keine landständische Verhältnisse, sondern geht nicht weiter als auf die gemeinschaftliche Theilnahme mit der Holsteinischen Ritterschaft an bestimmten Gerechtsamen, insonderheit den Zutritt zu den, bei der Re-

325) in Jensen und Hegewisch Privilegien n. 43. und in Falks Samml. n. 87. Wenn Rühs a. a. O. S. 19 anführt, daß König Christian VI. schon unterm 7. Juli 1731 den nexus socialis ausdrücklich bestätigt habe; so gehört dies zu den manchen Irrthümern dieser sogenannten publicistischen Darstellung, indem die Ritterschaft unterm 1. Juli 1731 die Bestätigung des nexus s. nachsuchte, und der König sie 1732 ertheilte.

326) Rühs a. a. O. S. 33.

327) „durch die abgesonderte Versammlung der Städte (in jedem „Herzogthum) wird sowenig in dem Spezial-Nexus Unserer Schleswig„Holsteinischen Ritterschaft, für welche es bei den bisherigen Vorschriften „und namentlich bei dem Inhalte der Resultate vom 27. Juni 1732 sein Bewenden behält, als in den sonstigen Verhältnissen, die Unsere Herzog„thümer Schleswig und Holstein verbinden, etwas verändert. (Pölitz, „die europäische Verfassung seit dem Jahre 1389. B. 1 S. 729.

formation dem Adel beider Länder gemeinschaftlich zugefallenen Jungfrauen Klöstern[328]).

V. Landes-Vertheidigungspflicht.

Nach den Privilegien von 1460 sollen „die Innwohner „dieser vorbenenneden Lande nicht verpflichtet, wiefern uns tho „folgende denen edder Hülpe dohn buten düssen Landen — offt „wy Krieg anschlögen um Friede und Nüttigkeit dieses Landes „nach Rade, Vollborde und Willen der gemeinen Rede düsser „Lande edder wolte wohl buten nder binnen Landes düse Artikel „kränken, so schölen und willen wy dagegen wesen und ein ißlich „schal plichtig wesen trüliken dartho helpen, düssen Brief in Eintracht tho bescharmende. Dieser Artikel bestätigt die dem Lande Holstein im Jahr 1422 ertheilte Zusicherung, nicht außer Landes und insonderheit nicht über die Schleswig-Holsteinische Gränze hinaus Dienste zu leisten, und dürfte daher lediglich auf Holstein und Stormarn sich beschränken, und diesen Ländern diese Versicherung bestätigen, wie er auch unmittelbar auf einen offenbar nur diese Länder betreffenden Artikel folgt. So viel ist unverkennbar, daß es nicht auch auf Schleswig sich beziehen kann, daß Schleswig nicht außerhalb Schleswigs dienen solle, oder vollends, daß Schleswig und Holstein als ein und das Land angesehen sein solle „buten dessen" weder das eine, noch das andre zu dienen schuldig sein solle. Dies würde mit der Verfassung beider Länder durchaus unvereinbarlich sein und das Verhältniß des einen zu Dänemark und des andern zu Deutschland geradezu verletzen. In König Friedrichs I.

---

328) Molbech, S. 153. Rühs S. 19 läßt sich durch die Tendenz, die eine landständische Einheit zwischen Schleswig und Holstein in ältere Zeiten hinaufzuführen, zu der ganz ungegründeten Behauptung verleiten, daß der nexus socialis „eine uralte (!!) Verbindung der schleswigschen und holsteinschen Ritterschaft sei, keinesweges eine bloß nachbarliche Einigung zwischen den Edelleuten zum gemeinschaftlichen Privatnutzen, wie man behauptet hat, sondern eine wahrhaft politische Verbindung zur Landstandschaft und zu gemeinsamer Steuerbewilligung, gegründet in der unauflöslichen und innigen, allgemeinen Union der beiden Länder.

Bestätigung der Privilegien von 1524 ist dieser Artikel dahin gefaßt: „Die Inwohner und Ingesassen des Fürsten„dohme Schleswig und Holstein — scholen nicht plichtig seyn, „buten den gesetzten Fürstendohmen tho denende ether tho fol„gende effte Hülpe men vermoge se den dartho mit Solde." Beide Länder waren daher auch in dieser Beziehung durchaus von einander getrennt und beruhete die Hülfe, welche Holstein leistete, lediglich auf der besonderen Union, die von Zeit zu Zeit auf bestimmte Jahre geschlossen wurden und keinesweges auf Unterthanenpflicht. Es waren zwei ganz verschiedene Staaten, welche berechtigt waren, die Verpflichtung der Unterthanen, durch ihre Dienste den Staat zu vertheidigen, in Anspruch zu nehmen: Dänemark in Schleswig und das Römische Reich in Holstein. Diese Verschiedenheit der Dienstpflichtigkeit ist fortwährend grundgesetzlich geblieben und nie überschritten und besteht noch heute. Holstein ist 1460 mit Schleswig nicht in eine nähere Verbindung getreten, als es 1422 war und die Zusicherung erhielt, daß es nicht über die Dauer dienen sollte und durch die Bestätigungs-Urkunde von 1460 sollte und konnte dem Deutschen Reich dies Holsteinische Kontingent zur Reichs-Miliz eben so wenig entzogen, als diesem Lande neben demselben auch noch die Dienstpflichtigkeit für Dänemark auferlegt werden. Daher ward bei der Theilung Schleswigs und Holsteins zwischen verschiedenen Herzögen über die Dienstpflichtigkeit derselben wegen Schleswigs zur Krone Dänemark durch den Odensischen Vertrag von 1579 besonders bestimmt (S. 314 ff.).

Die Behauptung der Vereinigung beider Herzogthümer zu einem Lande und einer Verfassung ist daher auch in Ansehung dieses wichtigen Theils der letztren vollkommen ungegründet und beruht, wie diese ganze Behauptung, lediglich auf oberflächlicher, nicht näher erwogener und ungeprüfter Ansicht des trocknen Buchstabens der in allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Urkunde von 1460. Auch in Ansehung

VI. Der Steuer-Verhältnisse

zum Deutschen und Dänischen Reiche sind beide Länder stets durchaus von einander getrennt gewesen und hat Schleswig eben so wenig jemals zu Deutschen und Holsteinischen Steuern, als Holstein zu Dänischen oder Schleswigischen Steuern beigetragen.

VII. Gesetz und Rechts-Verfassung.

Die, seit den ältesten Zeiten durchaus verschiedene Rechts-Verfassung beider Länder ist durch die Bestätigung ihrer Privilegien auf das bestimmteste aufrecht erhalten und besteht noch gegenwärtig. Schon in der Bestätigung der Privilegien beider Länder wurde das Jütische Gesetzbuch und die übrigen Jütischen Gesetze in Schleswig und den Holsteinischen Ländern ihren Deutschen und vaterländischen zugesichert[328]), in deren ungestörtem Genuß jedes dieser Länder sich noch gegenwärtig befindet.

Auch die Gerichtsbarkeit ist in jedem Lande völlig die bisherige und von der andern verschieden geblieben. Für Schleswig blieb der König und der Reichstag oder der Südjütländische Landting und für Holstein der Kaiser und die Reichsgerichte die obersten Richter und erst nach Veränderung der Dänischen Staats-Verfassung und Aufhebung der Landtings ward für Schleswig und Holstein ein gemeinschaftlicher Gerichtshof angeordnet.

---

328) Bestätigung der Privilegien von 1460 an mehreren Stellen, vergl. auch den Bordesholmer Vergleich von 1522. Und wat von den inländischen Forsten und Amtleuden — geordnet, unde bliebe, doch den Hertochdome Holstein die Appellation an Kaiserl. Majestät sei vorbehalden und mit dem Schleswigischen Herzoge schall es mit der Appellation na older Gewohnheit gehalten werden. Ick sall ock im Herzogthum tho Holsten na eren olden Gewohnheiten und Statuten ock na dem Sachsenspiegel gericht und geordelt werden und in dem Herzoglichen Schleswick na dem Jütischen Konink Waldemars Löbock und Rechten gesprochen werden, na Vermögen de Privilegien.

Wir beschränken uns auf diese Momente der Verschiedenheit der Grundlagen der Schleswigischen und der Holsteinischen Verfassung, da sie auf das vollständigste beweisen, daß beide Länder nicht Einen Staat bilden können, daher auch so wenig in Einen Staat haben vereinigt werden können, als in Einen Staat haben vereinigt werden sollen und auch zu Einem Staat vereinigt worden sind, weil sie alsdann nicht in allen Momenten der Staats-Verfaßung so durchaus verschieden und von einander abweichend, und ein jeder für sich abgeschlossen sein könnten.

Wenn man die Behauptung hört, Schleswig und Holstein sind seit der ältesten Zeit, wenigstens durch die beiden Akten des Königs Christians I. vom Jahr 1460 in Einen Staat verschmolzen, zu Einem Staate dinglich vereinigt, und unauflöslich in einander zusammengekörpert, so darf man wohl fragen, wo ist die Inkorporations-Urkunde? Wo ist die Einheit des Staats? wo ein einziges Moment der Einheit zu finden? In welchen Momenten der Staats-Einheit findet man nicht eine wesentliche, durchgreifende Verschiedenheit beider Länder! Eine gemeinschaftliche oberste Staatshoheit führt man mit Unrecht an, da beide Länder nie unter einer solchen standen, sondern Schleswig unter der der Krone Dänemark und Holstein unter der des Römischen Kaisers und in Unterordnung zu demselben unter der Landeshoheit seiner Herzöge. Die höchste Staats-Gewalt über beide Länder ist zwar in der Person des Königs von Dänemark vereinigt, allein dennoch auch in Derselben von einander getrennt, dort ist sie die über das ganze Dänische Reich, also auch über Schleswig sich erstreckende, oberste Hoheit des Dänischen Königs und hier die des souverainen Herzogs von Holstein, beide von einander eben so verschieden und unabhängig, als sie in des Königs Person vereinigt worden, und als der Kaiser von Oesterreich als König von Ungarn und als Erherzog von Oesterreich, der Kaiser Peter III. Kaiser von Rußland, Herzog von Holstein und die George von England

Könige von Großbrittannien und Churfürsten von Braunschweig waren. Die unübersteiglichen Hindernisse der Einverleibung zweier, unter verschiedenen Oberherren und zu verschiedenen Reichen gehöriger Länder von ganz verschiedener, innerer Verfassung zu Einem Staate bedürfen wohl nicht erst der Wiederholung, da sie bereits oft angeführt sind.

Wer sich an bloßen Worten und an todten Buchstaben klammert, muß sie wenigstens nicht einzeln herausnehmen, sondern im Zusammenhange lesen und ihren Sinn und ihre Bedeutung verstehen. Er muß den himmelweiten Unterschied kennen, der zwischen dem:

> Versprechen eines Landesherrn, nach allem seinen Vermögen darauf zu halten, daß zwei ganz verschiedene Länder, von welchem eines ihm eben zufällig anheimfällt, ewig zusammen und ungetheilt bleiben

und

> der Einverleibung des einen in das andere und der Vereinigung beider Länder selbst in Ein Land (incorporatio, unio realis)

in sprachlicher und rechtlicher Rücksicht besteht.

Das Versprechen, nach Vermögen zu sorgen, daß zwei Länder zusammen und ungetheilt bleiben, schließt schon die Absicht sie zu inkorporiren aus, weil durch die Inkorporation beide Länder aufhören, besondere Länder zu sein, und in Ein Land zusammen schmelzen. Zwei Länder zusammen bleibend und ungetheilt zu lassen, setzt zwei von einem Regenten beherrschte, besondere Länder voraus, welchen der Regent verspricht, sich zu bemühen, sie zusammen zu lassen. Der Sinn dieses Versprechens liegt in der Geschichte Holsteins deutlich genug vor. Es ist bekannt, daß nach des Herzogs Adolphs VIII. Absterben die Holsteinische Ritterschaft, besonders die Rantzau, in dem Successions-Streit zwischen dem König Christian und dem Grafen Otto von Schaumburg als das entschiedenste Moment für den ersten anführte, daß unter des Königs Herrschaft, Frieden und Ruhe

auf der Cimbrischen Halbinsel und für Holstein zu erreichen sein würde, wenn auch Holstein der Herrschaft des Königs Christian unterworfen werde. (S. 36). Dies war der Gesichtspunkt, aus welchem die Holsteiner um des Königs Christian Herrschaft sich bewarben und ihre Unterwerfung unter dieselbe betrieben. Da eine Vereinigung Holsteins mit Schleswig und dadurch mit dem Dänischen Reich wegen Holsteins Unterwürfigkeit unter Kaiser und Reich eben so wenig zu erreichen war, als von den, ihrer Verfassung, wie die Urkunde von 1460 selbst beweiset, so fest anhangenden Holsteinern nicht gewünscht ward; so versicherten sie sich wenigstens, stets mit Schleswig unter der gemeinschaftlichen Herrschaft des Königs vereinigt zu bleiben und nicht von demselben etwa durch Theilung zwischen Christians Nachkommen getrennt zu werden. Dieser Zweck der Verbindung beider Länder ist in der Bestätigung der Privilegien auf das bestimmteste ausgesprochen. In dem betreffenden Artikel verspricht der König: „nach allem Vermögen diese Lande in gu„tem Frieden zu halten und daß sie bleiben ewig zusammen, „ungetheilt und darum soll Niemand den Andern befeinden, „sondern jeder sich am Recht halten und genügen lassen," sowie „im folgenden §.: „damit der Frieden desto besser „gehalten werde, die obrigkeitlichen Stellen nur mit Inländern „zu besetzen." Befehdungen und Friedensstörungen sollen daher zwischen beiden Ländern aufhören, sondern Recht zwischen ihnen gehandhabt werden und damit dies desto besser erreicht werde, sollen beide Länder stets unter einer Regierung zusammen bleiben und nicht unter verschiedenen Fürsten getheilt werden. Dies ist eben so geschichtlich der Zweck und Sinn dieser ganzen Bestimmung, als nach dem Ausdruck der Urkunde, die nur bestimmt, daß beide Länder unter einer Regierung bleiben sollen, keineswegs zusammen zu Einem Lande vereinigt, und in Ein Land zusammen gesetzt werden und eine gemeinschaftliche Verfassung haben sollen. Wer dieses in

der Urkunde findet, kann sie unmöglich gelesen haben. Der hervorstechende Charakter der Urkunde ist, wie bereits S. 333 bemerkt, einem jeden der beiden Länder seine bestehende Verfassung zu erhalten und sie vor der Vermischung mit der des andern Landes zu bewahren. Nahe am Schlusse des vierten Jahrhunderts nach dieser Verbindung beider Länder unter dem Oldenburgischen Szepter sehen wir daher, mit welcher Treue die Regierung diese Verheißung erfüllt und jedes dieser Länder bei seiner Verfassung, dahingegen von der Nivellirungs-Neigung sich entfernt gehalten hat.

Wenn endlich die Herzogthümer Schleswig und Holstein nicht allein einen, in staatsrechtlicher Einheit verbundenen einzelnen, sondern auch einen selbstständigen und unabhängigen Staat bilden sollen; so ist bisher noch das Problem nicht gelöset, wie ein Land, welches einen integrirenden Theil eines Reichs bildet, ein selbstständiger Staat und wie ein der Staatshoheit des Reichs, dessen Theil es bildet, unterworfenes Land ein unabhängiger Staat sein könne.

§. 51.

IX. Erbfolge-Gesetz für Schleswig.

Wenn von mehreren Seiten die Erbfolge in dem Herzogthum Schleswig nach den in dem Hause Schaumburg vormals geltend gewesenen Grundsätzen beurtheilt wird; so ist dies ein, in jeder Beziehung durchaus verfehlter, unrichtiger Standpunkt.

Davon, daß das Haus Oldenburg das Herzogthum Schleswig von dem Hause Schaumburg geerbt habe und gar jetzt erben solle und jemals habe erben können, kann überall die Rede nicht sein. Schleswig war seit den ältesten Zeiten ein Theil des Dänischen Reichs und das in demselben errichtete Fahnenlehn längst erloschen und daher der Krone anheimgefallen.

So wie es überhaupt keinen Theil des Dänischen Reichs giebt, welcher zu demselben in so abgesonderten Verhältnissen stände, daß darin nach verschiedenen, und selbst entgegengesetz-

ten Gesetzen succedirt werden könnte; so kann dies auch nicht in Schleswig geschehen. Auch hier tritt wieder die irrthümliche Ansicht hervor, daß Schleswig von Dänemark getrennt und unter Herzögen ein selbstständiges Land geworden und als solches durch Erbgang an das Haus Oldenburg gekommen sei, welche von eben denjenigen aufgestellt wird, die ganz grade in dem allerauffallendsten Widerspruch behaupten, das Haus Oldenburg habe Schleswig durch freie Wahl der Stände erhalten.

Daher ist auch, während dies beschränkte Schleswigische Fürstenlehn bestand und in demselben in der belehnten Familie nach Lehnsgesetzen succedirt ward, in der Souverainität über das Land (Provinz) Schleswig, so wie über die übrigen Theile des Dänischen Reichs, nach den Gesetzen der Dänischen, sowohl erblichen, als Wahl-Thronfolge succedirt und hat daher König Christian I. mit der Dänischen Krone auch die Oberherrschaft über Schleswig schon zwölf Jahre früher erhalten, bevor das darin errichtete Lehnsherzogthum, mithin der Nießbrauch derjenigen Gegenstände, auf welche Dänemark dies Lehn gegründet hatte, das dominium utile, erlosch und also das Eigenthum der Krone von letzterm befreit ward. Das Lehns-Eigenthum, das dominium utile allein, ist daher dasjenige, was an die Krone zurückfiel, und ist es eine durchweg irrthümliche Ansicht, daß das Land Schleswig und die Hoheit über dasselbe jetzt erst wieder an Dänemark zurückgefallen sei. So wenig, wie irgend Jemand hätte behaupten können, daß in Deutschland ein zu einem Reichslehn verliehenes Land von Deutschland durch diese Verleihung von Deutschland irgend getrennt und durch die Lehns-Erlöschung an Deutschland wieder zurückgefallen sei, eben so wenig, und selbst noch weniger kann dies in Ansehung Schleswigs behauptet werden, da die Dänische Hoheit über dieses Land durch das Lehnsverhältniß ungleich minder berührt ward, als die Kaiserliche über ein deutsches Fürstenlehn. Schles-

wig ist daher fortwährend und unverändert, und nicht minder als Seeland, Fühnen und alle andere Dänische Provinzen Theil von Dänemark und der Dänischen Krone und deren Successions-Gesetze und dem gemischten Erbrecht, mit welchem das Haus Oldenburg sie erhielt, unterworfen geblieben. Ein gemischtes Erbrecht war dies Successionsrecht deshalb, weil ein Element des Wahlrechts sich darin erhalten hatte, indem nach der Theorie des damaligen Dänischen Staatsrechts zwar dem Hause Oldenburg das Erbrecht, dagegen aber dem Reich die Wahl unter den Mitgliedern des Königlichen Hauses zustehen sollte. Dieser Umstand allein würde es schon außer allem Zweifel setzen, daß das Haus Oldenburg nicht in das Dukat der Schaumburger succediret, sondern mit der Krone die Souverainität über Schleswig erhalten habe, da in dem Schaumburger Mediatherzogthum nicht jenes Wahlrecht, sondern ein strenges Erbrecht galt, in der Souverainität der Krone über Schleswig aber, wie aus der ersten und aus der verbesserten Bestätigung der Privilegien von 1460 hervorgeht, das Dänische mehr oder minder beschränkte Wahlrecht in dem Oldenburgischen Königsstamm Statt fand. Es würde daher in diesem der Erwähnung desselben in Ansehung der Dänischen Provinz Schleswig nicht bedurft haben und ward deren auch nur erwähnt, um es auch auf Holstein zu erstrecken, obwohl dasselbe in Rücksicht auf dieses Land durchaus kraftlos war und auch vom Kaiser dafür erklärt ward. Wenn gleich die Krone Dänemark später in Schleswig wieder ein Mediatherzogthum stiftete und darin in der damals belehnten Familie nach Lehnsgesetzen succedirt ward; so war doch dasselbe, mit Ausnahme der kurzen Gottorpischen Episode, der Lehnshoheit und Oberhoheit der Krone Dänemarks unterworfen, und ward in beiden Beziehungen lediglich nach Reichsgesetzen succedirt und erlosch auch dies Dänische Lehns-Mediatherzogthum Schleswig durch Consolidation mit dem Oberlehnseigenthum.

So wenig, wie ein Deutsches Land, und wie Holstein durch Verleihung zu Lehn aufhörte, ein Theil von Deutschland, und der Reichshoheit unterworfen zu sein, eben so wenig konnte dies der Fall in Ansehung Schleswigs sein und blieb daher dieses Land fortwährend Theil des Dänischen Reichs. Das Dänische Reich hatte zwar im Jahr 1658 seine Oberherrschaft über den Gottorpischen Antheil dem dort regierenden Zweige des Oldenburgischen Hauses für die Dauer seines Mannsstammes abgetreten, nach dessen Aussterben den Rückfall der Souverainität sich aber ausdrücklich vorbehalten. Als die Herrschaft des Hauses Gottorp 1720 erlosch, fiel daher dessen Antheil von Schleswig wieder an die Krone Dänemark zurück und ward „diese durch „die iniuria temporis (1658) von der Souverainität des Reichs „abgesonderte besondere Souverainität" mit der der Krone wieder vereinigt (S. 281) und dadurch die Oberherrschaft derselben über ganz Schleswig wieder hergestellt.

Das Königs-Gesetz von 1665 war für den ganzen Umfang des Dänischen Reichs und mithin für Schleswig nicht minder als für jede andere Dänische Provinz erlassen. Da aber der Gottorpische Theil von Schleswig damals nicht der Dänischen Hoheit unterworfen war; so konnte die lex regia dort nicht sogleich gelten, sondern würde erst nach dem Aussterben des Gottorpischen Mannsstammes Gültigkeit erhalten haben. Daher ward, als die Souverainität über Gottorp schon früher an die Krone zurückfiel, das Königs-Gesetz im Jahr 1721 durch Huldigung auch in diesem Theile Schleswigs eingeführt (S. 281) und durch die seitdem im Lauf eines Jahrhunderts erfolgten ferneren Huldigungen bestätigt. Da diese lex regia das Grundgesetz für die Thronfolge in dem ganzen Dänischen Reich und für die Dänische Krone ist und Schleswig ein wesentlicher, integrirender und unzertrennlicher Bestandtheil der ersteren und diese nicht minder die Krone für Schleswig, als für jeden anderen Theil des Reichs ist; so

folgt die Gültigkeit dieser lex regia für Schleswig so sehr aus den ersten Begriffen, daß ein Zweifel darüber mit Recht unbegreiflich erscheinen müßte.

Dennoch sind darüber Zweifel erhoben, aber welche Zweifel sind es auch?

Es ist zunächst die Vergleichung mit der Succession in England und Hannover. Der Königlich Dänische offene Brief, wird behauptet, sei gerade als ob König Wilhelm IV. „die nach seinem „Tode rechtlich eintretende Erbtrennung von Großbrittannien und „Hannover habe umgehen wollen, damit die Integrität der brit„tischen Gesammtmacht nicht durch die Ablösung von Hanno„ver gefährdet werde, das einen besonderen Staat nicht bilde und nicht bilden solle [329]). Wir überlassen dem Leser die Würdigung dieser seltsamen Vergleichung so weit sie Schleswig betrifft. Ist Hannover ursprünglich eine Country von England, mit welcher England einen Herzog, Churfürsten oder König belehnt hat, der Englischer Pair war, eine Englische Country, die der englischen Souverainität unterworfen war, ihre Gesetze vom englischen Parlament erhielt, war Hannover noch ein übriggebliebenes Reich der ehemaligen brittischen Heptarchie, ein Pendant etwa von Kent, Sussex und Wessex oder nicht ein Theil von Deutschland? Wenn die Heidelberger Addresse, allerdings auch Schleswig in diese Parallele zieht; so ist, dafür bürgen ihre Unterschriften, dies nur ein Mangel des Ausdrucks, und zu bedauern, daß er wie ein Peloton-Feuer durch zahllose Addressen und Pamphlets untergeordneter Geister sich verbreitet hat. So viel ist aber gewiß, daß Rühs den Geschichtsschreiber nicht abgelegt haben würde, wenn er anstatt der Behauptung, „Schleswig ist eben so vollkommen von Dänemark getrennt, „als Portugal von Spanien (S. 227)" gesagt hätte, England ist von Hannover und Schleswig von Deutschland eben so vollkommen von einander getrennt, als Portugal von Spanien.

329) Heidelberger Adresse S 3.

Daß England und Hannover ganz verschiedene Successionsgesetze haben, würde, wenn diese unpassende Parallele einer weiteren Erörterung werth wäre, noch anzuführen sein. Aber, wird auch noch behauptet, für Schleswig bestehen besondere Successions-Gesetze. Die constitutio Waldemariana muß auch hier aus der Noth helfen, wir können sie, nachdem ihr Unwerth schon ausführlich erörtert ist, füglich auf sich beruhen lassen. Die Gesetze der, der Krone unterthänigen, belehnten Geschlechter für die Erbfolge in dem ihnen verliehenen Lehn sollen daher auch Gesetze sein für die Succession auf den Thron, welcher dieses Lehen verlieh, in die Krone, welcher dieses Lehn und dieses belehnte Geschlecht unterworfen war, in das Reich, dessen Theil das verliehene Land ist? Sie sollen für die Monarchie und das Lehns-Obereigenthum selbst dann noch gelten, nachdem sie mit dem Lehn und dem vasallischen Geschlecht erloschen sind.

Aber, wird behauptet, Schleswig und Holstein sind mit einander eng und in Einem Staat verbunden und unzertrennlich vereinigt. Daß dies keinesweges der Fall ist, sondern beide Länder dinglich weder inkorporirt sind, noch unter der deutschen Reichs-Verfassung haben inkorporirt werden können, dagegen aber Schleswig ein ursprünglicher und integrirender Theil des Dänischen Reichs gewesen, und der von 1658 bis 1714 getrennt gewesene Theil dem Königreich Dänemark wieder inkorporirt worden, dies alles ist in den früheren §§. ausführlich dargethan. Der König Christian I. hat aber auch, als er Holstein erwarb, nur verheißen, daß er dasselbe „nach Vermögen", also so weit als möglich, nicht von Schleswig trennen werde, dasselbe also in den Verhältnissen, in welche es 1460 zu Schleswig getreten war, bleiben solle, welches lediglich in der Unterwerfung unter einem gemeinschaftlichen Oberherrn bestand. So weit dies möglich, solle dies erhalten werden und deshalb konnte schon gleich nach Christians Tode wegen der Successions-Ansprüche seiner Söhne diese Zusicherung

nicht mehr erfüllt und diese Länder nicht mehr ungetrennt und ungetheilt unter einer gemeinschaftlichen Regierung gehalten werden. Es war daher die Unzertrennbarkeit keinesweges als der oberste Grundsatz, welchem alle anderen Rücksichten und Rechte, Verfassungs-, Hoheits- und Successionsrechte, weichen sollten, festgestellt und nicht bestimmt, daß, wenn beide Länder nicht unter einer gemeinsamen Regierung bleiben könnten, weil sie Theile verschiedener Staaten, alsdann Schleswig Deutsch oder Holstein Dänisch werden, oder, wenn nach den Successions-Gesetzen dieser Länder sie keinen gemeinschaftlichen Regenten erhalten könnten, das Prinzip der Unzertrennbarkeit die Successionsge-Gesetze vernichten solle. Vollends nicht zu fassen würde es aber sein, wenn jener Zusicherung der Unzertrennbarkeit der Sinn untergelegt würde, daß, wenn dermaleinst die Succession in Schleswig und in Holstein nach den Gesetzen verschiedenen Fürsten anheimfallen und diese Länder nicht einen gemeinschaftlichen Regenten behalten könnten, die Gesetze der, auf ihren eigenen Antrag eben erst in das Verhältniß zu Schleswig aufgenommenen Grafschaft Holstein den Ausschlag über die Verfassung des Dänischen Reichs, der Colmarischen Union u. s. w. geben, und daher, damit Holstein mit Schleswig, obwohl unter ganz verschiedener Verfassung, unter dem nämlichen Regenten bleiben könne, Schleswig aus dem Dänischen Reich unter das Deutsche übergehen und ein Deutsches Land werden, der König von Dänemark dem Nachfolger in Holstein, in der Succession in Schleswig Platz machen und ihm den Schleswig betreffenden Theil seiner Krone abtreten müsse. Dies würde recht eigentlich das in der Heidelberger Adresse (Anmerk. 8.) gemißbilligte Spiel mit Nationalitäten und die Schleswiger und Holsteiner bald in Dänen, bald in Deutsche verändert haben. Nach Vermögen sollen beide Länder ungetrennt bleiben, ist dies nicht zu erreichen; so tritt die, bei diesem Zusammenbleiben beider Länder unter einer Regierung bereits bei dessen Verheißung gesetzte Schranke, die der Unmöglichkeit, ein. In dem Fall des offenen Brie-

fes liegt diese Unmöglichkeit keineswegs auf Seiten Dänemarks und Schleswigs, sondern in den Verhältnissen Holsteins und in der Succcessions-Ordnung dieses Herzogthums und in der Verschiedenheit zwischen derselben und dem Gesetz der Succession in Schleswig. Das gegenseitige Verhältniß der Successions-Gesetze für beide Länder ist folgendes:

I. Beide stimmen in der Successionsfähigkeit des Weiber-Stammes nach Erlöschung des Successionsberechtigten Mannsstammes überein — wir beziehen uns, so viel Holstein betrifft, auf den §. 8. — durch Druck-Versehen §. 4. bezeichnet — und §. 9. (S. 12—27).

II. In dem im Königlichen, offenen Briefe vorausgesetzten Falle ist in Ansehung des Herzogthumes Schleswigs der Königliche Mannsstamm erloschen, mithin die Succession des weiblichen Stammes unzweifelhaft; dagegen aber

III. in Beziehung auf Holstein noch ein, vom gemeinschaftlichen Erwerber dieses Herzogthums entsprossener Mannsstamm, wenn er seine Successionsrechte aufrecht erhalten hat, vorhanden,

IV. Dieser Oldenburgische Mannsstamm ist aber nach dem in Schleswig geltenden Dänischen Successionsgesetze von der Succession in Schleswig grundgesetzlich schlechthin ausgeschlossen und kann daher nicht darin succediren, schließt aber

V. nach dem in Holstein geltenden Deutschen Successionsgesetz den Weiberstamm grundsätzlich *in thesi* aus und geht daher demselben vor. Dieser Grundsatz ist allgemein und auch in dem Königlichen offenen Briefe vom 8. Juli 1846 so unumwunden anerkannt, daß es ewig ein Räthsel bleiben wird, wie der Königliche offene Brief so habe mißverstanden werden können. (S. 1 — 37.) In diesem Königlichen offenen Briefe wird jener Grundsatz an sich als geltend anerkannt und nur

angedeutet, daß dieses Rechts=Verhältniß der Agnaten in Folge der Zeiten Veränderungen erhalten, die näheren Erörterungen unterworfen und deren Resultate zu erwarten und daher nicht Gegenstand des offenen Briefes seien.

Ein Urtheil vor dem Aktenschluß ist daher, wie allenthalben so auch hier, nicht allein ein unzuverlässiges und unreifes, sondern auch ein voreiliges und übereiltes und liegt von selbst vor, daß dasselbe nur hypothetisch gefaßt werden konnte, nämlich dahin

1. daß, wenn die Successionsrechte des Mannsstammes nach Grundsätzen des Deutschen Rechts oder der Hausgesetze in völligem Rechtsbestande noch erhalten sind, derselbe, soweit dies der Fall ist, zur Succession in Holstein der nächstberechtigte sein würde, dagegen aber
2. wenn das Successionsrecht des Mannsstamms durch Verzichte oder andere Gründe nach Deutschen oder Hausgesetzen aufgegeben oder aufgehoben wäre, der Mannsstamm von der Succession in Holstein ausgeschlossen und der Weiberstamm nach den Grundsätzen des Deutschen Staatsrechts succediren würde.

Aus den eben angeführten Gründen ist daher die Succession in Holstein von der vorliegenden Erörterung gänzlich ausgeschlossen geblieben und diese lediglich auf die in Schleswig und Lauenburg beschränkt.

§. 52.

Es ist nämlich die Behauptung aufgestellt,

> daß das für die Thronfolge im Königreich Dänemark bestehende Grundgesetz (die lex regia)

für das Herzogthum Schleswig nicht gelte und versucht, diese Behauptung durch die mannichfaltigsten Gründe zu unterstützen, von welchen wir folgende anführen:

1. Schleswig habe nie zu Dänemark, sondern stets zu Deutschland gehört.

2. Schleswig habe zwar einmal zu Dänemark gehört, sei aber (bald 1326, bald 1460) ein von Dänemark völlig getrenntes, und 1460 mit Holstein realiter unzertrennbar vereinigtes, unabhängiges, selbstständiges Land geworden.
3. Dieses Land sei zwar der Hoheit des Hauses Oldenburg unterworfen, allein auch Schleswig nicht als König von Dänemark, sondern als von den Landständen erwählter, besonderer Herzog.
4. Schleswig sei nie der Dänischen Souverainität und Verfassung, wie der Dänischen Gesetzgebung und gar keinem Hoheitsrechte der Krone Dänemark unterworfen gewesen.
5. Daher habe die lex regia für Schleswig nie publizirt und gültig gewesen sein können.
6. Die Landstände, ja das ganze Land haben zwar bei den Huldigungen die lex regia beschworen, allein ein Eyd spreche nur die Ueberzeugung des Schwörenden aus, er binde aber nicht Andere und die Nachkommenden zu gleicher Ueberzeugung. Dann wäre ja wohl Zustimmung Anerkennung und alle Erklärungen der Landstände, von welchen doch der Verfasser die Rechtsbeständigkeit aller Verfassungen abhängig macht, ebenfalls nur deren persönliche Ueberzeugung, die nur ad dies vitae einen Werth haben? Es würde aus der darüber aufgestellten Theorie der Grundsatz folgen, daß Versicherungen der Stände nur für sie persönlich, in den daraus folgenden Verbindlichkeiten des Regenten und dessen Nachfolger für denselben grundgesetzliche Kraft haben. Wir beziehen uns wegen der übrigen Anführungen auf diese Erörterung, die durch die Prüfung dieser und anderer Gründe eine unsern Wünschen nicht entsprechende Ausführlichkeit erhalten hat.

Es ergiebt sich hier recht auffallend die Vermischung der verschiedenen Beziehungen, in welchen Schleswig früher in Rücksicht auf Hoheit stand. Wie in jedem, von eines andren Landes Lehns-Oberherrschaft und Oberherrlichkeit abhängenden Lande fand — durch das Beispiel der Deutschen Staaten und

insonderheit Holsteins unter der Reichs-Verfassung wird dies am vollständigsten erläutert — eine zwiefache Hoheit Statt.

1. die Oberhoheitliche und Lehns-Oberherrliche — die Dänische.
2. Die Unterhoheitliche — die Herzogliche — nach und nach im Abelschen Königlichen Stamme, dann des Grafen von Schaumburg und zuletzt des Hauses Oldenburg.

Jede dieser Gattungen von Hoheit hat ihre besondere Verfassung, ihr besonderes Successionsrecht, ihre besondere Successions-Ordnung. Die in der Oberhoheit kann dem Begriffe der letzteren nach nicht eine Lehns-Succession, die in der Unterhoheit wird es aber in der Regel sein, wenn letztere überhaupt erblich ist. Schleswig beweiset beide Grundsätze.

In jeder Hoheit kann daher nur nach dem für sie bestehenden Successions-Gesetz succedirt und das der einen nicht auf die andere übertragen und angewendet werden. So wenig, wie in der Römischen Kaiser-Krone, wenn sie erblich gewesen wäre, nach den für das deutsche Lehnsherzogthum geltenden Successions-Gesetzen succedirt worden wäre und in die Russische Kaiserkrone nach den Kurländischen, in die französische nach denen der französischen Lehnsherzogthümer, in Polen nach denen des Herzogthums Preußen oder in die Böhmische, nach denen der Böhmischen oder Schlesischen Mediatherzogthümer succedirt worden ist, so wenig haben die Successions-Gesetze des Mediatherzogthumes Schleswig jemals für die Succession in der Dänischen Oberhoheit über dieses Land gegolten. Es konnte daher in der Unterhoheit der Deutschen und französischen Herzogthümer der Weiberstamm successionsfähig sein, während er in der Oberhoheit von der Successionsfähigkeit ausgeschlossen war; eben diesen Unterschied bewirkte auch Glaubens-Verschiedenheit, standesgemäße Geburt, und andere, nach den Gesetzen entweder des souverainen oder des unterhoheitlichen Hauses für die Successionsfähigkeit oder andere Verhältnisse, z. B. die Volljährigkeit — in demselben erforderlichen Eigenschaften. So

verhielt es sich in Ansehung der Succession in der Herzoglichen Unterhoheit, nachher Landeshoheit der Herzoge über Schleswig und in der Königlichen Oberhoheit über dasselbe, jede ward nach ihren eigenthümlichen Gesetzen bestimmt, die der letzteren nach denen der Krone, auf welcher sie unzertrennbar haftete, und erstere nach den Gesetzen des damit belehnten Geschlechts.

Dieses doppelte Hoheitsverhältniß in Schleswig ist jedoch längstens nicht mehr vorhanden, sondern die Unterhoheit an die Oberhoheit, das dominium utile an das dominium directum zurückgefallen und mit demselben vereinigt und das unterhoheitliche und vasalitische Haus erloschen; es kann daher eine besondre Succession in demselben und ein Successions-Gesetz für dasselbe nicht mehr geben.

Sowie es in Schleswig nur eine Hoheit, die Souverainität der Krone Dänemark giebt, so kann es auch nur eine Succession und daher auch nur ein Successions-Gesetz, nämlich das für die Succession in der Krone, geben. Dies sind die von den Dänischen Reichs-Ständen, unter welchen auch die Schleswigischen begriffen waren, publizirten Beschlüsse von 1660, durch welche dem Könige Friedrich III. und dessen Nachkommen die erbliche Souverainität übertragen ward, und die die Succession in derselben näher feststellende lex regia von 1665, welche bei der Krönung Christians V. am 9. Februar 1670 in Kopenhagen öffentlich verlesen ward, bei der Königs Friedrichs IV. gedruckt, und durch das Königliche Patent vom 5. September 1709 publizirt ward [330]). So wie durch die ersteren die Souverainität auch in Schleswig eingeführt und die bisherige Verfassung nur in soweit als sie mit der Souverainität vereinbarlich ist, aufrecht erhalten ward, so bestimmte dieselbe (§. 19): „die Erbkönigreiche Dänemark und

330) Theodor Olshausen, das Dänische Königsgesetz. Eutin und Kiel 1838. 8.

„Norwegen sammt allen dazu gehörigen Provinzen und Län-
„dern, Inseln, Festungen, auch allem, was wir jetzt besitzen, oder
„was kann von Uns oder von Unsern Nachkommen künftig mit
„dem Schwerde oder Erbschaft oder anderen gesetzlichen Titeln
„erworben werden, alles zusammen, ungetrennt und ungetheilt
„sein und bleiben sollen, unter Erbkönigen von Dänemark und
(§. 20) wollen, daß diese Unsere Reiche und alle andere Lande,
„welche Wir nun wirklich besitzen, oder auch worauf Wir in
„Zukunft Erbrecht oder rechtmäßige Ansprüche ha-
„ben möchten, in keiner Weise sollen getrennt, zergliedert oder
„getheilt werden." Da der König Friedrich III. nicht allein die
erbliche Krone, sondern auch die Alleinherrschaft erhalten und
alle bisherige darauf sich beziehenden Gesetze aufgehoben waren
und daher das Dänische Reich aus einem Wahlreich mit einer
sehr beschränkten Krone in ein Erbreich mit einer unbeschränk-
ten Krone verändert und die ganze bisherige Staats-Verfas-
sung aufgehoben ward; so ward dasselbe insonderheit in An-
sehung der Königlichen Dynastie und deren Erblichkeit als
neues Reich und der König Friedrich III., als erster Er-
werber desselben so sehr angesehen, daß selbst sein einzi-
ger Bruder der Succession entsagen mußte und die Erbsuc-
cession in der Krone auf alle seine männliche und weib-
liche Nachkommen König Friedrichs ausdrücklich beschränkt,
und daher das Haus Holstein von derselben in Ansehung Dä-
nemarks und aller dazu gehörigen und künftig noch erwor-
bener Länder, also auch Schleswigs, ausgeschlossen ward. Da
ein Theil Schleswigs bei dieser Veränderung der Dänischen
Staatsverfassung dem Hause Gottorp mit völliger Souve-
rainität abgetreten und dadurch vom Dänischen Reich getrennt
war; so erhielt, wie bereits bemerkt ist, die lex regia für diesen
Theil noch keine Gültigkeit. Diese erhielt sie jedoch vermöge
ihrer eigenen Bestimmung auch in diesem Landestheil, nachdem
derselbe unter die Dänische Krone gekommen war. Der Kö-
nig erließ darüber aber auch eine besondere Anordnung und

das Land huldigte demselben als dem souverainen und Erbkönige auf der lex regia und beschwor daher dieselbe, da nach Gebräuchen monarchischer Staaten auch eroberte und sonst neu erworbene Länder dem Monarchen und dessen Hause huldigen (S. 281).

Wir dürfen wohl nicht erst darauf aufmerksam machen, wie unnütz jede, auch die an sich noch so gründliche Bemerkung über die Bekräftigung der lex regia durch den Huldigungs-Eyd von 1721 und vollends über die Gehalt- und werthlosen Bemerkungen, über die Wirkung des Eydes, das viel erörterte Komma u. s. w. sind. Denn auch ohne alle Huldigung und ausdrückliche Anerkennung, auch wenn Gottorp von Schleswig kein Theil und ein fremdes Land gewesen wäre, würde es vermöge der lex regia mit Dänemark unzertrennlich verbunden und dieser lex unterworfen gewesen sein. Die lex regia paßt buchstäblich auf das Gottorpische Schleswig, wenn sie „der von Unsern Nach„kommen mit dem Schwerde erworbenen Länder ausdrücklich erwähnt. Oder soll etwa Dänemark nicht berechtigt sein, einen von Dänemark durch Kriegsmacht abgerissenen Theil von Schleswig durch Krieg- und Friedensrecht wieder zu erobern und mit sich zu vereinigen, weil die Waldemariana vor dreihundert Jahren projektirte, Schleswig von Dänemark zu trennen?

Warum ist in den zahllosen Schriften über die künftige Succession in Schleswig der vorgedachte Inhalt der lex regia nicht erwähnt, ja derselbe dem Leser recht eigentlich vorenthalten und er auf unbedeutenden Nebensachen herum geführt? Warum ältere Successionsgesetze angeführt, welche, wenn sie gegründet wären, durch die neue lex regia vernichtet worden wären? Denn

I. Die constitutio Waldemariana, wenn sie überhaupt bestanden hätte und in diesem Falle längst erloschen gewesen wäre, hatte die ewige Trennung Schleswigs von Dänemark zum Zweck, diese ewige Trennung war die in den jetzigen Flugschriften so hoch gepriesene Weisheit Gebhards und seines revolutionairen Reichsraths; dagegen war die ewige

und unauflösliche Unzertrennbarkeit Schleswigs von der Dänischen Krone (1660 und 1665) der Beschluß der gesammten Dänischen mit Einschluß der Schleswigischen Nation und ihres Königs.

II. Nach der Bestätigung der Privilegien der Schleswigischen und der Holsteinischen Landstände von 1460 waren alle Nachkommen Christians I. sowohl in das Königreich Dänemark und dessen einzelne Lande, also auch in Schleswig und Holstein zu succediren fähig, bei der Veränderung Dänemarks in eine Erbmonarchie ward jedoch das Erbrecht in Dänemark und Schleswig nur auf die Descendenten König Friedrichs III. beschränkt, und mithin

1. dieses von der Nation dem Oldenburgischen Königsstamm verliehene Erbrecht nicht den übrigen Herzoglichen Zweigen — ja nicht einmal des Königs eigenem Bruder beigelegt, und daher
2. die, in der Bestätigung der Privilegien gedachte Zusammenhaltung Schleswigs und Holsteins unter Einem Regenten, so wie sie von selbst überhaupt auf die Bedingung, daß derselbe in jedem dieser Länder successionsfähig sei, gestellt war, nunmehr besonders der Bedingung, daß er ein männlicher oder **weiblicher Abkömmling** des ersten Erwerbers des Erbkönigreichs, des Königs Friedrich III., sei, unterworfen ward. Es kann hiernach,
3. so viel die, über die Wirkung der von einigen Mitgliedern des Herzoglichen Hauses ausgestellten Protestationen oder Renunziationen geäußerten Bedenken betrifft, in so fern sie auf Schleswig und die letzteren, als nur zum Vortheil des Königlichen Mannsstammes geschehen, gedeutet werden, nur ein Mißverständniß obwalten. Ein eigentliches bestimmtes Erbrecht auf die Thronfolge hatte kein Mitglied des Oldenburgischen Hauses, sondern dieses nur das Recht, daß der König aus seinen Mitgliedern gewählt

werden mußte, und daher ein jedes der letzteren die erbliche Wahl- und Kronfähigkeit. Diese Verfassung ward durch die Entsagung der Nation auf ihr Wahlrecht und Uebertragung des Erbrechts grundgesetzlich für das ganze Reich und also auch für Schleswig aufgehoben, und war daher für Schleswig kein Gegenstand weder einer Protestation, noch einer Renunziation vorhanden; und eben so wenig war dies der Fall rücksichtlich der Lehnsrechte im Fahnenlehn, weil dieses längst erloschen war. So viel insonderheit die Mitglieder des Schleswig-Gottorpischen Hauses betrifft; so würden deren Vorbehalte und Verzichtleistungen sich nur auf den diesem Hause vormals zugestandenen und vermöge des Stockholmer Friedens von 1720 an Dänemark abgetretenen Theil von Schleswig beschränken und sich auf den Mangel ihrer Einwilligung zu dieser Abtretung gründen können, und da, abgesehen von den S. 292. angeführten Momenten, zu Abtretungen durch Friedensschlüsse es der agnatischen Einwilligung nicht bedarf, ohne Grund sein, und es kann daher nicht darauf ankommen, in welchem Umfange die Verzichte allgemein oder beschränkt ausgestellt sind. Es dürften daher diese Urkunden nur auf Holstein sich beziehen oder in die Kategorie von Protestationen oder Reservationen gehören, welche aus Vorsicht oder der Förmlichkeit wegen ausgestellt worden.

Es ist daher nach diesen deutlichen und ausführlichen Bestimmungen des Königs-Gesetzes nicht zu begreifen, wie die künftige Erbfolge in Schleswig als zweifelhaft angesehen werden kann.

Es handelt sich hier nicht von der Succession in das ehemalige Dänische Fahnenlehn Schleswig und dessen beide Theile Glückstadt und Gottorp, weil diese längst eben so erloschen sind, als der dazu berechtigte Mannsstamm; und wenn es sich darum noch handeln könnte, so würde

doch auf keinen Fall die Succession in die Oberhoheit und das Lehns-Obereigenthum über das Fahnenlehn Gegenstand des Anspruchs sein können, weil beide nie den ehemaligen Fahnenlehen männlicher Häuser zugestanden haben, sondern stets ein Hoheitsrecht des Reichs und der Krone Dänemark waren und daher, wenn jenes Lehn noch bestände, nach der Staatsveränderung von 1660 der Krone allein zustehen würden. Das Lehn allein würde daher nur Gegenstand eines Anspruchs sein können, kann es aber jetzt nicht mehr sein, weil es längst erloschen und mit dem Lehns-Obereigenthume konsolidirt und unzertrennlich verbunden ist und es daher keinen Agnaten in Beziehung auf das ehemalige Lehnsherzogthum Schleswig, mithin auch keine Succession und Gesetze für dasselbe mehr giebt. Es handelt sich vielmehr nur von der Succession in die Dänische Krone, welche nicht nach den Schleswig'schen Gesetzen, z. B. dem Oldenlohischen Vergleich, wenn sie noch gültig wären, sondern lediglich nach der lex regia entschieden werden kann.

Ueber die Frage: Wer succedirt in Schleswig? kann daher kein Zweifel obwalten; wohl aber ist die Frage selbst eben so unbegreiflich, als die Frage: Wer succedirt in Seeland? unbegreiflich sein würde.

§. 53.

Es ist aber auch nicht eigentlich das erloschene Erbrecht in dem von der Krone Dänemark dem Oldenburgischen Hause in dem Herzogthum Schleswig verliehenen, längst der Krone wieder anheimgefallenen und daher erloschenen Fahnenlehn, auf welches die Behauptungen und Widersprüche wider den Königlichen offenen Brief begründet werden. Wenige, wohl keiner derjenigen, welche dasselbe angeführt haben, durften von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß dieses Fahnenlehn jetzt noch neben der Krone bestehe und der König noch jetzt sein eigener Fahnenlehnsmann sei und mit der Fürstenfahne sich belehne, und daß hier von der Succession in das Lehn, und nicht von

der Succession in die Krone allein die Rede sei, oder im Ernst verkennen, daß Schleswig stets ein Theil des Dänischen Reichs gewesen und daß der Gottorpische Theil 1658 von diesem Reich getrennt, später aber von demselben wieder erobert und mit Schleswig vereinigt worden ist. Es ward vielmehr wesentlich anerkannt, daß in thesi die lex regia für Schleswig eintreten würde, wenn nicht die Verbindung zwischen Schleswig und Holstein entgegenstände.

Es werden daher vielmehr die Widersprüche gegen den Königlichen offenen Brief hauptsächlich auf die angebliche unzertrennbare, ewige, alle Elemente durchdringende Vereinigung Schleswigs und Holsteins in Einen unzertrennlichen Staat gegründet, vermöge deren beide Länder unzertrennlich ewig Einen Staat bilden und unter Einer Staatshoheit vereinigt bleiben sollen.

Es ist aber oben schon ausführlich dargethan worden, daß eine solche Vereinigung überall nicht vorhanden war, daß sie rechtlich so wenig möglich war, als beabsichtigt worden und daß sie nie bestanden hat, daß vielmehr, so lange es ein Schleswig und ein Holstein giebt, von Karl des Großen und Gorm's Zeiten ab, beide Länder einer verschiedenen Hoheit unterworfen waren und nie eine gemeinschaftliche Verfassung gehabt haben, und daß vielmehr bei dieser angeblichen Zusammenschmelzung beider, in verschiedenen Theilen von Europa belegenen Länder, einem jeden versichert ward, daß dasselbe, jener zufälligen Vereinigung unter einer Regierung ungeachtet, seine eigene Verfassung behalten und sie unvermischt von der des andern bleiben solle. Es ist dargethan, daß beide Länder Bestandtheile ganz verschiedener Reiche waren und in keinen Elementen der Souverainität, nicht in der Verfassung, nicht in den Landständen, nicht in dem Successionsgesetz für die oberste Staatsgewalt vereinigt waren und irgend etwas Gemeinschaftliches hatten. Das für Holstein war die goldene Bulle und die Kaiserwahl, das für Schleswig das Wahlgesetz des Dänischen Reichs und später die Lex regia.

Und solche, in allen staatsrechtlichen Beziehungen so scharf von einander gehaltene und verschiedene Länder sollten realiter in eine unauflösliche staatsrechtliche Einheit vereinigt sein!

Diese Vereinigung sollte so unauflöslich sein, daß selbst die Successionsgesetze der einzelnen Länder und der darauf begründeten Rechte durch sie vernichtet werden, daß die Bestimmung nach Vermögen, also so weit als möglich, in der Urkunde von 1460, — selbst wenn die Verschiedenheit der Successionsgesetze, und auch wenn die Fortdauer der Vereinigung unter einer Souverainität nicht mehr gestattet, sie also nicht mehr möglich ist, — nicht berücksichtigt, sondern gestrichen werden müsse. — Man geht aber noch weiter und von der Ansicht aus, daß der König in der Urkunde von 1460 nicht verheißen, beide Länder nach Vermögen zusammenzuhalten, sondern bestimmt habe: der jedesmalige Graf von Holstein soll Souverain von Schleswig und die Dänische Provinz Schleswig eine unzertrennliche Pertinenz der Grafschaft Holstein sein! Und wenn diese merkwürdigste aller Merkwürdigkeiten sich hätte ereignen können; so würde sie durch die lex regia vernichtet worden sein und durch die Auflösung der Deutschen Reichsverfassung eine ganz andere Basis erhalten haben, da

I. die auf der Reichslehnsbarkeit Holsteins beruhende Successionsunfähigkeit des Weiberstamms in dem Herzogthum Holstein nach Erlöschung des Mannsstamms aufgehoben und

II. die Souverainität des Kaisers über das Herzogthum erloschen und auf den König als Herzog von Holstein übergegangen und von demselben erworben ist.

Die bisherige Kaiserliche Souverainität ist daher eine Hoheit, welche der König Friedrich III. im Jahre 1665 noch nicht besaß, sondern seine Nachkommen erst im Jahre 1806 erwarben und daher nach bestimmter Vorschrift der lex regia mit dem Reiche Dänemark vereinigt werden muß und dem Dänischen Successionsgesetz unterworfen ist. So lange Holstein der Souve-

rainität des Deutschen Kaisers unterworfen war, konnte diese Hoheit dem Herzoge von Holstein nicht zustehen, sondern war er selbst derselben unterworfen; allein 1806 ist sie von ihm erworben und gehörte daher zu den neuen Erwerbungen, welche nach der lex regia mit der Krone einverleibt waren; und wenngleich der König später mit Holstein dem Deutschen Bunde beitrat, so war dies keine Aufhebung, sondern grade eine Aeußerung seiner Souverainität über dieses Land. Nach den Grundsätzen hatte der König, nachdem die bisher Kaiserl. Souverainität und Landes-Oberhoheit über Holstein, als Herzog des damals von ihm allein besessenen Landes auf ihn gefallen und daher die Reichslehnbarkeit desselben erloschen, ein souveraines Land erworben, welches er, wenn des Kaisers Rechte nicht entgegengestanden hätten, nach der lex regia schon früher mit der Krone hätte vereinigen müssen, weil alle vermöge jeden Titels vom Könige erworbenen Länder mit dem Reiche vereinigt werden sollen und der König in Ansehung der auf familienrechtlichen Titeln beruhenden Erwerbungen dieser Vorschrift sich am wenigsten entziehen konnte.

Daher erfolgte diese Vereinigung, nachdem deren bisheriges Hinderniß, die Souverainität des Kaisers, erloschen war, aus der bestehenden Verfassung von selbst und ward durch das Königliche Patent vom 9. September 1806 (Anlage II.) bekannt gemacht. Der Uebergang der Souverainität auf den König als Herzog von Holstein folgte aus den bisherigen Deutschen Verhältnissen in Holstein nicht minder ganz von selbst, als in allen anderen Reichslanden, ebenso wie das Ausscheiden aus Deutschland, als politischer und staatsrechtlicher Einheit, weil es von 1806 bis 1815 eine solche in Deutschland nicht gab; die Vereinigung mit Dänemark folgte aber aus dem Dänischen Grundgesetze, vermöge dessen der König neu erworbene Länder mit der Krone vereinigen mußte, und der König jetzt anstatt eines lehnbaren und abhängigen Herzogthums ein freies und unabhängiges Land erhalten hatte. Des

Königs nachheriger Beitritt zum Deutschen Bunde hat dies Verhältniß aber nie ändern können, wodurch Holstein wieder Theilnehmer an der wiederhergestellten Deutschen politischen Einheit, die Souverainität aber dadurch nicht aufgehoben ward. Ob durch die erlangte Souverainität über Holstein die Holstein'sche Landesverfassung aufgehoben werden konnte? ist eine ganz müßige Frage, weil der König sie nicht, wie mehrere Fürsten, nach erlangter Unabhängigkeit aufgehoben, sondern aufrecht erhalten hat.

So viel endlich die Rechte der Agnaten betrifft; so konnten dieselben allerdings weder durch den Uebergang der Souverainität von der Kaiserkrone auf die Dänische Königskrone, noch durch den Untergang der Lehnsbarkeit des Herzogthums gekränkt werden. Der Königliche offene Brief hat diese Rechte daher auch in thesi anerkannt und nur eine nähere Erörterung der Mannigfaltigkeit der in den agnatischen Verhältnissen eingetretenen Veränderungen und Modifikationen vorbehalten.

Was nun diese agnatischen Rechte in Holstein betrifft; so beschränken sich dieselben nur auf das dem Hause Oldenburg zu Lehn verliehene Herzogthum Holstein und die damit verbundenen Gerechtsame (des dominium utile), so wie ihre Ahnherren dasselbe erhalten und besessen haben, erstrecken sich aber keinesweges auf die dem Deutschen Kaiser und Reich zustehende und jetzt an die Krone Dänemark übergegangene Souverainität. Durch den Uebergang derselben an die Krone Dänemark können die Rechte der Agnaten aber nicht vergrößert werden, und würde daher im Fall ihrer Erbfolge die Souverainität über Holstein der Krone verbleiben. Das Haus Holstein steht in dieser Beziehung wegen seines besonderen Successionsgesetzes in anderen Verhältnissen, als die übrigen ehemaligen Reichslehnshäuser, indem vermöge desselben alle den Nachkommen des Königs Frie-

drich III. künftig zufallende Besitzungen mit den schon vorhandenen vereinigt werden sollen.

Wir lassen indessen diese Ansicht auf sich beruhen, weil sie Schleswig nicht unmittelbar berührt.

Ganz unzweifelhaft ist es aber, daß das Haus Holstein in Schleswig keine Successions-, also auch keine agnatischen Rechte hat, mithin nicht succediren kann.

Es ist bereits angeführt, daß durch die lex regia das Erbrecht in Dänemark und den dazu gehörigen Landen lediglich des Königs Friedrich III. männlichen und weiblichen Nachkommen verliehen ist und daher dem Herzoglichen Hause Holstein nicht zusteht, und daß daher dasselbe grundgesetzlich in Schleswig nicht succediren kann. Es folgt daraus von selbst, daß dasselbe auch nicht mittelbar durch die Succession in Holstein die Successionsfähigkeit in Schleswig erhalten kann. Die Vereinigung Schleswigs und Holsteins unter den nämlichen Regenten setzt daher, seitdem das Erbrecht in Schleswig grundgesetzlich stattfindet, wesentlich einen in beiden Ländern successionsfähigen Regenten voraus, und ist mithin nur auf den Fall beschränkt, daß ein Sprößling Friedrichs III. auch in Holstein regiert.

Sollte also dieser Fall wirklich nicht eintreten; so folgt die Trennung beider Länder von selbst, indem die Succession eines andern als eines Nachkommen Friedrichs III. in Schleswig eine staatsrechtliche Unmöglichkeit ist.

So unbestreitbar dieser Grundsatz und die absolute Successionsunfähigkeit des Hauses Holstein in Schleswig ist, so ungegründet ist die Behauptung, daß der Königlich Dänische Weiberstamm für Holstein absolut successionsunfähig sei. Es ist vielmehr nicht blos für Schleswig, sondern auch für Holstein der Dänische Weiberstamm, zu welchem auch die

Erbtochter von Holstein gehört, in Ermangelung eines successionsfähigen Mannsstammes nach Deutschem Staatsrecht (§. 9.) successionsfähig. Wenn es sich daher ergeben sollte, daß das Successionsrecht der Holsteinischen Agnaten durch Verzicht [331]) oder sonst erloschen ist; so ist, abgesehen von der obengedachten Succession in der Souverainität, auch der Dänische Weiberstamm als **Herzoglich Holsteinischer Weiberstamm** auch in dem Herzogthum Holstein und mithin in beiden Herzogthümern vollkommen successionsfähig, und würden daher dieselben unter dem Scepter der Erbtöchter in ihrer bisherigen Verbindung bleiben. Es ist hierin ein Widerspruch zwischen König Christians Bestätigung der Privilegien von 1460 und der lex regia von 1665 überall nicht vorhanden. Der König Christian hatte nach damaligem Dänischen Staatsrecht kein entschiedenes und vollkommenes, sondern nur ein durch reichsständische Wahl bedingtes Erbrecht an der Dänischen Krone und eine sehr beschränkte Königliche Gewalt, und konnte mithin die Verbindung beider Länder nur bedingt verheißen, und verhieß daher auch nur, sie nach Vermögen zu erhalten. Auch seine Nachkommen hatten nur ein so beschränktes Erbrecht und Königliche Macht, bis zweihundert Jahre nachher die Nation einem Zweige seiner Nachkommen unbeschränktes Erbrecht und unbeschränkte Souverainität verlieh, beide aber nur auf diesen Stamm beschränkt, wodurch die frühere Verfassung und das durch Wahl bedingte Erbrecht erlosch und ein unbedingtes Erbrecht eintrat, an welchem aber nur diejenigen Theil nehmen konnten, welchen es verliehen war.

---

331) Die Schrift: Das Commissionsbedenken über die Successions-Verhältnisse des Herzogthums Schleswig, die Kieler Kritik desselben und K. Samwers staatsrechtliche Untersuchung der Vorgänge des Jahres 1721 (Altona 1721) widerlegt gründlich die größtentheils auf Wortklauberei und historisch unrichtigen Verhältnissen beruhenden unrichtigen Auslegungen dieser Verzichte.

§. 54. Bemerkungen über die Succession im Herzogthum Lauenburg.

Wie über die Succession im Herzogthum Lauenburg ein Zweifel entstehen, wie die Gültigkeit der lex regia für dieselbe bestritten, wie die Successionsfähigkeit des Hauses Holstein in demselben behauptet werden könne, dies alles ist unbegreiflich. Der König von Dänemark erhielt durch den Friedens-Tractat von 1814 zur Entschädigung wegen des der Krone von Schweden abgetretenen Königreichs Norwegen das damalige Schwedisch-Pommern als volles Eigenthum der Krone Dänemark und um dem Königreich Dänemark einverleibt zu werden, trat indessen im folgenden Jahre dasselbe dem Könige von Preußen gegen Abtretung des Herzogthums Lauenburg (S. 8 und 9) ab. Es kann wohl schwerlich etwas klarer am Tage liegen, als daß Lauenburg der Krone Dänemark und dem Könige von Dänemark als solchem und nicht als Herzog von Holstein abgetreten sei, und daher in Gemäßheit der in Deutschland selbst geltenden Grundsätze (S. 10) nur nach der lex regia succedirt werden könne und nichts unbegreiflicher sein würde, als daß Holstein, nicht Dänemark wegen Norwegen entschädigt werden solle. Diese Verhältnisse wurden dadurch, daß der König auch mit Lauenburg dem Deutschen Bunde beitrat, überall nicht verändert. Soviel insonderheit die Succession in Lauenburg betrifft, so würde darüber ein Zweifel gar nicht erregt werden können, wenn nicht die lex regia übersehen worden wäre, indem nach deren ganz bestimmten Vorschrift die Succession ganz unzweifelhaft ist. Die Behauptung, daß das Haus Holstein-Lauenburg mit erworben, und daher in Ansehung desselben Agnatische Rechte habe, ist durch und durch unrichtig und ermangelt alles Grundes. Höchst auffallend und ungegründet ist ferner die Behauptung, daß der Dänische Weiberstamm deshalb in Lauenburg nicht successions-

fähig sei, weil er es in dem Hause Sachsen-Lauenburg und Chur-Braunschweig nicht gewesen sei. Einestheils ist dies nicht gegründet, weil die Töchter auch in diesen Häusern in Ermangelung von Agnaten erbfähig gewesen sein würden, anderentheils ist aber dieses Argument an sich unrichtig, denn die Erbfolge in einem von einem Fürsten von einem andern Fürsten erworbenen Lande wird, insofern nicht bestehende Grundgesetze entgegenstehen, nicht nach den Hausgesetzen des letzteren, sondern nach den in dem erwerbenden Hause geltenden Grundsätzen bestimmt und leben die Successions-Grundsätze der früheren Dynastie in der folgenden keineswegs fort, es wird daher z. B. in den Herzogthümern Bremen und Verden nicht nach den der Krone Schweden, in Preußen nicht nach den des erloschenen Pommerschen Herzogs-Hauses, oder in den ehemaligen Pfälzischen Ländern des Großherzoglichen Hauses Baden nicht nach den Pfälzischen Hausgesetzen succedirt. Wenn angeführt wird, daß die Landstände in diese Veränderung der Dynastie und des Successionsrechts nicht gewilligt haben; so beruht dies auf der ganz unrichtigen Ansicht, daß nach Deutscher Verfassung dazu deren Einwilligung erforderlich, diese Zustimmung aber überall nicht, insonderheit nicht in den Chur-Braunschweigischen Landen, selbst nach deren Verfassungsgesetz von 1840 erforderlich ist, da in dessen §. 26. ausdrücklich bestimmt ist, „daß Hausgesetze „der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht bedürfen." Uebrigens wird hierbei der von den Ständen geleistete Huldigungseid übersehen.

Die vorstehende Darstellung bestätigt aktenmäßig nachstehende

Resultate.

I. Schleswig ist seit den ältesten Zeiten integrirender Theil des Königreichs Dänemark und daher der Dänischen Oberherrschaft unterworfen, die Souverainität über Schleswig nicht eine

besondere, sondern eben dieselbe, als die über die übrigen Theile Königreichs Dänemark gewesen.

II. Dies ist stets auch in Ansehung der Successions-Gesetze und Successionsfähigkeit der Fall gewesen.

III. Seitdem das Successionsrecht in Dänemark erblich geworden ist, sind nur die männlichen und weiblichen Nachkommen des Königs Friedrich III. in Dänemark, mithin auch in Schleswig successionsfähig.

IV. Die Herzöge von Holstein sind daher weder in Dänemark, noch in Schleswig successionsfähig.

V. Dieselben sind aber in Holstein successionsfähig, insoweit die einzelnen Zweige derselben ihr Successionsrecht erhalten haben, und geht in dieser Voraussetzung der Mannsstamm desselben dem Weiberstamm des Holstein jetzt regierenden Königlichen Stammes vor.

VI. Im entgegengesetzten Falle succedirt aber der Königliche Weiberstamm auch in Holstein.

VII. Durch das von einem früheren, beiden Ländern gemeinschaftlichen Herrn denselben verheißene Zusammenbleiben unter einem Regenten kann aber bei späterer Entstehung eines verschiedenen Erbrechts dem nur für Holstein successionsfähigen in Schleswig kein Erbrecht beigelegt werden, vielmehr erlischt bei der Ermangelung eines gemeinschaftlichen Regenten die Vereinigung unter der Regierung eines gemeinschaftlichen Landesherrn.

VIII. Im Herzogthum Lauenburg findet die Succession lediglich nach der lex regia Statt und ist das Herzogliche Haus Holstein in diesem Herzogthume überall nicht successionsfähig.

Anlagen.

I.

Königlich Dänischer offener Brief vom 8. Juli 1846.

Kopenhagen, den 11. Juli 1846.

Vi Christian den Ottende af Guds Naade Konge til Danmark, de Venders og Gothers, Hertug til Slesvig, Holsteen, Stormarn, Ditmarsken, Lauenborg og Oldenborg, ꝛc. ꝛc.

Gjore vitterligt:

Ved mangfoldige Kjendsjerninger er det kommet til Vor Kundskab, at der hos Mange af Vore Undersaatter herske uklare og urigtige Forestillinger om Successionsforholdene i Monarkiet, og at disse Forestillinger benyttes til at fremkalde Uro og Bekymring for det faelleds Faedrelands Fremtid, hvis engang efter Forsynets Villie Vort Kongelige Huses Mandsstamme skulde uddoe, hvorved tillige fremkaldes og naeres en bitter Stemning mellem de forskjellige Landsdeles Beboere. Vi have derfor an-

Wir Cristian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Dittmarschen, Lauenburg und Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund: Auf vielfältige Weise ist es zu Unserer Kenntniß gekommen, daß bei vielen Unserer Unterthanen unklare und unrichtige Vorstellungen über die Successionsverhältnisse in der Monarchie obwalten und daß diese Vorstellungen benutzt werden, Unruhe und Bekümmerniß um die Zukunft des gemeinschaftlichen Vaterlands, wenn einmal nach dem Willen der Vorsehung der Mannsstamm Unseres Königl. Hauses aussterben würde, hervorzurufen, wodurch zugleich eine bittere Stimmung unter den Bewohnern der verschiedenen Landestheile bewirkt wird. Wir haben es demnach als Unsere landesväter-

seet det for Vor landsfaderliche Pligt at lade ved en dertil efter Vor Allerhoieste Befaling sammentraadt Commission gjennemgaae alle, disse Arveforhold vedkommende Acter og Documenter, som have kunnet tilveiebringes, og iovrigt foretage en noiagtig og grundig Undersogelse af samtlige herhen horende Forhold.

Efter at denne Undersogelse er tilendebragt, og derpaa foredraget for Os i Vort Geheime Statsraad og af Os overveiet, have Vi fundet det tilfulde stadfaestet, at ligesom Arvefolgen i det for den danske Krone ved Traktater erhvervede Hertugdomme Lauenborg er utvivlsom, saaledes er samme Kongelovens Arvefolge for Hertugdommet Slesvig ifolge Patentet af 22de August 1721 og derpaa folgende Arvehylding, ligesom endelig ogsaa ifolge de af England og Frankrig under 14de Juni og 23de Juli 1721 udstedte Garantie og de med Rusland afsluttede Traktater af 22de April 1767 og 1ste Juni 1773 i fuld Kraft og Gyldighed.

Vor faste Forvisning om at dette er grundet i Ret Sandhed, og Vor Overbeviisning om, at Vi ei tor opsaette at modvirke de skadelige Folger af de urigtige og falske Anskuelser, som i saa Henseende stadigen udbredes inden selve Monarkiets Graendser, have bevaeget Os til ved dette Vort aabne Brev for samtlige Vore troe Undersaatter at kundjore denne Vor Forvisning om samtlige Vore Kongelige Arvesuccessorers Arveret til Hertugdommet Slesvig, som Vi og Vore Ef-

liche Pflicht angesehen, durch eine dazu nach Unserm allerh. Befehl zusammengetretene Kommission alle, diese Erbverhältnisse betreffenden Akten und Dokumente, welche haben zuwegegebracht werden können, durchgehen und im Uebrigen eine genaue und gründliche Untersuchung sämmtlicher dahin gehörenden Verhältnisse vornehmen zu lassen. Nachdem diese Untersuchung beendigt, Uns darauf in unserem geh. Staatsrathe vorgetragen, und von Uns erwogen worden, haben Wir es vollkommen bestätigt gefunden, daß, gleichwie die Erbfolge in dem für die Dänische Krone durch Traktate erworbenen Herzogthume Lauenburg unzweifelhaft ist, so auch dieselbe Erbfolge des Königsgesetzes (samme Kongelovens Arvnfölge) für das Herzogthum Schleswig zufolge des Patentes vom 22. August 1721 und der darauf gefolgten Erbhuldigung, gleichwie endlich auch zufolge der von England und Frankreich unterm 14. Juni und 23. Juli 1721 ausgestellten Garantien und der mit Rußland abgeschlossenen Traktate vom 22. April 1767 und 1. Juni 1773 in voller Kraft und Gültigkeit ist. Unsere feste Vergewisserung davon, daß dieses in Recht und Wahrheit gegründet ist, und Unsere Ueberzeugung darüber, daß Wir es nicht aufschieben dürfen, den schädlichen Folgen der unrichtigen und falschen Ansichten, die in solcher Beziehung innerhalb der Gränzen der Monarchie selbst beständig verbreitet werden, entgegen zu wirken, haben Uns bewogen, durch diesen Unsern offenen Brief sämmtlichen Unsern treuen Unterthanen diese Unsere Vergewisserung von dem

terfolgere paa den danske Throne ville ansee som Pligt og Kald at opretholde.

Derimod er det af fornaevnte Undersogelse fremgaaet, at der med Hensyn til enkelte Dele af Hertugdommet Holsteen ere Forhold tilstede, som hindre Os fra med samme Bestemthed at kunne udtale Os om samtlige Vore Kongelige Arvesuccesorers Arveret til dette Hertugdomme. I det Vi imidlerid allernaadigst forsikkre alle Vore troe Undersaatter og navnligen Hertugdommet Holsteens Beboere, at Vore Bestraebelser uafladeligen have vaeret og skulle blive rettede paa at fjerne berorte Hindringer og tilveiebringe en fuldstaendig Anerkjendelse af den samlede danske Stats Integritet, saa at de under Vort Scepter samlede Landsdele ei nogensinde skulle adskilles, men bestandigen forblive tilsammen i deres naervaerende Forhold og med de dem hver for sig tilkommende Rettigheder, saaledes ville Vi navnligen herved forvisse Vore troe Undersaatter i Hertugdommet Slesvig om, at det ei ved dette aabne Brev er tilsigtet paa nogen Maade at traede dette Hertugdommes Selvstaendighed, saaledes som denne hidtil af Os er erkjendt, for naer, eller at gjore nogen Forandring i de ovrige Forhold som fortiden forbinde samme med Hertugdommet Holsteen, hvorimod Vi meget mere herved gjentage Vort Tilsagn om fremtidigen som hidtil at ville beskytte Vort tro Hertugdomme Slesvig i Besiddelsen af de samme, som en, vel med Vort Monarkie uadskillelig forbun-

Erbrechte sämmtlicher Unserer königlichen Erbsuccessoren an das Herzogthum Schleswig, das Wir und Unsere Nachfolger auf dem dänischen Throne aufrecht zu erhalten, als Pflicht und Beruf ansehen werden, kundzumachen.

Dahingegen ist aus der vorbenannten Untersuchung hervorgegangen, daß in Hinsicht einzelner Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse vorhanden sind, die Uns hindern, mit derselben Bestimmtheit Uns über das Erbrecht sämmtlicher Unsrer königlichen Erbsuccessoren an dieses Herzogthum auszusprechen. Indem wir jedoch allergnädigst allen unsern getreuen Unterthanen, und namentlich den Bewohnern des Herzogthums Holstein, versichern, daß Unsre Bestrebungen unablässig dahin gerichtet gewesen sind und bleiben werden, gedachte Hindernisse zu entfernen, und eine vollständige Anerkennung der Integrität des gesammten Dänischen Staats zuwegezubringen, so daß die unter Unserm Scepter gesammelten Landestheile nicht auf irgend eine Weise getrennt werden, sondern beständig in ihren gegenwärtigen Verhältnissen und mit den, jedem für sich zustehenden Rechten verbleiben, so wollen wir namentlich hierdurch Unsere getreuen Unterthanen in dem Herzogthume Schleswig vergewissern, daß es mit diesem offnen Briefe in keiner Weise darauf abgesehen sei, der Selbstständigkeit dieses Herzogthums, sowie diese bisher von Uns anerkannt worden, zu nahe zu treten oder irgend eine Aenderung in den übrigen Verhältnissen, welche selbige zur Zeit mit dem Herzogthum Holstein verbinden, zu machen, dem

den, men tillige selvstaendig Landsdeel, tilkommende Rettigheder.

Under Vor Kongelige Haand og Segl.

Givet i Vort Geheime-Statsraad paa Vort Slot Sorgenfrie den 8de Juli 1846.

Cristian R.

(L. S.)

Frederik K. P. Frederik Ferdinand. Stemann. A. W. Moltke. Örsted. Reventlow-Criminil.

entgegen Wir um so mehr hiermit Unsre Zusage wiederholen, in Zukunft wie bisher, Unser Herzogthum Schleswig im Besitz der demselben als einem, zwar mit unsrer Monarchie unzertrennlich verbundenen, aber zugleich selbstständigen Landestheile, zustehenden Rechte zu schützen.

Unter Unsrer königlichen Hand und Siegel. Gegeben in Unserm geheimen Staatsrathe auf Unserm Schlosse sorgenfrei, den 8. Juli 1846.

(L. S.) Christian R.

Frederik. Kronprinz. Frederik Ferdinand. Stemann. A. w. Moltke. Örstred. Reventlow-Criminil.

II.

Königliches Patent, betreffend die künftigen Verhältnisse und Verfassung der bisherigen Deutschen Reichslande Sr. Majestät.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein und Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg 2c.

Nachdem durch die auf der allgemeinen Deutschen Reichsversammlung am 1sten des vorigen Monats von Seiten eines Theils der angesehensten Stände erklärte Trennung von dem Reichsverbande und durch die darauf erfolgte von Sr. Römisch Kaiserl. Majestät unterm 6ten desselben Monats kund gethane Niederlegung der Reichsoberhauptlichen Würde, der deutsche Reichsverband und die Reichskonstitution gänzlich aufgelöset und erloschen sind, und demzufolge auch diejenigen gesetzlichen und verfassungsmäßigen Bande, welche die Unserer Regierung unterworfenen Reichslande bisher mit Kaiser und Reich verbanden, so wie alle darauf sich gründenden Verhältnisse, Bezie-

hungen und Verpflichtungen gelöset und aufgehoben sind: so finden Wir Uns in Betreff der künftigen Verhältnisse und Verfassung dieser Unserer bisherigen Deutschen Reichslande Folgendes zu erklären, festzusetzen und zu befehlen bewogen.

Unser Herzogthum Holstein, Unsere Herrschaft Pinneberg, Unsere Grafschaft Ranzau und Unsere Stadt Altona, sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein, mit dem gesammten Staatskörper der Unserm Königl. Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben verbunden, und solchemnach von nun an Unserer alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen sein.

In Betracht der aufgelöseten Verhältnisse dieser Unserer vorgenannten Lande zu den bisherigen deutschen Reichsgerichten verordnen und bestellen Wir Unser bereits bestehendes Oberdikasterium zu Glückstadt, unter der Benennung Unseres Königlichen Holsteinischen Obergerichts, zur höchsten, Uns allein untergeordneten Justizbehörde in diesem Unserm Herzogthume Holstein, neben welcher jedoch das adeliche Landgericht, unter Unserer alleinigen Allerhöchsten Autorität, auf die bisherige Weise bis zur anderweitigen Verfügung ferner bestehen soll.

Wenn nun auch nunmehr, durch die Aufhebung der deutschen Reichskonstitution, und durch die Auflösung der Verbindung Unserer gedachten Lande mit dem Deutschen Reiche, die deutschen Reichsgesetze im selbigen außer Kraft gesetzt worden: so wollen Wir dennoch und gebieten hiermit, daß, bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzes, wesfalls die nöthigen Befehle bereits von Uns erlassen sind, alle Rechtssachen in Unserm Herzogthume Holstein, nach den an jedem Orte bisher befolgten Gesetzen und Gewohnheitsrechten, mit Inbegriff der in den Reichsgesetzen enthaltenen Vorschriften, in soweit solche das bürgerliche und peinliche Recht angehen, entschieden werden sollen.

Wonach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserm Schlosse Friedrichsberg am 9ten Sept. des Jahres 1806 nach Christi Geburt, Unserer Regierung im 41. Jahre.

Christian R.

L. S.

Mösting. Ranzau. Janssen. Jensen.

III.

Allerhöchstes Königliches Patent vom 18. Septbr. 1846.

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. entbieten allen Unsern lieben und getreuen Unterthanen Unsere Königliche Huld und Gnade.

Wir haben uns gefreut, nach Verlauf mehrerer Jahre diesen Unsern Geburtstag in Unsern Herzogthümern im Kreise treuer Unterthanen zuzubringen. Wir haben den Allerhöchsten angefleht, daß es ein Tag des Friedens und des Segens werde. Zu diesem Zwecke wollen wir als Landes-Vater vor allen Unsern lieben und getreuen Unterthanen, die man nur zu sehr über den wahren Sinn Unsers offenen Briefes vom 8. Juli d. Jahres irre zu leiten gestrebt hat, hiermit erklären, daß es keineswegs die Absicht hat sein können, durch denselben die Rechte Unserer Herzogthümer oder eines derselben zu kränken, im Gegentheil haben Wir dem Herzogthum Schleswig zugesagt, daß es in der bisherigen Verbindung mit dem Herzogthum Holstein bleiben sollte, woraus folgt, daß das Herzogthum Holstein auch nicht von dem Herzogthum Schleswig getrennt werden soll. Eben so wenig haben Wir durch vorgedachten Unsern offenen Brief irgend eine Veränderung in den unzweifelhaften und deshalb in demselben gänzlich unerwähnt gelassenen Verhältnissen beabsichtigen können, in welchen Un-

sere Herzogthümer Holstein und Lauenburg, als Deutsche Bundesstaaten zum Deutschen Bunde stehen, und die in dem offenen Briefe enthaltenen Aeußerungen in Betreff des Herzogthums Holstein sind mithin nur dahin zu verstehen, daß Wir das feste Vertrauen hegen, daß durch die Anerkennung der Unzertrennlichkeit der Dänischen Monarchie auch Unserm selbstständigen Herzogthum Holstein die beständige Verbindung mit den übrigen, Unserer Krone untergebenen Landestheilen und seine dadurch bedingte Untheilbarkeit werde gesichert werden. Mit Gottes hülfreichem Beistande wird dieses geschehen und wir bauen darauf, daß Unsere lieben und getreuen Unterthanen Unsere lediglich auf ihr Wohl gerichteten landesväterlichen Absichten nicht verkennen werden. Nur Vertrauen zum Landesherrn kann dem Lande Ruhe und Frieden sichern und Gott wird das Band der Eintracht schützen, welches beide umschlingt. Gegeben auf Unserem Schlosse zu Sloen den 18. Septbr. 1846.

Christian R.

C. v. Moltke.

IV.

Verhandlungen der Deutschen Bundes-Versammlung, betreffend den Königlich Dänischen offenen Brief vom 8. Juli 1846.

A.

Erklärung von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg.

(Abgegeben in der 27. Sitzung der Bundesversammlung vom 7. September 1846.)

Der Gesandte hat in Auftrag seines Allerhöchsten Hofes über die hoher Bundesversammlung übergebene Beschwerde der Stände des Herzogthums Holstein folgende Erklärung abzugeben.

Da die Verfassung, wonach für dieses Herzogthum bera-

hende Provinzialstände bestehen, nicht unter der Garantie des Bundes steht, so tritt deshalb in Gemäßheit des Artikels 61 der Wiener Schlußakte für die Bundesversammlung keine Berechtigung zur Einwirkung in denjenigen Verhältnissen zwischen dem Landesherrn und den Ständen ein, welche durch die Beschwerdeschrift zu ihrer Kenntniß gebracht sind. Auch ist mit der Beschwerde kein Antrag verbunden, um wegen verfassungswidriger Verfassungsveränderung einen Beruf der Bundesversammlung nach Artikel 56 der Schlußakte zu begründen.

Nichts desto weniger nimmt die Königliche Regierung keinen Anstand, die Frage, ob eine Verfassungsverletzung vorliege, zu erörtern und zu dem Ende die Verhältnisse, wovon es sich handelt, in den wesentlichsten Momenten zu bezeichnen.

Aus Anlaß einer Verhandlung der Rothschilder Ständeversammlung vom Jahre 1844 über die Successionsfrage, wie wegen einer persönlichen dem bezweckten ständischen Antrage wegen gleicher Erbfolge nach dem Königsgesetze in allen Theilen der Monarchie günstigen Meinungsäußerung des Ständekommissärs, hatte die Holsteinische Ständeversammlung, ohne die Königliche Bescheidung darauf abzuwarten, sofort eine feierliche Rechtsverwahrung gegen jeden Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Landes unter der Behauptung vor den Thron gebracht, daß in den Herzogthümern Schleswig und Holstein allein der Mannsstamm herrschen könne. Dieser Schritt einer Ständeversammlung ließ dem Könige keine Wahl darüber, sowohl als Landesherr gegen seine Unterthanen über die Frage der eventuellen Succession als gegen die Ständeversammlung bei ihrer Wiedereröffnung wegen ihrer Uebergriffe Sich auszusprechen. Das erste geschah durch den Offenen Brief, das letztere durch die Königliche Eröffnung vom 8. Juli.

Die Ordnung zweifelhafter Successionsfragen, wie solche hinsichtlich des Herzogthums Holsteins anerkannt sind, ist eine Angelegenheit der Regenten zur Verständigung mit den Agnaten, welche zu Successionsansprüchen nach ihnen sich berechtigt

halten können, nicht des Landes und der Landstände. Daß das Gesetz, worauf die provinzialständische Institution und Wirksamkeit für das Herzogthum Holstein (gleichwie für das Herzogthum Schleswig) sich gründet, keine von diesem anerkannten Grundsatze abweichende Ausnahme rechtfertigt, wolle hohe Bundesversammlung aus dem Texte des hierbei anliegenden allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 entnehmen. Dieser wird im §. 5. Hochderselben zugleich ergeben, ob nicht die gedachte Eröffnung an die Holsteinischen Stände damit übereinstimme.

Unter solchen Verhältnissen hielt sich die Königliche Regierung so berechtigt als verpflichtet, es nicht ferner zu gestatten, daß die Successionsfrage in den Kreis der provinzialständischen Verhandlungen gezogen werde. Daß es nicht zum Segen der Monarchie gereichen konnte, wenn vier Provinzial-Ständeversammlungen, wie sie für das Königreich und die beiden Herzogthümer bestehen, einen Streit über die Erbfolge führen, daß vielmehr dadurch eine immer größere Erbitterung unter den Unterthanen des gemeinsamen Regenten hervorgerufen werden mußte, ist unverkennbar. Gleichwohl wurde dies auch von der dießjährigen Holsteinischen Ständeversammlung verkannt, wie eindringlich auch der Königliche Kommissär bei ihr diese Ueberzeugung, wie die ihrer Inkompetenz zu begründen gestrebt hat. In einer demselben zur Vorlage bei Seiner Majestät dem Könige überreichten Adresse behaupteten die Stände, daß durch die verweigerte Annahme fernerer Petitionen oder Vorstellungen über die Erbfolge ihr unbeschränktes Petitionsrecht nach §. 5. des Allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 verletzt sei, und erneuerten zugleich aufs entschiedenste ihre unzulässige Rechtsverwahrung.

Die Wiederholung dieser jedenfalls im ständischen Petitionsrecht nicht begriffenen Rechtsverwahrung war es, welche die Annahme der Adresse durchaus unthunlich machte.

Nachdem deren Zurückweisung erfolgt war, schritt die Ständeversammlung zur Erörterung eines Rekurses an die Bun-

desversammlung, wonächst sie, als der betreffende Beschluß, in der Weise, wie derselbe ausgeführt worden, zu Stande gekommen war, aller dringenden Vorstellungen des Königlichen Kommissärs ungeachtet, bis auf sechs Mitglieder selbstbeliebig auseinander ging.

Da es schon vor diesem Schritte bei der Königlichen Regierung in Frage gekommen war, ob die Ständeversammlung, welche sich noch überall nicht mit den ihr zur Berathung vorgelegten Gesetzentwürfen beschäftigt hatte, nicht sofort aufzulösen sei, hatten Seine Majestät dahin entschieden, daß die beabsichtigte Beschwerde bei der Bundesversammlung nicht zu verhindern und durch den Königlichen Kommissär nur die bestimmte Erwartung auszusprechen sey, daß die Ständeversammlung nunmehr nicht länger die Erfüllung ihrer nächsten Pflichten, die Berathung der ihr zugewiesenen Gesetzentwürfe hinausschieben werde. Ungeachtet der Freilassung der Beschwerdeführung ließ die Ständeversammlung auch dann noch, indem sie sich in der großen Mehrzahl freiwillig auflöste, diese Erwartung unerfüllt. Wohl hatte der Ständekommissär den Rekurs an den Bundestag für ungesetzlich erklärt, dies hatte indeß keine andere Meinung als die, daß in der Ständeverfassung, die lediglich auf dem Allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 und einem Gesetze vom 18. Mai 1834 beruht, nach welchem die Ständeversammlung über sämmtliche Gegenstände ihrer Wirksamkeit ausschließlich mit dem Königlichen Kommissär zu verhandeln hat, der Fall eines solchen Rekurses nicht vorgesehen ist.

Desungeachtet hat die Regierung diesem Rekurse durch Auflösung der Ständeversammlung nicht vorgebeugt und wird auch jetzt der ständischen Beschwerde, für welche die Form einer Anzeige ohne eigentlichen Antrag gewählt worden, nicht den Einspruch einer mangelnden Legitimation entgegenstellen, und zwar theils weil sich aus allgemeinen bundesgesetzlichen Bestimmungen Gründe für Anerkennung der Kompetenz vielleicht ableiten lassen, theils weil Se. Majestät auch bei dieser Gelegen=

heit der Bundesversammlung einen Beweis Allerhöchst ihres vollstens Vertrauens zu geben wünschen.

Diese Anerkennung der Kompetenz kann sich aber nur auf die Frage erstrecken, ob der Regierung eine verfassungswidrige Abänderung der Holsteinischen Ständeverfassung zur Last falle, — ob der Königliche Beschluß, keine ständischen Anträge in der Successionssache mehr entgegenzunehmen und die darauf erfolgte Zurückweisung der Adresse eine Verletzung des im Allgemeinen Gesetze zugesicherten Petitionsrechts enthalte.

Es ist bereits angeführt worden, daß das ständische Petitionsrecht zu einer unzulässigen Rechtsverwahrung und Behauptung wegen der Erbfolge gemißbraucht worden. Diese implicirten, — was nie eingeräumt werden kann — daß die Frage der Succession in maaßgebenden Erklärungen zur ständischen Kompetenz gehöre, und beide, diese Rechtsverwahrung und der damit verbundene Ausspruch, daß in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nur der Mannsstamm herrschen könne, gehen weit über die Grenze dessen hinaus, was das Allgemeine Gesetz im §. 5. den Ständen zugesteht. Dies ist die Freiheit von Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl des Herzogthums Holstein oder eines Theils desselben Beziehung haben. Allein eben so unbeschränkt, wie hiernach Bitten und Beschwerden erscheinen mögen, sind es die Beschlüsse, welche der König hierauf zu ertheilen befindet.

Im Jahr 1844 war die ständische Verhandlung über die Successionsfrage unbehindert gelassen und die Vorstellung, die sie zur Folge von seiner Majestät entgegengenommen worden. Hierdurch völlig über das unterrichtet, was vom ständischen Gesichtspunkte über die eventuelle Erbfolge vor den Thron gebracht werden wollte, beschied der König, vermöge seines verfassungsmäßigen Beschlußrechts, Stände dahin, daß weiter keine Petitionen oder Vorstellungen in der Erbfolgesache entgegengenommen werden könnten. Auch ist noch zu bemerken, daß den Ständen die Ueberreichung einer Petition an Seine

Majestät wegen Herstellung ihres vermeintlich verletzten Petitionsrechts vom Königlichen Kommissär ausdrücklich nicht verweigert, vielmehr erwiedert worden, daß er sich hierzu berechtigt glauben könne.

Seine Majestät der König wollen nunmehr von dem anderweitigen Inhalt der Beschwerdeschrift bereitwillig Anlaß nehmen, sich auch deshalb gegen Ihre Bundesgenossen auszusprechen.

Nie ist es Seiner Majestät in den Sinn gekommen, das Herzogthum Holstein in ein anderes Verhältniß zum Königreiche Dänemark setzen, es näher mit demselben verbinden zu wollen, als dies gegenwärtig stattfindet. Nur Mißverständniß oder Befangenheit haben dem Offenen Briefe eine Deutung geben können, wonach der König die Stellung Holsteins im Deutschen Bunde, als einem unauflöslichen Vereine selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, verkannt haben sollte. So wenig solche Eigenschaft des Herzogthums Holstein mit der Gründung von Provinzialständen, wie die Holsteinischen Stände genannt worden sind, ohne an dieser Benennung noch Anstoß gefunden zu haben, hat beeinträchtigt werden wollen oder können, so wenig hat dies dadurch geschehen sollen oder können, daß nach dem Offenen Briefe Seiner Majestät Bestrebungen auf die Anerkennung des Dänischen Gesammtstaats gerichtet sein werden. Selbstverständlich ist hiermit nichts anderes gemeint, als das Zusammenbleiben der unter dem Königlichen Scepter vereinten Lande, oder der Gesammtmonarchie, in so fern, was das Herzogthum Holstein betrifft, dies sich, begründeten agnatischen Ansprüchen gegenüber, unter Zugrundelegung urkundlicher und wohlerworbener Rechte würde erreichen lassen.

Schon die Ausdrücke „Gesammtstaat", „Gesammtmonarchie" beweisen, daß hier von keinem Staate die Rede sein sollte, in welchem ein Theil dem andern untergeordnet, oder ein Land als Provinz dem andern als Hauptland einverleibt

würde. Vielmehr ist die Monarchie aus Ländern zusammengesetzt, die unabhängig von einander und jedes im gedeihlichen Besitz einer selbstständigen Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, gleichwohl mehr oder weniger durch gemeinsame, in der geschichtlichen Entwickelung und der Zweckmäßigkeit begründete Verhältnisse verbunden sind. So sind diesem Gesammtstaate im bezeichneten Sinne schon von Alters her die höchsten Staatsbehörden, Heer, Flotte, Finanzverwaltung gemeinschaftlich gewesen. Auch ließe sich leicht nachweisen, wie wenig Grund die Deutschen Unterthanen Sr. Majestät haben, über ungenügende Vertretung oder Beachtung ihrer Interessen Klage zu führen. Der König hat die auf Seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein (und Lauenburg) beruhenden Rechte und Pflichten nie verkannt, aber Er glaubt Sich in dieser Beziehung in keiner andern Lage zu befinden als die Souveraine, welche Kronen außer dem Bunde tragen, ohne deshalb ihren zum Bunde gehörigen Besitzungen die in die äußerste Konsequenz verfolgte Stellung eines mit keinem andern Staate verbundenen oder keinem Gesammtstaate angehörigen eigenen Staats zu gewähren.

Von einer andern Seite haben Seine Majestät eben so wenig daran gedacht, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden. Vielmehr findet die Fortdauer dieser Verbindung im Offenen Briefe mit den nämlichen Worten ihre Anerkennung, welche deshalb im Allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 gebraucht sind. Sie besteht ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer, bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat, und die abgesonderte Ständeversammlung, neben dem Socialnexus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, so weit Verfassungseigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogthümer hiervon keine Ausnahme begründen (wie solche auch durch den §. 4. des

Allgemeinen Gesetzes vorgesehen sind), alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben.

Hat der Offene Brief Mißverständnisse erregen können, so wird wenigstens jetzt, nach den in dieser Erklärung darüber enthaltenen Aufschlüssen, die hohe Bundesversammlung erkennen, daß sein Inhalt weder den Rechten des Bundes, noch den Rechten der Agnaten — die eventuelle Erbrechte wegen Holstein zu begründen finden — noch den Rechten der Holsteinischen Stände zu nahe tritt. Die Königliche Regierung kann also nicht zugeben, daß der Offene Brief, der für Holstein nur die Ordnung der zweifelhaften Erbfolgefrage auf dem Wege des Rechts und der Verhandlung hat in Aussicht stellen wollen, in direkte Beziehung zur ständischen Beschwerdeschrift gebracht und von der hohen Bundesversammlung eine desfällige Kompetenz in Anspruch genommen werden könne. Daß für jetzt die etwaigen Rechte Holsteinischer Agnaten eben so wenig eine Zuständigkeit der Bundesversammlung begründen, als von Seite des Landes einer eventuellen Verständigung mit denselben widersprochen werden kann, ist so entschieden, wie der Anspruch der Königlichen Regierung, daß die Dazwischenkunft der Bundesversammlung von einer fürstlichen Hausangelegenheit ferne gehalten werde. Daß das Patent oder der Offene Brief vom 8. Juli in Form eines Erlasses an sämmtliche Unterthanen, nicht an Ständeversammlungen, erschienen ist, hatte seinen nothwendigen Grund in der Erklärung der Regierung über die Inkompetenz letzterer in Beziehung auf die Erbfolgefrage.

Will übrigens hohe Bundesversammlung diese Gelegenheit ergreifen, um von ihrem Standpunkte aus für die Beruhigung der durch die unbegründetesten Unterstellungen aufgeregten Gemüther im Herzogthum Holstein mitzuwirken, und zu dem Ende dieser Erklärung solche Momente zu entnehmen, die diesem Zweck seine Erfüllung sichern, so kann die Königliche Regierung hiergegen nichts einzuwenden finden. Zur Erhaltung

eines ruhigen Geschäftsganges in der nächsten Holsteinischen Ständeversammlung würde besonders wirksam sein, wenn in dem Beschluß auf die Beschwerde auf Einhaltung der einer Ständeversammlung bei einer Successionsfrage zukommenden Stellung hingewiesen würde.

Daß die Ständeversammlung auch in einer andern Beziehung diese sich nicht gegenwärtig gehalten hat, davon zeugt, daß sie allen Grundgesetzen zuwider, worauf der Bund und die Verhältnisse der Bundesglieder in demselben beruhen, ihre Beschwerdeführung als eine Pflicht bezeichnet, die der Ständeversammlung gegen den von ihr vertretenen Bundesstaat obliege. Freiherr von Pechlin.

B.

Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 17. September 1846. §. 264.

1) Nachdem Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg, in Allerhöchstihrer Erklärung vom 7. September d. J. auf die Eingabe der Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein vom 3. August l. J. geäußert haben, daß es Ihnen niemals in den Sinn gekommen ist, die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen, oder willkürlichen Veränderungen zu unterwerfen, und die Versicherung hinzugefügt haben, daß Allerhöchstdieselben bei Ihren Bestrebungen, die Successionsverhältnisse des gedachten Herzogthums zu ordnen, nicht Willens sind, wohlbegründeten Rechten der Agnaten zu Nahe zu treten, eben so auch die Absicht an den Tag gelegt haben, das verfassungsmäßige Petitionsrecht der Stände ungeschmälert aufrecht zu erhalten; so findet die Bundesversammlung sich in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestärkt, daß seine Majestät bei endlicher Feststellung der in dem offenen Briefe vom 8. Juli d. J. besprochenen Verhältnisse die

Rechte aller und Jeder, insbesondere aber die des Deutschen Bundes erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werden.

Indem die Bundesversammlung, als Organ des Deutschen Bundes, sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vorbehält, spricht sie sich dahin aus, daß sie in den Ständen des Herzogthums Holstein dem Bunde gegenüber nicht die gesetzlichen Vertreter dieses Bundesstaates, sondern nur die Vertreter ihrer verfassungsmäßigen Rechte erkennt, und eben so wenig eine Beschwerde der Ständeversammlung über verfassungswidrige Abänderung der landständischen Verfassung Holsteins für begründet erachtet; dagegen aber den an den Königlichen Kommissär bei der Ständeversammlung erlassenen Befehl Seiner Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846, wonach keine weiteren Petitionen oder Vorstellungen in der Erbfolgesache entgegengenommen werden sollen, in dieser Allgemeinheit mit dem Wortlaute des Gesetzes vom 28. Mai 1831 nicht im Einklang findet.

3) Die Bundesversammlung zollt den patriotischen Gesinnungen, die sich bei diesem Anlasse in den deutschen Bundesstaaten kundgegeben, bereitwillig ihre Anerkennung, beklagt aber die gehässigen Anschuldigungn und Anfreizungen, die dabei stattgefunden, und hegt die zuversichtliche Erwartung, daß die höchsten und hohen Bundesregierungen bedacht sein werden, solchen Ausbrüchen der Leidenschaft gehörige Schranken zu setzen. Auch zweifelt sie nicht, daß Seine Majestät der König von Dänemark gern geneigt sein werden, in dieser Beziehung die vollste Reciprocität eintreten zu lassen.

3) Der Königlich Dänische Herzoglich Holstein-Lauenburgische Herr Bundestagsgesandte wird ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß seines allerhöchsten Hofes zu bringen.

Präsidium gab anheim, den vorstehenden Beschluß durch die Frankfurter Zeitungen zu veröffentlichen, womit sich die Bundesversammlung einverstanden erklärte. —



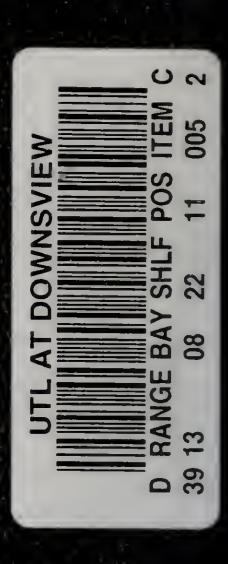

LIBRARY
MAR 22 1976
UNIVERSITY OF TORONTO

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

JX
4053
K35

Kamptz, Karl Christoph Albert
Heinrich von
Staatsrechtliche Bemer-
kungen über den königlich
dänischen offenen


UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 08 22 11 005 2